

Friedrich Wilhelm Schirmmacher

Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs ...

[Bd 1] : Vornehmlich im dreizehnten Jahrhundert

Rostock: Kuhn, 1872

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769533590>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

mk - 1138(1)



UB Rostock

28\$ 010 140 190



Beiträge

zur

Geschichte Mecklenburgs

vornehmlich

im dreizehnten Jahrhundert

herausgegeben

von

Dr. Friedrich Schirmacher,

Professor an der Universität zu Rostock.

323
A. Land. 7

NK-1138 (1)
Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1872.

NK-1138 (1)

Ex
Bibliotheca
Academice
Potochensis

Handwritten signature or name in blue ink, possibly "L. ...".

Rectori et Concilio

der

Universität Rostock.

Vorwort.

Als ich die Leitung des historischen Seminars übernahm, und es sich für die jungen Männer, welche sich ihr mit frischem Eifer hingaben, um die Anweisung ihres Arbeitsfeldes handelte, war uns dieses durch die bereits erschienenen ersten vier Bände des Mecklenburgischen Urkundenbuches abgegrenzt. Nicht daß es an Aufforderung und Reizung gefehlt hätte, einzelne Untersuchungen über wichtige Fragen der Reichsgeschichte anzustellen, vorwiegend aber war und blieb die Thätigkeit der Mitglieder der Verarbeitung des reichen urkundlichen Materials der Landesgeschichte zugewendet. So sind im Laufe von fast fünf Jahren eine Anzahl kleiner und größerer Studien entstanden, von denen ich die nachfolgenden sechs Arbeiten der Veröffentlichung für nicht unwerth hielt. Nicht daß ich damit Zeugniß ablegen wollte von dem Eifer, welcher sich auch in diesem jungen Seminar bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Studirenden für geschichtliche Studien kund giebt: vielmehr bin ich zu der Herausgabe durch die Zuversicht bestimmt

worden, damit Einiges zur Kenntniß der Landesgeschichte und zur Verbreitung derselben in weitere Kreise beitragen zu können. Möge es zur vorbereiteten Fortsetzung dieser Arbeiten nicht an der Gunst des Publikums fehlen.

Angesichts der endlich überwundenen Schwierigkeiten, welche der Veröffentlichung entgegenstanden, fühle ich mich dem Herrn Verleger zum größten Dank verpflichtet für die von ihm gewährte Ausstattung des Buches, im Besonderen für die Herstellung der Ansicht von Rostock, welche ich in einer diplomatisch genauen Copie des im germanischen Museum zu Nürnberg befindlichen Originals der Freundlichkeit der Vorstands-Mitglieder, des Herrn Professors Dr. Essenwein und des Herrn Dr. von Eye verdanke.

Rostock, den 15. Juni 1872.

Hr. Schirmacher,

Director des historischen Seminars.

Inhalt.

- I. Die vier Parochial-Kirchen Rostocks. Ein Beitrag zur Geschichte des Backsteinbaues in der norddeutschen Tiefebene, nebst 16 Blättern Skizzen. Als Anhang: Ansicht der Stadt Rostock aus dem 16. Jahrhundert mit einem Gedicht von Hans Sachs und Erläuterung Von Dr. **Gustav Floerke.**
 - II. Geschichte der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, nebst einer Karte von Stadt und Gebiet Wismar. Von **Franz Schildt.**
 - III. Geschichte der Stadt Rostock bis zum Jahre 1300. Von **Theodor Herrlich.**
 - IV. Die Mecklenburgische Kirche unter Bischof Brunward (1192—1238). Von **Adolf Grimm.**
 - V. Geschichte des Klosters Doberan bis zum Jahre 1300. Von **Friedrich Compert.**
 - VI. Die Gewerbe Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Von **Wilhelm Beckmann.**
-

Die
vier Parochial-Kirchen Rostocks.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des Backsteinbaues
in der
norddeutschen Tiefebene.

Von
Dr. Gustav Floerke.

Rostock.
Ernst Ruhn's Verlag.
1871.

Bibliothek
Graue in der
Rostochener

Die Kunstgeschichte ist eine jener Schwesterwissenschaften, die — jede auf eigenem Wege — die Vergangenheit zum Sprechen nötigen, um so dem Menschen ein Bild seiner geistigen Entwicklung wieder herzustellen. Die Sprache der Vergangenheit, auf welche die Kunstgeschichte in erster Linie lauscht, ist die der Formen, eine Sprache die oft noch die Steine reden, wenn das letzte geschriebene Wort verkommen, die letzte Ueberlieferung Sage geworden ist. — Von manchen Dialecten jener großen Sprache hat nun unsere Wissenschaft bereits die gründlichsten Grammatiken zusammenstellen können, und ihre Gesamtergebnisse sind längst der Art, daß man mit Glück hat daran gehen können das Gewonnene in seinen großen Zügen und seiner allgemeinen Bedeutung noch als ein Ganzes zu popularisiren. Wie aber in dem großen Cultur- bilde der Menschheit noch viele dunkle Stellen sind, so hat auch die Kunstgeschichte ihren Anteil daran noch lange nicht völlig klar gestellt, — noch in vielen Partien hat sie die genauesten Detail- studien nötig, die, mögen sie für den eigentlichen Historiker ein- weilen noch so unbedeutend und ohne sichtbaren Erfolg scheinen, dennoch einzig und allein den Fortschritt ermöglichen. Und sind es nur einzelne Wörter irgend eines gestorbenen Formdialects die

eine eingehende Arbeit als ihr Resultat dem großen Lexicon derselben anreicht, — so ist das ein Erfolg, ein Fortschritt.

So beabsichtigt denn auch die vorliegende Arbeit nirgends mehr, als eine möglichst genaue Feststellung und Gruppierung der Formen von vier Kirchen-Gebäuden. Auf allen Entwicklungsstufen der Architektur haben die Tempel am schärfsten die geistige Gesamtphyiognomie ihrer Zeit aufgewiesen. Aber unbeschadet natürlich der individuellen Züge, welche die engeren Bedingungen ihrer Entstehung den einzelnen aufprägen mußten. Diesen individuellen Sonderheiten — in unserem Falle das Gepräge einer interessanten mittelalterlichen Stadcommune — wollen wir bei der Betrachtung der in Rede stehenden Kirchen unsere Hauptaufmerksamkeit schenken.

Ihre Grenzen finden diese Aufzeichnungen von selbst. Sie beginnen da wo die erste erhaltene Form auftritt und endigen, wo die Gotik zur Formlosigkeit ansartet.

Die Anregung zu dieser Arbeit empfing ich durch zwei Beobachtungen auf die ich hier noch kurz eingehen möchte.

Zuerst war es die Bemerkung eines auffallenden Unterschiedes zwischen den modernen gotischen Kirchen und denen aus jenem Culturabschnitt, auf dessen Boden dieser Stil gewachsen ist. Im nördlichen Deutschland nämlich und speciell in Mecklenburg hat die kirchliche Baukunst zurückgegriffen in die Zeit des regsten Glaubens, in die Zeit der blühenden Gotik. Sie stellt neben die alten gotischen Kirchen neue, mehr als ein halbes Jahrtausend jüngere. Aber diese tragen ein ganz anderes Gepräge. Sie sind zierlich und elegant, sie entwickeln eine Außenarchitektur, wie sie ausgebildeter nicht gefunden werden kann. Daneben ragen die schweren roten oder grauen Massen unserer alten Backsteinkirchen in schmuckloser Größe, fast auf alle Außenarchitektur verzichtend, allein durch ihre Verhältnisse wirkungsvoll, erhaben genug, — unvollendet, verfallen, verbaut und doch

viel großartiger als jene, ein Bild der Kirchlichkeit ihrer Zeit neben jenem der unserigen. Daß es allerdings damals nicht allein der religiöse Sinn des Volkes war, der diese Massen türmte, dürfen wir schon hier nicht verschweigen, obgleich wir darauf zurückkommen. Vielmehr stand hinter diesen Riesenbauten der ganze ruhige, fühle Bürgerstolz der alten Städte, der Wetteifer in der Manifestation ihrer Macht, ihres Reichthums; so daß also damals das ganze Volk mit zwei Leidenschaften bauen half und der Baumeister nichts war als das personificirte zum Können gewordene Wollen der Menge. Jetzt hat das Volk keinen eigentlichen Theil an dem Werden solcher Monumente, mag es durch Collecten und Lotterien noch soviel dazu beigesteuert haben. Bei den hier angezogenen gotischen Neubauten blieb ihre Errichtung meist den conventionellen Bedürfnissen oder der Munificenz eines Fürsten vorbehalten und ihre Baumeister waren weiter nichts als verständige, gelehrte talentvolle Leute.

Trotz aller Nachahmung muß das in die Formen einen bedeutenden innern Unterschied bringen, der schon genügend Antrieb wäre zu versuchen den neuen die alten in ihrem ursprünglichen Detail gegenüberzustellen. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Die Architekten der modernen Gotik sind, auf die seitherige Vervollkommnung der Backsteinbrennerei gestützt, nicht ausschließlich in die Schule jener alten heimischen Backsteingotik gegangen, sondern sie haben die unendlich reicheren Formen, welche das haltbare und fügsame Material des Sandsteins in der Gotik hervorblühen ließ, in das diesen Formen fremde Material des Backsteins ohne Weiteres herübergenommen. Bei einer Nachforschung der alten Formen werden wir sehen, wo und bei was für Gelegenheit unsere weisen Altvorderen die buntere Form für zulässig gehalten haben, wir werden finden, daß sie sich damit, schon unseres regnerischen, stürmischen Klimas wegen, zumeist auf das

Innere beschränken und daß sie auch hier nur mit den natürlichen, ursprünglichen Eigenschaften und Fähigkeiten ihres Materials gearbeitet — sich begnügt haben, daß sie von diesem nie Leistungen beansprucht, welche nur unter Benutzung eines andersgearteten Materials gefordert werden können und deren Entstehung nur so historisch, gerechtfertigt ist. Selbst an scheinbaren Ausnahmen wie z. B. an Kirchen zu Brandenburg an der Havel und zu Prenzlau ließe sich diese Behauptung in ihren Hauptfachen aufrecht erhalten.

Der Wunsch eine eingehende Vergleichung des sozusagen Neben- einandergestellten — bei der das Bessere leicht zu kurz kommen kann — zu erleichtern, so lange eine solche überhaupt noch möglich ist, gab mir die erste Anregung zu dieser Arbeit.

So lange eine Vergleichung überhaupt noch möglich ist, sagte ich, denn die zweite Beobachtung die mich zur Sammlung meiner Notizen drängte, ist die, daß unsere Denkmäler der Vergangenheit, und vor allen die in Rede stehenden Kirchen so systematisch zu Grunde gerichtet werden, daß man schon jetzt nur mit der größten Mühe von ihren Details eine Anschauung zu gewinnen vermag und daß man mit Hülfe einiger Statistik der Restaurationen — diese sind schlimmere Feinde als die Zeit — ihren gänzlichen Verfall ziemlich auf's Jahr voraussagen könnte. Es ist hier nicht der Ort Anekdoten, selbsterlebte und von entriesteten Kunstfreunden mir mitgeteilte, anzuführen, obgleich die Hälfte der in unserer nächsten örtlichen und zeitlichen Nähe geschehenen, für meine obige Behauptung Beweis genug wäre. Kostocker Kunstfreunde erinnere ich nur an die Geschichte der Restauration von St. Petri. Um aber jedem die Veränderung, die in so einer Kirchenhalle allmählich sich vollzogen, doch einigermaßen anschaulich zu machen, will ich wenigstens auf die unerläßliche Lage Kalk oder Gips, auf die unvermeidliche Uebertünchung oder Uebermalung hinweisen, die jede Restauration mit sich bringt. Daß man eifrig verschiedene

Lagen Kalk, Gips und Farbe übereinander findet ist nichts Seltenes, daß die fein gefehlten, ursprünglich in rohem Stein prangenden Gliederungen und Kapitälcr dadurch plumpen charakterlosen Massen gleich geworden sind, ist nichts Wunderbares. Und glücklich die Kirchen, denen nicht mehr geschehen. Aber wie man alles „freundlich weiß“ sehen wollte, so wollte man häufig auch alles „hübsch glatt“ haben und ließ daher Kapitälcr, Gesimsbänder und ähnliche Unregelmäßigkeiten — allerdings mochten sie in manchen Fällen kaum noch als etwas Besseres erscheinen — einfach abhacken. Mit den noch vorhandenen unersetzlichen Formsteinen macadamisirte man den Fußboden. Weil es zog mauerte man den Einblick in eine Turmvorhalle bis auf eine stalltürartige Oeffnung zu. „Wir restauriren“, nannte der Turmdiener das, der die Sache dirigitrte. So barbarisch und eigenwillig geht man heut zu Tage vielleicht nicht mehr zu Werk, — aber es giebt kaum einen Restaurator — der das „Verbessern“ das „Zu-Uebereinstimmung-Bringen“ lassen könnte und sich mit dem Erhalten begnügt.

Nicht bloß in ihren Farben sondern auch in jeder anderen Beziehung sind unsere heutigen Restaurationen viel zu anspruchsvoll um für die Denkmäler selbst wirklich Erfreuliches leisten zu können*).

Eine möglichst umfassende Hervorarbeitung und Veröffentlichung des noch geretteten, zu erkennenden Materials schien mir

*) Es freut mich hier einer Restauration erwähnen zu können, die kürzlich an den Portalen von St. Marien ausgeführt ist. Ihr Hauptverdienst besteht darin, daß sie nichts Neues aus eigener Wissenschaft hinzugehan hat. Sie begnügt sich damit die feinen Rehlungen und zierlichen Ornamente dieser prächtigen Portale von hundertjährigem fingerdicken Kleinruß zc. zu befreien und als sie nun statt formloser verschmierter Erhöhungen einen Reichthum der graziösesten Blattornamente ans Licht gefördert hatte, ersetzte sie die zerstörten Partien durch sorgfältig nachgearbeitete Cementabgüsse der noch unverlehrten Partien. Man versichert mich, daß man

außerdem umsomehr wünschenswert, weil schriftliche Ueberlieferungen über die Geschichte unserer Kirchengebäude fast ganz fehlen und von dem Wenigen noch wieder das Meiste mit großer Vorsicht aufzunehmen ist. Ich habe mich, um die Bestätigung dieser oder jener stilistischen Conjectur zu finden und um überhaupt in meine Reihe von Beobachtungen Zusammenhang zu bringen, selbst eingehend mit dem Auffuchen schriftlicher Nachrichten über die Kirchen meiner Vaterstadt Rostock beschäftigt, und glaube wegen dieses Zusammenhangs mit meiner Arbeit, wie auch zum Beweise meiner Behauptung über ihre Mangelhaftigkeit, hier einige Worte über sie sagen zu müssen.

Die einzig durchweg glaubwürdige schriftliche Quelle ist das Mecklenburgische Urkundenbuch¹⁾ welches aber leider eine äußerst geringe Ausbeute liefert. — Von den 540 Pergamenturkunden der Kirchenökonomie zu Rostock, welche sich für die Jahre 1316—1630 den Veröffentlichungen des Urkundenbuchs anschließen, kann ich hier absehen. Es handelt sich in ihnen, nach genauer Einsicht, meist nur um die Bestellung von Vicarien oder Altären, um Geschäfte mit den Priestern und Bruderschaften und Aehnliches. Sie enthalten Nichts für die Baugeschichte interessantes. Als Quelle zweiten Ranges darf man die Rostocker Chronik Lindebergs²⁾ ansehen, die überall wenigstens den guten Willen zu einer mög-

hierbei alles irgend Schonbare geschont habe. Schonbar aber ist Alles was erhaltbar ist und nur darin scheint mir auch diese Restauration etwas zu weit gegangen zu sein, daß sie auch die Ergänzung in ihre Aufgabe zog und nichts Zerbrochenes sehen konnte. Restauration darf aber nichts weiter heißen als Erhaltung, trotz aller Etymologie. Die milesische Venus ist ohne Arme schöner als mit denen ihrer Schwester von Capua. Sie wäre es für den Kenner auch dann noch, wenn es zweifellos wäre, daß sie genau dieselben gehabt hätte. Denn wer wollte den Meißel ihres Meisters und die Patina der Zeit ersetzen?

1) Mecklenb. Urkundenbuch I—V. Schwerin 1863—69.

2) Chronicon Rostochiense Petri Lindebergii Rostock 1596.

lichst ehrlichen objectiven Darstellung zeigt, die wol irren aber nicht lügen kann. Doch auch sie bietet nur spärliche Nachrichten. Eine Menge Namen, von denen man sich zu allerlei Erwartungen berechtigt glauben könnte, als Westphalen (Seb. Backmeister), Schröder, Grapius, Nettelblatt, „Kostocker Etwas“ zc. sind für den vorliegenden Zweck nicht des Anführens wert, theils wegen ihrer Armut, theils aber wegen der vollständigen Kritiklosigkeit und Leichtfertigkeit, mit welcher die meisten dieser Herren geschrieben, nachgeschrieben und von einander abgeschrieben haben.

Für meinen Zweck konnte ich daher von Allem was außerhalb des Mecklenburgischen Urkundenbuchs geschrieben steht, so weit es sich auf noch heute existirende Teile jener Bauten bezieht, nur das gelten lassen, was sich ohne Zwang mit dem Charakter dieser Formen vereint. Die Actenstücke und Excerpte des Mecklenburgischen Urkundenbuchs aber beziehen sich — soweit sie bisher erschienen — zum größesten Theil auf eine Zeit, wo von den jetzigen Bauten Nichts vorhanden war, oder ihre Mittheilungen sind doch so äußerlicher Natur, daß sie aller Form, Art und Zustand der Kirchen nirgends Aufschluß geben. Auch der zu erwartende nächste Band dieses verdienstvollen Werkes verspricht für die Geschichte unseres Stadtkirchenbaus so gut wie Nichts, wie der Herr Archivar Dr. Wigger in Schwerin auf meine Anfrage mir mitzuteilen die Güte hatte. Von reichen Archiven der Stadt Rostock, deren Existenz Lübbe in seiner Mecklenburgischen Reise³⁾ annimmt, glaube ich nach genauen Erkundigungen — soweit sie die Bautätigkeit an unseren Kirchen betreffen — als von etwas leider nicht Vorhandenem absehen zu müssen. Zwei Rechnungsablagen aus dem Ratsarchiv, die einzigen dort erhaltenen, werden an ihrer Stelle abgedruckt werden. Auch eine Einsicht des Stadtbuches mußte sich

³⁾ Kunsthistorische Studien. Stuttgart 1869. S. 207.

als ganz nutzlos erweisen; wie es scheint, weil nicht eine Section der städtischen Verwaltung, sondern zu Anfang wol fürstlich-geistliche Baumeister, später und zwar schon früh, sogenannte „Provisores“, Bürger der Stadt und Vorsteher der Kirche, den Bau leiteten und die Mittel dazu selbständig, wenn auch unter oberster Controle des Rats verwalteten, — die Rechnungen, Contracte und Aehnliches in das Stadtbuch also nicht eingetragen worden. Ueber den Wert der sogenannten Kirchenökonomie zu Rostock ist aber schon oben gesprochen. Eine zweite Art Quelle von mäßigem Wert und noch mäßigerer Ausbeute sind die vorhandenen bildlichen Darstellungen unserer Stadt und ihrer Kirchen aus älterer Zeit. Ich erwähne hier die mir bekannt gewordenen und füge hinzu, daß mir alle von deren Existenz ich erfahren habe vor Augen gekommen sind.

1) Eine Warhafftige Contrafactur der alten Herrlichen Stat Rostock. Gedruckt zu Nürnberg bey Hanns Weigel Formschneider. Großer kolorirter Holzschnitt von etwa 1550. Im germanischen Museum zu Nürnberg.

2) Die, WARHAFTIGE. ABCONTRAFACUR. DEP. HOCHLOBLICHEN. UND. WEITBERUMTEN. ALTEN. SEE. UND. HENSE. STADT. ROSTOCK. HEUPTSTADT. IM. LANDE. ZU. MECKLENBURGK, ein unschätzbares Curiojum von etwa 18 $\frac{1}{2}$ Meter (!) Länge und 60 Centimeter Breite von VICKÉ SCHOMRLER 1586 vollendet. Ich Ratsarchiv zu Rostock.

3) ROSTOCHIUM URBS VANDALICA ANSEATICA MEGAPOLITANA. DELINEATIO LINDEBERGII. Anno MDXCVII bei E. I. de Westphalen Monumenta Inedita, Leipzig 1743. Kupferstich.

4) Zwei Kupferstiche der Stadt Rostock und der St. Nicolaiskirche bei J. Grapius das Evangelische Rostock, Rostock und Leipzig 1707

5) Ein Kupferstich der Stadt. Theatri europaei zwanzigster

Theil. Durch Carl Gustav Merians Seel. Erben. Frankfurt am Main 1734.

6) Eine aquarellirte Zeichnung, Kostoek 1744, im Besitze der Universitätsbibliothek.

7) Eine Bignette in der „historisch diplomatischen Abhandlung vom Ursprung der Stadt Kostoek Gerechtfame u. Kostoek 1757“.

Eine bedeutende Ermunterung zur Vollendung meiner Arbeit habe ich — das bleibt mir noch voranzuschicken übrig — Kuglers Pommerscher Kunstgeschichte⁴⁾ zu verdanken. Aus diesem echten frischen Werkchen habe ich wagen gelernt, auch ohne bedeutende historische Hülfsmittel, nur der Sprache der Formen zu lauschen und zu versuchen die Worte die sie uns sagen zu Sätzen zu verbinden. Ich habe ferner durch ihn, der uns einen nah verwandten Formdialect in seinen historischen Wandlungen und jeweiligen Ausdruckweisen so sicher registriert hat, ich habe durch ihn erst so zu sagen die historische Grammatik unseres Dialects verstehen gelernt. Ich habe schließlich, da ich in meiner mangelhaften Ausbildung im architektonischen Zeichnen ein Hinderniß für eine gedeihliche Arbeit dieser Art sah, gelernt, daß es sich in diesem Fall keineswegs notwendig um die mathematischen Aufrisse eines Architekten handelt, sondern daß eine Wiedergabe des Formcharacters genügt, wie sie auch der Freihandzeichner geben kann. Denn die Zeichnung beansprucht bei derlei weiter nichts als dem Wort eine bequeme Hülf und Verdeutlichung zu gewähren. In diesem Sinne, nicht aber als eine selbstständige Herausgabe der Details von so und soviel Kirchen, bitte ich meine Skizzen hinzunehmen.

Mit der Gründung des christlichen Kostoek begann auch sofort die bauliche Tätigkeit sich mit der Herstellung von Kirchen zu

⁴⁾ Franz Kugler, Kleine Schriften und Studien zur Kunstgesch. Stuttgart 1853. Bd. I. S. 652 und f.

befassen⁵⁾. Waren es für den ersten Augenblick, zur Ermöglichung der neuen Religionsübung im Winter und bei widriger Witterung auch wahrscheinlich nur hölzerne Notbauten, so begann man doch offenbar sehr bald mit der Erbauung steinerer Kirchen⁶⁾ von denen die ersten möglicher Weise aus roh zusammengesügten Feldsteinen bestanden⁷⁾ die etwas jüngeren und daher sorgfältiger gebauten notwendig den — wenn auch sehr schmucklosen — romanischen Stil zeigen mußten⁸⁾. Die Namen derjenigen Kirchen, welche wir als die von den Stadtkirchen einzig übrig gebliebenen, im folgenden betrachten wollen, sind zugleich die der ältesten Gottes-

⁵⁾ Lindeberg a. a. D. Seite 42: Pribislaus (II) — — templa condidit (anno 1170) und S. 43: Reversus (a terra electionis) nihil habet antiquius quam templa hinc inde excitare.

⁶⁾ Wenn man annehmen darf, daß die Fürstenburgen damaliger Zeit nicht allein aus Holz und Erde, sondern auch aus Stein bestanden, so spricht folgende Notiz in der alle Berichterstatter ziemlich übereinstimmen dafür: — *utraque arx (Pribislai II et Nicoloti III) exuberante passim Christiana religione, illa in D. Petri et Pauli memoriam, haec in genericis Dei B. Mariae honorem sunt conversae.*“ (Vdbg. S. 42). Aber hier könnte „*arx*“ möglicherweise nur den Burgplatz bedeuten sollen, obgleich diese Anwendung des Wortes gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch Lindebergs zu sein scheint; deutlicher spricht sich Badmeister aus bei Westphalen Mon. Ined S. 988: *Arcem in colle veteris urbis exstructam, in Templum — — transmutarunt* und S. 996: *Elegerunt ad usum sanctum fortalitium hoc seu Arcem quam Nicolotus II. in altero colle — erexerat.*

⁷⁾ Lübke bemerkt in seiner „Geschichte der Architektur“ Leipzig 1865, S. 400: „Der Boden des norddeutschen Tieflandes ist als Niederschlag ehemaliger Meeresfluten arm an gewachsenen Steinen. Er bot daher zunächst nur in den überall hin zerstreuten Granitsteinen, den sogenannten Wanderblöcken dem Bedürfniß ein verwendbares festeres Material. So findet man die ältesten Kirchen dieser Gegenden aus unregelmäßigen Feldsteinen roh und ungefüge errichtet.“ Er erwähnt als Beweis S. Godehard in Brandenburg. Kugler a. a. D. S. 689 und f. nennt außerdem noch in Pommern die Kirche zu Tribohm, die Nicolaikirche zu Pasewalk, die Nicolaikirche zu Greiffenhagen und andere.

⁸⁾ Da der sogenannte Uebergangsstil weiter nichts ist wie eine — wenn auch letzte — Phase des romanischen Stils, so gab es eben damals noch keinen anderen. Daß man aber nicht mehr ganz formlos sondern

häuser unserer Stadt⁹⁾ und der Ort, auf welchem sie sich jetzt erheben, läßt sich leicht mit demjenigen identificiren, den man für die Stelle der ersten Gründung in Anspruch nehmen muß¹⁰⁾.

Als die älteste Gründung unter diesen vier Kirchen (indem wir von der St. Clemenskirche absehen, die schwerlich im Jahre 1260 noch gestanden hat,) darf man wol nach ihrer Lage in dem ältesten Teile der christlichen Stadt¹¹⁾ St. Petri annehmen¹²⁾. Ihr

wirklich romanisch baute, beweisen Stücke am jetzigen Domturm von Schwerin, Kreuzgang und Stück des Westgiebels der Cistercienser Klosterkirche Doberan, Kreuzgang zu Dargun, die Kirche zu Gadebusch u. A. — deren Gründung so ziemlich in die in Rede stehende Zeit fällt; ebenso die kleinen Kirchen zu Roebel, Vietlübbe, Lübow, Jörgensdorf, Neukloster, Büchen, Basse die mehr oder weniger romanische und romanisirende Elemente aufzuweisen haben.

⁹⁾ Confer. 6. Siehe ferner die ältesten actenmäßigen Erwähnungen von Kostocker Kirchen im Mecklbg. Urk.-Buch: M. Uk.-B. No. 398 vom 27. März 1232: Heinrich und Nicolaus, Fürsten von Rostock bekennen, daß sie all ihr Recht in — — „S. Marien-Kirchen zu Rostock“ dem Bischof Brunward v. Schwerin abgetreten haben. — M. Uk.-B. No. 686 vom 25. März 1252: Borwin v. Rostock belehnt die Stadt. Die Hafengrenzen werden bei der Gelegenheit angegeben: „a ponte aquatico proximo ecclesie Sancti Petri“ als Zeugen fungiren unter Andern „Henricus de Sancto Jacobo“ und prepositus Aemilius de „Sancta Maria“. Endlich M. Uk.-B. No. 865 wird bei Gelegenheit eines Vermächtnisses vom 4. Mai 1260, allerdings mit einer Reihe anderer jetzt verschwundener Kirchen S. Nicolai genannt.

¹⁰⁾ Confer. Fdbg. S. 41: Vicum autem ipsum et arcem eo quodam in colle, in quo nunc St. Petri basilica manet. — Ausführlicher Bachmeister a. a. O. Im Auszug mitgeteilt in Anmerkung. 6. Ueber die Lage von S. Nicolai habe ich allerdings nur die unbestimmte Notiz Lindebergs „in ea parte urbis, qua soli in Bruma exoriente exponitur templum D. Nicolai memoriae consecratum est“ aber der Ort selbst charakterisirt sich durch seine hohe Lage als der geeignetste Punkt zur Anlage einer Kirche in dieser ganzen Gegend. Ähnliche Gründe sprechen auch für S. Jacobi, die auf dem Rücken des höhern Warnowufers, wo es abzufallen beginnt liegt, — Lindeberg erwähnt allerdings nur, daß sie in „urbe nova“ liege.

¹¹⁾ Fdbg. S. 41. conf. 10.

¹²⁾ Vgl. Annkf. 6 und 10. Dazu möge hier noch ein Citat, welches Schröder in seinem Papistischn Mecklenburg über diese Gründung mittheilt, Platz finden, wenn die Darstellung desselben den übereinstimmenden Be-

folgt bei der rapiden Vergrößerung der Stadt sehr bald S. Marien¹³⁾ in der Mittel- und S. Jacobi¹⁴⁾ in der Neustadt. Zuletzt scheint S. Nicolai gegründet worden zu sein¹⁵⁾.

Von dieser ersten Anlage hat sich bei jenen drei erstgenannten Kirchen Nichts erhalten. Ihre in der ersten Eile geschehene Anlage wird bald der Erweiterung bedurft haben und die gotische bau- lustige Periode, welche die Stadt gerade in ihrer höchsten Blüte traf, wird die letzten Reste entfernt haben, — die später gegründete Nicolaikirche ist wol gerade wegen dieser späten Gründung und, wie wir weiter sehen werden, wegen eines vielfach verzögerten Baues noch teilweise in ihrer ursprünglich beabsichtigten Gestalt erhalten. An ihr bieten sich uns die ältesten sichtbaren Spuren der Vergangenheit, mit ihr also hat unsere Arbeit zu beginnen.

richten von Lindeberg und Westphalen gegenüber, auch nicht sehr wahr- scheinlich erscheint. Sch. sagt S. 423: „In dem erwähnten Msc. des alten Hrn. Geheimen-Raths Beselins hat man Folgendes angetroffen, No. 1160 hat Fürst Nicolotus und weil er ein sonderliches Belieben zu Klostock hatte die Stadt Klostock ausbauen angefangen und nachdem die alte Burg vom Könige Pribislav II (seinem Vetter) denen Einwohnern zur An- richtung der St. Peterskirche übergeben worden, eine neue Burg gebauet (auf dem Burzwall) — und hat er diese Burg Zeit seines Lebens besessen.“ Da nun Niclot um 1200 gestorben ist so schließt Schröder sofort, daß St. Petri 40 Jahre älter sei als St. Marien. — Genauer ist hier natürlich nicht zu erfahren. Denn auch jene Notizen Lindebergs und Westphalens sind schwerlich wörtlich zu nehmen. Uns wenigstens will die Lage und das Verhältniß zwischen Alt- und Mittelstadt entscheidend für das Alter von St. Petri bedünken.

¹³⁾ Vergl. Anmfg. 6, 10, 12.

¹⁴⁾ Für das Alter von S. Jacobi habe ich weiter keine Bestimmungen, als jene No. 686 des M. U.-B. in welcher ein „Henricus de Sancto Jacobo“ als Zeuge fungirt. Conf. Anmfg. 9. Die Urkunde datirt vom 25. März 1252.

¹⁵⁾ Im U.-B. wenigstens wird St. Nicolai erst im Jahre 1260 er- wähnt (No. 865 vgl. Anmfg. 9). Lindebergs Angabe, daß die Kirche 1317 consecretum sei, haben wir später näher zu besprechen, bei welcher Gelegenheit sich für unsere obige Behauptung noch Mancherlei ergeben wird.

St. Nicolai.

Auf der südöstlichen Ecke jener Bodenschwellung auf der sich die Mauern der Altstadt Moskau aus den Warnowwiesen heben, liegt, den „Fischerbruch“ beherrschend, die dem heiligen Nicolaus, dem Schutzpatron der Fischer, Schiffer und Brauer, geweihte Kirche. Der von Westen nach Osten orientirte Bau zeigt die Form einer dreischiffigen mit steilem Satteldach überdeckten Hallenkirche, mit einschiffigem niedrigen Choranbau, welcher, das Mittelschiff an Breite um ein Weniges überragend, gradlinig geschlossen ist. Ein kolossaler viereckiger Turm, dessen früherer schlanker Helm jetzt durch eine zopfige kleine Spitze — die als Glockenturm dient — ersetzt wird, erhebt am Westende der Kirche, beiderseitig das Mittelschiff überragend, seine fünf Stockwerke. Auf dem First des Ostgiebels sitzt ein zweiter kleiner Turm als Dachreiter. Die ganze nördliche Seite der Kirche ist unter Anbauten — Vorhallen, Kapellen und Häusern, dem Anblick fast völlig entzogen. Der Stil des Ganzen erscheint im Allgemeinen als ein frühgotischer.

Betrachtet man aber dies vielfach ausgebefferte, durch Umbauten, Mauerdurchbrüche und Kapellenanlagen arg zerrissene Mauerwerk genauer, so wird man im Innern wie am Außern Mauer-

stücke, Wandpfeiler und Fensterlaibungen bemerken, deren Formen mit der immer noch frühen Gotik, welche die Hauptpartien der Kirche zeigen, in keinem stilistischen Zusammenhange stehen, sondern als offenbare Reste einer früheren Bauperiode uns über die Geschichte der Kirche mancherlei Aufschluß zu versprechen scheinen.

Die hierher gehörigen Partien sind: die mächtige östliche Giebelwand, welche noch jetzt die Seitenschiffe gradlinig abschließt und zwischen deren Mittelpfeilern der jetzige Choranbau durchgebrochen ist, — bis zu etwa zwei Dritteln ihrer jetzigen Höhe und die nördliche Langmauer in nicht voll derselben Höhe. Ebenfalls hierher zu rechnen, nur flauer und characterloser, sind die unteren Ansätze der südlichen Langwand bis ungefähr in die Höhe der Fenster. Hinter dem vierten Pfeilerpaar des Hauses, von Osten gerechnet, brechen diese alten Reste auf beiden Seiten plötzlich ab, während ein neueres Mauerwerk die Kirche in der Flucht der Schiffe verlängert, die alten Mauern fortsetzend.

Besonders characteristisch für die Formgebung der Zeit, welcher die eben aufgezählten Teile des Mauerwerks angehören, sind die einfach aber groß profilirten Laibungen der Fenster, die aus einer kräftigen $\frac{3}{4}$ Säule, einer Ecke, wieder zwei nebeneinandergestellten Säulchen und einer Schräge bestehen (Bl. I, Fig. 1). Ferner die im Choranbau wie im Langschiff sichtbaren Reste jener zwei riesigen Pfeiler, welche wahrscheinlich eine Art Triumphbogen tragen sollten und zugleich, die von Anfang an beabsichtigte Teilung der Kirche in drei gleichhohe Schiffe (Hallenkirche) andeutend, die östliche Wand gliedern. Diese Pfeiler bestehen aus einem reichen Wechsel von starken Halbsäulen, Rundstäben und weit ausladenden Ecken (Bl. I, Fig. 2) und sind von so gewaltigen Formen, daß sich die Dienste und Pfeiler der folgenden Gotik fast wie Spielzeug neben ihnen ausnehmen. — In verhältnißmäßiger Stärke sind die Dienste gehalten.

Wand, Dienste und Pfeiler zeigen in Abständen von ungefähr je 10 Fuß übereinander Bänder, welche, aus einer Wulst mit einer Schmiede und einer Einkehlung an jeder Seite bestehend, das ganze Mauerwerk in horizontale Streifen teilen (Bl. I, Fig. 3). An der Außenseite trägt das Mauerwerk, dessen innere Gliederung wir eben charakterisirt, ebenfalls einen völlig vorgotischen Character. Die Mauereinteilung geschieht nicht durch breit heraustretende Strebepfeiler, sondern sie wird vielmehr durch schmale ziemlich flache, lisenenartige Streben bewirkt, auf deren Vorderfläche ein Rundstab aufgelegt ist, während das Ganze in ähnlichen Zwischenräumen wie das Innere von dem schon oben besprochenen Mauerband durchbrochen wird. Die dadurch erzielte Wirkung ist eine ebenso feine wie einfach erreichte. Besonders charakteristisch ist hier natürlich wieder die Ostwand bis etwa zur Höhe des neuen Chors und zwar vorzüglich der Teil, welcher das nördliche Seitenschiff abschließt, während sich auf der südlichen Seite dieser Ostmauer bereits eine mindere Klarheit der Form, gleichsam ein Uebergang zu den daran stoßenden, schon oben erwähnten ganz flauen Resten der Südwand bemerklich macht. Am interessantesten aber für das Erkennen der ältesten Mauerteilung und Decoration ist der einzig sichtbar gebliebene Teil der nördlichen Langmauer, der jetzt durch eine davorgeflebte Vorhalle in's Innere der Kirche gezogen ist. Während man das in ihm enthaltene Fenster seiner Laibungen beraubt und bis auf den Boden ausgemeißelt hat, zeigt dies Stück Mauer noch seine Streben sowie ein Stück Decoration wolerhalten, dessen Art und Einfachheit von Interesse ist. Die etwa in der Höhe der Fenster gegen die Wand abgeschrägten lisenenartigen Streben, deren nähere Beschreibung wir oben gegeben haben, tragen nämlich, je zwei zwischen sich, über dem Fenster, welches sie einschließen eine Reliefziegelverzierung, welche durch vier aufrechtstehende Streifen, die von je zwei convergirenden Streifen in drei

Abschnitten spitzgieblig gedeckt werden, gebildet ist. (Bl. II. Fig. 4). Die ganze Nordwand würde dies Ornament offenbar zeigen, wenn sie nicht eben stellenweise zur Oeffnung von Kapellen weggebrochen, stellenweise durch angebaute Häuser versteckt wäre. — Nur über einem der letzteren westlich von dem letzten Kapellenanbau wird noch ein Stück der oben beschriebenen Streben sichtbar. Die Fenster zeigten den gedrückten Spitzbogen, wie an dem oben erwähnten, allerdings ausgemeißelten Fenster (Bl. II, Fig. 4) ersichtlich ist, eine Form auf die auch sonst der ganze Character der übrigen Glieder hätte schließen lassen. — Das Material der in Rede stehenden Partien ist ein blutroter, ungewöhnlich großer Backstein, wie er sich ähnlich nur an älteren Partien von S. Marien wiederfindet, — mit glazirten Ziegeln verzahnt.

Wendet man sich von diesen Theilen des Mauerwerks zu den damit zusammenhängenden Resten, die im südlichen Schiff vermauert sind, so verschwindet* der bisher so scharf ausgesprochene Formcharacter fast ganz. Bei den pfeilerartigen Mauervorsprüngen, die sich hier — im Innern — noch erhalten haben, — Theile die offenbar als Fortsetzung jenes ersten Baues zu betrachten sind — ist wol noch die oben begonnene Grundform zu erkennen, aber die kräftige Form derselben ist in unbehülfliche Flauheit ausgeartet, das ausgeprägt Characteristische verschwindet in eine gewisse Bewußtlosigkeit über die Formbedeutung; in demselben Grade erscheint auch die Technik gesunken.

Fertig geworden ist der Bau, als zu dem gehörig man die bisher beschriebenen Theile rechnen muß, nie, wie später zu beweisen sein wird.

Sein ursprünglicher Plan ging jedoch deutlich auf eine Hallenkirche, mit drei gleich breiten Schiffen von bedeutender Spannweite hinaus, wie die Theilung der Umfassungmauern durch die Wandpfeiler, und die bedeutende, gleichmäßige Höhe der

Ostwand beweisen. Auf einen Turm war schwerlich gerechnet, vielmehr scheint es klar, daß da wo die alten Reste der Langmauern plötzlich abbrechen, eine einfache Giebelwand, romanischer Uebung entsprechend, das Gebäude schließen sollte, — während im Osten, an Stelle des jetzigen Chors eine Apfiss den Altar aufnahm. Stil und Vollendung grade der östlichen Partien sprechen dafür, daß eine solche dagewesen, — daß sie sich wahrscheinlich in der gewöhnlichen, geringen Ausdehnung eines Halbkreises von einem Durchmesser, welcher in unserem Falle der Breite des Mittelschiffs gleichkam, vorschob, bezeugt das Terrain, welches wenige Schritte hinter der besprochenen Ostwand gegen die tiefer liegende Straße abschneidet, — erst viel später ist durch Ueberwölbung desselben im Stichbogen Raum für den jetzigen Chor gewonnen.

Auf diese noch heute erhaltenen Bauanfänge setzt nun unvermittelt ein klar ausgesprochener neuer Stil auf. Er führt die Mauern bis zu ihrer heutigen Höhe und versieht sie an der Südseite mit tüchtigen Strebepfeilern (jedoch ist von dieser ganzen Bauperiode äußerlich nur noch die südwestlichste Ecke erhalten, während die übrige Südmauer mit den Fenstern neuerer Reparatur angehört). Diese Periode stellt auch die Pfeiler, welche die Schiffe sondern, in die Kirche und überwölbt das Ganze, bei welcher Gelegenheit die Kirche — wenn meine obige Annahme über ihren ursprünglich beabsichtigten westlichen Schluß richtig war — um eine Travee verlängert wurde.

Ein Turm wurde auch jetzt noch nicht hinzugefügt, wie die noch vorhandene westliche Ecke der alten Giebelwand beweist, deren Portal (Bl. III. Fig. 13). durch den späteren Turm rücksichtslos mitten durch geschnitten wird. Außerlich gehört von der jetzigen Bekrönung der Mauern nur die Ecke hierher. Sie zeigt den später bei St. Marien gezeichneten Kleblattbogenfries, der sich hier auch um den (einzigen vorhandenen) Eckstrebepfeiler fortsetzt. In

ihr findet sich das schon angedeutete vermauerte Portal der Westseite, welches der Turm halb verschlang. Die Lage des ersteren deutet darauf hin, daß jedes Schiff der Hallenkirche von dieser Seite seinen eigenen Eingang hatte. Während die Bekrönung der Südseite neuer ist (siehe unten) gehört noch das große Portal (Bl III. Fig. 12) hierher, dessen jedenfalls früher vorhandene Kapitäle allerdings bei späteren Restaurationen verschwunden sind. Die Formen dieses Stils sind frühgotisch, aber bereits völlig entwickelt und somit fern von romanischer Massenhaftigkeit und Strenge. Die ziemlich schlanken Pfeiler, welche in den, von der alten Anlage vorgeschriebenen und aus deren Wandpfeilerresten ersichtlichen weiten Abständen die Kirche in drei fast gleich breite Schiffe teilen, sind rund und ruhen auf einer hohen, völlig gotischen Basis. Acht Dienste in Form von kräftigen $\frac{3}{4}$ -Säulen legen sich um diesen Kern und zwar so, daß die alten Dienste bis auf die Basis reichen (wo nicht, sind sie später abgemeißelt), während die jungen Dienste etwa fünf Fuß unter dem Pfeilergesims auf zierlichen Consolen aufsetzen. Man sieht, es ist hier noch das feine Bewußtsein für die verschiedene Bedeutung der alten und jungen Dienste völlig vorhanden; man gab ihm nur auf eine andere Weise als gewöhnlich — wo man sie in der Stärke unterscheidet — Ausdruck. Die letztere gewöhnliche Unterscheidungsweise mochte man wol der beabsichtigten malerischen Wirkung des ganzen Pfeilers nicht für günstig halten. Die ganze Krönung des säulenartigen Pfeilers nämlich, deren Abschluß durch ein Gesimsband erreicht wird, welches die Kapitälcr sämmtlicher Dienste vereinigt (von denen die der alten Dienste durch kräftiges Laubwerk wiederum hervorgehoben sind): diese ganze Krönung erhält gerade durch das hohe Aufsetzen der jungen Dienste und den dadurch bedingten Consolenkranz fast den Anschein eines großen äußerst lebendigen, kräftigen Kapitäls.

Wie die Dienste unterschieden sind, so hat der Meister dieses Baues auch die Rippen — und wiederum in der Form, nicht in der Stärke — auseinander gehalten. Diejenigen, welche auf den alten Diensten aufsetzen, die Längen- und Querrippen, setzen im Gewölbe breit an, um sich sofort mit einer elastischen Schmiege zusammenzuziehen und, nach rechtwinkliger Einziehung, in einer birnstabförmigen Schwellung zu schließen (Bl. II. Fig. 5), während die von den jungen Diensten getragenen Kreuzrippen schmal ansetzen, aber sofort in zwei rundstabförmigen Ausladungen auseinandergehen um dann in einem Birnstab zu enden, im Ganzen also etwa die Kleblattform zeigend (Bl. II, Fig. 6). Die Fensterprofilirung, welche dieser Bau in der westlichen Ecke des südlichen Seitenschiffs geliefert (die des nördlichen stammt aus der früheren Periode und die des Chors, Turms und des übrigen südlichen Seitenschiffes aus späterer Zeit) zeigt eine den Chorfenstern von St. Marien ähnliche Form. Sie besteht aus einem blattförmigen Gliede und 2 Rundstäben (Bl. II. Fig. 9). Ähnliche Motive, sowie primitive Kapitäle aus Backstein (Bl. III. Fig. 13) zeigt das halb erhaltene Portal der Westwand. In dieselbe Bauperiode gehört auch das energische Südportal, welches in der Hauptsache aus drei Bündeln von je drei Rundstäben gebildet wird, die durch scharfe Unterschneidung und Auskehlung von einander getrennt werden, so daß das einzelne fast das Ansehen eines Kleblatts mit starkem Stengel gewinnt. (Bl. III. Fig. 12). Einer nun folgenden dritten Bauperiode gehören die bedeutenden Erneuerungen der Süd- wand an. Charakteristisch für sie ist ein sehr müheloses Fensterprofil, aus einem einfachen Rundstab mit Krabbenkapital und einer breiten Schräge bestehend. (Bl. II, Fig. 7). Ein vor diese Schräge gesetztes Glied, aus 3 blattförmigen Ausladungen mit tiefen Einkehlungen dazwischen bestehend, halte ich für einen durchgeschnit- tenen Formstein, der in späterer Zeit zur Bildung der Pfosten

im Turmfenster gebrannt und bei Erneuerung des Fensterglases auch hier zugefetzt wurde. (Bl. II, Fig. 7 bei a, und Fig. 8). Ebenso gehört der anscheinend sehr frühe Dachfries der Südwand hierher, welcher an letzterer die Ausdehnung der Mauer ungefähr ebenso weit verfolgt wie die Mauerreste des ältesten Baues gehen, also bis zum vierten Pfeilerpaar des Innern. Er besteht aus mehreren Schichten reliefartig vorspringender Ziegelsteine, welche, eine regelmäßige Zickzacklinie bildend, in der einzelnen Zacke wiederum zackenartig übereinander vorkragen. — Eine Nachahmung dieses Frieses findet sich am jüngeren Chor.

Mit der Betrachtung des heutzutage die Kirche schmückenden Turms treten wir wiederum in eine andere Formwelt. Viereckig, aus fünf Stockwerken mit je drei Blenden nach jeder Seite (soweit diese nicht durch den Ansatz des Langhauses verdeckt oder, wie über dem Portal, durch ein Fenster in Anspruch genommen werden) bestehend, ragt er bis zu sehr bedeutender Höhe auf, unter dem Aufsatz des jetzigen Zopfdaches, in einem leicht zurücktretenden mit den Anfängen von Stabwerk belebten Aufsatz noch die Reste von Giebeln zeigend, welche früher seine vier Seiten krönten. — Im Westen öffnet er sich durch ein großes Portal, von sehr bunter kapitälloser Laibung, welches in seinen kleinen complicirten Formen mit den Portalprofilen der früheren Zeit Nichts gemein hat. (Nr. III, Fig. 11). Das über diesem Portal befindliche fünfteilige große Fenster zeigt nicht die geringste Laibung, nur die Hälfte jenes bunten Formsteins, welcher seine Pfosten bildet (Bl. II, Fig. 8) ist ebenso wie bei den Fenstern aus der dritten Bauperiode (Bl. II, Fig. 7) auf die Mitte der rechtwinkligen „Laibung“ vorgefetzt. Die Ueberwölbung der Wendeltreppe im Innern des Turms zeigt den Stichbogen, eine Form in welcher auch die Schallöffnungen überwölbt sind. Weitere Gliederung ist im Innern nicht zu bemerken. Ein Fries von glasirten Formsteinen, wie er die ver-

chiedenen Stockwerke äußerlich trennt, kommt an allen Turmbauten Kostocks, wie es scheint zu den verschiedensten Zeiten, vor; (ich werde denselben bei St. Marien abbilden). — Das Material des Turms besteht in einem gelblich roten Backstein, — Hausteine finden sich an den Ecken bis oben hinauf eingesetzt. — Dieser Turm nun ist wegen Mangel an Platz rücksichtslos in die aufgebroschene Westseite der Kirche hineingebaut. Während die Außenmauern stehen blieben, müht sich eine fast impotente Technik in den abenteuerlichsten mißlungensten Gewölbconstructionen ab um Turm und Schiffe zu verbinden. Zwischen die letzten Pfeiler des Mittelschiffs, deren runde Form nach Westen hin zu drei Seiten eines Vierecks verstärkt ist, und den Turm ist ein schmales, flaches Sterngewölbe gezwängt; in den Ecken, die durch das Eindringen des breiten Turmes in die äußersten Travéen der Seitenschiffe entstanden, sind Gewölbversuche der wunderlichsten Art eingesetzt. Der Unterschied der Gewölbrippen hat aufgehört, die gemeinsame Form derselben ist schärfer, magerer geworden, sie ist in ihrer Wirkung vollständig kleinlich und unruhig. Diese Rippen haben weder Dienste noch Consolen, auf denen sie aufsetzten, — nur in der südwestlichsten Ecke hat man den bezeichnenden Versuch gemacht einen einzelnen Dienst für eine einzelne Rippe in Form eines Kleblatts aufsteigen zu lassen! Auch ein jetzt verblendeter Rundbogen, mit Rundstab auf der Ecke der einfach rechtwinkligen Laibung — früher die Mauer zu irgend einem Zweck öffnend — gehört zur Charakteristik dieser Bauperiode.

In eine wol noch spätere Zeit der flauesten Gotik gehört der durch eine Straßenüberwölbung im Stichbogen möglich gewordene völlig formlose einschiffige Chor. Kahle Wände ohne Dienste, ohne irgend welche Belebung, als etwa die welche durch zweidreie und vierteilige Fenster ohne Laibung hervorgebracht wird, bieten der Beschreibung Nichts.

Ebenso formlos ist jene nordöstlich kapellenartig angebaute Vorhalle, durch welche das oben beschriebene Stück Außenmauer des ältesten Baues in die Kirche hineingezogen ist. Gedoppelte profillose Fenster, wie wir sie an St. Marien und St. Jacobi wiederfinden werden, sind das Einzige was hier etwa zu erwähnen wäre.

Eine zweite nördlich angelebte und mittelst Durchbruchs der alten Mauer mit der Kirche verbundene Kapelle ist durch einen modernen An- und Ausbau völlig unkenntlich geworden. Ein halbes Kreuzgewölbe, Spuren von Fensterlaibung und Diensten — vier um eine Halbsäule — trennen auch sie von dem ursprünglichen Plan und der ersten Vollendung der Kirche, wenn ihre Zeit auch eine etwas bessere zu sein scheint, als die der übrigen vorherbeschriebenen An- und Umbauten.

Habe ich nun so das noch vorhandene, für eine Zeitbestimmung charakteristische Material zusammengesucht, geordnet und in bestimmte Gruppen geschieden, so glaube ich jetzt mit seiner Hilfe, hin und wieder unter vergleichender Betrachtung pommerischer Kirchen, wie sie uns in Kuglers pommerischer Kunstgeschichte vorliegen, und mit Herbeiziehung der etwaigen bekannten historischen Notizen, an eine Feststellung der Zeit der verschiedenen Bauperioden gehen zu können. Betrachten wir vorher noch kurz das uns zu Gebote stehende historische Material.

Die erste Erwähnung der St. Nicolaikirche finden wir, wie schon oben angedeutet, in einem Testament vom 4. Mai 1260, in welchem eine gewisse Wilseth Gerwer unter andern auch St. Nicolai eine Summe zuwendet (M. Uk.=B. Nr. 865). Ein ähnliches Vermächtniß zeigt Nr. 1153 des M. Uk.=B. vom Jahre 1269. Im Jahre 1279 fungirt Ludovicus plebanus an St. Nicolai beim Testament des G. de Cosfeldt als Zeuge, welches wiederum den heiligen Nicolaus bedenkt (M. Uk.=B. Nr. 1479). In einer fer-

neren Urkunde vom Jahre 1293 werden die Schulen von St. Nicolai erwähnt (M. Uf.-B. Nr. 2264), anno 1298 werden *provisores ecclesiae St. Nicolai* genannt (M. Uf.-B. Nr. 2493) u. s. f. Eines zweimaligen Sturzes des Turms tut Vindeberg unterm 16. Oct. 1543 und 30. Sept. 1575 Erwähnung. Einen dritten Unfall derselben Art meldet der Zeitgenosse Grapius in seinem Evangel. Rostock unterm 8. Dec. 1703.

Vindebergs Notiz (S. 157): „in ea urbis parte, qua soli in Bruma exoriente exponitur, templum S. Nicolai memoriae consecretum est,“ welcher er am Rande die Jahreszahl 1312 hinzufügt, braucht mit jenen aus dem Urkundenbuch angehängten Beweisen einer früheren Existenz keineswegs in Widerspruch zu stehen. Vielmehr wirft sie — wie ich später ausführen werde — ein neues Licht auf das was jene Urkunden beweisen können, — da seine Angabe, in Anbetracht seiner sonstigen Glaubwürdigkeit, gerade in diesem Falle wo er die Zahl mit solcher Sicherheit hinzufügt, nicht angezweifelt zu werden braucht; noch dazu da die Formen der Gotik dieser Kirche ihm sprechend zur Seite stehen. Wenn sein etwas unpräciser Ausdruck „consecretum“ ohne jene Urkunden etwa auf eine Weihe des Plazes oder feierliche Gründung gedeutet werden könnte, so empfängt dieser Ausdruck eben durch jene Urkunden seine unzweifelhafte Interpretation dahin, daß Vindeberg von der Weihe des vollendeten Gebäudes sprechen wollte. Auch Lübke's Ansicht, daß die Kirche etwa um das Jahr 1300 falle ¹⁾ ist sehr wol mit diesen Andeutungen und Aussprüchen zu vereinigen: auch er denkt an den zuerst ins Auge fallenden Hauptbau der Kirche, dem Pfeiler und Einwölbung, zwei Portale, Fensterlaibungen und jener charakteristische Fries aus gebrochenen Kleeblattbögen (Bl. 12, Fig. 33) angehören, und der sicher ungefähr in

¹⁾ Kunsthistorische Studien S. 254.

diese Zeit fallen muß, — jene oben aufgezählten älteren Partien werden eben dem eifrigen Forscher bei seinem kurzen Aufenthalt in Klostock entgangen sein.

Nachdem wir uns klar geworden sind von welchen Theilen der Nicolaikirche die historische Zeitbestimmung Lindebergs und die stilistische Lübke's zu verstehen sind, wollen auch wir daran gehen zuerst diese Haupttheile für die dort in Anspruch genommene Zeit nachzuweisen, um dann, wenn wir so für diese Bauperiode, für die es am leichtesten möglich ist, eine bestimmte Zeit gewonnen haben, von diesem Punkte aus rückwärts schließend, auch für jene offenbar früheren Partien, die wir oben erwähnten, die Zeit der Entstehung feststellen zu können.

Die Formen des Stils der in Rede stehenden Hauptpartien sind — so ausgesprochen und consequent gotisch sie auch bereits sein mögen — doch offenbar die einer ziemlich frühen Entwicklungsstufe dieser Stilrichtung. Schon ihr unbefangenes Anlehnen an die Grunddisposition der romanischen Anlage, die sie vorfand, — die weiten Pfeilerabstände sind hier insbesondere gemeint — deuten auf einen jungen Stil, der dem romanischen noch nicht allzufern stehend, keine lange Übung hinter sich hatte. Was die Form der Hallenkirche betrifft so hat diese aus der romanischen Zeit Westphalens stammende Grundform, allerdings die Gotik auch anderswo vielfach, besonders für städtische Kirchen übernommen. Die Erfahrung jedoch, daß keine der später gegründeten Kirchen Mecklenburgs diese Form aufzuweisen hat, im Verein mit einer Bemerkung, die aus Kuglers Untersuchung über die Kirchen des verwandten Pommerns erhellt, daß nämlich auch hier die Anlage von gothischen Hallenkirchen wesentlich der dem Romanismus nächsten Zeit, dem 13. Jahrhundert, wo jener selbst noch in Übung stand, angehört, — dies beides beweist, daß die in Rede stehende Form von Kirchen sehr bald in unserer Gegend wieder aus der

Uebung gekommen ist. — Im Innern dieser Nicolai-Hallenkirche fehlen ferner die zur Scheidung von Mittel- und Seitenschiffen von Pfeiler zu Pfeiler geschlagenen Arkadenbögen, deren durchgängiges Vorkommen in den nordischen Kirchen des 14. Jahrhunderts Kugler annimmt²⁾, eine Behauptung, die auch die Kirchen Mecklenburgs soweit sie mir bekannt sind und sicher in diese Zeit gestellt werden müssen, für unser Vaterland bewahrheitet. Als das sicherste Kriterium für das Alter der in Frage stehenden Bauteile erscheint aber die runde Form der Pfeiler, die sich meines Wissens in Mecklenburg kaum ein zweites Mal finden dürfte, die sich aber in Pommern wiederum nur für das 13. Jahrhundert nachweisen läßt, ebenso wie die Laubkapitäle der alten Dienste³⁾. Auf die letztere Bemerkung dürfen wir allerdings wol, wie anderweitige Betrachtungen dartun möchten, für Mecklenburg nicht allzuviel Gewicht legen. Das halbige Verschwinden der runden Pfeiler jedoch ist bei uns auf dieselben Grundursachen zurückzuführen, wie bei den pommerschen Backsteinkirchen und wird bei der nahen Verwandtschaft beider Länder, bei der ziemlich gleichzeitigen Aufnahme der Gotik hier und dort, bei uns auch ziemlich sicher in dieselbe Zeit fallen wie in Pommern. Wie nämlich das Vorkommen der Rundpfeiler in der ersten Zeit der Backsteingotik sich sehr einfach daraus erklärt, daß man die Gotik aus Ländern überkam, wo das Baumaterial aus Hausteinen bestand, deren

²⁾ Kugler *ibid.* S. 700, sagt bei Gelegenheit der Jakobikirche zu Greifswald: „Während im Allgemeinen bei Kirchen deren Seitenschiffe dem Mittelschiff an Höhe gleich sind, durchgehends aber bei denen des 14. Jahrhunderts, Schwibbögen von Pfeiler zu Pfeiler gespannt sind — — —“.

³⁾ Kugler, *Pommersche Kunstgesch.* (conf. Anmfg. 4) S. 699 sagt bei Besprechung der Katharinenklosterkirche zu Stralsund: „An den Halbsäulchen, die im Chor als die Träger der Gewölbgurten emporlaufen, bemerkte ich gotische Blätterkapitäle, die in den pommerschen Kirchen des 14. Jahrhunderts nicht weiter vorkommen, wie auch die Rundform der Pfeiler im Langschiff hier nur dem 13. Jahrhundert eigentümlich zu sein scheint“.

Kirchen den Rundpfeiler als eines der Grundunterscheidungszeichen der Gotik gegenüber dem viereckigen Kern des Romanismus aufwiesen, — eben so erklärlich erscheint es, daß der neue Stil, sobald er in den Ländern des Backsteinbaus wirklich heimisch geworden, einer Veränderung unterliegt, die, einfach aus Rücksichtnahme auf das Material hervorgehend, für die dem Backstein beschwerliche, widerstrebende Rundform der Pfeiler, die ihm gemäße eckige, meist achtsseitige, in Anwendung bringt.

Außerdem sind es noch mancherlei Feinheiten des Details, die auf ein feines Bewußtsein für den eigentlichen Organismus des Ganzen hinweisen und die bald nach dem Anfange des 14. Jahrhunderts bei uns vergebens noch gesucht werden. Wir meinen die Unterscheidung der alten und jungen Dienste und die verschiedene Formation der Längen- und Querrippen einerseits, der Kreuzrippen andererseits, — wie auch die feine, leichte Behandlung der Gewölbkappen zwischen diesen, — Vorzüge eines klarbewußten Meisters vor den noch so reichen Bauten späterer Zeit denen die eigentliche Bedeutung dieser Glieder und Technik meist verloren gegangen ist. Auch das einfach kräftige Südportal (Bl. III. Fig. 12) darf hier als charakteristisch für diese Zeit nicht übersehen werden. (Die verschwundenen Kapitäle bestanden wahrscheinlich wie bei dem 2. hierher gehörigen Portal, (Fig. 13, Bl. III) aus Ziegeln, die sich leicht abnutzten und jetzt übergefalkt sind). Einige Portallaibungen, die sich nach demselben einfachen Geschmack: mit einem einzigen, verschieden oft wiederholten, kräftigen Motiv begnügen, finden sich nach Kugler an mehreren pommerschen Kirchen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, u. a. an dem gotischen Teil der Domkirche zu Cammin (H. a. a. D. S. 698), der Jacobikirche von Greifswald (ibid. S. 701) und der Marienkirche ebendasselbst (ibid. S. 703).

Für das Alter des westlichen Portals sprechen außer der

Zusammengehörigkeit des Mauerwerks und seiner einfachen Laibung besonders die bereits erwähnten Ziegelf kapitale, welche den Uebergang von dem Rundstab in die Platte durch gleichschenklige auf den Scheitel gestellte Dreiecke bewirken. (Bl. III. Fig. 13a). Als in dieselbe Formwelt gehörig documentirt sich sofort das ebenso einfach wie reich erscheinende Profil auf Bl. II. Fig. 9. Als bedeutendstes Characteristicum aber tritt der Kleblattbogenfries hinzu, über dessen der ersten selbstkundigen Gothik angehöriges Alter bei unseren Kirchen (siehe St. Marien) kein Zweifel sein kann.

Alle diese charakteristischen Formen zusammengehalten, verbunden mit den vorher ausgeführten Beweisen, die aus der Grunddisposition, Pfeilerform etc., hervorgingen, noch schärfer betont durch eine feine, ausdrucksvolle und doch mäßige Formgebung und Profilirung, lassen die von Lübke angegebene mittlere Zeit für die Entstehung dieses gotischen Baues als völlig richtig erscheinen. Um 1312 wurde die vollendete Kirche nach Lindeberg eingeweiht, — wenn wir, eine Bauzeit von circa 20 Jahren für diese Teile annehmend, den Anfang des Baues derselben in den Anfang der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts setzen, — so wird weder der Charakter der Formen noch das von Kugler zum Beweise oder als Parallelen Herbeigezogene gegen uns sprechen, — sowenig wie Lübke's Annahme, bei der Allgemeinheit solcher Bestimmungen in runden Zahlen, dadurch im Wesentlichen alterirt werden kann.

Nachdem wir uns so einen sicheren Zeitpunkt für den größten Teil des Baues gewonnen haben, erinnern wir uns wieder daran, daß es nur die Halle und ein Teil des heutigen Mauerfranzes ist von der Alles dies gilt, — daß wir aber noch andere, ihrer Form nach offenbar ältere — romanische Partien in jenen eben besprochenen, als die Grundlage derselben vermauert gefunden haben, — daß wir also gezwungen sind, wenn wir den Anfang

von St. Nicolai finden wollen, uns in eine bedeutend frühere Zeit zurückzugeben, falls wir nicht annehmen daß, schon ziemlich hart an der Grenze des dreizehnten Jahrhunderts ein Meister der alten Schule einen romanischen Bau begonnen habe, bald aber, als sich in benachbarten Gegenden Kirchen in einem neuen Stil erhoben, bevor noch sein Bau weit gediehen, durch einen Meister der Gotik ersetzt worden sei.

Diese Annahme läßt sich aber ganz bestimmt als ungerechtfertigt zurückweisen.

Sehen wir einstweilen von der Unwahrscheinlichkeit ab, daß eine reiche selbstständige Stadt bei fortwährendem Rivalisiren mit ebenfalls aufblühenden Nachbarstädten in einem alten ihr überkommenen, nicht national gewordenen Stil neue Kirchen zu errichten angefangen habe, während bereits die schlankeren, auch sovieler räumliche Vorteile bietenden, vornehmer erscheinenden Kirchen der Gotik in den Nachbarstädten ihr Haupt zu erheben begannen (Rübeck, Stralsund, Greifswald). Betrachten wir vielmehr jene Reste der nördlichen Langwand und der östlichen Quermauer näher, ob sie nicht selbst zu uns sprechen. Wir haben bei ihnen erstens ein ganz anderes Material, — einen besonders großen tiefroten Stein — gefunden, als bei den Hauptteilen der Kirche, ein Stein, der nur an St. Marien vorkommt. Allerdings ist dies Gemäuer hier und da mit schwarz glafirten Ziegeln verzahnt, aber wenn dies letztere Material wie Rugler nachweist, in Pommern bereits gegen das Jahr 1210 (an der Domkirche zu Cammin), auftritt, so wird man die Kenntniß der einschlägigen Technik auch bei uns bereits im 13. Jahrhundert voraussetzen dürfen. Kannte man aber diese glafirten Steine, so wird man dieselben sehr bald vom bloßen Ornament auch auf die Schützung und Verzierung des Rohbaues angewandt haben. Den viel haltbareren glafirten Stein zur Verzahnung an den Ecken zu

verwenden hängt mit dem naturgemäßen Wunsch einer möglichst langen Dauer des Gebauten innig zusammen. Das allerdings ästhetisch nicht zu rechtfertigende horizontale Durchschneiden der Halbsäulchen auf den Eisenen mittelst glasierter Steine findet aber vielleicht seine Erklärung, wenn man annimmt daß der Meister durch die üblichen Ringe, welche diese Säulchen umspannen auf diese Art von Zierrat geführt sei, — jedenfalls aber findet der letztere eher eine Rechtfertigung in einer Zeit wo die einseitig aufstrebende Höhenrichtung der Gotik noch nicht Prinzip war — als in den gotischen Hochbauten des ausgehenden 14. und des fünfzehnten Jahrhunderts, bei welchem sich der horizontale Wechsel von Lagen glasierter und roher Backsteine in noch dazu viel ausgedehnterem Maße findet. — Wir dürfen daher doch wol für das eigenthümlich schöne Material des großen roten Backsteins, trotz der glasierten Ziegel die sich hinein mischen, eine frühere Zeit in Anspruch nehmen, als für den kleineren gelblichen Stein der übrigen Teile, — wir müßten denn anders annehmen, daß mit dem neuen Meister auch ein neuer Ziegler angenommen sei, der eine andere Art Brand und eine andere Form in Übung hatte.

Wir haben aber ferner in den Formen der in Rede stehenden Reste einen ganz anderen Stil bemerkt, den wir den romanischen genannt haben, — jenen romanischen Stil meinten wir, der in sich allerdings schon durch Aufnahme des Spitzbogens der Gotik den Boden bereitete, — eine Stilmodification, wie sie sich — bei der späten Christianisirung der norddeutschen Tiefebene — selbst an ihren ältesten Bauten bereits vertreten zeigt, die aber gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts schon durchgängig einer vollständigen Gotik Platz gemacht hat. — An den diesem Stil angehörigen Details fanden wir nun überall den großen Zug eines noch völlig lebendigen Stilgefühles, nicht eines bereits in Absterben begriffenen. Wollen wir wieder nach Pommern schauen, so finden

die Formen der hierher gehörigen (unter Fig. 2 u. 3 mitgetheilten) Pfeiler- und Fensterprofile ziemlich ähnliche, — im Charakter völlig analoge — Motive in den Pfeilerbildungen der schon erwähnten Domkirche zu Cammin und der Klosterkirche zu Eldena bei Greifswald, die in der Pommerschen Kunstgeschichte S. 679 und 690 mitgeteilt sind, zweier Kirchen deren herbeigezogene Teile ungefähr aus den Jahren 1210 resp. 1230 stammen. — Das Alles spräche für eine Zeit die jener Gotik um mindestens ein halbes Jahrhundert voraufgegangen sein müßte, — aber trotzdem wäre es nicht unmöglich, daß ein in jener Stilübung ergrauter Meister auch noch am Ende dieses dreizehnten Jahrhunderts so gebaut habe.

Nun aber haben wir unter den vorgotischen Resten an der St. Nicolaikirche nach Süden zu eine Fortsetzung jener älteren Partien wargenommen, die obgleich sie demselben Stil angehörte, dennoch einen ganz anderen Formcharakter aufwies, unendlich viel flauer und bewußtloser auftrat, — kurz eine Formgebung zeigte, welche uns die romanische Stilübung als nicht mehr in Fleisch und Blut des Baumeisters liegend, als im Sterben begriffen aufwies.

Und dieser Umstand wird beweisend dafür, daß jene älteren besseren Reste nicht das Product einer Zeit sein können, die kurz vor den Eintritt der jungen Gotik fällt, in welcher der Bau vollendet wurde, sondern daß sie vielmehr in jene Periode gestellt werden müssen, in welche sie ihrem Formcharakter gemäß gehören, in welche sie auch die Vergleichung mit pommerschen Bauten ähnlicher Art setzen muß, — in die erste Hälfte oder genauer um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Denn wie wollen wir die Existenz von Bauteilen erklären, welche den bereits vollzogenen Sterbeprozess des romanischen Formgefühls, unmittelbar neben den Beweisen seines kräftigsten Selbstbewußtseins, repräsentiren,

wenn wir nicht zwischen beiden Bauperioden eine Pause annehmen, in welcher jener Prozeß sich vollziehen konnte, nach welcher sich die wiederaufgenommene Weise der Formgebung als inzwischen unmöglich geworden erwies? Da wir aber aufwärts eine feste Grenze an der bereits charakterisirten Gotik besitzen, so rückt diese Pause die Zeit, in welcher jene ersten Anfänge der Kirche gebaut sein können, weiter hinaus in das dreizehnte Jahrhundert. Und noch weiter zurückgedrängt wird dieser Zeitpunkt, wenn wir finden, daß selbst die zweite formflaue Bauperiode der vollendeten Gotik nicht unmittelbar vorangehen kann, daß wir vielmehr auch zwischen diesen beiden Abschnitten der baulichen Thätigkeit an St. Nicolai eine Pause annehmen müssen. Jene Wiederaufnahme des Baues nämlich, die nach dem Wenigen, was sie auch quantitativ geleistet hat, höchstens ein Jahr lang tätig gewesen sein wird, zeigt ein, wenn auch mißglücktes so doch beabsichtigtes Anlehnen an die Formen, welche sie vorfand, — eine Tatsache welche beweist, daß noch kein neuer Stil in der Luft, in der nächsten Nähe war. Denn die Annahme ist ohne jedes Bedenken abzuweisen, als hätte man in gothischer Zeit, also etwa kurz vor der folgenden (gotischen) Bauperiode der Kirche, noch den Versuch gemacht, das Gebäude in dem veralteten Stil seiner Anfänge — der Einheit der Formen wegen zu vollenden. Von solcher ästhetischen Feinsühligkeit hatte die Raibetät jener Zeit keine Ahnung und unter tausend andern Beispielen beweist das spätere völlig unvermittelte Aufsetzen der jungen Gotik auf die vorgefundenen Reste an eben dieser Kirche deutlich genug, daß man sich damals aus derlei stilistischen Conglomeraten nicht das geringste Gewissen machte. Jene zweite Bauperiode des nicht mehr verstandenen Romanismus ist vielmehr nur möglich in einer Zeit der Windstille, in einer Zeit, wo von dem Wehen einer neuen künstlerischen Richtung noch kein Hauch in diese Gegend gedrungen, — man hätte sich seiner in dieser

Zeit der Stagnation unbedingt mit dem ganzen religiösen Eifer jener Zeit, der sich momentan um einen genügenden architektonischen Ausdruck verlegen sah, bemächtigt. Mit dem Jahre 1276 aber beginnt der gotische Bau von St. Marien in der Schwesterstadt Lübeck, ziemlich in dieselbe Zeit fällt die Gründung gotischer Bauten auf der andern Seite, in Stralsund, Anclam und Greifswald, — die in Rede stehende Bauperiode haben wir also um mindestens fünf bis sechs Jahre früher anzunehmen, — und, diese Annahme zugegeben, würde sie circa zwanzig Jahre früher fallen, als die auf sie weiter bauende Gothik, für welche wir oben den Anfang der neunziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts in Anspruch nehmen konnten. — Vor dieser, nunmehr also etwa in das Jahr 1270 fallenden Bautätigkeit haben wir aber eine längere notwendige Unterbrechung des Baues nachgewiesen, eine Pause die lang genug angenommen werden muß um währenddessen einen kräftigen lebendigen Stil zur jämmerlichen Mumie werden zu lassen, — ein Prozeß zu welchem auch jene schnelllebende Zeit zwei bis drei Decennien gebraucht haben muß. Und somit kommen wir für den Anfang der baulichen Tätigkeit an St. Nicolai, für jene ersten romanischen Reste auf die Zeit zurück, die ich oben für sie in Anspruch nahm, — auf die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Gegen die somit von mir angenommene langwierige, oft unterbrochene Erbauung von St. Nicolai könnte man vielleicht noch einen Einwurf erheben, der in das entgegengesetzte Extrem wie die bisherigen fallen würde. Man könnte sagen jene romanischen Teile der Kirche seien Reste eines früheren Baues der an derselben Stelle dem heiligen Nicolaus geweiht war.

Dagegen aber spricht erstens wiederum die Existenz jener plumpen Mittelpartien, deren Entstehung ich in diesem Fall nicht zu erklären wüßte; dagegen spricht der Charakter jener Formen

selbst die man nicht wol in frühere Zeit zurückschieben darf als wir es getan, dagegen spricht dann ferner, daß eine in diesem Stil vollendete Kirche, in solcher Größe und mit solcher Sorgfalt gebaut noch Jahrhunderte hätte genügen können und nicht nach wenigen Jahrzehnten bereits so völlig Ruine sein konnte. Denn solche Steinmassen konnten nicht einmal vom Feuer vernichtet werden und sind es auch nicht, wie das Aufsetzen einer vollendenden Gotik auf einen hier ziemlich weit gediehenen, dort noch sehr niedrigen glatten Mauerkranz, der übrigens auch nirgends Spuren von gewaltfamer Zerstörung zeigt, beweist.

Ist somit festgestellt daß ein fertiger früherer Bau an dieser Stelle nicht gestanden haben kann (von welchem die von mir in die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzten Teile Reste wären), so können wir nun auch die bereits mit dem Jahre 1260 beginnenden Erwähnungen des Mecklenburgischen Urkundenbuchs mit unzweifelhaftem Recht als beweisend für den frühen Beginn des jetzigen in Rede stehenden Baues herbeiziehen. Diese Documente aber auf eine fertige Kirche beziehen zu müssen, zwingt uns nichts²⁰⁾ wenn man auch wegen der Erwähnung eines plebanus von St. Nicolai (in der Urkunde Nr. 1479) auf gottesdienstliche Uebung schließen muß. Daß dergleichen einstweilen in den einigermaßen fertigen, mit Notdach und Interimswänden geschlossenen Teilen einer Kirche abgehalten wurde, ist eine häufige Erscheinung.

¹⁹⁾ Leider habe ich über die genauere Bedeutung des Wortes „provisores“ (Urkunde 2493) nichts erfahren können. Heißt es einfach Vorsteher, so beweist es nichts, weder für noch gegen, heißt es aber auch ohne den Zusatz „structure“ (wie z. B. in einem bei Gelegenheit von St. Marien mitzuteilenden Ablass vom Jahre 1399) soviel als bevollmächtigte Bürger welche die Bauverwaltung und Sorge für den Fortschritt derselben hatten, so wäre die Erwähnung von „provisores ecclesie“ S. Nicolai im Jahre 1298 ein Beweis mehr für fortbauende oder wiederaufgenommene Bau-tätigkeit an dieser Kirche.

Wir wären somit mit St. Nicolai fertig, bliebe nicht noch ein bedeutender Rest wesentlicher Bestandteile dieser Kirche, als durch spätere Restauration und Umbauten verändert, einer kurzen Betrachtung übrig.

Zunächst müssen wir den größeren Teil des Mauerkranzes, wie er besonders an der Südseite sichtbar wird, betrachten. Als Material erscheint ein besonders heller Stein. Charakteristisch ist für diese Zeit eigentlich nur dies andere Material und das Fehlen der Formen jener Hauptbauperiode. Der Fries, welcher unter dem Dache der Südseite an dem hierhergehörigen Mauerwerk auftritt und daselbst die Fortsetzung jenes Kleblattbogenfrieses übernimmt, ist dagegen weder für das was Lübbe annimmt (für eine frühe Zeit) noch für irgend etwas beweisend. Trotz seiner auf der einfachsten Benutzung des Materials, des Backsteins, basirenden Form, trotzdem er sich in Kuglers Pomm. Kunstgesch. (a. a. O. S. 684 u. 695) nur an romanischen, also viel früheren Gebäuden findet kennzeichnet dieser Fries der in Rostock an unzähligen Privatgebäuden und auch am gewiß jungen Chor unserer Kirche selbst auftritt, nicht eine primitive wol aber eine bequeme Zeit. Dieser reliefartige Fries besteht aus einer Reihe rechtwinklig ausgezackter aus übereinander vorkragenden Ziegeln gebildeter Dreiecke. — Auf eine ähnliche Formträgheit deuten die schon erwähnten unter Bl. 2, Fig. 7 abgebildeten Fenster. Genaueres über die Zeit der Entstehung dieser — jedenfalls nur Restaurationen angehörigen — Partien angeben zu wollen, wäre nach dem obigen Charlatanerie, — genug daß sie einer späteren Zeit zu verdanken sind.

Sedenfalls aber nach dem Ausbau dieser inzwischen irgend wie zerstörten Teile des Hauptbaues von 1312 fällt die Errichtung des jetzigen Turms. Das beweisen seine rohen Details, die durchgängig vorkommenden Stichbögen in der Ueberwölbung der Schnecken- und Schallöffnungen, sowie die bunte spielende

Laibung seines Westportals, — eine bequeme Spielerei, die kein constructives Bewußtsein mehr voraussetzt. Alles das eine Bauweise, wie sie etwa dem Anfang des 16. Jahrhunderts angemessen ist. Und wenn die Details des Turmes nicht bewiesen, so spräche für eine solche Zeit die Roheit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher dies plumpe Bauwerk die Stirn der alten, offenbar turmlosen Hallenkirche durchbricht und sich den Raum, den er auf dem Kirchhofe an dieser Seite nicht mehr fand, im Inneren der letzteren wol oder übel erzwingt. Und wie übel hat er ihn sich erzwungen. Denn die Technik seiner Entstehungszeit war nicht im Stande den Schaden, den der Eindringling, noch dazu unter den durch seine Anwesenheit erschwerten Bedingungen, angemessen wieder auszugleichen. Die sich vernetwendigende Neuconstruction der westlichsten Traveen, in welche der Turm tief hineinragte, schuf ein trockenes schmales Sterngewölbe und zwei Gewölbecken wie man sie wunderlicher und impotenter nicht sehen kann. Die trockene Bildung der Rippen, die völlige Abwesenheit alles weiteren constructiven Details, die Roheit mit welcher man das westliche runde Pfeilerpar verstärkte so daß sie von der Westseite her vieredig erscheinen, — das Alles deutet für diese Teile und rückschließend für den Turm, der sie veranlaßte, auf eine Entstehung im 16. Jahrhundert.

Wenn nun Lindeberg, der einen zweimaligen Sturz des Turms berichtet, den ersten Fall auf den 16. Oct. 1543 setzt, so muß dieser damals zerstörte Turm demnach entweder noch ganz neu gewesen sein, oder der Turm, von dem Lindeberg meldet, hat an einer anderen Stelle gestanden. Wo? scheint allerdings nicht mehr zu ermitteln. Daß dies aber nur an der Nordseite gewesen sein könnte, scheint aus den Bodenverhältnissen zu erhellen.

Ueber die genauere Gestalt des ursprünglichen Helmes, der nach allgemeiner Ueberlieferung eine prachtvolle schlanke Spitze war

läßt sich nichts Beweisendes beibringen. Die Wahrscheinlichkeit ist indessen für eine achteckige, nicht für eine viereckige Pyramide. Auch von dem zweiten Helm existiren meines Wissens keine bildliche Darstellungen. Dagegen ist uns die schlanke Spitze, welche den Turm nach dem Sturz von 1575 zierte in der Contrafactur, in Lindebergs Zeichnung (bei Westfalen) und in Grapii Evangel. Klostoc überliefert. Als Beweis für die Genauigkeit dieser Zeichner möge jedoch angeführt werden daß Nr. 1 den Helm 4seitig mit 4 Giebeln darstellt, Nr. 2 ihn 4seitig mit 8 Giebeln (je zwei auf jeder Seite) und Nr. 3 ihn 8seitig und ohne Giebel darstellt. Ich neige mich trotz seiner schlechten Zeichnung auf die Seite des Grapius. Wie sollte er darauf kommen sich die Schwierigkeit einer 8seitigen Pyramide auf seinen beiden Stichen zu machen? Und ebenso glaube ich ihm daß die Giebel schon bei einem der vorigen Unfälle zerstört und nicht wieder hergestellt sind.

Auf diese Spitze bezieht sich Lindebergs „*separata perdurat*“. Aber nicht lange. Denn schon der 2. Dec. des Jahres 1703 wurde, wie schon mitgeteilt, dem Turme wieder unheilvoll. Dieser Sturz von 1703 scheint der letzte gewesen zu sein. Wenigstens habe ich über das Gegentheil nichts gefunden, die zopfige Spitze paßt auch vollkommen in diese Zeit, und das Aquarellbild auf der Klost. Universitätsbibliothek zeigt auch bereits im Jahre 1744 diese heutige Krönung des Gebäudes. Höher als jetzt (mit Ausnahme der Giebel) ist — trotz der im Volk verbreiteten Meinung, das Mauerwerk des Turmes schwerlich je gewesen.

Lübkes Notiz daß der Turm (wie er meint nach Angabe Lindebergs) im Jahre 1312 gegründet sei, ist, was Lindeberg betrifft, unrichtig, was den Formcharakter des Bauwerks anlangt, wol nur durch dies dem berühmten Kunsthistoriker überlieferte falsche Citat hervorgerufen.

Des noch übrig bleibenden Chors erwähnen wir nur noch

weil er als solcher ein wesentlicher Teil der Kirche ist. Bei seiner absoluten Formlosigkeit, von der wir oben gesprochen haben, kann es ebensowenig ersprießlich erscheinen über die Zeit seiner Entstehung zu suchen, wo nichts zu finden ist, als wertvoll, vielleicht doch etwas zu finden, wo in Wirklichkeit nichts zu holen ist. Allgemein mag nur hier die Bemerkung Platz finden, daß er schwerlich vor der Reformation entstanden ist.

Wenn wir uns zum Schluß der Uebersicht halber die Zeit der verschiedenen Bautätigkeiten an St. Nicolai in runden Zahlen ungefähr fixiren, erhalten wir etwa folgende Tabelle:

1250 Älteste Reste, Romanische Formgebung (östl. und nördl. Wand).

1270 flane Fortsetzung dieses unterbrochenen Baues (südliche Wand).

1290 — 1312 Gotischer Hauptbau. Hallenkirche ohne Turm. Pfeiler, Gewölbe u. Südwestlichste Außenecke.

1450 etwa, Restaurationen. Obere Hälfte des Mauerfranzes.

1500 etwa, jetziger Turm. — Dann Chor — nach 1703, jetziger Zopfhelm.

St. Petri.

Jenes Plateau, auf welchem die Altstadt Rostock gebaut ist und in dessen südöstlicher Ecke wir St. Nicolai gefunden haben, erreicht seine höchste nach Nord und Ost ziemlich steil abfallende Schwellung da, wo es im Nordosten bis dicht gegen die hier sich biegende und plötzlich breit auseinandergehende Warnow vorspringt. Hier auf der ältesten Stätte des heutigen Rostock, von welcher herab die Burg Pribislaw II. die Stadt beherrschte¹⁾, ragt seit der freiwilligen Zerstörung dieser Beste durch denselben Fürsten, ursprünglich aus dem Material der abgetragenen Burg errichtet und den Heiligen Peter und Paul geweiht²⁾, noch heute die „Petrikirche“, von Alters her ein weit hinaus sichtbares Steuerzeichen und Richtungswerk der See- und Landfahrer.

Der heutige Bau, von Westen nach Osten gerichtet, zeigt ein dreischiffiges Langhaus, dessen Mittelschiff ein steiles Satteldach, dessen niedrigere Seitenschiffe hoch hinaufgeführte Pultdächer, welche die Fenster des Mittelschiffs etwa zwei Drittel verdecken, zeigen.

¹⁾ Kindeberg a. a. D. S. 41. „Vicium autem ipsum et arcem eo quondam in colle, in quo nunc St. Petri Basilica manet, existentem, Pribislaus II etc.

²⁾ Kdbg. S. 42. tandem — arx — exuberante passim Christiana religione, in D. Petri et Pauli memoriam — conversa.

Der einschiffige Chor ist dem Mittelschiff an Breite und Höhe entsprechend und dreiseitig aus dem Achteck geschlossen.

Ein riesiger viereckiger Turmbau mit hohem, ins Achteck übergehendem Helm, erhebt sich, ebenfalls in der Breite des Mittelschiffs etwa, am Westende der Kirche.

Wie man schon nach flüchtiger Betrachtung sehen kann, sind die Bauperioden von St. Petri weitaus nicht so scharf getrennt, wie die von St. Nicolai. Wenn hier auch mancherlei Unterbrechungen stattgefunden haben, so sind sie doch in der Hauptsache nie von langer Dauer gewesen, wie das Verhältniß der überall nahe verwandten Formen klar machen wird, und man kann sagen, daß die Kirche, sowie sie heute noch fertig dasteht, wenn auch von verschiedenen Meistern gebaut und nach mancherlei Unglücksfällen in später Zeit ergänzt, doch nach ein und demselben ursprünglichen Plan aufgeführt worden ist. Trotzdem wir nun schwerlich im Stande sein werden, weder die verschiedenen baulichen Tätigkeiten bei den oft geringen Unterschieden ihrer Formen, überall mit Sicherheit scharf zu sondern, noch bei den geringen Zwischenräumen die Zeit für die einzelnen Perioden genau festzustellen, so wollen wir doch zunächst bei unserer Darstellung des Details möglichst so verfahren, daß unser Nacheinander dem Nacheinander der Entstehung entspricht.

Den ältesten Character tragen ohne Zweifel der Chor und die untern Teile der Seitenschiffmauern nebst der den Schiffen zugekehrten (Ost-) Mauer des Turmes in nicht genau bestimmbarer Höhe.

Der Chor, etwas über das Niveau des Mittelschiffs erhöht und einschiffig der Breite desselben entsprechend, ist wie schon angedeutet dreiseitig aus dem Achteck geschlossen. Das jüngere Ziegeldach des Hauptschiffes erstreckt sich über ihn hinweg und folgt in seiner Form dem gebrochenen Abschluß. In den Ecken, welche die

Langseiten des Chors mit den Quermänden der vorspringenden Seitenschiffe bilden, flankiren Treppentürmchen mit jetzt völlig ruinirten kegelförmigen Backsteinspitzen den Chor sehr zierlich. Strebe-
pfeiler stehen auf den vier herauspringenden Ecken, Spitzbogen-
fenster zwischen sich nehmend. Unter dem etwas breiteren mitt-
leren dieser Fenster befand sich ein jetzt verbauter Ausgang. Be-
krönt wurde das Ganze — mit Einschluß der Treppentürmchen
durch ein einfach-kraftiges Gesims, von dem aber nur noch wenige
Reste (hauptsächlich an der südöstlichen Seite des Chors) erhalten
sind. Unter diesem Gesims, — welches an den pultdachartig ab-
geschragten Pfeilern eben dieser Abschragung wegen fehlen mußte,
— zog sich am ganzen Chor, Treppentürmchen und Streben ein-
geschlossen, ein noch teilweise erhaltener Fries hin, welcher, aus relief-
artig vorspringenden Formziegeln von demselben braunen Material
wie die übrigen Steine gefertigt, Rundbögen zeigt, die an der
innern Seite ihres Halbkreises — wie durch Nasen — ausgezackt
sind. (Bl. V, No. 9.) Unterhalb der Fenster zieht sich ein aus
glasirten Steinen bestehender Sims von schlanker gotischer Bil-
dung, sich auch auf das nördliche Seitenschiff fortsetzend, hin.
(No. 6, Fig. 16.)

Die östlichen Quermände der Seitenschiffe, die sich zunächst
anschließen, zeigen äußerlich deutlich wie weit sie hierher gehören
und beweisen zugleich, daß die ursprünglichen Pultdächer der Seiten-
schiffe lange nicht so hoch hinaufgereicht haben, wie die jetzigen.
Die nur sehr langsam und wenig steigende Linie der Mauer, auf
welcher sie ehemals auflagen und welche zugleich die Grenze des
alten Mauerwerks bildet, ist noch heute sehr wol von dem neueren
steiler ansteigenden Zusatz zu trennen.

An den übrigen hierhergehörigen Partien der Seitenschiff-
mauern sind äußerlich nur noch die an der Nordseite gelegenen
Portale zu bemerken. Das größere von beiden zeigt in tiefer

Laibung große Dreiviertel-Säulen in tief eingezogenen Winkeln mit scharf unterschnittenen und vorspringenden blattförmigen Gliedern wechselnd. Die Säulen sind sehr kurz und dick und tragen ein plumpes Kapitälgesims mit übertrieben klotzigen rohen Kapitälern — jedes Gesims aus einem einzigen Stück Cement schmucklos gefertigt. Der Spitzbogen des Portals ist eng, schwer und lanzettförmig. — Von ähnlichem Character ist die zweite kleinere Tür der Nordseite. Vier rechtwinkelige Einkerbungen, in deren dreien eine Dreiviertel-Säule steht, während die vierte, die vorletzte der Türe zu, leer ist (Bl. VI, Fig. 17 und 14). Die übrigen Portale des Mauerkranzes der Schiffe sind ohne Kapitäle und gehören ihres schlanken spielenden Characters wegen späterer Zeit an.

Was das Innere der in Rede stehenden Partien betrifft, so sind hier in erster Linie die Chores Pfeiler charakteristisch. Als Widerlager für den Längendruck stark vorspringend und kräftig gebildet, sind sie doch von guter Sorgfalt und Flüssigkeit der Detailbehandlung. Aus dem Achteck konstruirt, zeigen sie natürlich nur vier ihrer Seiten, — auf die fünfte und sechste setzen die Langwände des Chors und die Quermauern der Seitenschiffe, die siebente und achte, nach außen zu denkende Seite wird durch die Treppentürmchen absorbiert. Ihre zwei sichtbaren Hauptseiten — nach Westen, der Flucht der Arkadenbögen zu und nach Norden respective Süden, den Eingang in den Chor flankirend, — sind sie geradlinig gebildet und zeigen nur in der Mitte ihrer Fläche ein vorgelegtes Dienstbündel, (wie es sich fast überall in der Kirche wiederholt), ein gleichschenkeliges Dreieck bildend, dessen Scheitelwinkel ein Rundstab umfaßt und in dessen stumpfe, mit den Pfeilerflächen gebildete Winkel, zwei weitere Rundstäbe Platz finden.

Während diese Seiten also noch geradlinige Massen zeigen, sind die beiden schmälern Seiten des Pfeilers, welche den Laibungen

der Arkadenbögen als Träger entsprechen, von energisch ausgefehlten und stark vorspringenden Gliedern belebt, und zwar so, daß zwei scharf geschweifte und ausgefehlte Dienstglieder in jener bekannten Form, die etwa der Gestalt eines breitgezogenen Weinblattes entspricht, einen Rundstab zwischen sich nehmen. (Bl. IV, Fig. 2). Ueber diese beiden Pfeiler zieht sich ein ebenso reich gegliedertes Kapitalgesims hin, die Form der einzelnen aufsteigenden Glieder imitirend und erweiternd. (Bl. IV, Fig. 3, vergl. auch Bl. VI, Fig. 11). Die Basen dieser Pfeiler sind nicht mehr erhalten oder wenigstens dem Auge nicht mehr zugänglich. Sie verschwinden in den neueren, vorgehobenen Stufen des Chors.

Im Chor selbst haben die Dienstbündel die bereits beschriebene Form eines gleichschenkeligen Dreiecks mit drei Rundstäben, — einer Zahl, die hier gerade der Anzahl der zu tragenden Gewölberippen entspricht. Die noch halb und halb erhaltenen aber in den aufgehöhten Boden des Chors versunkenen Basen der Dienstbünde (aus Sandstein) zeigen Ringe für dieselbe Anzahl von Diensten. — In den fünf Nischen, welche durch die hereintretenden Strebe-
pfeiler gebildet werden, sind fünf Fenster angebracht, von denen das mittlere, welches breiter und gedrückter erscheint als die andern und bereits ursprünglich — wegen des darunter befindlichen Ausgangs — höher hinauf ansetzte als jene, jetzt wegen des Zopfaltars bis zu zwei Dritttheilen vermauert ist. Die übrigen schmälern Nischen reichten bis dicht auf den Umgang (siehe unten) herab und war nur von den beiden zunächst den Treppentürmchen gelegenen die eine Hälfte, senkrecht gedacht, eben wegen dieser Türmchen, vermauert. Jetzt sind auch sie, der Festigung des Gemäuers wegen, bis über die Hälfte ihrer Höhe mit Mauerwerk verblendet. Die Pfosten sämmtlicher Chorfenster sind von roher späterer Arbeit, ihre Laibungen innerlich sogar abgemeißelt. Außerlich zeigen sie jedoch noch die ursprüngliche sehr einfache, nur durch zwei Rund-

stäbe belebte Wandung. (Bl. V, Fig. 5.) Allem Anschein nach waren diese Fenster ursprünglich zweiteilig, oben also in zwei Spitzbögen auslaufend, welche zwischen sich einen einfachen Kreis trugen. — Verbunden und durchbrochen werden die ins Innere hereinspringenden Streben des Chors durch einen unter den Fenstern hinlaufenden, in der Dicke der vortretenden Streben aufgeführten Umgang, der von Pfeiler zu Pfeiler von je einem, mit einem kräftigen blattförmigen Stabe eingefassten niedrigen Spitzbogen getragen wird. Dieser Umgang setzt sich um die ganze Kirche mit Ausnahme der Turmwand fort, in den Schiffen jedoch von je zwei Spitzbögen von Pfeiler zu Pfeiler getragen, sich überall spitzbogig durch letztere hindurchbrechend. Statt des blattförmigen Einfassungsgliedes tragen die Bögen in den Schiffen jedoch auf ihren Ranten den einfachen Rundstab, mit Ausnahme derer der zwei letzten Travées des nördlichen Seitenschiffs, bei welchen ein birnförmiges Glied an die Stelle tritt. Die stellenweise statt dessen auftretende Abfasung ist neueren Abmeißelungen zu verdanken. Das Gesims, welches das Mauerwerk des Umgangs schließt, ist durchweg neu. Während die Wandpfeiler von der Mauermaße der Umgangbögen absorbiert werden, treten die Dienstbündel — in der bereits angegebenen Gestalt — überall vor die Fläche desselben vor. In der zweiten und dritten Travée des südlichen Seitenschiffes zeigen diese Bündel jedoch statt dreier Rundstäbe fünf zu einem Bündel vereinigt, so daß die, an den übrigen sichtbaren, beiden Seitenflächen des Kernes hier ebenfalls durch einen Dienst besetzt werden, — eine Formation, welche die noch unter ihnen erhaltenen Basenreste in ihren Ringen bereits andeuten und die Kapitäle verfolgen. Trotzdem diese Form wegen der Fünzfahl der aufsetzenden Rippen (die Einfassung der Schildbögen mitgerechnet) die passendere wäre, kann ich diese Teile doch nicht — wie später auszuführen — für so alt oder gar für älter halten

als die Teile, in welche sie eingeschoben sind und von denen gerade die Rede ist.

Da die höheren Partien der Seitenschiffalangmauern nur einer zweiten Bauperiode anzugehören scheinen, so bleiben uns nun nur noch die Ostwände der Seitenschiffe und die westliche Schlußwand, welche wir dieser Periode noch zugezählt haben, zu betrachten.

Beiden gemeinsam ist zunächst die Eigentümlichkeit, daß statt der bisher an den Pfeilerflächen beobachteten Dienstbündel in den von ihnen gebildeten Ecken mächtige Dreiviertelsäulen einsetzen (eine solche in Bl. IV, Fig. 2 und 3 bei a sichtbar). Eben solche Säulen hat dann die Westwand (zugleich die östliche Wand des Turmes) als Gurtträger aufzuweisen, da wo sie die Turmvorhalle in hohem (jetzt allerdings durch die Orgel verbauten) Spitzbogen gegen das Mittelschiff öffnet. Die östliche Querwand der Seitenschiffe documentirt ihrerseits ihre frühe hierhergehörige Bauzeit noch durch die Profilirung ihrer Fenster (je eins in jeder Abseite), welche im Motiv völlig denen des Chors analog sind. Auch hier tritt nur der Rundstab in den rechtwinkligen Einziehungen der Laibung auf, nur nicht wie im Chor zwei Mal, sondern wegen der hier möglichen größern Breite und tieferen Wandung der Fenster drei Mal wiederholt.

Einen leicht modificirten Character tragen dann die Mauertheile, welche die Langmauer der Seitenschiffe oberhalb des Spitzbogenumgangs fortsetzen, sowie die Pfeiler, welche die Schiffe trennen.

Die Umfassungsmauer ist allerdings schon durch die auf dem Bogenumgang sichtbar gebliebenen Dienstbündel in ihrer Einteilung vorher bestimmt: Wandpfeiler — die nach innen tretenden Rücken der Streben — steigen in der Dicke jenes Umgangs aus demselben auf, an beiden Seiten von einem feinen Rundstab eingefast, die Dienstbündel bis zu deren Kapitälern (Bl. VI, Fig. 11) an ihrer Vorderfläche mit sich führend (Bl. V, Fig. 7a) und große

Wandnischen einschließend, in deren Füllmauern die breiten Fenster eingelassen sind. Diese Fenster sind vierteilig, so daß drei Pfosten (und die beiden äußeren Rundstäbe der Laibung) in der Mitte zwei höhere und an jeder Seite derselben einen niedrigeren Spitzbogen tragen, welche allerdings wieder einer späteren Zeit, der Zeit der Einwölbung, angehören. Den Kern dieser Pfosten bildet ein ovaler Formstein, an jeder Schmalseite, dem Freien und dem Kircheninnern zugekehrt, von einem Rundstab geschlossen. Die Laibung besteht aus einem — den vordern Gliedern der Pfosten entsprechenden — Rundstab (vor den nur noch ein schmales schräges Glied zum Halten des Glases gelegt ist) und zwei birnförmigen Gliedern, welche vor zwei einfach schräge durch Einkerbung getrennte Abkantungen gelegt sind (Bl. V, Fig. 6). Nach außen ist außer dem Rundstab nur noch ein solch birnförmiges Glied vorhanden (Bl. V, Fig. 6). Pfosten sowol, wie die ihnen entsprechenden Rundstäbe der Laibung waren mit Kapitälern versehen, von denen jedoch nur noch schwache Spuren vorhanden sind.

Die drei Paare freistehender Pfeiler der Kirche bilden in ihrem Kern ein etwas oblonges Achteck, dessen breitere Seiten in der Flucht des Schiffes liegen. Die Rundstäbe auf den Kanten, wie sie sich an den Pfeilern der Abseiten finden, fehlen hier zum großen Nachteil der Wirkung. Auf den vier Hauptseiten tragen die Pfeiler das schon öfter beschriebene Dienstbündel mit seinen drei Rundstäben (Bl. V, Fig. 8). In der Höhe wo auf ihnen die Arkadenbögen aufsetzen und seitwärts die Gewölbe der Abseiten fassen, läuft ein Kämpfergesims um die Pfeiler, die Dienste kapitälartig durchbrechend respective endigend. Diese Kapitäle zeigen hier, wie überall wo sie nicht restaurirt sind, eine Form, welche den Uebergang aus der Rundform der Dienste in die scharfgeschweifte Blattform der Rippen vollzieht. Von den Basen ist an diesen Pfeilern nichts mehr erhalten, wenigstens nicht sichtbar. —

Die beiden correspondirenden Bogenstützen, auf welchen die westlichsten Arkadenbögen fußen, treten als einfache Halbpfiler aus der Turmwand hervor; an ihren den Arkadenbögen zugewandten Mittelseiten laufen wie überall die bekannten Dienstbündel empor, wie bei den freistehenden Pfeilern durch ein Kämpfergestims mit Kapitälern gekrönt.

Etwa in der Höhe der Kämpfer- und Kapitälgestimse beginnt nun in der ganzen Kirche eine andere Formgebung. Ueberall im Gebäude setzen die sich spitzbogig zusammenneigenden Teile des Mauerwerks schlecht auf ihre Träger auf. Um hier die Seitenschiffe gleich zu vollenden, so zeigt sich bereits in den Fenstern von der Höhe der Kapitälchen an, eine zu der senkrechten Laibung nicht mehr stimmende Formation. Auf das der Lichtöffnung zunächst liegende Glied, — also den Rundstab und die Schräge, welche die Scheiben hält, deckend — setzt ziemlich ungeschickt ein birnförmiges Glied auf, in dessen Spitze von nun an die Scheiben einsetzen. Eine ebenfalls birnförmige Bildung des Kerns setzt sich auf die runden Vorderseiten der Pforten, die Spitzbögen bildend, welche jene, im Bogen des Fensters, tragen. Offenbar gehen diese verschiedenen Formationen des Kerns nicht recht zusammen. — Was die Anlage dieser Fenster im Allgemeinen betrifft, so sind sie soweit hinaufgeführt, daß ihr Scheitel scharf in den Scheitel der Spitzbogennischen stößt, in denen sie angebracht sind. — Dieselbe Unterbrechung wie bei den Fenstern ist da zu bemerken, wo die Gewölbrippen des Seitenschiffes auf die Kapitälern der Dienstbündel aufsetzen, — die ersteren passen nirgends recht auf die letzteren, wie es denn überhaupt nicht wol möglich ist aus der dreigliedrigen Form der Dienstbündel, ohne ein fünfgliedriges Kapitäl die fünf Rippen hervorzulassen, welche sie tragen: außer den Querrippen und den beiden Kreuzgräten nämlich noch nach jeder Seite hin einen Rundstab, welcher das

Gewölbe mit den Schildbögen resp. den Laibungen der Arkadenbögen verbindet. Aber auch an der schon oben erwähnten zweiten und dritten Travée des südlichen Seitenschiffes setzen die Rippen um nichts geschickter und keineswegs organisch auf die dort vorhandenen fünf Dienste auf. — Auffällig erscheinen hier wiederum noch die zwei westlichsten Travéen des nördlichen Seitenschiffes, indem ihnen der eben erwähnte Rundstab um Schildbogen und Arkadenlaibung fehlt, so daß also die dicke Säule in den westlichen Ecken der letzten Travée dieses Schiffes nur eine Kreuzgräte trägt. — Die Gewölbe sind in den Seitenschiffen wie im Mittelschiff Kreuzgewölbe. Die Rippen und Gräten sind nirgends in ihrer Bildung unterschieden, (mit Ausnahme der Gurte, welche Schildbögen und Arkadenlaibungen umrahmen und die überall als einfacher Rundstab erscheinen) — sie tragen, soweit erkennbar, im ganzen Bau dieselbe etwas scharfe und bunte Form (Bl. VI, Fig. 18). Besonders manirirt erscheint diese in den Gewölben jener Travéen, in welchen wir die fünfgliedrigen Dienstbündel bemerkt haben. Es will hier fast scheinen, als ob ein einziger Formstein zur Bildung der Rippen nicht genügt habe, sondern die leichte Platte, welche sich vor die Zuspitzung des Formsteines legt aus einem zweiten Stück angelegt sei. — Von den Portalen kommen hier die beiden südlichen in Betracht. Beide offenbar später als der Mauerkranz, in welchen sie eingesetzt sind, zeigen eine reiche, wenn auch bereits complicirte Laibung, einen effectvollen Wechsel scharf ausgeschweiften und energisch vorspringender kräftig geschwungener Glieder. Charakteristisch ist der unschöne Mangel eines Kapitälgesimses.

Im Mittelschiff waren wir mit unseren Betrachtungen bis zum Kapitälgesims der Pfeiler gekommen. Auf diese, von den Choreckpfeilern zum Turm hin sich in je vier Schwibbögen schlagend, setzen die zwei Reihen Arkadenbögen auf, welche die Haupt-

masse des Mittelschiffs tragen. Ihre Laibung ist immerhin noch eine belebte zu nennen. Sie besteht aus Abkantungen mit Rundstäben wechselnd, unten auf breiter gradliniger Fläche das fortgesetzte Motiv der Dienstbündel tragend (Bl. IV. Fig. 4). Aber während ihre Laibung für die reiche Dienstgliederung der entsprechenden Seiten der Choreckpfeiler zu arm erscheint (sie läßt hier die Kapitäle der senkrechten Laibungsglieder vielfach leer) will sie uns für die glatten unbewegten Seitenflächen der freistehenden Pfeiler fast zu belebt vorkommen. Ueber der dicken Mauermaße, welche diese Bögen tragen, treten dann wieder, die Mauer erleichternd, nur die Strebpfeiler des Außern in der vollen Dicke jener Mauermaße nach Innen vor. Kämpfergesimse zeigen diese Pfeiler nicht, wol aber sind sie an ihren äußeren Kanten und da wo sie auf die Füllung stoßen, mit Rundstäben eingefacht. Auf ihrer Vorderfläche setzen sich die Dienstbündel fort, unter den Gewölbrippen in Kapitäle endigend. Bei der Dicke dieser Pfeiler, welche wie gesagt der Arkadenmauer gleichkommt, und bei dem weiten Zurücktreten der zwischen sie gespannten Füllmauern, ist hier Raum für einen zweiten Umgang gewonnen, welcher, wiederum spitzbogig durch die Wandpfeiler brechend, die Triforien ersetzt, — deren Bild jedenfalls das hier nötige, jetzt nicht mehr vorhandene Gitter ersetzte, — wenn nicht gar ein Mauerabsatz in dieser Höhe über den Choreckpfeilern, auf die beabsichtigte Anlage von wirklichen Triforien hindeutet. Wahrscheinlicher aber ist, daß sich derselbe auf einen hier früher vorhandenen Fries aus Formsteinen bezieht, der bei Restaurationen, wie man mir sagt, verschwunden und durch hübsch gleichmäßige rote Mauersteine ersetzt ist. — Der jetzt vorhandene Umgang kommt beiderseitig aus dem Turm hervor (südwärts jetzt vermauert) und endet vor dem Ansatze des Chors in den hier einsetzenden Treppentürmchen. — Etwa in Manneshöhe über diesem Umgang zieht sich ein Rosettensfries von Form-

steinen hin, die Höhe andeutend, in welcher früher außen das Pultdach der Seitenschiffe ansetzte. — Dicht über diesem läuft ein gotisches Gesimsband entlang in der bekannten scharf unter schnittenen Form (Bl. VI. Fig. 13), über welchem unmittelbar die jetzt wegen des höher hinaufgeführten Daches bis zu zwei Dritteln vermauerten Fenster des hohen Mittelschiffs beginnen. Mit ihrem Scheitel berühren diese wiederum fast das Gewölbe. Ihre Laibung ist höchst einfacher Art und nur durch einen einzigen Rundstab eingefaßt (Bl. V. Fig. 7). Die Gewölbe sind Kreuzgewölbe, die Rippen und Gräten tragen die bereits beschriebene Form.

Der Turm, den wir jetzt noch zu betrachten haben, ist ein mächtiger quadrater Bau, in geschlossener Masse ohne Streben zu beträchtlicher Höhe aufsteigend; nur seine nordwestliche Kante zeigt einen schmalen Ansatz zu einer lisenenartigen Strebe. Der Mauer kern desselben zerfällt in drei mit je drei fensterartigen Mauerblenden belebte Stockwerke, von denen das mittlere fast die doppelte Höhe der andern zeigt, und die mit Friesen aus glasirten Formsteinen getrennt und gekrönt werden. Die Form dieser Frieße hat nichts Charakteristisches, vielmehr kommt die hier zweimal auftretende Bildung eines gitterartigen Frieses in allen Thürmen der Stadt vor (confer. Bl. XII, Fig. 36). Das Portal an der Westseite zeigt eine einfache aber lebendige Laibung, in welcher drei Rundstäbe mit zwei geschwungenen blattförmigen Gliedern wechseln. Ein Kapitälgesims fehlt auch hier (Bl. VI, Fig. 15) An der nördlichen Seite des Turmes findet sich ein neuerer Anbau, eine Verlängerung des Seitenschiffes bis zur Turmfront, die aber mit jenem nicht unter ein Dach gebracht ist. Daß der Turm übrigens ursprünglich an drei Seiten freistehend gedacht war und daß auch die an der Südseite desselben sich findenden Trümmer einer wahrscheinlich nie vollendeten Abseite neuerer Zutat angehören, beweisen die vermauerten Fenster an den ent-

sprechenden Seiten des Turmerdgeschosses, von denen das südliche außen sichtbar ist. — Innen bildet das untere Geschosß des Turmes eine Vorhalle (deren ältere Ostmauer sich in hohem und breitem Spitzbogen mit von Säulen getragener Gurt gegen das Mittelschiff öffnet), welche einst die Kirche wirksam verlängerte. Jetzt teilt ein Boden diese Halle, die Orgel nimmt die obere Hälfte derselben ein, eine Wand nebst Tür schließt die untere gegen das Schiff. — Innerhalb dieser unteren Hälfte erscheint das Motiv des Umgangs in der Kirche selbst gewissermaßen imitirt: je drei, zwei bis drei Fuß tiefe Nischen öffnen sich auf der nördlichen und südlichen Seite in der dicken Mauer; nur sind diese Nischen, die übrigens auf ihren Kanten ein ganz kräftiges Profil aufzuweisen haben, im Stichbogen überwölbt. Daß sie früher durch Türen abschließbar waren, deuten noch jetzt vorhandene eiserne Angeln an, — eine von ihnen ist durchgebrochen und führt in den abseitenartigen nördlichen Anbau. — Vor diese Vorhalle legt sich in der Dicke der Westmauer eine zweite, das Portal an Höhe wenig überragend. Sie zeigt ein schmales, flaches Kreuzgewölbe, dessen einfach blattförmige Gräten auf vier gotischen Consolen von roher Arbeit ruhen.

Das Material der Kirche besteht mit Ausnahme des aus hellem gelblichen Stein gebauten Turmes, ziemlich durchgängig aus einem kleinen roten Backstein. Während aber die östlichen Partien eine Verzahnung an den Ecken und Fenstereinfassungen von gelbem Stein aufweisen und, soweit ich mich erinnere, nur in jenem Gesims unter den Fenstern glasierte Formziegel zeigen, kommt diese Art Material in den westlichen Partien in viel stärkerer Anwendung als Verzahnung zc. zc. vor. —

Sehen wir nun zu, was die wenigen historischen Notizen, welche sich auf St. Petri beziehen, uns für die Baugeschichte derselben bieten und versuchen wir dann die Entstehung der Kirche

in ihren verschiedenen Bauabschnitten der Zeit nach zu verfolgen.

Die erste Erwähnung von der Existenz einer Kirche des heiligen Petrus in Rostock, auf demselben Platze gelegen, wie die heutige, findet sich bei Lindeberg in der schon wiederholt angeführten Stelle seiner Rostocker Chronik, welche von der Zerstörung der Burg Pribislaw II. und der Verwendung ihres Materials zur Erbauung einer Kirche in D. Petri et Pauli memoriam handelt.³⁾ Die Weihung an St. Peter und Paul wird nur hier erwähnt, in allen späteren Notizen hat St. Peter, apostolicei ordinis princeps, wie Lindeberg sagt⁴⁾, allein die Ehre. Woher die Lübfesche Notiz stammt, daß die erste Gründung im Jahre 1166 geschehen sei⁵⁾, weiß ich nicht, — Lindeberg giebt keine bestimmte Jahreszahl an, sondern begnügt sich mit der Bemerkung tandem exuberante passim Christiana religione⁶⁾. Die nächste bei ihm notirte Jahreszahl steht einige Zeilen weiter (am Rand) neben der weiteren Notiz ‚Pribislaus templa condidit‘. Diese Notiz sowol, wie die Stellung der Jahreszahl sind offenbar ziemlich unbestimmt, — beide können sich recht wol noch auf St. Peter beziehen. Will man sie jedoch auf anderweitige Gründungen beziehen — St. Katharinen, St. Marien, St. Johannes, St. Spiritus könnten sehr wol hierher gehören — so mag man, der Stellung jener beiden Notizen wegen, das früher und allein erwähnte St. Peter immerhin einige Jahre früher annehmen. Für unsern Zweck indeß genügt es aus diesen Angaben die Tatsache

³⁾ S. 42.

⁴⁾ S. 157.

⁵⁾ Lübbe, Kunsthistorische Studien S. 251. Möglicherweise ist Schröder die Quelle, der in seinem „Bap. Mecklenburg“ diese Jahreszahl nach einem Manuscript des Herrn J. C. Beselin mittheilt. Chemnitius (Chron. Mgl. in vita Nicoloti III) hat 1168. Westphalen a. a. Orte: 1160.

⁶⁾ S. 42.

festzuhalten, daß diese zuerst und als die älteste erwähnte Kirche⁷⁾ bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet war.

Das Mecklenburgische Urkundenbuch erwähnt der Petri-Kirche erst vom Jahre 1252 an. In der Belehnungsurkunde der Stadt durch Borwin von Rostock vom 25. März des obigen Jahres (M. Uf.=B. Nr. 686) werden die Hafengrenzen angegeben und heißt es bei dieser Gelegenheit „a ponte aquatico proximo ecclesie sancti Petri.“ Ein clericus Johannes a sancto Petro fungirt dabei als Zeuge.

Von nun an kommt bei Gelegenheit von Vermächtnissen, Contracten u. der Name, besonders im Rostocker Stadtbuch, häufiger vor, (M. Uf.=B. Nr. 865, 1153, 1479 u. u.) doch findet sich nirgends eine über den Bau oder Zustand der Kirche Licht gebende Notiz.

Eine wirklich brauchbare Angabe bringt uns erst das Jahr 1312, zu welchem Lindeberg mittheilt, daß in ihm der Turm von St. Petri „a tumultuanti plebe ob hostium metum penitus destructa“ sei.⁸⁾ Es war die Furcht vor den Dänen, von der hier die Rede ist, welche damals in den Hafen zu laufen drohten und zu deren Abwehr man mit dem Material von St. Petri bei Warnemünde einen Befestigungsturm anlegte.⁹⁾

Wenn wir hiermit also auch nur für einen kleinen Theil der Kirche die bestimmte Nachricht der Zerstörung im Anfange des 14. Jahrhunderts haben, so werden wir doch bei genauerer Betrachtung der Formen der Schiffe auch für die ältesten Teile dieser kaum an eine viel frühere Zeit der Entstehung denken können,

⁷⁾ Ubbg. S. 157: „Tertium templum — et omnium in hac urbe primum et antiquissimum D. Petro sacrum est.“

⁸⁾ S. 157.

⁹⁾ Ubbg. S. 53.

also den Abbruch der ganzen ältesten, im 12. Jahrhundert erbauten Kirche St. Petri um diese Zeit, etwa gegen Ende des 13. Jahrhunderts, annehmen müssen. Sehen wir zu, ob die ältesten Formen des jetzigen Gebäudes nicht etwa einem Neubau aus dieser Zeit entsprechen.

Wir haben in der Anlage — die wir auch in den späteren Bauperioden der Kirche durchgeführt fanden — so wenig wie in den ältesten Partien des Mauerwerks, irgend welche romanische Anklänge wahrgenommen, vielmehr einen frei und fast zierlich entwickelten rein gotischen Stil überall gefunden. Die einzige Ausnahme, jener gezackte Rundbogensfries, von welchem an der Befrömmung des Chors noch Reste wahrgenommen sind, steht isolirt da und ist so leicht durch die Benutzung vorhandener Formsteine, die ursprünglich etwa zur Bildung von Reliefrosetten bestimmt waren, zu erklären, daß man auf ihn kein Gewicht legen darf, noch dazu das Gesims, an welches er sich schließt, wie alles Uebrige rein gotischen Charakter trägt. Allerdings — in einer in der Gotik aufgewachsenen Zeit hätte ihn das Stilgefühl schwerlich geduldet, so aber, wo uns die Formen der in Rede stehenden ältesten Teile nicht gerade oder sicher nicht weit in das 14. Jahrhundert hineinweisen, kann dieser kleine Anklang an eine noch nicht lange vergangene Stilübung nicht eben auffällig sein. Eine frühere Zeit als die Grenze der beiden Jahrhunderte haben wir also auch keinesweges nicht nötig anzunehmen. Daß aber auch die Annahme einer viel späteren nicht statthaft ist, wird eine weitere Betrachtung der hierher gehörigen Details ergeben.

Erinnern wir uns also an die oben beschriebenen Formen des Chors und der untern Umfassungsmauern, so wird uns in erster Linie der Umgang zwischen den Wandpfeilern als charakteristisch entgegentreten. Wir wissen sehr wol daß auch eine spätere Zeit der Gotik — der nun aber St. Petri ein für alle Mal nicht

angehören kann — die Anlage solcher Umgänge kennt. Einen Beweis dafür haben wir ja unter anderm in Klostock selbst, in der später zu betrachtenden St. Jacobi-Kirche. Aber in allen solchen Fällen ist diese Anlage meiner Meinung nach nur ein Beweis des bereits wieder schwankend werdenden Gefühls für die Grundprincipien der Gotik, falls nicht bloße Restauration — zur Festigung des Mauerwerks — an dem Einfügen solcher Umgänge Schuld ist. Die klar bewußte Blütezeit dieses Stils kann dergleichen bedeutende Unterbrechungen der einseitigen Höhenrichtung, dergleichen lastende horizontale Massen, welche dem Eindruck der Auflösung alles Lastenden — den die ausgebildete Gotik doch in erster Linie beabsichtigt — aufs Entschiedenste entgegenwirken, unmöglich hervorbringen. Nur eine Zeit, welche diese Consequenzen des Spitzbogens noch nicht gezogen hat, kann dergleichen Anlagen — welche die absinkende Periode der Gotik allerdings wieder hervorbringen konnte — aus sich selbst hervorbringen. Trotz des mannigfachen Vorkommens ähnlicher Umgänge in späteren Kirchen kann ich demnach nicht umhin gerade diesen Spitzbogenumgang bei der offenbar ziemlich frühen Petri-Kirche für ein charakteristisches Merkmal eben dieser frühen Zeit zu halten. Als ein Product junger Gotik charakterisirt übrigens auch die Schwere seiner Bögen diesen Umgang. Die im Chor und in den Schiffen verschiedene Einfassung der letzteren braucht beide Partien nicht etwa zeitlich zu trennen, — überall in der ganzen Gotik finden wir das Princip: die Formen des Chors durch reichere Entwicklung des Details vor denen der Schiffe hervorzuheben. — Als ein Beispiel für das frühe Vorkommen solcher Umgänge mag hier die Marienkirche zu Pasewalk angeführt werden, deren Gründung Kugler spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts setzt¹⁰⁾, eine Zeit,

¹⁰⁾ Kugler a. a. D. S. 704 und f.

welche allerdings, wie schon angedeutet, anderen Formen unserer Kirche nach zu schließen für St. Petri zu früh ist. — Ein weiteres Kennzeichen für die in Anspruch genommene Zeit bildet das hierher gehörige östliche Portal der Nordseite. Die kurzen, dicken Dreiviertelssäulen mit rechtwinkligen Ecken und Flächen abwechselnd sowie der schwere lanzettförmige Spitzbogen, den sie tragen, sind sichere Kriterien für eine Zeit der Entstehung, welche kaum in das 14. Jahrhundert hineinfallen dürfte. Völlig analog, wie wir gesehen haben, sind die Laibungen der Chorfenster und diejenigen der beiden in den östlichen Querwänden der Seitenschiffe angebrachten Fensteröffnungen. Auch bei ihnen zeigt sich der Rundstab mit rechtwinkligen Ecken in alleiniger Anwendung. Für eine frühere Zeit als die Grenze der beiden Jahrhunderte aber geradezu unmöglich erscheint mir die Form der Dienstbündel, an welchen das Vorkommen von geradlinigen Seitenflächen dem lebendigen, geschlossen aufstrebenden Charakter Eintrag tut. Im Uebrigen herrscht in den aufsteigenden Gliedern doch wieder eine gewisse Flüssigkeit, welche die Wirkung des Umganges bereits paralyisiren zu wollen scheint, — man betrachte nur die Choreckpfeiler, an welchen außerdem das Vorkommen von geschweiften blattförmigen Gliedern die Annahme einer zu frühen Entstehungszeit abweisen muß. Nicht zu übersehen sind ferner die Einfassungen der Umgangsbögen im Chor, die ihrer geschweiften Bildung wegen wiederum nicht mehr in das 13. Jahrhundert zurück, — ihres energischen straffen Schwunges halber aber auch nicht weit in das 14. hineingesetzt werden dürfen. Bemerkenswert erscheinen mir dann die sauberen, kräftigen, wenn auch blattlosen Kapitäle jener Choreckpfeiler, welche in ihrer Form, wo es not tut, den Uebergang aus dem Rundstab in den Vierstab (der beabsichtigten Rippen) einfach und klar vermitteln. Besonders charakteristisch, fast auffallend, sind schließlich jene starken Dreiviertel-Säulen in den Ecken der Schiff-Quer-

wände, sowie in der Oeffnung der Turmvorhalle gegen das Mittelschiff, — welche als ein Ersatz der Dienstbündel gebraucht wiederum eigentlich in das 13. Jahrhundert zurückweisen. — Die Erklärung, wie wir es für möglich halten, daß jene westliche Querwand der Kirche, deren mittlere Partie zugleich die Westwand des im Jahre 1312 abgebrochenen Turmes ist, doch zu diesen früheren Partien zähle, müssen wir uns bis zur Besprechung des Turmes selbst aufbewahren.

Ueberfliegt man nun noch einmal die Eigentümlichkeiten, die ich eben zusammengestellt habe, so wird man trotz mancher so zusagen archaisirender Züge dennoch in ihnen eine bereits den romanischen Erinnerungen und auch den ersten selbstständigen Versuchen bereits entwachsene Gotik erkennen und — wenn man andererseits doch wieder mancherlei Kennzeichen eines jüngeren noch werdenden Stils wargenommen hat — die Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts, um eine runde Zahl anzunehmen, das Jahr 1300 — vielleicht mit mir für die diesen Theilen zuzusprechende Zeit der Entstehung halten.

Es folgt nun eine zweite Bauperiode, deren Unterschiede von der vorigen vielleicht nur durch das Eintreten eines neuen Meisters hervorgerufen sind. Diese Zeit führt, wie oben angedeutet, die Umfassungsmauern — Streben wie Füllwände und Fensterlaibungen — fort bis zu der Höhe, wo letztere sich zum Spitzbogen zusammen zu neigen beginnen. Die richtige und einfache Belebung ihrer nach innen vortretenden Streben dadurch, daß sie die geradlinigen Kanten derselben, welche dem Charakter des geschlossenen Aufstrebens nicht recht entsprechen wollen, in feine eingelegte Rundstäbe zusammenfaßt, verbindet diese Periode eng mit der vorigen, die ganz andersartige Behandlung der Fensterlaibungen, in welchen auf schrägen Abkantungen zwei birnstabförmige Glieder neben einem schließenden Rundstab auftreten, trennt sie von derselben. Im

Uebrigen setzt diese Ausführung geschickt und ohne eigenwillige Aenderungen auf die ihr überlieferten Bauanfänge auf.

Auch die Pfeiler der Kirche werden, wenn man nicht zu viele Unterbrechungen oder zu häufigen Wechsel der Meister annehmen will noch in diese Periode gehören. Die ganz gleiche Behandlung der Dienstbündel wenigstens könnte darauf hinweisen, während das Fehlen der Rundstäbchen in ihren 8 Kanten — eine sonst gerade in Mecklenburg bei frühen Bauten häufig vorkommende Uebung (Bützow, Doberan zc. —) die wir an den Wandpfeilern eben noch beobachteten für eine spätere Entstehung sprechen möchte.

Einer scharf von dieser Epoche getrennten Fortführung des Baues gehören dann alle Partien oberhalb der Dienst-, Pfeiler- und Pfostenkapitälé an. Wenn auch der Meister dieses Baues offenbar in der Absicht baut sich dem ursprünglichen Plane anzuschließen, so tut er dies doch nur im großen Ganzen, im Kern des Mauerwerks. Im Detail geht er völlig seinen eigenen Weg, — den Weg einer späteren Zeit. Ueberall auf die Kapitälé setzt er mit den Formen seiner Zeit auf, unbekümmert um ihr organisches Zusammenschmelzen mit den ihm überkommenen Anfängen, — nur bei der Bildung der Dienstfortsetzungen eine Ausnahme machend. Dergleichen ist allerdings im Mittelalter nichts Seltenes. Allein wenn man beachtet, daß oft mit geringen Modificationen eine bessere Vereinigung zwischen tragenden Gliedern und getragenen (wenn man das in der Gotik auch nur im uneigentlichen Sinne sagen darf) zwischen Pfeilern (Pfosten) Kapitälén und Bögen leicht herzustellen gewesen wäre, — daß durch eine einigermaßen aufmerksame, sorgfältige Technik, wenigstens ein einigermaßen genaues Aufsetzen z. B. der Rippen auf die Consolen der Dienste erreichbar gewesen wäre, — so wird man die Pause fühlen, welche der Zeit nach zwischen dieser und der letztbeschriebenen Bauperiode liegen muß. — Außerdem sind die Formen selbst in-

zwischen, wenn auch nicht gerade trocken, so doch langweiliger geworden als vorher. Man vergleiche nur die Bildung der Schwibbögen (siehe fast ganz dasselbe Profil aus der Marienkirche zu Treptow an der Rega (1303—1370) bei Kugler a. a. O. S. 730) in denen doch der Rundstab ohne Mischung mit andersgeschwungenen Gliedern herrscht, mit den nach demselben Princip construirten Laibungen der Chorfenster und man wird fühlen, wie viel mehr Leben in der letztgenannten Form steckt; man vergleiche das Profil der Schwibbögen ferner mit der Laibung der Chorekpfiler, auf welche sie aufsetzen, und man wird sehen wie ganz anders der Meister dieser jene gedacht hatte. Hier kommen ferner die Fensterlaibungen der Seitenschiffe von da ab in Betrachtung, wo sich die beiden Seiten oberhalb der Pfostenkapitälchen zusammen neigen und die Pfosten sich in vier Spitzbögen zu verzweigen beginnen. Abgesehen davon, daß die neuen Formsteine, weil sie nicht passen, nicht organisch aus den Pfosten hervordachsend erscheinen, abgesehen davon ist auch der Ersatz des letzten Gliedes der Laibung — eines Rundstabs außen und eines Rundstabs innen mit einer schmalen Schräge zur Aufnahme der Scheiben zwischen sich — ist der Ersatz dieses Schlußgliedes der Laibung durch ein einziges birnförmiges Glied, das man von außen wie von innen stets nur halb sieht, weil das Glas auf seiner leicht abgeplatteten Spitze einsetzt, — ein ziemlich unglücklicher ja fast ungeschickter zu nennen. Ebenso scheinen die übermäßig einfachen Laibungen der Fenster des hohen Mittelschiffs, wie der aus ziemlich bunten Formziegeln zusammengesetzte Fries unter ihnen die bald zu arme bald zu complicirte Formgebung aus der Höhe des 14. Jahrhunderts zu zeigen. Vor allem aber ist die scharfe und trockene Form der Rippen — die nirgends nach ihrer verschiedenen Bedeutung unterschieden sind — ein Kennzeichen, daß wir einer späteren Periode gegenüberstehen, welche keinen Falls früher als nach der Mitte des

14. Jahrhunderts anzunehmen ist. Nicht zu vergessen ist ferner die Detailform der Portale an der Süd- und Nordwand (mit Ausnahme des schon oben erwähnten älteren) deren complicirte Bildung, wie schon wiederholt angedeutet, mit der Einfachheit der Laibungen an den Fenstern des hohen Mittelschiffs nur in scheinbarem, dieser späten Zeit charakteristischen Widerspruch steht.

Für die Pause, welche ich hier anzunehmen mich gezwungen sah, findet sich übrigens auch eine historische Erklärung: die langwierigen Zwistigkeiten nämlich mit Erich von Dänemark, denen im Jahre 1312 der alte Turm der Kirche zum Opfer fiel, und die darauf folgenden Streitigkeiten mit dem Bischof Godfried v. Schwerin, der die Stadt wegen dieses Vergehens mit dem Bann belegte und dem sie als Antwort den Zehnten und sonstige Intradeu entzog¹¹⁾. Solche Zeiten sind nicht angetan zum Kirchenbauen.

Als von allen übrigen in mancher Beziehung verschieden habe ich oben die beiden mittleren Travéen des südlichen Seitenschiffes beschrieben. Trotzdem die Form der hier vorkommenden Dienstbündel (5 Halbsäulchen) offenbar mehr der ersten Ausbildung des gotischen Stils zu entsprechen scheinen, als die in der ganzen übrigen Kirche vorkommende, von geradlinigen Flächen unterbrochene, trotzdem sie für die fünf zu tragenden Rippen (je eine Querrippe, zwei Kreuzgräten und zwei zur Einfassung der Schildbögen dienende Rundstäbe) in ihrer fünffachen Gliederung passender erscheint, als jene mit ihren drei Rundstäben, so können wir doch die betreffenden Teile unmöglich für älter halten, als die bisher für die ältesten in Anspruch ge-

¹¹⁾ Schröder, Beiträge z. Meckl. Geschichtskunde. Rostock plattb. Chronik von 1310—1314. S. 22: Do breken se S. peters torn vnnnd de stene des thobrakenen tornes, mit allen andern tegelstenen, de se jn der statt hebben mochten, vorden se tho warnemunde vnnnd buweden dar einen groten, stareken vnnnd hogen torne. Vgl. Lindeberg, p. 53, 155. Schröder Papist. Meckl. I, 929. Grantoff, Chronik Detmars I, 199.

nommenen Teile. Es ist nirgends eine innere Wahrscheinlichkeit da, daß diese beiden Travéen entweder zuerst allein vollendet oder von einem älteren Bau stehen geblieben wären, oder daß alle anderen Dienstbündel ursprünglich ebenso gebildet gewesen wären. Vielmehr wird es durch das Vorkommen jener Dienstbündel mit geradlinigen Seitenflächen im Chor (wo nur die Dreigliedrigkeit, nicht aber das Auftreten dieser Flächen gerechtfertigt wäre) völlig klar, daß sie die älteste ursprüngliche Form repräsentiren. Außerdem ist zu bemerken, daß gerade die spätere Zeit, wie wir an einer Kapelle von St. Nicolai gesehen und an einer andern in St. Jacobi finden werden, die Zahl solcher Dienste, um eine Halbsäule gelegt, zu häufen liebte, was ihr allerdings den Schein eines bewußteren, gewollten Organismus giebt. Ferner sind gerade in diesen zwei Travéen die Basen der Dienste besser erhalten als irgendwo sonst in der Kirche, — ein Grund mehr, wie mir scheint, eine spätere Restauration dieser Teile anzunehmen. Sicherlich von neuerer Arbeit sind die Gewölbe dieser beiden Joche — die sehr wol durch irgend einen der Turmunglücksfälle zerstört sein können, — ihre Arbeit ist lange nicht so solide als die der übrigen, ihre Rippen noch manierirter, und was den Beweis des jüngeren Alters vervollständigt, noch im Besitz jener feinen Plättchen, welche der Spitze des sie bildenden Formsteins vorgelegt waren und die sich sonst nur noch in schwachen Spuren erhalten finden.

Noch sind zwei andere Travéen, die beiden westlichsten des nördlichen Seitenschiffs, durch den Mangel jener Rundbögen aufgefallen, welche die Schildbögen und die Arkadenbogenlaibung mit dem Gewölbe verbinden, — umso mehr weil durch diesen Mangel jene dicke Dreiviertelsäule in der Ecke nur eine einzige Gräte zu tragen hat, — eine unmöglich ursprüngliche Anlage. Aber hier ist die Erklärung leicht zu finden, da der Zusammenhang dieser Teile mit dem Turm ein zu naher ist, um nicht zu schließen, daß

die wiederholt von Blitz und Sturm herabgeworfene Spitze desselben diese Gewölbe zerschlagen habe. Das mangelhafte Ersetzen des Zerstorten beweist, daß dies in später Zeit geschehen ist, — wahrscheinlich beim letzten Fall des Turmes (1575), von welchem der Zeitgenosse Vindeberg speciell mittheilt, dabei sei: „*fracta saltem templi fornicis pars exigua*“¹²⁾ ein Ausdruck den ich auf nichts Anderes als diese Teile zu beziehen wußte. Die unversehrte Existenz jenes diese Teile verlängernden Anbaus an der nördlichen Turmseite spricht schon darum nicht dagegen, weil die Formen desselben auf eine Entstehung nach dieser Zeit hindeuten¹³⁾.

Was nun den Turm selbst betrifft, den wir uns bisher ausgespart haben, so theilten wir bereits mit, daß er, also der Turm der hier früher stehenden Kirche — im Jahre 1312 „*a tumultuanti plebe*“ wie Vindeberg sagt abgerissen und zum Bau eines Festungswerks bei Warnemünde benutzt wurde. Ich glaube, daß ich erst hier, im Anschluß an diese Notiz, mancherlei einfügen kann, was für meine obigen Conjecturen über die Entstehungszeit der ältesten Teile der jetzigen Kirche spricht.

Die einzige Erklärung für dies Sacrileg, welches dem ältesten Gotteshause der Stadt seine Hauptzierde raubte und schon insofern auffällig erscheinen muß, als der damals schon in seinen breiten Massen vorhandene Marienturm mindendenstens ebenso nahe am schiffbaren Wasser lag und außerdem weiter stromabwärts, dem Orte der Befestigung entgegen, glaube ich in dem Alter der Kirche selbst gefunden zu haben. Nimmt man nämlich an, daß die bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gegründete ursprüngliche Petrikirche, die also sofort bei der Ausbreitung des

¹²⁾ a. a. D. S. 136.

¹³⁾ Die Bestätigung dieser Conjectur findet sich in einer mir erst später aufgefallenen und gegen Schluß dieser Abtheilung bei der Correctur eingeschobenen Inschrift, auf welche somit auch hier verwiesen werden soll.

Christentums errichtet war, ein enger romanischer Bau gewesen, dem man später der größeren Würde und des Warzeichens wegen einen stolzen Turmbau vorgelegt hatte, — nimmt man ferner an, daß das Bedürfniß und die Blüte der mächtig gewordenen Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts — während St. Nicolai noch nicht ganz vollendet war und vielleicht nur die nicht mehr existirende St. Katharinenkirche der Altstadt Raum für religiöse Uebungen bot — nimmt man also an, daß in dieser Zeit eines selbstständig gewordenen neuen Stils, des Wettewers mit den Nachbarstädten, in dieser Zeit, welcher die Formen der ältesten Teile der jezigen St. Petrikirche nicht widersprechen, — die alte enge Kirche zum Zweck eines Neubaus, einstweilen bis auf den Turm, den man aus leicht erklärlichen Gründen für Schiffer u. u. noch stehen ließ, abgebrochen wurde, so hört nicht nur das bald darauf durch die Not wol nur beschleunigte Abbrechen des nicht mehr mit der Kirche zusammenhängenden, doch dem Untergang geweihten Turmes auf, ein so bedenkliches Sacrileg zu sein (daß der Bischof von Schwerin es dennoch dafür erklärte ist schon aus den politischen Verhältnissen jener Zeit verständlich) sondern es erscheint sogar als eine notwendige Vorsicht, daß man gerade dies Steuerzeichen dem zur See nahenden Dänenkönig entzog. Durch dieselbe Annahme würde es auch erklärlich, wie die Westmauer der Kirche, die ihren Formen nach zu den ältesten Partien derselben gezählt werden mußte, eher entstanden sein konnte als der Turm, dessen Ostwand sie heute bildet. Da nämlich für die sofortige Anlage eines zu der neuen Kirche passenden Turmes wegen der Existenz des damals noch nicht mit abgebrochenen alten Turmbaus kein Raum vorhanden war, so begnügte man sich einstweilen, mit voller Berechnung ihrer späteren Functionen seine Ostmauer, als den Schluß des neuen in Arbeit begriffenen Mauerfranzes der Kirche in der nötigen Höhe aufzuführen. — Der jezige große Turm ist dann mit Ausnahme dieses Stückes,

wie auch seine Formen überall befürworten, ein Werk das erst in Angriff genommen wurde, als die ganze übrige Kirche vollendet war — etwa um das Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das einfache Westportal desselben, aus wechselnden runden und blattförmigen Gliedern in seiner Laibung zusammengesetzt, könnte allerdings diesen Formen nach ebenso gut einer früheren Zeit angehören, der Mangel von Kapitälern spricht jedoch gegen diese Annahme. Die flachen Stichbögen, welche eben das Erdgeschoss des Turmes aufweist, sowie das nachlässige Detail auch der unteren Partien des Mauerkolosses, weisen übrigens dies Portal, das mit ihnen unbedingt zusammenhängt ohne Einspruch in eine späte Zeit, die wie gesagt schwerlich vor das Ende des 14. Jahrhunderts fällt.

Der mächtige Helm, der in seiner jetzigen schlanken 8eckigen Spitze offenbar noch Reminiscenzen an die Form der ursprünglichen Spitze dieses gotischen Turms bewahrt¹⁴⁾, ist nebst den nötig gewordenen neuen Einwölbungen von Meister Hans Schomacker (siehe weiter unten) erst im Jahre 1577 aufgerichtet. Die Inschrift, welche eine Tafel in der Turmvorhalle aufweist, bezieht sich jedoch nicht auf den letzten Fall des Turmes, welchem die Erbauung der jetzigen Spitze folgte, sondern auf einen früheren, kurz vorhergegangenen. Die Inschrift lautet:

Anno 1543 am Tage S.
Gallien. ist. die herrliche
Spitz. dieser Kirchen
Durch. Gottes. Strafe. und
Himmels. Feur. abgebrannt
Auch. de. Klocken. zersmeitz
Und. Anno 1575 wiederumb
Gebawet. Gott. erhaltts.

¹⁴⁾ Edbg. der jene noch kennen mußte, nennt sie S. 157 „ignem coe-

Vindebergs auf dasselbe Unglück bezügliche Notiz, daß die „turre tota et una cum companis“ verbrannt sei,¹⁵⁾ findet durch obige Inschrift wol ihre Interpretation dahin, daß unter „turre“ der Helm oder die Spitze des Turms zu verstehen sei. Auffällig scheint, daß derselbe Chronist, der ungefähr um dieselbe, wahrscheinlich um eine noch frühere Zeit als jene offenbar aus dem Jahre 1575 stammende Tafel ein Capitel „De conflagrationibus turris Sanpetrinae“ schrieb (er erwähnt hier des im Jahre 1575 erfolgten letzten Sturzes noch nicht), daß Vindeberg bei seinem Bericht über jenen Fall abweichend von der Tafel sagt: „Annus erat D ac V et XL us supra Mm, dies D. Gallo sacra.“¹⁶⁾ Aber wir haben es hier offenbar nur mit einem Druck- oder Schreibfehler zu tun, wie sie in diesem Buche häufiger vorkommen. Neben dieser Notiz im Text steht nämlich, Vindebergs Gewohnheit gemäß, die Zahl noch einmal mit der Notiz dabei: „Hujus anni mense Augusto die II Strygonium in Ungaria a Solymano occupatum est“. Hier aber steht die Zahl mit deutschen Ziffern „1543“. Für den, der Lust hätte die Zusammengehörigkeit dieser Zahl auf dem Rande mit der im Text danebenstehenden anzuzweifeln, für den, wird hoffentlich die Notiz entscheidend sein, daß Vindeberg in einem später geschriebenen Capitel, wo er des Sturzes vom Jahre 1575 Erwähnung tut, selbst beginnt: *Anni praeterierant triginta duo cum turris Petrina inflammaretur etc.*¹⁷⁾ Von 1575 aber 32 Jahre zurückgerechnet ergibt das Jahr 1543 und somit den Schreibfehler in jener ersten Notiz. — Was noch einmal die in der Turmvorhalle vorhandene Tafel betrifft, so kann

lestem provocans“ ferner S. 120, *procera et acria, pulcra et superbia*“. Die Turminschrift nennt sie eine „herliche Spitz“ u. s. w.

¹⁵⁾ a. a. D. S. 157.

¹⁶⁾ a. a. D. S. 120.

¹⁷⁾ a. a. D. S. 136.

sie erst unmittelbar vor dem letzten Sturz des Turmes angebracht sein. Sie selbst sagt, daß der Turm „anno 1575 wiederumb gebawet“ und Vindeberg erzählt¹⁸⁾ der Turm ex eo die imbribus et nivibus circumflua, ventis pervia et trunca semper ad hoc usque tempus permansit, quo communi senatus et civium consilio et auxilio, ope et opera iterum reaedificari incoepta. (1575). Dann aber fährt er fort — und nun kommen wir zu jenem Sturz, auf welchen die Erbauung der heutigen Spitze folgte: „Atqui jam sublimi apice sublimis stabat et nova spes nautis et decus urbis erat, restabat solummodo, ut vestiretur et venti index bractea seu triton imponeretur“ — da wirft der Sturm „pridie calend. Oct. 1575“ den neuen Turm wieder herab. Diesmal zögerte man mit dem Neubau nicht solange. Vindebergs Schluß jener Nachricht konnte bereits lauten: Deus trinus et unus hanc 1577 reparatam (turrim) incolumem conservet etc.“ Genaue Auskunft über diesen letzten Sturz und Neubau des Petriturmes giebt eine Inschrift, welche ich, da sie mir nicht sichtbar geworden ist, den Aufzeichnungen Seb. Baemeisteri¹⁹⁾ entnehme. Dieser sagt, daß „penicillo“ (mit dem Pinsel) „in superficie templi“ (welcher „Giebel“ gemeint sein mag weiß ich nicht) folgendes geschrieben sei:

Anno 1575. den 13. Tag Sept. vom Friedage up den Sünabend in de Nacht zwiszken 12. und 1. isz de Thorn disser Kareken dörch einen starken Südwesten Wind mehr den de Helffte affgeweiet, und en Stück vant Wölffte mit herunder gefallen, welckes den groten Schaden gedahn; de thorn ist anno 1577. dat Wölffede is anno 1583. den 15. Maji Gottlof wedderüm nie gebuet. Meister Hansz Schomacker.

¹⁸⁾ a. a. O. ibid.

¹⁹⁾ Ernest. Joach. de Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum etc. Lipsiae 1743. Tom. III S. 988.

Fassen wir noch einmal unsere aus den Formen der Kirche u. s. w. gewonnenen Resultate zusammen, so können wir in annähernden Zahlen sagen:

Nach 1150 Gründung

1300 Beginn eines völligen Neubaus (Chor, Mauerfranz der Schiffe bis an die Fenster, westliche Wand)

1310 (Pfeiler, Fortsetzung der Ringmauer bis zu den Pfostenkapitälern)

1350 (Hochschiff, Vollendung und Einwölbung der Absseiten)

1400 (Turm.)

1577 (Setziger Helm)

1583 (Neuwölbung der beiden nordwestlichsten Travéen)

Beide letzteren Unternehmungen ausgeführt durch Meister Hans Schomacker, den man aber deshalb noch keineswegs (wie Baumeister bei Westphalen a. a. D.) „praestantissimum aedificatorem“ zu nennen braucht.

St. Marien.

In der Mittelstadt, auf der Höhe eines mit der Warnow parallel laufenden Erdrückens, welcher von hier ab in der ganzen Länge der Mittel- und Neustadt, bis zu den Wällen des alten Bramower — (Grünen-) Tores hin, nördlich gegen die Warnow zu abfällt; an derselben Stelle, wo früher Riclot III. in Rücksicht auf die schon öfter erwähnte Feste seines Vaterbruders Pribislaw II. eine Gegenburg gebaut hatte, liegt seit der Abtragung derselben¹⁾ eine der heiligen Jungfrau geweihte Kirche — ‚Sanct Marien‘, — wegen ihres besonders wundertätigen Madonnenbildes — einer der besuchtesten Wallfahrtskirchen des Mittelalters.

Der heutige kolossale Bau dieses Gotteshauses — von Westen nach Osten orientirt — zeigt die in Frankreich und den Rheingegenden übliche Form einer dreischiffigen, oder, wenn man die durch die tief hineingezogenen Strebepfeiler der Langseiten gebildeten Capellenreihen mitzählt, einer fünfschiffigen Kreuzkirche mit hoch über die Abseiten erhobenem Mittelschiff und eingliedrigem Kreuzschiff, dessen südlicher Flügel geradlinig, dessen nördlicher fünfseitig (aus dem Zwölfeck) geschlossen ist. Der Chor der Kirche

¹⁾ Siehe die oft citirten Stellen Lindebergs S. 42 zc.

ist analog jenen Anlagen dreiseitig aus dem Achteck geschlossen, die Seitenschiffe um ihn herumgeführt und zu fünf dreiseitig aus dem Sechseck geschlossenen Kapellen erweitert, — eine Anlage, welche das Dach dieses Umgangs jedoch nicht verfolgt. Vor die Westseite legt sich — in der Breite etwa der drei mittleren Schiffe ein riesiger dreigliedriger Turmbau, dessen ganze Masse durch eine spätere Dachconstruction in eine zopfige Spitze vereinigt wird. Ein Dachreiter sitzt auf der Kreuzung.

Auf den ersten Anblick wird es dem Beschauer klar, daß sehr verschiedene Zeiten an diesem Bau gearbeitet haben. Von der Masse der Schiffe scheidet sich in erster Linie der kolossale Turmbau, — der allerdings in sich wiederum die Spuren der verschiedensten Bauepochen aufweist.

Schon die anscheinend einheitliche untere Partie desselben (bis über die Fenster des ersten Stocks) welche durch Eisernen eingefaßt und in drei fast gleich breite Abteilungen gegliedert oben aber, über den beiden seitlichen Abteilungen, durch einen Fries von gebrochenen Kleblattbögen (Bl. XII, Fig. 32) abgegrenzt wird, — schon diese Partie zeigt drei verschiedene Schichten von Mauersteinen, — einen braunen unten von der Feuchtigkeit des Bodens sehr dunkel gewordenen, einen blutroten und einen farblosen großen Backstein. Ein cementfester weißgelber Mörtel ist diesem ganzen Unterbau gemeinsam. Diese von Lübbe als ganz einheitlich in rotem Stein angenommene Partie reicht in ihrer mittleren Abteilung nicht höher hinauf als in ihren beiden seitlichen. Nur fehlt der Bogensfries dort. Die Eisernen dieses Unterbaues werden über den ganzen weiteren Bau fortgeführt.

Von den Portalen, welche von Westen in diesen Bau führten, sind keine mehr erhalten, die beiden heute existirenden seitlichen verdanken ihre jetzige sehr zierliche Laibung offenbar einer späteren — aber sehr guten Zeit und einer Reihe von Restaurationen. Um

uns aber später nicht mehr dabei aufhalten zu müssen, wollen wir diese aus Formziegeln zusammengesetzten erhaltenen Portale hier gleich beschreiben. Während an dem nördlichen sich das Motiv dreier zu einem fleblattförmigen Bündel zusammengelegter Rundstäbe auf der schrägen Wandung, ohne Auskehlung dazwischen, viermal wiederholt (Bl. X, Fig. 15) bildet ein ebenso häufig wiederholtes birnförmiges Motiv das südliche Portal, jedoch sind bei letzterem die einzelnen Glieder durch Wegnehmen und tiefes Ausfehlen der Wandungsfläche zwischen ihnen in lebendigem Wechsel verbunden (Bl. X, Fig. 16). Während die alten Basen völlig ruiniert sind, zeigen die heutigen anscheinend überall aus Cement bestehenden schlanken Kapitälchen mit einfachem Laubwerk noch deutlich die ursprüngliche wenn auch zum großen Teil in Ausbesserungen allmählich zu Grunde gegangene Behandlung. (Bl. XI, Fig. 26, 27 u. 28). — Ihre Motive bestehen aus wilden Rosen, Eichen- und andern Blättern in mannigfachem Wechsel.

Der viereckige Mauervorsprung, welcher diese Portale einschließt, ist in seinem oberen Teile von schlechter mäßig gefugter Maurerarbeit. Wahrscheinlich trugen sie früher eine spitzgieblige Bekrönung. Ein ähnliches Mittelportal kann — so sehr man auch zu dieser Annahme geneigt sein muß — nicht vorhanden gewesen sein, denn die noch sichtbaren Spuren der Vermauerung erreichen lange nicht die Breite der mit ihrer Einfassung etwa 19 Fuß breiten Seitenportale. Da hier aber noch bis vor Kurzem eine dem Innenbau entsprechende Tür vorhanden war, müssen wir annehmen daß diese nun vermauerte ihre früheren Laibungen behielt als jene neu gewandet — und erweitert wurden. Das große Fenster, welches an die Stelle dieses mittleren Portals und darüber befindlich gewesenen kleineren Fensters getreten ist, entbehrt jeglicher Laibung, sowie aus älterer Zeit erhaltener Pfosten. Vielmehr stoßen die fünf jetzigen Pfosten unvermittelt in den Spitzbogen

der Wandung. Die noch erhaltenen Laibungen der übrigen aus dieser Zeit stammenden Fenster besteht sehr einfach aus einem starren, in eine rechtwinklige Auskehlung gesetzten Rundstab und einer breiten Schräge, (Wie Bl. II, Fig. 7 ohne das Zusatzglied a). Im Innern bildet dieser Turmbau drei Vorhallen, gegen die drei mittleren Schiffe in der Höhe der Seitenschiffe durch einen breiten schweren Spitzbogen geöffnet. Die beiden seitlichen Vorhallen sind von quadratischer Grundform, die mittlere ist etwas breiter als jene. Alle drei sind durch je ein Kreuzgewölbe geschlossen, dessen Rippen in den vier Ecken jeder Halle von starken Dreiviertelsäulen mit kräftiger gotischer Basis und gutem Kapital (je drei starke Krabben, den drei aufsetzenden Rippen entsprechend) getragen werden. Diese Rippen (Kreuzgräten) zeigen ein wirkungsvolles einfaches blattförmiges Profil, wie dasselbe später im Chor wieder auftritt (Bl. IX, Fig. 11). Die Einfassungen der Schildbögen sind Rundstäbe. Der Schlussstein der Gewölbe ist einfach viereckig und schmucklos. In die vordere Hälfte der Nord- und Südwand sind in der ganzen Mauerdicke von den Vorhallen aus zwei Kapellen mit je einem Fenster angebracht; über jeder derselben öffnet sich eine Empore der Vorhalle zu, deren nach außen führende Fenster verblendet sind. Sene schon erwähnten Fenster über den Portalen sind durch späteren Einsatz verschmälert und mit je einem neueren Pfosten versehen. Das Mauerstück, welches Fenster und Portale trennt, ist innerlich über letzteren im Stichbogen gewölbt, — eine Bildung die wol nur durch eine allerdings nicht bemerkbare Ausmeißelung zu erklären ist.

Eine zweite Periode, für die ein großer gelbbrauner aber ungleichfarbiger und auch ungleichmäßig gefugter Backstein charakteristisch ist, hat darauf den Mittelbau um drei Stockwerke über die Seitenschiffe hinaus geführt und wahrscheinlich die Rückwand in ihrer ganzen Breite bis zu dieser Höhe. Zahnungen für eine

beabsichtigte Aufhöhung der Seitenflügel sind jedoch sofort stehen geblieben. Auch diese Periode begnügt sich noch mit der Anordnung je eines (verblendeten) Fensters in jedem Stockwerk. Diese Fenster, deren Laibung wenig complicirter erscheint als die der unteren, sind zweiteilig, mit einem Kreis über den beiden Spitzbögen in welche der Pfosten ausläuft. Ein höchst interessanter Fries, über dem zweiten dieser neueren Stockwerke befindlich, gehört hierher. Die frühere Existenz eines anderen, über dem ersten Fenster, erhellt nur noch aus der dort befindlichen bandartigen Einseifung im Mauerwerk. Jener besteht aus vierzehn jener unten betrachteten Kleblattbögen, welche hier jedoch nicht auf Konsolen, sondern auf zierliche Säulchen (im Relief) aufsetzen, die wie die Spitzbögen jenes Frieses von mehrgliedrigen Konsolen getragen sind. In den so entstandenen Nischen stehen vierzehn Relieffiguren von Aposteln und Heiligen, während in den Winkeln, welche oberhalb je zwei und zwei Bögen mit einander bilden, Reliefbüsten von gekrönten Häuptern Platz gefunden haben (Bl. XII, Fig. 33 u. Bl. XIIa). Bögen, Säulchen nebst Kapitälern und Figuren sind grün glazirt, während die Gesichter und Kronen überall rot erscheinen. Rechts und links von diesem Frieße auf den obenerwähnten lifenenartigen Mauerstreifen sitzen zwei Steine, auf denen Tiere dargestellt sind, die etwa in der Mitte zwischen Greif und Löwen stehen (Bl. XII, Fig. 34). Löwen sind an Rostocker Bauwerken nichts Seltenes. Sie finden sich als Wappenhalter oder selbständiges Ornament am Stein- und Schnickmannsthor an den zur Marienkirche gehörigen Häusern zc. In der Mitte unter dem Fenster des folgenden Stockwerks ist dieser Fries wahrscheinlich durch aufgewundene Lasten unterbrochen und zeigt sich diese Lücke mit Steinen aus der nun folgenden Turmbauperiode ausgefüllt. Die in Rede stehende Periode bricht ohne das dritte ihrer Stockwerke ganz zu vollenden ab (Bl. XIII bei b). Die nun

folgende Bauperiode arbeitet in roten und gelben Steinen, welche durcheinander mit glazirten Ziegeln schichtenweise abwechseln. Besonders in den Fensterlaibungen herrscht jedoch der rote Stein vor. Sie wendet sich wieder den niedrig gebliebenen Seitenflügeln des Turmbaus zu, diese bis zu der Höhe des Mittelbaues hinaufführend. Je zwei Fensterblenden nach Westen, je drei nach Norden und Süden beleben jedes der drei Stockwerke dieser Bauperiode. Die zweiteiligen Fensterblenden der Westseite unterscheiden sich unter einander, indem die dem Mittelbau zunächst gelegene Blende in ihrer Wandung jedesmal einen Rundstab mehr zeigt als die zu ihr gehörige zweite. Einfache Rundstäbe und Abkantungen bilden in beiden Fällen das einfache Profil dieser Laibungen. Getrennt sind die verschiedenen Stockwerke dieser Periode durch jenen gitterartigen Fries von Glasurziegeln, von dem wir schon bei den übrigen Türmen gesprochen haben. Hier wie überall findet sich als wirksamer Hintergrund für sein grünschwarzes Ornament eine weiß mit Kalk abgeworfene Grundlage, während ober- und unterhalb zunächst wieder Streifen roter Steine folgen (Bl. XII, Fig. 35). Während an der Nordseite dieses Baues der ebenbeschriebene Fries sich unmittelbar unter dem Dach findet, setzt sich an den übrigen Seiten statt seiner das Mauerwerk noch um mehrere Steinschichten fort, ein Umstand der vielleicht auf einen beabsichtigten giebelartigen Facadenabschluß der Turmabseiten schließen läßt (Bl. XIII bei c). Das eine hierher gehörige Stockwerk der Nordturmwand zeigt beiderseitig von dem Hochschiff je zwei Fensterblenden.

Eine vierte und letzte Periode setzt dann in hellgelbem Material den Mittelbau um noch ein Stockwerk fort, Verzahnungen an den Seiten stehend, welche entweder, wie schon angedeutet, auf einen halbgiebelartigen Abschluß der Seitenflügel, oder auf die Absicht hindeuten, diesen Seitenflügeln die Höhe des

Mittelbaues zu geben. Statt dessen schließt ein Ziegeldach jetzt diese ab (Bl. XIII bei d). Dies hierher gehörige Stockwerk des Mittelbaues ist aufgerichtet um einen neuen Glockenstuhl zu gewinnen. Der ziemlich quadrate Raum desselben öffnet sich nach allen vier Seiten durch drei völlig profilirungslose schmale hohe Bögen, von denen die westlichen und nördlichen als in den Außenmauern liegend sofort bei ihrer Errichtung zu Schallöffnungen im Stichbogen halb verblendet wurden, die nördlichen und südlichen sich gegen den Dachraum der Seitenflügeldeckung öffnen. — Die Bedeckung dieses den Mittelbau überhöhenden Stockwerks steigt jetzt mit denjenigen der Seitenbauten vereinigt als vierseitige Pyramide auf, welche schließlich in einer zopfigen Spitze mit Galerie für die Schlagglocken endet.

Von dem Inneren dieser Teile, die einfach durch Balken und Bretterböden getrennt sind, ist eigentlich Nichts zu sagen. Nur die Schnecken- oder Schneckentreppe, welche in der Dicke der Südmauer des Turmes zu der Uhr und den Glocken führt, zeigt in ihren Formen Mancherlei, was für die verschiedenen Bauperioden interessant sein möchte. Bis zur Uhr hinauf findet sich in ihr jener dunkelrote große Stein, dessen Form breite und bequeme Stufen gegeben, dessen Härte dieselben bis heute ziemlich unverfehrt erhalten hat. Die Stufen legen sich in diesen unteren Partien schneckenförmig steigend um einen vierkantigen Kern, dessen scharfe Kanten abgerundet sind. Die kleinen Lichtöffnungen in der Dicke der Mauer sind höchst einfach im Dreieck, durch gegeneinandergeneigte Ziegel überwölbt, während die Wölbung der Treppe überall in einem Kreissegment gebildet ist, welches die Hälfte eines Spitzbogens darstellt. Von der Uhr an werden sowol Material als Formation andere. Ohne daß die Turmmauer sich verjüngte wird die Treppe enger, werden die Stufen schmaler, die Lichtöffnungen zeigen in ihrem Schluß ebenso wie die Wölbung der Treppe selbst den

Stichbogen und der Pfeilerartige Kern der Treppe wird rund gebildet, — ein vorspringender Rundstab an demselben deutet noch die früheren Ecken des Kernes an. — Der Stein ist ein gelber, kleinerer und viel weicherer, was die sehr ausgetretenen Stufen beweisen.

Ebenso wie der Turm scheidet sich auch auf der entgegengesetzten östlichen Seite der Hauptbau des Chors mit seinem Kapellenumgang (ausgenommen die oberen Partien des hohen Chors) schon durch sein Material von den dazwischen liegenden Schiffen der Kirche. Aber auch vom Turm werden Unterschiede sofort bemerkbar. Während der schon am Turm erwähnte auch hier unter dem Dach des Kapellenkranzes auftretende Kleblattbogenfries beide Bauteile mit einander in Zusammenhang bringt, unterscheidet schon der ungleichfarbige rotbraune und gelbe Backstein, in welchem der Chor aufgeführt ist, sowie der viel weichere Mörtel, dessen helles Gelbweiß hier durch eine Zutat von Kohle gebrochen wird, den Chor von jenen älteren Turmpartien. — Aber auch die Formen werden uns mancherlei wichtige Unterschiede entdecken lassen. Schon in seiner Anlage ist der Chor frei von aller schwerfälligen Massenhaftigkeit. Der Kranz der fünf um den dreiseitigen Schluß und die zwei Langseiten des Chors gelegten dreiseitig geschlossenen Kapellen, welche sich in der Höhe der Seitenschiffe erheben, bietet, mit seinen kräftigen stufenförmig verjüngten Strebepfeiler in und auf den Ecken, mit seinen schlanken dreiteiligen, gut profilirten Fenstern sowie mit den zwei vor der zweiten und fünften Kapelle in den Ecken sich erhebenden Treppentürmchen ²⁾ ein äußerst lebendiges, reiches Bild, trotzdem daß diese ganze reiche

²⁾ Der südliche ist augenblicklich auf unglaublich plumpe Weise restaurirt und gegen Stil und Zweck um ein bedeutendes Stück selbstständig von der Mauer erhöht.

Anlage durch ein ungeschicktes Kupferdach aus späterer Zeit ent-
 stellt wird, welches statt die Kapellen einzeln zu decken, alle fünf
 nebst den zwischen ihnen liegenden Winkeln und den unbekrönten
 Treppentürmchen unter ein großes Dach zusammenfaßt, sozusagen
 unter einen Hut bringt. An bemerkenswerten Einzelheiten finden
 sich äußerlich noch zwei Portale (die Fensterlaibungen siehe bei der
 Beschreibung des Inneren), welche durch die Westseiten der äußersten
 Chorkapellen ins Innere führen. Ihre Form, in welcher der
 Rundstab vorherrscht, zeigt mit den Fensterprofilen desselben Baues
 keinen Zusammenhang. Kein Kapitälgesims unterbricht den Fluß
 der Laibung. Sie sind offenbar später eingesetzt (Bl. X, Fig. 17).

Innerlich sind die kapellenartigen Erweiterungen des um den
 Chor herumgeführten Seitenschiffes mit Kreuzgewölben von sechs
 Kapellen geschlossen. Von den dreigliedrigen Fenstern — je drei
 in jeder Kapelle — sind stets die beiden seitlichen der Strebe-
 pfeiler respective Treppentürmchen wegen zur Hälfte (senkrecht
 geteilt) verblendet, jedoch so, daß ihre Lichtöffnung immer noch im
 gleichzeitigen Spitzbogen geschlossen erscheint (Bl. IX, Fig. 14).
 Die höchst lebensvolle Laibung derselben besteht aus einem scharf-
 geschwungenen und ausgefahlten blattförmigen Glied und einem
 Rundstab mit einer die Scheiben fassenden Schräge. (Bl. VIII,
 Fig. 4) Die Pfosten zeigen nach beiden Seiten, nach innen und
 außen, einen vorgelegten Rundstab, — ihr zwischen den beiden
 Rundstäben liegender Kern schien mir jedoch bei genauerer Be-
 trachtung nicht rund, wie Lübke meint, sondern oblong mit gegen
 die Rundstäbe hin abgeschrägten Ecken (Bl. VIII, Fig. 5). Zier-
 liche Kapitälchen trennen die Rundstäbe der Pfosten wie der ent-
 sprechenden Glieder der Laibung von dem beginnenden Maßwerk, —
 welches allerdings nur in drei Spitzbögen besteht, von welchen der
 mittlere die seitlichen überragt. Die mit sehr einfachen Basen
 versehenen Dienste im Chor zeigen überall den Rundstab in genau

der Zahl der zu tragenden Rippen entsprechender Anzahl um einen ebenso vieleckigen Kern gelegt, so daß also auf den vortretenden Kanten des Kapellenfranzes fünf, in den zurücktretenden Winkeln drei Dienste gebündelt aufsteigen (Bl. VIII, Fig. 6 u. 7). Schlanke Kapitäle, mit allerdings ziemlich trockenem Laubwerk geziert, krönen dieselben. — Der Chor selbst wird von sechs freistehenden Pfeilern umgränzt, welche den, in seinen oberen größeren Partien jüngeren hohen Chor tragen. Die Bildung dieser im Kern viereckigen Pfeiler ist eine äußerst glückliche zu nennen. In ihren vier Kanten läuft ein eingelegter Rundstab empor. Vor die dem Chor und den Seitenschiffen zugewandten Flächen legt sich das oben beschriebene fünfgliedrige Dienstbündel, vor die anderen beiden, die Schwibbögen tragenden Seiten legt sich ein scharf ausladendes aus Rundstäben und birnförmigen durch tiefe Auskehrlungen verbundenen Gliedern zusammengesetztes Bündel (Bl. VIII, Fig. 2 u. 3). Nach einer Unterbrechung durch ein den ganzen Pfeiler krönendes Gesimsband mit Kapitälern, welche denen der Dienste im Umgang entsprechen, setzt sich das ganze Profil der zuletzt beschriebenen beiden Seiten fort, sich allmählich zum Spitzbogen zusammenneigend. Wegen des geringen Zwischenraumes jedoch, der die Pfeiler trennt, und wegen der dennoch beabsichtigten Höhe hat man, um doch den Spitzbogen nicht allzu lanzettförmig bilden zu müssen, sowol hier als in den Fensterrieschen der Umgangsmauer den Bogen nicht sofort über den Kapitälern beginnen sondern seine beiden Schenkel noch vorher ein gutes Stück senkrecht aufsteigen lassen.

Der hohe Chor gehört nur in seinen Ansätzen zu dieser Periode. In seiner Gestaltung befolgt er allerdings genau die durch den Unterbau vorgeschriebnen Formen, — sein Material in doppelten Lagen abwechselnd gelbe und grünglasirte Ziegel, trennt ihn jedoch entschieden von diesem. Zu notiren sind hier nur die äußerlich

sichtbaren Verzahnungen, welche die beabsichtigte Anlange von Strebebögen andeuten. —

Der Hochchor leitet uns durch sein auffälliges Material zu zu den in demselben Steinwechsel erbauten Hauptmassen der Kirche, in deren Entstehungszeit auch er gehört. Betrachten wir zunächst die innere Kirchenhalle.

Acht freistehende Pfeiler, vier auf jeder Seite, von denen die mittleren — die Pfeiler der Vierung — doppelte Abstände haben, tragen die Arkaden des riesigen, übermäßig hohen Mittelschiffs. Trotzdem erscheinen diese Pfeiler von allzu plumper Stärke, welche nicht allein von der viel dickeren Ueberkalkung herrühren kann, welche sie vor allen andern Mauerpartien der ganzen Kirche auffällig macht. Ihre Form ist die des Achtecks. Formlose Basen tragen diese Pfeiler, formlose Gesimsbänder, die hin und wieder von einer ebenso formlosen Ieren Console unterbrochen werden, und deren Ornament (Gesimsbänder und Consolen) nicht gotisch, sondern zopfig zu nennen ist. — Auf ihnen sitzen, scharf zurückspringend, die viel schlankeren Arkadenbögen auf. Fünf durch rechtwinklige Auskerbungen getrennte Abschrägungen bilden gegen das Mittelschiff hin, sechs solche den Seitenschiffen zu, das Profil dieser Schwibbögen. Eine breite Gurtfläche, beiderseitig mit einem Rundstab eingefaßt, verbindet beide Laibungen untereinander. (Bl. IX, Fig. 8 u. 9) — Aus der breiten Mauer- masse dieser Arkaden steigen oberhalb ihres Simses Wandpfeiler — hereintretende Streben des hohen Schiffs — hervor, das Gewicht der Mauer erleichternd indem sie Nischen mit leichter Füllung und Fenster zwischen sich lassen. Ein solcher Wandpfeiler erhebt sich aber, der beabsichtigten größern Zahl der Fenster wegen nicht nur über jedem der unteren Pfeiler, wie es der gewöhnliche Brauch ist, — sondern auch über dem Scheitel jedes Spitzbogens sitzt ein solcher auf, so daß zwei obere Fensteröffnungen auf je

einen unteren Bogen kommen und jedes Gewölbe nicht wie gewöhnlich vier sondern sechs Stützen erhält. Die Dienste, welche an ihnen emporlaufen, zeigen eine manierirte inhaltslose Form, wie wir sie bei den Seitenschiffen genauer betrachten werden. Gegen den Turm zu, jenseits der Vierung wird das Mittelschiff noch formloser und kahler, — die Dienste finden sich hier bereits durch das einfache Pfeilergesims, auf welches Rippen und Gräten aufsetzen, ersetzt. — Die Gewölbrippen sind in allen Schiffen scharf und dürrig aber doch nicht gerade unwirksam gebildet (Bl. IX, Fig. 10). Die rund erscheinenden mit Laub gezierten Schlußsteine zeigen überall neuere Restaurationsarbeit. Die Gewölbe im Mittelschiff — von dem wir gerade insbesondere sprechen, — sind (wie auch die der Kreuzflügel und des hohen Chors) Sterngewölbe. Die Fenster zeigen in allen Bauteilen dieser Periode außer einer Abfassung oder einer wenig geschwungenen Hohlkehle nur eine rechtwinklige Wandung, — innerlich von einem Rundstab eingefasst (Bl. XI, Fig. 24 u. 25).

Die Abseiten sind mit ziemlich quadratischen Kreuzgewölben versehen, deren Rippen von Diensten getragen werden, welche etwa die Form eines eckig und, an der Vorderseite der Außenblätter, geradlinig gebildeten Kleblatts zeigen. (Bl. IX, Fig. 12 confer. auch St. Nicolai, südwestlichste Ecke) Unterstützt werden diese Dienste von ziemlich formlosen Consolen, welche ebenso wie das große Kapital, welches sie aufzuweisen haben, mit Laub geschmückt sind oder aus einer einzelnen fragenhaften Maske bestehen. — Die Naht zwischen den Gewölben und Arkadenbögen einerseits, den Gewölben und der Wand, welche die Seitenschiffe vom Kapellenkranz trennt, andererseits, wird hier, soweit unter dem Kalk ersichtlich, nicht wie im Chor durch ein birnförmiges Glied verdeckt, sondern durch einen Rundstab. Nur im nördlichen Seitenschiff will es stellenweise (in den beiden nordöstlichen Travéen,

den Kapellen zu) scheinen, als ob ein scharfer unterschnittenes Glied unter der dicken Verkalkung und Bergypfung hervorschimere. — Den Kapellen zu öffnen sich die Seitenschiffe in breitem ungliederten Spitzbogen.

Die Kapellen selbst, durch die tief hineingezogenen Strebe-
pfeiler etwa in der Breite der Seitenschiffe gebildet, sind wie diese
mit Kreuzgewölben überspannt. Die Rippen sind dieselben, wie
in den Schiffen. Die Naht zwischen Blendbögen und Gewölb-
kappen füllt ein Rundstab, mit Ausnahme der nördlichen Kapellen,
wo dies Glied ganz fehlt. In den südlichen beschreibt dieser um-
spannende Rundstab vermöge der Construction der Kappen statt
des Spitzbogens bereits einen flachen Stichbogen (Bl. IX, Fig. 13).
Dienste sind in den Kapellen nicht vorhanden, sondern die sämt-
lichen Gewölbnähte setzen in den vier Ecken auf Consolen auf, die
sich nicht durch besondere Form auszeichnen. Nur in den zwei
südöstlichen Kapellen finden sich statt derselben einfache Kragsteine.
— Zwei gekoppelte Spitzbogenfenster, wie schon angedeutet
ohne weitere Profilirung, durch eine Mauernische in Form eines
Kranzes zwischen ihren Spitzbögen verbunden, geben den Kapellen
und Seitenschiffen Licht. Diese Fenster sind dreiteilig und zeigen
innerhalb ihres Spitzbogens den mißglückten Versuch die Bekrö-
nung etwas bunter zu gestalten. Indem man nämlich jeden der
drei schmalen aus den Pfosten sich verzweigenden Spitzbögen durch
Nasen in sich wiederum dreigliedrig ausgezackte, gewann man
eine Art Maßwerk, welches statt des Eindrucks größerer Zierlich-
keit vermöge seiner durch die Nasen verstärkten Dicke, den Ein-
druck der größeren Schwere hervorbringt, welcher dadurch noch
verstärkt wird, daß man der mehreren Festigkeit wegen die beiden
Pfosten geradlinig hat in den Spitzbogen der Fensterwandung
stoßen lassen (Bl. IX, Fig. 13).

Der Ansatz dieser Langschiffe an den Chor einerseits, an

den Turm andererseits, ist entschieden unglücklicher, schiefer, der durch die viel schlechtere Maurerarbeit und die kleineren Steine noch auffälliger wird. Am unglücklichsten allerdings ist man auf den Turm gestoßen. Die Spitzbogeneingänge, welche hier aus den Vorhallen in die Seitenschiffe führen, stehen mit ihrem Scheitel auch nicht annähernd mit dem Scheitel des Schildbogens, den ihre Wand für die Gewölbe dieser Schiffe bildet, in einer Senkrechten. Vielmehr sind die Seitenschiffe, hauptsächlich wegen der für die innere Turmteilung etwas zu breiten Anlage des Mittelschiffs (die jedoch der im Chor gegebenen Weite — von Aye zu Aye — entspricht), so unglücklich auf den Turm gestoßen, daß während nach der Seite der Kapellen ein breites Stück Turmwand sichtbar bleibt, das Portal sich nach der anderen Seite so nahe an die Wandpfeiler des Mittelschiffs drängt, daß von den Ecken, die letztere mit der Turmmauer bilden sollten, nicht soviel übrig geblieben ist um einen Dienst für die hier endenden Rippen der Seitenschiffgewölbe aufsteigen zu lassen.

Unserer Betrachtung bleiben nun noch die beiden Kreuzflügel. Getrennt werden diese nicht nur von der Vierung sondern auch von den Seitenschiffen, da wo sie diese durchschneiden, durch einen Gurtbogen, der nach dem Motiv der Arkadenbögen gebildet ist. Gemeinam ist beiden eine fast absolute Formlosigkeit in Bezug auf Wandgliederung und Detail des Inneren, indem sogar die Teilung und Belebung der Wände durch die nach innen tretenden Streben oder durch Mauerbänder, Frieße zc., ja sogar durch Dienste wegfällt. Die Rippen setzen hoch oben auf. Die Querrippe erhält, — soweit der Maurer sich nicht mit seinen Klappen verbaut hat, die schon vorhandene Console also nicht trifft, — in solcher eine Unterstützung, die Kreuzgräten fließen schon vorher wie Nebenflüsse mit jener in eins zusammen, es mag gehen oder nicht, so daß also auch sie einen scheinbaren Stützpunkt haben.

Die Rundstäbe dagegen; welche den Gewölbansatz auf der Mauer verfolgen, beginnen einfach ohne alle Stütze neben den Consolen. Von der Vierung abgerechnet zählt der nördliche Kreuzflügel drei Gewölbjoche (Sterngewölbe), das erste in der Breite des Seitenschiffes, das zweite doppelt so breit als die Kapellen und deren Außenmauer bereits um seine Hälfte überragend, das dritte ein halbes Sterngewölbe, ähnlich dem letzten des hohen Chors, den ünsteilig gebrochenen chorartigen Abschluß dieses Schiffes deckend. Diesen Schluß verfolgt in etwas mehr als Portalhöhe eine Art Umgang von stichbogig geschlossenen Mauernischen, mit einem leichten Laubornament im Charakter des unten zu betrachtenden Ornaments vom Außenportal dieses Flügels, aus Ziegeln gepreßt, eingefast, — die einzige gliedernde und belebende Zierde dieses Bauteils, welcher im Uebrigen seine Wirkung in der riesigen Höhe und den schlanken vom Umgang bis zu den Gewölben ununterbrochen aufsteigenden Fenstern des Abschlusses sucht und findet.

Das südliche geradlinig geschlossene Kreuzschiff, mit einem breiten Mittelfenster und zwei schmalen Seitenfenstern an der Südfront zählt vier Gewölbjoche. Das erste wiederum den Seitenschiffen an Breite gleich, das zweite und dritte etwa je doppelt so breit, das letzte schmälere von ziemlich complicirter Anlage. Um nämlich nicht die Last des ganzen Gewölbschubes auf die beiden Eckpfeiler des Flügels, die wegen der Anordnung der Fenster nur durch übermäßig starke Widerlager kräftig genug hätten gemacht werden können, zu führen, hat man die beiden nördlichen Stützen dieses letzten Gewölbes durch Gurtbögen mit den Pfeilern zwischen den Fenstern der Südfront verbunden, die außen durch starke Streben ebenso wie die Ecken geschützt sind, so daß das hier eingespannte Gewölbe die Form eines Trapezes bekommt. In den so entstandenen südöstlichen und südwestlichen Ecken sind kleine Gewölbe

von drei Kappen angeordnet (Bl. XI, Fig. 23). Complicirt kann man diese Anlage doch noch nicht gerade nennen, — dennoch aber hat die Fertigkeit des Maurers in ihr unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden, und statt der Stützen der schlechtgeführten Rippen und Gräten, nur einen Haufen schief und gerade stehender Kragsteine hervorgebracht, welche jene noch nicht einmal überall treffen. — Diese beiden äußersten Gewölbocho, das nördlichste und das südlichste ausgenommen, sind die Gewölbe des ganzen Kreuzflügels wie im hohen Langschiff Sternengewölbe, welche auf je sechs Stützen berechnet sind. Stichtbogig gewölbte Nischen sind in den unteren Partien der Mauer hier und da zu bemerken.

Außerlich ist die ganze Masse dieser Schiffe, wie schon gesagt, mit wechselnden Schichten von gelben und dunkelgrün glafirten Steinen verkleidet. Jedoch bestehen diese Schichten im Hochschiff (mit Ausnahme des hohen Chors) sowie in der oberen Hälfte des nördlichen Kreuzflügels aus je 2 Lagen gelber und je einer Lage glafirter Steine, während in den übrigen Theilen dieses Baucomplexes regelmäßig 2 Lagen glafirter Steine mit 2 Lagen gelber Ziegel wechseln. Zu bemerken ist noch, daß bei den Steinen der unteren Schichten die Glasur lange nicht so schön rein und grün sondern mehr braun und dunkel geraten ist. Ein gewöhnliches scharfschnittenes gotisches Gesims (wie Bl. VI, Fig. 13 u. 16, Bl. XV, Fig. 7) teilt unterhalb des Fensters diese Masse, um die noch zu besprechenden Portale der beiden Kreuzflügel nach bekannter Uebung eckig gebrochen herumlaufend. — Ein breiter Fries von glafirten Formsteinen, welcher für die Krönung der Seitenschiffmauern beabsichtigt gewesen zu sein scheint, zeigt seine großen durch Nasen ausgezackten Rosetten, welche Blumen- oder Tierfiguren einschließen (Bl. XII, Fig. 31), nur an den an den Quermauern der Seitenschiffe, welche einen spitzen Winkel mit den

Mauern der ersten Chorumgangskapellen bildend, den beiden Portalen der letzteren gegenüber liegen. — Dann verlaufen die Umfassungsmauern überall ohne jegliche Bekrönung in das Dach, während der Mauerfranz des hohen Chors und des Hochschiffes mit einem Gesims abschließt, welches seine einfache gotische Form dem alten Kapellenumgang des Chors entlehnt. Nur an der Frontseite des Südflügels und an den Portalen zeigt sich noch wieder Reliefornament überhaupt, und hier zwar in ziemlich reicher Ausbildung und Anwendung. Ein mit krabbenartigem Blumenornament besetzter Fries aus gepreßten und glasierten Backsteinen begleitet den Giebel des südlichen Kreuzflügels, Rosetten zeigen sich in seiner Mitte, radfensterartig, aber verblendet, — zwei Türmchen mit sehr schadhaftem Ornament flankiren ihn fialenartig. Die Laibung des in diesem Flügel angebrachten Portals besteht in der Hauptsache aus drei weit von einander stehenden birnförmigen Gliedern, zwischen welchen weite Auskehlungen für die Aufnahme freistehender Säulchen bestimmt gewesen zu sein scheinen (Bl. X, Fig. 19). Auch die erhaltenen, an sich unbedeutenden Basen und das Kapitälgesims, welches leere Kapitale für die fehlenden Säulchen enthält, weisen deutlich auf eine solche Absicht hin. — Das ebenfalls hierher gehörige Portal an der Nordseite des nördlichen Kreuzschiffes zeigt die dreimalige Wiederholung eines nicht gerade übermäßig complicirten aber doch bunten Motivs, welches offenbar aus einer Erweiterung des schon früh vorkommenden weinblattartigen hervorgegangen ist (Bl. X, Fig. 18). Sehr zierlich und reich ist die Ausbildung der Kapitale und des Bogens dieses Portals. Sie sind unten mit zwei Ringen eingefaßt, mit dreiblättrigen Rosetten besetzt und durch eine sehr starke bunte Platte geschlossen (Bl. XII, Fig. 30). Dieser, das Motiv der senkrechten Laibung vereinfachend, zeigt einen großen Reichthum von Pflanzenornament, in den Kehlungen (Eichen und Mohn) und in

zwei die Profilirung umfassenden Spitzbögen aus Glasurziegeln (Dreiblattrosetten und krabbenartig angelegte Kleblätter im Relief, Bl. XII, Fig. 29). Verblendete Rosetten finden sich auf beiden Seiten dieses Spitzbogens. Interessant ist daß die bei einer Restauration angestellte Untersuchung ergab, daß das ganze Material der Laibungen dieser beiden Portale aus einer Art Cement besteht — man fand Muscheln und kleine Steinchen darin.³⁾ Eine spitzbogige portalartige Nische, wahrscheinlich zur Aufnahme von Figuren bestimmt, findet sich auf jeder Seite an den der Tür zugewandten Flächen der breiten Strebepfeiler. Sie sind mit schmalen Streifen gepreßter und glasirter Ziegel eingefast und mit Wimperchen, Krabben und Fialen — im Relief — bekrönt. Im Uebrigen ist an diesem Kreuzflügel, dessen trotz der zwei Bauperioden in einem Fluß aufgeführte Mauer völlig in Strebepfeiler und Fenster aufgelöst erscheint kein Raum für weitere Decoration geblieben. Freistehendes Ornament findet sich nirgends. Seiner ungeheuren ununterbrochen aufsteigenden Höhengausdehnung wegen gehört dieser schlanke riesenhafte Bauteil indessen zu dem Wirksamsten was die Gotik geschaffen.

Ein riesiges Kupferdach überspannt Schiffe und Chor. Bei seiner Errichtung war man jedoch nicht im Stande eine Dachconstruction zu finden oder nachzuahmen, welche dem complicirten Chorschluß zu folgen vermocht und ihn auch im Dach hätte zum Ausdruck gelangen lassen. Man begnügte sich vielmehr, wie schon angedeutet, die Winkel zwischen den einzelnen Kapellen, sowie die Treppentürmchen oder Strebepfeiler in den ersteren, als nicht vorhanden zu betrachten und das Ganze kurzweg abzuschneiden, ohne

³⁾ Der Maler Paul Tischbein in Kostoek beabsichtigt diese beiden sauberen Portale, sowie jenen oben erwähnten interessanten alten Figurenfries mit noch einigem weiteren ornamentalen Detail nächstens groß herauszugeben, worauf ich alle Freunde unserer nordischen Architektur schon jetzt verweise.

daß es zur Krönung durch ein Gesims, ohne daß jene Thürmchen zum Abschluß gekommen wären. Auch dieser sonst lebendig gegliederte Bauteil gewinnt dadurch den Ausdruck des Notigen, der für den ganzen übrigen Bau charakteristisch ist.

Ein hölzerner, ebenfalls mit Kupfer bekleideter Dachreiter sitzt auf der Kreuzung. — Der Turm ist nur nach Westen und Osten in der Breite des Mittelbaues, sowie in seiner zopfigen Spitze mit Kupfer gedeckt, im Uebrigen aber mit Ziegeln geschlossen.

In den Zeitbestimmungen, welche ich nun zu geben im Begriff bin, fühle ich mich nicht im Stande lauter Neues zu bieten. Theils existiren nämlich genaue geschichtliche Anhaltspunkte für den Bau einzelner Teile der in Rede stehenden Kirche, theils hat Lübbe sich gerade mit diesem Bauwerke eingehender beschäftigt und — wie ich allerdings erst nach Vollendung der Skizze zu dieser Arbeit in Erfahrung brachte — so ziemlich gefunden, was zu finden war und gesagt was zu sagen möglich. Das darf mich aber schon der Vollständigkeit dieser Arbeit wegen, nicht abhalten meine unabhängig von jenem entstandenen Feststellungen hier ruhig auszuführen, — vielleicht daß ich, dem wenigstens etwas mehr Muße gegönnt war, als jenem feinen Kenner, — dennoch noch manche nicht unwesentliche Kleinigkeit gesehen, im Vorhergehenden aufgezählt und hier zu verwenden hätte.

Fangen wir auch hier mit der Zusammenstellung dessen an, was nun an historischen Notizen über die Marienkirche interessant zu sein scheint.

Diejenige Mitteilung, welche das älteste Datum mit unserer Kirche in Verbindung bringt, ist jene schon oben citirte Stelle Vindebergs, welcher sie um das Jahr 1170 herum als neu gegründet erwähnt.⁴⁾ Dann finden wir den nächsten Beweis ihrer

⁴⁾ a. a. D. S. 42.

Existenz nach einer Pause von circa 60 Jahren in einer Urkunde (Nr. 398 des M. Uf.-B.) datirt von Güstrow d. 27. März 1232, in welcher, Nicolaus und Hinricus hern zu Rostogk bekennen, das sie alle ihre recht das sie mügen haben — in St. Marien-Kirchen zu Rostogk dem Bischoffe zu Schwerin Hern Brunwardo abgetreten haben.

Dann folgen das ganze Jahrhundert hindurch testamentarische Verfügungen zu Gunsten der Kirche und mancherlei andere Notizen, unter denen wir uns nur einige solche auswählen wollen, von denen vielleicht für die Baugeschichte oder den damaligen Zustand von St. Marien etwas zu hoffen ist.

In einer Urkunde vom Jahre 1263 (M. Uf.-B. Nr. 973) bezeugt der Rat zu Rostock: ‚St. Marie XLV milia laterum et C. lateres et XXIII laculas plenas cementi combusti‘ schuldig zu sein, und von 100 Mark feinen Silbers erst zweihundert Mark Pfennige (denariorum) gezahlt zu haben.

In einer Urkunde vom Jahre 1270 (M. Uf.-B. Nr. 1176) findet sich die Notiz: Antiqua domus latericea — fuit sancte Marie et destructa est. Et si opus fuerit ecclesie sancte Marie possunt provisores ipsius aliam domum adeo latam et longam ibidem reedificare. — Omni computatione inter ecclesiam beate Marie et civitatem sedata mansit civitas beate Marie LX marcas denariorum.

Dem Testament des Gerlach von Rosfeld aus dem Jahre 1279 (M. Uf.-B. Nr. 1479) entnehmen wir, daß er unter anderem ‚ad structuram beate virginis X marcas‘ aussetzt.

Am 30. April 1287 machen die Vorsteher der Kirche eine mit 5 Procent verzinsliche Anleihe von 50 Mark denariorum (M. Uf.-B. Nr. 1901).

Im Jahre 1289 deponiren zwei letztwillig Verfügende eine

bedeutende Summe, um „in ecclesia beate virginis, quam summam — post se morientes reliquerant, — ad altare quoddam construendum et officium.“ (M. Uf.-B. Nr. 2008).

Aus dem Jahre 1290 findet sich eine Inschrift auf dem Taufsaß in St. Marien, welche besagt, daß dasselbe im Ostern genannten Jahres gegossen sei. (Mitgeteilt im M. Uf.-B. Nr. 2069)—

Zum Jahre 1319 bemerkt Schröder in seinem „papistischen Mecklenburg“: (wir führen dies Curiosum hier nur an, um einen Begriff von der Zuverlässigkeit des Autors zu geben)

„An dem war es, daß man die Kostoekische St. Marien-Kirche repariren wollte, damit es nun dabei an milden Gaben nicht fehlen möchte, so kam folgende Schrift heraus: „Ego Henningus Wacholt Rector Ecclesie parochialis Beate virginis etc. (siehe das Weitere am gehörigen Orte) MCCCXIX.“

Aber auch zum Jahre 1399 steht höchst naiv, ohne allen Widerruf des vorigen Irrtums: „Zu Kostoek hat sich der dortigen St. Marien Kirchen Henningus Wacholdt, Rector gedachter Kirchen zc. in folgendem Schreiben sonderlich angenommen“: Und nun folgt der obige Erlaß, einige Schreibfehler ausgenommen, wörtlich noch einmal und diesmal allerdings mit der richtigen Jahreszahl MCCCXCIX.

Auch zum Jahre 1389 hat Herr Schröder eine Notiz. Er teilt mit, daß „Pabst Bonifacius XI. wegen der Baute der St. Marienkirche in Kostoek besonderen Ablass erteilt.“ Aber bereits zum Jahre 1403 folgt wiederum dieselbe Neuigkeit und wiederum beruft sich Schröder auf die noch jetzt zu lesende Tafel in St. Marien. Beidemale aber sind seine Abschriften — nebenbei gesagt — nichts weniger als genau.

Nach dem Obigen wird man es wol gerechtfertigt finden, wenn wir über die weiteren Mitteilungen — z. B. Excurse betreffend ein wundertätiges Marienbild im Chor, sowie eine

Walfischrippe „unter dem Turm“, welche Herr Schröder bringt, stillschweigend hinweggehen.

Von weiteren überlieferten Jahreszahlen, namentlich aus dem vierzehnten Jahrhundert, erwähnen wir zuerst die Bemerkung Vindebergs: In der Marienkirche seien ‚inscriptiones multorum lapidum 1310, 1316, 1322 etc. 5)

Ferner mag hier eine Reihe von Zahlen Platz finden, welche mit blauem Glase in das große Mittelfenster des südlichen Kreuzflügels eingefetzt sind. Sie lauten:

1250, 1319, 1398, 1725, 1843.

Anführbar erscheint uns ferner eine Notiz des ‚Kostocker Etwas‘ vom Jahre 1739, wo es pag. 519 heißt, die etwa ums Jahr 1310 entstandene St. Marienkirche zc.

Dann erwähnt wiederum Vindeberg⁶⁾ daß in der Marienkirche noch zu seiner Zeit am Bürgermeisterstuhl eine Inschrift vorhanden gewesen sei, welche aus dem Jahre 1394 von dem Architalanus Hugo handele. Heute ist sie verschwunden.

Ferner meldet unser Gewährsmann, daß das in Rede stehende Gotteshaus ‚anno 1398 iterum destructum et ad eam quam nunc — fuisse perductum 7). Eine ‚inscriptio lapidis resti ad portam meridionalem‘ über diese Tatsache teilt er dann nebst Commentar mit.

Diese Tafel findet sich noch heute rechts vom Südportal (des südlichen Kreuzflügels) eingemauert. Ohne die zwischen den Zeiten eingehauenen verstreuten Zahlen, welche das Jahr 1398 ergeben, würde diese mystische Inschrift schwerlich viel genutzt haben. Von den mir bekannt gewordenen Anmerkungen teile ich diejenigen des Kostocker Etwas unter dem Text der Tafel mit,

5) S. 155.

6) S. 65.

7) S. 156.

weil sie mir die am wenigsten unverständigen zu sein scheinen. Mich selbst auf eine genauere Interpretation des Textes der Tafel einzulassen hielt ich an dieser Stelle für überflüssig, nachdem ich gesehen, daß für den Zweck dieser Arbeit dadurch nichts gefördert werden konnte. Vielleicht allerdings wäre es dann genügend gewesen nur die Daten mitzuteilen, welche sie mit Sicherheit ergibt.

Octo serpentes ¹⁾ caudam ex more tenentes
 Qui triplo ²⁾ fune jungunt tria ³⁾ babbata lune
 Prime ⁴⁾ dando ⁵⁾ crucem girantes ⁶⁾ prodere lucem
 Gregorii festo signant quo tempore mestro ⁷⁾
 Gregorius fregit ⁸⁾ templum, Georgius hocque relegit ⁹⁾
 Quem paris ¹⁰⁾ exemplum vite virge ¹¹⁾ sibi templum
 Es fer ¹²⁾ ut sint audita in se nostra petita
 Consilio rationis dustria ¹³⁾ rosa merendo
 Este sui memores sua det bravium capiendo.

Orate do dictatore.

¹⁾ 8 Jahre, denn oben steht gehauen: Octo anni. Daß Lindeberg gelesen de more ist nicht zu verzeihen.

²⁾ M, der Buchstaf ist eingehauen.

³⁾ CCC Jahre; oberwärts stehen drei halbe Crayse. Das allen Menschen verborgene Wort babbata wird von Lindeberg durch Hufeisen erklärt. Warum aber sollen es nicht kleyne Mond-Crayse, phases lunae sein zc.?

⁴⁾ Lindeberg hat primo falsch.

⁵⁾ das ein ungeschwanztes X,

⁶⁾ vor dem C als dem ersten des Wortes Crux zu sehen. Mithin kommen heraus MCCCXCHX. Ober dem Worte dando ist eingehauen XC.

⁷⁾ in der Fastenzeit

⁸⁾ am Gregoriustage (Gregorius ohne weiteren Zusatz ist immer Gregorius Papa, d. i. der 12. März. A. d. B.) ist der Anfang zum Abbrechen und

⁹⁾ am Georgiitage (i. e. der 23. April. A. d. B.) zum Wiederaufbauen gemacht.

¹⁰⁾ Christum

Daran reiht sich hier jener oben bei Schröder erwähnte Ab-
laß des Rector (obersten Geistlichen) Henningus Wacholt ein.
Er spricht davon — die Marienkirche sei ‚nova reedificatione
et reparatione ac ornatu ampliori decenter exornanda‘.
Später gebraucht er wiederum die Worte amplificare und reno-
vare. Dann werden als ‚provisores structure‘ Hermannus
Lonebusch und Henricus Colen genannt. Zum Schluß steht
die Jahreszahl MCCCXCIX.

Einer langen Inschrift, am dritten freistehenden Pfeiler der
südlichen Arkadenreihe, vom Turm aus gerechnet, angebracht, so
daß sie den durch das Südportal Eintretenden sofort in die Augen
fällt, begnügen wir uns wiederum das Factum zu entnehmen, von
dem sie handelt: Papst Bonifacius IX. gab im eilften Jahre
nach seiner Stuhlbesteigung „to deme buwete unde to de be-
waringe dessen gegenwardigen Godeshuses“ einen Ablass „van
Pine unde van Schult“ — also einen besonders gründlichen.
Papst Bonifacius IX. aber kam im Jahre 1389 zur Regierung,
folglich haben wir hier das Jahr 1400, eine Nachricht von der
auch wol Lübbe redet, wenn er von Nachrichten über den Bau
aus dem Jahre 1404 spricht.

Eine letzte interessante Urkunde entstammt dann dem Jahre
1472. In ihr erteilt Bischof Werner von Schwerin unterm
20. October h. a. vierzigtagigen Ablass allen denen, welche —
‚ecclesia St. Marie insignis oppidi Rostochiensis honorifice
constructa, ad manutenendum edificia ac ad perficiendum
tectum cupreum et ad complendum horologium novum,—
hülfreiche Hand durch Schenkung von Geld, Wertfachen ꝛc. leisten

¹¹⁾ Maria

¹²⁾ Diese Zeile ist die schlimmste. Woher Lindeberg sagen konnte, daß
Es fer soviel bedeute als die fac wissen wir nicht.

¹³⁾ industria.

würden. Zwei längere Urkunden des Rostocker Ratsarchivs, welche über das oberste Stockwerk des Turmbaus Auskunft geben, werden an einer bequemeren Stelle mitgeteilt werden.

Unter den angeführten historischen Nachrichten über die Marienkirche sagen nur die letzten fünf mit Bestimmtheit Dinge aus, welche sich zweifellos auf noch jetzt vorhandene bedeutende Teile des Baues beziehen. Man könnte fast glauben, daß in ihnen von einem völligen Abbruch und Neubau der Kirche die Rede sei. Eine flüchtige Betrachtung des vorhandenen Baukörpers ergibt aber bereits dessen Entstehung in den verschiedensten Zeiten, ergibt ferner sofort für Turm und Chor im allgemeinen ein höheres Alter als für die Hauptmasse der Schiffe. Und eine etwas genauere Recapitulation dessen, was wir als formcharakteristisch für diese letzteren Partien gefunden haben, wird uns zeigen, daß sich das destruere und frangere, sowie das religere, reedificare, reparare etc. jener Nachrichten, wegen der in ihnen angegebenen Zeit nur auf diese Teile, auf die größten Teile also der jetzigen Kirche beziehen kann. Da wir auf diese Weise für solche eine genau bestimmte Entstehungszeit gewinnen, so halten wir es für praktisch damit zu beginnen den Nachweis zu führen, daß sie gerade es seien, von denen in den Urkunden der Jahre 1398—1472 die Rede ist.

Denken wir, um uns dessen zu vergewissern, an das Material, dessen grünglasirte und gelbe Ziegel in horizontalen Lagen mit einander wechseln, eine Technik welche bereits dem Grundprinzip der Gotik, dem Prinzip der Betonung des Senkrechten, Aufstrebenden jenes andere der Horizontalität, der lastenden, lagernden Masse gegenüberstellt, und so einen Widerspruch hervorruft mit der übermäßig gesteigerten Höhenentwicklung der Schiffe unseres Baues. Ferner diese rücksichtslose Höhenrichtung in ihrer unverhältnißmäßigen Entfaltung gegenüber der Länge des Baues, —

die nicht einmal Zeit mehr hat für seine flüssige Gliederung, sondern allein in die Masse, in das Imponirende ihre Wirkung setzt, die in Folge dessen auch des Ornamentes zu entbehren weiß, und nur an einzelnen besonderen Stellen zeigt, daß sie noch Phantasie und Sinn für Erfindung und Anwendung von äußerlichen Zierraten hat, — müssen wir nicht dieser Gotik gegenüber eingestehen, daß wir in ihr keinen jugendlichen Stil mehr vor uns haben, sondern vielmehr einen Stil der bereits völlig handlich, oder wenn man nicht national geworden war, daß er sich fähig zeigt dem Charakter und den Zwecken der Zeit und des Volkes, wo er geübt wurde, Ausdruck zu verleihen, — in unserem Falle dem mächtig und rücksichtslos aufstrebenden Bürgerstolz, der nicht bloß Gott die Ehre geben, sondern mit den Hallen seiner Kirchen auch seine Vaterstadt hervorrangend machen wollte unter den concurrenden Nachbarstädten. Höher und höher, riesiger und riesiger schwang sich die Gotik der Hansestädte empor, — was galt der Größe, wenn sie nicht die Zeit dazu hatte oder wenn es auf ihre Kosten gehen mußte, das bunte Kleid? Und übertraf nicht die gehäufte Anwendung des glasirten Ziegels wenigstens in äußerlich malerischer Wirkung jedes mühsame Detail? — Die Zeit aber dieser Repräsentationsbauten ist dieselbe, in welcher jenen Nachrichten zufolge die St. Marienkirche abgebrochen und wieder aufgebaut wurde.

Und auch ohne daß wir wüßten, daß in sie der Neubau so vieler der größten Kirchen der Nachbarschaft fällt, daß in ihr die Ostseestädte ihr Haupt am höchsten trugen, (auch ohnedem würden wir zugeben müssen, daß es wohl mindestens eines Jahrhunderts und einiger Jahrzehnte bedurfte, um die im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts noch mit romanischen Elementen stark vermischte schüchterne Gotik über ihre allerdings, frühe Blüte hinweg, zum Ausdrucksmittel politisch = socialer Ideen werden, sie so zur

Formlosigkeit ausarten zu lassen, wie wir sie in den bezeichneten Theilen von St. Marien doch auftreten sahen. Auch ohne die in Rede stehenden Nachrichten sogar hätten die gekoppelten laibungslosen Fenster, die Formen der Dienste, die an ihren Zweck wie an ihre Entstehung kaum mehr erinnern, die Sterngewölbe und die scharfen Rippen derselben, das selbstständige Auftreten des Stichtbogens neben dem Spitzbogen und die schlechte Technik endlich uns in das fünfzehnte Jahrhundert geführt. — Uns bliebe demnach für diesen Haupttheil des Baues nichts mehr zu thun übrig, wenn nicht seine Bauzeit fast ein ganzes Jahrhundert in Anspruch genommen hätte, wenn nicht auch innerhalb des allgemeinen Charakters dieser Partien sich wiederum mancherlei Unterschiede ergaben, aus denen man eine genauere zeitliche Einreihung für die Schiffe gewinnen könnte, — eine Einteilung, die wir hier gleich abmachen möchten.

Begonnen hat man den Neubau von 1398 wahrscheinlich mit der immerhin noch technisch recht zierlichen Vollendung des Hochchors. Dann hat man mit jenen beiden unmittelbar an die letzten Seiten des Chorumgangs sich anlehnenden östlichen Querwänden der östlichsten Seitenschiffkapellen angefangen, welche noch den Anfang eines breiten und reichen Rosettenfrieses aufweisen. Darauf aber scheint man, wegen des plötzlichen Abbrechen dieses Frieses, einstweilen zu anderen Theilen des Baues, wahrscheinlich zur Errichtung der freistehenden Pfeiler innerhalb der Kirche geschritten zu sein. Daß ich diese Pfeiler in ihrer jetzigen Gestalt nicht mit Lübbe für die ursprünglichen hatte, vielmehr eine starke Umantelung derselben bis zu ihrer jetzigen Stärke annehme, muß ich gleich hier bemerken. — Eine übermäßig starke Lage Kalk macht allerdings den direkten Nachweis einer solchen unmöglich, allerlei äußere Gründe scheinen mir jedoch dafür ins Gewicht zu fallen. Die Breite der Schiffe nämlich wurde, wie man sehen kann, mit

genauer Rücksicht auf die bereits durch den vorhandenen Chor gegebenen Masse festgestellt. Sollte man nun nicht eingesehen haben, daß es um diese Gleichmäßigkeit auch im Eindruck hervorzubringen, nicht genüge die Pfeiler der Langschiffe so mit denen des Chors zu richten, daß ihrer aller Centren in einer Geraden liegen, sondern daß auch eine gleichmäßige Stärke der Pfeiler, wenigstens in ihren Hauptmassen not tue? Sollte man nicht überlegt haben, daß bei der bedeutend größeren Dicke der Langschiffpfeiler, der Chor vom Turm aus gesehen, breiter erscheinen mußte und die gerade Linie der Pfeiler in der Perspective einen unschönen Bruch erleiden mußte? Aber nicht nur hier war ein Bruch der Linie notwendig, — auch die senkrechten Massen des Mittelschiffs mußten einen solchen erleiden, wenn man diese Pfeiler stärker bildete, — ein Umstand, den man doch vorausgesehen haben mußte. Denn das Hochschiff der Kirche war durch die Weite des in der Anlage vorhandenen hohen Chors aufs Genaueste bedingt, — traten nun die sich gegenüberstehenden Pfeiler unten im Schiff durch ihre größere Stärke enger zusammen, so mußte auch dem aufwärts Blickenden der durch das pfeilerlose weitere Hochschiff hervorgebrachte Bruch der Senkrechten unangenehm ins Auge fallen. Und will man diesen unschönen Bruch eines Prinzips — des Prinzips der einseitigen Höhenrichtung, der Senkrechten — welches doch im ganzen Bau sonst fast übermäßig betont ist, wirklich in die Absicht oder in die Nachlässigkeit des Baumeisters legen, der doch beim Errichten der Pfeiler bereits mit den für das Hochschiff vorgeschriebenen Massen rechnen mußte? Ich halte das für nicht möglich, noch dazu Nichts uns zwingt eine Ummantelung der Pfeiler, sogar erst aus neuer Zeit, abzuweisen. Vielmehr spricht noch an der Arbeit der Pfeiler selbst mancherlei für eine solche. Die plumpen Basen sind modern, ebenso sind die Gesimsbänder, welche die Pfeiler krönen, in ihrem Ornament einfach zopfig und haben

nirgends einen wirklich gotischen Zug, vielweniger noch Aehnlichkeit mit dem trockenen Blattornament der Dienstkapitäle in den Seitenschiffen, — die doch ungefähr gleichzeitig sein mußten. Auch die dicke Kalklage, welche die Pfeiler umhüllt und die sich nirgends in der Kirche von ähnlicher Stärke findet, will mir verdächtig erscheinen. Kurz ich möchte mich dahin aussprechen, daß wir derselben ängstlichen Restauration, welche die Kirche überall mit Balken verziert hat, welche der Sicherheit halber von Wand zu Wand unter den Gewölben gespannt sind, auch diese Verschönerung der Pfeiler zu verdanken haben, deren ursprüngliche Gestalt übrigens wahrscheinlich ebenfalls eine einfach achteckige war.

Wegen der offenbar alten Gewölbe der Seitenschiffe scheint es mir, daß man nun zunächst an das Aufsetzen der Arkadenbögen auf die Pfeiler gegangen ist, eine Fortsetzung des Baues vor welcher wir schwerlich eine wirkliche Unterbrechung anzunehmen haben, da der Ablass des Papstes Bonifacius IX. aus dem Jahre 1400 reichliche Mittel zur Disposition stellen mußte. Das scharfe Zurückspringen dieser in ihren Ansätzen viel schlankeren Mauermassen hinter die Masse der Pfeiler findet trotzdem seine Erklärung, wenn man wie oben ausgeführt, eine Verstärkung der letzteren aus neuerer Zeit annimmt. — Dann ist man an den Weiterbau der Absseiten und Kapellen gegangen und hat diese auch vollendet. Sie zeigen überall noch Kreuzgewölbe und veräumen nirgends eine genaue Unterstüzung der Rippen. Angefangen scheint man mit den nördlichen Schiffen zu haben. Ich will auf jenes nicht mehr genau erkennbare, jedenfalls nicht wie die übrigen rund profilirte Glied weiter kein Gewicht legen, welches sich in den nordöstlichsten Travéen des nördlichen Seitenschiffes statt des Rundstabes zwischen Mauer und Gewölbanfang findet — dafür fehlt ein solches verbindendes Glied in den Kapellen der Nordseite ganz, — aber die überall mit der Mauer gleichzeitige Ein-

wölbung wird beweisend, deren Kappen nämlich in den nördlichen Kapellen noch völlig regelrecht, in den südlichen dagegen so constructirt sind, daß der Blendbogen, den sie umspannen, die Form eines Stichbogens statt eines Spitzbogens gewinnt.

Noch folgt der vollständig in dem hierher gehörigen Material (Doppelschichten von glasirten und gelben Steinen wechselnd) erbaute südliche Kreuzflügel und der nördliche bis zu der durch einen anderen Steinwechsel gekennzeichneten Höhe. Consequentes Auftreten des Stichbogens, völlig mangelhafte Belegung der großen nackten Wandflächen (die Fenster konnten mit Annahme derjenigen der Schlußwände wegen der hohen und breiten Seitenschiffe erst in bedeutender Höhe einsetzen), völliges Fehlen von Diensten, Fensterprofilen und sonstigem Detail, dagegen reicher äußerer Blattwerkschmuck an den beiden zierlichen hierher gehörigen Portalen (Bl. X, Fig. 18 und 19, Bl. XII, Fig. 29 und 30) und glasirte Ziegelornamente an dem Giebel des Südflügels sind charakteristisch für das schnell abnehmende constructive Bewußtsein dieser Zeit.

Nach dieser und zwar nach der Pause des Interdicts von 1435—40⁸⁾ fällt die Fortführung und Einwölbung des Hochschiffs und die Vollendung des nördlichen Kreuzflügels. Andere Zusammensetzung der Ziegel (je eine Schicht Glasursteine zu je 2 Schichten gelber Ziegel) kennzeichnet diese Teile. Vollständiger Mangel an constructivem Detail ist für diesen ganzen Bau charakteristisch. Ein gewisser Fluß der Gliederungen und eine Art Sorgfalt, die in den westlichen Theilen des Hochschiffs völlig vermißt werden, deuten an, daß die Vollendung dieses Hochbaues vom Chor aus begonnen hat.

Die reichere Behandlung des nördlichen Flügels mit seinem imposanten in Fenster und Streben aufgelösten, mit einem Nieschenumgang geschmückten, chorartig gebrochenen Schluß läßt sich —

⁸⁾ Lindeberg a. a. D. S. 83.

einfach mit Rücksicht auf den von Sünden stattfindenden Haupteintritt erklären — vielleicht aber auch, daß man nicht nur dem reicheren Eindruck eines Chorabschlusses beabsichtigte, sondern diesen Teil wirklich für die Aufstellung eines hervorragenden Altars berechnet hatte.

Mitten in diesen letzten Abschnitt der Bautätigkeit an St. Marien hinein muß die Vollendung des Turmes d. h. die Ueberhöhung seines Mittelbaues um ein Stockwerk fallen. Zweck dieses neuen Aufszuges war: einen neuen Glockenstuhl zu gewinnen. Beides beweisen zwei ungedruckte Urkunden unseres Ratsarchivs, die einzigen ihrer Art. Wir lassen sie unten folgen. In der ersten ist die Rede von einer Bautätigkeit am Turm von St. Marien im Jahre 1457⁹⁾. Da von allen anderen Teilen des Turmes nichts formell in diese Zeit paßt, da aber die formelle Behandlung dieses oberen Stockwerks in ihrer flauen Formlosigkeit sowie so auf eine späte Zeit gewiesen hätte, so vereinigt sich die Nachricht dieser Urkunde zwanglos mit der Annahme, der Bau des jetzigen Glockenstuhles sei im genannten Jahre in Arbeit gewesen. Für dieselbe Tatsache zeugt indirect auch die zweite angezogene Urkunde, welche erzählt, daß im Jahre 1472 die Glocken

⁹⁾ In den namen der vngedelden hilgen dereuoldicheyt amen. Na der bort Cristi verteyn hundred iar dar na in deme seuen vnde veftigen iare des sondages vor sunte iacobe dede wi clawes iurges vnde hans wéstual ene vullenkomen rekenscop van deme tegel haue vnde van deme godes huse vnser leuen vrouwen also dat wi hebben vor buwet up deme tegel haue vnde in deme torne vnde dat to der kerken behoff ge komen is iij^e mr. vnde lxxj mr. vnde ix sz. Item leto wi an deme godes huse xciiij punt wasses. Item so hebbe wi vorouert lxxx mr. vnde vj sz. Desse rekenscop hebben vntfangen de ersamen vnde vorsichtigen lude also heyne koek vnde vicke van heruerde vorstender des suluen godes huse. Desser breue is ij de ene uth deme anderen ghe sneden luden al en den enen entfenghen de vorsichtigen heren also her hinnick leuissowe unde her bernt cruse van hete der borgemestere desse rekenscop ho horende. vnde den

umgehängt wurden¹⁰⁾. Man brachte sie offenbar in den nunmehr vollendeten neuen Stuhl. Wahrscheinlich gingen dann mit Vollendung dieses Baues und der Bedachung der übrigen Kirche die Mittel aus, vielleicht hatten die Wirren der humanistischen und reformatorischen Bewegung der Freigebigkeit Schranken gesetzt und die Baulust abgekühlt, — denn statt, wie beabsichtigt, die Seitenflügel des Turmes bis zur Dachhöhe des jetzigen Glockenstuhles weiter zu führen (wie die Verzahnungen beweisen) schloß man den Bau in späterer Zeit mit einem Ziegeldach ab, dem man eine zopfige Spitze zu tragen gab. Dies geschah noch vor 1586, aus welchem Jahre die erwähnte „Abcontrafactur“ bereits die jetzige Dachconstruction aufweist.

Aber das sind Dinge, deren genauere Feststellung aus dem Kreise unserer Untersuchungen herausfällt, die Jemandem über-

anderen entfangen de vor benomeden vorstendere des suluen godes huse.

Aus dem Originale auf 69. R. A.

¹⁰⁾ In deme namen der vngheleeden hilghen dreuoldiceit Amen etc. Na der bort cristi vnses heren dusent ver hundred iar, dar na ame twe vnde souentighesten iare des myddewekens vor vincula petri. Do deden Arent hasselbeke vnde Elre langhe ene vullekomen rekenschop van weghen des teghelhaues vnde des ghadeshuses to vnser leuen frouwen vnde leten buwen enen nyen pram vnde ok den hencken beteren vnde de huse bestighen vnde decken vnde den nien beteren vnde de klokken vmme henghen dit koste ij^c mr. xij sz. iiij d It. hebbe wy vor ouert bauen desse vtghiff^t twe hundred vnde xix mr. ij sz. It. bleff by dem ghadeshuse en hundred vnde xxxix punt wasses. Desse rekenschop hebben vntfanghen de ersamen manne hinrick mulsche vnde hans nachtrauen vorstendere des suluen ghadeshuses. Des so synt desser czerten twe de ene vt der anderen ghesneden ener hantschrift allens ludende, de ene vntfanghen de vorsichtigen heren also her cord krone vnde her bertolt kerkhoff kemere van hetes weghen der borghemestere desse rekenschop to horende vnde to vntfanghende, de anderen vntfenhen de ersamen vorben. verstendere des suluen erbn. ghadeshuses.

Aus dem Originale auf 69. R. A.

lassen bleiben müssen, der sich etwa das interessante Thema einer Geschichte der Corruptionen unserer Kirchen gestellt hätte.

Wir haben im Vorhergehenden diejenigen Teile der Sanct Marienkirche besprochen, für deren Entstehungszeit sich eine genaue historische Feststellung ermöglicht. Wir haben gesehen, daß die alten vorhandenen Schiffe im Jahre 1398 vom Tage St. Gregorii papae an niedergedrissen wurden und bereits vom St. Georgstage desselben Jahres der Neubau begann, der, nachdem er im Jahre 1400 durch einen Ablass des Papstes Bonifacius IX. eine kräftige Unterstützung erhalten, im Jahre 1472 soweit fertig war, daß man von einer Vollendung des Kupferdaches und der Uhr reden konnte. Kurz hinzugefügt haben wir dann die Notiz, daß auch die Erbauung des Glockenstuhls in diese Zeit gehört — um auch mit den letzten Ausläufern dieser ganzen Neubauperiode abgeschlossen zu haben.

Wir gewannen somit einen festen historischen Ausgangspunkt, von dem aus wir zurückgehend, durch Vergleichung des Formcharacters der noch übriggebliebenen Teile mit dem der feineren, für erstere leichter eine Zeit der Entstehung fixiren zu können glauben. Diese noch nicht besprochenen Teile früherer Bauperioden, die wir jetzt nachholen wollen, sind der Chor, der wiederum in zwei der Zeit nach unterschiedene Abschnitte zerfällt, und die noch nicht betrachteten Partien des Turmes, für welche wir vier verschiedene Hauptepochen der Entstehung anzunehmen haben.

Als im nächsten verwandtschaftlichen Zusammenhange mit der bereits besprochenen Hauptmasse der Schiffe stehend bieten sich uns die aus einschichtigen horizontalen Streifen schwarz glasierter und roher roter und gelber Mauersteine bestehenden Partien — die drei oberen Stockwerke der Seitenflügel des Turmes. Wäre es nicht der Unterschied in der Farbe des Rohsteines, der uns

auf eine andere Bauperiode als jene der Schiffe hinweist — wir würden kein Bedenken tragen für diese Turmpartien dieselbe Entstehungsperiode anzunehmen wie für jene, — eine Periode, von der wir sie unter keinen Umständen, trotz des roten Steines, weit zu trennen berechtigt sind. Der rote Stein dieser Partien weist nämlich keineswegs auf jenen hin, der sich an den ältesten Partien der Kirche findet, vielmehr liegen große Teile sowol des Turmes wie des Chors, die in gelbbraunem und braunem Stein erbaut sind, zwischen diesem und jenem. Ebenjowenig steht der Charakter der Formen, welche diese Partien spärlich bieten: die gedoppelten Fensterblenden, der bereits wiederholt erwähnte Fries, der nicht gerade besonders charakteristisch ist, sowie das durchgängige Vorkommen der Stichbogenwölbung an Schallöffnungen und Treppe, endlich das hier im Innern bereits beginnende Auftreten des kleineren schlechter gebrannten gelben Steins, — der Character aller dieser Formen weist auf einen nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Masse des oben besprochenen Neubaus.

Der diesen beiden Seitenflügeln an Höhe ungefähr entsprechende Mittelbau des Turmes, aus gelbbraunem Backstein gebaut, geht diesen ebenbesprochenen Partien zunächst vorher. — Die hierhergehörigen Stockwerke verbinden sich andererseits ziemlich direct mit den frühesten, unteren, aus rotem Stein gebaueten Theilen. In ihnen — wie dort — tritt nur je ein, jetzt verblendetes Fenster auf; in dem einzigen an ihnen vorkommenden Frieße tritt jener gebrochene Kleblattbogen auf, — der sich am Chor und Turmunterbau zeigt, — allerdings in etwas modificirter reicherer Anwendung, indem er nicht auf Consolen sondern, wie oben beschrieben, auf Säulchen ruht und Figuren und Köpfe zwischen sich nimmt, deren Stil selbst wiederum auf eine ziemlich frühe Zeit hinweist. Die Ausbesserung dieses Frießes

in der Mitte unter dem Fenster besteht aus horizontal wechselnden Schichten roter und glasierter Steine, geschah also in der Zeit, welche die Seitenflügel des Turmes emporführte und scheint mir wegen der Roheit solcher Restauration ein Beweis mehr für die späte Zeit dieser schwarzroten Periode zu sein.

Der Character der Formen führt uns nun wiederum zum Chor, in dessen noch nicht besprochenem Hauptbau wir bereits die bestimmende Anlage für die Form des Neubaus von 1398 zu erkennen haben, dessen Detailcharacter ihn jedoch um ein Bedeutendes von diesem trennt und — man denke an das Material und den Kleblattbogenfries — statt dessen mit den unteren Turmpartien in gewisser Weise verbindet. — Diese Anlage eines polygonen zweistöckigen Chors mit Umgang und Kapellenkranz weist mit Bestimmtheit auf jenes in Frankreich und dem südwestlichen Deutschland überall übliche Schema der Kathedralkirchen, welches an einen Chor von ähnlicher Bildung (nur haben dort die Kapellen des Umgangs ihr von den Travéen des Umgangs selbst getrenntes Gewölbe und jede ihr eigenes Dach) außer den Langschiffen mit überhöhtem Mittelschiff noch die Anlage eines Kreuzschiffes schloß. Specieller weist die Anlage des Chors von St. Marien auf die benachbarte Cistercienclosterkirche zu Doberan hin, von welcher er in jeder Beziehung abhängig erscheint, — eine Beobachtung die zu nahe liegend und unvermeidlich ist, um mir den Vorwurf zu machen, daß ich erst durch Lübkes Vorgang auf diese Verwandtschaft gekommen. — Von einer Nachahmung des Schweriner Domes, auf welchen ebenso wie auf die Doberaner Kirche die Grunddisposition und der Kleblattbogenfries hinweisen könnte, glaube ich kann schon darum schwerlich die Rede sein, weil der in Rede stehende Teil desselben, der Chorumgang (nebst den Seitenschiffen) erst von Bischof Friedrich II. (1365—75) begonnen ist und die Weihung dieser Bauteile dann am 4. Juni 1368 stattgefunden

hat, während der Chor der Marienkirche mindestens gleichzeitig ein muß. — Die Klosterkirche zu Doberan dagegen, circa 1291 bis 1368 erbaut und den Chor zu den ältesten Theilen dieses Neubaus rechnend, muß diesen letzteren bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts vollendet gezeigt haben und kann gerade durch ihre unmittelbare Nähe die Lust zur Nachahmung leicht erregt sein. Dazu blieb sie immer das Original auch des Schweriner Domes, das man doch sicherlich lieber nachahmte als die Copie, — noch dazu eine in Schwerin begonnene Copie. Und wirklich ist es nicht blos die Grundform und der Kleblattbogenfries, welche auf die Doberaner Kirche hinweisen, sondern auch das Motiv der Chorpfeiler hat in beiden Kirchen entschiedene Verwandtschaft, die Fensterlaibungen in beiden Chören haben auffallende Aehnlichkeit in ihrer Bildung und die Form der Rippen ist in beiden Kirchen eine völlig identische. (Vergleiche die beigegeführten Details aus Doberan Bl. XIII A.) Ebenso ist die Art der Chor-Bedachung in beiden Kirchen dieselbe, während in Schwerin eine Verbindung zwischen den Strebepfeilern eine Vermittelung herzustellen sucht.

Rufen wir uns nun die Flüssigkeit und das organische Gepräge der Detailformen unseres Chors ins Gedächtniß, bedenken wir welch ein riesiger Schritt von dem zierlichen Organismus dieses Baues bis zu der fahlen Formlosigkeit der mit 1398 beginnenden Fortsetzung gemacht ist, bedenken wir, daß zwischen diesem Chorbau und dem ebenerwähnten Neubau zwei Bauperioden ganz anderer Formgebung und anderen Materials sichtbar geworden sind, — so müssen wir dem Stil zum Vollzuge einer solchen Umwandlung unserer Ansicht nach, wo nicht mehr, so doch mindestens ein halbes Jahrhundert geben. Ein übertrieben weites Zurückgreifen zum Zwecke der Feststellung seiner Entstehungszeit verhindern aber andererseits Umstände, wie die, daß die Dienste

des Chors nicht mehr aus Dreiviertelsäulen, sondern bereits aus Bündeln bestehen, unter deren einzelnen keine Unterscheidung nach jungen und alten Diensten mehr stattfindet, — daß ebenso die Rippen nirgends ihrer verschiedenen Bedeutung nach verschieden gebildet sind, daß das Laub der Kapitäle nicht gerade frisch behandelt ist 2c. 2c. — Da aber hier so wenig wie bei den bisherigen Bauperioden (mit Ausnahme des großen Neubaus) in der Nähe irgend ein historischer Anhaltspunkt sich bietet (die Jahreszahl des südlichen großen Fensters 1319 und die welche Lindeberg als auf Steinen in der Kirche zu lesen erwähnt¹¹⁾ 1310, 1316, 1322 erscheinen sämtlich als zu früh) — so scheint es mir weder tunlich noch wesentlich sich hier um ein Jahrzehnt zu streiten.

Wiederum eine bedeutende Pause trennt die noch übrigbleibende breite untere Masse des Turmbaus vom eben besprochenen Chor. Die Massenhaftigkeit und Unlöslichkeit des Gemäuers, die quadratischen schweren Gewölbe, die Form der Dienste, welche in einer einzigen starken Dreiviertelsäule bestehen, deren Kapital von soviel kräftigen Krabben besetzt ist als sie Gräten zu tragen hat, der hier noch rein auftretende im Chor schon zum birnförmigen Gliede gewordene Rundstab, der die Gewölbkappen mit ihren Blendbögen verbindet, scheinen mir — trotzdem die Gräten sich nicht von denen des Chors unterscheiden — auf eine noch sehr junge vom Chor weit entfernte Gotik hinzudeuten.übte nimmt dafür in runder Zahl das Jahr 1300 an. Ich würde kein Bedenken tragen dem beizustimmen, wenn nicht die unmöglich viel später fallenden Chorbauten der Doberaner Kirche bereits einen viel entwickelteren und schlankeeren Character trügen, wenn wir nicht selbst an St. Nicolai bereits zwischen 1290 und 1312 eine von Doberan unabhängige aber in völlig ausgeprägter Gotik erbaute Hallen-

¹¹⁾ Lindeberg a. a. D. S. 155.

kirche hätten entstehen sehen, wenn man nicht auf die Autorität Kuglers hin anzunehmen berechtigt wäre, daß bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im nahen verwandten Pommern gotisch gebaut wurde und wenn wir einsehen, warum wir für die ersten Schöpfungen einer selbstständigen aber viel entwickelteren Gotik als in Doberan und an St. Nicolai zu denen die in Rede stehenden Teile unbedingt gehören bei uns eine spätere Entstehungszeit annehmen müßte als dort in Pommern. — Lübbe schließt unter Anderm aus diesem Turmbau von St. Marien, daß bereits auf der Grenze des 13. und 14. Jahrhunderts in Mecklenburg gotisch gebaut sei, — auch er nimmt in diesen Teilen ein Beispiel der ältesten vaterländischen Gotik an, — wir möchten daran erinnern, daß der Neubau von Doberan bereits gegen 1291 und der von St. Nicolai kaum später begann und möchten schon darum für die viel schwereren, archaischeren Unterbauten des Turms von St. Marien — derselben Kirche, die in einer späteren Bauperiode die frühesten gotischen Teile von Doberan nachahmte — eine Jahreszahl in Anspruch nehmen, die noch in das 13. Jahrhundert und zwar vor die ungefähre Zeit des Neubaus von Doberan und St. Nicolai fällt. Die große Menge von Nachrichten, die im Laufe dieses Jahrhunderts auf Bautätigkeit an St. Marien hinweist, — und die wir oben notirt haben — bietet uns dazu leicht einen Anhalt. Mögen die älteren derselben (1263—70) eine gründliche Restauration der Schiffe andeuten (die Vergleichung der Urkunden No. 973 und 1176 aus den angeführten Jahren ergibt offenbar einen bedeutenden Verbrauch von Steinen zc. in dieser Zeit), mag das Testament des Gerlach von Rosfeld aus dem Jahre 1279 in seinem Vermächtniß „ad structuram beate virginis“ nur den frommen Wunsch eines baldigen, notwendig erscheinenden Weiter- (Turm-) baues aussprechen, — sie alle sind vielleicht noch zu früh um mit Recht

auf den jetzigen Turmunterbau gedeutet zu werden —, so sehen wir doch nicht das geringste Hinderniß, die im Jahre 1287 contrahirte Anleihe der Kirchenvorsteher mit dem Neubau eines Turmes an St. Marien in Zusammenhang zu setzen und wir fügen hier hinzu, daß dieser Turmbau nicht beabsichtigte auf einen weiteren Neubau hinzudeuten, vielmehr nur der Anlage der älteren erst kürzlich restaurirten Kirche entsprach, die, nach der gleichen Höhe der drei Turmvorhallen zu schließen, eine Hallenkirche gewesen sein muß.

Dies beweist zuerst der Umstand, daß die nach dem Chor sich richtenden Schiffe des späteren Neubaues nicht genau, wie sie sollten, auf dem Turm stießen, noch seinen Vorhallen entsprachen, auch nicht dessen unteren Partien, für directe Reste jener älteren Kirche nämlich halte ich die untersten Teile der Turmumfassungsmauern (nicht ihren inneren Ausbau durch Dienste zc.) — bis zur Höhe der, wie gesagt, späteren Portale. Der oben erwähnte Umstand, daß das Mittelportal den beiden später erweiterten Seitenportalen an Größe niemals gleich gewesen sein kann, mag auf das lange Vorhandensein eines in diese älteste Zeit zurückweisenden romanischen Portals hindeuten, welches stilgemäß enger sein mußte. Der eben erwähnte Sockel des Turmes sowie die ihn gliedernde Anlage von Eischen bestätigen ebenfalls den frühen Ursprung dieser festen Ueberbleibsel. Ueber die beabsichtigte Form des alten Turmbaus Genaueres zu sagen halte ich für nicht gut möglich. Das nur scheint mir gewiß, daß aus dem Fehlen des Kleblattbogenfrieses im Mittelbau auf eine projectirte Erhöhung desselben über seine Seitenbauten geschlossen werden darf. Und ferner ist gewiß, daß man sofort bei der nicht sehr viel später erfolgten Aufnahme des Turmbaus, obgleich nur der Mittelbau bis zu einer gewissen Höhe dieser Zeit angehört, daran dachte die riesigen Fundamente und Mauern der Seitenflügel ebenfalls für das Aufsetzen weiterer

Stockwerke auszunützen. Dafür bürgt die stehengebliebene Verzahnung des Mittelbaues, in welche eine spätere Periode ihre rot und schwarzen Steine einfügt.

Daß man somit seit der Fortführung des Mittelbaues die Absicht hatte dem offenbar mit einem starken Helm zu krönenden Mittelbau zwei schlankere nicht viel niedrigere Spitzen beizugeben, also drei verbundene Türme neben einander zu bauen, wie Lübbe dies annimmt, scheint auch mir sicher, daß man jedoch bereits gegen die Vollendung jener schwarz-roten Seitenbauten hin den Plan dahin änderte diese, wo nicht den ganzen Turmbau giebelartig mit einem Satteldach abzuschließen, das scheint der Umstand zu befürworten, daß sich jener vielfach vorkommende Fries dieser rot-schwarzen Periode nur an den nördlichen Seiten des Turmbaues als Abschluß des Mauerwerks unmittelbar unter dem Dach findet. Auf Bl. XI, Fig. 21, 22 und 22a teile ich der Merkwürdigkeit halber drei gotische Anfernägel mit, welche sich (wofür schwerlich an der ursprünglichen Stelle) im Mauerwerk von St. Marien finden. In der schon citirten „Historisch diplomatorischen Abhandlung“ sind sie absolut unkenntlich publicirt. Die einfache Liniengravirung zeigt den Greif, den Büffelskopf und den einfach dreigliedrigen Farbenschild der Stadt.

Uebersetzen wir nun noch einmal unsere Untersuchungen und versuchen wir auch die unbestimmteren Bauperioden einigermaßen durch ungefähre Zahlen zu fixiren, so erhalten wir über die Bautätigkeit an St. Marien folgendes Resultat:

1170, erste Gründung nach Lindeberg.

1263—70, Restaurationen der Schiffe (M. Uk.-B. Nr. 973 und 1176).

1287, Beginn der gotischen Fortführung des alten Turmrestes (von wann?)

- 1310 } Wiederum Restaurationen der Schiffe? (Zahlen
1316 } die sich nach Lindeberg auf Steinen in denselben
1319 } fanden oder (1319) noch jetzt im Südfenster (aus
1322 } später Zeit stammend) stehen.
1330—1340 circa, Unterbau des jetzigen Chors.
1350—60 circa, Fortführung des Turmmittelbaues.
1380 circa, Fortführung der Seitenflügel des Turmbaues
bis zur jetzigen Höhe.
1397—1435, Abbruch der alten und Beginn des Neubaues
der jetzigen Lang- und Kreuzschiffe.
1435—1440, Pause wegen des Interdicts.
1440—1472, Vollendung der Hochschiffe und des nördlichen
Kreuzflügels.
1457, der überhöhte Glockenstuhl des Turmmittelbaues.
1472, Kupferdach der Kirche.
vor 1586, Dach und Helm des Turmes.!

St. Jacobi.

Auf demselben Erdrücken wie St. Marien, aber näher dem Westende der Stadt, in der Neustadt belegen, erhebt sich die dem heiligen Jacob geweihte Kirche, die vierte der Parochialkirchen Rostocks. Die an der ganzen Nordküste häufige Verehrung gerade dieses Heiligen will man aus dem durch Schiffahrt mit unseren Gegenden vielfach verbundenen Spanien herüberleiten, wo dieser Apostel (S. Jago) in Compostella einen „Walfartsort für die ganze Christenheit“ besaß ¹⁾.

Die St. Jacobikirche in Rostock hat nicht wie jede der bisher betrachteten drei Hauptkirchen der Stadt eine von den übrigen unabhängige selbstständige Grundform, sondern zeigt, allerdings in freieren schlankeren Verhältnissen und mit einigen aber nicht gerade wesentlichen Abänderungen — wie schon Lübbe bemerkt — eine Art Wiederholung der bereits besprochenen Kirche des heiligen Petrus.

Der dreischiffige Bau, mit hohem Mittelschiff und niedrigeren Absseiten ist wie alle Rostocker Kirchen von Westen nach Osten orientirt. Der dem Mittelschiff an Höhe und Breite gleichkom-

¹⁾ Lindeberg a. a. D. S. 155.

mende Chor ist einschiffig, aber zum Unterschiede von St. Petri geradlinig geschlossen. Die beiden Seitenschiffe dagegen zeigen einen dreiseitig gebrochenen, aus dem Achteck construirten Schluß. Am Westende erhebt sich, wie bei St. Petri, wiederum in der Breite des Mittelschiffs ein mächtiger quadrater Turmbau mit hoher und schlanker, allerdings zopfiger Spitze. Die Südseite ist zu Kapellen mannigfach durchbrochen und verbaut. Schiefer und Ziegel, ersterer überwiegend, teilen sich in die Bedachung der eigentlichen Kirche, ein Kupferdach umkleidet den Helm des Turmes.

Ehe ich an die Besprechung dieser letzten Kirche gehe, muß ich bekennen, daß mir jetzt, wo ich fern von der Anschauung derselben die Mittel zu meiner Arbeit überschauere, meine Zeichnungen dieses Baues, sowie meine Notizen und Erinnerungen über denselben nicht ausreichend erscheinen wollen. Ich habe im Bewußtsein der Unzulänglichkeit meines Materials versucht mir durch Photographien zu helfen, kann aber ihnen leider nur wenig für mich nutzenbringende Hülfe nachrühmen. Besonders in Bezug auf das Detail der Seitenschiffe — an dem übrigens meiner Erinnerung gemäß nicht viel verloren ist — haben sie mich völlig im Stich gelassen.

Ich schicke dies voraus um die notwendiger Weise auffallende Ungleichmäßigkeit meiner Ausführungen über die St. Jacobi-Kirche zu erklären und um zu zeigen, daß ich nirgends die Absicht habe Behauptungen aufzustellen, deren Wahrscheinlichkeit beziehungsweise Gewißheit ich nicht mit gutem Grund und als Resultat eigener Anschauung anzunehmen ein ehrliches Recht zu haben glaube. —

Wenn auch gerade keine auffallenden Stilverschiedenheiten, so zeigt doch das Mauerwerk von St. Jacobi, wie alle bisher betrachteten Kirchen Klostocks, die deutlichen Spuren verschiedener Bauperioden.

Als von den übrigen Theilen des Chors in der Zeit ihrer Entstehung verschieden erweist sich zunächst die größere Partie der aus dunklerem Stein als die Schiffe erbauten Ostmauer desselben. An ihr zeigen sich nämlich mehrere Fuß unter den jetzt gültigen blattgeschmückten Dienstkapitälern, die denen der Dienste an den übrigen Wandpfeilern und im hohen Mittelschiff entsprechen, noch völlig erhaltene blattlose Dienstkapitäle, welche offenbar andeuten, daß man den Chor ursprünglich bereits niedriger einzuwölben beabsichtigte. Diese letzteren Kapitälern, kurz und breit ausladend, unten durch einen feinen, oben durch einen starken Rundstab eingeschlossen, entsprechen völlig denen der Pfeiler der Schiffe, deren Betrachtung wir darum hier anschließen möchten.

Die Chorespfeiler bestanden aus einer mächtigen Halbsäule — von denen nur noch die nördliche vorhanden ist, während die südliche das später zu beschreibende Schicksal der ganzen Pfeilerreihe getroffen hat, deren Anfang sie macht. Drei einzelne starke Dienste, als Rundstäbe gebildet, tragen die hier aufsetzenden Rippen der Seitenschiffe und die entsprechenden Glieder der Schwibbögen. Ihre Basen, wie sie der nördliche Pfeiler noch wol erhalten zeigt, sind weitausladend und etwas complicirt aber wirkungsvoll gebildet, (Bl. XV, Fig. 8) während die Kapitälern die oben beschriebene einfache Form aufweisen. Oberhalb derselben zeigen sich hier, wie an allen freistehenden Pfeilern der Kirche, Ansätze, welche anders gebildet sind als die heutigen Schwibbögen, so daß man für diese Pfeiler eine von der der übrigen Theile des Schiffes getrennte Entstehungszeit anzunehmen berechtigt ist.

Fünf Paare freistehender Pfeiler sind es noch außer den besprochenen, deren Betrachtung uns hier zunächst obliegt. Diese Pfeiler, welche die drei Schiffe der Kirche sondern, bieten einen der wenigen originellen Züge, welche dieser Bau aufzuweisen hat. Sie sind nämlich nicht, wie es sonst mit Recht eine Regel der Gotik ist,

gleichmäßig gebildet, sondern zeigen drei verschiedene Grundformen, welche so angewandt sind, daß sich stets die zusammengehörigen Paare (die gegenüberstehenden Pfeiler) entsprechen, während in der Flucht der Schiffe jeder Pfeiler von seinen beiden zunächst stehenden unterschieden ist. Die Motive dieser drei Pfeilerformen sind sehr complicirter Natur, und wenn sie sich am Ende auch alle auf das Achteck zurückführen lassen, so haben sie doch diese ihre Grundform auf alle nur mögliche Weise verwischt. So reich sie in ihrer Bildung auch erscheinen mögen, so übertrieben und gewaltsam ist doch die Berechnung auf Licht und Schattenwirkung, die Auflösung aller Masse in bunt geschwungene Glieder. In ihrer Form entsprechend gebildet sind das östlichste und das westlichste Pfeilerpar (Bl. XIV, Fig. 2) — das zweite Par von Osten her und das vorletzte westliche (Bl. XIV, Fig. 3) — eine dritte Formation zeigt das mittlere Par (Bl. XIV, Fig. 4). — Nirgends allerdings treten diese Formen heute noch rein auf, nicht überall waren sie überhaupt von Anfang an vollständig durchgeführt.

In der südlichen, ursprünglich ganz regelmäßig gebildeten Pfeilerreihe hat eine spätere bereits angedeutete Restauration überall in der Flucht des Schiffes an Pfeiler- wie Arkadenbögen einfacheckige Verstärkungen gefügt, außerdem ist der mittlere dieser Pfeiler so gut wie ganz verdorben. An ihren beiden den Schiffen zugewandten Seiten zeigen die Pfeiler dagegen ihr ursprüngliches reines Profil. — Die Stützen der nördlichen Arkaden sind durchgängig ziemlich gut erhalten. Sie aber hatten von Anfang an, dem nördlichen Seitenschiffe zu, nicht eine Gliederung nach dem Motiv der übrigen Seiten, sondern ersetzen diese durch eine starke Halbsäule.

Die Arkadenbögen, welche auf die ebenbesprochenen Pfeiler aufsetzen, sind nur noch in der nördlichen Reihe erhalten, während sie in der südlichen, wie schon angedeutet, in ihrer Faibung zum großen Teil durch einen Mauerzusatz zerstört sind. Sie zeigen, unabhängig von den Motiven der Pfeiler, eine gleichmäßige ziem-

lich reiche auf jeder Seite aus vier verschiedenen starken Rundstäben, einer Abfantung und einem weinblattartigen Schlußglied zusammengesetzte Bildung (Bl. XV, Fig. 5). Die von diesen Bögen getragene Mauermaße verzüngt sich nahe über deren Scheitel zwischen den dadurch vortretenden Wandpfeilern pultdachartig. Oberhalb dieser Verzüngung zeigt sich reliefartig auf die Füllmauer aufgesetzt — und das ist eine weitere Eigentümlichkeit der Jacobikirche — als wirksame Belebung der Wandfläche eine zierliche Nachahmung der Triforien, aus schlanken Halbsäulchen bestehend, welche geschmackvoll gebildete Zackengiebelchen tragen. Die Fensterrieschen über diesen Triforien, durch ein scharf unterschnittenes Gesims von letzteren getrennt, sind auf der einen Seite, wenn ich nicht irre auf der südlichen, ganz verblindet, auf der anderen ebenfalls zum größten Teil vermauert. — Die Dienste setzen oberhalb der Pfeilerkapitälé als Bündel von drei Rundstäben auf, durchbrechen das Gesims der Arkadenbögen, und zwar so, daß nur der mittlere Dienst vor dasselbe vorspringt und endigen in der Höhe des Triforienschlußgesimses in dreigliedrigen, mit maniertem Laub geschmückten Kapitälén. Die Pfeiler der Oberwand dagegen, an denen sie emporlaufen, endigen erst in beträchtlicher Höhe über den Dienstkaptälén und dem folglich sehr schlanken Aufsatz der Gewölbe, durch ein einfaches Gesimsband gekrönt. Eingefast sind diese Pfeiler überall durch dünne Rundstäbe. Ebenso wenig fehlen jene Rundstäbe, welche die Naht zwischen Gewölbkappen und Blendbögen decken. Die in der ganzen Kirche gleichmäßige Form der Rippen gleicht jener einfachen und wirksamen Form, die wir bei den Längen- und Querrippen von St. Nicolai betrachtet haben (Bl. XV, Fig. 6) eine Unterscheidung findet jedoch in der Bildung der Rippen so wenig statt, wie in der der Dienste. Die Gewölbe des Mittelschiffs, wie alle übrigen der eigentlichen Kirche sind Kreuzgewölbe.

Die Seitenschiffe zeichnen sich vor dem Mittelschiff nur dadurch aus, daß ihre Dienstkapitäle nicht den Schmuck eines Laubornaments besitzen. Wie jene von St. Petri zeigen auch sie einen Spitzbogenumgang, über welchem die ziemlich breiten, fast überall gänzlich ruinirten und mit neuen rohen Pfosten versehenen Fenster sofort aufsetzen. Die Spitzbögen dieses Umgangs sind so arrangirt, daß nur einer für jede Travée angeordnet ist. Die Gewölbe der Seitenschiffe scheinen, so wie die des Mittelschiffes, ohne Unterbrechung des Baues eingesetzt zu sein. Nur die westlichsten Joche scheinen mir eine Ausnahme zu machen, von denen ich jedoch nur das südliche sicher als neu erkennen konnte.

Der Umgang der Seitenschiffe setzt sich auch an den Wänden des Chors fort. Aber er tritt hier nicht mehr auf um wirklichen praktischen Zwecken zu dienen, — denn er bricht sich nicht mehr durch die Wandpfeiler, sondern seine Umlage ist lediglich wegen der architektonischen Gliederung da, nur auf die Wirkung berechnet. Die Dienstbündel, welche auf dem Boden aus unbedeutenden Basen hervorstechen, werden durch das Gesims dieses Umgangs unschöner Weise von breiten kahlen Kapitälern unterbrochen. Die oberen Kapitäl derselben entsprechen denen des Mittelschiffes. Die Form dieser Dienste unterscheidet sich jedoch von der der Dienste des letzteren. Sie ahmt nämlich jene bereits in St. Petri beobachtete Gestalt nach, indem sich die drei vorhandenen Rundstäbe vor und neben ein gleichschenkeliges Dreieck legen. Die Wandpfeiler, an denen sie emporlaufen, sind an den Seiten mit Rundstäben eingefast und oberhalb der Dienstkapitäle, wie bereits bei der Besprechung des Mittelschiffes beschrieben, von Gesimsbändern abgeschnitten. Diese Pfeiler nehmen, mit Ausnahme der beiden ersten auf jeder Seite, wo solche wegen des hier einsetzenden Abschlusses der Seitenschiffe unmöglich sind, schlanke Fenster zwischen sich. Von den drei für die Rückwand berechneten Fenstern ist das breitete mittlere, des Zopfaltars wegen

ganz, sind die beiden anderen zur Hälfte verblendet. Die Ueberhöhung der älteren Rückwand sowie die Einwölbung des ganzen Chors, welche scharf und genau aufsetzt und eine sorgfältige Technik zeigt, gehören in diese selbe Zeit. Was ihre Form anlangt, so sind diese Gewölbe, wie die der ganzen Kirche, Kreuzgewölbe, von denen das östlichste in seiner etwas complicirteren, die Last von den nördlichen und südlichen Ecken des Chors ablenkenden Bildung, jenem letzten Gewölbjoch des südlichen Kreuzflügels von St. Marien analog ist, welches wir oben beschrieben haben. Von den großen runden, jedenfalls restaurirten Schlüsselsteinen kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie überhaupt dem ursprünglichen Bau angehören. Noch mag hier bemerkt werden, daß das letzte Gewölbe des Mittelschiffs vom ersten des Chors nicht durch einen Gurtbogen, sondern nur durch eine einfache Rippe getrennt ist.

Von sämmtlichen Portalen der Schiffe und des Chors läßt sich übereinstimmend sagen, daß ihre Gliederung nirgends mehr recht lebendig erscheint und daß sie trotz mancher Willkür und Unregelmäßigkeit mit der sie zusammengesetzt sind, dennoch überall nur ärmlich und trocken erscheinen. Ueberall finden sich unbedeutende, fast völlig formlos gewordene kleine Backsteinkapitalchen an ihnen (Bl. XV, Fig. 11, 12 und 13).

Trotz seiner weit complicirteren und unregelmäßigen Zusammensetzung, trotz seiner Kapitallosigkeit kann man den Vorwurf einer ärmlichen Trockenheit dem Westportal des Turmes nicht machen. Es trägt in seiner tiefen bunten kapitallosen Laibung zwar scharf ausgesprochen den Stempel einer sehr späten Periode, hat sich aber in aller seiner Willkür den Reiz einer fast phantastischen Licht- und Schattenwirkung zu erzeugen gewußt (Bl. XV, Fig. 10). — Der Turm selbst bietet des Originellen Nichts. Nur durch die gehäufte Anwendung verschiedenartiger bunter Frieße aus glasirten Formziegeln und gewöhnlichem braunen Stein — oft an

ungehörigen Stellen — unterscheidet er sich von den Thürmen St. Nicolai und St. Petri, ein unterscheidendes Merkmal, welches zugleich ein Kriterium für die spätere Entstehungszeit dieses Turmbaues und besonders seiner oberen Stockwerke abgiebt

Zu betrachten bleiben uns nun noch drei kapellenartige Ausbauten an der Südseite der Kirche.

Die östlichste dieser Kapellen, durch Herausbrechen der Füllmauer zwischen dem zweiten und dritten Strebepfeiler der südlichen Längseite der fertigen Kirche mit dieser vereint, zeigt zwei Kreuzgewölbe, deren Rippen sehr hoch auf Consolen aufsetzen, welche in ihrer Bildung bunt und schwächlich erscheinen.

Die ganze Gliederung der Wände besteht in nichts weiter als gegen Süden in einem großen Fenster mit vier Pfosten, gegen Osten in zwei Fenstern mit zwei Pfosten und gegen Westen in zwei diesen letzteren entsprechenden kahlen Blenden. Die sämtlichen Fenster sind völlig laibungslos. Das große Südfenster zeigt in seine Scheiben eingesetzt die Jahreszahl 1588.

Die mittlere der in Rede stehenden Kapellen, die vierte Travée (von Westen aus gezählt) verlängernd und an diese sichtbar später angesetzt, zeigt (von Norden nach Süden gezählt) drei schmale Kreuzgewölbe und nach Westen und Osten hin, das mittlere derselben verlängernd, in sich wiederum kleine kapellenartige Ausbauten mit je einem Kreuzgewölbe überspannt, — so daß das Ganze also Kreuzform gewinnt. — Sehr vollständige Dienstbündel tragen die Rippen der Gewölbe, und zwar kommt stets auf jede Rippe ein Dienst. An den vier vorspringenden Ecken der Kapelle setzen sich in Folge dessen die Bündel aus je sieben, in den übrigen Ecken aus je drei Rundstäben um eine Halbsäule zusammen. Zu bemerken ist bei dieser Kapelle noch, daß der Bogenumgang hier im Stichbogen fortgesetzt ist und daß die Arbeit an derselben höchst flüchtiger Art ist.

Diese Kapelle dient kreuzflügelartig als Entrée der Kirche. Ihr äußerer Giebel zeigt in reicher, leider meist zerstörter Menge Ornamente aus glasirten Formziegeln. Charakteristisch für die späte Zeit sind die natürlich längst fast sämmtlich verschwundenen Krabben, welche aus Glasurziegeln gebrannt, den steilen Giebel beiderseits begleiteten.

Ebenso nachlässige aber wol noch spätere Formen zeigt die letzte — die zweite Travée (von Westen her gezählt) verlängernde — Kapelle. Als besonders charakteristisch für die Zeit ihrer Entstehung mögen hier die gekoppelten Fenster derselben, Stichbögen und Sterngewölbe angeführt werden. Im Uebrigen herrscht kahle Formlosigkeit und äußerst mäßige Technik.

Was nun die historischen Ueberlieferungen über St. Jacobi anlangt, so sind sie noch unzureichender als die über die anderen drei besprochenen Kirchen.

Das Mecklenbg. Urkundenbuch erwähnt zuerst der St. Jacobi-Kirche in der bereits öfter citirten No. 686, der Belehnung der Stadt Klostock durch Borwin vom 25. März 1252, wo ein Henricus de sancto Jacobo als Zeuge fungirt.

In die Jahre 1260, 1269 und 1297 fallen dann testamentarische Verfügungen zu Gunsten der Kirche, die das M. U. B. mittheilt.

Aus den Jahren 1280 und 83 stammen zwei Urkunden, die mit irgend welchen baulichen Absichten und Tätigkeiten an St. Jacobi in Zusammenhang zu stehen scheinen. In jener ersten (M. U. B. No. 1515) verkauft der Steinmetzmeister Dietrich seine Ziegelei an St. Jacobi, in der zweiten, (No. 1705) einem Excerpt aus der Klostocker Stadtkämmerei-Rechnung findet sich der Posten „Item sancto Jacobo XVIII. marcos pro lateribus“.

Vindeberg erwähnt erst sehr spät der St. Jacobikirche. Die

einzigste Nachricht, welche für ihre Baugeschichte bei ihm von Interesse ist, lassen wir hier folgen. Es heißt bei ihm auf Seite 155 u. f.: „Turrim habuit (ecclesia St. Jacobi) pulcerrimam et proceritate quasi coelo minantem, quae anno 1465 die visitationis Mariae decidit et sequenti statim aestate redificare quidem incepta, sed non ad extremam manum (quod urbe intestinis procellis exaestuante, trabes et lignea ad fortalitia confirmanda, hinc inde iterum adveherentur, et postea rerum gerendarum nervi deessent) ante octuagesimum octavum post mille quingentos annos, quo condecorata hac turricula fuit perducta“.

In einigem Widerspruch damit steht die Inschrift einer Tafel, welche sich an der Turmwand im südlichen Seitenschiff findet und also lautet:

Año. dñi. m. CCCCXLII. an
deme. dage. der Bodeschop
der. inncfrowē. mariē. und
der. chuermissen. do vil. desse
torm. dar. na. m. CCCCLXV. up
de. tid. ward. he begūt. wed
der. to. buwende.

Die einfachste und ungezwungenste Lösung dieser kleinen Differenz scheint mir dadurch möglich zu werden, daß man Lindeberg der Ungenauigkeit zeihet, das Jahr des beginnenden Aufbaues für das des Sturzes genommen zu haben. Was die zweite von ihm in derselben Nachricht mitgeteilte Zahl betrifft, so haben wir kein Recht sie wegen der Ungenauigkeit der ersten anzuzweifeln, um so weniger, da sie in die Lebenszeit des Chronisten fällt, — wir gewinnen aber auch durch sie nicht viel, da sie sich auf einen nicht mehr gotischen Theil des Baues bezieht.

Man wird überhaupt gesehen haben, daß die beigebrachten

historischen Erwähnungen der Kirche St. Jacobi uns bei der Feststellung und Einreihung ihrer einzelnen Teile nach ihrem Formcharakter wenig zu Hülfe kommen, daß sie sich vielmehr mit Ausnahme der letzteren auf einen früheren Bau oder ganz allgemein auf die Kirche beziehen.

Was diese Formen selbst betrifft, so weisen sie uns sämtlich auf eine späte Zeit der Entstehung der sämtlichen, auch der ältesten Teile der Kirche hin, eine Zeit, für welche wir keinerlei historische Nachrichten haben auffinden können. Für den ältesten Teil der Kirche halte ich, wie bereits angedeutet, die Rückwand des Chors bis zu den ersten Dienstkapitälern, — einen Teil, der noch auf eine ganz anders beabsichtigte Anlage als die jetzt ausgeführte — auf einen niedrigeren Chor — hindeutet. Die analoge Bildung der fraglichen Kapitäle führt den in Rede stehenden Teil mit den, durch ebenso gebildete Kapitäle abgeschlossenen Pfeilern der Kirche der Entstehungszeit nach zusammen.

Unter diesen Pfeilern scheinen mir die der südlichen Reihe zuerst entstanden zu sein, worauf die ursprünglich nach allen Seiten hin gleichmäßige Bildung derselben hindeutet. Bei der Errichtung der nördlichen Pfeiler hatte man dann bereits die Notwendigkeit einer Verstärkung derselben eingesehen, welche man denn hier auch, sofort bei der Anlage, dadurch erreichte, daß man die dem nördlichen Seitenschiff zugewandte Seite derselben in der Form einer mächtigen Halbsäule bildete — während man in der südlichen Reihe später gezwungen wurde durch starke Mauereinsätze an Pfeilern und Schwibbögen die Haltbarkeit dieser Stützen zu vergrößern. — Die willkürliche verschiedene Bildung dieser Pfeiler, die übermäßig bunte Formation ihres Kernes, die mehr plumpe und breite, als zierliche und schlanke Form ihrer Kapitäle, lassen aber bereits für diese ältesten Teile des Baues auf eine Zeit schließen, die, wie schon Lübke angenommen hat, sicherlich in das

vierzehnte Jahrhundert, — in die zweite Hälfte desselben möchte ich hinzufügen — fällt.

Die einzige Pause, welche mir im Ausbau der Schiffe stattgefunden zu haben scheint, liegt — wegen der abgebrochenen Ansätze einer anders gebildeten Schwibbogenlaibung über diesen Pfeilern, zwischen der Aufrichtung der letzteren und der Weiterführung und Vollendung des Baues. Denn von hier ab zeigt das Ganze ein und denselben Guß, — eine zierliche, wenn auch nicht gerade allzu frische und originelle Gotik, deren Nachahmung naheliegender vorhandener Formen, deren Eclecticismus schwerlich auf eine frühere Zeit als den Ausgang des 14. Jahrhunderts; wol aber auf einen gelehrten, sorgfältigen und technisch wol gebildeten Meister schließen läßt. Zur Gewißheit macht mir die Wahrscheinlichkeit einer so späten — wegen der Größe des Baues wol ins 5. Jahrhundert hineinreichenden — Entstehungsperiode die oben charakterisirte ebenso willkürlich bunte als doch ärmliche und wirkungslose Laibung der sämmtlichen Portale.

Erst nach der Vollendung der Schiffe scheint mir die Fortsetzung und Beendigung des Chors erfolgt zu sein, wofür ich besonders den Umstand in Anspruch nehme, daß in ihm der Spitzbogenumgang nur noch zur Gliederung der Wand benutzt ist und nicht mehr vermöge einer verbindenden Durchbrechung der Wandpfeiler an den ursprünglich praktischen Zweck dieser Art der Mauergliederung erinnert.

Für den Turm, den wir nun zunächst einzureihen haben, besitzen wir zuerst einige historische Notizen, — jene, welche uns angaben, daß der früher vorhandene im Jahre 1462 zerstört, drei Jahre darauf neu zu bauen begonnen, aber erst im Jahre 1588 bis zu einer einstweiligen Vollendung hinaufgeführt sei. Was diese Zerstörung betrifft, die sich auch auf die westlichsten Travéen der Schiffe ausgedehnt haben wird, so muß sie eine so gründliche

gewesen sein, daß man sich genötigt sah den Neubau des Turmes von Grund aus zu beginnen. Dafür wird außer der langen über ein Jahrhundert währenden Zeit des Neubaues das bunte Westportal beweisend, welches sicher nicht von einem späteren Einsatz herrührt, in seiner übermäßig bunten und unregelmäßigen Zusammenfügung aber sehr wol der angegebenen Zeit des beginnenden Neubaues entspricht. Die höheren Stockwerke des Turmes charakterisiren sich auf den ersten Blick durch die vielfachen Frieße von bunten und archaisirenden Formen als Erzeugnisse des ausgehenden 15., wo nicht gar des 16. Jahrhunderts. Einen mit Ziegelsteinen gedeckten einfachen Nothelm scheint die Kirche zur Zeit, wo Vicke Schomrler an seiner „Abcontrafactur“ zeichnete, eine Zeit lang gehabt zu haben. Ich wüßte sonst nicht wie er trotz seiner Unzuverlässigkeit darauf gekommen sein könnte, dem Turm dieser Kirche ein vierseitiges helmartiges Ziegeldach und eine Wetterfahne mit der deutlichen Inschrift 1583 zu geben. Die von Lindeberg erwähnte, nach ihm 1588 vollendete, „turricula“ muß trotz dieser merkwürdigen Bezeichnung der heutige Helm sein, welcher trotz seiner etwas zopfigen Form, von seltener grazioser Schlantheit und beträchtlicher Höhe ist. Denn die ins Jahr 1597 fallende Zeichnung Lindebergs bei Westphalen zeigt für unseren Turm einen bunten hohen Helm, der ohne allen Zweifel den heute noch vorhandenen kupfergedeckten Helm vorstellen soll. Der wolgefälligen Zierlichkeit und zwanglosen Entwicklung wegen, wäre man ohne diese Nachrichten nicht versucht gewesen diese zierliche Renaissance-spitze einige Jahrzehnte zurückzuschieben.

Von den drei Kapellen, welche unserer Betrachtung noch übrig bleiben, ihrer Formlosigkeit wegen jedoch kaum Beachtung verdienen, wird es sicherlich genügen, wenn wir sagen, daß keine älter sein kann als das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und daß wir die mittlere derselben (bei deren gehäuftsten Diensten man

sich wol eines oben besprochenen Kapellenrestes an St. Nicolai erinnern wird) wegen ihres, wenn auch technisch noch so mäßig ausgesprochenen, so doch immerhin noch vorhandenen Formgeföhles, für die älteste, die einzige noch sicher ins fünfzehnte Jahrhundert fallende, ansehen. Die östlichste enthält in ihrem Fenster selbst das Jahr, welches sich ihrer Schöpfung rühmen darf (es wäre nichts dabei verloren, wenn uns diese Zeitbestimmung dadurch wieder verloren ginge, daß man die hier angebrachte Jahreszahl (1588), welche mit Vindebergs Angabe über das Jahr der Turmvollendung stimmt, auf letztere beziehen wollte), die westlichste wird für sich ebenfalls kaum eine viel frühere Entstehungszeit in Anspruch nehmen dürfen.

Wollen wir unsere Resultate noch einmal in annähernden runden Zahlen zusammenfassen, so ergibt sich für die erste Gründung der Kirche als letzter Termin das Jahr 1252, für Chorrückwand und Pfeiler des jezigen Neubaus etwa das Jahr 1350 für den übrigen Neubau etwa die Zeit von 1375 an bis in die ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts. Der Turm gehört den Jahren 1465 bis 1588 in nicht näher bestimmbarcn Absätzen an. Die Vollendung des heutigen Helmes datirt aus dem letztgenannten Jahr. In denselben Zeitraum fallen auch die Kapellen, die mittlere etwa um 1475, die westlichste um 1550 und die östlichste um 1588.

Register.

Bem. Ist bei Benennung von Kirchen und Localbezeichnungen kein besonderer Ortsname angegeben, so ist Rostock zu verstehen.

- Abkantungen** 48. 72. 112.
Abseiten 45. 66. 78. 95. 108.
Altar 17.
Anclam 32.
Ankernägel, gotische 106.
Apfels 17.
Aquarellbild, auf der Rost. Univers.-
Bibliothek 36.
Architektur 2. **Außenarchitektur** 2.
Architekten 3. 9.
Archiv der Stadt Rostock (Ratsarchiv)
7. 8. 91. 97.
Arkaden 77. 111. **Arkadenbögen** 25.
41. 42. 45—47. 77. 78. 80. 95.
111. 112. Arkadenbogenlaibung 60.
Arkadenlaibung 47. 48. 75. **Ar-**
kadenmauer 48. **Arkadenreihe** 90.
Ausbauten, kapellenartige 115.
Auskehlung 19. 76. 83.
Auskerbung 77.
Ausladung 19.
Ausweisung 70.
Bacmeister, Seb. 65. 66.
Bacstein 3. 16. 19. 20. 26. 29. 34.
50. 68. 70. 74. 83. 100. Bacstein-
brennerei 3. **Bacsteingotik** 3. 25.
Bacsteinkapitälchen 114.
Bacsteinkirchen 2. 25.
Bänder 15. **f. Gesims-, Mauer-**
Basen 42. 43. 45. 60. 69. 75. 77.
83. 94. 110. 113. Basenreste 43.
Basis 18. 70.
Bauepochen 67.
Baukunst, kirchliche 2.
Baumeister 3.
Bauperiode 14. 21. 24. 57. 71—73.
84. 99. 100. 102. 103. 106. 109.
114. Neubauperiode 99.
Birnstab 19. 55.
Blattwerk Schmuck 96.
Blende 20. 72. **Blendbogen** 79. 96.
103. 112. f. Fenster-, Mauer-
Bogen 57. 71. 76. 78. 83. 112. **f. Ar-**
kaden, Blende, Gewölbe, Gurt, Klee-
blatt, Pfeiler, Rund-, Stich-, Stre-
ben, Umgang.
Bonifacius IX., Papst 87. 90. 92.
95. 99.
Borwin II. Fürst v. Rostock 52. 116.
Bramower (Grünes-) Tor 67.
Brandenburg a. d. Havel 4.

- Brunward, Bischof v. Schwerin 86.
 Bündel 19. 43. 69. 76. 103. 112.
 f. Dienste.
 Bürgermeisterstuhl in St. Marien 88.
Cammin, Domkirche 26. 28. 30.
 Capelle, f. unter K. sowie auch die
 Composita davon.
 Chor 15. 17. 19. 21. 34. 36. 37.
 39—43. 48. 53. 54. 60. 66. 67. 70.
 74—76. 78—84. 91. 94. 96—103.
 105. 107. 109. 110. 113. 114. 118.
 119. Choranbau 13. 14. Chor=
 edpfeiler 41. 47. 48. 55. 58. 102.
 110. Chorfenster 19. 42. 55. 58.
 Chorkapellen 75. Chorrückwand 121.
 Chorschluß 84. 97. Chorungang
 101. Chorungangskapellen 83. Hoch=
 chor 76. 77. 93.
 Chronik, Kosterer v. Lindeberg 6.
 St. Clemenskirche 11.
 Colen, Henric. 90.
 Compostella (St. Jago) 10. 108.
 Consolen 18. 21. 50. 57. 77. 78. 80.
 81. 100. 115. Consolenfranz 18.
 Cosfeld, G. de 22. 86. 104.
Dachfries 20.
 Dachreiter 13. 68. 85.
 Dänen 52.
 Deutschland, nördl. 2. südwestl. 101.
 Dienste 14. 15. 18. 19. 21. 22. 26.
 43. 45. 57. 60. 75—78. 80. 93. 96.
 102. 103. 105. 110. 111. 112. 113.
 115. 120. Dienstlieder 42. 48.
 Dienstkapitäl 95. 110. 112. 113.
 118. Dienst-, Pfeiler- und Pfosten=
 kapitäl 57.
 Dietrich, Steinmetzmeister 116.
 Doberan, Klosterkirche 101.
 Dom zu Schwerin 101. 102.
Eichen 83. Eichenblätter 69.
 Einfassungen 70. Einfassungsglied 43.
 f. Fenster.
 Einkehlung 15. 19.
 Einkerbungen 41. 45.
 Einseklung 71.
 Einwölbung 45. 66. 95. 96. 114.
 Elbena bei Greifswald, Klosterkirche 30.
 Empore 70.
 Erich, König von Dänemark 59. 62.
Facadenabschluß 72.
 Fensterblenden 72. 100. 101. Fenster=
 einfassungen 50. Fensterlaibungen
 4. 14. 22. 23. 56. 58. 72. 75. 102.
 Fensterischen 76. 112. Fenster=
 profile 19. 30. 75. 96. Fenster=
 profilirung 19. Fensterwandung 79.
 f. Chor.
 Fialen 84.
 First 13.
 Formstein 45. 47—49. 53. 58. 60. 82.
 Formziegel 40. 58. 69. 114. 116.
 Frankreich 67. 101.
 Friedrich II. Bischof v. Schwerin 101.
 Fries 20. 23. 34. 40. 48. 49. 58. 68.
 71. 72. 80—83. 93. 100. 106. 114.
 Bogenfries 68. f. Dach-, Kofetten-.
 Füllmauer 45. 112. 115. Füllwände 56.
Gerwer, Misseth 22.
 Gefims 40. 43. 50. 53. 82. 83. 85.
 112. 113. Gefimsband 5. 18. 49.
 76. 77. 94. 112. 113. f. Kämpfer-,
 Kapitäl-, Pfeiler-.
 Gewölbe 19. 37. 45. 47. 49. 60. 61.
 70. 78. 80—82. 95. 101. 103. 112.
 114. 115. Gewölbeansatz 81. 95.
 Gewölbbögen 49. 112. Gewölbjoch
 81. 82. 114. Gewölbskappen 26. 79.
 103. 112. Gewölbnächte 79. Ge=
 wölbrippen 21. 46. 48. 78. Ge=
 wölbschuber 81. f. Seitenschiff-,
 Stern-.
 Giebel 83. 96. 116. Giebelwand 17.
 f. Zacken.
 Glafurziegel 72. 84. 116.

- Glied 16. 19. 26. 41. 42. 45. 46.
 49. 55—58. 63. 69. 75. 76. 78. 83.
 95. 103. 110. 111. Gliederung 5.
 15. 20. 92. 111. 113—115. 119.
 f. Dienste, Einfassungen, Mauer-,
 Schluß-, Zusatz.
 Glocken 97. Glockenstuhl 73. 93.
 97—99. 107. Glockenturm 13.
 Schlagglocken 73.
 Godfried, Bisch. v. Schwerin 59. 62.
 Gotik 2. 3. 14. 21. 23—33. 53. 54.
 56. 57. 84. 91. 92. 103. 104. 110.
 119. Gotischer Hauptbau 37.
 Grapius, Zachar. 23. 36.
 Gräten 47. 49. 50. 60. 78. 82. 103.
 f. Kreuz-.
 Greifswald 28. 32. Marienkirche 26.
 Jacobikirche 26.
 Gurt 47. 50. Gurtbogen 80. 81.
 114. Gurtsfläche 77. Gurtträger 44.
 Hallen 70. Hallenkirche 13. 16. 18.
 24. 25. 35. 37. 103. 105. Vor-
 halle 50. 70. 80. 105.
 Hansestädte 92.
 Hela 13. 35. 36. 89. 63. 64. 66. 106.
 107. 109. 120. 121. f. Not-.
 Henricus de sancto Jacobo 116.
 Hinricus, her zu Rostock 86.
 Hochbau 96. Hochbauten 29.
 Hohlkehle 78.
 Hugo, Architalanus 88.
 St. Jacobikirche, f. Kirchen in Rostock.
 Interdict 107.
 Johannes a Sancto Petro, clericus 52.
 Kämpfergesims 45. 46. 48. 49.
 Kapellen 13. 16. 22. 68. 70. 74. 75.
 79—81. 84. 95. 96. 101. 109. 115.
 116. 120. 121. Kapellenanbau 15.
 Kapellenanlagen 13. Kapellenfranz
 74. 76. 78. 101. Kapellenreihe 67.
 Kapellenumgang 74. 83. f. Chor,
 Seitenschiff.
 Kapitäl 5. 18. 19. 26. 41. 44—46.
 48. 55. 57. 63. 70. 71. 76. 78. 83.
 103. 110. 112. 113. 118. Kapi-
 tälchen 69. 75. Kapitälgesims 41.
 42. 46. 47. 49. 75. 83. Kapitäl-
 losigkeit 114. f. Krabben-, Pfeiler-,
 Pfosten-, Ziegel-.
 Kappen 75. 80. 81. 96. f. Gewölbe.
 St. Katharinenkirche 62.
 Kehlungen 83. f. Aus-, Ein-.
 Kirchen in Rostock:
 St. Nicolai 13—37 u. öft.
 St. Petri 38—66 u. öft.
 St. Marien 67—107 u. öft.
 St. Jacobi 108—121 u. öft.
 Kirchenhalle 76.
 Kleeblatt 19. 21. 78. 84. Kleeblatt-
 bogen 23. 68. 71. 100. Kleeblatt-
 bogenfries 17. 27. 34. 74. 101. 102.
 105. Kleeblattform 19.
 Krabben 70. 84. 103. 116. Krabben-
 kapital 19.
 Kragsteine 79. 82.
 Kranz 74. 79. f. Consolen, Mauer-.
 Kreuzflügel 78. 80—84. 88. 96. 107.
 114. Kreuzgewölbe 22. 47. 49. 50.
 70. 75. 78. 79. 95. 112. 114. 115.
 Kreuzform 115. Kreuzkirche 67.
 Kreuzschiff 67. 81. 83. 101. 107.
 Kreuzung 68. 85. Kreuzgräten 46.
 47. 59. 70. 75. 80. 83. Kreuz-
 rippen 19. 26.
 Krönung 68. 85. Bekrönung 17. 69.
 79. 83.
 Kugler, Franz 9. 22. 24. 26—28. 34.
 54. 104.
 Laibung 15. 20. 21. 27. 35. 40—42.
 45—47. 49. 55. 58. 59. 63. 68—72.
 75. 77. 83. 84. 111. 114. 119.
 f. Arkaden-, Fenster-, Portal-,
 Schwibbogen-.
 Langhaus 20. 38.

- Langseiten 40. 67. 74. 115.
 Laub 78. 103. 112. Laubwerk 69. 76.
 f. Ornament.
 Lindeberg, Chronist 23. 24. 27. 35.
 36. 51. 52. 60. 61. 64. 65. 85. 88.
 103. 106. 107. 116. 117. 120.
 Eisener 29. 68. 105.
 Lonebusch, Hermann 90.
 Lübeck 28. Marienkirche 32.
 Lübke, Kunsthistoriker 7. 23. 24. 27.
 34. 36. 51. 68. 75. 85. 90. 93.
 101. 103. 104. 106. 108. 118.
 Ludovicus, plebanus an St. Nicolai
 22. 23.
Madonnenbild in St. Marien 67. 87.
 St. Marienkirche. f. Kirchen in Rostock.
 " " zu Pasewalk 54.
 " " zu Treptow a. d.
 Rega 58.
 Mauerbänder 80.
 Mauerblenden 49.
 Mauergliederung 119.
 Mauerfranz 27. 33—35. 37. 41. 47.
 62. 66. 83.
 Mauernieschen 81.
 Mecklenburg 2. 24. 25. 56. 104.
 Mittelbau 70. 72. 73. 85. 97.
 Mittelschiff 13. 17. 21. 38. 39. 47—49.
 56. 58. 59. 67. 77. 78. 80. 94. 101.
 108. 109. 112—114. Mittel- und
 Seitenschiff 25.
 Mohn 83.
Nasen 40. 79. 82.
 Niclot III. 67.
 St. Nicolaikirche. f. Kirchen in Rostock.
 St. Nicolaus 13. 22. 32.
 Nicolaus, Her zu Rostock 86.
 Nieschen 42. 50. 71. 77. 82. 84.
 Nieschenumgang 96. f. Fenster-,
 Mauer-, Wand-.
 Nothelfer 120.
 Orgel 44. 50.
 Ornamente 16. 28. 71. 72. 77. 81.
 83. 84. 92. 94. 116. Blattorna-
 ment 95. Blumenornament 83.
 Laubornament 81. 113. Pflanzen-
 ornament 83. Reliefornament 83.
 f. Ziegel-.
 Ostseestädte 92.
Peter und Paul 38. 51.
 St. Petrikirche. f. Kirchen in Rostock.
 Pfeiler 14. 15. 17. 18. 21. 23. 25.
 26. 37. 40. 41. 43—45. 47. 48. 57.
 66. 76. 77. 81. 93—95. 110—113.
 118. 119. 121. Pfeilerabstände 24.
 Pfeilerbögen 111. Pfeilergefims 18.
 78. Pfeilerkapitäl 112. Pfeiler-
 profile 30. f. Chor, Dienste, Rund-,
 Schiff, Strebe-, Wand-.
 Pfosten 19. 42. 45. 58. 69—71. 75.
 79. 113. 115. Pfostenkapitälchen
 58. 66. f. Dienste.
 Platte 27. 83. Plättchen 60.
 Pommern 24. 25. 28. 29. 104.
 Portale 17—20. 23. 26. 40. 41. 47.
 49. 50. 55. 59. 63. 68. 69. 70. 74.
 75. 80. 82—84. 96. 105. 114. 119.
 Mittelportal 69. 105. Portalhöhe
 81. Portallaibungen 26. Seiten-
 portal 69. 105. Südportal 19. 26.
 88. 90. Westportal 62. 114. 120.
 Prenzlau 4.
 Pribislav II. 38. 51. 67.
 Profil 27. 50. 58. 70. 72. 76. 77.
 111. Portalprofil 20. f. Pfeiler-.
 Profilirung 26. 27. 83. f. Fenster-.
 Pultdach 38. 40. 49.
 Pyramide 36. 73.
Relief 84. Reliefbüsten 71. Relief-
 figuren 71. Reliefziegelverzierung
 15. f. Ornament, Rosetten.
 Renaissance Spitze 120.

Register.

- Restauration 4. 5. 34. 68. 78. 84. 95.
 101. 104. 106. 107. 111. v. St.
 Petri 4.
 Rippen 19. 21. 26. 35. 43. 45—47.
 49. 57—60. 70. 75. 78—82. 93.
 95. 102. 103. 112. Längen- und
 Querrippen 19. 26. 80. 112. Quer-
 rippen 4. 59. s. Kreuz-.
 Rosen, wilde 69.
 Rosetten 82. 83. 84. Dreiblattrosetten
 84. Reliefrosetten 53. Rosetten-
 fries 48. 93.
 Rostock 6—9. 24. 34. 38. 108. 109.
 116. Altstadt 38. 62. Mittel- und
 Neustadt 67.
 Rundbogen 21. 40. 60. Rundbogen-
 fries 53. Rundpfeiler 25. 26.
 Rundstäbe 14. 15. 19. 21. 27. 41.
 42. 44—49. 55—59. 69. 70—72.
 74—79. 81. 95. 103. 110—113. 115.
 Satteldach 13. 38. 106.
 Säulen 41. 44. 47. 50. 71. Säulchen
 83. 100. Halbsäulen 14. 60. 110.
 111. 115. 118. Halbsäulchen 29.
 59. 112. Dreiviertelsäulen 18. 41.
 55. 60. 70. 103.
 Scheitel 27. 112.
 Schiff 14. 16. 18. 21. 38. 39. 41. 45.
 47. 50. 52. 66. 68. 70. 74. 77. 79.
 81. 82. 84. 91. 93—95. 99. 104.
 105. 110. 111. 114. 119. Schiff-
 querwände 55. Hochschiff 66. 73.
 82. 83. 94. 96. 107. Langschiffe
 79. 82. 94. 101. 107. Langschiff-
 Pfeiler 94. s. Mittel-, Seiten-.
 Schildbogen 43. 47. 59. 60. 70. 77.
 80. 83. 113.
 Schluß 73. 83. Abschluß 72. Schluß-
 glied 112. Schlußsteine 114. Schluß-
 wände 96. s. Chor, Facaden-.
 Schmiede 15. 19.
 Schnecken- und Treppen 73. 77.
 Schomaker, Hans, Meister 63. 66.
 Schomrler, Vico 120.
 Schräge 19. 46. 58. 70. 75. Abschrä-
 gungen 77.
 Schröder, mecklenb. Geschichtschreiber
 87. 88. 90.
 Schwerin, Dom 102.
 Schwibbogen 47. 57. 58. 76. 77. 110.
 118. Schwibbogenlaibung 119.
 Seitensflügel 71—73. 98—101. 105.
 Seitenschiffe 15. 19. 38. 40. 41. 44.
 46—49. 55. 58. 59. 67. 70. 74—82.
 95. 96. 101. 110. 111. 113. 117.
 118. Seitenschiffgewölbe 80. Sei-
 tenschiffkapellen 93. Seitenschiff-
 mauern 40. 82. Seitenschiffang-
 mauern 44.
 Sockel 105.
 Spanien 108.
 Spitze, zopfige 13. 36. 68. 73. 85.
 98. 109.
 Spitzbogen 16. 29. 41. 43—46. 50.
 54. 58. 69—71. 73. 75—77. 79.
 84. 93. Spitzbogenfenster 40.
 79. Spitzbogennischen 46. Spitz-
 bogenumgang 44. 54. 80. 93.
 113. 119.
 Stadtbuch, Rostocker 7. 8. 32.
 Stein- und Schnickmannstor 71.
 Sternengewölbe 21. 35. 78. 81. 82.
 93. 116.
 Stichbogen 17. 20. 21. 50. 63. 70.
 71. 73. 74. 79. 93. 96. 100.
 115. 116.
 Stil, gotischer 53. 56. 59. 92. früh-
 gotischer 13. 18. 100. 102. roma-
 nischer 10. 24. 26. 28. 29. 32. 33.
 Straßhund 28. 32.
 Streben 15. 16. 40. 43. 49. 56. 77.
 80. 81. 96. Strebebögen 77.
 Strebepfeiler 15. 40. 48. 67. 74.
 75. 79. 84. 102. Eckstrebepfei-
 ler 17.

- Taufsaß** in St. Marien 87.
Technik 16. 21. 26. 28. 35. 57. 91.
 93. 114. 116.
Travée 17. 21. 35. 43. 47. 59. 60.
 66. 78. 95. 101. 113. 115. 116. 119.
Treppentürmchen 40—42. 48. 74.
 75. 84.
Treptow a. d. Rega 58.
Triforien 48. 112. **Triforien-**
gesims 112.
Turm 13. 17—21. 23. 35. 37. 39.
 44. 47—50. 56. 59. 60. 62. 63.
 65. 66. 72—74. 77. 78. 80. 83.
 85. 88. 90. 91. 94. 97. 101. 104.
 106. 114. 115. 119—121. **Tür-**
mchen 42. 83. 85. **Turmbau** 39. 62.
 68. 70. 72. 91. 103. 105—107.
 109. 115. **Turmunterbau** 100. 105.
Turm **bauperiode** 71. **Turmerd-**
geschoß 50. **Turmfront** 49. **Turm-**
mauer 73. 80. **Turmpartien** 74.
 100. 101. **Turmteilung** 80. **Turm-**
umfassungsmauern 105. **Turm-**
vorhalle 5. 44. 56. 63. 64. 105.
Turmwand 43. 46. 80. 117. **f.**
Gloden-
Turris 64. 117. **turricula** 120.
Umfassungsmauern 53. 83.
Umgang 43. 53. 54. 81. **Umgang-**
bögen 43. 55. **Umgangsmauer** 76.
f. Chor, Kapellen.
- Ummantelung** 94.
Unterschneidung 19.
Urkundenbuch, Mecklenburg. 6. 7. 33.
 52. 116.
Vierum 81.
Wachhold, Henning, Rector der Ma-
rienkirche 87. 90.
Wandnischen 45.
Wandpfeiler 14. 16. 43. 48. 53. 77.
 80. 111—113. 119.
Wappenhalter 71.
Warnemünde 52. 61.
Warnow, Fl. 38. 67.
Werner, Bischof v. Schwerin 90.
Westphalen 24.
Wigger, Dr. Archivar in Schwerin 7.
Wimperchen 84.
Wölbung 73.
Wulst 15.
Zackengiebelchen 112.
Zahnungen 70. **Verzahnungen** 50.
 72. 77. 98.
Ziegeldach, helmartiges 120.
Ziegelkapitälte 27. **Ziegelornamente**
 96. **f. Glasur-**
Zopfaltar 42. 113.
Zopfbach 20.
Zopfhelm 37.
Zusatzglied 70.

Unter dem Originalholzschnitt der Ansicht von Rostock, im Besitz
des germanischen Museums, finden sich folgende Verse:

Sebastian Münsterus hat
Beschrieben Rostock die alte Stat
In dem Meckelburgischen Reich
Wie König Prißbelavs gleich
Der letzte König alda was
Als derselbig verschieden was
Als man nach Christi geburt fürwar
Jelt. 1278. Jar.
Ward er begraben (zu) Gustraw
Im Thumkist Cecilia der Junkfraw
Welchen er gestiftet hat
4. Ehlich Sön verlassen hat
Die 4. tailten die Herrschafft gleich
In 4. tail gutwillig gleich
Johanni dem Eltsten giel die Herrschafft
Meckelburg die Stat vnd Herrschafft
Der Ander Son Börin genandt
War Rostock die Stat Lent vnd Landt
Dem Dritten Son Nicolao
Wurd Warthisch und Wendisch also
Prißbilav, dem Jüngsten Son mit nam
Ward Sumbach vnd Burcham
Mit je Herrschafft Lent vnde Land
Johann der Elter wie obgenandt
Hat 20. jar gestudiert fleißigleich
Auff der Hohenschul in Frankreich

In Paris mit Fürsten und Herrn
 Von Marsilien und Ciper
 Dem jungen König und Hairat im
 Je beiden seiner Schwester Söne
 Im aber ist verhairat worn
 Des Graffen von Horn Schwester erkorn
 Verhairat auch Ehlich geben thun
 Nicalov Baldemari Son
 War das Kind von Kostoek genandt
 Verhairat sich vntrewer hand
 Dem Frewlein von Lippen sich Ehlich gab
 Schlag doch die Heirat wieder ab
 Dergleich Marggraff Albrecht Tochter
 Verhairt er auch mit gesehr
 Darnach die Hairat auch abschlug
 Derhalb sich großer Krieg zutrug
 Von Brandenburg Marggraff Albrecht
 Kriegt wider Kostoek sie durchecht
 Mit Mörtern vnd brant verderbt das Land
 Da gab sich Kostoek in die hand
 Dem König von Denmark sie zu befriden
 Da hat Kostoek erst unglück erliten
 Vnd kam darnach erst Leut vnd Landt
 König Heinrich dem Lewen in sein hand
 Vnd duldet mancherley gefahr
 Darnach 1279. jar.
 Bog mit dem König von Frankreich
 Wider der Christen feind geleich
 Da er mit dem Königlichen Heer
 Am feind einleget grosse Ehr
 Vnd Ehrlich abgefertigt ward
 Vnd saß frölich auff die heimsart
 Da auff dem Adriatischen Meer
 Gefangen war vnd beraubt seer
 Vnd ward von den Raubern gfürt
 Gehn Alkeper da in erst rürt
 Vom dritten Soltan von dem er war
 Gefencklich gehalten 25. jar
 Der 4. Soltan erbarmet sich

Sein, vnd ließ zu frey lediglich
 Als ein getrewen Ehren frommen
 Darnach ist er in Ciperu komen
 Mit grosser frewd genommen an
 Von allen seinen vnterthan
 Vnd auch von Armasia
 Seiner Ehlichen Fürstin da
 Ein Fürstin auß Pomern geboren
 Ist vor auch felschlich ansprochen worn
 Von zweyen als wer sie zu versprochen
 Zu der Ehe das doch wird gerochen
 Da jr lieber Herr widerkam
 Vnd diese zwen mit spot vnd scham
 Wurden gefangen der ein verprent
 Der ander extrenket im wasser elend
 Doch starb der Fürst kürzlich fürwar
 Als man zelt 1298. jar
 Vnd wurd zu Coberan begraben
 Nach dem wir gar viel Fürsten haben
 Die in Kostock haben regierrt
 Hat die Stat erbawet wol vnd gezierrt
 Mit Stifften, Klösteru vnd Pasteien
 Mit Thürn vnd Mawer befestigt seien
 Da füret Kostock schwere Krieg
 Oft mit verlust vnd kleinem sieg
 Sambt den Selendischen Stetten
 Die sie mit in jr pünntnus hetten
 Als Kostock, Lübeck vnd Hamburg
 Wismar, Sund vnd auch Lünenburg
 Mit iren Nachbarn König vnd Fürsten
 Welche auch war nach Kriegen dürsten
 Des wart beschwert Leut vnd Landt
 Wann man gleich macht fried vnd anstandt
 So bestund jr fried selten lang
 Der Krieg gewan widerumb anfang
 Des glaubens halb wart viel zwitteracht
 Bis doch entlich ward fried gemacht
 Durch Kaiser Maximilian
 Der bis auff unser Zeit bestan

Gott geb lenger das sich mit ehren
Mit Handel und arbeit mögen neeren
1419. jar.

Zu Kostock auffgerichtet war
Ein Hohe schul da man noch heut
Auff zeucht geleert und Geistlich leut
Zu Geistlich und Weltlichem stand
Die dorkommen auß manchem Land
Gott geb der Stat hail, fried und glück
Das sie zunem in allem stück
Sein heilig wort zu aller zeit
Helt in herzhlicher ainigkeit
Das jr gelück grün, plü und wach
Das wünschst jr zu Nürnberg Hans S.(achs)

Gedruckt zu Nürnberg, bey Hanns Weigel Formschneider.

Bur Erklärung der Ansicht von Rostock.

Die Umstände, die mir das vorstehende Blatt für meine Arbeit wertvoll erscheinen ließen, will ich in Folgendem kurz mittheilen und damit zugleich die für die Erklärung desselben nötigen Notizen geben.

Erstens haben wir in diesem kolorirten Holzschnitt die älteste bekannte Abbildung Rostocks vor uns. Denn die bisher dafür geltende, in Nachstichen und Lithographien verbreitete sogenannte „Delineatio Lindebergii“ (von mir nach der Ausgabe bei Westphalen angeführt. conf. S. 8) stammt erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, was außer architektonischen Details (Rathaus, Steintor, St. Petriturm u. c.) aus der systematischen Zeichnung dieses Blattes und den, fälschlich angefochtenen, Trachten des Vordergrundes, aus zahlreichen Analogien und schließlich aus dem Umstand hervorgeht, daß der 5. Band von Brauns ‚Theatrum mundi‘ — in welchem dieser Stich zuerst erschien und für welchen er offenbar gezeichnet wurde, allerdings schwerlich von Lindeberg — kaum vor Sechzehnhundert erschienen sein kann. *)

Ferner gehört das Blatt zu jener nicht gerade häufigen Classe von ältesten Abbildungen deutscher Städte, welche die Vorläufer jener Sammelwerke von Braun, Merian u. bilden. Obgleich colorirt und sogar mit einem gewissen Streben nach sachlicher Genauigkeit die Unterschiede z. B. zwischen Schindel-, Ziegel-, Schiefer- und Kupferdach hervorhebend, — gehen diese seltenen Blätter dennoch weder darauf aus

*) Urbium praecipuarum mundi theatrum. Auctore Georgio Brauno Agrippinate. — Erschienen von 1574—1618.

eine möglichst genaue Abzeichnung möglichst aller anständigen Häuser der Stadt zu geben (das bleibt einer wenig späteren Zeit vorbehalten, die bereits aus der Eitelkeit der Hausbesitzer für den Verschleiß ihrer Bilder Vortheil zu ziehen suchte), noch streben diese Art Städteansichten schon mit klarem Bewußtsein, wenn auch mangelhaftem Können, nach landschaftlicher Portraitähnlichkeit, dadurch daß sie von einem bestimmten Augenpunkt aus die dadurch wieder bestimmte charakteristische Silhouette auffuchten. Vielmehr handelt es sich bei diesen Aufnahmen um eine der Vorstufen dieses bewußten Wollens oder Könnens: um die Befriedigung der sozusagen historischen Neugierde jener Zeit, — also um eine Art architektonischer Portraitversuche. Denn das, was das große Publikum damals interessirte war im Gegensatz zu den malerischen und realistischen Forderungen unserer Zeit lediglich die Wiedergabe von historisch bewährten Befestigungen, Thoren, Kirchen, Klöstern und städtischen Baulichkeiten, zu deren Gunsten denn auch der Zeichner mit den dazwischen liegenden Privathäusern und den dadurch bedingten Raumverhältnissen der Silhouette so willkürlich als nur möglich verfuhr. In Bezug auf ihre Zeit nehmen diese Art von Städteansichten denselben Platz ein, wie die Holzschnitte unserer heutigen illustrirten Zeichnungen uns gegenüber. Sie befriedigten den damals volksthümlichen Sinn für historische Curiositäten gerade so wie diese das anspruchsvollere, gebildete Interesse unseres heutigen encyclopädisch gebildeten, streng realistisch angelegten und erzogenen, malerisch verzogenen Publikums. Ähnlich wie die Dürerschen Passionsholzschnitte kamen sicherlich auch diese Illustrationen, die wie jene dem Tagesinteresse angemessen waren, auf Märkten und im Hausirhandel zum Verkauf. Allerdings war es in unserem Falle kein Künstler, der den Bedürfnissen des Volkes Rechnung trug.

Drittens sind es die schönen, warmempfundenen Verse des Hans Sachs, unseres großen Meisters, die unser Bild begleiten. Außer ihrem dichterischen Wort möchten sie noch insofern interessant sein, als auch sie das ebenangedeutete Interesse beweisen, welches man damals eben in allen möglichen Kreisen an den Anfängen einer Art Popularisirung localhistorischer Studien zu nehmen anfing.

Was das obenerwähnte Alter unserer Ansicht von Moscov anlangt, so wird dasselbe außer durch die Art der Maché und Auffassung, durch

die Form der Buchstaben und durch die Verse des Hans Sachs durch den Zustand der dargestellten öffentlichen Baulichkeiten genauer bestimmt. Denn wie bereits angedeutet ist auf diese alle von dem perspectivisch ungeschulten Zeichner mögliche Rücksicht genommen. So zeigt denn z. B. unser Bild unter der Bezeichnung des Steintors noch einen alten, erkennbar gotischen Bau, der bereits im Jahre 1576 dem jetzigen weichen mußte, so besteht das Rathaus noch aus jenen zwei Giebelhäusern, die man heute noch als Flügel einer spätgotischen Fronte erkennen kann, welche ihre Entstehung (abgesehen von späterer Verzopfung) dem Jahre 1584 verdankt; so fehlt schließlich — unter vielem anderen Bemerkenswerten das Wichtigste — von St. Petri der Helm, ein Umstand, der für die Entstehung der in Rede stehenden Zeichnung ziemlich genau das Jahr des letzten Sturzes von 1575 in Anspruch nehmen dürfte, waren nicht die derselben beigegebenen Verse des Hans Sachs, der nur bis zum Jahre 1569 dichtete, zu der Annahme nötigten, daß sie sammt der dazu gehörigen Zeichnung in die Zeit nach dem ersten Sturz des Helmes von St. Petri, also nach 1543 zu setzen sind.

Wenn noch zum Schluß auf etwas aufmerksam zu machen wäre, so wären es die Eigenthümlichkeiten des Zeichners, die für seine ganze Zeit charakteristisch erscheinen. Vor Allem ist es seine unbesorgte Naivetät, die z. B. von St. Petri nur den Turm gegeben hat, weil er — ohne Berechnung darauf losarbeitend — mit seinem Papier zu früh fertig wurde. So erfuhr denn die neugierige Welt Nichts von St. Peters Haus, Thor und Brückenbefestigungen. Dieselbe köstliche Leichtfertigkeit zeigt sich in der Wiedergabe der ihm mitgetheilten Namen von Gebäuden, die er einfach halbverstanden auf seine Zeichnung gesetzt. Letzteres beweist nebenbei, daß unser Maler nicht etwa ein Klostoker, sondern ein zum Zweck solcher Aufnahmen vom Unternehmmer ausgesandter Zeichner, ein Merian seiner Zeit im Kleinen, war — eine Vermutung, welche durch einen völlig gleichartigen aquarellirten Holzschnitt der Stadt Bremen, ebenfalls im Besitz des germanischen Museums, und die einzige mir bekannte ähnliche Arbeit, unterstützt wird.

Dr. Gustav Flörke.

Verbesserungen.

Seite 38	Zeile 12	von oben	lies	Richtungsmerk	für	Richtungswerk.
= 50	= 4	=	=	Halbsäulen	für	Säulen.
= 61	= 7	=	=	wüßte	für	wußte.
= 70	= 6—8	von unten	streiche	von „eine“	bis	„ist“.
= 80	= 1	hint r	„ist“	einzuschalten	„ein“.	
= 89	= 17	von oben	lies	pro	für	do.
= 92	= 9	=	=	will	für	nicht.
= 94	= 6	= unten	=	Maßen	für	Massen.
= 104	= 4	= oben	=	einsähen	für	einsehen.
= 104	= 5	=	=	unentwickelt	für	entwickelt.
= 105	= 13	=	=	hinter	Partien	ein.
= 119	= 14	=	=	15	für	5.
= 120	= 7	= unten	=	leicht	für	nicht.

fig. 1.

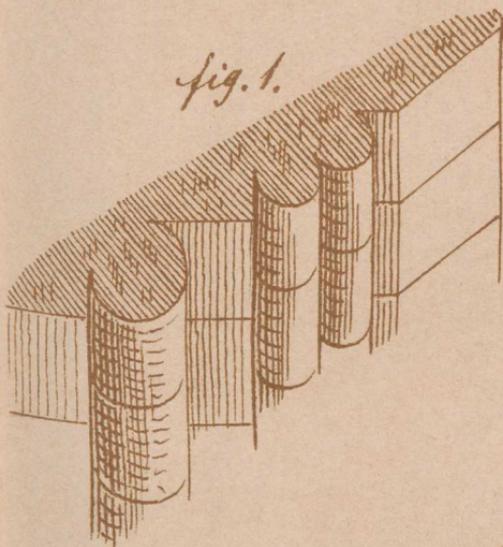


fig. 2.

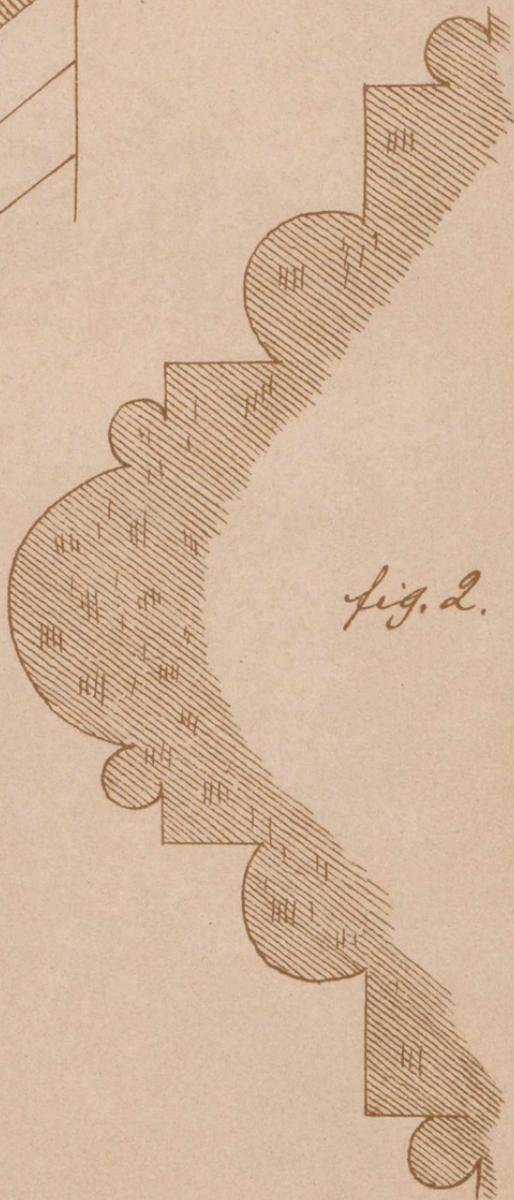


fig. 3.



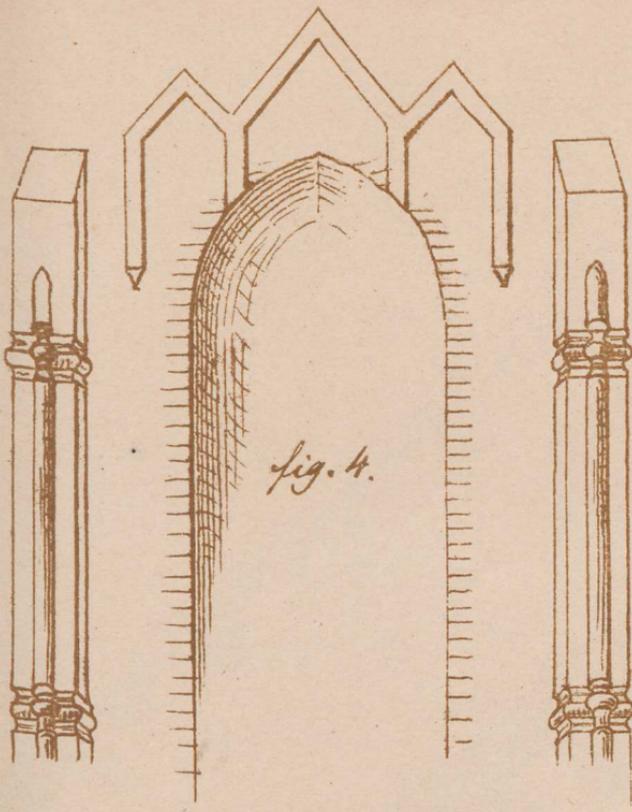


fig. 4.



fig. 4



fig. 5.



fig. 6.

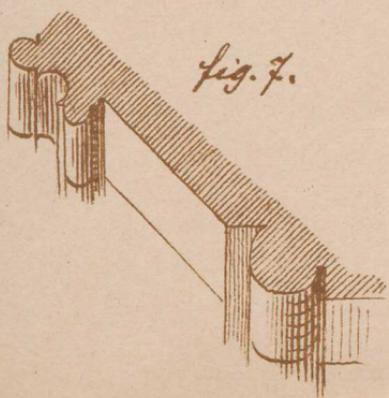


fig. 7.

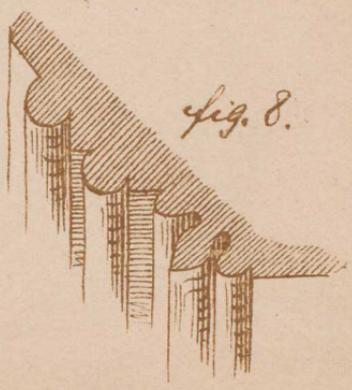


fig. 8.

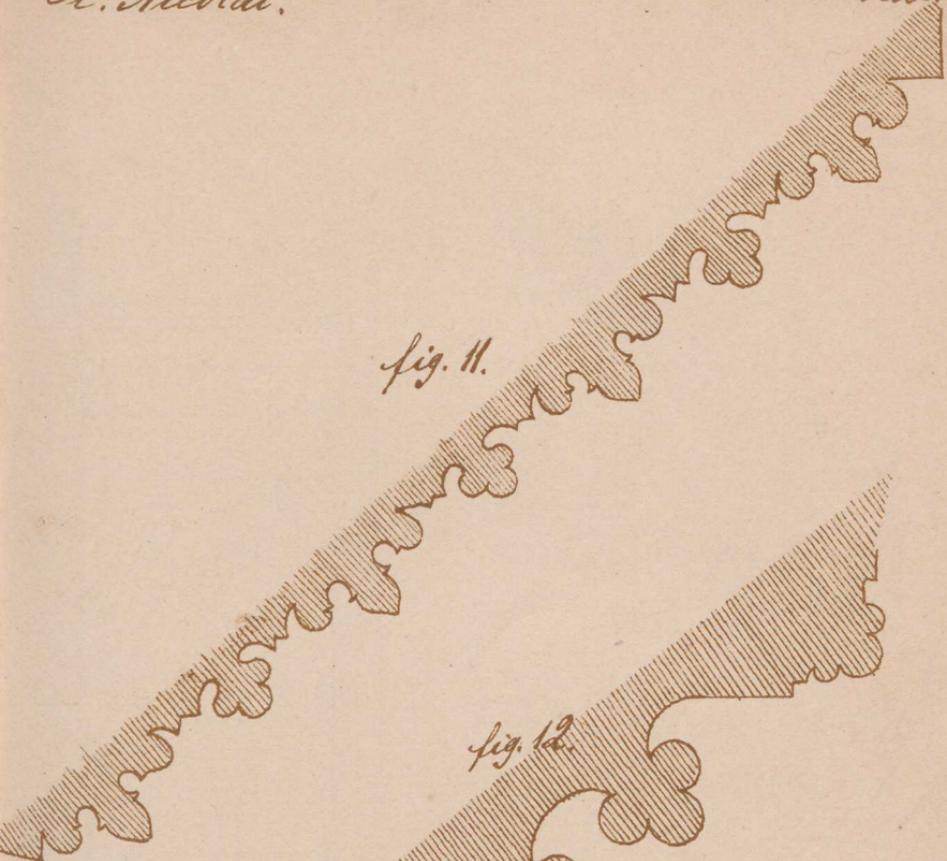


fig. 11.

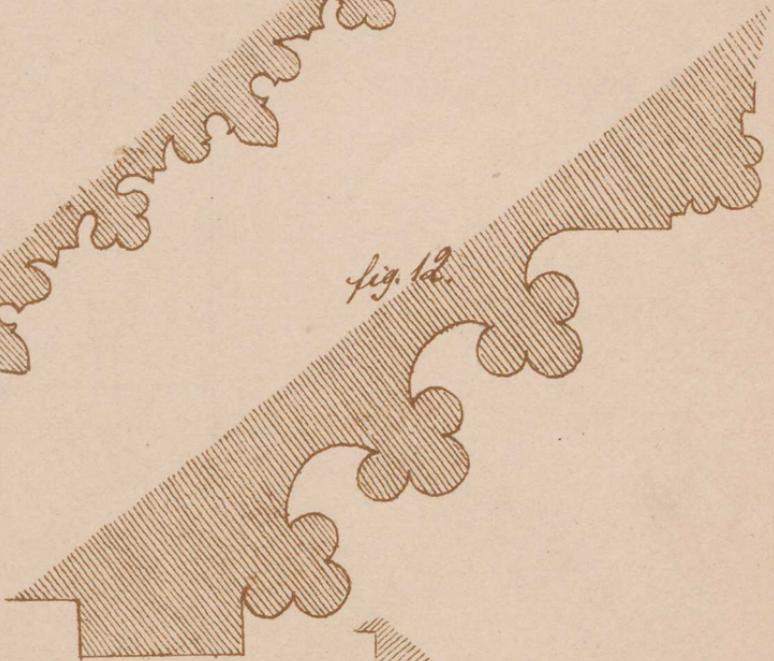


fig. 12.

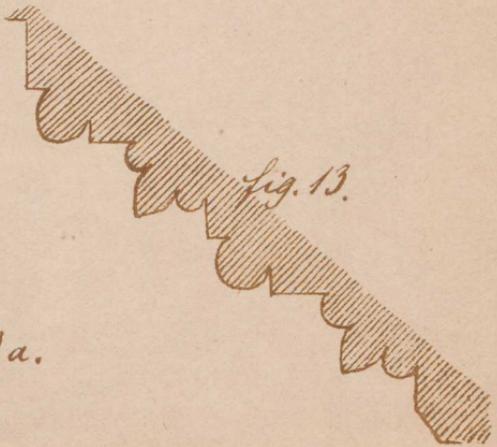
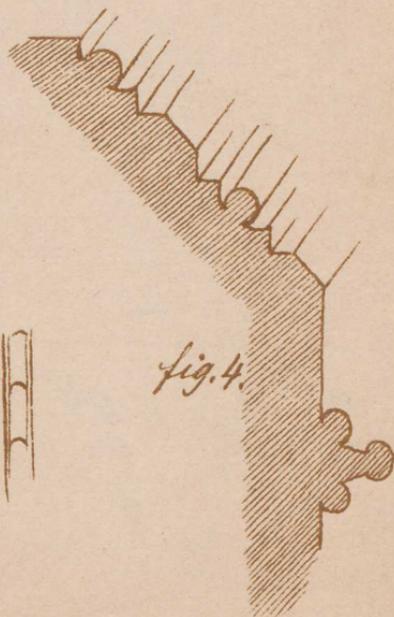
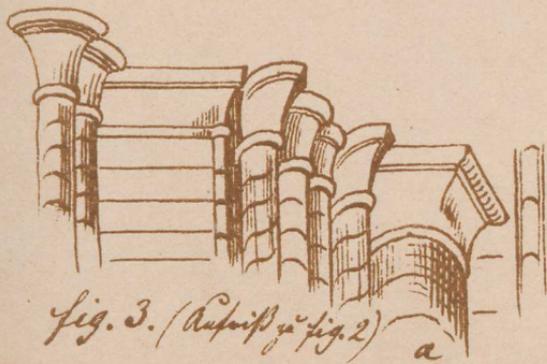
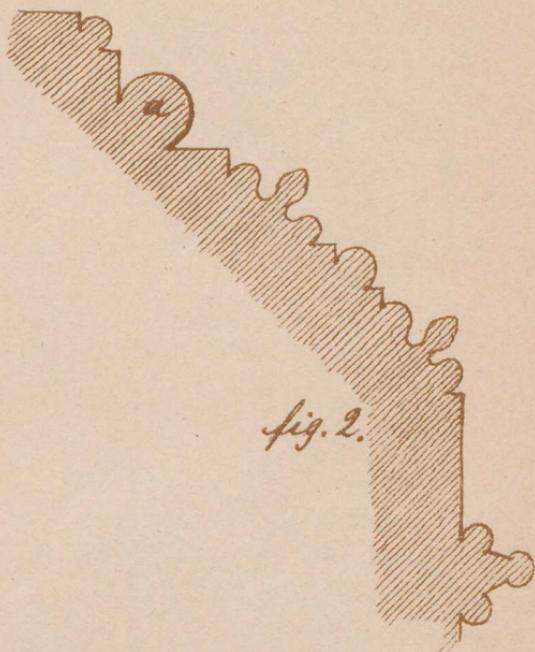
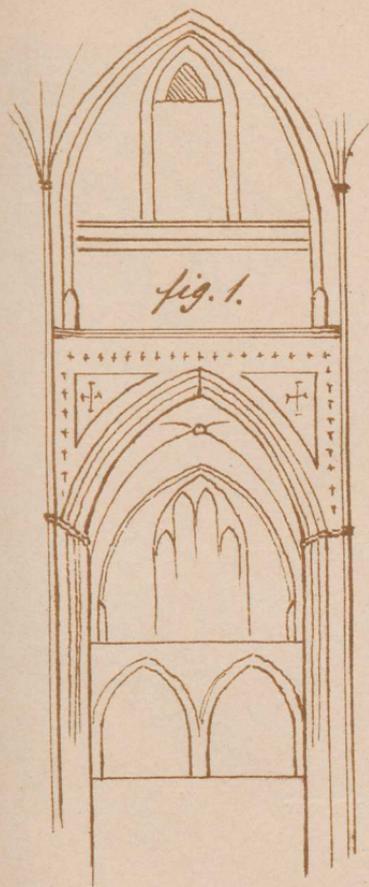
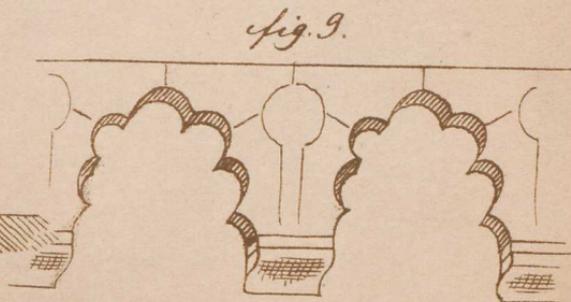
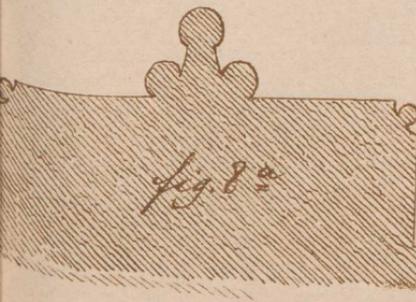
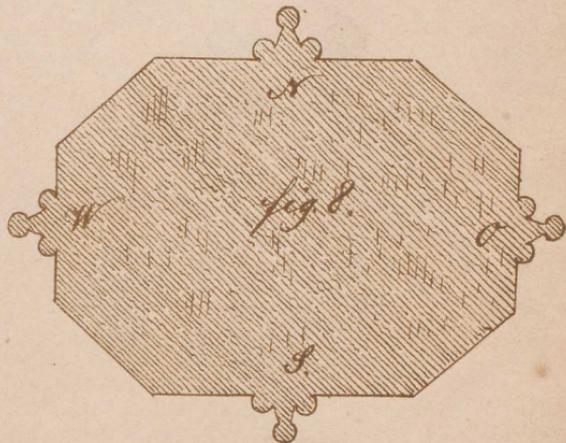
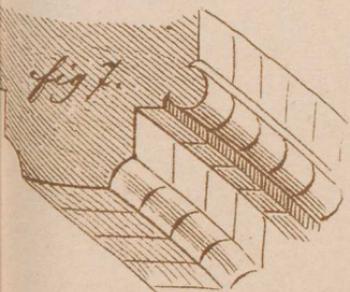
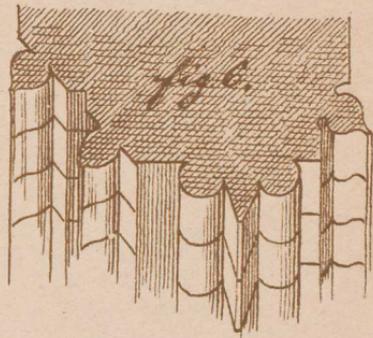
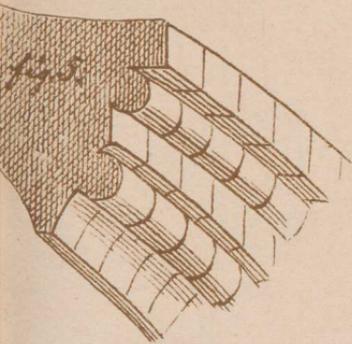


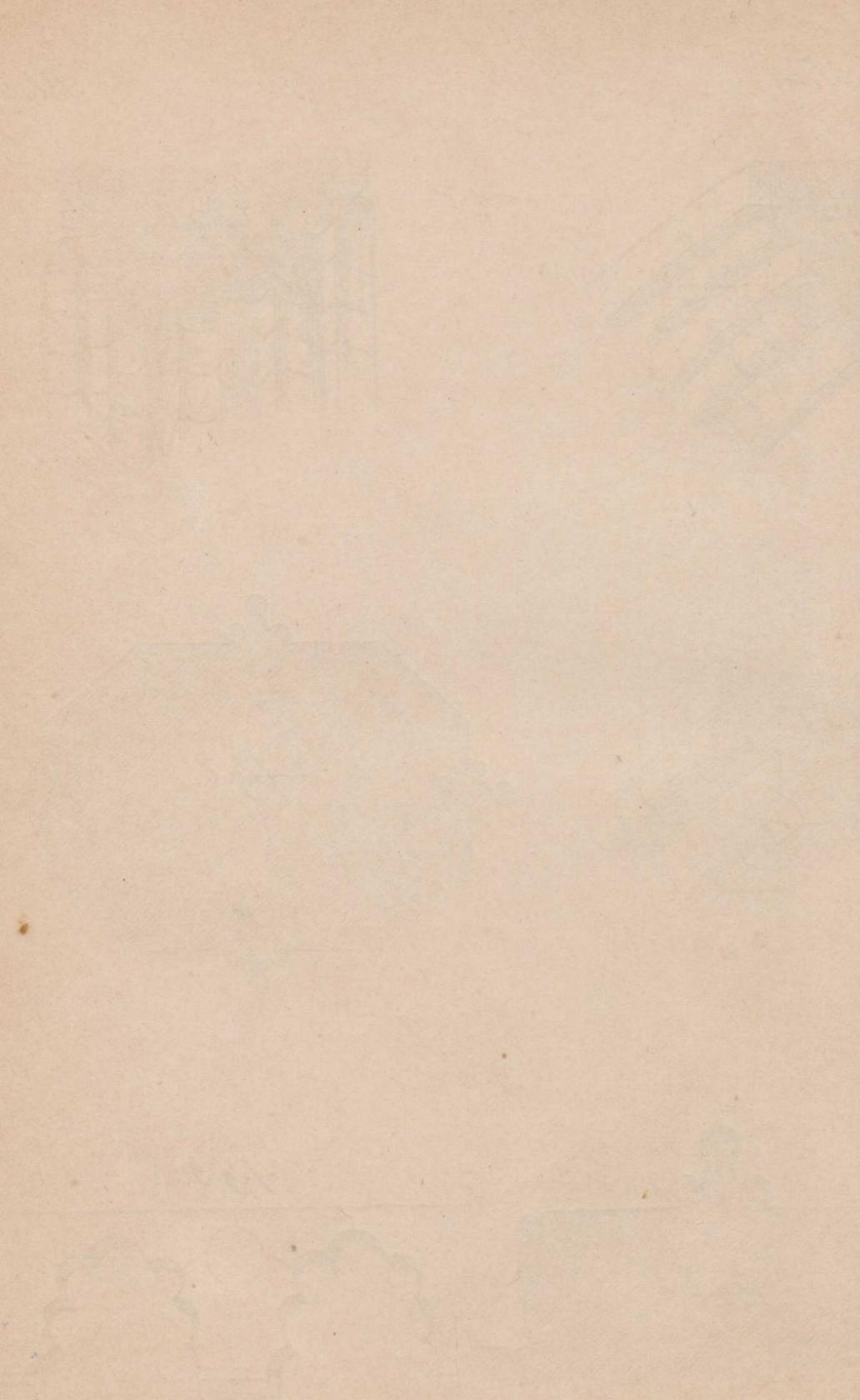
fig. 13.

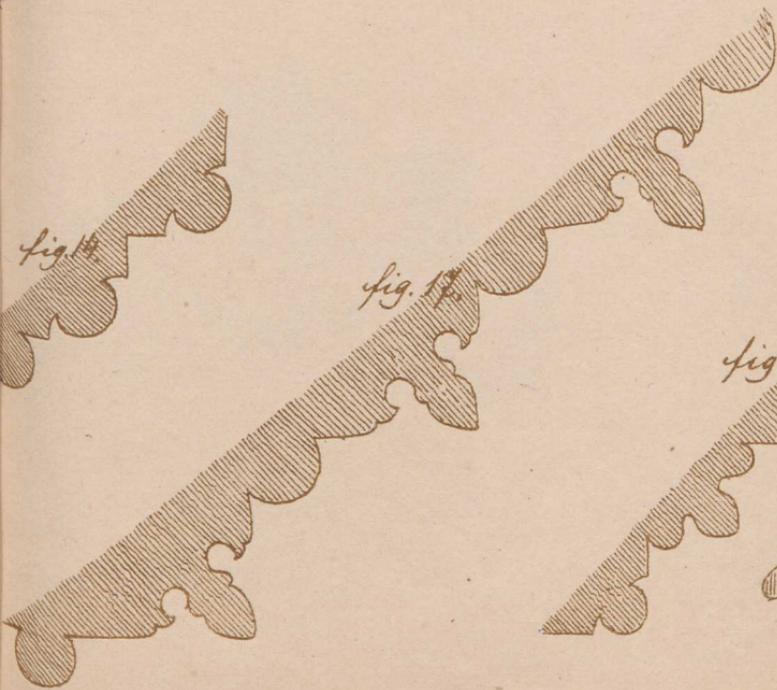
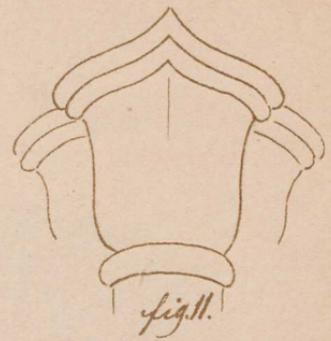
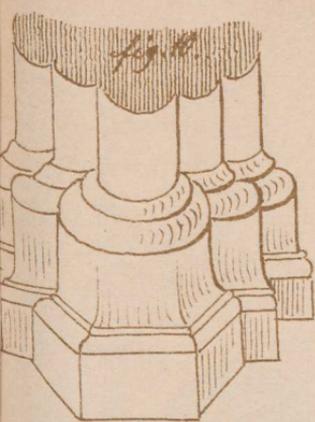


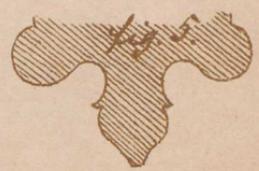
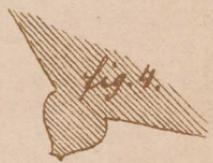
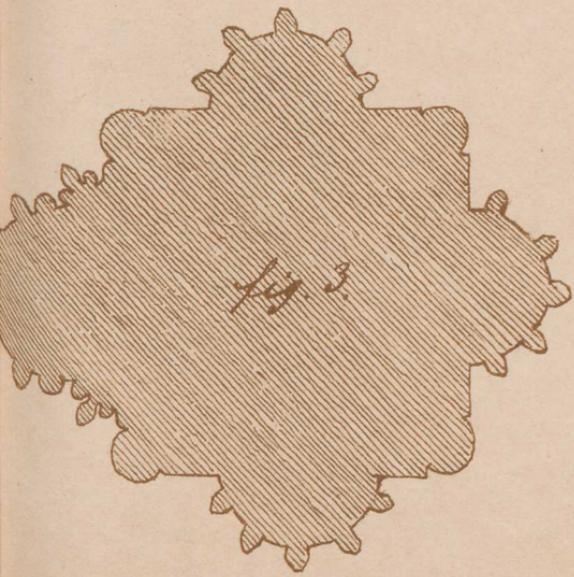
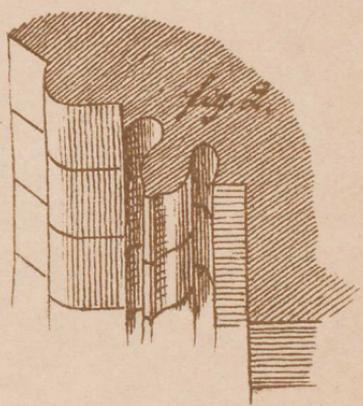
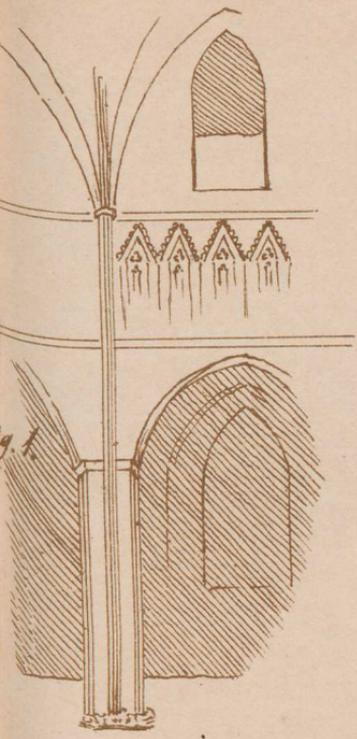
fig. 13 a.

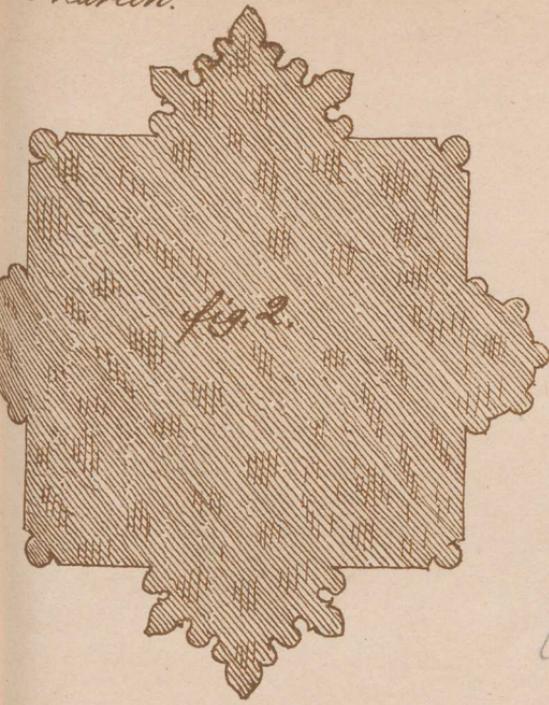




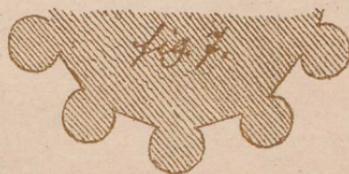
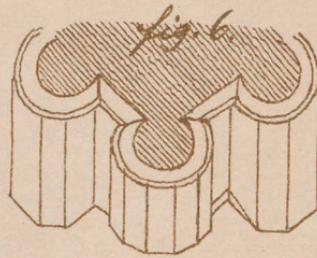
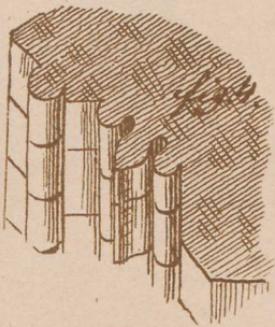








Chor



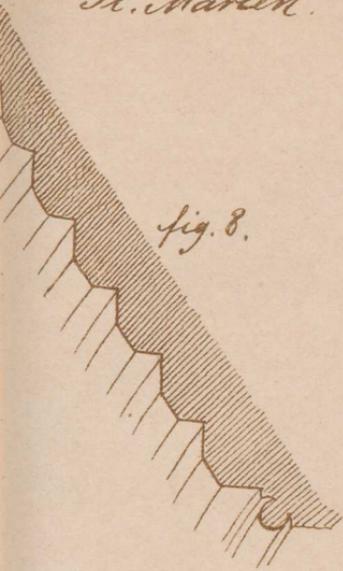


fig. 8.

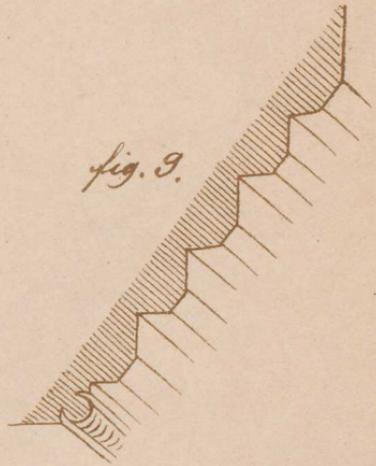


fig. 9.

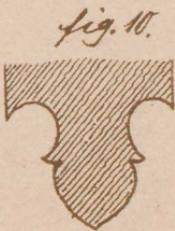


fig. 10.



fig. 11.

Vordalleen
zu d. N.



fig. 12.

S. S. S.



fig. 13.



fig. 14.

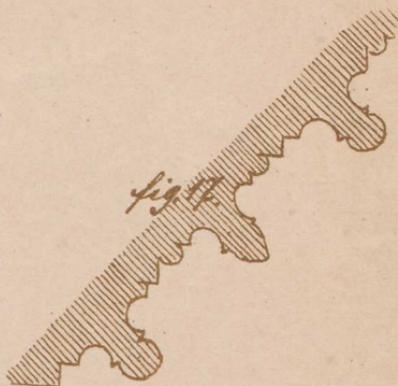
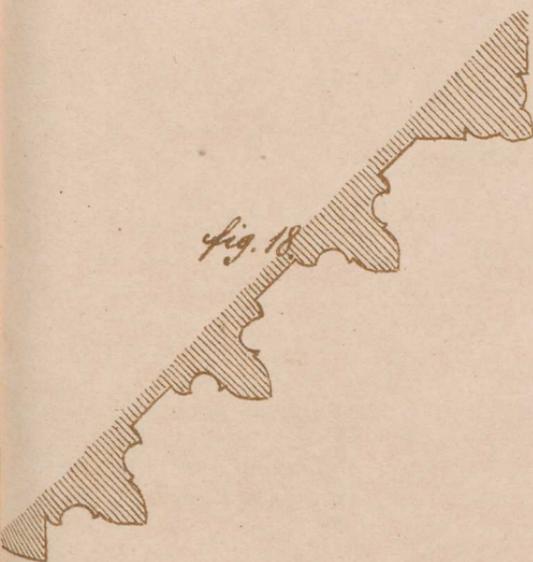
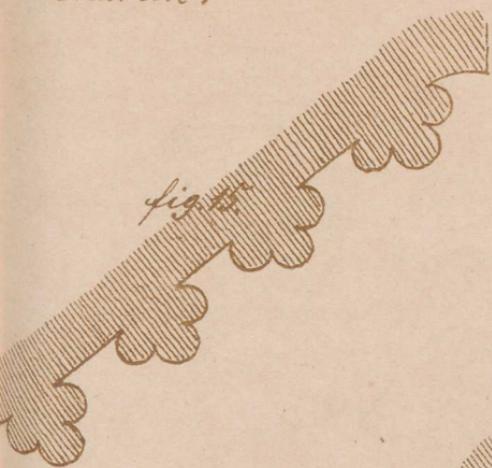


fig. 21.

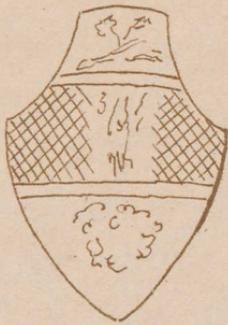


fig. 22.



fig. 20.



fig. 24.

innen

Impfwerkzeuge: 70/114

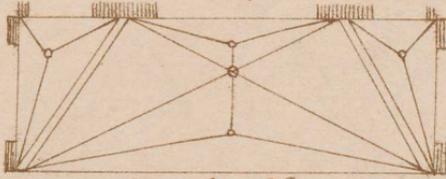


fig. 23.



fig. 25.

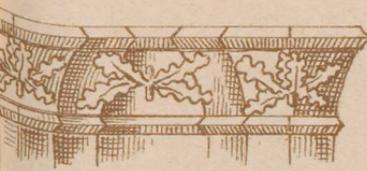


fig. 26.

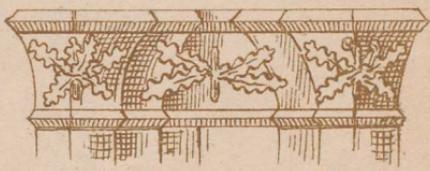


fig. 27.



fig. 28.

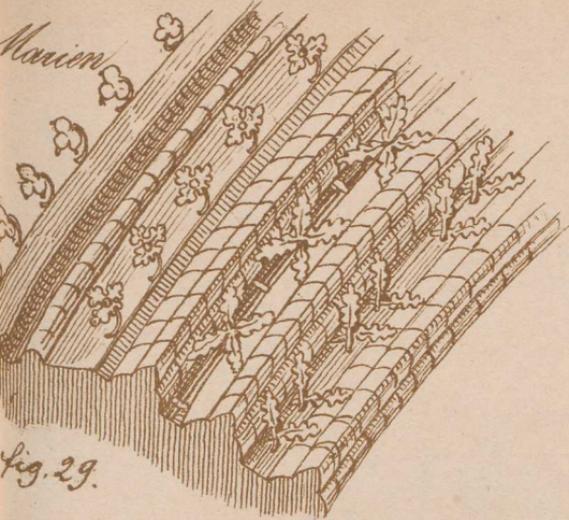


Fig. 29.



Fig. 31.



Fig. 30.

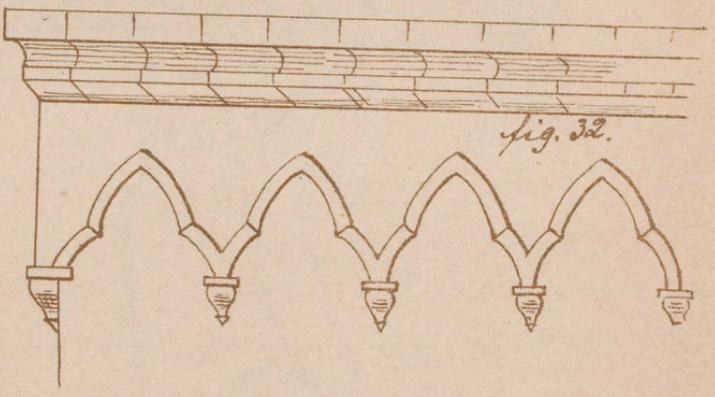


Fig. 32.

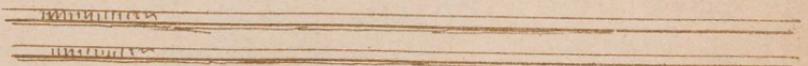


Fig. 33.



34.

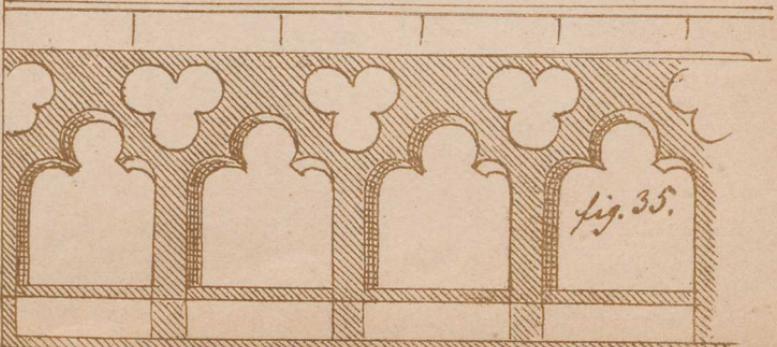
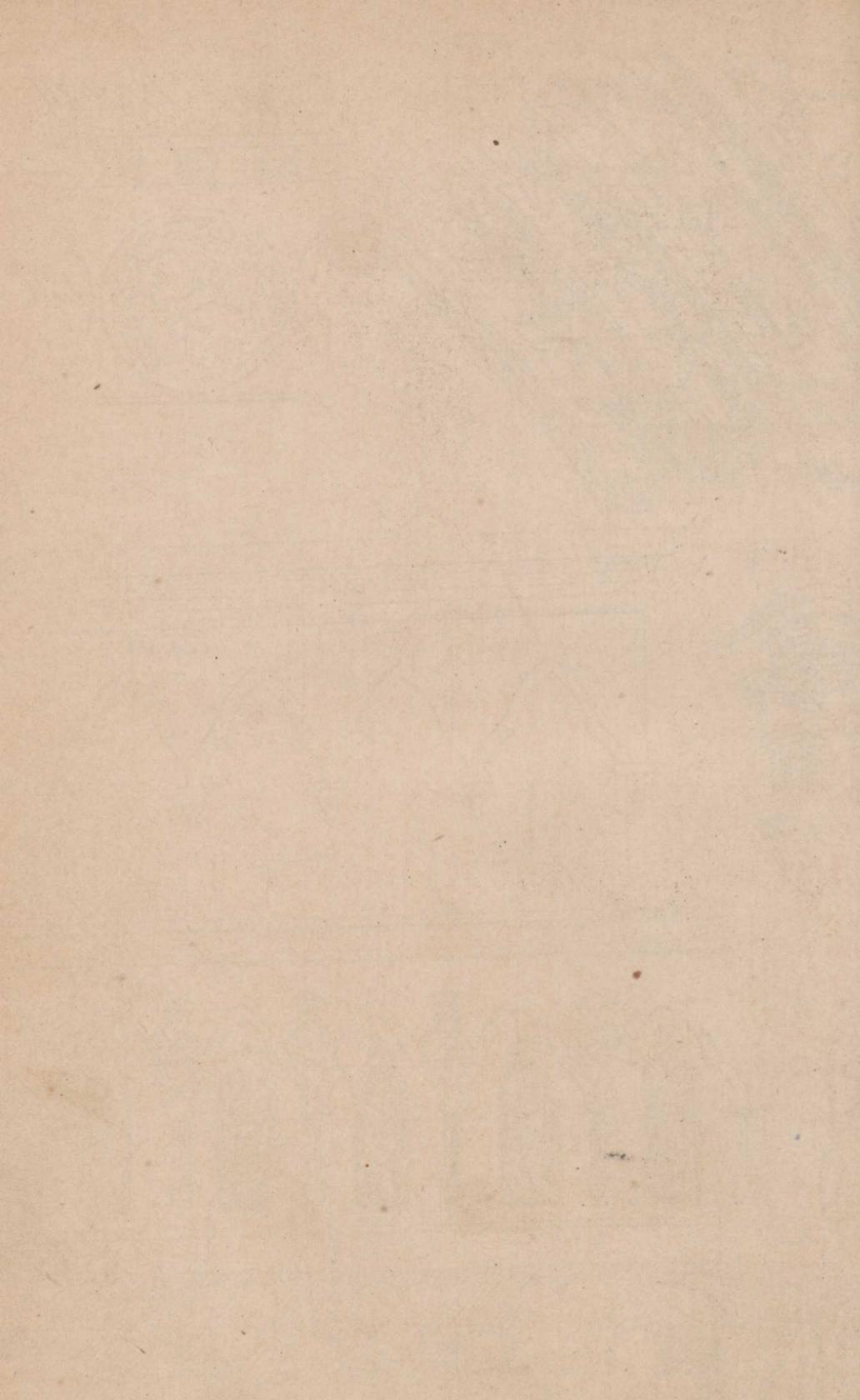


Fig. 35.





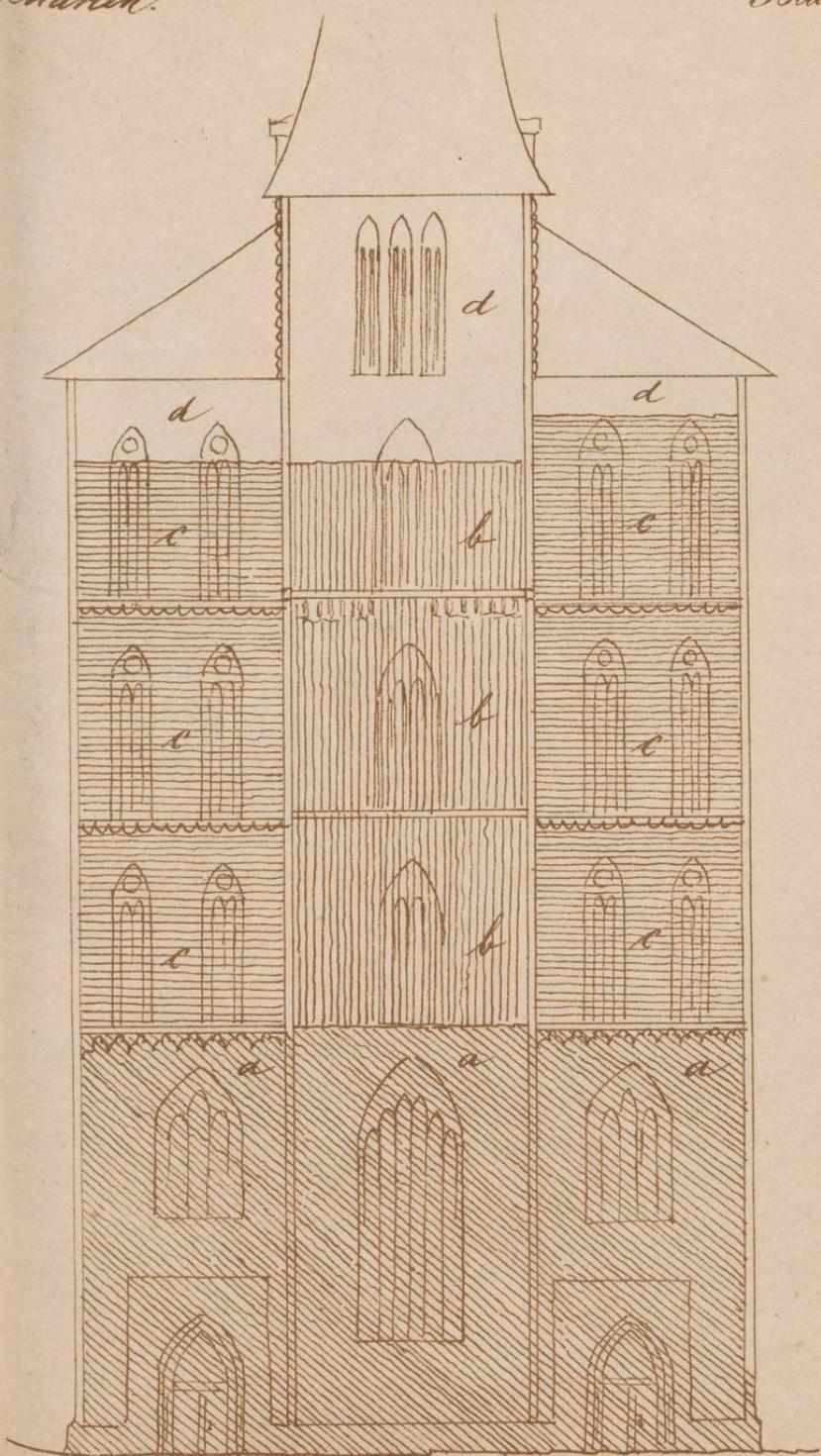


fig. 1.

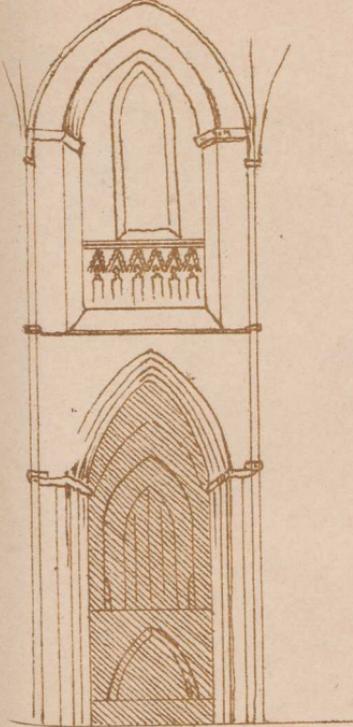
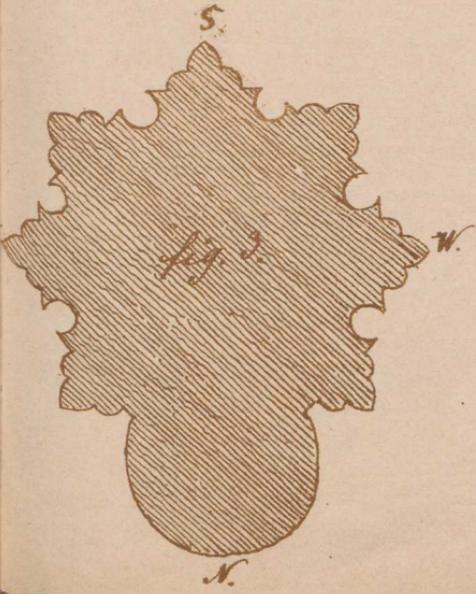
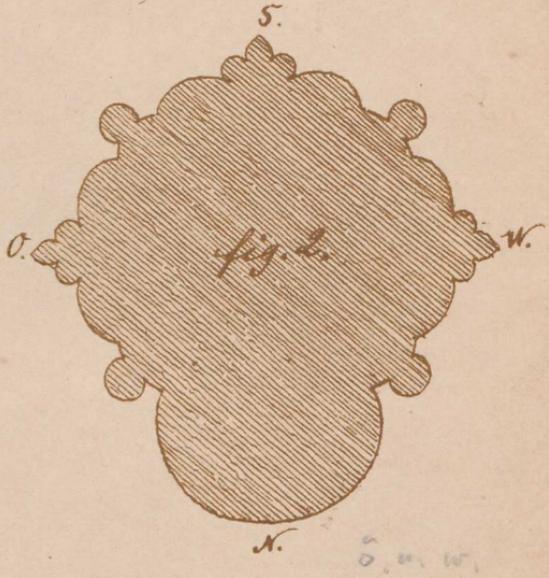
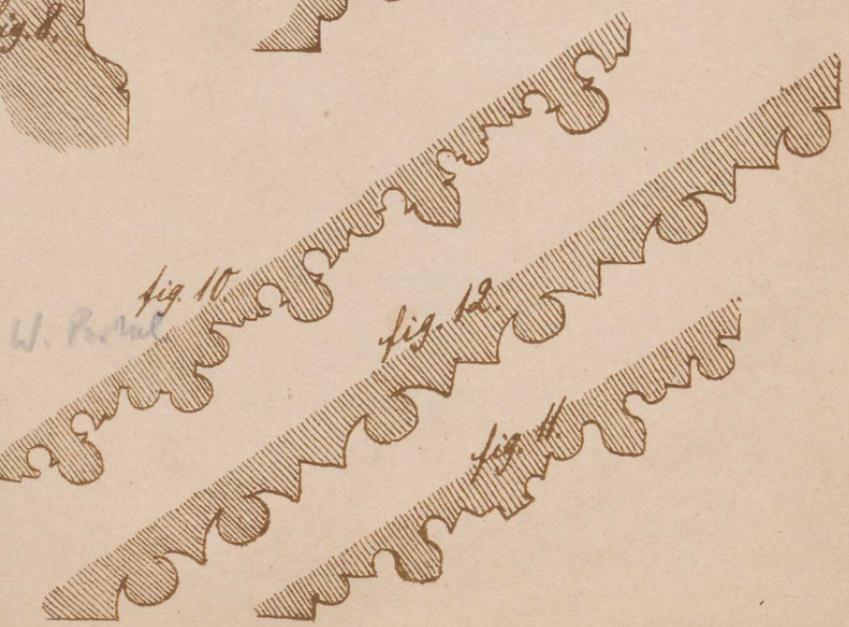
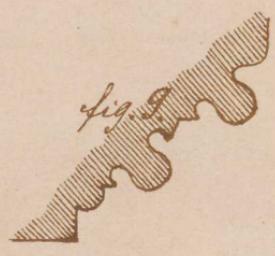
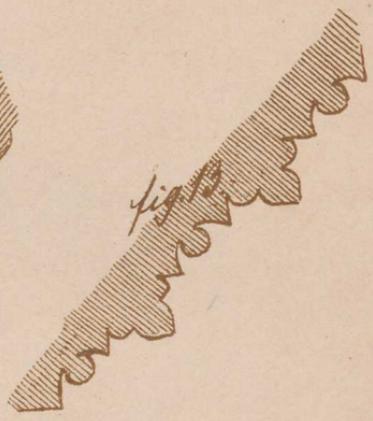
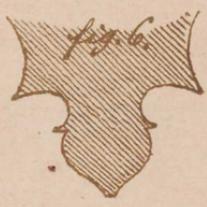
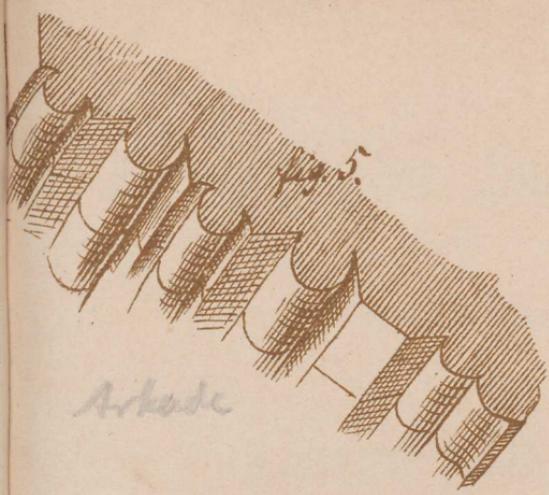


fig. 1.





Arkade

fig. 5.

fig. 6.

fig. 7.

fig. 8.

fig. 9.

fig. 10.

fig. 12.

fig. 11.

W. Rindl



Geschichte der Stadt Wismar

von der Gründung

bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

~~~~~  
Von

Franz Schildt.

---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1871.

Verzeichniß der Bücher

von der

Universität zu Leipzig



Leipzig

Verlag

von Bär & Hermann

in Leipzig.

## Innere Geschichte der Stadt Wismar.

### Gründung, Name und Gebiet der Stadt.

Der Name Wismar kommt allerdings schon in Urkunden vor dem 13. Jahrhundert vor, jedoch ist er da nicht der Name einer Stadt oder auch nur eines Dorfes, sondern immer der des Wassers Wismar. Im Jahre 1167 bestimmt Heinrich, Herzog von Baiern und Sachsen die Grenzen des Bisthums Rakeburg<sup>1)</sup> und macht zur Ostgrenze das Wasser Wismar (ad orientem termini sunt: aqua, que Wissemara dicitur). Von hier ging die Grenze am Schiffgraben südwärts (usque ad aquam Stivianam) auf dem Dambecker oder Kostonischen See zu (usque in aquam Lusnusniziam). Nach dem gefälschten Exemplar der Urkunde von 1171, in welcher Heinrich von Baiern und Sachsen das Bisthum Schwerin bewidmet — in dem Original fehlt der Passus über Wismar<sup>2)</sup> — dürfen die Bewohner des Bisthums im Hafen zu Wismar zwei große Schiffe, „Koggen oder Kogen“, halten und beliebig viele kleine (cives Zuerinensis civitatis ad usus mercationum suarum in portu, qui Wissemar dicitur, duas magnas naves, que koggen appellantur, et minores quot-

(Stb. = Wismarisches Stadtbuch. — Urk. mit nachfolgender Zahl = Urkunden-Nummer im Meckl. Urk.-B. -- W. P. B. = Wism. Privil.-Buch.)

<sup>1)</sup> Urk. 88.

<sup>2)</sup> cf. Urk. 100 A u. 100 B und Anmerkung.

cunque voluerint naves alias sine contradictione quorumlibet hominum semper habebunt). Möglich daß man sich gerade auf diese gefälschte, um das Jahr 1200 entstandene Urkunde vor Kaiser Otto IV. berufen hatte, da er in der am 4. Januar 1211) zu Capua gegebenen Urkunde, in welcher er das von Heinrich bewidmete Bisthum Schwerin bestätigt und den Bewohnern desselben zugleich das Recht gewährt, in dem Hafen Wismar Schiffe zu halten (civibus quoque ejusdem loci [Schwerins] libertatem hanc et justitiam concedimus habendam in perpetuo, quod in portu, qui dicitur Wissemmer, libere et sine omni contradictione quorumlibet hominum duas habeant magnas naves, que cogken appellantur, cum minoribus navibus quoteunque voluerint, ad usus mercandi). Es steht demnach fest, daß schon vor dem 13. Jahrhundert der Hafen das Wasser Wismar hieß, möglich allerdings, daß auch der jetzige Mühlenteich oder der Schiffgraben bei Wismar so genannt wurden.

Einen Ort Wismar erwähnen zuerst nicht Urkunden, sondern die in niederdeutscher Sprache geschriebenen Hamburgischen Chroniken<sup>1)</sup>, nach ihnen wurde die Stadt Wismar im Jahr 1228 von den Kaufleuten aus Wisby gegründet: Item anno 28 do wart de stat Wyssmer ersten begrepen unde gebouwet ut Wessbuy van den Kopluden, darsulvest belegen, und Item do men schref 1228 wart de Wissmar ersten begrepen dorch de Kopluden van Gotland ut Wyssbuy. Und schon ein Jahr nach Gründung der Stadt werden urkundlich Bürger Wismars genannt.<sup>2)</sup> Vor derselben hat aber sicher ein wendischer Ort Wismar in der Gegend gelegen, der, wenn er auch, bei seiner geringen Bedeutung, vor dem Jahr 1228 nicht genannt wird,

1) Lappenberg, Hamburg. Chroniken in niedersächs. Sprache S. 234.

2) Urk. 362 gegeben von Johann von Mecklenburg, datirt bei Wismar 1229 . . . dilectis burgensibus nostris in Wyssemaria constitutis porreximus etc.

doch in den nachfolgenden Jahren des 13. Jahrhunderts mehrfach Erwähnung findet.<sup>1)</sup> Nach ihm wird die Alt-Wismar-Straße und das Alte-Wismar-Thor benannt worden sein. Diese weisen ihrerseits auf die Lage des alten Ortes hin.

In verschiedenen Formen erscheint der Name der Stadt. 1229 findet sich der Ausdruck Wissemaria und stadt to der Wissemare, in der erwähnten Hamburgischen Chronik Wysmer und Wissmar. Seltenerer Benennungen sind Wissmere, Wysmare und Wissimiria. In einer in Frankreich gegebenen Urkunde vom Jahr 1294<sup>2)</sup> wird die Stadt Huissemaire genannt. In älteren plattdeutschen Schriften erscheint der Name regelmäßig mit dem vorgelegten bestimmten Artikel entweder stadt to der Wissemare oder einfacher tor Wismar, wie denn noch heute der Volksmund sagt: „de Wismer, nah de Wismer, to de Wismer“, und dem entsprechend bei anderen Ortsnamen, z. B. to den Redfin (zu Redefin). Ueberwiegend in den Urkunden, und zwar schon im ersten Jahrhundert des Bestehens der Stadt findet sich die zur Herrschaft gelangte Form Wismar.

Die Erbauung der Stadt geschah jedenfalls vom Hafen aus in südlicher Richtung und zwar geht dieselbe so rasch vorwärts, daß die Stadt schon am Schlusse des 13. Jahrhunderts so ziemlich denselben Raum einnimmt, der jetzt durch die Mauer eingeschlossen wird. Man darf annehmen, daß sich zuerst die Straßen in dem nördlichen und östlichen Theile Wismars bildeten und dann erst, aber auch bald darauf, der südwestliche Theil der Stadt entstand. Der letztere kommt 1250 als Neustadt (nova civitas)<sup>3)</sup> vor und wird später öfter so genannt. Er umfaßte etwa das jetzige St. Georgenkirchspiel und war von der Altstadt,

<sup>1)</sup> cf. Urkundenbuch: Nachtrag unter dem Wort Alt-Wismar.

<sup>2)</sup> Urk. 2283. Urkb. d. Stadt Lübeck I S. 558.

<sup>3)</sup> Urk. 650 Stb. A. p. 3 u. Urk. 900. 1158. 1180. 1604 1661 u. 1994 n.

wenigstens theilweise, durch Planken getrennt<sup>1)</sup>. Die heutige Straße Neustadt ist durchaus nicht hiermit zu verwechseln, sie ist neueren Ursprungs.

Den besten Halt für die Ausdehnung Wismars in dieser Zeit geben uns die Namen der vier schon im 13. Jahrhundert vorkommenden Hauptthore: das Lübsche, das Mecklenburger, das Alte Wismarsche und das Poeler-Thor, dieses, zuerst unter ihnen um das Jahr 1250 erwähnt, führte indessen damals den Namen Haralds-Thor (porta Haroldi)<sup>2)</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts treffen wir auch das Mönch-Thor<sup>3)</sup> (valva monachorum) an, welches aller Wahrscheinlichkeit nach an der Stelle des jetzt wieder geöffneten Windthors lag. Der große, innerhalb dieser Thore gelegene Raum war allerdings bebaut, doch natürlich nicht in der Weise moderner Städte, denn es standen in jener Zeit neben Wohnhäusern Scheunen und Speicher in reichlicher Zahl und ganze Strecken, welche frei von allen Gebäuden waren, dienten als Gärten und Worthen;<sup>4)</sup> auch eine Bleiche<sup>5)</sup> findet sich um 1250 neben dem Hause eines gewissen Brüning inmitten der Stadt.

2 Von den Straßen wird zuerst 1250 die Breite-Straße<sup>6)</sup> (salsa fovea) erwähnt, danach bis zum Jahr 1300 Frische Grube (recens fossa oder fovea recens)<sup>7)</sup> 1258 Faulle Grube

<sup>1)</sup> Urf. 2206 Stb. B. p. 188. Urf. 1954 Stb. B. p. 92.

<sup>2)</sup> Urf. 652 Stb. A. p. 7.

<sup>3)</sup> Urf. 2312 Stb. B. p. 216. Schröder, Stadt u. Herrschaft Wismar Mscr. p. 1329. . . . de agro Johannis Karowen extra valvam monachorum. Vor diesem Thor lag ein Hof des H. Geist-Hospitals.

<sup>4)</sup> Unter Worth hat man ein größeres Stück Ackers in der Nähe des Hauses zu verstehen, welches nicht bloß Garten- sondern auch Feldfrüchte trägt. Urf. 813. 885.

<sup>5)</sup> Diese Bleiche kauft ums Jahr 1250 Brüning vom Rath. Urf. 650.

<sup>6)</sup> Urf. 649 Stb. A. p. 3: Dominus Olricus emit domum Heynrici de Bocholte super salsam foveam, eo tempore, quando dominus Marquardus faber et Heynricus de Bakowe loquebantur verbum civitatis.

<sup>7)</sup> Urf. 813 Stb. A. p. 20: Aream, quam Wicherus emit de civitate in fovea recenti etc.

(fossa advocati oder in der Regel bloß fossa<sup>1)</sup> um 1260 Böttcher= Straße (platea dolificum oder doliatorum)<sup>2)</sup> 1260—1272, Mecklenburger= Straße (platea Magnopolensis)<sup>3)</sup> 1260—1272, Alt-Wismar= Str. (platea Antiquae Wismariae)<sup>4)</sup> 1260—1272, Schmiede= Str. (pl. fabrorum) 1273 ca., Lübsche= Str. (pl. Lubicensis)<sup>5)</sup> 1275, Danfwarts= Str. (pl. Tagmari)<sup>6)</sup> 1286, Schul= straße oder bei den Franciscanern (juxta fratres minores)<sup>7)</sup> Regenchören (Johannis = Str.<sup>8)</sup> 1292, Mühlen = Str. (pl. molen- dini)<sup>9)</sup> 1292, Hinterm = Chor (retro chorum beati Nico- lai)<sup>10)</sup> 1293, Bau= Str. (strata Bwenstrata)<sup>11)</sup> 1295, Keller= Str. (retro scolas)<sup>12)</sup>, 1295 Spiegelberg (mons Speculi)<sup>13)</sup>. Weiter finden sich noch angeführt und sind vielleicht den Straßen zuzuzählen: der Golberg (mons Golberg)<sup>14)</sup> und die H. Geist=

1) Urf. 1954 Stb. B. p. 92. Umß Jahr 1260 übergiebt Mechtild ihrem Sohn Bertold eine an der faulen Grube gelegene Warth. Auch an der faulen Grube waren Planken, also auch wohl hier die Grenze zwischen Alt- u. Neustadt.

2) Urf. 895. Stb. A. p. 29 — hereditas, quae sita est in platea dolo- ficum etc. Genau läßt sich das Jahr nicht angeben.

3) Urf. 900. Stb. A. p. 33.

4) Urf. 901. Stb. A. p. 36: Thegenhardus de platea antiqua Wissemarie.

5) Urf. 1366. Stb. B. p. 104. Wernerus in platea Lubicensi.

6) Urf. 1891. Stb. B. p. 134 hereditas sita in platea Tagmari.

7) Urf. 2141. Stb. B. p. 173.

8) Urf. 2144. Stb. B. p. 178. 1292 kauft die Stadt einen Raum zur Erweiterung dieser Straße, welche von der Lübschen= Straße nach dem Marien= kirchhof führt, von Conrad Reynold 'und Nicolaus von Horne, und es sollen da keine Wagen stehen und keine windelage sein (vorspringende Fenster), weil die Rathmänner sie geräumig und weit haben wollen zum Besten der Stadt.

9) Urf. 2148.

10) Urf. 2220. Stb. B. p. 194. Hinter dem Chor lag ein Erbe der Frau des Degenhard von Manderow, welches sie 1293 an Johann Molenstrat verkauft.

11) Urf. 2320. Stb. B. p. 227.

12) Urf. 2340. Stb. B. p. 222.

13) Urf. 2708 n. Stb. B. p. 291.

14) 1260—1272 (Urf. 885) heißt es domus in monte Golberge und noch einmal 1272—73 domus et curia retro Goltberge: Weiter ist nichts erwähnt.

Grube (fossa Sancti Spiritus)<sup>1)</sup> jedenfalls standen sowol auf dem Golberg, als auch neben der H. Geist-Grube Wohnhäuser. Letztere ist nach Schröder die jetzige Straße Neustadt, für welche Behauptung er aus dem Wismarschen Stadtbuche die Stelle citirt: granarium et curia Johannis Jordani, que jacet infra foveas domus S. Spiritus et advocati etc. Grube wird urkundlich zuerst 1289 genannt. Wo der Golberg gelegen, und ob er eine eigentliche Straße gewesen, wie der Spiegelberg, läßt sich nicht sicher bestimmen.

An freien Plätzen finden sich im 13. Jahrhundert besonders zwei: der Markt (forum), jedenfalls an der Stelle des heutigen Marktes vor dem Rathhause, und der Pferdemarkt (pferdemarket, forum equinum). Letzterer kommt im 13. Jahrhundert urkundlich nur Ein Mal vor, im 14. allerdings häufiger, er ist vielleicht der jetzige Schild- oder der Hopfenmarkt.<sup>2)</sup> Kleinere freie Plätze kommen unter dem Namen Winkel<sup>3)</sup> vor, sie lagen vor mehr von der Straße zurückstehenden Häusern oder am Ende der Straßen. Beispielsweise erwähnen wir nur den Winkel bei den Krämern (angulus juxta penesticos) und den bei der Georgen-Kirche. Noch ist von einem secretum<sup>4)</sup> in der Stadt und zwar an zwei Stellen die Rede (curia prope secretum und hereditas prope secretum), was man aber darunter zu verstehen hat und wo es gelegen, wagen wir nicht zu behaupten.

Von den Brücken in der Stadt, deren es sicher mehrere gab,

<sup>1)</sup> Urf. 1994. Stb. B. p. Schröder, Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. S. 1314.

<sup>2)</sup> Genannt vor dem 21. März 1273 Urf. 1270 u. n.

<sup>3)</sup> cf. Urf. 885. Stb. B. p. 210. Urf. 2271, Stb. B. p. 210 u. öfter. Wohnhäuser und Grundstücke bei solchen Winkeln werden Winkelerbe genannt (hereditas angularis).

<sup>4)</sup> Im Jahr 1288 ca. Im Osten der Georgenkirche lag so ein Winkelerbe, welches nacheinander besaßen Hinz. Dargeribbe, der Priester Joh. von Lüttkeborg und Joh. Derneborg. An der Stelle dieses Erbes wird

weil die Straßen mehrfach sich mit den Bächen, frische und faule Grube (recens fossa und fossa advocati), Heil. Geist-Grube (fossa S. Spiritus) und dem neuen Graben<sup>1)</sup> (nova fossata) kreuzten, ist die Radolfsbrücke<sup>2)</sup> (pons Radolphi) allein genannt. Sie lag am Ende der frischen Grube (in fine recentis fossae), also sehr wahrscheinlich in der Nähe des Hafens. Die Brücke war jedenfalls in der ersten Zeit im Besitz von Privaten, wie sie denn auch von einem Besitzer Radolf ihren Namen erhalten hat. 1291 besaß Adelheid Swolgersch und ihr Sohn Radolf diese Brücke nebst einem dabei gelegenen Erbe, welches sie indessen in eben diesem Jahr an Giese Witt für 25 Mrk. verpfändet. Aus dem darüber aufgenommenen Actenstück ist auch ersichtlich, daß der Besitzer dieses Erbes die Verpflichtung hatte, die Brücke und das Ufer der frischen Grube bei derselben in gutem Stande zu erhalten. Vielleicht hieß der Ehemann der Adelheid, Swolgersch, ebenso wie der Sohn, Radolf, und hat der Brücke den Namen gegeben, was wahrscheinlicher ist als daß sie nach dem Sohn genannt wurde. — Noch sei erwähnt, daß aus der faulen Grube ein Graben, Dvganc (Abgang)<sup>3)</sup> genannt, floß, welcher wahrscheinlich in den Hafen mündete.

Unter den namhaftesten Gebäuden in der Stadt hat das Rathhaus (consistorium),<sup>4)</sup> welches jedenfalls an der Stelle des später der Fürstenhof gelegen haben. Urf. 1953 Stb. B. p. 62 u. im Jahr 1290. Stb. B. p. 161, an dieser letzten Stelle heißt es, es wohnte auf dem Erbe und Hof neben den seretum die Wittve Gerberts von Worendorp und ihre Kinder.

<sup>1)</sup> Urf. 1274. Stb. B. p. 8. Daß der neue Graben nicht identisch ist mit der frischen Grube, beweist diese Urkunde, da sie ihn besonders neben der Grube auführt.

<sup>2)</sup> Urf. 2094. Stb. B. p. 164.

<sup>3)</sup> Urf. 2478. Stb. p. 88. 112. Schröder, St. u. H. Wismar.

<sup>4)</sup> Urf. 1496. Stb. B. p. 20 Urf. 1447. Urf. 2267. Stb. B. p. 201 u. 202. besonders zu beachten sind die Worte: locis demonstratis in consistorio inter pannicidas.

heutigen lag, die erste Stelle einzunehmen. Mit anderen Städten, am nächsten mit Rostock, theilte es die Eigenthümlichkeit, daß es nicht ausschließlich zu den Rathssitzungen gebraucht wurde, sondern die Gewandschneider (Tuchhändler) darin ihre Kaufbuden angewiesen erhielten. Diese befanden sich in den unteren Räumen und wurden um Michaelis durch Loosung an die Kaufleute vertheilt. (Michaelis, dum sortes mittuntur). Daß das Rathshaus vielfach Gewandschneiderhaus (domus pannicidorum) genannt wurde, konnte nicht ausbleiben. Zweitens erwähnen wir das freilich nur einmal genannte stabulum civitatis<sup>1)</sup> vermögen aber nicht mit Bestimmtheit anzugeben, welchen Zwecken es diente. Vermuthlich bewahrte dieser Stall die zum Gebrauch der Rathsmänner bestimmten, also der Commune gehörigen Wagen auf, es wäre demnach dieses Gebäude dasselbe, welches die spätere Zeit Herrenstall nannte. Drittens führen wir das Herings-Haus (allectheca oder domus allecium)<sup>2)</sup> an, welches gleichfalls der Commune gehört haben und wol 1260 erbaut sein wird, weil in diesem Jahr die Stadt sich das Recht des Heringfanges von Heinrich von Dortmund und Friedrich von Niendorf kaufte. Die Lage des Gebäudes läßt sich nicht bestimmen.

Auch einige Privathäuser finden wir unter bestimmten Namen urkundlich angeführt. Dazu gehört der Freienstein (Briensten Bringenstene)<sup>3)</sup> in der Lübschen-Straße neben einem Orterbe beim Markte (?). Das Orterbe war ein größeres Grundstück, welches zu dem Hause Freienstein gehörte. Im Jahr 1273 wird es von Heinrich von Buxtehude an Conrad Hanstert für 30 Mrk. slav.

<sup>1)</sup> Urf. 2266.

<sup>2)</sup> Urf. 1264 u. 2263.

<sup>3)</sup> Stb. B. p. 212 u. 213 u. p. 8. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß an der Lübschen-Straße auch ein Markt lag, so ist hier wol derjenige beim Rathhause zu verstehen, und das Erbe lag dann am Ende der Lübschen-Straße nach dem Markte zu.

Denare verpfändet. Wenn der Freienstein nicht etwa ein bloßer Spitzname ist, so ist er vielleicht eine ehemalige Freistatt gewesen. Andere Häusernamen sind: Luhe, Bohnster, Duwelfers, Edebernest (Storchnest) und das Querhaus<sup>1)</sup> (Dwerhus) letzteres am Markt gelegen.

Mühlen lagen außerhalb der Stadt mehrere, innerhalb derselben wol nur eine. Ursprünglich befanden sie sich im Besitz des Fürsten und wurden von diesem an Privatleute vererbpachtet, daher die Müller als Diener (Vasallen) des Fürsten gelten. Um das Jahr 1250 treffen wir in den Urkunden die erste Mühle in Wismar; sie gehört dem Müller Friedrich,<sup>2)</sup> welcher sie um diese Zeit zur Hälfte einem gewissen Werner überläßt. Am 21. März 1273 werden vier Mühlen<sup>3)</sup> genannt, die drei verwandte Familien gemeinschaftlich besaßen. Sie lagen theils innerhalb, theils außerhalb der Stadt. Die Besitzer waren die Brüder Friedrich und Lüdeke und ihre Schwester Hefeka, deren Mann Bertold hieß. Der Mühlen wegen geriethen sie unter sich in argen Zwist, den sie endlich beilegten und dabei gelobten, es sollte derjenige, welcher den vereinbarten Vertrag bräche, dem Rath 100 Mrk. fein Silber zur Strafe geben. Die beiden Brüder hatten in diesem Streit auf der einen, Schwester und Schwager auf der andern Seite gestanden.

In den Jahren 1260—72 wird der Kiphots-Mühle<sup>4)</sup> Erwähnung gethan als deren Besitzer Kiphot gelegentlich genannt wird, danach im Jahr 1279<sup>5)</sup> der Relig-Mühle, und zwar bei der Aufzeichnung über den Verkauf einer bei derselben gelegenen Worth

1) Urk. 1530.

2) Urk. 651.

3) Urk. 1272.

4) Urk. 906.

5) Urk. 1498 Stb. B. p. 20. Der Behauptung in der Anmerkung zu dieser Urkunde, daß wegen der Höhenverhältnisse nicht wol zwei Mühlen in der Stadt stehen konnten, können wir nicht beistimmen.

und eines Speichers an Johannes Gir durch Heinrich von Vorken und Heinrich Krullig.

Da nun nach einer späteren Aufzeichnung ein gewisser Jordan einen halben Speicher bei der Gruben-Mühle kauft, und in diesem Kaufvertrag weiter bemerkt wird, daß Johannes Gir hier in der Nähe Besitz hatte (*Jordanus pellifex emit dimidium granarium situm apud molendinum super recentem fossam . . . . . Predietii III<sup>or</sup> viri resignaverunt sibi (Jordan) dimidium ortum humuli . . . qui Johanni Gyr, pertinebat*), so hat man mit Grund daraus gefolgert, daß die Relig-Mühle und die Gruben-Mühle eine und dieselbe ist. Auch die Mühle des Friedrich und des Riphot wird keine andere gewesen sein, als eben die Gruben-Mühle, die nur nach den verschiedenen Besitzern anders genannt wurde. In der Regel ist nach dem Urkundenbuch unter Mühle (*molendinum*) eine Wassermühle zu verstehen; da nun die Gruben-Mühle immer schlechtthin Mühle (*molendinum*) genannt wird, sie dazu an einem Bache lag, so ist kein Zweifel, daß es eine Wassermühle war. Gleichfalls an einem Bach lag die dem Herrn Hanenstert gehörige Mühle, diese aber war eine Windmühle (*molendinum ad ventum edificatum*).<sup>1)</sup>

Außerhalb der Stadt treffen wir zunächst die Mühle vor dem Lübschen-Thor.<sup>2)</sup> Sie wurde am 21. April 1280 von Frau Ermegard und ihren Kindern Friedrich, Johann und Grete an Arnold von Cluce (Kütz) auf 10 Jahre verpachtet. Arnold stellt 20 Mrk. Caution, zahlt in den 10 Jahren den üblichen Mühlen-schoß und verspricht das Mühleninventar (*slitenetoywe*) in solchem Zustande wieder abzuliefern, wie er es erhalten, und muthwillig an der Mühle angerichtete Schäden zu reparieren; wobei besou-

<sup>1)</sup> Urf. 2408 emit a Stephano super fossam . . . ortum humuli, situm juxta molendinum domini Hanenstert ad ventum edificatum . . .

<sup>2)</sup> Urf. 1529 Stb. B. p. 27. u. Urf. 1830 Stb. B. p. 127.

ders hervorgehoben wird, daß er die Mühle wieder bauen muß, wenn er sie ansteckt, (de igne Arnoldi combustum). Die übrigen durch den Gebrauch bedingten Reparaturen hat die Besitzerin Ermegard zu besorgen. Noch ehe die Pachtjahre abgelaufen waren, kauft 1286 Arnold diese Mühle von dem Sohne „Friedrichs von der Mühle“ (vielleicht der Vater des oben genannten Friedrichs) und dem Ritter Heinrich Clawe (Vormund?). Etwas weiter nach Westen, am Kupernitz-Bache, lag die Mühle gleichen Namens. Die vor dem Mecklenburger-Thor gelegene Küter-Mühle kommt erst in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts vor.

Die Gröningsmühle (molendinum in Karowe)<sup>1)</sup> wird 1294 von den Mönchen des Klosters Reinfeld und von der Wittve des Rathmanns Nicolf auf der Grube durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem) dem Müller Hermann zu Erbrecht aufgelassen (hereditario jure dimissum est): Hermann muß den Schoß (censum) an den Landesherrn zahlen, den Mönchen jährlich 13 Mrk., der Wittve 11 Mrk. Verbesserungen macht Hermann auf eigene Kosten. Weil er aber die Mühle zu Erbrecht hatte, so stand es ihm frei, sein Recht daran zu verkaufen. Hermann tritt noch 1297 als Müller auf.

Die Mühle zu Alt-Steffin<sup>2)</sup> wird am 19. Mai 1295 von Gottschalk von Sternberg am Willekin von Möln für 200 Mrk. Den. verkauft. Von diesen 200 Mrk. werden 100 sofort bei Abschluß des Kaufes gezahlt, die übrigen 100, nachdem der Kauf vom Landesherrn den Consens erlangt hat, dann erst wird die Mühle tradirt. Kann aber der Consens nicht so bald beigebracht werden, so zahlt Gottschalk für die 100 Mrk. 10 % Zinsen.

Obwohl die beiden zuletzt genannten Mühlen sehr nahe bei einander lagen, so waren doch in derselben Gegend noch zwei an-

<sup>1)</sup> Urf. 2268. Urf. 2428. Schröder St. II. S. Wismar S. 4.

<sup>2)</sup> Urf. 2338. Stb. B. Pergamentblatt nach p. 84.

dere:<sup>1)</sup> die Mühle zu Neu=Steffin und die Wotrenzer (Rlus)=Mühle, alle vier  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Meile südlich von der Stadt. Auch östlich von der Stadt, in Alt-Wismar, stand eine Mühle. Die meisten dieser Mühlen wurden gegen Ende des 13. Jahrhunderts von dem Fürsten zu Stadtrecht an Wismar verkauft; doch hierüber weiter unten.

Vor dem Mecklenburger Thor lag das nach 1272 urkundlich aufgeführte Küterhaus (domus kutere, dom. fartorum seu mactatoria)<sup>2)</sup>, nach welchem man die dabei gelegene Mühle Kütermühle nannte.

Um die Stadt wurde sehr bald, schon im Jahre 1276, eine Mauer gezogen. Es geschah dies besonders aus Furcht vor den Einfällen des Markgrafen Otto von Brandenburg, welcher um diese Zeit, in dem Erbfolge kriegten. Das Fürstenthum Mecklenburg verwüstete und brandschatzte. Am 27. Juli 1296 ist schon von einer neuen Mauer die Rede<sup>3)</sup>.

Bei der Gründung der Stadt ging das Gebiet derselben nicht viel über den Raum hinaus, welchen die Häuser einnahmen. St. Jacob vor dem Lübschen Thor, der Galgenberg vor dem Mecklenburger, der Krusfekenberg vor dem Alt-Wismarschen und der Na-Fluß vor dem Pölder= (Harolds=) Thor scheinen die äußersten Grenzen gewesen zu sein. Zwar sind diese vier angenommenen Grenzpunkte auch erst in späterer Zeit genannt, doch

<sup>1)</sup> Urk. 2546, Wism. P. B. mit dem Rubrum: de empeione ville Damenhusen und Urk. 905. u. 1994 Stb. B. p. 147. 1289 verkaufte Gernodis die Frau des Degenhard von Manderow ihren Antheil an der Küpernitz-Mühle, welcher ihr von Vaters wegen vererbt war, an Werner von Krufow für 30 Mrk. Den.

<sup>2)</sup> Urk. 1264, 1883 u. 2194.

<sup>3)</sup> Tunc temporis marchio Otto de Brandenburg . . terram Magno-polensem et potenter devastavit et combussit, et propter illum timorem firmata fuit civitas Wismariensis. Urk. 2321 Stb. B. p. 229: strata, que vadit ad murum und Urk. 2406 Stb. p. 231.

ohne vorher zum Weichbild gelegt zu sein, was doch bei allem später erworbenem Ländereien immer geschah, und somit sind wir berechtigt, sie als von vorn herein der Stadt gehörig anzusehen. Ueber St. Jakob wird weiter unten zu sprechen sein. Der Galgenberg (Galchberg *mons patibuli*)<sup>1)</sup> liegt an der Straße nach Schwerin; er trug den Galgen bis zum Jahre 1830, war also 600 Jahre lang eine Stätte der Schande und des Fluches der Menschen, dann wurde er durch Anlegung eines Gottesackers in eine Stätte des Friedens umgewandelt.

Der Kruskenberg<sup>2)</sup> läßt sich nicht bestimmt unterbringen, vor dem Alt-Wismar-Thor lag er jedoch ziemlich gewiß und jedenfalls nicht allzufern von der Stadt. Der Na-Fluß<sup>3)</sup> vor dem Böler-Thor ist der heutige Mühlentbach, der Abfluß des hauptsächlich vom Schiffgraben gespeisten Mühlenteiches. Vor dem Jahre 1300 finden wir ihn nur ein Mal und zwar als *ammis* (Strom) genannt, aber 1325 wird ein Ackerstück als am Na-Fluß vor dem Haralds-Thor gelegen bezeichnet (*circa Aa extra valvam Haroldi*). Das Stück Landes, welches die Na, das Haralds-Thor und die Ostsee einschließen, wurde um 1292 zur Stadtweide bestimmt. Auch der neue Teich zwischen dem Lübschen und Mecklenburger Thor, später Weideland, gehörte wol sehr früh der Stadt, wenigstens hatte Heinrich von Hohen-Wendorf (Hohen-

1) Urk. 2320. Stb. B. p. 227. Genannt ist der Berg erst um 1295 mit dem lateinischen Namen *mons patibuli*, 1323 zuerst mit dem deutschen Galchberg.

2) Nach Stb. B. p. 179 hatte Frau Jutta und ihr Sohn Werner auf dem Kruskenberg einen Hopfengarten, den sie 1292 an den Mönch Hennekin verpfänden. Nach Stb. B. 213 verkaufen sie aber einen Hopfengarten vor dem Alt-Wismar-Thor an Dietrich Gubjar und es muß wol angenommen werden, daß dies der früher verpfändete ist, da eine Familie doch wol nur einen Hopfengarten besaß. Verpfändet wurde der Garten um 29 Mrk. 4 und verkauft für 50 Mrk.; auch die Preise sind entsprechend. Urk. 2146.

3) Urk. 2072 Stb. B. p. 158. Urk. 2145; Stb. B. p. 178.

torpe) im Jahre 1292 eine Besitzung hinter diesem Teiche „ab illa parte piscine civitatis“, entsprechend dem für dieses Local noch bestehenden Ausdruck „hinter dem Neuen Teiche.“

Nicht lange brauchte die Stadt sich mit diesen engen Grenzen zu begnügen, ihr Gebiet erhielt schon 1229, also ein Jahr nach der Gründung, eine namhafte Erweiterung durch die Huld ihres Fürsten Johann. Er verlich ihr einen Theil der Krukower Feldmark, welcher durch die Dorfschaft Howentorp (Alta villa, später Wendorf, Vorder-, Mittel- und Hinter-Wendorf, im Kirchspiel Proseken) die Landstraße nach Lübeck, den Köpernitzbach und die Ostsee begrenzt wurde. Dieses Gebiet beschenkte Fürst Pribislav noch mit vielen Freiheiten (*dilectis burgensibus nostris in Wismaria porreximus terminos infra Altam villam et locum, qui in vulgari vocatur Koperniz a via inter haec distincta usque ad mare protendentes, cum noster cognatus Pribislaus eosdem terminos multis presentibus resignaverit*). Locus Koperniz, das Köpernitzthal, wird die Mündung des Thals gewesen sein, welches sich vom St. Jacob aus nordwärts erstreckt. Später hieß nur die dort gelegene Mühle Köpernitz-Mühle, in neuerer Zeit Dammenhufener oder St. Jacob-Mühle. Diese Mühle ist eingegangen, doch sollen ihre Reste noch vor 50 Jahren sichtbar gewesen sein. Der Bach, welcher sie trieb, nahm seine Richtung nach der Stadt zu in den neuen Teich, ursprünglich aber, wie man noch erkennt, gerade aus nach Norden auf die See zu. Wir nannten obiges Gebiet einen Theil der Krukower Feldmark, da diese zwischen St. Jacob und der Lübschen Burg lag. Das Feld südlich von der Straße nach Lübeck heißt noch jetzt Krukower Feld; in den früheren Jahrhunderten muß es aber bis an die See gereicht haben, da 1337 drei Morgen von diesem Feld als an der See gelegen bezeichnet, werden (*Goede emit de domino Kadowen tres jugeres agrorum sitos super campo Cru-*

cowe circa lacus....) Der heutige Name: das kleine Stadtfeld vor dem Rübſchen Thor kommt in alter Zeit nicht vor.<sup>1)</sup> Neue Erweiterungen erhielt das Wiſmarsche Gebiet danach erst im Jahre 1260. Die Fürſten Johann von Mecklenburg und ſeine Söhne Heinrich und Albert verkauften am 11. Februar dieſes Jahres an mehrere Bürger neun Hufen von Dammenhauſen, welche zwiſchen der Stadt und dem Dorf Dammenhufen<sup>2)</sup> lagen und legten ſie zu Stadtrecht (Weichbildrecht jus civile). Dieſe Hufen können von den Beſitzern vor dem Rath verkauft werden, zwar ſtehen letztere unter der Gerichtsbarkeit des fürſtlichen Vogtes, welcher ſie jedoch nach Stadtrecht richten ſoll. Die Käufer der Hufen waren:

|                                                                            |    |      |
|----------------------------------------------------------------------------|----|------|
| Der Rathmann Heinrich von Warendorp und Herder von der Neufſtadt . . . . . | 1  | Hufe |
| der Rathmann Heinrich Schwerſten . . . . .                                 | 1  | "    |
| die Brüder Werner und Heinrich . . . . .                                   | 1½ | "    |
| Nicolaus und Bernhard . . . . .                                            | 1  | "    |
| Heinrich von Bracle und Hinze Balbus . . . . .                             | 1  | "    |
| der Höpfner Hildebrand . . . . .                                           | 1  | "    |
| Markwards Sohn Hinze . . . . .                                             | 1½ | "    |
| Johann, Jacobs Bruder . . . . .                                            | ½  | "    |
| Jacob und Heler . . . . .                                                  | ½  | "    |

Am 26. September ebendieſelben Jahres wird von den Fürſten Johann und Heinrich das Dorf Vinekendorp<sup>3)</sup> mit den zugehörigen Aeckern, Wiefen und Weiden auf ewige Zeit zu Stadtrecht

<sup>1)</sup> Urk. 1426. Stb. B. p. 51 und Stb. II b. Fragm. Fol. 31 b. Dieſe Urkunde oder vielmehr ihr Rubrum ſcheint übrigens Veranlaſſung gegeben zu haben zu der Nachricht, daß Fürſt Johann in dieſem Jahr, dem Siechenhauſe zu St. Jakob ein Stück Feld verehrt habe, welche Latomus bringt, cf. Beyer im Jahrbuch XI. S. 42.

<sup>2)</sup> Urk. 854.

<sup>3)</sup> Urk. 877; W. P. B. mit dem Rubrum: de empcione ville dicte Vinekendorpe Urk. 1274 und 1993.

verkauft (cum agris, pratis et pascuis adjacentibus . . . . et contulimus civitati nostre jure civili perpetualiter optinendum). Die Stadt zahlte für die Feldmark 650 Mrk. Den. und für die Erwerbung des Stadtrechts auf derselben 200 Mrk. Den. Binckendorp hat wahrscheinlich an der nördlichen Seite des Hafens gelegen, welcher Theil des Stadtfeldes jetzt Haff-Feld heißt. Wenn auch nicht direct von der Stadt, so doch von dem in derselben befindlichen H. Geist-Hause wird am 1. Mai 1262 das zwischen der Mühle zu Steffin und dem Dorfe Rurow gelegene Land für 600 Mrk. Lüb. Den. käuflich erworben.<sup>1)</sup> Besitzer waren bis dahin die Fürsten von Mecklenburg. Auf diesem noch theilweise nicht urbar gemachtem Felde (cum agris cultis et incultis, novalibus exstirpatis sive exstirpandis — novalia = Brüche) lag ein großer Teich (magna palus), welcher ebenfalls vom H. Geist gewonnen wurde. Auf das Recht des Grundbesitzes verzichteten die Fürsten zu Ehren des heiligen Geistes (ad honorem S. Spiritus) ohne Entschädigung. Bei Verleihung des Lübschen Rechts an die Stadt, am 14. April 1266, wird auch die Insel Rieps, ein Keff vor Wismar, gegenüber Tarnewitz, mit zum Weichbild gerechnet.<sup>2)</sup> Seit 1277 und früher kam dann die Insel Cessin<sup>3)</sup> nach und nach durch Kauf an die Stadt. 1279 verkaufte der Wismarsche Bürger Albert von Lückow bereits 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen auf der Insel an Heinrich von Kolstorp, Heinrich Küle und Johann Möderitz. Das Bisthum Schwerin hatte auf Cessin den Zehnten im Besitz und verkaufte diesen am 11. Juni 1287 an die Wismarschen Bürger Johann von Levezow, Heinrich Küle,

<sup>1)</sup> Urk. 989; W. P. B. mit dem Rubrum: de campo inter Stivinam et terminos Karowe.

<sup>2)</sup> Urk. 1078; W. P. B. mit dem Rubrum: de jure Lubicensi.

<sup>3)</sup> Urk. 1402. Stb. B. p. 47 und besonders die sehr werthvolle Anmerkung zu Urk. 1402; ferner Urk. 1499. Stb. B. p. 21. Urk. 1907. W. P. B. mit dem Rubrum: De libertatione decime insule Sessin.

Berthold von Möln, Bruno von Zürow, Borchard von Kalsow, Heinrich von Wittenborg und Hermann von Slavestorp für 150 Mark slav. Diese Insel wurde gebildet durch den Bach, der über Grefse fließt, indem er sich hinter Grefse in zwei Arme theilt und so dieselbe umgiebt. Der nördliche Arm des Baches hieß Vorderflöte (Vlota propinquior), später, im 15. Jahrhundert, kleine Flöte (Vlota minor) der südliche Hinterflöte (Vlota remotior) und im 15. Jahrhundert große Flöte (Vlota major). Den Namen Flöte treffen wir zuerst im Jahr 1300 (hortus situs in campo Cessyn ultra Vloten); den Namen für die Insel Cessin zuletzt 1303. Das Festland oder die Ortschaft Cessin kam erst 1383 an die Stadt. Das von Günther und Heyno von Lewezow besessene Dorf Dorsten wird am 19. März 1277 von der Stadt für 600 Mark Den. gekauft, zugleich der Kauf von der Fürstin Anastasia und dem Probst Nicolaus von Schwerin und Lübeck genehmigt, und die Ortschaft zu Weichbildrecht gelegt.<sup>1)</sup> Mit diesem Dorfe erlangte die Stadt zugleich ein bedeutendes Moor (paludem, quod vulgo moor unneupatur). Dorsten grenzte gegen Westen an Binekendorp, gegen Süden an Alt-Wismar; noch heute heißt die Gegend Doorsteen, der Naderholm, jetzt Wallfisch, gehörte schon 1271 oder 1272 an Wismar.<sup>2)</sup> denn um diese Zeit wird er von den Rathmännern verpachtet.

Auch Steffin (Stevina, Antiqua Stivina) mit der Mühle ist sicher 1279 im Besitz der Stadt, weil es innerhalb der Grenzen des damaligen Stadtgebietes liegt und im Wismarschen Stadt-

<sup>1)</sup> Urf. 1431 W. P. B. mit dem Rubrum: De empeione curie diete Dorsten, Eisch Malzansche Urf. 1. S. 46.

<sup>2)</sup> Urf. 1481 Stb. A. p. 23. Der Name Naderholm, Aberholm oder bloß Holm blieb bis zum 30jährigen Kriege, wo er durch den Wallfisch ersetzt wurde. In diesem Krieg wird die Insel zuerst vom Herzog von Friedland, dann von den Schweden weiter besetzt. 1271 ca. wurde sie zuerst auf acht Jahre, dann 1279 wieder auf zehn Jahre von den Rathmännern an Albert von Gögelow für 40 Schill. jährlich verpachtet.

buch ein Verkauf des Erbes dieser Mühle verzeichnet ist.<sup>1)</sup> Das Dorf Dargegow (villa Darghitzowe)<sup>2)</sup> verkauften Conrad Pren und dessen Erben am 2. August 1279 an Wismar. Es gehörte Dargegow als Lehn dem Jungherrn (Prinzen, domicello) Heinrich von Mecklenburg und es wird von ihm durch Vermittelung der Fürstin Anastasia und des Propstes Nicolaus (per solemnem stipulationem de manu pueri Hinceken domicelli Magnopolensis, ad quem dominium feodi pertinebat) zu Weichbildrecht gelegt auf ewige Zeiten und zugleich gestattet, daß der Weg durch das Feld gelegt wird. Dargegow lag östlich von der Feldmark Alt-Wismars nach Kritzow hinauf. Ein Theil der Feldmark Dargegow und zwar gegen Grese hin wird ca. 1290 Krons-kamp genannt.

Noch immer besaß das Fürstenhaus einen Hof in der Stadt beim Georgenkirchhof. Heinrich von Mecklenburg hatte ihn an seinen Sohn den Propst Nicolaus verschenkt und der letztere verkaufte ihn 1288 für 50 Mk. slav. an die Stadt. Seine bei demselben Kirchhof gelegene Worth schenkt er zu derselben Zeit der Georgen-Kirche. Sehr möglich, daß an der Stelle dieses Hofes später die fürstliche Burg erbaut wurde.<sup>3)</sup> Ein anderer Besitz der Fürsten bei der Burg auf dem Weberkamp nahe an der neuen Mauer wurde von Heinrich II. am 27. Juli 1296 der Stadt geschenkt.<sup>4)</sup> Danach am 22. Februrr 1299 verkauften die Fürsten Heinrich I. und Heinrich II. an die Wismarschen Bürger Hildebrand Nifeland, Heinrich von Syphusen, Rudolf von Syphusen, Rudolf von Bukow, Gottfried Watsak, Hermann Laschke, Nicolaus von Walmerstorp, Bolmer von Warendorp, Bertold, Werners Sohn, Willekin Schröder (Schrader), Dietrich Gudjar,

1) Urf. 1502 Stb. B. p. 25.

2) Urf. 1505, W. P. B. mit dem Rubrum: De empcione ville Darghitzowe, Vjsh. Derzense Urf. I. No. 8. Urf. 2053 Stb. B. p. 154 und 167.

3) Urf. 1950, W. P. B. mit dem Rubrum: De dote ecclesie S. Nicolai.

4) Urf. 2406 Stb. B. p. 231.

Hermann Küle, Johann Laschke, Johann Ruff, Johann Wiese, Johann von Eluce, Willekin von Möln und ihrem Erben das Dorf Dammenhusen<sup>1)</sup> mit allen seinen Aekern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wäldern, Torfmooren und mit der Mühle (cum molendinis?) und dem Graswuchs in und bei dem Wasserbehälter vor der Mühle, der Fischereigerechtigkeit und dem Mühlenwehr zu Lübschem Recht. Als Grenzen werden bezeichnet die Mühlen zu Alt=Steffin, Neu=Steffin und die Karower Mühle. Keiner der Fürsten oder ihrer Nachfolger und Vasallen darf bei den Mühlen Befestigungswerke anlegen. Die Müller dürfen sich das Land an ihren Mühlen, soweit sie es zu Dämmen und Wasserbehältern nöthig haben, aneignen. Der Weg über die Feldmark von Wolterstorp nach Wismar soll vollständig gelegt werden (debet penitus aboleri).

Aus der Mühle zu Dammenhusen bezog bis dahin das Kloster Neukloster<sup>2)</sup> jährlich acht Scheffel Roggen, es wird, da diese nach dem Verkauf wegfallen, am 12. April 1299 durch eine gleiche Hebung aus der Mühle zu Malpendorp entschädigt. Schon am 25. Januar dieses Jahres hatten genannte Fürsten die fünf Mühlen:<sup>3)</sup> Grubenmühle, die Mühlen vor dem Mecklenburger und vor dem Lübschen=Thor, die Neu=Steffiner und die Karower Mühle an die Stadt verkauft, unter der Bedingung, daß sie für denselben Preis binnen acht Jahren wieder vom Fürsten zurückgekauft werden können. Bezahlt wurden die Mühlen nach Verhältnisß der Renten, die sie einbrachten und zwar wurde für jede Mark Rente 15 Mrk. slav. gegeben. Da nun die Grubenmühle und die vor dem Mecklenburger=Thor zusammen 45 Mrk.

<sup>1)</sup> Urk. 2546 W. P. B. mit dem Rubrum: De empione ville Dammenhusen.

<sup>2)</sup> Urk. 2553. Malpendorf, liegt im Amt Neubukow.

<sup>3)</sup> Urk. 2542, Abschrift im W. P. B. mit dem Rubrum: De empione quinque molendinorum subscriptorum.

die Neu=Steffiner 15 Mrk. die Karower ebenfalls 15 Mrk. und die Mühle vor dem Lübschen=Thor 28  $\frac{1}{2}$  Mrk. Renten lieferten, also zusammen 103  $\frac{1}{2}$  Mrk. so erforderte der Ankauf derselben 1552  $\frac{1}{2}$  Mrk. Die Gruben=Mühle und die Mühle vor dem Mecklenburger=Thor waren noch außerdem zu dem Dienst mit einem Pferde (Hofdienst) verpflichtet und ebenso die Mühle vor dem Lübschen=Thor mit einem Pferde.

Am 12. August 1300 verkauften auch die Fürsten Heinrich I. und Heinrich II. für 1200 Mrk. slav. die Mühle zu Alt=Wismar <sup>1)</sup> mit zugehörigen Ländereien u. s. w., nämlich: den Wasserteich vor der Mühle (piscina), die Mühlenwehr (aquarum obstacula) und das Flußbett (fundus aquarum) von dieser Mühle bis zur Wotrenzer=Mühle mit Fischereierechtigkeit, Inseln, Wiesen und Graswuchs. Nur wird für die Fürsten die Fischerei in dem Wasserbehälter oder Fischteich (piscina) vor der Mühle mit einer Wade reservirt. Die Fürsten entsagen allen Ansprüchen, dem Lehndienst und Lehnid (absque servitium seu homagium) und legen die Mühle zu Lübschem= und Weichbildrecht, doch muß dieselbe nach wie vor 12 Mrk. Renten zur Messesehung für verstorbene Mitglieder des Fürstenhauses an die Kirchen geben. Die Stadt erhält das Recht, die Mühle zu verbessern, anderswohin zu bauen und ganz abzubrechen.

Die letzte Erwerbung im 13. Jahrhundert war noch eine sehr bedeutende. Es kaufte die Stadt am 23. September 1300 von den Fürsten Heinrich I. und Heinrich II. den noch nicht erworbenen Theil der Feldmark, das Dorf Krukow und die Körper=nitz=Mühle <sup>2)</sup> für 2600 Mrk. slav. (14 Mrk. für 1 Mrk. Rente ge=

<sup>1)</sup> Urf. 2622. B. P. B. mit dem Rubrum: De empcione molendini Antique Wismarie.

<sup>2)</sup> Urf. 2628. B. P. B. mit dem Rubrum: De empcione ville Krukowe.

rechnet) mit Aekern, Wiesen, Wäldern, Torfmooren, Weiden, Graswuchs, Fischteichen, Wassern, Mühlenwehr und dem Lauf des Flusses (aquarum decursibus), Fischereigerechtigkeit und überhaupt mit allen Anrechten, welche die Fürsten bis dahin daran hatten, zu Lübschem- und Weichbildrecht ohne alle Lehnspflicht. Das Feld von Krukow ist hier das südlich von der Straße von St. Jacob nach der Lübschen Burg gelegene. Das Dorf gehörte zu dem Domcapitel Rakeburg und letzteres wird daher für den Zehnten am 11. December 1300 in Manderow entschädigt. Zugleich wird das Dorf und die Mühle aus dem Sprengel von Proseken zum Sprengel der Georgen-Kirche in Wismar gelegt.

Die Stadt war somit am Schlusse des Jahrhunderts im Besitz von sechs Dörfern, drei Inseln und acht Mühlen. Ihr Gebiet war so ziemlich einer Kreisfläche gleich mit etwa einer Meile Durchmesser, also nahezu eine Geviertmeile groß.

### Wismar als Residenz.

Als im Jahr 1227, am 28. Januar, Heinrich Borwin I. starb, und seine Enkel, die Söhne des schon 1226 verstorbenen Heinrich Borwin II., das Land desselben theilten, bekam Johann I., der Stifter der mecklenburgischen Linie das Fürstenthum Mecklenburg, in welchem ein Jahr darauf Wismar erbaut wurde. Dieses Fürstenthum umfaßte denjenigen Theil des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, welcher von der Grenze des Fürstenthums Rakeburg, der Ostsee, der mecklenburgischen Eisenbahn und zwei Linien eingeschlossen wird, von denen man die erste von der Rakeburgischen Grenze auf Gadebusch und von da in der Richtung auf die Eisenbahn bei Kleinen, die andere von der Ostsee über Kröpelin senkrecht auf die Eisenbahn zieht. Südlich von der Eisenbahn gehörte dazu nur Brüel und Umgegend und seit der

Auflösung der Herrschaft Parchim-Michenberg, um 1257, das Land Sternberg.<sup>1)</sup>

Johann I. wurde, weil er sich längere Jahre zum Studium der Theologie in Paris aufgehalten haben soll, der Theologe genannt. Die Wenden hießen ihn Kneſe Janeke (der her van Mekelenborch Johannes, der knese (Herr) Janeke (Johann het van Hlow,<sup>2)</sup> die Deutschen nannten ihn Hanez oder Hanez Agel. (d. i. Edler Hans). Er residirte zuerst in der Stammburg Mecklenburg, erbaute sich aber später eine Burg dicht bei Wismar, und diese wurde nun seit 1256, da der Bau vollendet war, sein Lieblingsitz. Am 25. Januar dieses Jahres erläßt Johann von der Burg aus die erste uns bekannte Urkunde (actum et datum in castro nostro Wismariae) geschrieben von dem fürstlichen Notar Pfarrer Heinrich von Grevesmühlen.<sup>3)</sup> Diese Burg stand dicht neben der noch nicht ummauerten Stadt auf dem Weberkampe vor der jetzigen Stadt rechts am Ausgange vor dem Alt-Wismarschen Thore. Als die Wismaraner im Jahr 1276 ihre Stadt mit einer Mauer umgaben, wurde durch diese die Burg von der Stadt abgetrennt, so daß sie vor die Stadt zu liegen kam; der fürstliche Marstall war jedoch innerhalb der Mauer (castrum nostrum situm ante civitatem, cum omnibus areis adjacentibus, ut, ote granarii, curiae lignorum et marstalli nostri intra muros civitatis situati) 1283 brannte die Burg ab, wurde aber bald an derselben Stelle wieder erbaut und stand bis zum Jahr 1300, wo sie abgebrochen und eine neue innerhalb der Stadt wieder erbaut wurde.

Der Vortheil, welcher der Stadt aus dem fürstlichen Hofe

<sup>1)</sup> S. Raabe, mecklenburgische Vaterlandskunde.

<sup>2)</sup> Detmar bei Grautoff I. S. 141, Urk. 929, Num.

<sup>3)</sup> Urk. 771 und Num. und eine ausführliche Geschichte der Burg im Jahrgang V Seite 1 ff. für mecklenburgische Gesch.

ermuchs, wurde noch dadurch erhöht, daß eine Anzahl Ritter und Hofmänner, wenn auch nur zeitweilig, hier ihren Wohnsitz nahmen. Zu den Dienern des Fürsten haben wir vor allen zu zählen: den Vogt, einen vom Fürsten eingesetzten und jedenfalls auch besoldeten Richter, weil er zur Stadt, wenigstens bis sie das Lübsche Recht erhielt, in der engsten Beziehung stand. Man wird diesen Vogt so ziemlich mit einem jetzigen landesherrlichen Stadtrichter vergleichen können. Als die Stadt aber nicht mehr unter mecklenburgischem Landrecht stand, wurde sein Einfluß auf dieselbe sehr vermindert, weil nun die Rathmänner neben der Verwaltung auch die Gerichtsbarkeit in die Hände nahmen. Doch hierüber weiter unten.

Es können die Bögte zwar nicht in vollständiger und sicherer Reihenfolge aufgezählt werden, wie denn auch die Dauer ihres Amtes nicht zu bestimmen ist, doch haben uns die Urkunden folgende Namen erhalten. In der Zeit von 1250 bis 58 kommen die Bögte Rödger und Friedrich vor, ersterer besaß in der Stadt ein Haus und verkaufte dieses an Johann von Kostoek, Tiedemann und Conrad Hanstert.<sup>1)</sup> Am 13. December 1262 wird der Ritter Hartwig Metzke als Vogt genannt. Nach ihm, in der Zeit von 1260—1272 Hermann von Barnebek; und noch in diesem Jahr der Ritter Detwig (von Dertzen).<sup>2)</sup>

Ferner verdienen die Ritter und Vasallen des Fürsten erwähnt zu werden, weil sie theils als zur Dienerschaft des Fürsten gehörend am Hofe weilten, theils bei wichtigen Verhandlungen desselben mit der Stadt als Zeugen hinzugezogen wurden. Als solche stehen sie in den Beurkundungen stets den Wismarschen

<sup>1)</sup> Urk. 659 Stb. A. p. 11. und 664. Stb. A. p. 14. Vielleicht ist Friedrich nur der Vorname von Rödger, oder einer von ihnen ist Burgvogt, der andere Stadtvogt.

<sup>2)</sup> Urk. 899. 969. 1232. In dem Ausdruck der Inscription des Stadtbuches von 1278: Hermannus de Bernebeke quondam advocavit liegt doch kein Grund, zu bezweifeln, daß Detwig 1272 Vogt war.

Rathmännern voran und zwar bei jeder Gelegenheit in ansehnlicher Zahl. Für die Zeit Johannis I. nennen wir: Rudolf von Hardenack, Bernhard von Wallie, Alverich von Barnekow, Benedict von Rodenbek, Dietrich Klawe, Arnold Klawe, Eberhard von Kalsow, Konrad von Dotenberg, Gottfried von Plote, Hermann von Mödentin, Otto von Swinger, Johann Molteke, Friedrich Molteke, Otto von Reventlow, Hinrich Gesewitz, Bredebern Huskummer, Hermann von Rodenbek, Ulrich von Blücher, Thimmo Holtzat, Gerhard Mezeke, Markward von Indagine, Bolzeke, Hartwig Mezeke, Heinrich Wolf, Dietrich von Ordeffen (Derzen) Rudolf von Brimannstorp, Heinrich von Tramme, Bertold Pren, Heinrich Pren und Helgas Kuz.

Mit dem Gerichtsvogt oder Stadtvogt ist nicht zu verwechseln der fürstliche Burgvogt oder Landvogt. Während ersterer ausschließlich als landesherrlicher Richter in einer Stadt fungirt, hat letzterer eine größere Macht, er ist ein Oberrichter für einen größeren Kreis (advocatio) und hat daneben auch das Amt der Verwaltung in diesem Kreise, daher er im Besondern der Vogt (advocatus) genannt wird, während der Stadtvogt auch wohl den Namen, kleiner Vogt, Untervogt (advocatus minor oder subadvocatus) erhält.<sup>1)</sup> Natürlich war auch Wismar als Residenz der Sitz eines Burgvogtes. Vielleicht, daß die bereits genannten Hartwig Mezeke und Dethwig von Derzen nicht Stadtvögte sondern Burgvögte waren. Von weiteren Dienern finden wir am Hofe: Rudolf von Bibar als Truchseß, im Jahr 1261, den Capellan Konrad, im Jahr 1266 und den Notar Johann neben welchem in gleicher Function uns unausgesetzt der Pfarrer Heinrich von Grevesmühlen entgegentritt, als Notar diente er nach dem Tode Johannis I. noch dessen Söhnen Heinrich und Albrecht.

<sup>1)</sup> Siehe das Wort- und Sachregister des Urkundenbuches unter dem Wort Vogt.

Nebenresidenz des Fürsten Johann war Gadebusch und dort war der bedeutendste Mann in seiner Umgebung der Burggraf (Burchravius) und Castellan Thetlev, dessen Stelle unter Heinrich dem Pilger Heinrich von Bülow einnahm. Die Gemahlin des Fürsten Johann, Luitgard von Henneberg, bewohnte gerne die jetzt wieder hergestellte Burg Neuburg bei Wismar, deren höhere Lage ihr noch am ehesten den Verlust der heimischen Burgen in Franken ersetzen konnte.

Johann I. starb am 1. August 1264 und hinterließ sechs Söhne: Heinrich, Nicolaus, Hermann, Albert und Johann und eine Tochter Elisabeth. Der sechste Sohn Poppo wurde Kreuzritter. 1267 starb die Fürstin Luitgard. Für die Wismarsche Geschichte haben von den Kindern Johanns hauptsächlich der älteste Sohn Heinrich und der jüngste Johann II. Bedeutung. Die Prinzess Elisabeth wurde um 1280 an den Grafen Gerhard I. von Schaumburg und Holstein verheirathet, der Prinz Albert starb schon am 17. Mai 1265 und die beiden andern traten in den geistlichen Stand. Nicolaus wurde Dompropst zu Schwerin und Lübeck, eine Zeit lang war er jedoch daneben auch Pfarrer von St. Marien zu Wismar; er starb in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1289. Hermann wurde nach 1264 Geistlicher und Domherr zu Schwerin und Lübeck.

Nach Johanns Tode bekam die Herrschaft Heinrich der I., später der Pilger oder auch Hierosolymitanus genannt. Sein Bruder Johann II. erhielt von dem väterlichen Erbe nur das Land Gadebusch, da er indeß schon 1299 starb und nur eine Tochter hinterließ, so wurde Gadebusch in diesem Jahre wieder mit Heinrichs Land vereinigt.

Er residirte wie sein Vater in Wismar. Im Jahr 1271 aber, Mitte Juli, trat er mit einem Knappen Martin Bleyer eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe an, während welcher Zeit er seiner Gemahlin Anastasia, der Tochter des Herzogs Bar-

nim von Stettin, die ihm zwei Söhne, Heinrich und Johann, geboren hatte, unter Vormundschaft seiner Brüder Johann und Nicolaus und unter Beirath seiner Rätthe Dethwig von Dertzen und Heinrich von Stralendorp die Regierung des Fürstenthums übertrug. In dieser Zeit fiel der Vormundschaftsstreit vor, auf den wir noch zu sprechen kommen. Später ließ Anastasia die beiden Prinzen, Jungherrn von Mecklenburg genannt, an der Regierung Theil haben, und als dann um 1286 der Fürst Heinrich der Pilger für todt gehalten wurde, trat sein Sohn Heinrich II., der Löwe, die Regierung als Nachfolger des Vaters an. Schon am 26. Juli 1286 stellte er allein eine fürstliche Bestätigungsacte aus.<sup>1)</sup> Sein Bruder Johann III., vermählt am 3. November 1288 mit Helene von Rügen, ertrank am 27. Mai 1289 in der Golwitz, dem Meerbusen zwischen Wismar und Poel mit vierzehn Edel-leuten seines Gefolges. Er wurde nicht in der Begräbnißstätte der mecklenburgischen Fürsten zu Doberan, sondern im Franciscaner-Kloster (Grauen Kloster) zu Wismar<sup>2)</sup> beigesetzt.

Endlich um Johannis 1298 kehrte Heinrich der Pilger aus der Gefangenschaft nach Wismar zurück. Seine Gemahlin jah ihn zuerst bei Hohen-Bicheln wieder. In Gemeinschaft mit seinem Sohn Heinrich regierte er bis zu seinem Tode, der am 2. Januar 1302 erfolgte.

Heinrich der Löwe hatte sich im Jahr 1292 mit Beatrix, der Tochter des Markgrafen von Brandenburg vermählt und mit ihr nur eine Tochter Mechthild gezeugt, welche 1310 mit dem Herzog Otto III. von Lüneburg vermählt wurde. Nach dem Tode der Beatrix vermählte sich Heinrich zum zweiten Mal, am 6. Juli 1315, mit Anna von Sachsen.

<sup>1)</sup> Urf. 1858, Codex Rugianus im Provinzialarchiv zu Stettin. Heinrich II. bestätigte dem Domcapital zu Riga das demselben von seinem Verfahren verliehene Landgut Latow.

<sup>2)</sup> Urf. 2022 n.

Als Bögte traten in diesen letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts auf: 1285 Clotes<sup>1)</sup>, 1293 oder 94 Rudolf<sup>2)</sup>, 1294 Willekin<sup>3)</sup> und nach 1294 bis 1297 Hildebrand Kindervater<sup>4)</sup>. Genaueres läßt sich über keine dieser Persönlichkeiten sagen.

Da der Zoll zu Wismar Eigenthum des Fürstenhauses war, so müssen wir auch den Zöllner (telonearius) zu den fürstlichen Dienern zählen.<sup>5)</sup> Am 24. Juni 1279 wird aber der Zoll von Johann II. von Mecklenburg an Willekin Hanstert und dessen Bruder für 111 $\frac{1}{2}$  Mrk. Lübisch und 112 $\frac{1}{2}$  Mrk. slavisch (usualis monetae), welches Geld dem Fürsten geliehen war (quas sibi mutuo praestiterat) und 93 Mrk. 4 f. slavisch, welches der Münzer Gerwin für den Fürsten von den genannten Brüdern geliehen hatte, verpfändet (quas Gerwinus, monetarius nomine domicelli ab ipsis mutuo acceperat). Durch die Verpachtung wird also der Fürst frei von der Schuld, die er in zwei Posten gemacht hatte, und erhält dazu baar noch 111 $\frac{1}{2}$  Mrk. Lübisch, so daß die ganze jährliche Pachtsumme den Zinsen von 217 Mrk. 4 f. — 10% wurden in der Regel berechnet, ... entsprach. Willekin Hanstert hat nebst seinem Bruder so lange das Recht den Zoll zu erheben, bis die vorerwähnte Summe zurückgezahlt wird.

Auch die Münze zu Wismar ist im Besitz der Fürsten. Die Einkünfte derselben wurden wahrscheinlich zu gleichen Theilen an die Mitglieder der Fürstenfamilie vertheilt. Im Jahr 1275 am 25. Mai, wird das erbliche Einkommen des Propstes Nicolaus von Schwerin von der Münze dem Schweriner Domcapitel für eine Schuld von 84 Mrk. fein Silber mit Bewilligung seines Bruders Johann und seines Bruders Heinrich Gemahlin Anastasia

1) Urk. 1775 Stb. B. p. 119.

2) Urk. 2257 Pergamentblatt im Stb. A.

3) Urk. 2297.

4) Urk. 2272 Stb. B. p. 10 und 244.

5) Urk. 1497 Stb. B. p. 20.

und deren Söhne abgetreten.<sup>1)</sup> Die Urkunden nennen für diese Zeit drei Münzer (*monetarii* oder *magistri monete*): Matthias<sup>2)</sup> für die Jahre<sup>3)</sup> 1250—58, in derselben Epoche und darüber hinaus Gerwin<sup>4)</sup>, der Hauptmünzer, Münzmeister (*magister monete*) gewesen zu sein scheint, wogegen Matthias wol nur sein Gehülfe war. Gerwin war nicht nur ein sehr wohlhabender, sondern auch ein so einflußreicher und vom Hofe gern gesehener Mann, daß er zu den wichtigsten Geschäften herangezogen wurde. Wie er für den Fürsten Johann II. Geld geliehen, erwähnten wir bereits. Außerdem wissen wir von ihm, daß er zur Beglaubigung sehr wichtige Actenstücke mit unterzeichnete und selbst für den Fürsten Heinrich II. Urfehde schwur. Seinen Reichthum mögen folgende Thatfachen darthun: 1260—72 nahm Gerwin für 4 Mrk. von Heinrich Krankows ein Erbe zu Pfand, um das Jahr 1273 kauft er vom Kloster zu Cismar zwei Hufen, eine freie und eine Zins-hufe (*mansus censualis*) für seine und seiner Frau Wendele Lebenszeit. Um 1278 verpfändet Eckehard Krummendik seinen ganzen Besitz in Mecklenburg (Haus, Hof, Vieh, Pferde, Holz, Weide, Wasser, Feld und Saaten) an Gerwin. Nach dem Zeugniß des Fürsten Johann vermachte er dem Kloster Cismar seine Hufen in Schmakentin (*Smagontin*) und alles dortige ihm gehörige unbewegliche Gut, wogegen ihm das Kloster zeitlebens jährlich eine Last Roggen und eine Last Hafer geben und nach seinem Tode alle Jahre am St. Martinstage für seine Seele die Messe lesen soll. 1280 ist Gerwin nicht mehr Münzer (*quondam monetarius et civis Wismariensis*), er lebte jedoch wahrscheinlich über dies Jahr hinaus und scheint später Rathsherr ge-

<sup>1)</sup> Urk. 1394.

<sup>2)</sup> Urk. 654 Stb. A. p. 9.

<sup>3)</sup> Urk. 1601 Stb. B. p. 46.

<sup>4)</sup> Siehe Urkundenbuch unter dem Worte Gerwin.

worden zu sein, wenn nicht etwa der Rathsherr Gerwin sein Sohn ist. 1282 wird Hildewart als Münzer genannt, doch hat dieser sich bei Weitem nicht solche Stellung zu verschaffen gewußt als sein Vorgänger. Das Urkundenbuch nennt ihn nur ein einziges Mal.

Wir wollen den Kreis der uns namhaft gemachten fürstlichen Dienerschaft nicht schließen, ohne auch des Hofbäckers Busche zu gedenken, der um das Jahr 1280 genannt wird<sup>1)</sup>.

Von Rittern kommen nach dem Tode Johanns I. die meisten der bereits genannten vor, außer ihnen Helmold Plesse, Hermann Storm, Conrad Bren, Hartwig Mezeke, Hartwig von Bazekow, Hermann von Blücher, Heinrich von Bülow, Bernhard von Güstefow, Heinrich von Stralendorp, Gerhard von Kremun, Gottschalk Bren, Heinrich Wulf, Markward von Hagen, Dietrich von Quitzow, Matthäus und Eberhard Molteke, Anton und Heinrich Tessemar, Johann und Otto Babbe, Günther von Levekow, Rudolf Molzau Konrad Berkhan, David von Greben und andere.

### Der Rath und die Beamten der Stadt.

Regierer der Stadt sind die Rathmannen (consules), deren Zahl sich mit der wachsenden Macht und der vermehrten Geschäftsthätigkeit sichtlich steigert. Bereits um das Jahr 1250 wird im Eingange des Wismarschen Stadtbuches A. eine Unterscheidung der Rathmannen insofern gemacht, als von den beiden erstgenannten gesagt wird: spreken der stades wort und von den vier folgenden: spreken des rades plagen. Erst 1284 und zum zweiten Mal 1288 treffen wir den Ausdruck Bürgermeister (magister consulum) für ein Mitglied des Collegs, und 1293

<sup>1)</sup> Urk. 2713 Stb. B. p. 29.

ist die Mehrzahl dieses Wortes gebraucht (a burgimastri Wismer). Nur einmal (im Jahr 1290) steht für Bürgermeister das Wort *proconsul*. Auch aus der Stellung der Namen bei Unterschriften geht hervor, daß gewisse Rathmänner im Range höher standen, als ihre Amtsgenossen, insofern sie ziemlich consequent voranstehen.

In der Regel wird diese Behörde mit dem concreten Ausdruck die Rathmänner (*consules*, selten *communes consules*) benannt, so findet sich z. B. als Unterschrift:

testes sunt consules,  
 hoc omnibus consulibus notorium est,  
 hoc coram consulibus est stabilitum,  
 quod consulibus affirmatum est u. a. m.,

mitunter jedoch mit dem abstracten, zusammenfassenden Wort der Rath (*consilium*, *commune consilium*):

quod consilio est ratum factum.

In stets ehrender Weise wird, wie selbstverständlich, der Rathmänner von Andern gedacht, selbst der Fürst nennt sie weise und ehrenwerthe Männer (*viri providi et honesti*) oder werthgeschätzte Consuln (*dilecti consules*), eine Ehre, die er übrigens auch den Bürgern Wismars (*dilecti burgenses*) zu Theil werden läßt.<sup>1)</sup>

Das erste Verzeichniß von Rathmännern giebt eine Urkunde vom 27. Mai 1246, also erst achtzehn Jahre nach Gründung der Stadt. Es sind folgende sechs<sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Urk. 1506 und viele andere.

<sup>2)</sup> Urk. 580, v. Bunes *Civl.-Eistl. und Curländ.-Urkundenbuch* I. Seite 250. Wir zählen hier gegen die zur genannten Urkunde im meckl. Urkundenbuch gemachte Bemerkung Heinrich von Dortmund nicht zu den Rathmännern, erstens weil die Bezeichnung „*consules*“ für die 6 danach Genannten hinter seinem Namen steht, und zweitens weil es gerathen ist, über die Zahl sechs nicht hinauszugehen. Denn im Jahr 1250 ca., in der niedersächsischen Auf-

- 1) Thitmar von Bukow,
- 2) Ulrich von Zutphen,
- 3) Nicolaus von Cusvelde,
- 4) Wessel (Wizzel) Lüth (Parvus),
- 5) Hinrich von Bukow,
- 6) Hildebrand von Pöl.

1250 ca. sind es<sup>1)</sup>:

- |                           |   |                                          |
|---------------------------|---|------------------------------------------|
| 1) Thitmar von Bukow,     |   | sprechen der stades wort                 |
| 2) Radolf de Brese,       |   | f. oben.                                 |
| 3) Markward der Schmied,  | } | sprechen des rades plagen<br>f. ebendaß. |
| 4) Arnold Mule,           |   |                                          |
| 5) Heinrich von Dortmund, |   |                                          |
| 6) Heinrich von Copperen, |   |                                          |

Ebenfalls sechs werden in den Jahren 1250 bis 1258 genannt, aber nach ihrer Aufzählung folgt noch die Bemerkung „und die übrigen Rathmannen“<sup>2)</sup>:

- 1) Heinrich von Bukow,
- 2) Ulrich von Zutphen,
- 3) Heinrich Scheversten (Schieferstein),
- 4) Segebod (Siegbod von der Grube),
- 5) Johann von Rostock,

---

zeichnung im Wismarschen Stadtbuch A. — das älteste Schriftstück Mecklenburgs in niedersächsischer Mundart — ist jedenfalls die Zahl sechs die vollständige, weil es sich um die Nennung der Rathmänner handelt, welche die gesammte Geschäftsthätigkeit des Rathes vertraten. Bildeten 1250 sechs Mitglieder den (sitzenden) Rath, so wird ihre Zahl im Jahr 1246 nicht größer gewesen sein.

<sup>1)</sup> Urf. 648, Stb. A. p. 1 bis 3. Nach Urf. 649 und 650 sprechen etwa um dieselbe Zeit 1250 bis 1258 Markward der Schmied und Heinrich von Bukow der Stadt Wort (loquebantur verbum civitatis).

<sup>2)</sup> Urf. 652 Stb. A. p. 7.

6) Brünnig (Brüning oder Bruno);

an einer andern Stelle, vielleicht aus derselben Zeit<sup>1)</sup>:

1) Liedemann, der Sohn der Jutta,

2) Conrad Hanstert,

3) Reinold

und ebenfalls 1250 bis 1258 wird der Rathmann<sup>2)</sup>

Rudolf de Brese

allein angeführt bei der Ueberweisung einer Worth an den Thorwächter Nicolaus.

Am 14. September 1254 treten als Zeugen einer Bestätigung des Fürsten Jaromar von Rügen als Rathmannen zu Wismar auf<sup>3)</sup>:

1) Hinrich van Dortmund,

2) Bernhard Booz (oder Boz),

3) Johann Selig (Felix),

4) Werner von Zütphen.

Aus dem Jahr 1260 liegen zwei Verzeichnisse von Rathmannen vor, das erste vom 11. Februar nennt<sup>4)</sup>:

1) Heinrich Scheversten,

2) Hildebold,

3) Dietrich von Gardelage,

4) Nanno von Krufow,

5) Rifold,

6) Alfill,

7) Heinrich von Warendorp,

8) Wessel Lüth,

---

1) Urk. 659 Stb. A. p. 11.

2) Urk. 658 Stb. A. p. 10. Doch darf man nicht mit Gewisheit behaupten, daß Rudolf de Brese noch Rathmann war.

3) Urk. 734. II. B. der Stadt Lübeck I. S. 196.

4) Urk. 854.

- 9) Timme von Döneherr,
- 10) Wilbrand,
- 11) Albert von Oldeslo,
- 12) Besceclin.

das zweite vom 26. September, ebenfalls zwölf, und zwar neben den unter Nummer 1, 3, 6, 7, 10 aufgeführten neuen:<sup>1)</sup>

- 1) Bernhard Boz (am 11. Februar kommt er einfach als Bürger vor),
- 2) Johann Selig,
- 3) Christian Vogel (Volueer),
- 4) Tiedemann, Jutta's Sohn,
- 5) Werner vom Spiegelberg (de monte Speculi),
- 6) Heinrich, Ulrichs Bruder,
- 7) Godeke von Grevesmühlen.

In einer nicht genau zu bestimmenden Zeit, in den Jahren 1260 bis 1272 finden wir drei:<sup>2)</sup>

- 1) Siegbod,
- 2) Scheversten,
- 3) Konrad Hanstart.

Die wichtige Urkunde von 1266, welche die Verleihung des Lübschen Rechts an die Stadt Wismar verewigt, ist von zehn Rathsmannen unterzeichnet:<sup>3)</sup>

- 1) Heinrich Scheversten,
- 2) Johann Selig,
- 3) Heinrich, Werners Bruder,
- 4) Alfill,
- 5) Hildebold,

---

<sup>1)</sup> Urf. 876.

<sup>2)</sup> Urf. 890. St. A. p. 13.

<sup>3)</sup> Urf. 1078 P. B. der St. Wismar mit dem Rubrum: de jure Lubicensi.

- 6) Heinrich, Ulrichs (von Zütphen) Sohn,
- 7) Johann Schmied (Faber),
- 8) Nicolaus von Bukow,
- 9) Dietrich Vogel,
- 10) Dietrich, Siegbods Sohn.

Für das Jahr 1269 können wir aufzählen:<sup>1)</sup>

- 1) Heinrich Scheversten,
- 2) Werner (vom Spiegelberg?),
- 3) Heinrich von Warendorp,
- 4) Bruno von Warendorp,
- 5) Christian Vogel,
- 6) Heinrich von Brakel.

In einer Urkunde von 1274 heißt es: Als Abbo (von Pöl) Nachfolgendes that, waren in den Rath gewählt (dum subscripta contigerunt de Abbone, eodem anno electi fuerunt in consilium):<sup>2)</sup>

- 1) Hinrich von Brakel,
- 2) Johann von Sternberg,
- 3) Albert von Gägelow,
- 4) Johann von Levegow,
- 5) Johann Witt,
- 6) Heinrich von Kolstorp,

und dieselbe Urkunde unterschrieben als Rathmannen:

- 1) Jacob Tessenen,
- 2) Gudjar,
- 3) Dietrich, Verwandter von Nicolf,
- 4) Haffe von Krukow,
- 5) Heinrich von Borkem,

<sup>1)</sup> Urk. 1158 P. B. der St. Wismar mit dem Rubrum: de libertatibus domus S. Spiritus:

<sup>2)</sup> Urk. 1310, Stb. B. p. 15.

6) Johann von Bremen,

7) Boje,

8) Werner Wulfhagen.

Eine andere Aufzeichnung, welche wahrscheinlich in dasselbe Jahr fällt, giebt folgende Namen:<sup>1)</sup>

1) Dietrich, Nicolfs Verwandter,

2) Gudjar,

3) Heinrich von Borkem,

4) Heinrich von Brakel,

5) Albert von Gägelow,

6) Johann von Sternberg,

7) Degenhard Boz,

8) Johann von Levekow,

9) Heinrich von Kolstorp,

10) Johann Witt.

Das Protokoll über den Ankauf des Hofes Dorsten im Jahr 1277 unterzeichnen zwölf Rathmänner:<sup>2)</sup>

1) Siegbod,

2) Heinrich von Zütphen,

3) Jakob Tesseke,

4) Alfill,

5) Bernhard Kenneke,

6) Boje,

7) Werner Wulfhagen,

8) Johann von Krukow,

9) Markward von Wolmstorp,

10) Heinrich Witt,

11) Heinrich Küle,

12) Bertram Sustrate, der Ermgard Sohn.

<sup>1)</sup> Urf. 1332, Stb. B. p. 98.

<sup>2)</sup> Urf. 1431.

Etwa 1279 finden wir Jakob Tefseke, Johann von Levegow und Bertram von der Grube als Consuln und am 2. und 6. August jedes Mal folgende zwölf:<sup>1)</sup>

- 1) Dietrich,
- 2) Bernhard Keneke,
- 3) Heinrich von Zütphen,
- 4) Heinrich von Kollstorp.
- 5) Dietrich Vogel,
- 6) Johann von Levegow,
- 7) Konrad, Reinolds Sohn.
- 8) Albert von Gägelow,
- 9) Johann von Krukow,
- 10) Markward von Walmstorp.
- 11) Johann Witt.
- 12) Degenhard Boz.

Ein Jahr darauf werden genannt:<sup>2)</sup>

- 1) Bernhard Keneke,
- 2) Heinrich von Zütphen,
- 3) Johann von Krukow,
- 4) Albert von Gägelow,
- 5) Degenhard Boz,
- 6) Wolter von Klütz,
- 7) Degenhard in der Neustadt,
- 8) Heinrich Küle,

<sup>1)</sup> Es ist möglich, daß die drei ersten zu Anfang des Jahres im Rath saßen, wenn die Urkunde nicht in ein früheres Jahr zu legen ist. Ob in Wismar wie in Lübeck die Cooptation alljährlich um Petri Stuhlfeier stattfand, ist nicht zu ermitteln. Da die von den zwölf Rathmannen unterzeichneten Urkunden für die Stadt sehr wichtige sind (Kauf des Dorfes Dargegow und Verleihung des Patronats über die Schulen an die Rathmannen) so ist anzunehmen, daß die Zahl zwölf sämtliche Rathmitglieder enthält. Urk. 1499, 1505 und 1506.

<sup>2)</sup> Urk. 1542 n., haec sunt nomina consulum.

9) Johann Witt,

10) Markward von Walmstorp.

Aus dem Jahr 1287 sind acht Namen überliefert mit der Bemerkung: „Rathmannen und Bürger zu Wismar (consules et cives Wismarie). Da aber ihre Zahl jedenfalls nicht die vollständige des Collegs, und außerdem zu ihnen der Münzer Gerwin gezählt ist, auf den sich wol nur der Ausdruck Bürger bezieht, so machen wir die sieben außer Gerwin, die sich auch sonst, vor und nach diesem Jahre verzeichnet finden, nicht weiter namhaft.<sup>1)</sup>

1288 unterzeichnen den Verkauf des fürstlichen Hofes bei dem Georgenkirchhof an die Stadt.<sup>2)</sup>

1) Dietrich (in der Krämerstraße) proconsul,

2) Bernhard Kenneke,

3) Markward von Walmstorp,

4) Johann von Krukow,

5) Haffe von Krukow,

6) Dietrich (Vogels Schwiegersohn),

7) Willekin Hanstert,

8) Heinrich Küle,

9) Dietrich Siegbod.

10) Walter von Cluce (Klütz).

Nach der Urkunde vom 1. Juli des Jahres 1290 waren proconsules Bernhard Kenneke und Dietrich; aus der Reihe der

---

<sup>1)</sup> Urf. 1907. Sie unterschreiben den Kauf des Zehnten von der Insel Cessin. Käufer waren hier einzelne Bürger Wismars und Verkäufer das Domcapitel Schwerin, es war dies also eine Privatsache, welche die Stadtgemeinde nicht direct anging, daher brauchen auch nicht alle Rathmannen und nur diese zu unterzeichnen.

<sup>2)</sup> Urf. 1950 P. B. der St. Wismar mit dem Rubrum: De dote ecclesie S. Nicolai.

Rathmannen werden nur Johann von Levezow, Johann Meye und die beiden Kämmerer Johann Moderik und Heinrich von der Mauer erwähnt.

Die ganze Folge der Rathsmitglieder vom Jahre 1290 giebt unzweifelhaft die Urkunde, in welcher dem H. Geist-Hause  $4\frac{1}{2}$  Hufen in Martinsdorf grundrechtlich verliehen werden. Die Unterzeichner sind zwar nicht ausdrücklich als Rathmannen genannt, doch darf man annehmen, daß sie es waren, da die meisten derselben in den späteren Verzeichnissen der Rathmannen genannt werden, auch ihre Zahl die Höhe von zwanzig erreicht hat. Es sind folgende:<sup>1)</sup>

- |                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| 1) Bernhard Menneke                 | } proconsules, |
| 2) Dietrich,                        |                |
| 3) Markward von Walmstorp,          |                |
| 4) Johann von Krukow,               |                |
| 5) Haffe von Krukow,                |                |
| 6) Willekin Hanstert,               |                |
| 7) Dietrich (Vogels Schwiegersohn), |                |
| 8) Boje,                            |                |
| 9) Konrad, Reinolds Sohn,           |                |
| 10) Johann Levezow,                 |                |
| 11) Albert von Gägelow,             |                |
| 12) Heinrich Küle,                  |                |
| 13) Jakob Rodefogel,                |                |
| 14) Haffe von Gägelow,              |                |
| 15) Johann Meye oder Storm,         |                |
| 16) Johann Wiße,                    |                |
| 17) Hermann von Pinnow,             |                |
| 18) Heinrich von Syphusen,          |                |

<sup>1)</sup> Urk. 2069.

19) Johann Möderitz,

20) Heinrich bei der Mauer.

Die beiden letzten werden in demselben Jahr auch Kämmerer (camerarii) genannt.<sup>1)</sup>

Für das Jahr 1296 sind nur die Namen zweier Rathmannen, Johann von Krukow und Johann von Cluce überliefert, dagegen besitzen wir für das Jahr 1299 vollständigere Verzeichnisse und zwar drei, die zusammen die Zahl einundzwanzig geben. Achtzehn kaufen die fünf Mühlen von dem Fürsten, wir bezeichnen sie durch ein +, vierzehn verkaufen eine Leibrente aus dem Heiligen Geist, bezeichnet durch ein O, und neun, mit einem X versehen, unterschrieben den Kauf der Hufen zu Dammenhufen; die Käufer, es sind deren sechs, erkennt man an dem —.<sup>2)</sup>

1) Hildebrand Mikeland, + O —

2) Johann Möderitz, + O X

3) Johann Krukow, +

4) Dietrich Vogel, + O X

5) Berthold Vogel, +

6) Johann von Levezow, +

7) Bolmar von Wormstorp, + —

8) Hasso von Gagekow, + O X

9) Johann Mehe, + O X

10) Heinrich Syphusen, + O —

11) Johann Wise + —

12) Heinrich Höffel, + O X

13) Gerwin Walmstorp + O X

14) Martin Boje, +

15) Hermann Pinnow, + X

<sup>1)</sup> Urk. 2074 Stb. B. p. 158.

<sup>2)</sup> Urk. 2396, 2543 und 2546.

- 16) Heinrich Pinnow, ○
- 17) Hermann Küle, + ○ —
- 18) Barthold von Möln, + ○ ×
- 19) Johann von der Weser (de Wesera), + ○ ×
- 20) Johann Cluce, ○ —
- 21) Heinrich Gägelow, ○

Noch ansehnlicher ist die Zahl der Rathmannen um das Jahr 1300; nach den vier Verzeichnissen aus diesem Jahr sind ihrer dreiunddreißig. Am 28. März bei dem mit dem Fürsten abgeschlossenen Vertrage werden einunddreißig, am 1. April (Rentenverkauf) siebenundzwanzig mit der Bemerkung „und die übrigen Rathmannen“ (et ceteri consules nostri), am 12. August (Kauf der Mühle zu Alt=Wismar) siebenzehn und am 23. September (Kauf des Krufower Feldes und der Köpernitz=Mühle) achtzehn namentlich aufgeführt. Die erste Gruppe kennt man an dem +, die zweite an dem ○, die dritte an dem × und die vierte an dem —.<sup>1)</sup>

- 1) Hildebrand Kifeland, + ○ × —
- 2) Johann Möderitz, + ○ × —
- 3) Johann Krufow, + ○ × —
- 4) Dietrich Vogel, + ○ × —
- 5) Berthold Vogel, + ○ × —
- 6) Bolmar von Wareadorp, + ○ × —
- 7) Hinrich von Howentorp (Wendorf), + ○ × —
- 8) Willekin von Möln, + ○ × —
- 9) Hasso von Gagezow, + ○ × —
- 10) Berthold von Zütphen, + ○ × —
- 11) Heinrich bei der Mauer, + ○ × —

<sup>1)</sup> Urff. 2603, 2607, 2622 und 2628.

- 12) Hermann Lasche, + ○ × —
- 13) Heinrich Sphusen, + ○
- 14) Johann von Levezow, + ○ ×
- 15) Walter von Cluce, + ○ —
- 16) Dietrich Gudjar, + ○ —
- 17) Siegbod von Minnow, + ○ × —
- 18) Wessel van der Neustadt, + ×
- 19) Johann Mehe, + ○
- 20) Johann von Bukow, +
- 21) Hermann Pinnow, + ○
- 22) Heinrich Höfik, + ○
- 23) Johann Wise, + ○
- 24) Johann von Cluce, + ○
- 25) Gerwin Walmstorp, +
- 26) Hermann Küle, + ○
- 27) Johann von Demmin, + ○ × —
- 28) Heinrich Gägelow, +
- 29) Martin Boje, + ○
- 30) Berthold von Möln, + ○
- 31) Johann von der Weser, + ○
- 32) Ludolf von Bukow, + ○ —
- 33) Hermann von Levezow, —

Der Rathmann Siegbod von Minnow scheint zugleich Weinherr, Verwalter des aus dem von Stadtwegen verpachteten Weinkeller fließenden Geldes, gewesen zu sein. Er empfing um 1300 von dem Kellermeister 6  $\text{A}$ , und 3  $\text{A}$  und ein anderes Mal sind von ihm für Wein berechnet 22  $\text{A}$ .<sup>1)</sup>

Soviel ergibt sich aus diesen erhaltenen Verzeichnissen, daß bis gegen das Jahr 1260 sechs Rathmänner an der Spitze der

1) Urf. 2645 Stb. A. p. 104.

Stadtverwaltung standen; 1260 erscheint ihre Zahl verdoppelt, wiederum um 1290 um acht vermehrt, so daß der Rath aus zwanzig Mitgliedern bestand, eine Anzahl die gegen Ende des Jahrhunderts bis auf etwa dreißig gestiegen war.

Von diesen lebenslänglichen Rathsmännern, an deren Spitze die beiden Bürgermeister (proconsules) standen, bildeten, entsprechend der Rathorganisation in Lübeck, die Einen den „Alten Rath“ die Anderen durch Cooptation hinzugezogenen, den „neuen, sitzenden Rath,“ der je nach der Fülle und Wichtigkeit der Geschäfte die älteren Mitglieder heranzog.<sup>1)</sup> Ob auch in Wismar nur zwei Drittheile den sitzenden Rath bildeten, ist wenigstens aus den vorhandenen Verzeichnissen nicht zu erweisen.

Die Amtsthätigkeit dieser obersten Stadtbehörde war schon sehr früh eine weit ausgedehnte. Zuerst lag ihr die Vertretung der Commune nach außen ob; bei Verhandlungen mit den Fürsten, mit andern Städten und Ländern, besonders mit den enger verbundenen Seestädten an der Ostsee. Diese äußeren Angelegenheiten erheischten jedoch meistens den Rath der Bürgerschaft und es ist ausdrücklich gesagt, daß sehr wichtige Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft gefaßt wurden. Aber auch zu Beschlüssen über rein städtische innere Angelegenheiten hat sich der Rath oftmals die Ansicht und das Urtheil der Bürger gefordert. Ferner haben die Rathsmänner die Verwaltung des Besitzes der Stadt, Lände-

<sup>1)</sup> De consensu novorum consulum et antiquorum et in eorum presencia (anno 1260—1272, Urk. 886), consules tam presentes quam preteriti, tam assumpti in consilium, quam eciam assumendi (anno (1292), Urk. 2147,) tam presentes quam priores (1294, Urk. 2267), tam antiqui quam novi (1296, Urk. 2372), consules novi et veteres (1306. 1309 Urk. 3058. 3338), vgl. Burmeister, Alterthümer des wismarischen Stadtrechts 10 folg. — Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks 101 folg.

reien, Gebäude und Gelder, und nach dieser Seite hin fördern sie mit ganz besonderem Eifer das städtische Wohl. Es ist die Zahl der Grundstücke und der Gebäude sehr beträchtlich, welche im ersten Jahrhundert ihres Bestehens die Stadt erwarb, und wenn durch den Ankauf derselben die Kasse erschöpft war, so suchten die Rathmänner sie dadurch wieder zu füllen, daß sie Renten an Privatleute verkauften, theilweise wol auch dadurch, daß sie die Steuern erhöhten oder die Strafen für Vergehen schärften, denn diese bestanden meistens aus Geldbußen. Indessen wurde ihnen diese Befugniß erst völlig zu Theil im Jahre 1266, bei Verleihung des Lübschen Rechts und der Willkür an die Stadt. Durch diese Verleihung gewann auch ihre gerichtliche Thätigkeit an Bedeutung, indem sie jetzt die höhere Gerichtsbarkeit, welche bis dahin der fürstliche Vogt geübt hatte, in ihre Hände nehmen. Als oberste polizeiliche Behörde suchten die Rathmänner von Anfang an durch gute Gesetze die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Sitte zu schützen wie denn genug der Beispiele dafür vorliegen, daß sie energisch einschreiten gegen Ruhestörung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und dem Laster aller Art wehren. Leichtfertiges Spiel suchen sie durch practische Verordnungen einzuschränken und zu verhüten, auch übertriebenen Luxus treten sie durch gesetzliche Bestimmungen entgegen. Nicht minder liegt die Erhaltung des Gesundheitszustandes ihnen am Herzen, daher sie auch für die Niederlassung eines Arztes in der jungen Stadt Sorge tragen. — Jeder Kauf und Verkauf erhält erst vor ihnen seine volle Gültigkeit, auch in Bezug auf Kirchen- und Klostergüter. Testamente werden unter ihrer Aufsicht gemacht, ja sogar größere Schenkungen bedürfen ihrer Genehmigung, damit nicht etwa nahe Verwandte auf Kosten guter Freunde benachtheiligt werden.

Die meisten von den Rathmännern, wenn nicht alle, haben

neben ihrem Amt noch einen bürgerlichen Erwerb, zum großen Theil sind sie Bauleute, Besitzer von Häusern und Ländereien. Einige sind Handwerker, wie die Schmiede Markward und Johann Seelig, der Weißgerber Wessel von der Neustadt und der Krämer Bertram.

In nächster Beziehung zu den Rathmännern steht der Stadtschreiber (*scriptor consulum seu civitatis*). Der zuerst genannte Schreiber ist Johann; der Zuname dieses Mannes ist nicht überliefert, vielleicht hatte er einen solchen auch noch gar nicht einmal, da in jener Zeit sich Zunamen erst zu bilden schienen. Er lebte um 1285 und wohnte in einer Dienstwohnung in dem „Katherbe“ (*hereditas consulum*) genannten Hause <sup>1)</sup>. Neben ihm hatte in demselben Hause auch der Stadtdiener (*famulus civitatis*) seine Wohnung. Namen der Stadtdiener sind aus dem 13. Jahrhundert nicht bekannt<sup>2)</sup>. Besser unterrichtet sind wir über die Waagemeister, Beamte bei der Stadtwaage. Vor 1277 war Hinrich Lithcoop Waagemeister, und in diesem Jahr wurde Johann von Dargekow als solcher angestellt, welcher auch zugleich als Stadtbote (*nuncius civitatis*) verwendet wird<sup>3)</sup>. Er erhält für seine Dienstleistungen jährlich zehn Mark in vier Raten und erhebt überdies alle Gerechtigkeit, welche sein Vorgänger Heinrich Lithcoop hatte (*et super hoc levabit omnem justiciam, quam habuit antecessor suus Henricus Lithcoop*) doch soll er den Rathmännern vom Pfund geben und die Pfennige von den Scheffeln (*sed Johannes representabit de libra et denarios de modiis*). Die für das Wägen und Messen eingenommenen Gelder scheint also Johann Lithcoop behalten zu haben und seinem Nachfolger, welcher sie abliefern mußte, wurde dafür eine feste Summe, 10  $\text{℥}$ , vergütet. In seine Bestallung ist die Klausel

<sup>1)</sup> Urf. 1813 Stb. B. p. 122.

<sup>2)</sup> Urf. 1423 Stb. B. p. 62.

<sup>3)</sup> Urf. 658 Stb. A. p. 10 und Urf. 1711 Stb. B. p. 113.

aufgenommen, daß er die „Bergünstigung“ (Einnahme) so lange behält, als er seinen Dienst thun kann und den Rathmannen gefällt (et consules sibi favent). Die Stadt lieferte ihm dazu noch zwei Dienströcke und gab ihm einen Diener zur Hülfe, den sie lohnt. Die Anstellung noch eines Dieners läßt schließen, daß sich um diese Zeit die Geschäfte des Waagemeisters sehr vermehrt hatten, Verkehr und Handel in der Stadt also bedeutender geworden waren. — Thorwächter aus dem 13. Jahrhundert sind uns zwei bekannt. Etwa 1250 bis 1258 fungierte als solcher ein gewisser Nicolaus und 1278 versah diesen Posten Johann Kock am Alt-Wismar-Thore. Er hat eine Wiese (paludem apud fossatam) vor demselben in Pacht, die, so lange er im Dienst ist, jährlich 16 Schillinge beträgt. Für einen Garten giebt er jährlich 1 Schilling Pacht, wie jeder andere Bürger, also wohl den vollen Pachtwerth, vom Jahr 1279 ab hat er ihn aber ganz frei<sup>1)</sup>.

Im Jahr 1282 wird eines Büttels gedacht (domum praeconis, — Dienstwohnung?) dessen Knecht Hermann 1285 (servus praeconis) wegen falscher Anklage auf Bigamie und Diebstahl in die Verbannung geschickt wurde<sup>2)</sup>.

Nachtwächter wird die Stadt von Anbeginn gehabt haben. Im Jahr 1277 wurde einer derselben im Dienst von einem Knecht aus Greifswald geschlagen, wofür er zu Tode verurtheilt, hernach aber auf Fürbitten mehrerer Bürger wieder freigesprochen wurde. Sein Vater, der Wasserfahrer (watervorere), Albert aus Greifswald und seine Brüder schwören Urfehde für ihn, indem sie vor dem Rath und vor den Klägern ihr Leben verbürgen (coram consilibus et actoribus per colla eorum<sup>3)</sup>).

Theilweise hatten ihre Kräfte dem Dienste der Commune ver-

<sup>1)</sup> Urf. 1458 Stb. B. p. 56 und Urf. 1532 Stb. B. p. 28.

<sup>2)</sup> Urf. 1603, Pergamentblatt zu Stb. B. und Urf. 1776, Stb. B. p. 84.

<sup>3)</sup> Urf. 1424 Stb. B. p. 62.

pflichtet der Stadtarzt und der Ziegelmeister. Als Stadtarzt, Physikus (physikus), wird im Jahr 1281 Meister Hermann gewonnen. Es ist aber durchaus nicht bestimmt, ob er eine amtliche Stellung erhielt oder ob er nur durch Vergünstigungen, die ihm zu Teil wurden, bewogen werden sollte, seine Praxis in Wismar zu suchen. Er erhielt bei seinem Hinzuge nach der Stadt das Bürgerrecht umsonst, ist frei vom Schoß und bekommt noch baar eine Mark Geld, welche er aber zurückzahlen muß, wenn er vor vier Jahren die Stadt wieder verläßt. Um 1293 bis 1300 wird der Physikus Johann als Zeuge bei Abfassung des Testaments von Konrad von Schwerin zu Wismar namhaft gemacht<sup>1)</sup>.

Im Jahr 1287 wurde der Ziegelmeister (lapicida), Meister Gerhard, in die Stadt aufgenommen. Er bekommt das Bürgerrecht umsonst, wird freigesprochen von allen Nachtwachen und vom Schoß auf vier Jahre, auch hat man ihm eine Worth gegen eine jährliche Pacht von vier Schilling angewiesen, auf welcher er sich anbauen soll. Nach Verdienst soll ihm sogar noch mehr zu Theil werden (*nisi amplio rem gratiam exigentibus meritis ipsius sibi ulterius facere voluerint se. consules*) und sind seine Dienste nach vier Jahren noch nöthig, so wird das Privileg, von Nachtwachen und Schoß frei zu sein, ihm verlängert. Modificiert wurde der Vertrag schon 1289,<sup>2)</sup> in welchem Jahr den beiden Ziegler Gerhards und Johann (beide werden Meister „magistri“ genannt) ein Platz zu einem Ziegelhause auf dem Felde zu Vinefendorf angewiesen wird, welchen sie sechs Jahr frei besitzen und in dieser Zeit auch frei von Nachtwachen und Schoß sein sollen. Nach Ablauf dieser Jahre zahlen sie für das Grundstück eine Pacht von acht Schilling und erfüllen alle Pflichten, wie andere

<sup>1)</sup> Urf. 1561 Stb. B. p. 35 und Urf. 2260 Pergamentblatt zu Stb. B. p. 2.

<sup>2)</sup> Urf. 1882 Stb. B. p. 138 und Urf. 1993 Stb. B. p. 111.

Bürger <sup>1)</sup>. Wie beim Stadtarzt ist auch bei ihnen schwer zu sagen, wie weit sie Verpflichtungen der Stadt gegenüber zu übernehmen hatten. Erwähnt sind solche gar nicht, doch ist nicht unwahrscheinlich, daß sie zu öffentlichen Bauten Steine umsonst liefern mußten, oder sie wurden durch obigen Vertrag nur bewogen, auf dem Stadtfelde Ziegel zu brennen, damit diese für den nöthigen Bedarf, der bei dem raschen Wachsen der Stadt groß sein mußte, stets vorhanden waren.

Mit der Verwaltung des städtischen Haushaltes waren die beiden Kämmerer (camerarii) betraut. Nur spärlich sind die Notizen über das Kämmererwesen aus dem ersten Jahrhundert des Bestehens der Stadt.

Aus dem Jahre 1250 bis 1258 ist ein Zahlungs- und Schuldregister der Rathmannen angelegt <sup>2)</sup>, das wir in möglichst treuer Uebertragung aufzunehmen für werth halten, nicht allein, weil es eine Anschauung davon giebt, wie man in damaliger Zeit Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen pflegte, sondern weil es auch von Interesse für die Geschichte der Gewerbe ist. Nach diesem bezahlen dieselben an Hermann von Luchow für die Besorgung verschiedener Aufträge . . . . . 10 Mk. — Schill.

|                                             |    |   |    |   |
|---------------------------------------------|----|---|----|---|
| an David . . . . .                          | 3  | „ | 4  | „ |
| an Johann Witt von Lübeck für 3 Faß Heringe | 20 | „ | —  | „ |
| an Wessel Luth . . . . .                    | 46 | „ | 4  | „ |
| an Nicolaus von Cosfeld . . . . .           | 16 | „ | 4  | „ |
| an Emelrich . . . . .                       | 9  | „ | —  | „ |
| an Dietrich Stedig . . . . .                | 6  | „ | —  | „ |
| an die Wittin des Ludbert von Ratzburg .    | 1  | „ | 12 | „ |
| an Berhard Bofch . . . . .                  | 1  | „ | —  | „ |

Latus 113 Mk. 8 Schill.

<sup>1)</sup> Urk. 656 Stb. A. p. 59.

<sup>2)</sup> Urk. 1476 Stb. B. p. 58.

Transport 113 Mk. 8 Schill.

|                                                     |    |   |   |   |
|-----------------------------------------------------|----|---|---|---|
| an Nikolf . . . . .                                 | 4  | " | — | " |
| an Siegbod . . . . .                                | 4  | " | — | " |
| an Andreas, den Schwiegersohn Krauses . . . . .     | 3  | " | 8 | " |
| an den Schlächter Hermann Westphal . . . . .        | 3  | " | — | " |
| an Eberhard . . . . .                               | 1  | " | — | " |
| an Hildebrand von Pöl . . . . .                     | —  | " | 9 | " |
| an Johann von Rhodeslo (Oldeslo) . . . . .          | 10 | " | — | " |
| an Wessel Lüth (de debitis domini terrae) . . . . . | 10 | " | — | " |

Zusammen 149 Mk. 9 Schill.

Der Rath schuldet:

|                                                       |    |     |    |         |
|-------------------------------------------------------|----|-----|----|---------|
| Siegbod . . . . .                                     | 6  | Mk. | 4  | Schill. |
| Werner von Zütphen . . . . .                          | 11 | "   | —  | "       |
| Dietrich, der Frau Butta Sohn . . . . .               | 5  | "   | 14 | "       |
| Hermann Westphal . . . . .                            | 2  | "   | —  | "       |
| dem Schlächter Geltmar . . . . .                      | 7  | "   | 8  | "       |
| Johann von Rostock . . . . .                          | 4  | "   | 11 | "       |
| Johann von Oldeslo . . . . .                          | 1  | "   | 8  | "       |
| Bertold von Köppern . . . . .                         | 6  | "   | 3  | "       |
| Mathilde, die Tochter des Heinr. von Buckow . . . . . | 2  | "   | 4  | "       |
| Christian Vogel . . . . .                             | 2  | "   | 13 | "       |
| Bertold Vogel . . . . .                               | 1  | "   | 8  | "       |
| Ulrich von Zütphen . . . . .                          | 3  | "   | 6  | "       |
| Jakob Tessen . . . . .                                | 2  | "   | 9  | "       |
| Hermann, Geltmars Better . . . . .                    | 3  | "   | 2  | "       |
| Dem Müller Eberhard . . . . .                         | —  | "   | 10 | "       |
| Brüning . . . . .                                     | 2  | "   | 8  | "       |
| dem Schlächter Rudolf . . . . .                       | 3  | "   | 8  | "       |
| Bernhard Balke . . . . .                              | —  | "   | 12 | "       |
| Reinold . . . . .                                     | —  | "   | 12 | "       |

Latus 68 Mk. 12 Schill.

|                                     | Transp. | 68 Mk.          | 12 Schill. |
|-------------------------------------|---------|-----------------|------------|
| Bernhard von Minnow . . . . .       | —       | "               | 12 "       |
| Bernhard Boz . . . . .              | 1       | "               | 3 "        |
| Beremar . . . . .                   | —       | "               | 9 "        |
| Dietrich von Braunschweig . . . . . | 7       | "               | — "        |
| der Gattin Ludberts . . . . .       | 2       | "               | 6 "        |
|                                     |         | Zusammen 80 Mk. | 8 Schill.  |

Diese nicht unbedeutende Schuld der Stadtkasse erklärt sich dadurch am einfachsten, daß die Commune von Privatleuten Ländereien auf dem Stadtfelde kaufte, ein anderer Grund liegt nicht vor. Daß aber die Schuld für jene Zeit nicht gering war, geht besonders daraus hervor, daß sie nicht auf ein Mal abgetragen werden konnte. Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben der Stadt in den Jahren 1278 bis 1282 enthalten Folgendes<sup>1)</sup>:

A. 1) Die Rathmannen erlassen dem Schmied Nikolaus Tunneke 4 Schill. 8 Pf. vom Schoß als Ersatz für die Beschädigung seiner Wirth;

2) Tiedemann von Gluce gab der Stadt 2  $\text{⊥}$ , davon wird ihm der erste Schoß abgerechnet und der Rest ausgezahlt werden

3) Heinrich von Borken und sein Sohn Johann, Timmo von Blengow, Herder von Twenhufen und Wolcolf von Kartlo, der Sohn Neders leihen den Rathmannen 150  $\text{⊥}$  (100  $\text{⊥}$  am Sonntag invocavit, 50  $\text{⊥}$  am Sonntag laetare).

4) Albert von Gogelow schuldet der Stadt 24 Mille Ziegel.

5) die Stadt schuldet St. Nicolai 11 $\frac{1}{2}$  Mille Ziegel.

6) die Juraten von St. Nicolai schulden der Stadt 31 Mille Ziegel und 8  $\text{⊥}$  und 1 $\frac{1}{2}$  Hundert).

7) der Grobschmied Martin gab der Stadt 6  $\text{⊥}$ , davon werden ihm deponiert sein erster Schoß weniger 9 Schill.

B. 1) Johann Cron ist der Hof bezahlt.

<sup>1)</sup> Urf. 1476 Stb. B. p. 58.

2) dem Wollenweber Nicolaus ist sein halber Hof und was ihm abgegraben ist (defossus est), bezahlt worden.

3) Bertold von Möln sind vom Schoß 12 Schill. erlassen und Bertram Sustrate 16 Schill. für den Verlust im Krieg, Peter 2  $\text{M}$  für seinen Schaden und Markward Dammenhusen 18 Schill. für seinen Schaden.

4) dem Nicolaus Tunne ist völlig bezahlt, was ihm abgegraben ist.

5) Bertold von Lüneburg ebenso, wie Tunnefe.

6) Peter von Krukow ist völlig befriedigt für den Verlust im Kriege.

Die unter B angeführten Artikel beziehen sich auf den Vormundchaftskrieg, während welches im Jahr 1278 die Stadt mit einer Mauer und einem Graben umgeben wurde. Dadurch büßten denn einzelne Bürger Höfe und Gärten ein.

1279 schuldete die Stadt dem Hermann Lüth aus Lübeck 133 $\frac{1}{2}$   $\text{M}$  und 32 Pf. lübisch. Für dieselbe sagen gut Johann von Krukow, Konrad, Sohn Reynolds, Heinrich von der Weser und Gerbert von Warendorp. Martini wird gezahlt werden <sup>1)</sup>.

In die Jahre 1272—1300 fällt folgendes Verzeichniß der Einkünfte der Kämmerci binnen der Stadt (redditus civitatis interioris <sup>2)</sup>).

|                                                                                                 |           |                |              |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|--------------|------------|
| Der Ort bei dem Gewandschneiderhaus (locus super domus pannidorum)                              | . . . . . | 8 $\text{M}$ . | —            | Schill.    |
| Die Schlachterbuden (Fleischscharren) zahlen                                                    | 22        | "              | —            | "          |
| Die Bäckerhäuser                                                                                | . . . . . | 20             | "            | —          |
| Die Schuster a) welche in Vockleder arbeiten (qui operantur opus hyrcinum) jeder für seine Bude | . . . . . | —              | $\text{M}$ . | 12 Schill. |

<sup>1)</sup> Urk. 1494, Stb. A. p. 120.

<sup>2)</sup> Urk. 1264, Stb. A. p. 57. In dem Original ist die Uebersicht von sechs verschiedenen Händen verändert und fortgeführt.

b) welche in Rindsleder arbeiten (qui operantur opus bovinum) à . . . . . — Mk. 4 Schill.

Dies Alles können die Rathmannen zu Nutz und Frommen der Stadt vermindern und vermehren.

Ebenso die Buden der Krämer, jede das Jahr — Mk. 4 Schill.

Für jeden Sitz auf dem Markt, ausgenommen die Haken 4 "

Das Küterhaus (domus eutere) jährlich . . . 6 Mk. später 8 Mk.

Die Bewohner von Binckendorp geben  $2\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  zu Ostern und  $2\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  zu Michaelis, jeder . . . . . 5 Mk.

Das Heringshaus (domus allecium) . . . 8 Mk. später 12 Mk.

Die Käthereien vor dem Mecklenburger Thor . . . . 6 Mk.

(VI marcas bis in anno dandas, entweder zwei Mal 6  $\text{fl}$ , oder 6  $\text{fl}$  in zwei Raten).

Das Haus, Boldik gegenüber . . . . . 3 Mk. — Schill.

Die Schuster für ihre Buden, jeder . . . . 2 " — "

Jede Krämerbude . . . . . 3 " — "

aber zwei Eckhäuser (wol der Krämer), jedes 5 " — "

Für jeden Gerberplatz (Gerber= Lore, Löher). — " 8 "

Die zu armen Gerber . . . . . — " 4 "

Jeder Kürschner, Pelzer, für seinen Platz . — " 4 "

Ebenso (dies ist jedenfalls eine spätere Bestimmung) die drei vorderen Buden der Krämer . . . . . 3 Mk. — Schill.

die drei folgenden . . . . . 2 " 8 "

die übrigen . . . . . 2 " — "

Der Müller Kelig für eine Wiese . . . . . — " 6 . "

Wolter, Siegbods Sohn für die Insel (Cessin oder Naderholm) — Mk. 20 Schill.

Müllermeister Hermann von einem Hause . 2 " — "

Die Bewohner von Binckendorp, zweimal  $3\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , 7 " — "

Die Buden beim Gerichtshof (juxta locum judicii) in vier Terminen jährlich . . . . .  $4\frac{1}{2}$  Mk. — Schill.

|                                                                                                   |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Die Bude unter dem Grade (boda sub gradu) —                                                       | Mk. 20 Schill.  |
| Die Buden neben dem Notar jede . . . . .                                                          | 4 " — "         |
| Jede Salzbude vier Mal im Jahr 4 Schill.                                                          | 1 " — "         |
| Die Kupferschmiede (kopperslagere) und Grapengießler (ollifices) jeder für seinen Platz . . . . . | — Mk. 8 Schill. |
| Die Eisenkrämer (stalmengere) . . . . .                                                           | — " 4 "         |
| Die Buden der Hutmacher (pilleatorum) jede                                                        | 1 " — "         |

1290 sind wieder Einkünfte der Kämmererei verzeichnet: zu Weihnachten bezahlten die Gerber ihr an Schoß für ihre Plätze, ebenso die Krämer für die Plätze, ebenso die Salz Händler, nur Ubdendorp in vier Wechselln (III<sup>or</sup> vicibus).<sup>1)</sup>

Zu Ostern bezahlten die Bäcker ihr an Schoß, nämlich die Ledehure<sup>1)</sup> ebenso die Krämer, nämlich Konrad Brodesende  
2 Mk. 2 Schill.

|                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Peter . . . . .            | 2 " — "                              |
| Martin . . . . .           | 1 " 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " |
| Abelheid von Now . . . . . | 1 " — "                              |

Zu Johannis bezahlten die Grüzmacher, die Gerber für ihre Plätze, und auch für das Haus (das jedenfalls am Wasser gelegene gemeinschaftliche Gerberhaus), die Haken für ihre Plätze, die Hutmacher für ihre Plätze, die Salz Händler Kistengeld (precium de cistis), die Gärtner für die Plätze, die Krämer für die Marktplätze.

Zu Michaelis, die Schlächter und Bäcker die Ledehure, die Gerber, Krämer und Gärtner für ihre Plätze. — Die Kämmererei schuldet der Stadt 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\text{g}$  Den. und 4  $\text{g}$  Den. für Wein. — Die Torfstecher (fossore cespitum) empfangen bei der Zusammen-

<sup>1)</sup> Urk. 2090. W. St. p. 104.

<sup>2)</sup> ledu, leddu, leudu, leydu etc. = praestatio pro facultate venum merces exponendi, Verkaufsabgabe, vgl. Urkb. Wort- und Sachregister S. 449.

rechnung (*super computationem*) 27  $\text{℥}$  Den. Die Stadt empfing von den Juden im Ganzen 41  $\text{℥}$  bei der Abrechnung,  $37\frac{1}{2}$   $\text{℥}$ , welche sie der Stadt liehen, sie gaben 11  $\text{℥}$  für ihren Exceß Sie gaben ferner 5  $\text{℥}$ , ebenso  $26\frac{1}{2}$   $\text{℥}$ , und 59  $\text{℥}$ . Ebenso gaben sie von 100  $\text{℥}$ , 15  $\text{℥}$ ,  $40\frac{1}{2}$   $\text{℥}$ . Die Stadt hat von den Juden geliehen 30  $\text{℥}$  Den. Stephan gab für seinen Exceß 13  $\text{℥}$ .

Heinrich und Arnold Gudjar und Hinzze Bithser versprachen die 6 Schillinge, welche zum Wein der Rathmannen für die Verloosung der Fleischscharren zu geben sind, einzutreiben.

1291 zu Weihnachten gaben die Schuhmacher ihre Pfennige für ihre Marktplätze, ebenso die Bäcker ihren Preis, nämlich Ledehure, ebenso die Grüzmacher für ihre Marktplätze, ferner die Gerber für das Haus, ebenso die Krämer für ihre Marktplätze (*de locis in foro*).

Zu Ostern, die Gärtner für ihre Gärten, die Krämer für ihre Plätze, ebenso die Hafen, die Salz Händler, die Schuster für das Haus.

### Das Privatleben einzelner Rathmannen.

Aus der Zahl der Rathmannen, die, wie bereits bemerkt wurde, neben ihrem Amt noch einen bürgerlichen Erwerb, auch der Mehrzahl nach Vändereien besaßen, heben wir einzelne hervorragende Persönlichkeiten heraus, deren Geschichte einen Einblick in die socialen Verhältnisse jener Zeit gewährt.

1. Heinrich Scheversten (Schieferstein)<sup>1)</sup> war Rathmann in den Jahren 1250 bis 1258. Er besaß in der Stadt zwei Worthen, welche er aber bis 1258 an den h. Geist in Wismar gab.

<sup>1)</sup> Siehe Urk. sub verbo Heinrich Scheversten.

Dagegen kaufte er am 11. Februar 1260 eine Hufe zu Dammhusen vom Fürsten Johann für 60  $\text{z}$  Lüb. Den., und bald darauf eine halbe Hufe daselbst von Johann Ehlers. 1274 verkaufte Scheversten an Abbo von Pöl, einen der angesehensten und reichsten Bürger der Stadt  $1\frac{1}{2}$  Hufen, welche zu Stadtrecht lagen, sein Erbe beim Marien-Kirchhof und eine Scheune. In diesen Verkauf willigt auch sein Sohn Tiedemann, der Geistlicher war und Schwager (sororius) von Heinrich von Wendorp. Die Gattin Heinrich Scheversten's wird, wenn auch nicht namentlich, 1273 angeführt. In dieser Zeit scheint sich das Ehepaar in schlechten Vermögensverhältnissen befunden zu haben, denn sie wurden von dem Ritter Detwig um zwei Drömt Weizen verklagt und waren nicht im Stande, mit eigenen Mitteln die Schuld zu zahlen. Die Gattin wendet sich deshalb um Anshülfe an Arnold von Dortmund, aber auch der kann oder will nicht in Person helfen. Wol aber weiß er das Geld von den Juden aufzubringen, 9  $\text{z}$  wurden für die zwei Drömt gerechnet, und dies bezeugen neben ihm Detwig und der Jude Achim vor dem Rath.

2. Heinrich von Dortmund (de Tremonia) tritt zuerst am 27. Mai 1246 geschichtlich auf. Er scheint damals im Dienst des Fürsten Johann von Mecklenburg gestanden zu haben, weil er als Urkundenzeuge in der Reihe mit mehreren fürstlichen Dienern vor den mitunterzeichnenden Rathmannen der Stadt Wismar<sup>1)</sup> auftritt; 1250 ist er Rathmann. Darauf, in den Jahren 1250 bis 1258, ist er nebst Lambert von Schwerin für Gottschalk und Berthold, die Söhne des Pfarrers Arnold, Vormund. Er hat sich hauptsächlich des Heringsfanges im Wismarischen Busen befleißigt und besaß dieses Recht gemeinschaftlich mit Friedrich von Nien-

<sup>1)</sup> Urk. 580, v. Bunge's Liv. Esth. und Kurländisches Urkundenbuch I. S. 250.

dorp. Am 26. September 1260 verkauften sie es an die Stadt: Heinrich von Dortmund erhielt dafür 80  $\text{M}$ , Friedrich von Nien-  
dorp 90  $\text{M}$  Den. Nach 1260 kommt Heinrich von Dortmund  
nicht mehr urkundlich vor, woraus zwar nicht mit Bestimmtheit  
zu schließen ist, daß er nicht über 1260 hinaus lebte, wol aber,  
daß er nicht länger Rathmann war. Vielleicht ist die 1276 ge-  
nannte Margarethe von Dortmund seine Gemahlin. Heinrich von  
Dortmund mußte ein sehr bedeutendes Vermögen hinterlassen haben,  
denn sein Sohn Arnold von Dortmund war im Stande, von dem  
Fürsten Johann von Mecklenburg das Dorf Boienstorp (Bohd-  
winestorp) für 1000  $\text{M}$  zu erwerben.

3. Der Rathmann Werner von Zütphen <sup>1)</sup> (genannt Sutfene),  
einer der vier Brüder van Zütphen (Ulrich, Werner, Heinrich und  
Reinke), welche in Wismar wohnten, hatte eine sehr mannigfaltige  
Beschäftigung: er trieb Landbau, war Mühlenbesitzer und wahr-  
scheinlich auch Kaufmann. In den Jahren 1250 bis 1258 kaufte  
er von Friedrich von der Mühle die Hälfte des Mühlenerbes in  
der Stadt und mit seinem Bruder Reinke die Wotrenzer (Kluß-)  
Mühle von Heidenreich, dem Sohne Volquins. Später veräußerte  
er die Mühlen und kaufte dafür Acker. Am 11. Febr. 1260 erwarb  
er mit seinem Bruder Heinrich 1 $\frac{1}{2}$  Hufen zu Dammenhusen für  
90  $\text{M}$ . 1260 bis 1272 bestimmt er das Vermögen für seinen  
Sohn Johann, welches ihm von Mutter wegen zukam. Er giebt  
demselben den achten Theil von folgenden Gütern: von drei Vier-  
telhusen in Dammenhusen, von drei vollen und einem Viertelhause  
in der Stadt, von dem halben Hopfengarten am alten Georgen-  
kirchhof (die andere Hälfte gehörte seinem Bruder Heinrich) und  
von seiner Handelswaare.

Ein Grundstück an der Lübschen-Straße, auf welchem eine

1) Siehe Urff. sub verbo Werner v. Zütphen

Scheune stand, verschenkte er im Jahr 1275 an St. Georg zum Kirchhof; zu welchem Zweck auch die Wittve des Wollenwebers Gerhard ihr an der Lübschen-Straße gelegenes Erbe eben dieser Kirche vermachte.

Von seiner Gattin Kunigunde hatte er einen Sohn, Berthold und zwei Töchter, von denen die eine an Nanno von Krukow, die andere, Meide, an Hasso von Krukow verheirathet wurde. Der vorher erwähnte Sohn Johann scheint ihr Stiefbruder gewesen zu sein.

Die Größe des Vermögens des Rathmann Werner ist am besten aus seinem Testament vom Jahre 1282 zu ersehen. Nach demselben giebt er eine Sloyse (mhd. sloufe, ein Gewand — do sloyfam meam vario opere subductam) an St. Marien. Sein Sohn Berthold und Nicolaus, der Sohn seiner Tochter Meide, erhalten zusammen eine halbe Scheune und 22 Aecker in Dammenhusen. Für diesen Antheil des Nicolaus sind als Abfindungssumme 50  $\text{M}$  Lüb. und 20  $\text{M}$  slav. Den. veranschlagt. Seine Tochter Meide hatte bereits, wie auch ihre Schwester, die Frau des Nanno, ihr Vermögen vorweg erhalten, war aber nicht so reichlich wie die ältere bedacht worden, so daß ihr der Vater auf einer Reise nach Rügen, „damit sie eben so viel bekäme, wie ihre Schwester“, noch 20  $\text{M}$  für den Fall seines Todes versprochen. Berthold allein erhält das Erbe und die Bude, worin Werner wohnt. Die Gattin Kunigunde bekommt die Mobilien, ferner die 50  $\text{M}$ , welche sie eingebracht hat und dazu 25  $\text{M}$ . Den Kindern seines Bruders Heinrich werden 10  $\text{M}$  vermacht. Auch Kirchen und Klöster sind bedacht: den Franziskanern waren ausgesetzt 2  $\text{M}$  zum Bau (ad edificia eorum), St. Nicolai 2  $\text{M}$ , der Kirche zu Alt-Wismar 6  $\text{M}$  zum Bau, St. Georg 1  $\text{M}$ , dem h. Geist 1  $\text{M}$ , St. Jacob 1  $\text{M}$ ; jedem Priester in Wismar vier Schillinge. Nicolaus, der Sohn Meidens erhält eine Worth und einen Hof beim Hauje des Büttels.

Weiter werden den Armen 100 Watmales (wollene Kleidungsstücke geschenkt und 15 Schilling zu Schuhzeug). Hier bricht das Testament ab, von dem aber wahrscheinlich nur die Unterschriften verloren gingen.

Nach Abfassung des Testaments hat Werner wol nicht lange mehr gelebt, wenigstens wird er nach 1282 nie mehr genannt.

### Kirche und Schule, Klöster und Hospitäler.

In kirchlicher Beziehung gehörte Wismar zum Bisthum Rakeburg, als dessen Ostgrenze schon 1167 vom Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen der Mühlenteich und der Bach, welcher jetzt Schiffgraben genannt wird, festgesetzt wurde. Die Stadt wurde also auf dem Gebiet der Rakeburger Diocese erbaut. Zur Zeit der Gründung war Gottschalk Bischof (1229 bis 1235)<sup>1</sup>), über dessen Thätigkeit für die neue Stadt der Urkundenschatz ebenso wenig Auskunft giebt als über die seines Nachfolgers Petrus (1236). Erst von Ludolph, welcher von 1236 bis zum 29. März 1250 den Hirtenstab führte, ist uns in Bezug auf die Kirchen Wismars wenigstens ein Zeugniß erhalten. Bei der Bestätigung des Cisterzienser-Nonnenklosters Rehna nämlich, welches im Jahr 1236 gegründet wurde, gab er dem Präpositus des Klosters (Ernst?) das Recht des Bannes (bannum = jus synodale, jus patronatus), oder das Synodalrecht über alle Kirchen in Wismar und im Lande Bresen: Profesen, Hohenkirchen, Beidendorf, Gressow, Grewesmühlen, Klütz, Thomashagen, Elmenhorst, Kalkhorst und Rütting. Diese Bewidmung des Klosters Rehna erhielt auch den Consens des Fürsten Johann von Mecklenburg durch dessen Unterschrift<sup>2</sup>). Auf Ludolph folgte Bischof Friedrich (1250

<sup>1</sup> Siehe Urf. Perionenregister sub verbo Rakeburg.

<sup>2</sup> Siehe Urf. 471.

bis zum 15. Juli 1257) und auf diesen der Bischof Ulrich von Blücher 1257 bis 1284. Durch seine Bemühung wurde am 7. März 1260 ein Streit<sup>1)</sup>, welcher über den am 8. Juli 1222 zwischen dem Fürsten Heinrich Borwin von Mecklenburg und dem Bischof Heinrich von Røgeburg (1215 bis 1228) geschlossenen Vergleich wegen des Zehnten im Lande Briesen und Daffow, in Klütz und Tarnewitz mit dem Fürstenhause entstanden war, in folgender Weise geschlichtet: Der Bischof dotiert und besitzt alle Kirchen im Lande Briesen (hier ist Klützing nicht genannt), jedoch behält der Fürst, Johann I., sich diese Befugniß vor für alle Kirchen in der Stadt Wismar (*relicta nobis libera concessione ecclesiarum, tam fundatarum, quam fundandarum in oppido Wismariensi*). Die übrigen Bestimmungen dieses Vergleiches dürfen hier übergangen werden, weil sie Wismarsche Verhältnisse nicht berühren. Nach Ulrich sind für unseren Zeitabschnitt nur noch die Bischöfe Konrad (1284 bis 1291) und Hermann von Blücher (1291 bis 1309) zu nennen.

Ob und wie weit die Pröpste von Rehna<sup>2)</sup> (Ernst(?) 1236 bis 1240, Eckhard 1244 bis 1251, Konrad 1255 bis 1263, Heinrich 1266 bis 1271 und Hermann 1275 bis 1307) ihren Einfluß auf die Kirchen Wismars geltend machten, wissen wir nicht.

Die Kirchen Wismars sind in den Urkunden vor dem Jahr 1250 nicht genannt, es ist also über die Zeit des Erbauens derselben nichts zu sagen, übrigens traten sie alle (drei) so ziemlich zu derselben Zeit auf.

Die Marienkirche, südwestlich und nicht allzu weit vom Markt gelegen, wird von allen zuerst und auch am häufigsten genannt. Die erste Nachricht, welche wir von ihr besitzen, ist die über den Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Wigger, Gesch. d. Familie v. Blücher I, 67.

<sup>2)</sup> Siehe Urk. Personenregister sub verbo Rehna.

kauf zweier dieser Kirche gehörenden Häuser<sup>1)</sup> an die Wismarischen Bürger Johann von der Fähr und Ascalf, sonst beziehen sich die Nachrichten im 13. Jahrhundert, wie bei den Kirchen überhaupt, meistens auf Schenkungen, die, auch nur so weit sie urkundlich verbürgt sind, sehr zahlreich waren. Im Allgemeinen nehmen sie gegen Ende dieses Jahrhunderts ab an Größe, nicht aber an Zahl, — leicht erklärlich: der in den ersten Zeiten vornehmlich von den Patriziern geübte Wohlthätigkeitsjinn dehnte sich auf den weniger bemittelten Theil der Bürgerschaft aus. Die kleinsten verzeichneten Schenkungen betragen oft nur wenige Schillinge, von angesehenen Leuten werden in der Regel nicht mehr als einige Mark (2 bis 4) vermacht.

An der Marienkirche wurde in den sechziger Jahren ein bedeutender Bau ausgeführt, und zwar scheint es, als ob dies in Folge des Brandes geschah, der die junge Stadt im Jahr 1266 oder 1267 heimsuchte. Lambert von Schwerin, Bürger zu Wismar, veranstaltet eine Sammlung für die Kirche und bringt im Ganzen 4  $\text{M}$  zusammen. Zu einer andern Zeit wurden zum Bau der Kirche (ad opus beate Marie)  $3\frac{1}{2}$   $\text{M}$  gegeben. Theoderich, der Gemahl Guttas und Theodrich von Braunschweig empfangen für St. Marien eine halbe  $\text{M}$  weniger 1 Loth Silber, jedenfalls war auch dies eine Sammlung. Am meisten gab zum Bau der reiche Bürger Abbo von Pöl; er vermachte der Kirche zu diesem Zwecke ein Mal 68  $\text{M}$  — für diese bedeutende Summe verbürgen sich noch Dankward von der Neustadt, Gudjar und Radolf Wrichals — ein ander Mal verkauft er ein Erbe an Radolf Frege für 30  $\text{M}$ , um diese Summe ebenfalls zum Bau von St. Marien hinzugeben. Selbst ein Müllerknecht Conrad,

<sup>1)</sup> Uff. 660 u. 661. St. A. p. 13 und über die Marienkirche überhaupt Ortsregister sub verbo Wismar, St Marien.

welcher vor seiner Abreise nach dem heiligen Lande alle Kirchen bedachte, schenkt St. Marien die für ihn bedeutende Summe von 4  $\text{M}$ . Wie umfangreich der Bau war, kann man daraus schließen, daß die Kirche trotz aller dieser Schenkungen doch im Jahr 1270 der Stadt 40,000 Ziegelsteine schuldete.

Neben diesen Schenkungen in baarem Gelde wurden den Kirchen und deren Priestern auch gar nicht selten Renten an Geld und Korn, Häuser, Speicher, Scheunen und Ländereien vermacht. In der Regel wurde dafür von den Priestern das Lesen der Messe für das Seelenheil des Gebers oder dessen Verwandte gefordert. Die Marienkirche hatte an solchen Schenkungen bekommen: von Abbo von Pöl 1274 die Einkünfte von  $1\frac{1}{2}$  Hufen auf der Dammenhusener Feldmark mit einer Scheune, welche von den Rathmannen verwaltet wurden und welche nach der von Abbo selbst gemachten Veranschlagung die Summe von 20  $\text{M}$  jährlich einbrachten. Von diesem 20  $\text{M}$  empfingen die Priester an der Kirche 10  $\text{M}$ , der Küster 2  $\text{M}$  und die Kirche selbst 8  $\text{M}$ . Jakob Tesseke und dessen Ehefrau schenkten ebenfalls 1274 der Kirche die Hälfte eines halben Speichers beim Kirchhof von St. Nicolai. Hermann Küle weist St. Marien für die Schuld seines Vaters von 11  $\text{M}$  eine Hebung von 2 Drömt Korn aus Niendorp auf Pöl auf acht Jahre zu und zwar sollte die erste Hebung im Jahr 1283 fällig sein. Radolf von Krufow schenkte zwei Häuser, welche beim Erbe der Rathmannen lagen, 1296 bestimmten der Priester Dietrich Kril und der Küster Robert von St. Marien dieser Kirche ein Haus testamentarisch. Ungefähr um dieselbe Zeit stiftete Jakob Kodefogel<sup>1)</sup>, eine Messe, welche von den Priestern

<sup>1)</sup> D. h. Rothmütze, von rode, roth und Kogel, Mütze; vielfach waren solche Benennungen nur Beinamen, wie z. B. Heinrich von der Weser Kodefogel genannt wurde, zum Unterschiede von einem gleichnamigen Bürger, welchen die Bezeichnung Clumpfulver erhielt.

und Scholaren von (Chorschülern) zu halten war, aus dem Einkünften von 20 Morgen Acker auf dem Felde von Dargezow. Bestimmt wurde die Summe von 12  $\text{M}$ , wovon die Priester 10, die Scholaren 2  $\text{M}$  erhielten. Ebenfalls um das Jahr 1296 stiftete Marquard von Walmerstorp eine Messe von 13  $\text{M}$  (10 für die Priester, 2 für die Kirche zur Anschaffung von Gegenständen zum Messegebrauch und 1  $\text{M}$  für den Küster), welche aus einer Hufe hinter dem Fischteich zu zahlen waren. Diesem Walmerstorp wird der noch theilweise erhaltene Grabstein in der Marienkirche gelegt sein, auf welchem zu lesen ist:

ANNO. DOMI || NI. MCCLXXX — || — — ||

— S. WALMERSTORP.

Das Wappen zeigt in einem eigenthümlichen dreieckigen Schild eine gefiederte Löwenpranke, welche ein Schwert hält.

Selbst Kleidungsstücke und Geräthschaften wurden vermacht. Wir erwähnen hier die von Werner von Zütphen geschenkte Sloyse<sup>1)</sup>, das von Wessel Wise geschenkte promptuarium (zur Salzbereitung gebraucht), das von Heinrich von Homburg verliehene Gewand aus weißem Stoff (*tunica blanketa*) und eine von Heinrich Lübeckerfahrer vermachte silberne Schnalle (*fibulam argenteam*).

Von Interesse dürfte es auch sein, das Kircheninventar damaliger Zeit kennen zu lernen. Es überlieferte der Küster Robese seinem Nachfolger Dietrich 1297 folgende Gegenstände: Drei Messbücher (*libri missales*), ein Ordinarium (Instructionsbuch für den Priester<sup>2)</sup>), ein Antiphonienbuch (*antiphonarius*), zwei Gradualia

<sup>1)</sup> Mhd. sloufe oder slouf von sloufen ursprünglich schliefen, schlüpfen lassen, das Activum von sliefen entschlüpfen, dann sich in ein Kleid hüllen, anziehen wie das Griechische *εὐδύειν*, also Sloyse gleich Gewand, Kleid, daher die Redensart: den sluf nemen = entschlüpfen, — do slayfam meam vario opere subductam, valentem V. mareas ecclesiae. —

<sup>2)</sup> Ducange führt aus den „statuta synodalia Nicolai episcopi Ande-

(Bücher zum Gebrauch für die bibl. Sectionen und das Abfingen des Geistlichen vor dem Altar, in gradu, in gradibus), zwei Matutinalbücher (volumina matutinalia, Mettenbücher), drei Agendenbücher (agenda), vier Psalterbücher (psalteria), ein Homilienbuch (homiliarium), zwei Bände der neuen Passionalen (Bücher, welche die Leidensgeschichte der Heiligen enthielten und an den Märtyrertagen vorgelesen werden), zwei purpura spissa und ein purpur tenue (geistliche Gewänder zum kirchlichen Gebrauch) fünf Becher und zwei silberne Gießkannen (ampullae).

Als Priester waren an der Marienkirche thätig: Arnold, Nicolaus, Nicolaus (Preen), Johann Rudolphi und Dietrich Kril (oder Krill). In der letzten Zeit des 13. Jahrhunderts wurde eine Vicarei von St. Marien gegründet, zu welchem Zwecke der Goldschmied Eberhard zu Wismar 12  $\frac{1}{2}$  hergab. Von den Vikaren ist nur der eine Johann von Lütjenburg genannt. Küster der Kirche waren der schon erwähnte Robert oder Robeke und dessen Nachfolger Dietrich.

Die Nicolaiskirche<sup>1)</sup>, im nördlichen Theile der Stadt gelegen, tritt nicht vor 1260 urkundlich auf, zuerst bei der schon erwähnten Schenkung des Müllerknechts Conrad. Verhältnißmäßig wird diese Kirche wenig mit Schenkungen bedacht. Außer an baarem Gelde erhielt sie 1279 die Hälfte eines halben Speichers beim Nicolai-Kirchhof von Jakob Tesseke (die andere Hälfte wurde St. Marien zu Theil), 1287 ein Erbe mit einem Wohnhause von dem Rathmann Wessel Wise und eine Salzpflanne von dessen Ehefrau, danach um 1290 ein Erbe beim Hause des

gav. anno 1261“ an: Statuimus, quod in singulis ecclesiis liber, qui dicitur Ordinarium, habeatur, quo sacerdotes respiciant singulis diebus ante vesperarum incoptionem, ut ipsas vesperas, matutinas et officium diei sequentis faciant et exequantur juxta Ordinarii institutionem.

<sup>1)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, St. Nicolai.

Gottschalk Preen zu Stadtrecht (*prout jus est civitatis*) von Heinrich von Grevesmühlen.

Auch diese Kirche wird in dem großen Brande gelitten haben, wie sich aus den zum Bau der Kirche bestimmten Geldschenkungen, aus ihrer an die Stadt zu zahlende Schuld für zwei Lieferungen von Ziegelsteinen (40,000 und 31,000), und einer weiteren Schuld von 21  $\text{A}$  für Blei, welches Heinrich von Schwerin und der Tuchhändler Gerold lieferten, schließen läßt. Reparaturen nahm man an der Kirche bis zum Schluß des Jahrhunderts vor. Wahrscheinlich wurde der Bau, da die Kirche arm war, erst nur nothdürftig vollendet, später nach und nach, soweit die Mittel reichten, weiter ausgeführt. Theilweise sucht die Kirche sich auch Mittel durch Verkauf ihres Eigenthums zu verschaffen; so wurde 1278 ein Stück vom Kirchhof an den Böttcher Heidenreich, Nicolaus Frieße und den Böttcher Henneke Frieße verkauft und im 1291 ein Erbe, welches Heinrich von Grevesmühlen geschenkt hatte, an Claus von Cismarsdorp.

Die letzte bedeutende Schenkung in diesem Jahrhundert erhielt die Kirche, als der Bischof Nicolaus von Schwerin und Lübeck ihr seine Worth mit den darauf befindlichen Gebäuden 1288 testamentarisch zu einer Pfarre vermachte. Die Worth lag im Norden des Nicolai-Kirchhofs, also an derselben Stelle, wo noch jetzt das Pfarrhaus dieser Kirche steht. Für St. Nicolai waren eigentliche Pfleger (*tutores ecclesiae*) ernannt. Sie gehörten zu dem Rathscollegium und hießen um das Jahr 1270 Bruno von Warendorp, Albert Gägelow und Johann von Levetzow. Was die übrigen Kirchen betrifft, so werden unter dem Ausdruck *consules ecclesiarum* ebenfalls Vorsteher derselben aus dem Rathe zu verstehen sein. Pfarrer an der Nicolai-Kirche sind im 13. Jahrhundert Johann von Buckow und Heinrich von Rodenbek.

Die erste Nachricht über die Kirche St. Georg<sup>1)</sup> (und St. Martin) giebt ebenfalls die Schenkungsurkunde des Müllergesellen Conrad, sie wurde wie St. Nicolai mit 2  $\text{A}$  bedacht. Jedenfalls ist St. Georg zuletzt von den drei Kirchen Wismars erbaut, weil diese Kirche in dem zuletzt entstandenen Stadttheil, in der Neustadt der damaligen Zeit liegt, und weil sie auch bis zum Jahr 1270 eine bestimmte Gemeinde gar nicht hatte. Am 22. Febr. dieses Jahres nun verlieh der Fürst Heinrich von Mecklenburg „aus Verehrung der heiligen, ruhmwürdigen Jungfrau Maria den frommen Brüdern des deutschen Hauses (domus Teutonice) zu Riga, damit sein Andenken in ihren Gebeten segensreich sich erneuere, den ewigen Besitz der Kirche St. Georg und St. Martin in der Neustadt Wismar. Weil die Kirche eine Mitgift nicht hatte, so gab er ihr eine solche nach Parochialrecht, nämlich alles, was erbaut war und erbaut werden würde von der Gegend oder dem Ort, wo einst die Planken der Altstadt gestanden, außer dem Hause zum H. Geist zwischen der Alt- und Neustadt.“ Noch im 14. Jahrhundert war daher der Georgenpfarrer Jakob von Stove<sup>2)</sup> (1355 ff.) ein Mitglied des deutschen Ordens. Von 1270 ab wurde auch die Kirche von Privaten reichlich beschenkt: um 1275 erhielt sie von dem Wollenweber Gerhard ein Erbe für die Anlegung eines Kirchhofs und in demselben Jahr von Werner in der Lübschen Straße eine Scheune und einen Hof zu demselben Zweck. Die Scheune sollte also wol niedergedrückt werden. Da in den späteren Jahren ausdrücklich der alte Kirchhof zu St. Georg (antiquum cimiterium beati Georgii) erwähnt wird, so wird es sich bei dieser Schenkung nur um die Anlegung eines für die erweiterte Gemeinde entsprechenden, neuen

<sup>1)</sup> Urf. Ortsregister sub verbo Wismar, St. Georg und St. Martin.

<sup>2)</sup> Urf. Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. XIV. S. 206 und 212.

Kirchhofes gehandelt haben. Hartwig von der Weser schenkte 1282 der Kirche einen Theil seiner Worth, damit darauf ein Küsterhaus erbaut würde. — Bemerket wird dabei, daß die Gottesritter kein Anrecht an diesem Besitz haben sollen. — Um das Jahr 1287 wurde für St. Georg auch ein Glöcknerhaus (*domus campanarii*) erbaut. Um 1295 besaß St. Georg auch ein Ziegelhaus (*tegelhus*), aus welchem sich Heinrich von der Weser 2  $\text{℥}$  Rente für 20  $\text{℥}$  kaufte. Etwa ein Jahr später stiftete der Rathmann Heinrich von Hoventorp und seine Frau Gertrud eine Vicarei in der Kirche, mit einem jährlichen Einkommen von 12  $\text{℥}$ , aus einer Hufe in Dammenhusen zu zahlen. Dafür hatte der Vicar für die Verstorbenen aus dieser Familie die Messe zu singen. Am 11. Dec. 1300 wurde von dem Bischof Hermann von Ratzeburg das Dorf Krukow und die Köppernitz-Mühle aus dem Profekener Sprengel zum Sprengel der Georgen-Kirche gelegt<sup>1)</sup> Von den Pfarrern sind die beiden Namen Gottfried und Jakob von Stowe erhalten. Gottfried legte wahrscheinlich 1282, jedenfalls bald darauf, sein Amt nieder. In diesem Jahr nämlich übergiebt er den Vorstehern (*procuratores*) der Kirche 6  $\text{℥}$  Lüb. und 7  $\text{℥}$  slav., welches Geld jene ihm dann, wenn er in den Ruhestand tritt (*tunc, dum requisierit reddent sibi*) zurückgeben sollen. Kommt aber bis dahin der römische Decimator, so sollen sie diesem das Geld einhändigen und Gottfrieds Bruder Bertold soll von dem Vermögen des verstorbenen Bruders Heinrich 24  $\text{℥}$  hinzufügen. Kommt der Decimator nicht, so soll Bertold die 24  $\text{℥}$  nach Jerusalem schicken, oder wenn er selbst eine Reise dahin macht, sie als Reisegeld benutzen. Es ist diese die einzige Schenkung zu frommem Zweck, die von einem Geistlichen Wismars überliefert ist.

1) Urk. 2642. B. P. B. mit dem Rubr. de decima ville Krukowe.

Von einer Schule zu Wismar erhalten wir um das Jahr 1250 insofern die erste Nachricht, als ein Schulrektor, (rector scholae seu puerorum auch magister scholae) erwähnt wird<sup>1)</sup>. Dieser Scholastikus, Gottschalk war sein Name, fungirte auch als Notar des Fürsten und des Raths, und schrieb unter Anderm die Urkunde über den zwischen Lübeck und Rostock im Jahre 1258 zu Stande gekommenen Vertrag. Auf ihn folgten der Magister Georgius, Hermann und Nicolaus von Stralendorp, Sohn des Heino von Stralendorp.

In der ersten Zeit war die Schule zu Wismar landesherrlich; 1279, am 6. Aug. wurde das Patronat von Anastasia, Nicolaus und Johann von Mecklenburg „aus der Hand des Jungheerrn Hinzke“ (Heinrich II.), dem es als Lehen gehörte, den Rathmannen unter der Bedingung übergeben<sup>2)</sup>, daß sie nach dem Tode Gottschalks für einen rechtschaffenen und zum Schulregiment tauglichen Mann sorgen und ihn aus einem Theil der Einkünfte der Schule besolden. Den andern Theil der Einkünfte sollten sie auf die Anstellung eines Presbyters verwenden, welcher mit Büchern und Ornamenten ausgerüstet in St. Marien jeden Tag um drei Uhr die Messe läse zur Ehre Gottes und für das Seelenheil aller fürstlichen Vorfahren, und zwar Sonntags von der Trinität, Montags für Verstorbene, Dienstags von den Engeln, Mittwochs für die Sünden, Donnerstags vom Heiligen Geist, Freitags vom Heiligen Kreuz und Sonnabends von der Heiligen Jungfrau. In den Messen soll er auch namentlich des Vaters von Nicolaus und Johann, der Mutter Luitgard und des Bruders Albert gedenken. — Falls sich in Zeiten, wo die Einnahmen der

<sup>1)</sup> Urk. Personenregister sub verbo Gottschalk, Georgius, Hermann und Nicolaus.

<sup>2)</sup> Urk. 1506. W. P. B.: de jure patronatus scholarum civitatis Wismarie.

Schule reicher flößen, noch ein Ueberschuß herausstellte, so war bestimmt, daß er dem Bau der Marienkirche zu Gute kommen sollte. Um aber nicht Veranlassung zu einem Streit zwischen dem Pfarrer oder Vicar zu St. Marien und dem Presbyter zu geben, wurde ferner vertragsmäßig festgesetzt, daß alles Opfergeld, auf den Altar der Kirche gelegt, dem Rector der Kirche zukommen soll und daß der Pfarrer und der Vicar die Feier der Messe nicht stören dürften. Als in späterer Zeit wol in Folge der nicht in klare Bestimmungen gebrachten Rechte und Pflichten des Scholasticus zwischen Nicolaus von Stralendorp und den Rathsmannen über die Schule mehrfache Differenzen entstanden waren, wurden diese am 7. April (Palmsonntag) 1297 geschlichtet und bestimmt<sup>1)</sup>: daß der Scholasticus von jedem Schüler jährlich 10 Schillinge erhalte und für ein geliehenes Buch 2 Pfennige, daß die Schüler, welche für Licht sorgen müssen, nur zwei Lichter mitzubringen hätten, eins für den Lehrer und eins für ihre Kameraden. Der Neubau und die Reparaturen an der Schule wird aus den Kirchengeldern beschafft. Der Lehrer muß die Schüler frei geben zum Altardienst und für die Processionen bei Begräbnissen mit Schülern nichts beanspruchen.

An Klöstern befinden sich im 13. Jahrhundert schon drei in Wismar: das Franziscaner-, das Dominicaner- und das Beguinenkloster. Das wichtigste und auch zuerst genannte ist das der Franziscaner zum heiligen Kreuz und St. Franziscus<sup>2)</sup>. Eine Inschrift im Chore der abgebrochenen Grauen=Mönchen=Kirche, welche im „Kercken Boeck“ des Grauen Klosters abschriftlich aufbewahrt ist, sagt einfach, daß die Franziscaner (fratres minores) 1251, in Wismar aufgenommen wurden, eine andere, daß der

1) Urk 2444, Stb. B. pag. 242.

2) Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Franziscanerkloster.

Fürst Johann der Theologe sie (hier sind sie Barfoter genannt) 1252 aufnahm und ihnen die Kirche des Heil. Kreuzes gab. Vielleicht wanderten sie 1251 ein und erhielten erst 1252 die Kirche angewiesen. 1283 ließ Helmold von Plessen den alten Chor in der Franziskanerkirche abbrechen und einen neuen bauen; diese alte Kirche stand nur bis 1291. Am ersten August 1291 legte Anastasia von Mecklenburg den Grundstein zu einer neuen Kirche des Grauen Klosters und gab zugleich zum Bau derselben 100  $\text{Mk}$ . Wie die Kirchen so wurden auch die Klöster und Hospitäler von Privatleuten mit Geld und Gütern beschenkt und die Franziscaner erhielten nicht den kleinsten Theil.

Von Franziscanern Wismars im 13. Jahrhundert kennen wir nur den Guardian Dietrich und den Mönch Johann von Wilbeshusen.

Die Predigerbrüder (*fratres predicatorum*) oder Dominicaner zu St. Peter und St. Paul<sup>1)</sup> wurden nach der Inschrift auf dem 1519 gefertigten Chorsthühlen des ehemaligen Dominicanerklosters zu Köbel im Jahr 1293 in Wismar aufgenommen; dasselbe Jahr giebt eine Inschrift in der mittleren Fensterblende des Chores der Schwarzen-Kloster-Kirche zu Wismar, während sie das Stadtbuch Wismars schon für das Jahr 1292 erwähnt. Es wird die feierliche Aufnahme des Convents sein, auf welche sich die obigen Aufzeichnungen beziehen. Ueber diese Aufnahme der Predigerbrüder heißt es: „Im Jahr des Herrn 1293 wird der Bruder Dietrich von Hameln, der Vater und Gründer jenes Convents, mit seinen Brüdern von den Bürgermeistern zu Wismar gastfreundlich aufgenommen und herzlich und freundlich behandelt, und von dem erlauchten Fürsten von Mecklenburg und Stargard nach reiflicher

<sup>1)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Dominicaner zu St. Peter und St. Paul.

Ueberlegung und mit Bewilligung seiner Erben auf Antrieb des Geistes Gottes dem erwähnten Bruder für die Erbauung eines Klosters für die Predigerbrüder ein Platz gegeben und zugewiesen, auch von einigen Bürgern darauf der Ort bestimmt und erweitert, und erwähnter Bruder sowol von der Geistlichkeit, als auch vom Volk mit den Seinen gütig und freudig aufgenommen.

Am 27. Juni 1294 vereinbarten die Dominicaner die Bedingungen ihrer Aufnahme in die Stadt mit den Rathmannen; es leiteten diese Verhandlungen der Prior Johannes und der Subprior Thomas einerseits und die Rathmannen Marquard von Walmstorp und Hasso von Krukow andererseits. Diese Bedingungen waren folgende:

- 1) die Dominicaner machen die Brücke bei ihrem Kloster wie andere Bürger,
- 2) sie verbessern die Mauer längs ihres Gebiets, wie es anderswo nach Bestimmung der Rathmannen geschieht,
- 3) sie dürfen außer den Worthen Willefins von Mölln und Jakobs von Slavestorp, von der Straße bis zur Mauer sich erstreckend, keine Grundstücke kaufen,
- 4) sie werden zur Hebung von Beschwerden in Kirchensachen von der Stadt als Botschafter benutzt,
- 5) sie dürfen sich das Patronat der Pfarrkirchen, des Heil. Geistes und St. Jakobs, nicht anmaßen,
- 6) an Sonn- und Festtagen predigen sie des Morgens in St. Marien, wenn sie nicht in ihrem Kloster ein specielles Fest haben,
- 7) sie dürfen nicht mit Säcken Malz oder Korn als Opfer fordern,
- 8) sie machen einen Weg hinter der Mauer (*ultra murum*, doch wol außerhalb zu verstehen) so sauber und fest, als es den Rathmannen gefällt,

9) über das ihnen testamentarisch vermachte Erbe wird nach Lübschem Recht verfahren.

Das Kloster hatte bald über ziemlich bedeutende Mittel zu verfügen, denn 1295 kaufen die Dominicaner das Erbe Eberhards von Dallendorf von Hinze Wittenborg und Gerhard Dallendorf (Vormünder?) für 105  $\text{Mk}$ . Von diesen werden 30  $\text{Mk}$  Michaelis, 25  $\text{Mk}$  Weihnachten gezahlt; 20  $\text{Mk}$ , die Concke von Gadebusch und sein Bruder in dem Erbe haben, bleiben darin stehen, und die übrigen 30  $\text{Mk}$  läßt Hinze Wittenborg darin, erhält aber dafür in dem Kloster ein Domicil. In demselben Jahr kaufen sie noch ein Erbe, welches an ihr Kloster grenzt, von Hinze von Dallendorf (dies Erbe verkauften ebenfalls Hinze Wittenborg und Gerhard Dallendorf), doch läßt sich der Kaufpreis dafür nicht genau bestimmen.

Die Beguinen, blauen Beguinen (blauie baggine oder sorores blavie = blaue Schwestern<sup>1)</sup>) traten zuerst 1283 auf, in welchem Jahr ihnen Radolf von Krufow von seinem Querhause (de domo dwerhus) beim Erbe des Johannes von Krufow mit dem anliegenden Hof einen Theil (5 vac, Fach) vermacht. Die Rathmannen genehmigen die Schenkung mit der Bedingung, daß die Beguinen so lange geduldet werden sollen, als es der Stadt von Nutzen ist. 1290 verläßt die Beguine Adelheid ihrem Schwager Heinrich Ruskus die Hälfte des Erbes, in dem Werner Havesesbete wohnt und drei blaue Beguinen, Adelheid, Kunigunde und Wendela kaufen von Bernhard Plessen eine Bude. Adelheid kauft noch 1293 eine Bude vom Mönch Markward.

Von auswärtigen Kirchen hatte im Wismarschen der Convent und die Kirche der Heil. Jungfrau zu Riga seit dem Jahr 1224 den Hof Tatow bei der Burg Tatow als Geschenk des

<sup>1)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Beguinen.

Fürsten Borwin und seiner Söhne im Besitz<sup>1)</sup>. Ferner besaßen die Domherren von Schwerin<sup>2)</sup> bis 1279 ein Haus und einen Garten neben dem Hause des Johannes Wulshagen und verkaufen ihren Besitz in diesem Jahre an den Bäcker Schwarz.

Der Hospitälere waren in Wismar ebenfalls drei, das Heil-Geist-Haus, das Georgshospital und St. Jakob.

Das Heil-Geist-Haus<sup>3)</sup> ist das bedeutendste unter ihnen, es erfreute sich der besonderen Gunst sowohl der Fürsten als der Bürger Wismars. Vor 1250 kommt dies Hospital urkundlich nicht vor, die beiden andern nicht vor 1260, aber seit dieser Zeit so häufig, wie keine der drei Kirchen, geschweige denn die beiden andern Hospitäler. Auch hier beziehen sich die meisten Nachrichten über den Heiligen Geist auf Schenkungen an denselben bei deren Ansehnlichkeit das Vermögen dieses Hauses rasch anwuchs. In den Jahren nach 1250 bis höchstens 1258 erhielt es die Hälfte des Vermögens des Bürgers Thiederich, das Erbe des Bürgers Ludolf, eine Bude der Gertrud, Frau des Bruno und zwei Worthen des Rathmanns Heinrich Scheversten. Am 18. Juni 1253 schenkte der Fürst Johann von Mecklenburg zwei Hufen in Metelsdorf und alle fürstliche Gerechtigkeit daran, wie sie andre Kirchen bekommen hatten, außer dem Rechte an Hand und Hals (*salvo tamen jure nostro, quod in manum et in collum accidere dicitur et excepto*). Die Schenkung wurde gemacht in Rücksicht auf die Werke christlicher Liebe, besonders der Gastfreundschaft und des reinen Mitleids, welche in den zu Ehren des Heiligen Geistes erbauten Häusern gegen Arme und am meisten gegen Kranke geübt werden. Wie reich das Haus in kurzer Zeit wurde, ist so recht daraus ersichtlich, daß es schon 1262 das bedeutende

<sup>1)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Tatowjches Haus.

<sup>2)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Schweriner Domherren.

<sup>3)</sup> Urk. Ortsregister sub verbo Wismar, Heil-Geist-Haus.

Stück Land zwischen der Mühle zu Steffin und dem Dorfe Karow für 600  $\text{℥}$  Lüb. kaufen konnte. Gleich ansehnlich war der Ankauf von  $6\frac{1}{2}$  Hufen zu Nantrow, die ein Lehen des Bischofs von Schwerin waren und im Jahr 1278 (25. Jan.) vom Bischof Hermann mit Bewilligung des Capitels völlig frei dem Heiligen Geist überlassen wurden. Nachdem Anfang 1279 Abbo von Pöl dem Hospital 30  $\text{℥}$  vermacht hatte, um Güter anzukaufen, erwirbt es am 26. Febr. desselben Jahres für 50  $\text{℥}$  vier Hufen in Nantrow von der Fürstin Anastasia, dem Propst Nicolaus von Schwerin, der Stadt Lübeck und dem Fürsten Johann von Mecklenburg „zur Unterhaltung der Armen und Schwachen mit aller Frucht und dem vollen Eigenthumsrecht, welches das Fürstenhaus daran hatte“. Auch das Vermächtniß einer Rente von 18 Scheffel Gerste aus  $1\frac{1}{2}$  Hufen zu Timmendorf durch den Rathmann Jakob Tesseke und dessen Ehefrau fiel in das Jahr 1279. Aus einer Notiz des folgenden Jahres erfahren wir, daß das Hospital schon seit längerer Zeit einen Hof in Martensdorf (Martinstorp) besaß, welcher 1280 auf sechs Jahre, von 1281 ab, anzutreten, von den Vorstehern des Hauses, Johann von Gögelow und dem Kürschner Jordan an Gerhard vom Rhein (de Reno) unter denselben Bedingungen verpachtet wurde, wie ihn der frühere Pächter Heinrich (von Borkem?) hatte. Der Besitz in Martensdorf wurde um 1295 gegen die Dorfweide bestimmt abgegrenzt. Ferner vermachte Gerbert von Warendorp dem Heiligen Geist 1282 testamentarisch aus seinem Besitz in Harnstorp 12 Drpt. Korn-Rente, „damit für seine Eltern, den verstorbenen Rathmann Heinrich von Warendorp und dessen Frau, Margarethe, die 1282 noch lebte, für ihn selbst und für seine Ehefrau Hedwig in der Messe Erwähnung geschähe“. Auch soll den Armen im Heiligen Geist am Geburtstage Gerberts eine kleine Tonne (tunella) Bier gegeben werden. Die oben genannten Vorsteher verkauften 1283

ein Haus an Johann von Reynoldesborg, welches dessen Mutter dem Hospital geschenkt hatte. Johann von Reynoldesborg sah sich indessen genöthigt das Haus sofort dem Heiligen Geist für neun  $\text{†}$  wieder zu verpfänden und versprach in drei Terminen durch Zahlung von je 3  $\text{†}$  dasselbe einzulösen bis Ostern 1284. Nicht unwichtig war auch das Vermächtniß von zehn  $\text{†}$  im Testament des Gedeke von Swineborg um das Jahr 1290. Der Fürst Heinrich schenkte am 6. Juni 1290 dem Heiligen Geist an den von dem Ritter Heinrich von Stralendorp durch die Rathmannen für das Hospital gekauften fünftehalb Hufen in Martenstorp alle Gerechtigkeit, die er daran hatte und auf anderthalb Hufen auch das Niedergericht (*judicium XXIII solidorum*). Die Rathmannen überließen dagegen von Seiten des Heiligen Geistes die vier Hufen in Hornstorp, welche Nanno von Krufow und dessen Erben einst vom Fürstenhause als Lehen gehabt hatten, mit demselben Recht und Nießbrauch, wie sie sie selbst bejaßen, dem Fürstenhause auf ewige Zeiten. In demselben Jahr verkauften die Rathmannen Hasse v. Gavekow und Heinrich von der Weser von dem Besitz des Hospitals vier Morgen auf dem Dargekower Felde am Wege nach Hornstorp, welche der Jurat von St. Marien geschenkt hatte, einen Morgen auf dem Raam, welcher Dorstede genannt wurde, wo das Kreuz stand (?) und einen Morgen von Heinrich von Borkem geschenkt und beim Acker des Hasso von Gavekow gelegen. Mit St. Jakob zusammen erhielt das Heil.-Geist-Haus 1292 durch das Testament Heinrich Swartes einen Morgen auf dem Dargekower Felde. Ein Erbe und ein Speicher des Hospitals, früher im Besitz Hermanns von Rakeborg, wurden 1293 durch die Rathmannen an den Weißgerber Hünze verkauft. Einen sehr bedeutenden Besitz hatte das Hospital auch auf dem Stadtfelde, es war dies der „Hof des Heil. Geistes“, welcher um 1295 einem „Hofmeister“ für einen Gehalt von 12  $\text{†}$  jährlich zur Be-

wirthschaftung übergeben wird. 1295 verkaufte der Heil. Geist und Heinrich von der Mauer ein Erbe an die Wittve Hilburg von Eizen und ihren Sohn Arnold und 1296 noch zwei Worthen, eine an Matthias von Vemer, diese lag an der Heil.-Geist-Grube, und die andere an Heinrich Brakel.

Theilweise wurde auch durch Einkäufe ins Haus zum Heil. Geist und durch den Verkauf von Renten das Vermögen desselben vermehrt. So kauft nach 1260 Johann von Helegena, der die Fraternitas in diesem Hospital hatte, seinen Sohn Heinrich für 10  $\text{Mk}$  in das Haus, „damit er daselbst Unterhalt und Kleidung hätte“. Uebrigens wird dem Sohn die Freiheit auszutreten reservirt, für welchen Fall er eine Vergütung erhält. Um dieselbe Zeit giebt sich Gerwin von Warendorp in das Haus und überläßt demselben dafür sein ganzes Vermögen. 1273 kauften sich Frau Fredeke von Hannover zu Wismar und ihr Enkel, Sohnes Sohn, ins Haus zum Heil. Geist. Sie vermachte dem Stift dafür eine Scheune (granarium), eine Braupfanne (sartaginem) und ihr Haus unter der Bedingung, daß sie von Ostern ab auf drei Jahre noch die Hausmiethe bekomme, und daß der Knabe elf  $\text{Mk}$  in den Gütern behalten solle. Diese elf  $\text{Mk}$  verfallen mit dessen Tode, will er jedoch nach seiner Volljährigkeit nicht im Hospital bleiben, so sollen sie ihm ausgezahlt werden. Aus dem Vermögen des Hildebrand Höppner wurden dem Heil.-Geist-Hause 1285 durch die Rathmannen „mit Bewilligung der Franziscaner und der alten Rathmannen“ für die Tochter Höppners Bredede 76  $\text{Mk}$  gegeben, damit dasselbe die Bredede, der von Bernhard vom Grade eine Präbende gekauft war, falls dieser stirbe oder verarmte, in Kost und Kleidung nähme. Bernhard vom Grade war Höppners Schwiegersohn. Als sich 1287 Margarethe, die Wittve des Rathmanns Heinrich von Borkem in das Hospital gab, erhielt dieses vier Morgen Acker mit den Früchten auf sechs Jahre und

nach ihrem Tode alle ihre beweglichen Güter. Das Hospital verpflichtete sich, der Margarethe von Borkem Zeit ihres Lebens eine Magd im Kloster zu halten. 1299 verkauften die Rathmannen der Wittve des Bürgermeisters Dietrich und zweier ihrer Kinder, dem Pfarrer Johann von Mummendorf und ihrer Tochter Hedwig zehn  $\%$  Rente, welche nach dem Tode der Mutter zu gleichen Theilen in vier Terminen an die Kinder gezahlt, nach deren Tode aber an das Hospital zurückfallen sollte. Von Heinrich von der Weser wurden um 1300 dem Heil. Geist drei  $\%$  Rente, welche von 30  $\%$  im Hause des Lübeckerfahrers Gerlach stand, für Messelesen für Heinrich von der Weser, seiner Frau und seiner Tochter Mechthild zugeschrieben.

Auch bedeutender Privilegien erfreute sich das Haus schon im 13. Jahrhundert. Der Bischof Friedrich von Ratzeburg und der Fürst Johann von Mecklenburg gestatteten am 2. März 1255 „um Gottes willen und bewogen durch die Bitten der Rathmannen“ dem Hospital einen eigenen Kirchhof und den Gottesdienst im Kreise der Kranken des Hauses, soweit den Pfarrern der anliegenden Kirchen kein Nachtheil daraus erwüchse. Doch scheint es nicht ohne Zwist mit den Pfarrern Wismars abgegangen zu sein, wenigstens wurde es nöthig, die Freiheiten des Hauses noch einmal festzusetzen. Dies geschah im Jahr 1269, am 22. Febr. Der damalige Bischof Ulrich von Ratzeburg und der Fürst Heinrich von Mecklenburg riefen die Rathmannen Wismars zusammen und beschloffen unter Beistimmung der Priester Folgendes:

„Das Haus zum Heil. Geist, gegründet zur Ehre des heiligen Geistes, in dem die Werke der Barmherzigkeit täglich geübt werden, wo die Schwachen erquickt, die Armen und im Geiste Geängstigten (*spiritu tribulati*) getröstet, die Dürftigen, welche ohne Herberge sind, aufgenommen, die Nackten bekleidet und viele Stimmen der Liebe beachtet werden, beschenken wir kraft der uns

von Gott verliehenen Autorität, aus Ehrfurcht vor Gott, damit in den Gebeten der Armen, die da erquickt werden, unser Andenken mit Segen sich erneuere:

- 1) der Gottesdienst darf täglich gehalten werden,
- 2) für die Kranken in demselben, die dessen bedürftig sind, können alle kirchlichen Sacramente außer der Taufe gehalten werden,
- 3) dem Geistlichen der anliegenden Kirchen wird verboten den Heil. Geist hierin hinderlich zu sein und den Rathmannen die Ueberwachung übertragen, damit der Nutzen des Hauses gefördert werde.“

Das Hospital St. Jakob, Hospital der Aussätzigen (hospitale leprosum)<sup>1)</sup> lag vor dem Lübschen Thor, wo sich noch jetzt ein kleiner Landbesitz unter dem Namen St. Jakob befindet. Auch dieses Stift wird seine Mittel besonders durch milde Gaben bekommen haben, wenn sie ihm auch nicht so reichlich zuflossen, wie dem Heil. Geist. Für die Aufnahme in das Haus wurde von Bemittelten gezahlt, z. B. für den Sohn des (hinkenden) Schusters Dethlef, welcher nach 1275 aufgenommen wurde, zwei Mal jährlich  $3\frac{1}{2}$   $\text{M}$ . Der Lübecker Nicolaus Browede kaufte für seinen Sohn eine Rente und zahlte zu dem Zwecke 40  $\text{M}$  an St. Jakob. Bedeutende Schenkungen erhielt das Hospital nur wenige; die erste von Abbo von Pöl, nämlich 30  $\text{M}$ , um Güter anzukaufen. Der Rathmann Jakob Tesseke und seine Frau Herburg vermachten ihm 1279 eine jährliche Rente von 18 Scheffel Hafer aus anderthalb Hufen in Timmendorf und Gerbert von Warendorp 8 Drömt Korn jährlich aus vier Hufen in Hornstorp. Die übrigen Schenkungen erreichten kaum den Werth von einigen  $\text{M}$ rk. und können füglich übergangen werden.

<sup>1)</sup> Urf. Ortsregister sub verbo Wismar, St. Jacob.

Ueber das Georgen-Hospital<sup>1)</sup> besitzen wir nur äußerst dürftige Nachrichten.

### Bürger und bürgerliches Leben.

Ueber die Herkunft der Bürger Wismars geben zum Theil die Familiennamen Aufschluß; nach ihnen erhielt es bald nach der Gründung viele Bewohner von Dörfern und Ortschaften der Nachbarschaft z. B. von Brunshaupten, Schim (Scimme), Krankow, Zurow, Kalsow, Bufow, Erwitz, Grevesmühlen u. a. m. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Stadt schon eine größere Bedeutung erlangt hatte, suchten auch Bewohner fernerer Gegenden, besonders Holsteiner, Lübecker und Sachsen dort eine neue Heimath, wenigstens traten in dieser Zeit häufig Namen auf, wie Johann von Ratzburg, Hartwig von der Weser, Schlick von Bremen, Johann von Rendsburg u. a. m. Die wenigen Wenden, welche erwähnt werden, standen in einem dienstlichen Verhältniß zu den Deutschen und wurden von diesen rechtlich vertreten. So versprach Bertold Vogel für drei Wenden bis zu einem bestimmten Termine 12 Schilling zu bezahlen, und Benedict von Barnekow schwur Urfehde für seinen Wenden, während der Deutsche Hünze Tessifen, jedenfalls wegen desselben Excesses mit dem Wenden festgehalten, für sich selbst Urfehde schwören durfte.<sup>2)</sup>

In günstigeren Verhältnissen lebten in der jungen Stadt die wenigen Juden, sie beschäftigten sich mit dem Handel und einige von ihnen wurden bald so begütert, daß sie sich durch ihr Geld den Bürgern wenn auch nicht beliebt, doch bald unentbehrlich machten. So mußte 1273 Arnold von Dortmund für die Frau des Rathmanns Heinrich Scheversten gegen ein Pfand 9  $\text{A}$  von den Juden leihen, — genannt ist nur der Jude Achim — um der

<sup>1)</sup> Urf. Ortsregister sub verbo Wismar, St. Georgen-Hospital.

<sup>2)</sup> Urf. 1417 St. B. p. 58 und Urf. 1425 St. B. p. 62.

Forderung des Ritters Detwig gerecht zu werden. Selbst die Commune nahm mehrfach bei Geldverlegenheiten ihre Zuflucht zu den Juden, wie das Verzeichniß der Kämmererei vom Jahr 1290 erweist. Doch wurden dieselben gleichwol mit einer gewissen Härte von der Stadt behandelt, sie legte ihnen schwere Geldstrafen wegen Excessen auf und wies sie am Schluß des Jahrhunderts, obwol sie nach der Verleihung vom Jahr 1266 als fürstliche Diener vom städtischen Gericht eximiert waren, — man hört nicht, auf welche Anlässe hin — sogar aus der Stadt<sup>1)</sup>.

Mag auch immerhin die für den Handel vortheilhafte Lage den Impuls zur Gründung der Stadt gegeben haben, so war doch in den ersten Jahren ihres Bestehens der Ackerbau die Hauptbeschäftigung ihrer Bewohner. Daneben blühte sehr rasch das Handwerk auf, so daß wir schon in der frühesten Zeit ziemlich alle Gewerke vertreten finden<sup>2)</sup> auch solche, die sonst nicht allzuhäufig sind, wie Kupferschmiede (copperslagere) und Größmüller (qui pultes faciunt). Wie der Kleinhandel mit dem Wachsen der Stadt zunahm, so erweiterte sich auch der Großhandel, da Fürsten, Rath und Bürger alles thaten, um den Verkehr mit dem Auslande zu heben. Wismarsche Kaufleute vermittelten den Export vaterländischer Producte nach nah und fern. Am regsten war natürlich der Verkehr mit Lübeck, Rostock, Stralsund — schon gab es eigentliche Lübeck-Fahrer —, sodann nach Dänemark und Schweden, besonders aber, schon des Heringsfanges wegen, nach Norwegen.

<sup>1)</sup> Urk. 1278 Stb. B. p. 13 und Urk. 1305 Stb. B. p. 62 — Urk. 1078. Preterea si officiales nostri, videlicet aduocati, monetarii, thelonearii, molendinarij, Judei quoque . . . . nolumus modis omnibus . . . ut pro hiis deliciis coram civitatis iudicibus aut consulibus parere compellantur. Urk. 2603: Die Fürsten klagen unter Anderem de Judeorum expulcione; im Jahr 1300. Von den Excessen der Juden handeln die Aufzeichnungen der Wismarschen Kämmererei aus den Jahren 1290 und 1291. Urk. 2090.

<sup>2)</sup> Urk. Personenregister sub verbo Wismar. Bürger.

Lofer war die Verbindung mit England und Frankreich. Vornehmlich trieb man Handel mit Korn und Salz, aber auch mit Bier und Leinwand<sup>1)</sup>. Wie heute, so hatten auch schon damals mehrere Bürger an einem Schiffe Antheil<sup>2)</sup>.

Leider wurde die so rasch aufblühende Stadt durch Brandstiftung am Tage nach Himmelfahrt, 1266 oder 1267 beinahe zur Hälfte in Asche gelegt. Die Macht des Feuers wirkte um so verheerender, als die Häuser von Lehm erbaut waren und Strohdächer hatten. Vermuthlich hängen mit diesem durch einen Complot verübten Verbrechen die Befestigungen wegen Brandstiftung zusammen, von denen das Proscriptionen-Register im Stadtbuch zu Wismar um diese Zeit Kunde giebt<sup>3)</sup>.

In Bezug auf Sitte und gesetzliches Verhalten stand es in Wismar nicht besser, als in den übrigen deutschen Städten. Außer vielen fleißigen und braven Leuten wird die werdende Stadt

<sup>1)</sup> Urk. 2677, Pergamentblatt im Stb. A.

<sup>2)</sup> 1276 besaßen Liedemann, Johann Schulveschöre und Uffo ein kleines Schiff zusammen; nach dem Tode Schulveschöres wird sein Antheil seiner Frau mit 14  $\frac{1}{4}$  Schillinge abgekauft.

<sup>3)</sup> Die Zeit des Brandes wird verschieden angegeben: Detmar (Grautoff I, 145) berichtet: In deme iare Cristi MCCLXVII, des neghesten daghes na unses heren hemelvaart (Mai 27), do verbrande de stad to der Wismer also mer altomale; wogegen die Wend. Chronik bei Grautoff I, 440 und Reimar Kock (ebendas. 463, Anno 1266 brande de Stadt Wismar bynhæ halff uth des andern Dages na des Heren Hemmelfarthy. Van der Tidt wart de Wismar van Stenen gebuuet, wente beth hertho was ydt alle eine Landtstadt mit lehmeden Husen unde Strodamen gedecket), den Tag nach Himmelfahrt 1266 (Mai 7) angeben. Die Befestigungen wegen Brandstiftungen zu Wismar, Urk. 1008 sind 1264? gesetzt mit dem Bemerkten: Vielleicht gingen dieser großen Feuersbrunst jene einzelnen kleinen Brandstiftungen voraus; wäre jene allgemeine in obigen Proscriptionen gemeint, so wäre sie ohne Zweifel auch deutlicher als solche bezeichnet worden. Das ist sie aber und zwar auf das deutlichste: Henricus frater Weneri molendinarii pro insendio nostre civitatis Wismarie et socii sui... als solche werden genannt Salomon, Alexander Scheels Sohn, Johann

auch mancherlei verkommene Elemente in sich aufgenommen haben, die wegen Vergehen gegen Sitte und Recht sich den Aufenthalt in ihrer Heimath unmöglich gemacht hatten. Erst im Lauf der Entwicklung sicherte man sich dagegen durch die Vereinbarung mit anderen Communen, daß ohne Weiteres der in einer Stadt Verfestete auch in der anderen verfestet sein sollte. Schlägereien auf offener Straße und Ueberfälle, denen Bürger in ihren eigenen Häusern ausgesetzt waren, sind gar nichts Seltenes<sup>1)</sup>. Der Angegriffene suchte dann wol durch den Ruf Tojoduthe (toiod uthe = ziehet heraus, lat. trahite foras) Hülfe, der Uebelthäter aber wurde, wenn die Mißhandlung eine schwere war, wegen „blut unde blawe“ (Blut und Blau, d. h. weil er den Angegriffenen blau und blutig geschlagen, pro livore et sanguine) bestraft. Am zahlreichsten sind in der Zeit nach 1287 wegen solcher Gewaltthätigkeiten Verfestungen verhängt worden, nicht seltener ist auf Diebstahl<sup>2)</sup> und Betrug erkannt worden; gegen diese Stö-

Rif und der Vogt Friedrich; letzterer wird angeklagt, fünf Brände veranlaßt zu haben, meist in Gemeinschaft mit Johann Rif. Ist es, auch abgesehen von der obigen, klaren Bezeugung, anzunehmen, daß diese Brandstiftungen nach einander erfolgt sind, da die Handschrift des Proscriptionsregisters etwa auf die Zeit von fünf Jahren deutet, und Brandstiftung mit Verbannung bestraft wurde? Ist der genannte Müller Werner derselbe, welcher wiederholt mit seinem Bruder Heinrich in den Urkunden vorkommt, (vgl. S. 55) so ist es kein Zweifel, daß diese Verfestungen später zu setzen sind, denn am 14. April 1266 erscheinen sie noch beide; was aber für die Identität der beiden Werner spricht, ist der Umstand, daß von diesem Jahr ab sein Bruder Heinrich nicht, nur er allein genannt wird Urk. 1158, Jahr 1269, bis im Jahr 1277, März 19, beide wieder zusammen auftreten, Urk. 1431. — Von einer späteren Brandstiftung giebt das Stadtbuch für die Zeit von 1280—1294 Nachricht: die Frau eines Haken Johann war wegen dieses Verbrechens mit dem Feuertode bestraft worden. Urk. 1557.

<sup>1)</sup> Urk. 904. Stb. A. p. 53 und Urk. 1938 Stb. B. p. 85. Sachregister sub verbo blut unde blawe.

<sup>2)</sup> Auch ein Urkunden-Diebstahl wird erwähnt, vom Bruder Johannes im H. Geist verübt, wofür er aus der Stadt Wismar und aus dem Lande verwiesen wurde. Urk. 1306.

rungen des Rechtszustandes reichte die Strafgewalt aus, um aber dem überhand nehmenden Straßenraub und Seeraub mit Erfolg wehren zu können, bedurfte es der Mitwirkung der gleichfalls in ihren Interessen schwer geschädigten Handelsstädte der engeren und weiteren Nachbarschaft. Mit Lübeck, der Mutterstadt ihres Rechts, mit den anderen wendischen Städten, wie mit Stralsund und Greifswald einigte sich Wismar in Landfriedensbündnissen<sup>1)</sup>. Vielfach wurden Verbrechen aus reiner Rachsucht begangen: oft gab ein verlorener Proceß Veranlassung, dem Gegner das Haus über dem Kopf anzustecken.

Einen wohlthuenden Gegensatz gegen diese Excesse bildet die eifrige Sorge der alten Wismaraner für Kirchen und Hospitäler so wie für das Wohl derjenigen Familienmitglieder, die nach dem Tode des Ernährers sich selbst den Unterhalt entweder gar nicht oder äußerst schwer erwerben konnten. Für solche wurden Renten auf Lebenszeit erworben oder man kaufte sie in Klöster und Hospitäler ein. Auch wer nicht viel geben konnte, suchte doch durch kleine Renten den Lebensunterhalt der ihn etwa überlebenden Seinen zu sichern. Bezahlt wurden in der Regel für Einkäufe 10% Renten<sup>2)</sup>.

Bis in die sechziger Jahre hatte das Geld in Wismar einen sehr großen Werth. Für wenige Mark kaufte man Häuser und größere Grundstücke, mitunter wurde ein solcher Besitz sogar für ein paar Schillinge verpfändet<sup>3)</sup>. Gegen das Jahr 1270 kommen höhere Preise vor, 1273 wurde ein Haus für 30  $\text{A}$  verpfändet, und um 1295 ein Hopfengarten, ein Haus und zwei Morgen

<sup>1)</sup> Vgl. Aeußere Geschichte „Wismar in Beziehung zu anderen Städten“.

<sup>2)</sup> Urk. Wort- und Sachregister sub verbo Rente.

<sup>3)</sup> Urk. 888, Stb. A. p. 25.

Acker 203<sup>1/2</sup>  $\text{A}$  werth gerechnet<sup>1)</sup>. Um das Jahr 1270<sup>2)</sup> kosteten: 3 Last Roggen 36  $\text{M}$  Den., 4 Last Hafer 20  $\text{A}$ , eine Kiste oder ein Koffer (cista) 1  $\text{M}$ , 4 Unterbetten 4  $\text{A}$ , 6 Kissen 1  $\text{A}$ , 4 Pfühle 1  $\text{A}$ , ein Stadtschiff (snikka) 18  $\text{A}$ . Man zahlte mit süßchem oder wendischem (slawischem) Gelde<sup>3)</sup>; der Werth des letzteren war etwas geringer, als der des ersteren. In beiden Münzfußten rechnete man nach Mark, Schillingen und Pfenningen (1  $\text{A}$  = 16 Schill., 1 Schill. = 12  $\text{S}$ ), sehr selten nach Talenten. Der Werth der letzteren war indessen nicht bestimmt, es ist das Talent zu 20 Schill. und auch einer Mark gleich gerechnet. Größere Summen wurden häufig nach der Mark feines Silbers gerechnet. Merkwürdig ist, daß man neben den Bruch einer Mark öfters noch Schillinge setzte, wie 2<sup>1/2</sup>  $\text{A}$  und 1 Schill. und nicht immer, wie wir in diesem Falle es thun würden, 2  $\text{A}$  9 Schill.

Von der Einfachheit des Besitzstandes giebt das aus den neunziger Jahren stammende Wirthschaftsinventar der Bürgerin Witburg Zeugniß<sup>4)</sup>. Außer 27 Mark und 3 Schilling hinterließ sie 9 Töpfe (ollae), 2 Ruhebetten (lectisternia), 8 Kissen (cussini) 1 Bett (lectum) 1 Bettstück (pulvinar, etwa Pfühl) 1 neues Ober- (toga) und ein neues Unterkleid (tunica), 1 Kessel oder Kohlenfaß (caldarium mediocrum, 1 Kessel von Messing (cald. auricaleum) 1 großer Kessel (cald. magnum), 1 Badwanne (balmiamen), 1 Kiste, Koffer (sista) und Braugeräthschaften (braxatoria).

1) Urk. 2320 Stb. B. p. 227. Urk. 1273, Stb. B. p. 8.

2) Urk. 2703 n. Stb. B. p. 5 und p. 7 A. p. 30 und 82.

3) Urk. Wort- und Sachregister sub verbo moneta.

4) Urk. 2259. Aehnlich der Nachlaß der Windela von Weitendorf, Urk. 2273, aus derselben Zeit.

Ein Krösus unter den Wismarschen Bürgern, der aber von seinem Gelde und seinem Ansehen, dessen er sich am fürstlichen Hofe zu erfreuen hatte, den besten Gebrauch zur Förderung allgemeiner Zwecke machte, war Abbo von Pöl. Die von Pöl, welche ursprünglich Colonisten auf der Insel Pöl waren, woher sie sich nannten, waren in Wismar durch mehrere Glieder vertreten. Einer der von Pöl, Hildebrand, war Rathmann, doch er sowol, wie alle übrigen außer Abbo gelangten zur keiner großen Bedeutung. Abbo tritt zuerst auf im Jahr 1247, um welche Zeit er noch auf der Insel Pöl ansässig gewesen zu sein und im Dienst des Fürsten Johann I. gestanden zu haben scheint. Nach dem Jahr 1250 hatte er bereits Besitz in Wismar, vermachte denselben aber ganz und gar dem Abt und Kloster zu Doberan; erst seit dem Jahre 1258, da er in Gemeinschaft mit mehreren angesehenen Vasallen des Fürsten Johann eine zu Wismar ausgestellte Urkunde unterschrieb, scheint er seinen dauernden Aufenthalt in der Stadt genommen zu haben<sup>1)</sup>. 1258 unterschrieb er mit mehreren angesehenen Männern des Fürsten eine Wismar datirte Urkunde und von der Zeit ab wohnte er jedenfalls zu Wismar. Sein Erbe in der Böttcherstraße verkaufte er nach 1260 an Rudolf Frege für 30  $\text{ $\text{\textsterling}}$$  und schenkte diese der Marienkirche, welche um dieselbe Zeit gleichfalls von ihm 68  $\text{ $\text{\textsterling}}$$  zum Bau und 1274 anderthalb von Heinrich von Scheversten gekaufte Hufen zu Dammenhufen, ferner ein Erbe beim Kirchhof von St. Marien und eine Scheune erhielt. Diese Güter, welche zur Stiftung einer Messe verliehen waren, stellte er unter die Verwaltung des Rathes, der die Einkünfte (zu 20  $\text{ $\text{\textsterling}}$$

<sup>1)</sup> Am das Jahr 1255 bezeugte Fürst Johann in Gegenwart des Bischofs von Lübeck, wie Abbo von Pöl bekannt habe, kein Recht zur Einforderung der Behuten auf der Insel für den Bischof zu besitzen, daß er sich aber gleichwol für das laufende Jahr dazu verpflichtet habe, indem er sich bei der Ablieferung nur Stroh und Spreu vorbehalte. Urk. 760.

brechnet) an die Priester (10  $\text{A}$ ) an den Küster (2  $\text{A}$ ) und an die Kirche (8  $\text{A}$ ) zu zahlen hatte. Noch hatte Abbo sehr ansehnlichen Besitz auf Pöl: 1263 besaß er auf Lebenszeit ein Erbe von  $3\frac{1}{2}$  Hufen daselbst, für welches er 33 Drömt Gerste und Hafer Pacht an das Capitel in Lübeck geben mußte; 1264 kaufte er sich die Einkünfte des Capitels von 39 Drömt Korn ebenfalls auf Lebenszeit. Außer diesen bedeutenden Einnahmen erhielt Abbo noch jährlich von dem Kloster Cismar in Holstein 6 Drömt Roggen, 10 Drömt Hafer, 3 Drömt Gerste, 6 Hühner und 6 Schill. lübsch., und aus dem Kloster Doberan, wahrscheinlich für den noch 1250 von ihm geschenkten Besitz in Wismar, eine Leibrente von 30 Drömt Korn. 1279 verzichtete Abbo zu Gunsten des Klosters auf die letzt genannte Hebung, und in demselben Jahr erhielten auch die Hospitäler zum Heil. Geist und St. Jakob je 30  $\text{A}$ . Nachdem er noch kurz vor seinem Tode den Fürsten Johann von Mecklenburg gebeten, die ihm „aus persönlicher Gunst verliehene Rente“ von 29 Drömt Korn aus Fährdorf auf Pöl, an das Kloster zurückzugeben und die Rathmannen von Wismar zur Uebersendung von Gütern nach dem heiligen Lande bevollmächtigt hatte, starb er, vermuthlich im Jahr 1280.

### Rechtspflege.

Als integrierender Theil des mecklenburgischen Fürstenthums stand Wismar zunächst unter mecklenburgischem Landrecht (*leges patriae*), es waren also auch für sie die Landdinge (*judicia communia*, oder *provincialia vel generalia terrae placita*) bestimmend<sup>1)</sup>. Die Verwaltung des Rechts lag dem Landvogt (*advocatus*) ob, welcher theils als Richter, theils als Verwalter einer

<sup>1)</sup> Urf. Wort- und Sachregister sub verbo jus.

Vogtei (advocatia) vorstand<sup>1)</sup>. Daneben gebrauchte Wismar zu allen Zeiten in rein städtischen Angelegenheiten das Stadtrecht, Weichbildrecht (wichelde, wicelderecht, wigbeldeseym rechte, jus civitatis oder jus municipii) nach welchem der Commune der Worthzins (census de areis)<sup>2)</sup> zustand, eine Grundsteuer, für eine zur Bebauung und Nutznießung überlassene Hausstelle oder für Acker auf dem Stadtfelde. Nach Weichbildrecht hatte man die doppelte Summe für Abgaben zu zahlen, welche 14 Tage nach der Verfallzeit noch nicht entrichtet waren. Mitunter wurden auch Verträge rein privater Natur ausdrücklich unter das Weichbildrecht gestellt. Mit der Erweiterung des Stadtgebiets erlangte natürlich das Weichbildrecht für Wismar eine größere Bedeutung.

Das Gericht war in der ersten Zeit in der Hand des landesherrlichen Vogts (subadvocati)<sup>3)</sup>. Am 14. April 1266 jedoch wurde mit Verleihung des lübischen Rechtes durch Heinrich den Pilger an die Stadt auch die Gerichtsbarkeit dem Rath zum größten Theil übertragen<sup>4)</sup>. Wir geben die darüber verfaßte Urkunde, bei ihrer Wichtigkeit, vollständig, in möglichst treuer Uebersetzung:

„Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Amen. Heinrich von Gottes Gnaden, Herr von Mecklenburg allen in Christo Getreuen auf ewig. Damit nicht das, was in der Zeit geschieht, zugleich mit dem Verfall der Zeit gleichsam als anhaftend dem Sinfälligen vergeht, pflegt es in den Mund der Zeugen oder in das ewige Gedächtniß der Schrift gelegt zu werden. Daher wollen wir allen Gegenwärtigen und Zukünftigen kund thun, daß wir, getrieben von besonderer Gunst und gnädiger Liebe, mit welcher

1) Urk. Wort- und Sachregister sub verbo advocatus und advocatia.

2) Urk. Wort- und Sachregister sub verbo Wichelde und Wicheldegelb.

3) Urk. Wort- und Sachregister sub verbo Stadtvogt.

4) Urk. 1078, W. P. B. mit dem Rubrum: de jure Lubicensi.

wir unsre geliebte Stadt Wismar umfassen, aus reinem, freien Entschluß derselben übertragen und verleihen, daß sie dasselbe Recht, welches die Stadt Lübeck genießt, in allen Rechtsfällen frei und unverkürzt beständig genieße, mit Zugrundelegung und Hinzufügung, daß in Bezug auf die höhere Criminalgerichtsbarkeit, nämlich auf das Urtheil über Hals und Hand zur Sühne von Vergehen, in der Weise, wie der Richter und die Rathmannen mit dem Kläger sich vereinigt und die Buße für das Vergehen festgesetzt haben, dem Kläger vorerst genügt werden muß nach lübischem Recht, dann der Rest der Buße uns und der Stadt zufällt, um auf gleiche Weise vertheilt zu werden. Wenn aber etwas abfällt aus einem Proceß, welcher zu Ende geführt wird ohne Beschwerden eines Klägers, so erhält davon die eine Hälfte der Fürst, die andere die Stadt. Zu unserer Gerichtsbarkeit gehören die Niedergerichte. Wir verleihen auch unsrer Stadt Wismar, daß sie bei vorkommenden Angelegenheiten ihr freies Urtheil, gemeinlich Willkür genannt, frei gebrauche, indem wir es in ihr Belieben stellen, dieses Urtheil nach dem Ermessen des Rathes und der Bürgerschaft zu vermehren und zu vermindern, so jedoch, daß zu unserem oder unserer Erben . . . Schaden oder Nachtheil durchaus nichts geurtheilt wird; lassen auch zu und gewähren, daß sie von der Buße besagtes Urtheils nehmen und ablassen, erpressen und mildern, so viel sie wollen, unter solcher Bedingung, daß uns aus diesem Urtheilsspruch der dritte Theil zukommt und zwei Drittel der Stadt. Zum Nutzen und Ansehen der Stadt überlassen wir als Zeichen unsrer tiefsten Zuneigung alles, was enthalten ist innerhalb der Grenzen der Stadt, sowol Gewässer, als auch Wiesen mit Weiden und die Insel Lieps bis zur Befestigung der Stadt außer dem Wasser oder dem Teich Alt-Wismars an dem obern Theil der Mühle gelegen auf ewig zu besitzen. Wir gewähren auch die volle Freiheit allen, welche in unsere Stadt

kommen wollen zu Wasser und zu Lande des Handels wegen, zu kommen, zu gehen und die Waaren umzusetzen. Wenn übrigens unsere Diener, nämlich Bögte, Münzer, Zöllner, Müller und Juden und einzelne Diener auf unserer Burg in ihrem Amte sich vergehen, so wollen wir auf keine Weise, weil ihre Bestrafung uns zusteht, daß sie gezwungen werden, für diese Vergehen vor den Richtern und den Rathmannen der Stadt sich zu verantworten. Wenn sie jedoch in irgend einer anderen Hinsicht sich vergehen, bewilligen wir mit unserer Zustimmung, daß sie gezwungen werden nach der Größe ihrer Vergehen vor unserem Vogt Genugthuung zu geben."

Eigenthümlich ist bei dieser Verleihung, daß Wismar die hohe Gerichtsbarkeit erhielt, nicht aber die niedere. Letztere blieb also nach wie vor dem fürstlichen Vogt übergeben. Genau kann man nicht angeben, wie weit Rechtsfachen zum Niedergericht gehörten, da die Bestimmungen im Mittelalter verschieden sind<sup>1)</sup>. Der gewöhnliche Ausdruck dafür ist *judicia minora seu minima seu vasallica* und zu ihnen gehören Sachen von theils bis 12, theils bis 24 Schill. Werth (*usque ad duodecim solidorum et infra seu viginti quattuor solidorum*). Sehr selten urtheilt das Niedergericht noch über Sachen von 60 Schill. Werth.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde wahrscheinlich noch durch besondere Verordnung das Lübsche Bäckerrecht<sup>2)</sup> eingeführt.

<sup>1)</sup> Urk. Wort- und Sachregister sub verbo *judicium minus*.

<sup>2)</sup> Urk. 2316 Stb. A. p. 90. Rathswillkürbuch fol. 5 b. — Vgl. über die Willküren, Böhlan, Meckl. Landrecht I, 79. — Die Willküre der Abgesandten mehrerer Städte, die Lübisches Recht gebrauchen und die nachfolgende Willküre der Wendischen Städte sind zwar, jene in das Jahr 1260, diese in das Jahr 1265 gesetzt; Urk. 873. 1030., die aber dafür beigebrachten Gründe sind durchaus nicht beweiskräftig, dazu ist die widersprechende Urkunde vom 14. April 1266, wonach der Stadt Wismar erst von jetzt ab die Willküre bewilligt wurde, weder in unserem Urkb. noch in den Recessen der Hansestage, wo S. 5 gleichfalls über die Abfassungszeit

Nach demselben durften Fremde in Wismar nur Brod zu  $\frac{1}{2}$  und 1 Pfennig verkaufen. Alles Brod, welches diesen Werth nicht hatte, konnte von den Bäckermeistern in Beschlag genommen werden. Wollten die Fremden ihnen das wehren, so wurde es vor dem Rath angezeigt und jene zu 10 Schill. Strafe verurtheilt, wovon die Bäcker 6 Schill. erhielten.

Die vom Rath im 13. Jahrhundert errichteten Willküren sind in ihrer Reihenfolge: 1) die Rathmannen bestimmen 1285, daß

beider Willküren gehandelt wird, in Betracht gezogen. Da die erstere Urkunde zu Wismar unter dem Siegel dieser Stadt ausgestellt ist, so ist anerkannt, daß dieselbe an der Aufrihtung der Willküre Theil genommen hat. Das Recht dazu hatte sie noch nicht, wie konnte sie also Beschlüsse vereinbaren, in subsidium omnium mercatorum, natürlich auch der Wismarschen, qui iure Lubicensi gaudent et reguntur. Spricht dieses doch in der That schwere Bedenken gegen die gewählte Abfassungszeit des Jahres 1260, so wird andererseits die Annahme, daß sie nach dem Jahr 1266 oder noch in dieses Jahr zu setzen ist (die Verleihungsurkunde ist am 14. April, die Willküre am 24. Juni ausgestellt), dadurch unterstützt, daß sie, nach der Hand des Schreibers zu urtheilen, in die Jahre 1260—1272 fallen muß. Doch dürfte sie, so muthmaßte man, eher der ersten als der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes angehören, auf Grund der unzweifelhaft danach verfaßten „Willküre der Wendischen Städte“, welche das Urdb. unter dem Jahr 1265 giebt, und zwar aus zwei Gründen, da im Wismarschen Stadtbuch kurz zuvor der Rathmann Konrad Leve genannt wird, der 1263 zuletzt vorkommt und die Willküre über die Befriedigung der 1260 erworbenen Dammhufenschen Aecker eingetragen ist. Konrad Leve wird vielmehr zuletzt bei den Befestigungen wegen Brandstiftungen zu Wismar genannt, die wir, in Verbindung mit dem großen Stadtbrande, (1266 und 1267) nach demselben setzen zu müssen glaubten, vgl. S. 79, Anm. 3. Ebenso wenig liegt ein zwingender Grund vor, die Urk. 855 der Zeit nach auf die vorausgehende folgen zu lassen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß die Fürsten, falls die Bürger Wismars sich des Willkürerechts, ehe es ihnen von denselben übertragen wurde — der Ausdruck lautet ihrerseits „conferimus et indulgemus“ — in der Weise bedient hätten, wie sie sich derselben in der betreffenden Urkunde factisch bedienen, diese Ueberschreitung mit unter die Beschwerde-Artikel aufgenommen haben würden, denen sie „a primeuo tempore usque in hodiernum diem“ in der Urkunde vom 28. März 1300 Ausdruck gaben. Urk. 2603.

für Darlehen nicht mehr als 100% genommen werden darf<sup>1)</sup> (si aliquis daret alteri I denarium vel unum par caligarum) (= ein Paar Beinkleider) vel aliquid aliud super vadimonia (= auf Pfand, vadimonium, die verpfändete Sache, die bestellte Sicherheit) vel aliqua emptione, quod non magis poterit lucrari, quam duplo tantum. 2) 1292 wird beschlossen, daß wegen Spielschulden nicht geklagt werden darf<sup>2)</sup>. 3) 1295, Verbot des übermäßigen Aufwandes bei Taufen, Kirchgängen, Hochzeiten und Begräbnissen bei einer Strafe von 3  $\text{A}$  Silber<sup>3)</sup>. Nach dieser Bestimmung dürfen höchstens sechs Frauen ein Kind zur Taufe begleiten, eine Frau nur mit sechs anderen Frauen in die Kirche gehen (Kirchgang halten); bei einfachen Hochzeiten darf am Tage keine Versammlung im Hochzeithause sein, sondern nur am Abend und dann dürfen keine Species gegeben werden (non dabantur species), sondern es wird den Gästen zugetrunken. Früh (am andern Morgen) wird die junge Frau in Begleitung von fünf Personen in die Kirche gehen und eben so am dritten Tage. Bei feierlichen Hochzeiten begeben sich Bräutigam und Braut vor dem Frühstück unter Handpauken und Chorgesang in die Kirche und hören die Messe; darauf gehen sie nach Hause zum Mahl, haben höchstens 80 Schüsseln, die Schüssel zu zwei Schillinge. Am Abend und am folgenden Tage dürfen sie keinen Aufwand machen; am dritten Tage geht die junge Frau mit fünf Personen in die Kirche. — Nur bei Beerdigung von Geistlichen dürfen die Priester in Procession mit dem Kreuze zum Grabe gehen. 4) 1296 wird der Beschluß gefaßt, daß die Untergabe von

<sup>1)</sup> Urf. 1774 Stb. B. p. 118 cfr. auch Urf. 2203 und 2576 und über vadimonium Wort- und Sachregister sub verbo vadimonium und Stb. B. p. 102.

<sup>2)</sup> Urf. 2151 und 2151 n auch 1675 n Stb. B. p. 183 und p. 155.

<sup>3)</sup> Urf. 2315 Stb. B. p. 219.





## Aeußere Geschichte.

### Verhältniß Wismars zu den mecklenburgischen Fürsten.

Erst seit der Erhebung Wismars zur Residenz liegen hinlängliche historische Zeugnisse vor, um über das Verhältniß der Stadt zum Fürstenhause urtheilen zu können. Wenn auch Fürst Johann I. schon vor dem Jahr 1256 sich den Wismaranern dadurch gnädig erwiesen hatte, daß er das Stadtgebiet zu erweitern suchte und die Privilegien der Stadt mehrte, so genoß diese doch erst den vollen Segen der fürstlichen Huld, seitdem er in Wismar selbst wohnte. Die größte Wohlthat, welche sie seiner Verwendung vor dem Jahr 1256 zu danken hatte, war die ihr von König Abel von Dänemark am 13. Aug. 1251 zugesicherte Verleihung der Freiheit vom Strandrecht<sup>1)</sup> und derselben Privilegien, welche die Lübecker schon seit Waldemar in Dänemark besaßen. Diese Freiheiten bestätigte König Christoph<sup>2)</sup> „auf Gesuch seines Schwiegervaters, des Fürsten Johann I.“ am 15. April 1253, danach König Erich<sup>3)</sup> am 8. Juni 1267, „bewogen durch die Bitten seines Verwandten, des Fürsten Heinrich,“ am 27. Juli 1283

<sup>1)</sup> Urf. 679 W. P. B. mit dem Rubrum: de libertatibus habendis in Dacia.

<sup>2)</sup> Urf. 707 U. B. der Stadt Lübeck I. S. 180.

<sup>3)</sup> Urf. 1121. W. P. B.

gewährte er mit anderen Städten auch Wismar auf ein Jahr Schutz und Freiheit in seinem ganzen Reich und namentlich auf den schonischen Märkten<sup>1)</sup>. Von besonderem Einfluß waren diese Beziehungen zu Dänemark auf den später zu behandelnden Krieg der Seestädte mit Norwegen.

Zu keiner Zeit unterließ Johann I. in richtiger Erkenntniß, daß die Lage Wismars die Stadt auf den Handel hinwies, denselben möglichst zu heben, indem er fremden Kaufleuten in Wismar durch Freiheiten den Verkehr erleichterte und zur Erlangung von Handelsfreiheiten im Auslande seinen Wismaranern stets hülfreiche Hand bot. So gab er im Jahr 1258 den Bewohnern der Stadt Stendal<sup>2)</sup> und ihres Gebietes, welche in seinem Lande Handel trieben, auf ein Jahr freies Geleit, ertheilte er 1260 mit seinem Sohn Heinrich den Lübeckern völlige Zollfreiheit<sup>3)</sup>, sowol denen, die zur See nach Wismar, als auch denen, die zu Lande kamen, um in seinem Fürstenthum Handel zu treiben. Eine bedeutende Aufhülfe erhielt der Handel Wismars durch die Zerstörung der Raubburg Dassow (Darzowe)<sup>4)</sup>. 1261 schloß nämlich Johann von Mecklenburg und sein Sohn Heinrich mit den Lübeckern einen Vertrag wegen Eroberung und Zerstörung dieser den Grafen von Holstein gehörigen Burg. Johann verpflichtete sich dafür zu sorgen, daß dieselbe, wenn sie mit Hülfe der Lübecker erobert worden sei, nie wieder aufgebaut werden sollte und sicherte den Lübeckern, um sie für den Krieg zu gewinnen, nochmals ihre Freiheiten zu, welche sie auf dem Wasser bei Dassow (dem Dassower Binnensee) und auf der Landstraße (*strata communis*

1) Urk. 1690, II. B. der Stadt Lübeck. I. S. 409.

2) Urk. 835, Niedels cod. dipl. Brand. I. Bd. 15 S. 17 Original im Stendalschen Rathssarchiv.

3) Urk. 872, II. B. der Stadt Lübeck. I. S. 232.

4) Urk. 934, II. B. der Stadt Lübeck. I. S. 238 vgl. Anm. zu Urk. 929.

jedesfalls die Landstraße von Lübeck nach Wismar), schon von seinen Vorfahren erhalten hatten. Daß die Burg Dassow auf diese Weise wirklich im Jahr 1261 erobert wurde, erzählt Detmar: 1261 . . . . oc wunnen de van Lubeke de borch Darzowe deme greven (dem Grafen Johann von Holstein) af mit hulpe der heren van Mekelenborch Johannes . . . unde sines sones Hinrikes . . ., de gheven en do ere breve darup, dat men nene borch mer buwen scholde twischen Darzowe unde Gnewesmolen. Urfundlich verpflichteten sich Johann und Heinrich von Mecklenburg noch einmal, am 29. Septbr. 1262 gegen die Lübecker, daß die „zerstörte“ Burg Dassow nie wieder aufgebaut werden sollte, und am 13. Nov. 1262 ertheilte auch Nicolaus von Werle diesem Versprechen seines Bruders Johann<sup>1)</sup>, der den Lübeckern am 20. December 1261 wiederholt die Zollfreiheit in Wismar gewährt hatte, seine Zustimmung<sup>2)</sup>.

Leider hatte Wismar nicht das Glück, diesen edlen Fürsten lange zu besitzen, er starb acht Jahr nach seinem Einzug in die Stadt, im Jahr 1264. Seine Leiche wurde nach Doberan gebracht, hier braunte seit 1267 an seinem Grabe eine (ewige) Wachskerze und wurde sein Gedächtnistag begangen<sup>3)</sup>.

Sein Nachfolger Heinrich I., der Pilger, war vor allen Dingen von den Interessen für die Kirche beseelt. Am 5. Jan. 1266 gründete er eine Stiftung zu Brot und Wein für alle Kirchen Wismars und für einige andere seines Landes<sup>4)</sup>. Er bestimmte dafür 12  $\text{M}$  jährlich in zwei Raten, zu Weihnachten und Johannis zahlbar, welche ihm aus der Mühle zu Alt-Wis-

1) Urk. 967, U. B. der Stadt Lübeck. I. S. 246.

2) Urk. 934, U. B. der Stadt Lübeck. I. S. 238.

3) Urk. 1123, Diplomatar. Doberan. Fol. XVII b, Westphalen III. p. 1511 vergl. Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde.

4) Urk. 1059 W. P. B. mit dem Rubrum: de vino et oblatiis ecclesiis distribuendis.

mar als Abgabe zukamen und übertrug die Verwaltung dieser Stiftung den Rathmannen zu Wismar in der Weise, daß sie zwei Mitglieder aus ihrem Collegium oder zwei andere rechtschaffene Männer mit diesem Amte betrauten. Auch mancher anderer Wohlthaten hatten sich die Kirchen seines Landes von ihm zu erfreuen, die indessen Wismarsche Verhältnisse nicht gerade berühren. Im Uebrigen verdankt ihm Wismar die Verleihung des lübischen Rechtes (s. S. 56) und wie wir sahen, die Bestätigung der Freiheit in Dänemark durch König Erich.

1272 unternahm Heinrich eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande, von welcher er erst nach langen Jahren, 1298, zurückkehrte. Diese Zeit der Abwesenheit des Fürsten wurde für Wismar durch den im Jahr 1275 ausgebrochenen Vormundschaftskrieg sehr verhängnißvoll.

Heinrich hatte seine Gemahlin zur Regentin eingesetzt, schwerlich aber für alle Fälle feste Bestimmungen über die Vormundschaft seiner noch unmündigen Söhne Heinrich und Johann getroffen. Den nächsten Anspruch darauf konnten seine Brüder, der Fürst Johann II. und der Dompropst Nicolaus erheben; Johann aber, der uns als herrschsüchtig geschildert wird, besaß das Vertrauen seines Bruders nicht; hatte er doch gegen ihn kurze Zeit nach Antritt der Regierung in Gemeinschaft mit einem jüngeren Bruder Hermann zur Durchführung ihrer Ansprüche auf Theile des väterlichen Erbes, die ihnen vorenthalten sein sollten, den Beistand der Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin aufgerufen. Bei dieser feindseligen Haltung hieß es nur Del ins Feuer gießen und den inneren Krieg entzünden, wenn Fürst Heinrich für die Zeit seiner Abwesenheit seinen Vettern, Heinrich I. und Johann I. von Werle, den Söhnen des greisen Fürsten Nicolaus I. von Werle, die Vormundschaft übertrug. Die Bevorzugung der Vettern durfte um so verderblicher für die Regent-

schaft und das Land werden, als ihr alter Gegner, der Markgraf Otto von Brandenburg, nur zu leicht an dem zurückgesetzten Bruder Johann einen Bundesgenossen finden konnte. Es scheint denn auch Heinrich, um für die Dauer seiner Pilgerfahrt die Eintracht unter den Verwandten zu sichern, nur Bestimmungen über die Einsetzung eines Regentschaftsrathes getroffen zu haben. Ob Johann dazu gehörte, ist sehr fraglich, dagegen kann über den hervorragenden Einfluß des Propstes Nicolaus kein Zweifel bestehen. Mit seiner und derer Zustimmung, „denen das Land befohlen ist,“ entschied die Fürstin Anastasia noch am 29. August 1273. zu Gunsten der Schweriner Kirche, als man schon sichere Nachricht von der Gefangenschaft des Fürsten hatte<sup>1)</sup>.

Da Anfang des Jahres 1275 die Befreiung noch nicht erfolgt war, die Befürchtung nahe lag, daß der Fürst in der Gefangenschaft dem Tod erliegen könnte und die Forderung, allen Eventualitäten durch die Einsetzung einer Vormundschaft zu begegnen, nicht mehr abzuweisen war, stand man auch vor dem Ausbruch eines schweren Conflictes. Nach einer gleichzeitigen Wismarschen Aufzeichnung war der Verlauf folgender<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Darstellung enthält wesentliche Abweichungen von den bisherigen, zu denen in erster Linie die von Herrn Archivar Dr. Wigger in seiner Geschichte der Familie von Blücher (I, S. 94—98) gegebene gehört. Daß man nicht erst 1275 in Mecklenburg bestimmte Nachricht von der Gefangenschaft des Fürsten hatte, zeigt Urk. 1294, 1273. Aug. 29. Wismar: Anastasia, Fray zu Mekelnburgh, gibt mit consens ihres wber See gefangenen Gemalss h. Heinrichs Bruder vnd derer, denen das landt befohlen ist, der Bruder kann doch nur der Propst Nicolaus sein, der in der Urkunde vom 20. Jan. 1275, also kurz vor Ausbruch des Vormundschaftstreites, die Reihe der Zeugen eröffnet als der Fürstin „dilectus amicus noster“ Urk. 1353; wer die Uebrigen waren „denen das landt befohlen ist“ ist nicht zu sagen.

<sup>2)</sup> Jahrb. f. meckl. Gesch. III, 37. — Urk. 1382. Wigger, Gesch. d. Blücher I, 51. Die Stelle „dixit domicellus Johannes; si vellent terram in tali statu perdurare, sicut dominus Henricus frater suus statuit (nämlich keine Vormundschaft) antequam exiret, hoc sibi bene placeret et de omnibus sic vellet acquiescere: sin autem, sibi videre-

Eben in diesem Jahr 1275 kamen die Söhne des Nicolaus von Werle, Heinrich und Johann nach Wismar auf die Burg, beriefen alle Vasallen Heinrichs von Mecklenburg und die Rathsmannen der Stadt Wismar und erklärten vor ihnen, dieser habe sie zu Vormündern für seine Gemahlin, seine Söhne und sein Land eingesetzt, sie würden die Vormundschaft jetzt antreten und wollten sehen, wer sich dem widersetzen würde. Dagegen erklärten der Jungherr Johann und der Propst Nicolaus und behaupteten, daß ihnen vielmehr, den Brüdern des Fürsten, als den Söhnen von dessen Oheim die Vormundschaft zukomme. In dem so entstandenen Streit traten die Castellane Helmold, Benedict von Rodenbek und die von Barnekow, sowie der Slüter (Schlüsselbewahrer, elaviger) Werner auf die Seite der Fürsten von Werle und wehrten den Brüdern Nicolaus und Johann den Eintritt in die Burg zu Wismar, worauf die beiden Brüder den Beistand ihres Schwagers, des Grafen Gerhard von Holstein, und ihres Veters, des Grafen von Schwerin, zur Wahrung ihrer Rechte aufriefen. Zunächst wandte sich Johanns Zorn gegen die Castellane: ihre Höfe zu Wismar wurden zerstört. Dem weiteren Brande wehrte der greise Nicolaus von Werle, er kam nach Wismar, berief die Vasallen Heinrichs und die Rathsmannen zur Versammlung in die Marienkirche und schlichtete den Streit zwischen den beiden Brüdern und den Castellanen mit den Versammelten und der Fürstin Anastasia dahin, daß der Jungherr Johann von Mecklenburg als Vormund anerkannt und ihm sechs Ritter, Malkan, Ulrich von Blücher, Gerhard Mezke, Otto von Reventlow, Konrad Pren und Günther von Lewekow, zur Unter-

---

tur, quod ipse potius tutor esset, quam alter aliquis — spricht für unsere Auffassung. Hatte Heinrich seine Vetter „für schlimme Fälle“ zu Vormündern bestellt, warum zögerten sie, da dieser Fall schon 1273 eingetreten war, noch zwei Jahre, bis sie ihren Entschluß kund gaben?

stützung beigegeben werden sollten<sup>1)</sup>. Dieser Beschluß erhielt die Billigung aller Ritter, Diener und Vasallen Heinrichs, er wurde auch von den Grafen von Holstein und Schwerin, von den Fürsten von Rostock und Rügen anerkannt. Dieses Factum bezeugen auch die Urkunden, nur daß die Vormundschaft nicht allein von Johann, wie die Aufzeichnung angiebt, sondern auch von seinem Bruder, dem Propst Nicolaus geleitet wurde.

Muß man nicht irre werden an der Behauptung der werleschen Brüder, wenn selbst ihr Vater das Recht, welches sie laut fürstlicher Uebertragung zu haben behaupteten, nicht einmal soweit vertrat, daß er wenigstens für die Einsetzung einer aus den Häuptern beider Parteien bestehenden Vormundschaft wirkte? Hatte der Willensact des Fürsten, wenn er formal bezeugt war, so wenig Geltung, daß man zu einer ihn aufhebenden Wahl schritt und gegen das Resultat sich niemand zur Wehr setzte?

Es erhob sich erst eine Opposition gegen ihn, als er im Jahr 1277 die Herren von Werle „wie es ihm der Bruder vor seiner Abreise aufgetragen hatte,“ gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg unterstützte, der sie abermals in Verbindung mit dem Grafen von Schwerin mit Krieg überzog. Die Herrschaft Mecklenburg wurde verheert, Wismar schützte sich durch Befestigung, die halbjährige Fehde nahm aber für Johann einen so ungünstigen Ausgang, daß er den Herren von Werle zu dem Sühngelde noch 500 Mark Brandenb. Silbers erlegen mußte<sup>2)</sup>.

Da erhob sich, sicherlich bestimmt durch diese Mißerfolge, die Opposition, geführt von Ulrich von Blücher. Die Stadt Wismar legte sich ins Mittel, bestimmte die Streitenden einen Tag

<sup>1)</sup> Als „tutores“ werden die beiden Brüder urkundlich zuerst am 18. Jan. 1275 genannt, Urk. 1385, ohne den Beirath, der erst in der Urk. vom 19. März 1277 erwähnt wird.

<sup>2)</sup> Ueber die Zeit dieser Fehden s. Wigger, a. a. D. S. 96.

zur Vereinbarung festzusetzen und hoffte einen Waffenstillstand zu vermitteln.

Doch kamen zu dem Tage Ulrich von Blücher und die auswärtigen Herren, der Bischof von Schwerin, die Herren von Werle und der Graf von Schwerin gegen die Verabredung mit bewaffneter Macht und erklärten, Johann und Nicolaus dürften nicht länger Vormünder sein, und so unererschütterlich war ihr Beschluß, daß sie nicht einmal auf die Bitte der Fürsten eingingen, vor Herren und Fürsten über Recht und Führung ihrer Vormundschaft sich rechtfertigen zu dürfen.

Darauf schrieb der Bischof von Schwerin für alle Vasallen der Herrschaft Mecklenburg einen Tag nach Sternberg aus, er gedachte die Sache friedlich beizulegen. Die Vasallen erschienen, aber auch die Herren von Werle und der Graf von Schwerin, und zwar wiederum mit bewaffneter Macht; sie zwangen jene, sich gegen Johann und Nicolaus zu erklären, besetzten sofort Sternberg und Gadebusch und rückten drei Tage später vor Wismar. Von der Mecklenburg aus, die sie wieder errichteten, machten sie häufige Angriffe, verbrannten die Güter der fürstlichen Knaben<sup>1)</sup> und alles was zu Wismar gehörte. Darauf ritten sie vor Grevesmühlen, verbrannten die Mühlen, bemächtigten sich der Stadt und vertrieben den Bischof Nicolaus mit den Seinen. Sie waren Herren des ganzen Landes und setzten ihre Bögte ein. Für Wismar kam eine schwere Zeit: zu der Bedrängniß noch die Nachricht, daß der gefangene Fürst gestorben sei. Da schickten die

<sup>1)</sup> Wismarsche Aufzeichnung: *et combusserunt redditus puerorum*, danach ist es doch wol zu bezweifeln, ob sie, wie Wigger, S. 97, meint, natürlich im Namen der minderjährigen Fürsten handelten. Nach der obigen Quelle erbaten die Bürger Wismars die Vermittelung der Fürsten, des Herzogs von Barnim u. s. w. „*ut pueri apud dominium ipsorum et terram permanerent*“, danach handelte es sich bei den Fürsten von Werle jetzt um etwas ganz anderes als die Vormundschaft.

Bürger Botschafter an den Herzog Barnim von Pommern-Stettin, an den Fürsten Wizlav von Rügen, den Herrn von Rostock, die Freunde der Prinzen, und an den Grafen von Holstein, trugen ihnen ihre Noth vor und baten, sie möchten dahin wirken, daß die Söhne ihres Fürsten bei der Herrschaft verblieben. Die Fürsten kamen und traten zur Berathung zusammen, aber an eben dem Tage erschienen die Feinde und raubten vor Wismar die Pferde vom Pfluge, da setzte ihnen die Bürgerschaft bis vor die Mecklenburg nach und hatte das Glück neun Mann Ritter und Knappen gefangen zu nehmen. Die von Werle lenkten jetzt ein und wollten Frieden machen, wenn ihnen eine Entschädigung von 90  $\text{\& 1}$  Lübisch. würde. Obgleich der Herzog von Barnim und die Vasallen der Prinzen diese Forderung nicht billigten, so suchten sie doch den Frieden zu vermitteln aus Furcht, daß die Herren von Werle ihre Einfälle ins Fürstenthum wiederholen möchten. Der Herzog von Pommern und der Fürst von Rostock kamen darin überein, daß die Gefangenen frei gegeben und die Schlösser in die Hände der Prinzen geliefert werden sollten. Obgleich nun die Herren von Werle ihre Zustimmung gaben und die Stadt ihren Verpflichtungen nachkam, so behielten doch jene und der Graf von Schwerin die Schlösser und kümmerten sich überhaupt nicht um den Vertrag. Die Fehde nahm ihren Fortgang.

Im nächsten Jahr 1278 lagerten sich die Herren von Werle mit dem Grafen von Schwerin und dem Markgrafen von Brandenburg wiederum vor Wismar, verwüsteten eine Zeit lang das Land und erbauten das Schloß Döbe bei Hohen-Biecheln am Schweriner See, von wo aus sie das Land wiederholt brandschatzten und beraubten. Da ermannte sich Johann von Mecklen-

1) XXC. m. et X. m., von Dr. Burmeister übertragen „1800 Mk.“, Jahrb. III, 47. — Des Herzogs Barnim von Pommern Anwesenheit in Wismar im J. 1277 ist urkundlich bezeugt. Urk. 1420.

burg wieder, er zog den feindlichen Herren, als sie von Gadebusch aus einen neuen Einfall machten, mit den Seinen entgegen, lieferte ihnen am 18. October 1278 eine Schlacht und nahm 80 Mann, Ritter und Knappen, gefangen. Dieser Erfolg setzte dem unglücklichen Krieg ein Ende. Der Fürst von Rügen, der Graf Gerhard der Jüngere von Holstein und der Fürst von Rostock vermittelten den Frieden, nach welchem den Prinzen die Städte Sternberg und Gadebusch überliefert, dagegen die 80 Gefangenen frei gelassen und die Fürsten Johann und Nicolaus bis zur Volljährigkeit der Prinzen als Vormünder anerkannt wurden.

Die der Stadt durch diesen Krieg zugefügten Schäden scheinen später vom Fürstenhause ersetzt zu sein. Es versprachen nämlich um diese Zeit die Ritter Gerhard Metzke, Hartwig Metzke, Hermann Storm, Konrad Pren, Gottschalk Pren und Günther von Lewegow der Stadt 200  $\text{#}$  Lüb. und der Münzer Gerwin und ein gewisser Schweder 60  $\text{#}$  für den Fürsten zu geben<sup>1)</sup>. Möglich indeß, daß Wismar dem Fürstenhause diese Gelder in dem Kriege geliehen hatte. Jedenfalls aber wurde einzelnen Bürgern Wismars nach dem Friedensschluß eine Kriegsentschädigung vom Rath gezahlt<sup>2)</sup>.

Noch einmal trat die Stadt für die Sache des Fürstenhauses ein in dem Kampf desselben gegen den Herzog Albert von Sachsen<sup>3)</sup>. Letzterer gewährte den Straßenräubern Begünstigungen in seinem Lande, wozu ihn die Freunde des zu Lübeck erhängten Räubers Peter Ribe, namentlich sein Verwandter Hermann Ribe, vermochten. Lübeck rüstete gegen den Herzog und gewann am 16. Oct. 1289 als Bundesgenossen die Fürsten von Mecklenburg,

<sup>1)</sup> Urf. 1418 Stb. B. p. 58.

<sup>2)</sup> Urf. 1711 Stb. B. p. 113.

<sup>3)</sup> Urf. 2036, mit Quellenangaben, dazu Annal. Lubic. Mon. Germ. XVI p. 415.

denen auch Wismar folgte, und die Städte Hamburg und Lüneburg.

Dem Schluß des Jahrhunderts gehört die Beilegung eines Streites an, den die Stadt mit dem eigenen Fürsten führte. Keinesweges handelte es sich nur um die vor ihr gelegene fürstliche Burg, die den Bürgern ein Dorn im Auge war, die Fürsten fühlten sich nicht weniger und schon seit lange durch die Rücksichtslosigkeit verletzt, mit welcher die zur Selbstständigkeit herangewachsene Commune ihre Interessen verfolgte. Sie fühlten sich verletzt durch den Kauf der Dörfer Dorsten und Dargekow, die Erbauung der Mauer, welche die Burg von der Stadt trennte, die drohende Haltung der Stadt, die Vertreibung der Juden, Beeinträchtigung der Gewalt des Vogtes und die Verhinderung fürstlicher Hochzeiten in der Stadt. Die Fürsten hatten die Hülfe der Geistlichkeit gegen die Stadt, die den Gehorsam verweigerte, aufgerufen und die Verhängung der Excommunication über dieselbe erwirkt. Gleichwol ging die Commune siegreich aus diesem Conflict hervor. Nur unter Zusicherungen, die ihr die Fürsten machten, kam am 28. März 1300 die Ausöhnung zu Stande. Der Vertrag enthielt folgende Bestimmungen<sup>1)</sup>:

- 1) die Fürsten verkaufen der Stadt die vor derselben gelegene Burg mit den anliegenden Worthen, sowie die Holzhöfe, Speicher und Pferdeställe in der Stadt für 6000  $\text{M}$ . Die Burg wird vom 1. Mai bis 8. Sptr.

<sup>1)</sup> Urf. .2603, „*omnem dissensionis materiam a primeuo tempore usque in hodiernum diem inter nos et consules ac vniuersitatem sepedicte ciuitatis nostre subortam — tam ex empcione uillarum Dorsten et Darghetzowe, muri constructione, castri exclusione, ciuitatis minoratione, iudeorum expulicione, aduocati vinculorum mancipatione, nupciarum nostrarum in ciuitate prohibicione, et vniuersaliter, quicquid actenus temeritatis contra nos et dominium nostrum fuerit attemptatum, articulis prenominatis et non nominatis, ex culpa uel non culpa pure remittimus relaxando.*

Verhältniß Wismars zu den mecklenburgischen Fürsten.

- niedrigerissen und darf von den Fürsten und deren Nachfolgern nicht wieder erbaut werden;
- 2) die Fürsten gehen durch vom Papste eingeholte Briefe (Bann) nicht mehr gegen die Stadt vor;
  - 3) sie erhalten eine Worth in der Stadt zur Erbauung einer neuen Burg, welche insoweit unter mecklenburgischem Recht steht, daß, wenn innerhalb des Burggebietes Streit entsteht zwischen Angehörigen des Hofes, dieser daselbst nach mecklenburgischem Recht geschlichtet wird. Hat einer vom Hofe Streit mit einem Bürger, so sitzen darüber der Vogt und die Rathmannen gemeinschaftlich nach lübischem Recht zu Gericht. Auf dem Hofe gilt das mecklenburgische Schuldrecht, ausgenommen bei Bürgern Wismars, welche auf dem Hofe weilen; bei ihnen gilt das lübische Schuldrecht und sie erhalten auf der Burg keine Zufluchtsstätte vor demselben. Wenn ein Schuldner, der nach dem Vorhergehenden unter mecklenburgischem Schuldrecht steht, sich dem Urtheil des fürstlichen Gerichtshofes nicht fügen will, so wird er auf Verlangen dem Stadtgericht ausgeliefert;
  - 4) den Criminalverbrechern (Brandstiftern, Dieben, Mördern, Räubern, Gewaltthätern) wird auf dem Hofe kein Asyl gewährt;
  - 5) der Hof darf nicht befestigt werden; erlaubt ist nur eine Mauer von 10 Fuß Höhe und  $1\frac{1}{2}$  Fuß Breite ohne Graben;
  - 6) wenn in Abwesenheit der regierenden Fürsten einer aus der fürstlichen Familie die Burg bewohnt, so ist er frei vom Schuß und von Nachtwachen,
  - 7) kein Ritter oder ein anderer aus dem Gefolge des Fürsten darf sich eine besondere Wohnung auf dem Hofe bauen;

8) die Fürsten und deren Nachfolger werden nie eine Befestigung außerhalb der Stadt gegen dieselbe anlegen.

Alle die vorgebrachten Beschwerden, ob begründet oder nicht begründet, sollen für immer abgethan sein; die Fürsten wollen den Bürgern gnädige Herren, diese ihrerseits ihnen alle Zeit treu und unterthänig sein.

Diese Urkunde unterschrieben neben den Rittern der Fürsten und den Rathmannen der Stadt Wismar auch die drei Rathmannen von Lübeck: Johann Kunese, Siegfried von Bocholt und Johann Keyser.

An demselben Tage, 28. März<sup>1)</sup>, versprachen die Fürsten noch ein Mal ausdrücklich, daß die Burg in der oben genannten Zeit vollständig abgeräumt sein, widrigenfalls alles, was noch stände, der Stadt gehören sollte, auch daß sie für Lösung der über Stadt und Rathmannen verhängten Excommunication bis nächste Ostern Sorge tragen würden.

### Wismars auswärtige Beziehungen.

Die Bewidmung Wismars mit Lübischem Recht im Jahre 1266 bestätigte die längst bestehende Rechts- und Handelsgemeinschaft beider Städte. Zwei Jahre vor Gründung Wismars, im Juni 1226, wurde den Lübeckern von Kaiser Friedrich II. zugesichert, sie sollten desselben Rechtes genießen, wie die Kölner, Thieler und deren Hansebrüder; im Jahr 1230 kam es zur Wahrung der Handelsinteressen zu einer ersten Vereinbarung zwischen Hamburg und Lübeck, zwischen Ostsee und Westsee<sup>2)</sup>. An eine Verwirklichung der Aussichten, welche die Kaufleute aus

<sup>1)</sup> Urk. 2604.

<sup>2)</sup> Koppmann, die Reccessen der Hanseetage, S. XXXII.

Wisby für ihre Vaterstadt von der Gründung Wismars erwarten mochten, war, zumal bei dem engen Zusammenhang des benachbarten Rostock mit Lübeck nicht zu denken. Von Beziehungen zu Wisby findet sich in den ersten Decennien des Bestehens der Stadt Wismar nicht einmal eine Spur. Dagegen wurde es ausersehen, im Anfang des Jahres 1256 einen Streit zwischen Lübeck und Rostock in ihren Mauern vor deren Abgeordneten zu schlichten<sup>1)</sup>, danach faßten, am 6. September 1259, die drei Städte den gemeinsamen Beschluß<sup>2)</sup>, „daß alle diejenigen, welche Kaufleute berauben, in den Kirchen, auf Kirchhöfen, auf dem Wasser und auf dem Lande sich des Friedens nicht erfreuen, sondern von Städten und Kaufleuten für verfestet gehalten werden sollen.“

Jeder, der die Räuber begünstigen würde, sollte denselben gleich geachtet werden. Noch in demselben Jahr schloß sich Wolgast diesen Beschlüssen<sup>3)</sup> an. Diesem Vertrage entsprechend theilten unter anderem nach dem Jahre 1260 die Lübecker den Wismaranern die durch sie vollzogene Verfestung mehrerer Seeräuber mit, darunter Gerwin Schulder, früher im Orden der Ritter Christi, welche Kaufleute von Gothland geplündert, aus dem Schiff geworfen und getödtet hätten<sup>4)</sup>.

Ueber den Anschluß der Städte Stralsund und Greifswald an den Vorort Lübeck und die wendischen Städte Rostock und Wismar giebt erst eine Beurkundung von 1281 sicheres Zeugniß.

<sup>1)</sup> Urk. 764. — Urkb. d. Stadt Lübeck I, S. 205. — Reccesse der Hansestädte S. 1.

<sup>2)</sup> Urk. 847 und 848 II. B. der Stadt Lübeck I, S. 155 und 249. — Reccesse der Hansestädte S. 2.

<sup>3)</sup> Urk. 848. — Urkb. b. Stadt Lübeck I, n<sup>o</sup> 169. — Reccesse der Hansestädte. S. 2.

<sup>4)</sup> Urk. 903 Stb. A. p. 53. — Unter den Genannten ist keiner als Bürger Wismars nachzuweisen.

In diesem Jahre nämlich hatte Lübeck seine beiden Rathmänner Heinrich von Yserlo und Heinrich Goltthoge, Wismar Johann von Krufow und Degenhard Booz nach Rostock gesandt, um mit den dortigen Rathmännern einen zwischen Greifswald und Stettin bestehenden Streit beizulegen. Das über den Vertrag verfaßte Document wurde zu Lübeck am 6. Oct. 1281 ausgefertigt<sup>1)</sup>.

Wie nöthig das gemeinsame Vorgehen gegen See- und Straßenräuber war, zeigt der am 13. Juni 1283 geschlossene Landfriede<sup>2)</sup>. In demselben vereinten sich Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, Boleslav, Herzog der Wenden, Fürst Bizlav von Rügen, Heinrich und Johann, Herren von Werle, Helmold und Nicolaus Grafen von Schwerin, Graf Bernhard von Danneberg, Johann, Heinrich und Johann, Fürsten von Mecklenburg, Johann, Nicolaus und Borwin Herren von Rostock und die Vasallen dieser Fürsten sammt den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anclam zu einem Schutz- und Trugbündniß für die Aufrechterhaltung des Friedens und der bestehenden Gesetze zu Wasser und zu Lande. Der Hauptinhalt des Bündnis ist folgender:

Jedermann weiß sehr wohl, daß der Friede Menschen und Ländern zum Segen gereicht, der Unfriede dagegen nichts als Verderben und Elend bringt. Wo Frieden herrscht, da wird auch Gerechtigkeit gefunden, denn wenn nicht Gerechtigkeit und Friede sich küssen, muß nothwendig das Wort des Propheten (Jes. 59c. 14) in Erfüllung gehen: die Gerechtigkeit ist ferne getreten und die Wahrheit fällt auf den Gassen.

<sup>1)</sup> Urk. 1586, U. B. der Stadt Lübeck I, S. 380. — Actum Rozstock, datum Lubeke in consistorio consulum, anno d. 1281., feria secunda proxima ante diem beati Dyonisii. In den Reccessen d. Hanses. S. 8 ist das Datum Oct. 6 auf die Versammlung zu Rostock bezogen. — Pom. U. B.

<sup>2)</sup> Urk. 1682, U. B. der Stadt Lübeck I, S. 403.

Da uns nun der Friede und der geordnete Zustand am Herzen liegt, so haben wir uns verbündet, auf Treue und Schwur, daß jeder dem andern in allen gerechten Sachen beistehen soll. Für alles irgend einen Unterthanen dieser Fürsten und Herren angethane Unrecht soll von allen auf güttlichem Wege Genugthuung gefordert werden. Ist diese innerhalb eines Monats nicht erlangt, so werden die Städte zusammen mit 200 Streitrossen, die auf ihre eignen Kosten erhalten werden, in den Krieg ziehen. Wird den Einwohnern der Städte ein Schaden zugefügt, so sind die Fürsten und regierenden Herren verpflichtet auf güttlichem Wege einen Monat lang Genugthuung für sie zu erstreben und wenn diese nicht erlangt wird, mit 400 Streitrossen auf eigne Kosten für sie in den Krieg zu ziehen, außer den Herren: dem Herzog von Sachsen, den Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, dem Fürsten Johann von Mecklenburg und dem Grafen Bernhard von Danneberg, welche die übrigen Fürsten und die Städte nach ihrem Vermögen unterstützen werden.

Wenn ein Kampf zur See nöthig ist, so werden für je 100 Streitrosse 200 wohlgerüstete Krieger gestellt.

Im Kriege muß von den Bewohnern des Landes auf je 6 Hufen ein Pferd und ein wohlgerüsteter Mann gestellt werden.

Sind Soldaten der Städte gefangen genommen, so werden sie durch die den Fürsten nach Einlösung ihrer eignen Gefangenen etwa übrig gebliebenen eingelöst und umgekehrt. Die Fürsten selbst werden sich aus einer Gefangenschaft mit eigenen Mitteln loskaufen.

Alle gemachten Gefangenen und jede Kriegsbeute wird nach der Zahl der gestellten Mannschaften vertheilt, ausgenommen ist Munition.

Bei oder nach einem feindlichen Angriff wird ein Nothschrei erhoben (*clamor et schruchte*) und auf diesen hin müssen

alle, zu welchem er gekommen ist, sich zur Bekämpfung des Feindes stellen.

Wer nicht kommt, muß sich durch Zeugen entschuldigen, daß er den Nothschrei nicht gehört, ein Ritter und fürstlicher Vasall durch 5, ein Bauer durch 9 Zeugen.

Wer sich nicht entschuldigen kann, soll das erlittene Unrecht erzeigen.

Diese Beschlüsse gelten für die Sicherheit und Verfolgung zu Wasser und zu Lande.

Wenn ein Seeräuber, Brandstifter, Mörder, Straßenräuber oder deraartiger Uebelthäter ergriffen und überführt ist, so darf niemand Geld oder Geschenke von ihm nehmen, damit das Recht nicht gebeugt wird.

Wer einem solchen Verbrecher Schutz und Obdach gewährt, wird als gemeinschaftlicher Feind Aller angesehen und behandelt.

Ein entlaufener Verbrecher wird in allen durch dies Bündniß vereinten Staaten und Städten als Proscribirtes angesehen.

Wer seine Pflichten nach diesem Bündniß nicht erfüllt, wird zunächst an seine Pflicht erinnert, wenn das nicht hilft, von Allen als Feind überfallen und muß alle dadurch entstandenen Kosten erzeigen.

Entsteht unter den Vasallen Streit, so richtet darüber ein für die Zeit gewählter Ausschuß (rectores iudices et jurati).

Ein Plenarconcil besteht aus Abgeordneten aller Staaten und Städte, deren Zahl richtet sich nach den versprochenen Leistungen.

Alle in dies Bündniß einbegriffenen Staaten und Städte dürfen nach wie vor Zoll, Wegegeld und alle Lasten, Ungeld genannt, erheben.

Allen Staaten sollen ihre Freiheiten und Vergünstigungen unangetastet behalten bleiben.

Mit andern Staaten dürfen nicht ohne Bewilligung aller

Verbündeter Verträge geschlossen werden. Das Bündniß gilt zunächst zehn Jahre.

Stirbt innerhalb dieser zehn Jahre einer der Fürsten, so sollen die Vasallen seinem Nachfolger nicht eher den Huldigungs- und Lehnsleid leisten, bis derselbe diesen Vertrag unterzeichnet hat; ebenso erhalten die Erben der Vasallen ihre Lehnen nicht, wenn sie dem Bündniß nicht beitreten.

Zu nöthigen Anordnungen und Verbesserungen tritt alle Jahr ein Ausschuß von Vasallen, Städtern und Fürsten zusammen. Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die von dem Ausschuß nicht gelöst werden können, werden dem erwählten Bundeshaupt, dem Herzog von Sachsen, zur Lösung übertragen. Wenn der Herzog verhindert ist, wählt er einen Vertreter.

Zum Schluß unterschrieben die Fürsten; Ritter und Vasallen aber schwuren in die Hände der Bürger, die Bürger in die Hände der Ritter und Vasallen und unterschrieben dann auch.

Die Städte außer Lübeck übertrugen ihre Verpflichtung zum Krieg Truppen zu stellen durch eine Entschädigung von 1000  $\text{℥}$  für 50 Streitrösse sofort dem Herzog Otto von Sachsen; Lübeck zahlte demselben zu gleichem Zweck am 6. Juli 1283 in einer Versammlung bei Boizenburg, welche auch von Wismar besucht wurde, eine Summe von 375  $\text{℥}$  Silber<sup>1)</sup>.

Zu einem besondern Bündniß vereinten sich noch einmal am 1. September 1287 die Fürsten von Mecklenburg und die Herren von Werle mit Lübeck und den wendischen Städten, (also auch mit Wismar), um die Seeräuber zu vertilgen<sup>2)</sup>.

Detmar berichtet hierüber zum Jahr 1288: In der tyd hadden de Wendeschen heren unde ere stede alle bi der see lank mit den van Lubeke enen landvrede belovet, en

1) Urk. 1689 U. B. der Stadt Lübeck I, S. 408.

2) Urk. 1921. U. B. der Stadt Lübeck II, S. 51.

deme anderen truweliken to helpene, so wor en defrovere wurde begrepen, den scholde men henghen lik eneme deve.

Bei dem Krieg der Margarethe von Brandenburg und ihrer Verbündeten einerseits und des Herzogs Bogislav von Pommern, des Fürsten Wizlaw von Rügen und ihrer Verbündeten andererseits stand Wismar<sup>1)</sup> nebst den mecklenburgischen Fürsten und den Seestädten der Ostseeküste auf der Seite der letzteren Partei und wurde auch in das Friedensbündniß vom 15. August 1284 mit eingeschlossen.

Von großem Interesse sind die Verhandlungen und Kriege der Seestädte mit Norwegen, an welchen auch Wismar regen Antheil nahm. Die erste Nachricht über die norwegischen Angelegenheiten liegt vor vom Jahre 1284<sup>2)</sup>, in welchem sich die Städte in Rostock versammelten, die Getreideausfuhr auf den Verkehr unter einander beschränkten, und jeglichen Handel mit Norwegen verboten. Lübecker Abgeordnete erhielten um diese Zeit (jedenfalls für den Städtetag zu Rostock) eine Instruction, wodurch sie beauftragt wurden gegen Norwegen zu wirken und besonders dahin zu streben, daß die Städte Verbündete bekämen, um den von Norwegen erlittenen Beschwerden abzuhelfen. Den Bremern wurde der Beitritt angeboten und ihnen gedroht, daß man sich auch alles Verkehrs mit ihnen enthalten würde, wenn sie sich zu demselben nicht bereit fänden. Die Beschwerden bestanden darin, daß den Kaufleuten von den Norwegern Waaren in großer Menge genommen und ihnen, nachdem sie sich deshalb an den König Erich gewandt hatten, wenig mehr als die Hälfte vergütet war. Weil aber der König den Städten durch seine Botschafter mittheilen ließ, daß ihre Klagen Berücksichtigung finden sollten, so hatten die Kaufleute derselben

<sup>1)</sup> Urf. 1749 Nibel Cod. Brandenburg. Bd. 1, S. 176. Sisch Behrsche Urkunden I, B. S. 165, vergl. Urf. Nr. 1728 n.

<sup>2)</sup> Urf. 1732 II. B. der Stadt Lübeck II, S. 50.

den Verkehr fortgesetzt. Doch die Norweger stellten ihnen nichtsdestoweniger nach, nahmen sie gefangen, wo sie sie trafen, beraubten und tödteten sie. Die Städte wandten sich nun an die Fürstin Anastasia von Mecklenburg und an Heinrich von Werle und baten <sup>1)</sup>, sie möchte als ihre Verbündete im Landfrieden ihre Sache Norwegen gegenüber vertreten. Beide forderten denn auch vom König Erich, er sollte dafür sorgen, daß die Angriffe auf die Kaufleute der wendischen Seestädte aufhörten und ihnen der erlittene Schaden möglichst wieder ersetzt würde. Heinrich von Werle bat zugleich seinen Schwager, den König Magnus von Schweden, dieselbe Anforderung an Erich zu stellen, falls dieser ihr aber nicht nachkäme, die Ausfuhr von Getreide aus Schweden nach Norwegen zu verbieten. Jedenfalls hörte Erich nicht auf diese gerechten Klagen, denn noch in demselben Jahr, 1284, sahen sich die Städte genöthigt, ihre Flotte auf die Ostsee gegen Norwegen zu schicken und den Kampf mit demselben aufzunehmen. In diesem Seekrieg wurde auch ein dänisches Schiff aus Lund<sup>2)</sup>, welches nach Norwegen gehandelt hatte, von der Flotte der Städte aufgegriffen und vollständig geplündert. Doch Uffo, der Truchseß des Königs von Dänemark forderte, wie billig, dafür von den Städten Ersatz. Auch der Hauptmann des Landfriedenbündnisses, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, verwandte sich für die Städte beim König von England, damit er während des Krieges die Norweger nicht unterstützte und seine Bitte wurde durch die der Stadt Lübeck unterstützt. Gegen Ende des Jahres 1284 wurde auch Erich von Dänemark

<sup>1)</sup> Urf. 1736 und 1737, U. B. der Stadt Lübeck I, S. 438, II, S. 934 und 933.

<sup>2)</sup> Urf. 1764, U. B. der Stadt Lübeck I, S. 426. Das Lundensche Schiff war wohl um Michaelis 1284 (cfr. Urf. 1736 U. B. der Stadt Lübeck I, S. 438) in See gegangen und nach dem Handelsverbot nach Norwegen vom König Erich vom 29. Novbr. 1284 heimgekehrt.

gewonnen<sup>1)</sup>. Er schloß am 29. November auf Grund des Landfriedens mit den Städten ein Bündniß, in welchem er ihnen, zunächst auf zehn Jahre, Handelsfreiheit in seinem Reich und im Kriege gegen Norwegen Hülfe mit Rath und That verhiess. Zugleich verbot er allen seinen Unterthanen den Handel nach Norwegen und befahl den norwegischen Kaufleuten sein Land bis zum 20. Mai 1285 zu verlassen. Da waren gegen Norwegen verbündet: der König von Dänemark, die Bischöfe von Schwerin, Lübeck und Raseburg, die Herzöge Johann und Albert von Sachsen, Bogislav, Fürst der Wenden, Fürst Wiglav von Rügen, Woldemar von Zütland, die Grafen von Holstein, die Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin, Heinrich von Werle, Nicolaus von Rostock, die Fürsten von Mecklenburg und die Städte Lübeck, Hamburg, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anclam und Stettin. Einer solchen Macht konnte der König von Norwegen nicht widerstehen, er sah sich genöthigt, am 13. März 1285 den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anclam, Gothland, Elbing, Riga und Reval die Erklärung zu geben<sup>2)</sup>, daß er ihnen wegen erlittenen Unrechts nach Gesetz und Gebrauch in seinem Reich volle Gerechtigkeit widerfahren lassen wolle, wenn sie sich deshalb vor dem 1. November vor Gericht stellten, und seinen Unterthanen dasselbe in den Städten zu Theil werde. Dazu sicherte er den Städten alle früheren Freiheiten, Rechte und Privilegien wieder zu, für den Fall, daß auch die Norweger in den Städten alle ihre früheren Rechte und Freiheiten wieder erhielten. Trotz dieser Erklärung dauerte der Krieg fort, denn am 10. Mai 1285 sandte Erich von Norwegen eine Bündnißurkunde

<sup>1)</sup> Urk. 1760. II. B. der Stadt Lübeck I, S. 422, Sartorius II. S. 138. Fabricius Rüg. Urk. II, S. 49, vergl. Urff. 1682. 1762. — Reesse d. Hanse., 19.

<sup>2)</sup> Urk. 1785, II. B. der Stadt Lübeck I, S. 427. Sartorius II, S. 135, vergl. Urk. 1786.

an den König Eduard von England<sup>1)</sup>, mit der Forderung nach dem zur Unterschrift vorgelegten Vertrag, die englischen und norwegischen Kaufleute gegen die Deutschen zu schützen.

Doch begannen die Friedensverhandlungen von Neuem, als König Magnus von Schweden vermittelnd eingriff und den Gesandten der verbündeten Städte und Dänemarks<sup>2)</sup> zu einer gemeinschaftlichen Berathung auf den Wunsch des Fürsten Wizlaw von Rügen am 25. Juni 1285 freies Geleit versprach. Auch Norwegen wurde geladen, und so kam am 3. Juli desselben Jahres ein Compromiß zu Wöllberg bei Göteborg zu Stande, in welchem Magnus von Schweden die Verhandlungen leitete<sup>3)</sup>. Wismar schickte zu demselben seinen Rathmann Hasse von Krufow als Abgeordneten. Wegen der verwickelten Streitfragen und der nicht ausreichenden Vollmachten der Abgeordneten konnte zunächst nur beschlossen werden:

- 1) der König von Norwegen sendet zu nächsten Michaelis zwei Bevollmächtigte und zwei Procuratoren nach Calmar, die in seinem Namen verhandeln,
- 2) jede der Städte schickt zwei Abgeordnete,
- 3) der König von Schweden führt den Vorsitz,
- 4) was in der Conferenz zu Calmar über den Frieden verabtort wird, muß Jeder halten,

<sup>1)</sup> Urf. 1798; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 433.

<sup>2)</sup> Urf. 1802; U. B. der Stadt Lübeck II, B. 46. Der Vertreter Dänemarks war der Rath Johann Litla und dieser ist nicht, nach dem Personenregister des Urkundenbuchs, Gesandter der Seestädte. Denn zunächst kommt er 1291 (Urf. 2062) als dänischer Rath vor und auch aus dem Wortlaut der Urf. 1802 ist ersichtlich, daß er dänischer Gesandter ist. . . . domino Johanni Litla et nuntiis civitatum . . . und dann weiter auf Litla bezogen: quos secum ex parte . . . regis Danie habere voluerit.

<sup>3)</sup> Urf. 1806; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 434, 436. Sartorius II, S. 141. — Recesse d. Hanset. 21, 24. Vergl. Urf. 1807, 1810, Sartorius II, S. 143.

- 5) kann unter den Abgeordneten keine Einigung erzielt werden, so spricht der König von Schweden Recht, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann,
- 6) der König von Schweden verspricht, daß alle Streitigkeiten zu Calmar innerhalb eines Monats vom Tage der Eröffnung der Conferenz ab erledigt werden sollen,
- 7) wer von dem König von Schweden und den Abgeordneten in Geldstrafen verurtheilt wird, hat sie binnen einem Jahr zu entrichten,
- 8) von acht Tage nach Jakobi ab soll wieder vollständige Handelsfreiheit nach den früheren Gesetzen in Norwegen und den Städten gelten.

Erich versprach noch allen Städten einzeln bis zu nächsten Michaelis ein Document zu schicken, in welchem er ihren Abgeordneten Sicherheit für die Reise gewährte und bat, die Städte möchten für seine Abgeordneten ein Gleiches thun.

Ob die Conferenz zu Calmar begonnen, hielten die Städte zu Rostock eine Vorberathung<sup>1)</sup>, aus welcher jedoch weiter nichts bekannt ist, als daß die Rathmannen Rostocks im Namen aller Abgeordneten den Rath zu Lübeck aufforderten, er möchte auch den Fürsten Wizlaw von Rügen zum Besuch der Conferenz bestimmen.

Am 31. October 1285 wurde diese vom König von Schweden, der sie leitete, geschlossen und folgende Bestimmungen verkündigt<sup>2)</sup>:

- 1) alle Güter der Kaufleute der Seestädte, welche in Norwegen blieben, sollen bis Johannis 1286 in Bergen zurückgegeben werden; wenn die früheren Besitzer nicht mehr leben, an ihre Erben,

<sup>1)</sup> Urf. 1820; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 439. — Recess. d. Hanset. 23.

<sup>2)</sup> Urf. 1821; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 441. Suhm Hist. of Danm. X, p. 1028. Sartorius II, S. 144.

- 2) Norwegen zahlt für die Verluste der Städte an die Abgeordneten zu Tunsberg von Johannis 1286 ab innerhalb eines Jahres 6000  $\text{Å}$  norm. (3  $\text{Å}$  norm. = 1  $\text{Å}$  fein), welche unter die Städte zu vertheilen sind,
- 3) Stralsund hat nach dem Compromiß gegen die Bestimmung desselben dem Ruf des Königs Erich Abbruch gethan, und Kostoek hat Mannen des Königs gefangen gehalten, dafür schicken Stralsund vier, Kostoek zwei Abgeordnete, welche bis Johannis 1287 bei König Erich Abbitte thun müssen,
- 4) die Auslieferung der Leute, Schiffe und Güter, welche schon zu Göllberg zur Auslieferung bestimmt sind soll sofort geschehen und spätestens Johannis 1286 vollendet sein,
- 5) jeder Partei steht von jetzt ab in dem Gebiete der andern vollständige Handelsfreiheit zu,
- 6) sollten in Zukunft Streitigkeiten zwischen den Unterthanen Norwegens und der Städte entstehen, so werden die Regierungen davon benachrichtigt und von denselben der Streit innerhalb eines Monats gerichtlich geschlichtet,
- 7) die Städte behalten alle Privilegien in Norwegen, welche ihnen bis dahin verliehen sind,
- 8) Beleidigungen Einzelner werden an dem Ort, wo sie geschehen sind, nach den dort bestehenden Gesetzen bestraft, der Frieden zwischen den Staaten dauert aber fort.
- 9) Keinem Räuber darf eine Zuflucht oder Hülfe gewährt werden,
- 10) wenn der König von Dänemark sich über Unrecht, welches ihm von dem König von Norwegen geschehen, bei den Städten beklagt, so müssen die Städte den Norweger erst auffordern Genugthuung zu geben. Die beiden Könige bestimmen dann einen Tag, an welchem sie jeder

einen, und beide zusammen noch einen Vertreter schicken und diese Recht sprechen lassen. Hat der König von Norwegen nach dem so gefällten Urtheil Recht, so dürfen die Städte nichts gegen ihn unternehmen, hat er Unrecht, so dürfen sie nach einem Monat, in welchem die Unterthanen des feindlichen Landes in ihre Heimath ziehen, dem König von Dänemark gegen Norwegen Hülfe senden,

11) wenn die Städte in acht Jahren von Pfingsten 1286 an Dänemark gegen Norwegen keine Hülfe geleistet haben, so dürfen sie außer ihrem Landesherrn keinem gegen Norwegen beistehen, mit keinem ein Bündniß gegen dasselbe schließen, wie auch Norwegen in dem Falle gegen die Städte kein Bündniß eingehen darf,

12) wer diese Bestimmungen nicht hält, zahlt eine Strafe von 20,000  $\text{†}$  fein Silber, wovon der Beschädigte 10,000  $\text{†}$ , der König von Schweden ebenfalls 10,000  $\text{†}$  erhält.

Der Friedensschluß war gültig für Norwegen und die sieben Städte: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greiswald, Riga und die Deutschen zu Wisby; der Beitritt wurde bis nächsten Johannis auch Campen, Stavern und Gröningen erlaubt. Vogt, Rath und Gemeine zu Wismar forderten im Jahre 1286 noch die Städte: Stade, Osnabrück, Münster, Cosfælde, Soest, Dortmund, Leuwarden, Gröningen, Stavern, Campen, Zwolle, Overijssel, Zutphen, Harderwik (in Geldern) und Muiden (Grf. Holland) besonders auf, an dem Friedensschluß mit Holland Theil zu nehmen.

Zur Entgegennahme der von Norwegen zu zahlenden Entschädigungsgelder waren nur Gesandte von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund erschienen<sup>1)</sup>. Da Erich von Norwegen nicht eher

<sup>1)</sup> Urf. 1960; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 464.

Zahlung leisten wollte, bis auch die übrigen Gesandten kämen, die von Wisby, Riga und Greifswald, so erwartete man diese bis zum 5. Juli 1287, und als sie auch dann nicht da waren, faßte man den Beschluß, daß die Zahlung am 8. September 1288 geschehen sollte, auch wenn einzelne Städte nicht vertreten wären.

Auch von Herzog Hakon von Norwegen, Mitregent des Landes, wurde den Städten am 19. August 1287 von Christiania aus freier Handelsverkehr gewährt. Er verkündete dies urkundlich nur den Lübeckern, schloß aber namentlich auch Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald ein<sup>1)</sup>.

Norwegen kam übrigens seinen Verpflichtungen gegen die sieben Städte am 8. September 1288 nur theilweise nach<sup>2)</sup>. Hakon, der Bruder Erichs, zahlte statt der vollen Summe nur 2870  $\text{\textit{\textit{}}}$  und versprach bis zur völligen Abfindung den Bewohnern der sieben Städte Zollfreiheit für den Håringsfang in Norwegen, wenn sie sich durch Zeugnisse der Magistrate als solche legitimirten. Die Städte gingen sicher auch hierauf ein, denn es herrschte in den nächsten Jahren wirklich Friede zwischen ihnen und Norwegen.

Als aber um Pfingsten des Jahres 1292 die Städte Stavern und Campen bei Mastrand, einem Hafen in Norwegen, Piraten gefangen genommen und zum Tode verurthrift hatten, und der König von Norwegen deshalb Rache an ihnen nehmen wollte, begannen auch wieder die Feindseligkeiten der übrigen Städte mit Norwegen<sup>3)</sup>. Denn die beiden genannten Städte wandten sich wegen dieser Angelegenheit an Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald und gingen mit ihnen, Stavern am 25., Campen am 28. April 1293 ein Bündniß zum Schutz gegen Norwegen ein. Nach den Beschlüssen des Calmar'schen

<sup>1)</sup> Urf. 1920; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 460.

<sup>2)</sup> Urf. 1920; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 478.

<sup>3)</sup> Urf. 2223 und 2224; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 541 und 543.

Friedens leiteten die Städte Unterhandlungen mit Norwegen ein und am 12. Juni vereinbarten sich König Erich und die Abgeordneten der Städte dahin<sup>1)</sup>, daß sie eine Tagesfahrt zu Pfingsten 1294 nach Bergen festsetzten, auf welcher wegen Streitigkeiten über einzelne Artikel des Calmar'schen Friedens verhandelt werden sollte. Während der Dauer der Verhandlungen, bis Johannis 1294, sollte von keiner Partei der Friede gestört werden, sondern völlig freier Verkehr bestehen. Die Abgeordneten der Städte versprachen auch die schriftliche, hinlänglich beglaubigte Zustimmung der Städte zu Michaelis 1293 im Franziskaner-Kloster zu Tunsberg abzugeben.

Ehe jedoch die Tagesfahrt nach Tunsberg kam, suchten die Städte sich unter sich zu einigen und verboten auf einer Versammlung zu Wismar<sup>2)</sup> am 10. August allen ihren Kaufleuten den Handel nach Norwegen bei Verlust aller ihrer Güter und den Bremern, die ihrer Sache abtrünnig geworden waren, den Aufenthalt in allen verbündeten Städten. Bremen war völlig zu Norwegen übergetreten und da das Landfriedensbündniß schon abgelaufen war, so verließ ein Bundesgenosse nach dem andern das Lager der vereinten Städte, so daß im Widerstand gegen den gemeinsamen Feind nur Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald verharrten. Diese schlossen noch ein Mal am 14. und 16. October 1293 zu Rostock ein enges Schutz- und Trugbündniß folgenden Inhalts<sup>3)</sup>:

- 1) jeder soll dem anderen zur Erlangung seines Rechts beistehen und ihn in keinem Fall verlassen,
- 2) diese Verpflichtung gilt vom 10. November 1293 ab auf drei Jahre,

<sup>1)</sup> Urf. 2227; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 545 und 545.

<sup>2)</sup> Urf. 2241; U. B. der Stadt Lübeck II, S. 100.

<sup>3)</sup> Urf. 2248; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 549.

- 3) keiner darf, ohne vorher den Rath und die Einwilligung der andern eingeholt zu haben, Krieg irgend welcher Art anfangen,
- 4) hat jemand eine Beschwerde, so wird von allen zunächst auf gültlichem Wege die Sache beizulegen versucht und wenn dies nicht gelingt, mit Waffengewalt Genugthuung gefordert,
- 5) zu einem gemeinschaftlichen Kriege stellt Lübeck 100 Mann, Rostock 70, Stralsund 50, Greifswald 38, Wismar 30 Mann und wenn diese nicht genügen, nach dem gegebenen Verhältniß mehr. Alle Krieger müssen gut bewaffnet sein,
- 6) ist den kriegerischen Operationen ein Ziel gesetzt, so darf dasselbe bei Grafe von 100  $\text{R}$  von keinem überschritten werden.

Durch solch gemeinschaftliches Vorgehen der Städte gelang es ihnen denn auch, daß Erich und Hakon den 1285 zu Calmar geschlossenen Frieden am 6. Juli 1294 zu Tunsberg bestätigten — auch die Bremenser wurden als Bundesgenossen Erichs eingeschlossen — und noch speziell Folgendes versprochen<sup>1)</sup>: die Schiffe der vereinten Seestädte sollten ohne die Erlaubniß des königlichen Amtmanns einzuholen in die norwegischen Häfen fahren und brauchten sich nur bis zum folgenden Tage bei dem Amtmann zu melden um ihm ihre Ladung zu bezeichnen. Auch sollten sie die Erlaubniß nachsuchen, ihre Waaren ausladen und in die Häuser bringen zu dürfen, obwol ihnen das nie verwehrt werden könnte. Der Amtmann dürfte innerhalb dreier Tage die für den Staat nöthigen Waaren für einen gerechten Preis an sich kaufen, und erst nach Ablauf dieser Zeit könnten die Waaren anderweitig zu Kauf angeboten werden. Um in die Gegend nördlich von Bergen zu fahren, bedürfte es noch einer besonderen Erlaubniß. Für Schiffe, die

<sup>1)</sup> Urk. 2294. Fabricius Rüg. Urk. II, S. 91. U. B. der Stadt Lübeck I, S. 561. W. P. B. Rostock besitzt von diesem Exemplar eine niedersächsische Uebersetzung.

mit Korn beladen wären, müßte von jedem ein Talent (= 8 Scheffel) besseres Korn als Schiffszoll gegeben werden, der nordische Sachwalt würde das Getreide auswählen, nur dürfte er nicht das feine Weizenmehl, in Norwegen Flur genannt, nehmen. Schiffer aus den verbündeten Städten sollten auch vom Ziehen der Schiffe, nur nicht der königlichen, frei sein (a trahendis navibus, nisi nostris). Erbschaften dürften aus Norwegen von gehörig legitimirten Erben innerhalb 1½ Jahre abgeholt werden. Die Bürger der Städte brauchten ihre Waffen in Norwegen nicht darzureichen zur Verfolgung von Verbrechern. Von der städtischen Abgabe „Ledangr“, welche andere fremde Kaufleute geben mußten, sollten sie frei sein, wenn sie bis Mariä Geburt ihre Schiffe zur Abfahrt bereit hätten und auch noch nachher, wenn sie sich dann des Handels enthielten. Ihre Schiffe dürften sie an Andere vermietthen, ohne dazu gezwungen zu sein, wenn sie zur Fahrt nach solchen Orten gebraucht werden sollten, mit denen der Verkehr in Norwegen erlaubt wäre. Würde jemand wegen einer Schuld oder eines geringen Vergehens, für welches Geld gezahlt zu werden pflege, angeklagt, so könnte er nach dem in Norwegen gebräuchlichen Verfahren, taksetning, den Zahlungstermin (tak) bestimmen mit einem Hausfreund und mit zwei Landsleuten, die ein eigenes noch nicht segelfertiges Schiff an der Brücke liegen hätten, welches hinreichende Sicherheit dem Kläger gewährte. — Zu Nachtmachen dürfen sie nicht herangezogen, ferner die Kisten der Kaufleute nicht durchsucht werden, außer wenn man auf jemand begründeten Verdacht des Diebstahls oder des Betrugs hätte. Zu der öffentlichen Waage, pundare genannt, sollten sie jeder Zeit Zutritt haben, um ihre Waaren zu wägen, das pundare solle seine Schwere, welche es seit alter Zeit gesetzlich habe, immer behalten. Dem Strandrecht sollten sie nicht unterworfen sein. Vergehen der Schiffer sollten nie an Anderen zugleich mit bestraft werden,

auch der Commune könnte für Vergehen einzelner Bürger keine Strafe auferlegt werden, es sei denn, daß sie zur Erlangung des Rechts nicht wolte behülflich sein. Sowol in Civil= als auch in Criminalprocessen bedürfe man als Zeugen Personen von gutem Ruf. Alle von Norwegern gekauften Waaren, welche nicht an demselben Tage abgeholt würden, dürften an jeden andern verkauft werden, auch wenn das Angeld, gemeinhin festepenig genannt, gezahlt wäre. Ausgenommen sollten nur die vom Staat gekauften Waaren sein.

Bei den zu Tunsberg geführten Verhandlungen war die Stadt Wismar durch ihren Rathmann Walter von Cluze vertreten.

Das am 14. und 16. October 1293 geschlossene Städtebündniß wurde am 9. October 1296 zu Rostock auf drei Jahre von denselben Städten verlängert<sup>1)</sup> und die Bestimmungen des alten Bündnisses nur dahin geändert, daß als Strafe der Uebertretung 500  $\text{℥}$  fein Silber und Ausschluß vom Lübschen Recht festgesetzt wurde, und daß die Städte selbst gegen ihre eigenen Landesherrn, wenn auch nicht mit Truppen, so doch mit Geld ihre Bundesgenossen unterstützen sollten.

Vielleicht in dem Jahre 1293, vielleicht auch ein Jahr später, ersuchte der Rath zu Wismar und Rostock die Städte Cöln, Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück, Stade und Hamburg um Beitrittserklärung zu dem einmüthigen Beschluß der sächsischen und wendischen Kaufleute, daß von dem Hofe zu Altnowgorod nur nach Lübeck appellirt werden dürfte. Wismar erklärte seinen Beitritt am 21. Dezember 1294 und dasselbe thaten nicht nur alle genannten Städte, sondern 1295 auch noch einige andere<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 2414. Vergl. 2285; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 586.

<sup>2)</sup> Urk. 2255; U. B. der Stadt Lübeck I, S. 553 und Urk. 2303, U. B. der Stadt Lübeck I, S. 567.



## Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten; Rtt. = Ritter; Km. = Rathmann.)

- Aa=Fluß** 12. 13.  
**Abbo** von Pöhl 34. 54. 59. 60. 72. 76.  
83. 84.  
**Abel**, König von Dänemark 92.  
**Achim**, Jude 54. 77.  
**Abelheid**, Beguine 70.  
**Abelheid** von Flow 52.  
**Albert**, Fürst von Mecklenburg 15. 24.  
25. (Albrecht) 66.  
**Albert**, Herzog von Sachsen 101. 112.  
**Albert** von Gägelow, Km. 34. 35. 36.  
38. 49. 63.  
**Albert** von Odesloe, Km. 33.  
**Albert** von Lukow 16.  
**Albert** von Greifswald, Wasserfahrer 45.  
**Aleide**, Tochter Werners von Zütphen 56.  
**Alfil**, Km. 32. 33. 35.  
**Altwismar**, Kirche zu, 56.  
**Altwismar**, Mühle zu, 40. 86. 94.  
**Altwismarstraße** 3. 5.  
**Altwismarthor** 3. 4. 12. 13. 22. 45.  
**Anastasia**, Fürstin von Mecklenburg  
17. 18. 25. 26. 27. 66. 68. 72. 96.  
97. 111.  
**Andreas**, Schwiegerjohn Krauses 48.
- Anklam** 106. 112.  
**Anna** von Sachsen, Fürstin von Mecklenburg 26.  
**Arnold** von Klütz (Cluce) 10.  
**Arnold** von Dortmund 54. 55. 77.  
**Arnold**, Priester 62.  
**Arnold**, Sohn der Wittwe Hilburg 74.  
**Arzt** 43. 46. 47.
- Babbe**, Johann, Rtt. 29.  
**Babbe**, Otto, Rtt. 29.  
**Bäckerrecht** (Lübecker) 87.  
**Balbus** (der Stammeler), Hünze 15.  
**Balle**, Bernhard 48.  
**Barnekow**, Alverich von, Rtt. 24. 97.  
**Barnekow**, Benedict von, Rtt. 77. 97.  
**Barnim**, Herzog von Stettin 26. 100.  
**Baszkow**, Hartwig von, Rtt. 29.  
**Baustraße** 5.  
**Beatrix** von Brandenburg, Fürstin von Mecklenburg 26.  
**Beguinen-Kloster** 67. 70.  
**Beidendorf** 57.  
**Bergen** 114. 118.  
**Berkhan**, Konrad, Rtt. 29.  
**Bernhard**, Graf v. Danneberg, 106. 107.

## Register.

- Bernhard 15.  
 Bernhard vom Grade 74.  
 Bernhard von Minnow 49.  
 Bertold von Mölln, Km. 17. 40.  
     41. 52.  
 Bertold von Zütphen, Km. 40. 56.  
 Bertold, Gemahl der Hefeka 9.  
 Bertold von Köppern 48.  
 Bertold von Lüneburg 50.  
 Bertold, Bruder Gottfrieds von Stowe  
     65.  
 Bertold, Sohn des Pfarrers Arnold 54.  
 Bertold, Sohn Werners 18.  
 Bertram von der Grube, Km. 36. 44.  
 Bescelin, Km. 33.  
 Bibow, Rudolf von, Rtt. Truchseß 24.  
 Bityser, Pinze 53.  
 Bleiche 4.  
 Bleyer, Martin, Knappe 25.  
 Blücher, Ulrich von, Rtt. 24. Bischof  
     58. 75. 97. 98. 99.  
 Blücher, Hermann von, Rtt. 29. Bi-  
     schof 65.  
 Boje, Km. 35. 38. (Martin) 39. 41.  
 Boienstorp 55.  
 Boizenburg 109.  
 Boldif 51.  
 Boleslaw, Herzog der Wenden (v.  
     Pommern) 106. 110. 112.  
 Booz, Bernhard, Km. 32. 33. 44.  
 Booz, Degenhard, Km. 35. 36. 106.  
 Borchard von Ralsow 17.  
 Borwin I. Heinrich, Fürst von Mecklen-  
     burg 21. 58. 71.  
 Borwin II. Heinrich, Fürst von Mecklen-  
     burg 21.  
 Bosch, Bernhard 47.  
 Böttcherstraße 5. 83.  
 Boyster (Haus) 9.  
 Bracle, Heinrich von, Km. 15. 34.  
     35. 74.  
 Breitestraße 4.  
 Bremen 110. 112. 118. 119.
- Bresen, Land 57. 58.  
 Brodesende, Konrad 52.  
 Brücken 6. 7.  
 Bruel 21.  
 Brünig, Km. 32. 48.  
 Bruno (von Warendorp), Km. 34. 63.  
 Bruno von Zurow 17.  
 Brunshaupten 77.  
 Bufow 77.  
 Bülow, Heinrich von, Rtt. 25. 29.  
 Burg, fürstliche 18. 22. 102. 103. 104.  
 Bürgermeister 29. 30. 42.  
 Busche, Hofbäcker 29.
- C**almar 113. 114. Friede zu 117.  
     118. 119.  
 Cassow, Eberhard von, Rtt. 24.  
 Campen 116. 117.  
 Capua 2.  
 Cessin, Insel 16. 17.  
 Cismar, Kloster 28. 84.  
 Chor, hinterm Chor 5.  
 Christi, Orden der Ritter 105.  
 Christiania 117.  
 Christoph, König von Dänemark 92.  
 Chronik, Hamburgische 2. 3.  
 Clawe, Heinrich, Rtt. 11.  
 Clotes, Vogt 27.  
 Coneke von Gadebusch 70.  
 Conrad, Kapellan 24.  
 Conrad von Schwerin 46.  
 Conrad, Bischof von Ratzeburg 58.  
 Conrad, Propst von Rehna 58.  
 Conrad, Sohn Reinolds, Km. 36.  
     38. 50.  
 Conrad, Müllerknecht 59. 62. 64.  
 Consuln, s. Rathmannen.  
 Cosfelde 119.  
 Criminalgerichtsbarkeit 86.  
 Crivitz 77.  
 Cron, Johann, Grobschmied 49.
- D**ambecker (Vohstensch) See 1.  
 Dammenhusen 15. 19. 39. 60.

Register.

- Dammenhufener Mühle (S. auch St. Jakob) 14. 19. 21. 54. 55. 56. 65. 83.
- Dänemark 78. 93. 113. 116.
- Dankward von der Neustadt 59.
- Dankwardstraße 5.
- Dargezew 18. 61. 73. 102.
- Dassow 58. 93. 94.
- David 47.
- Degenhard in der Neustadt, Km. 36.
- Demmin 106. 112.
- Dethlef, Schuster 76.
- Detmar 94. 109.
- Deutsch-Ordenshaus 64.
- Dietrich, Bürgermeister 37. 38. 75.
- Dietrich, Nicols Verwandter, Km. 34.
- Dietrich, Sieghob, Km. 34. 37. (Sieghobs Sohn).
- Dietrich, Bogels Schwiegersohn, Km. 34. 37. 38.
- Dietrich, Guardian 68.
- Dietrich, Klüster 61. 62.
- Dietrich von Braunschweig 49.
- Dietrich von Hameln 68.
- Dietrich, Zuttas Sohn 48.
- Dobbin 100.
- Doberan 26. 83. 84. 94.
- Dominikaner-Kloster 67. 68. 69.
- Dominikaner (schwarze) -Klosterkirche 68.
- Dorstede 73.
- Dorsten 17. 35. 102.
- Dortmund 116. 121.
- Dotenberg, Konrad von, Rtt. 24.
- Duwelfers (Haus) 9.
- Eberhard, Müller 48.
- Eberhard, Goldschmied 62.
- Eberhard von Dallendorf 70.
- Edebernest (Haus) 9.
- Eduard, König von England 113.
- Ehlers, Johann 54.
- Elhard, Propst von Nehna 58.
- Elbing 112.
- Elisabeth, Fürstin von Mecklenburg, verh. Gräfin von Schaumburg-Holstein 25.
- Elmenhorst 57.
- Emelrich 47.
- England 79.
- Erich, König von Dänemark 92. 95. 111. 112.
- Erich, König von Norwegen 110. 111. 112. 114. 115. 116. 117. 118. 119.
- Ermegard 10. 11.
- Ernst (?) Propst von Nehna 58.
- Fährdorf 84.
- feste penig 121.
- Fischereigerechtigkeit 19. 20. 21.
- Fleischscharren, s. Schlächterbuden.
- Flöte (Vorder- und Hinter-) 17.
- Franziskaner, bei den (s. auch Schulstraße) 56. 57.
- Franziskaner (graue Mönchen)-Kirche 26. 67. 68. 79.
- Franken 25.
- Frankreich 3.
- Friedrich II., Kaiser 104.
- Friedrich, Bischof von Rastenburg 57.
- Friedrich, Müller 9. 10. 11.
- Friedrich von Riendorf 8. 54. 55.
- Friedrich, Sohn der Ermegard 10.
- Friedrich, Vogt 23.
- Freienstein (s. auch Vriggenstene) 8.
- Frieße, Henneke, Böttcher 63.
- Frieße, Nicolaus 63.
- Gadebusch 21. 25. 99. 100.
- Galgenberg (Galberg) 12.
- Geist, Heil. Geist-Haus 16. 38. 39. 53. 56. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 84.
- Geltmar, Schlächter 48.
- Georg, St., Kirche 6. 18. 21. 56. 64. 65.
- Georg, St., Kirchhof 18. 37. 55.

- Georg, St., Kirchspiel 3.  
 Georg, St., Hospital 71. 77.  
 Gerberhaus 52. 53.  
 Gerberplatz 51.  
 Gerbert von Warenorp 50. 72. 76.  
 Gerhard I. Graf von Schaumburg-  
 Holstein 25. 97. 98. 100. 101.  
 Gerhard von Dallindorp 70.  
 Gerhard, Wollenweber 56. 64.  
 Gerhard, Ziegler 46.  
 Gerichtshof, Buden beim, 51.  
 Gerolt, Tuchhändler 63.  
 Gertrud, Frau Brunos 71.  
 Gertrud, Frau Heinrichs von Howen-  
 torp 65.  
 Gerwin, Rm. 29.  
 Gerwin von Walmstorp, Rm. 39. 41.  
 Gerwin, Münzer 27. 28. 37.  
 Gewandschneider 8.  
 Gewandschneiderhaus 8. 50.  
 Gir, Johannes 10.  
 Göbdeke von Grevesmühlen, Rm. 33.  
 Göbdeke von Swineborg 73.  
 Golberg 5. 6.  
 Göllberg, Compromiß zu 113. 115.  
 Goltzoge, Heinrich 106.  
 Golwitz 26.  
 Götaborg 113.  
 Gothland 105. 112.  
 Gottfried von Stowe, Priester 65.  
 Gottschalk, Bischof von Räteburg 57.  
 Gottschalk, Schuldirector 66.  
 Gottschalk, Sohn des Pfarrers Ar-  
 nold 54.  
 Gottschalk von Sternberg, Müller 11.  
 Graben, neuer 7.  
 Grab, Bude unter dem 52.  
 Grabow, David von, Rtt. 29.  
 Greifswald 81. 105. 106. 112. 116.  
 117. 118. 119.  
 Gressow 57.  
 Grete, Tochter der Ermegard 10.  
 Grevesmühlen 57. 77. 94. 99.  
 Gröningen 116.  
 Gröningmühlen 11.  
 Grube, faule 4. 7.  
 Grube, frische 4. 7.  
 Grube, Heil. Geist= 5. 6. 7.  
 Grubenmühle 10. 19. 20.  
 Gudjar, Dietrich, Rm. 18. 35. 41.  
 Gudjar, Arnold 53.  
 Gudjar, Heint. 53.  
 Gunzelin, Graf von Schwerin 95. 98.  
 99. 100.  
 Güstefow, Bernhard von, Rtt. 29.  
 Hafen, Bismarscher 1. 2. 3. 16.  
 Hafou, Herzog von Norwegen 117. 119  
 Hamburg 102. 104. 112. 121.  
 Hanenstert, Konrad, Rm. 8. 23. 27. 32.  
 Hanenstert, Willekin, Rm. 27. 37. 38.  
 Hanez Agel. s. Johann I., Fürst von  
 Mecklenburg.  
 Hardenak, Rudolf von, Rtt. 24.  
 Harderwik 116.  
 Haroldsthor, s. Pölerthor.  
 Hartwig von der Weser 65. 77.  
 Hasse von Gägelow, Rm. 38.  
 Hasse von Gagelow, Rm. 39. 40. 73.  
 Hasse von Krukow, Rm. 34. 37. 38.  
 56. 69. 121.  
 Havelkesbefe, Werner 70.  
 Hedwig, Frau Gerberts von Waren-  
 dorp 72.  
 Hedwig, Frau Dietrichs 75.  
 Heidenrich, Sohn Volquins, Böttcher  
 63.  
 Heinrich I., der Pilger, Fürst von  
 Mecklenburg 15. 18. 20. 24. 25.  
 26. 27. 64. 75. 85. 93. 94. 95. 96.  
 97. 98.  
 Heinrich II., der Löwe, Fürst von  
 Mecklenburg 18. 20. 26. 28. 66.  
 73. 92. 95. 106.  
 Heinrich, Fürst von Werle 95. 97. 98.  
 99. 100. 106. 111. 112.

## Register.

- Heinrich, Herzog von Baiern und Sachsen I. 2. 57.  
 Heinrich, Bischof von Ratzeburg 58.  
 Heinrich, Probst von Mehna 58.  
 Heinrich, fürstlicher Notar und Pfarrer von Grevesmühlen 22. 24. 63.  
 Heinrich von Bukow, Km. 31.  
 Heinrich von Cöppern, Km. 31.  
 Heinrich von Borkem, Km. 10. 34. 35. 49. 72. 73.  
 Heinrich von Dortmund, Km. 8. 31. 32. 55.  
 Heinrich von Gägelow, Km. 40. 41.  
 Heinrich von Howentorp, Km. 13. 40. 54. 65.  
 Heinrich von Pinnow, Km. 40.  
 Heinrich von Kolstorp, Km. 16. 34. 35. 36.  
 Heinrich von Warendorp, Km. 15. 32. 34. 72.  
 Heinrich von Zütphen, Km. 34. 35. 36. 55. 56.  
 Heinrich von der Mauer, Km. 38. 39. 40. 74.  
 Heinrich von Homburg 61.  
 Heinrich von Schwerin 63.  
 Heinrich von Hjernlo 106.  
 Heinrich von der Weser 50. 65. 73. 75.  
 Heinrich der Einäugige (Luscus) 70.  
 Heinrich Lübeckersfahrer 11.  
 Heinrich, Sohn Johanns von Helegena 74.  
 Heinrich, Bruder Goldfrieds von Stowe 65.  
 Heinrich, Bruder Ulrichs, Km. 33.  
 Heinrich, Bruder Berners, Km. 33.  
 Helene von Rügen, Fürstin von Mecklenburg, Gemahlin Johanns II., 26.  
 Helmold, Graf von Schwerin 95. 98. 99. 100. 106. 107. 112.  
 Helmold, Kastellan 97.  
 Herburg, Jac. Tesselkes Frau 76.  
 Herder von der Neustadt 15.  
 Herder von Zwenhusen 49.  
 Heringsfang 8. 54.  
 Heringshaus 8. 54.  
 Hermann, Fürst von Mecklenburg, Domherr von Schwerin 25. 95.  
 Hermann, Propst von Mehna 58. Bischof von Ratzeburg 72.  
 Hermann von Barnebek, Vogt 28.  
 Hermann, Magister 66.  
 Hermann, Physikus 66.  
 Hermann von Pinnow, Km. 38. 39. 41.  
 Hermann, Müller 11. 51.  
 Hermann von Ratzeburg 79.  
 Hermann von Bukow 47.  
 Hermann, Verwandter von Goltmar 48.  
 Hermann, Knecht des Büttels 45.  
 Hefeka 9.  
 Hilburg von Eizen 74.  
 Hildebold, Km. 32. 33.  
 Hildebrand von Pöl, Km. 31. 48. 83.  
 Hildebrand, Hopsner 15.  
 Hildebrand, Mikeland, Km. 18. 39. 40.  
 Hildebrand, Müntzer 29.  
 Hünze, der Stammeler (Valbus).  
 Hünze von Wittenburg 70.  
 Hünze, Weißgerber 73.  
 Hohenkirchen 57.  
 Hohen-Biecheln 26. 100.  
 Holland 116.  
 Holstein, Grafen von 93. 112.  
 Holsteiner 77.  
 Holfat, Thimmo, Ktt. 24.  
 Hopfenmarkt 6.  
 Hornstorp 72. 73. 76.  
 Hostt, Heinrich, Km. 29. 41.  
 Howentorp (Wendorf) 14.  
 Huissemaire 3.  
 Huskummer, Bredebern von, Ktt. 24.  
 Jacob, St. 12. 13. 14. 56. 69. 71. 73. 76. 84.

## Register.

- Jacob, St., Mühle, s. Dammenhusen.  
 Jacob 15.  
 Jacob von Clavestorp 69.  
 Jacob von Stove 64. 65.  
 Jancke, Knecht, s. Johann I., Fürst  
 von Mecklenburg.  
 Jaromar, Fürst von Rügen 32.  
 Jermar 49.  
 Jerusalem 65.  
 Jlow, Burg 22.  
 Indagine (von Hagen) Markward,  
 Rtt. 24. 29.  
 Johann I., Fürst von Mecklenburg  
 14. 15. 21. 22. 24. 25. 29. 54. 55.  
 57. 58. 67. 71. 72. 75. 83. 84. 92.  
 93. 94.  
 Johann II., Fürst von Mecklenburg=  
 Gadebusch 25. 26. 27. 28. 60. 95.  
 96. 97. 99. 100. 101. 106. 107.  
 Johann III., Fürst von Mecklenburg  
 26. 95. 106.  
 Johann I., Fürst von Werle 95. 97.  
 98. 99. 100. 106.  
 Johann, Herzog von Sachsen-Lauen-  
 burg 107. 109. 111. 112.  
 Johann, Graf von Holstein 94.  
 Johann von Cluce (Klitz), Rm. 19.  
 39. 40.  
 Johann von Bremen, Rm. 35.  
 Johann von Bukow, Rm. 41.  
 Johann von Demmin, Rm. 41.  
 Johann von Krufow, Rm. 35. 36. 37.  
 38. 39. 40. 50. 70. 106.  
 Johann von Kostock, Rm. 23. 31. 48.  
 Johann von Sternberg, Rm. 34. 35.  
 Johann von der Weser, Rm. 40. 41.  
 Johann, Rm. und Schmied 34.  
 Johann von Bukow, Pfarrer 63.  
 Johann von Mummendorf, Pfarrer 75.  
 Johann, Physikus 46.  
 Johann, Notar 24. 44.  
 Johann von Dargetow, Waagemeister  
 und Stadtbote 44.
- Johann, Prior der Dominikaner 69.  
 Johann von Wildeshusen, Mönch 68.  
 Johann, Ziegler 46.  
 Johann von Gagelow 72.  
 Johann von Heligena 74.  
 Johann von Lütjenburg 62.  
 Johann von Rakeburg 77.  
 Johann von Rendsburg 77.  
 Johann von Reynoldesberg 73.  
 Johann von Thodesloe 48.  
 Johann von Zittphen 55.  
 Johann von der Fähre 59.  
 Johann, Sohn Heinrichs von Borkem  
 49.  
 Johann, Bruder Jacobs 15.  
 Johann, Sohn der Ermegard 10.  
 Johannesstraße 5.  
 Jordan 10. Kürschner 72.  
 Juden 53. 54. 77. 78. 87. 102.
- Kalkhorst** 57.  
**Kalsow** 77.  
**Kämmerei** 50. 52. 78.  
**Kämmerer** 37. 47.  
**Karow** (mit Mühle) 10. 16. 19. 20. 72.  
**Kaufbuden** 8.  
**Kaufleute, sächsische** 121.  
**Kaufleute, wendische** 121.  
**Kelig, Mühle** 9. 10.  
**Kelig, Müller** 51.  
**Kellermeister** 41.  
**Kellerstraße** 5.  
**Keyser, Johann** 104.  
**Kiel** 104. 112.  
**Kindervater, Hildebrand, Vogt** 27.  
**Kiphots Mühle** 9.  
**Kiphot, Müller** 9. 10.  
**Kirchen, s. St. Marien, St. Georg**  
**u. s. w.**  
**Klawe, Arnold, Rtt.** 24.  
**Klawe, Dietrich, Rtt.** 24.  
**Kleinen** 21.  
**Klöster, s. die einzelnen Namen.**

Register.

- Fluss-Mühle (s. Wotrenzer Mühle) 12.  
 Klitz 57. 58.  
 Kock, Johann, Thorwächter 45.  
 Köggen (Koggen) 1.  
 Köln 104. 121.  
 Köpfernitz, Bach 11. 14.  
 Köpfernitz, Mühle 14. 20. 40. 65.  
 Köpfernitz, Thal 14.  
 Krankow, Dorf 77.  
 Krankow, Heinrich 28.  
 Krumm, Gerhard von, Rtt. 29.  
 Kriß, Dietrich, Priester 60. 62.  
 Krißow 18.  
 Krons-kamp 18.  
 Kröpelin 21.  
 Krukow 14. 20. 21. 40. 65.  
 Krummendiß, Eckehard, Rtt. 28.  
 Krullig, Heinrich 10.  
 Krusefenberg 12. 13.  
 Küße, Heine, Km. 16. 35. 36. 37. 38.  
 Küße, Hermann, Km. 19. 40. 41. 60.  
 Kunigunde, Frau Werners von Züt-  
 phen 56.  
 Kunigunde, Beguine 70.  
 Küterhaus 12. 51.  
 Kütermühle 11. 12.  
  
 Lambert von Schwerin 54. 59.  
 Landrecht 84. 103.  
 Landvogt 84.  
 Lasche, Hermann 18. 41.  
 Lasche, Johann 19.  
 Ledangr 120.  
 Ledehure 52.  
 Leuwarden 116.  
 Levetzow, Johann von, Rtt. und Km.  
 16. 34. 35. 36. 38. 39. 41. 63.  
 Levetzow, Heino von, Rtt. 17.  
 Levetzow, Hermann von, Rtt. und  
 Km. 41.  
 Levetzow, Günther von, Rtt. 17. 29.  
 97. 101.  
 Lieps, Insel 16. 86.  
 Lithcoop, Heinrich, Waagemeister 44.  
 Lohstensch See, s. Dammenhusener  
 See.  
 Lübeck 14. 42. 66. 72. 77. 78. 81. 84.  
 92. 93. 94. 101. 104. 105. 106.  
 109. 110. 111. 112. 114.  
 Lübsche Burg 24. 21.  
 Lübsches Recht 16. 19. 20. 21. 23. 43.  
 85. 95. 104. 121.  
 Lübsche Straße 5. 8. 55. 56.  
 Lübsches Thor (mit der Mühle vor  
 demselben) 4. 10. 12. 13. 15. 19. 20.  
 Ludberts von Ratzeburg Frau 47. 49.  
 Ludeke, Müller 9.  
 Ludolf, Bischof von Ratzeburg 57.  
 Ludolf, Vogt 27.  
 Ludolf von Bukow, Km. 18. 41.  
 Ludolf 71.  
 Luhe, Haus 9.  
 Luitgard von Henneberg, Fürstin von  
 Mecklenburg 25. 26.  
 Lund 111.  
 Lüneburg 102.  
 Lüth, Hermann, aus Lübeck 50.  
 Lüth, Wessel, Km. 31. 32. 44. 47. 48.  
  
**M**agnus, König von Schweden 111.  
 113.  
 Malspendorp  
 Manderow 21.  
 Marien-Kirche 58. 59. 60. 61. 62.  
 67. 69. 73. 83. 97.  
 Marien-Kirchhof 54.  
 Margarethe von Brandenburg 110.  
 Margarethe von Dortmund 55.  
 Margarethe, Frau Heinrichs von  
 Borkem 75.  
 Margarethe, Frau Heinrichs von  
 Warendorp 72.  
 Markt, der 6. 8. 51. 52. 53. 58.  
 Markward, Km. und Schmied 31. 44.  
 Markward von Walmstorp, Km. 35.  
 36. 37. 38. 61. 69.

## Register.

- Markward, Mönch 70.  
 Markward von Dammenhusen 50.  
 Markward, Hünze 15.  
 Markstall, fürstlicher 22.  
 Martenstorp 38. 72. 73.  
 Martin, Krämer 52.  
 Martin, Grobschmied 49.  
 Mastraub 117.  
 Mathilde, Tochter Heinrichs von Bu-  
 low 48.  
 Matthias, Münzer 28.  
 Matthias von Femern 74.  
 Mechtild, Fürstin von Mecklenburg 26.  
 Mechtild, Tochter Heinrichs von der  
 Weser 75.  
 Mecklenburg, Burg 22. 100.  
 Mecklenburg, Dorf 28. 100.  
 Mecklenburg, Fürstenthum 12. 21.  
 92. 112.  
 Mecklenburger Straße 5.  
 Mecklenburger Thor (und Mühle vor  
 demselben) 4. 11. 12. 13. 19. 20. 51.  
 Metelstorp 71.  
 Metzke, Gerhard, Rtt. 24. 97. 101.  
 Metzke, Hartwig, Rtt. und Vogt 23.  
 24. 29. 101.  
 Meyer, Johann, Rm. 38. 39. 41.  
 Mübentin, Hermann von, Rtt. 24.  
 Molteke, Eberhard, Rtt. 29.  
 Molteke, Friedrich, Rtt. 24.  
 Molteke, Johann, Rtt. 24.  
 Molteke, Matthias, Rtt. 29.  
 Molgan, Rudolf, Rtt. 29. 97.  
 Mönchthor 4.  
 Mühlen 9. 10. 11. 12. 14. 16. 19.  
 20. 21. 40.  
 Mühlenbach 15.  
 Mühlenhof 10.  
 Mühlenstraße 5.  
 Mühlensteich 2. 13. 57.  
 Mühlenwehr 19. 20. 21.  
 Mule, Arnold, Rm. 31.  
 Müller 9. 10. 11. 19.  
 Münster 116. 121.  
 Münze 28. 87.  
 Münzer 27. 28. 29.  
 Mupden 117.  
 Nachtwächter 45.  
 Naderholm (Wallfisch) 17.  
 Nanno von Krufow, Rm. 32. 56.  
 Nantrow 72.  
 Negendören, s. Johannesstraße.  
 Nenneke, Bernhard, Rm. 35. 36. 37. 38.  
 Neuburg 25.  
 Neukloster 19.  
 Neustadt, Stadttheil 3. 64.  
 Neustadt, Straße 4. 6.  
 Nicolai-Kirche 49. 56. 62. 63. 64.  
 Nicolai-Kirchhof 60. 62. 63.  
 Nicolaus, Fürst von Werle 94. 95.  
 97. 98. 99. 100. 112.  
 Nicolaus, Propst von Schwerin und  
 Lübeck 17. 18. 25. 26. 27. 63. 66.  
 72. 95. 96. 97. 98. 99. 101. 106.  
 107. 112.  
 Nicolaus von Bukow, Rm. 34.  
 Nicolaus von Cosfelde, Rm. 31. 47.  
 Nicolaus von Stralendorf, Schul-  
 director 66. 67.  
 Nicolaus, Priester 62.  
 Nicolaus, Thorswächter 32. 45.  
 Nicolaus, Wollenweber 50.  
 Nicolaus von Balmstorp 18.  
 Nicolaus 15.  
 Nicolaus, Sohn der Meide 56.  
 Niedergericht 86. 87.  
 Niendorf auf Pöl 60.  
 Norwegen 78. 93. 110—121.  
 Notar 52.  
 Oldendorf, Salzändler 52.  
 Orterbe 8.  
 Ortzen (von Ordesen), Detwig, Rtt.  
 und Vogt 23. 24. 26. 54. 78.  
 Ortzen, Dietrich von, Rtt. 24.

Register.

- Osnabrück 121.  
 Ostsee 13. 14. 21. 42. 104. 110. 111.  
 Otto IV., Kaiser 2.  
 Otto III., Herzog von Saxeburg 26.  
     109.  
 Otto, Markgraf von Brandenburg 12.  
     96. 98. 100.  
 Overyffel 116.  
 Ovgang 7.  
**P**archim-Richenberg, Herrschaft 22.  
 Paris 22.  
 Peter von Krukow 50.  
 Peter, Krämer 52.  
 Petrus, Bischof von Rakeburg 57.  
 Pferdemarkt 6.  
 Plätze, freie 6.  
 Plesse, Bernhard, Rtt. 70.  
 Plesse, Helmold, Rtt. 29. 68.  
 Plote, Gottfried von, Rtt. 24.  
 Pöl, Insel 26. 83. 84.  
 Pöser-Thor 4. 12. 13.  
 Poppe, Kreuzritter, Fürst von Mecklen-  
     burg 25.  
 Pren, Berthold, Rtt. 24.  
 Pren, Gottschalk, Rtt. 29. 63. 101.  
 Pren, Heine, Rtt. 24.  
 Pren, Konrad, Rtt. 18. 29. 97. 101.  
 Pribislav, Fürst zu Mecklenburg 14.  
 Privathäuser 8.  
 Profesen 21. 57. 65.  
**Q**uerhaus, dwerhus 9. 70.  
 Quitow, Dietrich von, Rtt. 29.  
**R**adolf 7.  
 Radolf von Krukow 60. 70.  
 Radolf de Breje, Km. 31. 32.  
 Radolfsbrücke 7.  
 Rathhaus 6. 7. 8.  
 Rathmannen 8. 11. 15. 24. 29. 30.  
     53. 60.  
 Rakeburg, Bisthum 1. 21. 57. 112.  
 Rehna, Kloster 57. 58.  
 Reinfeld, Kloster 11.  
 Reinold, Km. 32.  
 Rennike von Zütphen 55.  
 Reval 112.  
 Reventilow, Otto von, Rtt. 24. 97.  
 Reynold (vielleicht mit dem Km.  
     Reinold identisch) 48.  
 Ribe, Hermann 101.  
 Ribe, Peter 101.  
 Ricolf auf der Grube, Km. 11. 32. 48.  
 Riga 64. 112. 116. 117. Kirche der  
     Heil. Jungfrau zu Riga 70.  
 Rifeland, Hilbrand, Km. 18. 39. 40.  
 Robert, Rkister 60. 61. 62.  
 Rodokogel, Jacob, Km. 38. 60.  
 Rodenbek, Benedikt von, Rtt. 24.  
 Rodenbek, Hermann, Rtt. 24.  
 Rodenbek, Heinrich, Pfarrer 63.  
 Rödger, Vogt 23.  
 Rostock 8. 66. 78. 105. 106. 112.  
     114. 115. 116. 117. 118. 119. 121.  
 Rostock, Fürsten zu 98. 100. 101. 106.  
 Rudolf, Schlächter 48.  
 Rudolfi, Johann, Priester 62.  
 Ruff, Johann 19.  
 Rügen 56.  
 Runeke, Johann 104.  
 Rütting 57. 58.  
 Ruz, Helgas, Rtt. 24.  
**S**achjen 77.  
 Salzbude 52.  
 Scheversten, Heinrich, Km. 15. 31.  
     32. 33. 34. 53. 71. 77. 83.  
 Scheversten, Tiedemann 54.  
 Schiffgraben 1. 13. 57.  
 Schild 6.  
 Schimm 77.  
 Schlächterbuden 50. 53.  
 Schlic von Bremen 77.  
 Schmakentin 28.  
 Schmiedestraße 5.

## Register.

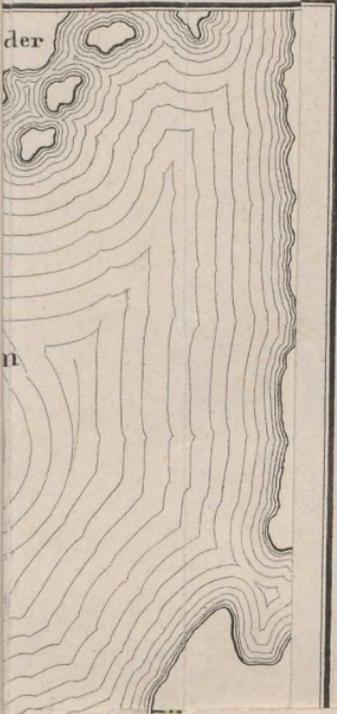
- Schonen 93.  
 Schröder (Schrader) 6.  
 Schröder, Willekin 18.  
 Schulder, Gerwin, Seeräuber 105.  
 Schule 66.  
 Schulrector 66.  
 Schulstraße 5.  
 Schwarz, Bäcker 71.  
 Schweden 78.  
 Schweder 101.  
 Schwerin, Bisthum 2. 16. 27. 71.  
     72. 96. 112.  
 Schweriner-See 100.  
 Secretum 6.  
 Segebod, Km. 31. 33.  
 Selig, Johann, Km. 32. 33. Schmied  
     44.  
 Siegbod, Dietrich, Km. 35. 50.  
 Siegbod von Minnow, Km. 41.  
 Siegfried von Bocholt 104.  
 Slavestorp, Hermann von, Rtt. 17.  
 Soest 116. 121.  
 Speicher 10.  
 Spiegelberg 5. 6.  
 Stabulum civitatis 8.  
 Stade 116. 121.  
 Stadtbote 44.  
 Stadtbuch 6.  
 Stadtdiener 44.  
 Stadtsfeld, das kleine 15.  
 Stadtrecht 15. 54. 90.  
 Stadtschreiber 44.  
 Stadtweide 90.  
 Stargard, Fürsten von 68.  
 Stavern 116. 117.  
 Stedig, Dietrich 47.  
 Steffin 16. 17.  
 Steffin, Alt= 11. 19.  
 Steffin. Neu-, Mühle 12. 19. 20. 72.  
 Stendal 93.  
 Stephan 53.  
 Sternberg, Land 22.  
 Sternberg, Stadt 99. 101.  
 Stettin 106. 112.  
 Storm, Hermann, Rtt. 29. 101.  
 Stralendorf, Heinrich von, Rtt. und  
     Km. 26. 29. 73.  
 Stralsund 78. 81. 105. 106. 112.  
     115. 116. 118. 119.  
 Strandrecht 92. 120.  
 Straßen 4. 5. 6. 8.  
 Sustrate, Bertram, Km. 35. 50.  
 Swartes 73.  
 Swinger, Otto von, Rtt. 24.  
 Swolgerich, Adelsheid 7.  
 Syphusen, Heinrich von, Rtt. 18. 38.  
     39. 41.  
 Syphusen, Rudolph von 18.  
 Taksetzung 120.  
 Tarnewitz, 16. 58.  
 Tatow, Burg und Dorf 70.  
 Teich, neuer 13. 14. hinter dem neuen  
     Teich 14.  
 Tessenen, Hünze 77.  
 Tessenen, Jakob, Km. 34. 35. 36. 48.  
     60. 62. 72. 76.  
 Tessenar, Anton, Rtt. 29.  
 Tessenar, Heinrich, Rtt. 29.  
 Theoderich, Gemahl der Jutta 59.  
 Thetlev, Burggraf und Kastellan 25.  
 Thiederich 72. 76.  
 Thimar von Bukow, Km. 31.  
 Thomas, Subprior der Dominikaner 69.  
 Thomas 57.  
 Thorwächter 45.  
 Tiedemann, Km. 23. 32. 33.  
 Tiedemann von Klütz 49. 69.  
 Timmendorp 72. 76.  
 Timmo von Dörschow, Km. 33.  
 Timmo von Blengow 49.  
 Tramme, Heinrich von, Rtt. 24.  
 Lunneke, Nicolaus 49. Schmied 50.  
 Tunsberg 115. 118. 119. 121.  
 Uffo, Truchseß 111.

## Register.

- Ulrich, Bischof von Magdeburg 75.  
 Ulrich von Zütphen, Km. 31. 48. 55.
- V**inefendorp 15. 16. 17. 46. 51.  
 Vogel, Berthold, Km. 39. 40.  
 Vogel, Christian, Km. 33. 34.  
 Vogel, Dietrich, Km. 34. 36.  
 Vogt, fürstlicher 15. 23. 27. 43. 102.  
 — Gerichts- oder Stadt-, Burg-  
 oder Landvogt 24. — Untervogt  
 24. 85. 87.
- Volmar von Warendorp 18. 39. 40.  
 Volkolf von Kartlow 49.  
 Volzeke, Rtt. 24.  
 Vormundschaftskrieg 50. 95.  
 Vredeke 7. 74.  
 Vriygenstene 8. 9.  
 Vrimannstorp, Ludoph von, Rtt. 24.  
 Browede, Nic., von Lübeck 76.
- W**aagemeister 44. 45.  
 Waldemar, König von Dänemark 92.  
 Walie, Bernhard von, Rtt. 24.  
 Wallfisch, s. Naderholm.  
 Walter (Wolter) von Klütz, Km. 36.  
 116. 117.  
 Watsack, Gottfried 18.  
 Weberkamp 18. 22.  
 Weichbildrecht (jus civile) 15. 17. 18.  
 20. 21. 85.  
 Weinherr 41.  
 Wendela, Beguine 70.  
 Wendele 28.  
 Wenden 77.  
 Wendorp, s. Howentorp.  
 Werner von Zütphen, Km. 32.  
 Werner, Sülter 97.  
 Werner 64.  
 Werner, Müller 9.  
 Werner, Heinrichs Bruder 15.  
 Werner vom Spiegelberg, Km. 33. 34.  
 Wessel von der Neustadt, Km. 41.  
 Westphal, Hermann, Schlächter 48. X  
 Westsee 104.  
 Wiese, Johann, Km. 19. 38. 39. 41.  
 Wiese, Wessel 61. 62.  
 Wiskburg 82.  
 Willbrand, Km. 33.  
 Willekin von Mölln, Müller 11. 19. 40.  
 Willekin, Vogt 27.  
 Willefür 43. 86. 88.  
 Windthor 4.  
 Winkel bei den Krämern 6.  
 Wisby 2.  
 Wismar, Altstadt 3.  
 Wismar, Hafen 1. 2. 3. 16.  
 Wismar, Ort (Dorf) 2. 17. 18. 20.  
 Mühle zu 12.  
 Wismar, Wasser 1. 2.  
 Witt, Heinrich, Km. 35.  
 Witt, Johann, Km. 34. 35. 36. 37.  
 Witt, Johann von Lübeck 47.  
 Witte, Giese 7.  
 Witzlaw, Fürst von Rügen 98. 100.  
 101. 106. 110. 112. 113. 114.  
 Woldemar von Zütland 112.  
 Wolf, Heinrich, Rtt. 24. 29.  
 Wolgast 105.  
 Wolter, Siegbods Sohn 51.  
 Wolterstorp 19.  
 Worth 4. 9. 32. 49. 53. 63. 69. 71.  
 Wotrenzer Mühle, s. Klus-Mühle.  
 Wrichhals, Radolf 59.  
 Wulshagen, Werner, Km. 35.  
 Wulshagen, Johann 71.
- Z**ahlungsregister 47.  
 Ziegelhaus 46. 65.  
 Ziegelmeister 46.  
 Zöllner 27. 87.  
 Zurow 77.  
 Zütphen 116.  
 Zwolle 116.

## Verbesserungen.

- Seite 11 Zeile 8 von oben lies Köpernitz für Kupernitz.  
= 12 = 9 = = = Küter-Mühle für Küter-Mühle.  
= 12 = 14 = = = Erbsolgekriegen das für Erbsolge kriegen.  
Das  
= 16 = 9 = = = Karow für Kurow.  
= 23 = 5 = = = welcher für weil er.  
= 24 = 9 = = = von Hagen für Indagine.  
= 24 = 5 = unten = Bibew für Bibar.  
= 29 sind Hartwig Metzke, Heinrich Wulf und Markward von Hagen  
zu streichen.  
= 33 Zeile 1 von oben lies Timmo von Dömechow für Timme von  
Dömeherr.  
= 39 = 9 = unten = Warendorp für Wormstorp.  
= 57 = 9 = = = Benedictiner für Eisterzienser.  
= 59 = 2 = oben = Bürger für Bürder.  
= 72 = 7 = = = Hornstorp für Harnstorp.  
= 84 = 11 = unten = Fährdorf für Fährdorf.



der

n

# KARTE

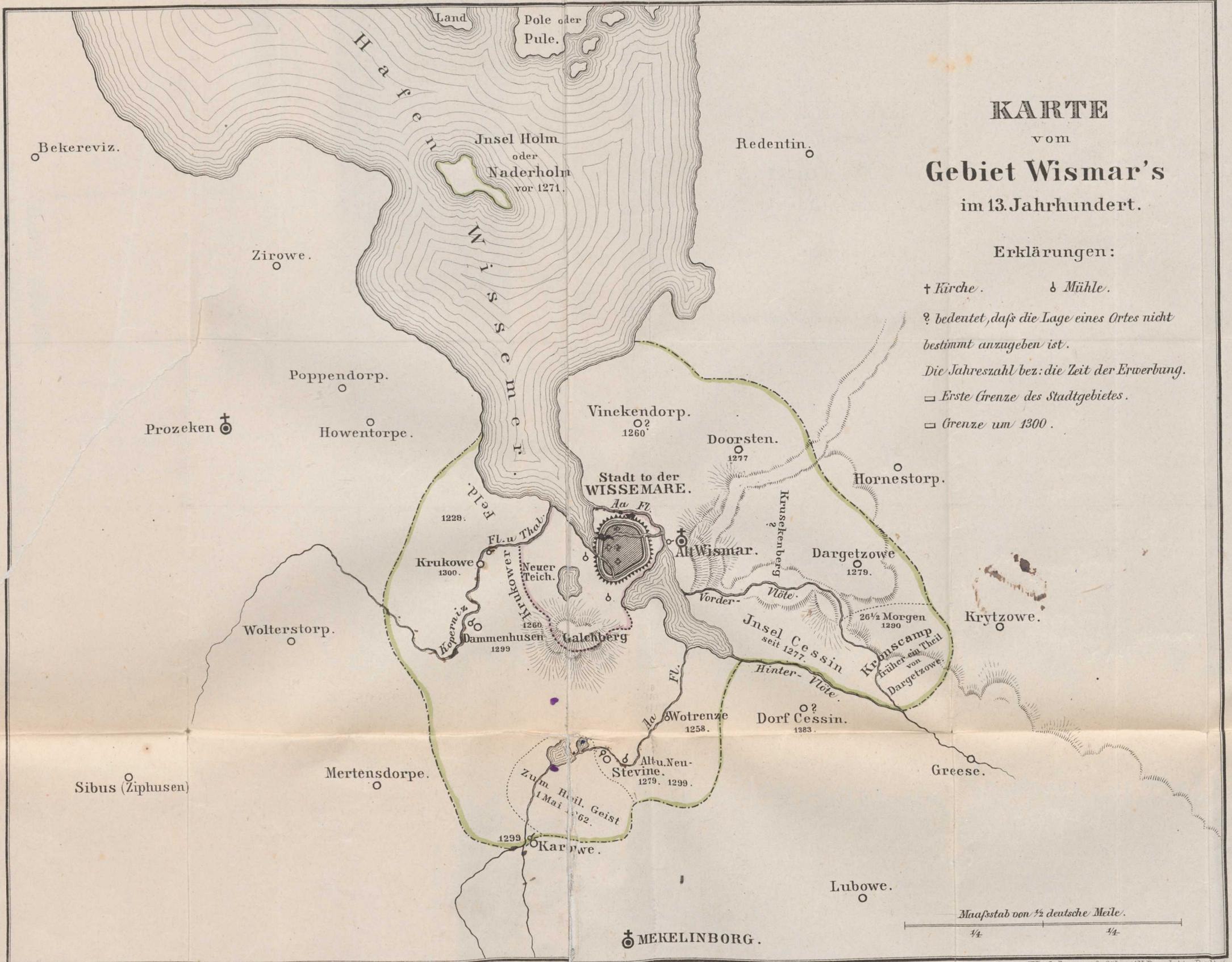
vom

## Gebiet Wismar's

im 13. Jahrhundert.

### Erklärungen:

- † Kirche.
- ♁ Mühle.
- ? bedeutet, dass die Lage eines Ortes nicht bestimmt anzugeben ist.
- Die Jahreszahl bez: die Zeit der Erwerbung.
- Erste Grenze des Stadtgebietes.
- Grenze um 1300.



Gezeichnet von F. Schlicht.

Lith. Anst. v. Wüchelmann & Söhne (H. Porsch) in Berlin.



Seite

=

=

=

=

=

=

=

=

=

101

=

=

=

=

=

17

# Geschichte der Stadt Rostock

bis zum Jahre 1300.

Von

Ch. Herrlich.

---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1871.



Geschichte  
der  
Stadt Rostock

bis zum Jahre 1300.

Von

Theodor Herrlich.



## Gründung der deutschen Stadt Rostock. Heinrich Borwin I. und seine Söhne. Verleihung des Lübischen Rechts an die Stadt (1218).

Das sicherste Zeugniß für den slavischen Ursprung des Namens Rostock verdanken wir dem Bischof Boguphal von Posen, der in seiner um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßten polnischen Chronik bei gelegentlichen topographischen Mittheilungen über Mecklenburg von der Burg Rostock sagt, sie sei genannt nach der „Ausbreitung des Stromes“<sup>1)</sup>.

Unsere Kenntniß von der Wendenburg Rostock reicht nur bis zum Jahr 1160 zurück. Als sich in diesem Jahr der noch heidnische Fürst Niclot von dem Dänenkönig Waldemar und Herzog Heinrich dem Löwen zugleich angegriffen sah, zog er sich auf die

<sup>1)</sup> Item castrum Gilow a crassitudine (terre) dicitur, item Rostoky a dissolutione aquarum. Wigger, des Bischofs Boguphal von Posen Nachrichten über Meckl.: Jahrb. f. Meckl. Gesch. XXVII, 128. Auffällig ist es, daß Boguphal nur von dem castrum Rostoky spricht, während er das später gegründete Wismar „civitas“ nennt. Vgl. Beiträge zur älteren Gesch. Rostocks von Tisch und Mann, Jahrb. XXI, S. 8. — Der Name der Stadt ist in einer Urkunde des Jahres 1189 (no. 147) in der zwiefachen Form gegeben, „Rotstoc“ und Rozstoc, entscheidend ist, daß in dem dieser Urkunde angehängten, wohl erhaltenen Siegel Nicolaus de Rozstoc steht. Da nun dieses fürstliche Siegel älter ist, so ist auch die Form Rozstoc die ursprüngliche, die in allen Siegeln bis zum Jahr 1300 (vgl. Urff. 1175. 2277) als die officielle gebraucht wird.

am rechten Ufer der Warnow in der Nähe von Wiek gelegene Burg Werle zurück, indem er durch Verbrennung seiner Burgen Schwerin, Mecklenburg, Dobin und Flow die Gebiete auf der Westseite der Warnow den Feinden preisgab. König Waldemar aber machte den Versuch den Fluß aufwärts, in das Innere des Landes einzudringen. Auf einem Fahrzeuge von geeigneter Größe drang er bis zu den weithin sich erstreckenden Sümpfen vor, verbrannte die hier gelegene und von den Bewohnern feige verlassene Burg Rostock sowie das hier aufgestellte Götzenbild und ließ dann den Fluß überbrücken, da Herzog Heinrich und sein Heer eine Vereinigung mit ihm nachsuchte<sup>1)</sup>.

Der Wiederaufbau der alten Burg Rostock, über deren Lage auf dem rechten Ufer und zwar vor dem Petriithore, an der Ober-Warnow, in den tiefen Wiesen, nach den darüber angestellten gründlichsten Untersuchungen kein Zweifel bestehen kann<sup>2)</sup>, erfolgte erst, nachdem Pribislav Christ geworden war und Heinrich der Löwe im Jahre 1166 ihm die Lande seines Vaters Niclot, mit Ausschluß der Grafschaft Schwerin, zu Lehen gegeben hatte.

Zu derselben Zeit, da Pribislav das Kloster Doberan stiftete, im Jahre 1171, begann er auch den Wiederaufbau der

<sup>1)</sup> Saxo Grammat. ed. Klotz, S. 460: Quo excepto gavisus, Liburna sua, quod ad granditatem navigationis inhabilis videretur, domum remissa, in aliquanto minorem se contulit: eaque ad lacum devectus, Sunonem, binis instructum navigiis, in longinquos paludis recessus praedatum mittit. Urbem quoque Rostock oppidanorum ignavia destitutam, nullo negotio perussit. — Post haec Henricum, eum exercitu suo conserendi secum sermonis gratia venientem, praeparato ponte traiecit. Der Herzog begab sich also auf das rechte Warnowufer, nicht der Dänenkönig auf das linke. Auffallend ist es, daß Helmold Rostocks bei diesem Feldzuge gar nicht gedenkt: succendit — sagt er, p. 80, von Niclot — omnia castra suo videlicet Ylowe, Mikilinburg, Zverin et Dobin, precavens obsidionis periculum. Unum solum castrum sibi retinuit, Wurle situm iuxta flumen Warnow prope terram Kicine.

<sup>2)</sup> Vgl. Jahrb. IX, S. 18 und XXI, S. 8 ffg.

Burgen Mecklenburg, Flow und Rostock<sup>1)</sup>, über deren Besitz nach seinem Tode am 30. Dez. 1178 ein mehrjähriger Streit zwischen seinem Sohn Heinrich Borwin und dessen Vetter Niclot, dem Sohne Bratislavs ausbrach, in dessen Verlauf die Streitenden in die Gefangenschaft des Dänenkönigs Knud geriethen, und die Freiheit nur unter der Bedingung wieder erhielten, daß sie sich die Theilung der Lande Pribislavs gefallen ließen und sie von Dänemark zu Lehn nahmen.

Niclot erhielt 1182 die Burg Rostock, Borwin Flow und Mecklenburg<sup>2)</sup>.

Von der Zeit an wirkten die beiden Vettern gemeinschaftlich, nicht nur, wie Pribislav, mit Eifer für die Erstarkung des Christenthums, es wandelte sich auch bei ihnen der Haß gegen die deutschen Colonisten, von denen jener noch erfüllt war, in Toleranz und Hinneigung gegen sie um. Sie konnten das Eine nicht thun und das Andere unterlassen. Sie verliehen Begünstigungen in der Absicht, wie sie urkundlich Bischof Brunwald aussprach, „damit dieses Land des Schreckens und wilder Einöde desto leichter mit

<sup>1)</sup> Helmold, 99: Pribizlaus quoque deposita diuturne rebellionis obstinacia, sciens quia non expedit, sibi calcitrare adversus stimulum, sedit quietus et contentus funiculo portionis sibi permisse et edificavit urbes Mekelenburg Ylowe et Rozstoe et collocavit in terminis eorum Sclauorum populos. Damit übereinstimmend Kirchberg, Westphalen, Mon. Ined. IV, 756: der strenge Pribislauus, der alle dinge irvur alsus, und alles kryges meystir waz, der karte sich von allem haz, als es ym kunde vügen, und liez ym do genügen, an synen landen und wolde nicht, sich heben me zu kryges phlicht, und lebte vort mit truwen, syn lant begunde her buwen, mit vygentlicher drouwe, Mekilnburg und Hlouwe, dy lant da worden wider gebuwit, by Kissin wart Rostok irnuwit, da worden allen enden, dy lant besast von Wenden.

<sup>2)</sup> Arnold v. Lübeck, 146, anno 1182: Burvinus vero, filius Pribizlai, qui filiam Heinrici ducis habebat, Mechthidam dictam, obtinuit castra Rostock et Michelnburg. — Et recessit a castro Rostock, tradidit illud nepoti. Vgl. Wigger, Berno, der erste Bischof v. Schwerin, Jahrb. XXVIII, 271.

Bewohnern versehen und das rohe Volk durch Einwanderung Gläubiger zum Glauben bekehrt würde.“ Die Stiftung Pribislavs, das Kloster zu Althof, welches am 10. November 1179 durch die Wenden zerstört worden war, erneuerten Sohn und Nefse im Jahre 1186, unablässig bemüht, das fromme Werk, „welches durch den Ueberfall der Slaven und viele andere Widerwärtigkeiten“ gestört worden war, durch Verleihung neuer Zugeständnisse an die Abtei Doberan zu fördern.

Eine dieser vom Slaven-Fürsten Nicolaus „zur Sicherheit und Ruhe der Brüder zu Doberan“<sup>1)</sup> ertheilte Verleihung giebt zugleich Zeugniß von dem Aufschwung, den inzwischen Klostock genommen hatte.

Zur Hebung des Klosters wird <sup>von</sup> den Brüdern in der Urkunde vom 8. April 1189 gewährt, auf dem Markt zu Klostock (in foro nostro) täglich kaufen und verkaufen zu dürfen. Diese Vergünstigung bezieht sich auf alle Geschäftsleute der Klostergüter Schuster, Gerber oder andere Handwerker<sup>2)</sup>.

Ist es denkbar, daß dieser „hervorragende Handelsort“, noch das alte wendische Klostock in dem Sumpfe am rechten Warnowufer gewesen sein sollte?<sup>3)</sup> Von den Wenden bemerkt Helmold schon zum Jahre 1164: „Wenn noch einige Nester von ihnen übrig geblieben waren, so wurden sie wegen Mangel an Getreide und Verwüstung der Aecker von so großer Hungerstoth bedrängt, daß sie haufenweise zu den Pommern und Dänen flüchten mußten.“ Konnten es aber vorwiegend nur eingewanderte Deutsche sein,

<sup>1)</sup> Urk. 152, von 1192: sed quia per insultum Slavorum et per alia multa impedimenta tam utile propositum non perfecit.

<sup>2)</sup> Urk. 148: semper pro securitate ac quiete fratrum in Doberan laboravi.

<sup>3)</sup> Urk. 148. — Vgl. Wigger, Bischof Beruo S. 274. — Ufinger, deutsch-dän. Gesch. S. 271.

<sup>4)</sup> Lisch und Mann, Beiträge z. älteren Gesch. Klostocks S. 12.

Gründung der deutschen Stadt Rostock. Regierung Heinrich Borwin I. 2c.

durch deren Thätigkeit sich der Markt zu Rostock hob, so läßt sich auch nicht annehmen, daß sie sich in den alten Wendenstätten niederließen, wodurch sie sich den täglichen Verkehr mit Doberan erschwert haben würden. Das deutsche Rostock konnte im Gegensatz zu dem wendischen nur auf dem linken Warnowufer erstehen. Die unter dem Schutz der Fürstenburg sich ansiedelnden Kaufleute werden den Kern der späteren Bürgerschaft gebildet haben.

Daß aber diese Burg nicht mehr die alte, wendische war, wird, nach alter Tradition, von Ernst von Kirchberg in seiner mecklenburgischen Heimchronik bezeugt. Auf der Höhe, wo sich bald die Petrikirche erhob, hatten Deutsche bereits eine Burg errichtet, ganz in ihrer Nähe ließ Nicolaus ein castrum aufführen, dessen Bau jene vergebens zu hindern suchten. Hier residierten die Fürsten fortab, bis ihnen das Wachsthum der Stadt die Verlegung der Residenz an das Ende derselben wünschenswerth machte <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Kirchberg 743: In der czid der fürste alsus, von Kissin Nycolaus, Rodestok irnuwete, daz borgwal her do buwete, daz waz wider dy borgman da, den buwete her syne borg zu na, dy hattin eyne burg zu der czid, da sante Petris kirche lyd, doch kunden sy mit keynne schicht, des buwes 'ym irweren nicht. Wigger (Bischof Berne S. 257) bemerkt, es stehe das offenbar an unrichtiger Stelle, denn um 1165 wohin es nach diesem Chronisten gesetzt werden mußte, war Pribislav Herr des Rissiner Landes, auf welches damals seine Herrschaft fast ganz beschränkt wurde. Auf die Zeit von 1165 führt allerdings die sich anschließende Erwähnung von der Erhebung der Gebeine Karls des Großen zu Aachen. Kirchberg bringt aber das obige Factum gleich nach der Geschichte des Pribislav und der Erwähnung des Jahres 1170. Die wendische Burg konnte er aber nicht meinen, da er selbst deren Wiederaufbau durch Pribislav erwähnt; vgl. S. 23 Anm. 2 In den Beiträgen von Tisch und Mann wird zwar S. 12 diese Burg für die alte wendische gehalten und S. 16 bemerkt „diese alte Sage ist durchaus nicht begründet“; dagegen S. 49 auf eben diese Stelle hingewiesen zum Erweise der Wahrscheinlichkeit, daß die Fürsten am alten Markte, in der Nähe der Petrikirche, ein Schloß oder Haus besaßen: In der Urkunde vom 8. April 1189, durch welche Nicolaus dem Kloster Doberan das Dorf Wislen schenkte, befreite er auch die Leute desselben ab extractione urbium und speciell pontis ante urbem,

Als der erste und eigentliche Begründer der Privilegien der Stadt und ihrer Verfassung ist Heinrich Borwin I. anzusehen, der im Jahr 1200, nachdem Nicolaus am 25. Mai bei Waschow gefallen war, das volle Erbe seines Vaters erhielt<sup>1)</sup>. In diesem Sinne sind die auf Borwin I. bezüglichen Worte seines Enkels in der Urkunde vom 25. März 1252<sup>2)</sup> zu verstehen „Borwinum civitatem Rostock primitus condidisse.“ Den Grundstein zu diesem Verfassungsbaue legte er am Johannisstage des Jahres 1218 durch die Bewidmung mit dem Recht der Stadt Lübeck<sup>3)</sup>. In der urkundlichen Bezeugung werden die Bewohner und Bürger der Stadt in Häusern und Eigenthum, bebauten wie unbebauten Ländereien, Aekern, Wiesen, Weiden, in Handel, Aus- und Einfuhr von Waaren auf dem ganzen Gebiete der landesfürstlichen Herrschaft von jedem Zolle befreit. Zugleich wird das Lübbische Recht, das die Stadt schon vorher genossen, nun officiell anerkennt<sup>4)</sup>. ? f. o.

worunter doch wol nur die neue Burg und die (Petri)-Brücke zu verstehen ist. Fraglich konnte es noch erscheinen, ob unter dem „borgwal“ nicht der vorzugsweise genannte Burgwall in der Nähe der Marienkirche gemeint sei. Gegen diese Annahme ist zu bemerken, 1) daß sich zwar das castrum, wol bemerkt, nie vallum castrum, bei St. Peter mehrfach erwähnt findet: die Badestube auf der Altstadt: iuxta castrum, im Jahr 1265, retro castrum, 1274, stupa apud st. Petrum, iuxta castrum, Urff. 1321. 2675. Lisch und Mann a. a. D., S. 19, aber 2) wo von dem vallum (dem sogenannten Burgwall) gehandelt wird, sich nirgends der Zusatz „castrum“ findet, vgl. die Stellen bei Lisch und Mann a. a. D. Wäre hier am Ende der Mittelstadt wirklich später eine fürstliche Burg errichtet worden, so würde sie doch unter den zahlreichen Urkunden irgend welche Erwähnung gefunden haben, es würde von dem vallum castrum ebenso gut gesprochen worden sein wie von dem alten wendischen Burgwall, der stets bezeichnet wird „vallum extra portam s. Petri“; s. die Stellen bei Lisch und Mann S. 44 flg.

1) S. die Anm. zu Urk. 166.

2) Urk. 686.

3) Urk. 244. — S. Usinger, deutsch-dänische Gesch. S. 274.

4) Lubicensis civitatis iuris beneficio habito nunc et habendo sta-

Diese Belehnung mit dem lübischen Recht bildete den ersten Schritt zum Aufbaue der Verfassung, diente zur Consolidirung der jugendlich aufstrebenden Kräfte. Noch blieb Vieles zu erreichen

bilentes confirmamus; wo also wirklich wie hier Geltung des lübischen Rechts der fürstlichen Bewidmung vorausgegangen ist, da ist es auch mit Worten anerkannt; warum sollte, wenn wirklich schon lange vor dem Jahre 1266 eine Bewidmung Wismars mit lübischem Recht, allerdings ohne Stadtbrief stattgefunden hätte, dieses Factum nicht eben so gut seinen Ausdruck gefunden haben. Bei Rostock heißt es hier „confirmamus“ dort „conferimus“, vgl. Gesch. Wism. S. 85 und die Anmerkung 20 S. 67 bei Böhlan, Meckl. Landrecht I. —

Man hat gezeifelt, ob diese Urkunde der erste, die Grundrechte der Stadt bestimmende Freiheitsbrief sei, und sich besonders durch die Worte „Lubecensis juris beneficio habito nunc et habendo“ zu der Annahme berechtigt geglaubt, es sei den Rostockern schon früher, vielleicht schon von Pribislaw II. das lübische Recht verliehen worden, so daß unsere Urkunde nur als eine Wiederholung und Bestätigung der früheren Verleihung anzusehen wäre. Einerseits fehlt zur Befestigung dieser Hypothese die urkundliche Nachricht über das Vorhandensein eines ersten Freiheitsbriefes, der sicherlich wenn er von Borwins Vorfahren ertheilt, auch von ihm erwähnt worden wäre; sodann ist es gar nicht unumgänglich nöthig, zur Erklärung des beneficio nunc habito die Zuflucht zu jener Annahme zu nehmen. Jedenfalls kam den Rostockern der Genuß jener Freiheiten und Rechte nicht über Nacht, so daß sie vorher gar keine oder andere genossen hätten; es handelte sich nur um die Bestätigung von Besitz- und Rechtszuständen, die sich unter den Augen der Fürsten zu derartigen Lebenskraft entwickelt hatten, daß zu ihrer vollen Rechtsbeständigkeit nur das fürstliche Siegel fehlte. Erklärt sich doch der vielfache Mangel von Stiftungsurkunden einfach dadurch, daß man erst die Lebensfähigkeit der in Angriff genommenen Grundlagen abwartete, ehe man zu Confirmationen schritt.

Ferner hat man Anstoß genommen an den Worten „Rozstok oppidum delegimus astruendum“ und in dieselben den Sinn hineintragen wollen, daß Borwin I. zuerst an die Erbauung von Rostock Hand angelegt und die Stadt als solche ihre Gründung und Erbauung eben diesem Fürsten zu verdanken habe, da im andern Falle Borwin I. doch jedenfalls seine Ahnen und Vorfahren z. B. den Pribislaw II. als Gründer der Stadt aufgeführt haben würde.

Diese Ansicht hätte eine gewisse Berechtigung, wenn im Texte der Urkunde „exstruendum“ stände und nicht „astruendum“, denn letzteres bedeutet nicht „gründen, erbauen“, sondern „weiter bauen, ausbauen“. Borwin herrschte zu Rostock bereits 18 Jahre, als er der Stadt diese Freiheiten verlieh; ist sie nun erst innerhalb dieser Zeit das geworden, was sie jetzt war, oder reicht das Wachsthum in die Zeit des Nicolaus und des

29. XI. übrig; so war z. B. die höhere Civil- und die ganze Criminalgerichtsbarkeit noch lediglich in den Händen der Landesregierung. Erst im Jahre 1358 überließ Herzog Albrecht I. urkundlich dem Rathe zu Rostock die höchste, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit nachdem allerdings, wie wir sehen werden, schon im Jahre 1262 die Stadt nach dieser Seite wesentliche Fortschritte zur Selbstständigkeit gemacht hatte.

Nachdem Borwin I. um das Jahr 1218 mit seinen Söhnen die Regierung getheilt hatte, scheint er denselben die Sorge für die Rostocker Herrschaft ganz und gar überlassen zu haben; wenigstens sind alle Urkunden, die Rostock betreffen, seit 1218 nur von seinen Söhnen Nicolaus und H. Borwin II. ausgestellt. Dennoch fand H. Borwin I. hinreichende Gelegenheit, seiner wohlwollenden Ge-

Pribislaw zurück? Allerdings spricht Ernst von Kirchberg von der Erbauung der Stadt durch Borwin kurz nach dem Tode des Fürsten Nicolaus: Der strenge Hinrich Burwy, den grosze manheit waz y by, nach syns vettirn tode glich, begunde buwen vestiglich, eyne stadt zu Rodestog offinpar (S. 763). Dennoch hat er nicht das Werk begonnen. Als Borwin III. im Jahre 1252 der Stadt das Privilegium vom Jahr 1215 bestätigte, geschah das nicht nur unter Bezugnahme darauf „avum nostrum dominum Borwinum civitatem Rozstok primitus condidisse“, er gewährt ihnen das Lübische Recht „quam a notris progenitoribus hactenus tenuerunt (Urk. 686);“ kam sein Vater nicht zu den „progenitores“ gerechnet werden, so ist es klar, daß sich Borwin dabei auf die Fürsten Nicolaus und Pribislaw bezog. So gedenken die Fürsten Johann und Pribislaw von Mecklenburg und ihre Brüder Nicolaus und Heinrich von Rostock im Jahre 1231 (Urk. 391) ihrer progenitores und machen dabei ihren „proavus Pribizlaus“ namhaft. Dieselbe Ansicht hat schon Kettelbladt (Gerechtfame der Stadt Rostock S. 61) vertreten.

Jedenfalls kann man nicht sagen, daß die deutsche Stadt Rostock erst am 24. Juni 1218 von Borwin I. gegründet wurde (vgl. Jahrb. 37rg. 21, 12. — Lübke, Kunsthist. Studien S. 247: die Gründung der Altstadt fällt ins Jahr 1218 22. Juni). Und an dem Gründungstage soll es schon 10 Rathmannen und einen Priester Stephanus in Rostock gegeben haben? Das Rostock, welches Borwin I. in diesem Jahre oppidum nennt, bezeichnet sein Nachkomme Borwin in der Bestätigungsurkunde vom 25. März 1252 als civitatem. Urk. 686.

Gründung der deutschen Stadt Rostock. Regierung Heinrich Borwin I. 2c.

sinnung und Sorge für des Landes Wohl durch viele für ganz Mecklenburg wichtige Verordnungen Ausdruck zu geben. Jedoch scheint er auch in diesem Wirkungskreise kaum etwas ohne die Hinzuziehung und den Rath seiner Söhne gethan zu haben, wir finden überall die Formel: *ex consensu filiorum nostrorum Heinrici et Nicolai*. Wichtig, auch für Rostock, ist die Urkunde vom 2. August 1220, durch welche Borwin I. in seinen Landen die Unsitte (*abhominabiles atque detestabiles consuetudines*) des Strandrechtes, das Vermächtniß des alten Heidenthums, für alle Zeiten aufhebt<sup>1)</sup>. Die an den mecklenburgischen Küsten Schiffbruch Leidenden sollen nicht, wie bis dahin geschehen war, ausgeplündert, beraubt und getödtet, sondern gerettet oder wenigstens in keiner Weise belästigt werden. Trotz dieser Maßregel und ihrer energischen Aufrechthaltung, gelang es Borwin I. doch nicht, das Strandrecht für alle Zeiten auszurotten<sup>2)</sup>.

Was nun die Regierungsthätigkeit der Söhne H. Borwin I. anbetrifft, so ließen sich dieselben besonders die Hebung und Begünstigung der geistlichen Stiftungen angelegen sein; das lebhafteste Interesse bewiesen sie für das Kloster Doberan, welches sie schon im Jahre 1219 mit den umfangreichsten Privilegien versahen und demselben Schutz für alle seine Besitzungen und Rechte zusagten<sup>3)</sup>. Schwer und drückend lastete auf den Fürsten die dänische Echus-

<sup>1)</sup> Urk. 268. — Urkb. d. St. Lübeck I. 25

<sup>2)</sup> Vgl. Urk. 686. — Bemerkenswerth ist obige Urkunde noch wegen der angehängten und wohlerhaltenen Siegel. Das erste, das Borwin I., stellt auf leerem Siegelfelde einen schön modellirten schreitenden Greifen dar, das zweite, schildförmige, enthält einen in die Länge des Schildes gestellten Greifen und ist das Borwin II., endlich das dritte Siegel mit dem specifisch mecklenburgischen Symbol des Stierkopfes ist das des Nicolans. Den Inschriften der Siegel nach erscheinen Borwin I. als *dominus Magnipolonensis*, Borwin II. als *dominus in Rostoc*, Nicolaus als *filius Borwini*.

<sup>3)</sup> Urk. 258.

pflicht; es mochte ihnen schwer werden, anstatt als freie Reichsfürsten unter dem römischen Kaiser zu stehen, nun dem oft mit großer Willkür und Rücksichtslosigkeit auftretenden Dänenkönige zu gehorchen, und zur äußeren Anerkennung der dänischen Oberhoheit ein „regnante Waldemaro Danorum rege“<sup>1)</sup> an den Schluß urkundlicher Bestimmungen zu stellen, statt des späteren „regnante Friderico, glorioso Romanorum imperatore.“<sup>2)</sup> Gleichwohl trugen die Beziehungen zum dänischen Reich dazu bei, die Aufnahme und das Wachstum der Stadt zu befördern, sowie die Handelsverbindungen zu erweitern. Auch an Umfang wuchs die Stadt; gerade in diesen ersten Decennien des 13. Jahrhunderts gewann die Neustadt einen blühenden Aufschwung und fing an die Altstadt an Größe und Bedeutung zu überflügeln. Einzelne Familien zeichneten sich besonders dadurch aus, daß sie rüstig Hand an's Werk legten, von ihnen tragen noch heute die Kofffelder-, Wofrenter-, Schnickmanns-, Lagerstraße<sup>3)</sup> ihren Namen.

Mit großer Freude begrüßten Fürst und Stadt jenes Ereigniß, die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin, der durch die Gefangennehmung des Königs Waldemar die dänische Lehnsheheit gewaltig erschüttert und zum großen Theil schon gebrochen hatte<sup>4)</sup>, bis ihr durch den Tag von Bornhövd (22. Juli 1227)

1) Urk. 258.

2) Urk. 323.

3) Erwähnt findet sich die Lagestrata zuerst 1266 April 5. — P. Lindbergii chron. 147: Lagestraden, Ab hac familia, (Lagestraten) in qua Lutbertus circa annum verbi incarnati 1280... claruit, vicus, quem ipse colo, ut eiusdem appellationis notio et annales (?) edocent, nomen suum induit. Lutbertus (Lubbert) de oder in Langentrata wird in dieser Zeit als Rathmann vielfach in den Urkunden genannt (vgl. Personenreg. unter Lubbert). Auf die Familie Lage oder Lawe ist die Benennung der Straße schwerlich zurückzuführen, da keiner ihrer Vertreter als Bewohner der Lagerstraße genannt wird.

4) Borwin unterließ nicht, dem wichtigen Ereigniß urkundlichen Ausdruck

Gründung der deutschen Stadt Rostock. Regierung Heinrich Borwin I. 2c.

der Todesstoß gegeben wurde. Obgleich Borwin I. diesen Tag des Sieges nicht mehr erlebte (er starb schon am 28. Januar des Jahres 1227<sup>1)</sup>), so war es ihm doch vergönnt, die Befreiung aus der dänischen Abhängigkeit zu erleben und die alte Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zu begrüßen. Dennoch sollte ihm, den ein langes Leben hindurch das Schicksal in so mannigfaltiger Weise geprüft hatte, noch der Abend seines Lebens durch Trauer und Unglück verbittert werden: seine beiden thatkräftigen Söhne Nicolaus und Heinrich Borwin II., die ihm Jahrelang thätig zur Seite gestanden, sanken vor ihm in's Grab, so daß er selbst noch einmal ein Jahr lang die Regierung in die Hand nehmen mußte, unterstützt freilich von seinen Enkeln, den vier Söhnen Borwins II.: Johannes, Borwin III., Nicolaus und Pribislav. Am 28. September des Jahres 1225 verlor Borwin I. seinen Sohn Nicolaus, der durch einen Unglücksfall, wahrscheinlich den Sturz mit dem Pferde, bei Gadebusch umkam<sup>2)</sup>; im folgenden Jahre, 1226, am 5. Juni starb sein Sohn Borwin II., die treue Stütze seines Alters<sup>3)</sup>. Borwin I. selbst starb erst im folgenden Jahre 1227, am 28. Januar und wurde zu Doberan begraben<sup>4)</sup>. Ihm folgte aus der Zahl seiner oben genannten Enkel: Heinrich Borwin III.

Zwar ist das Jahr 1226 nicht angegeben, es läßt sich aber aus Urk. 336, d nachweisen, daß Borwin II. vor seinem Vater

---

zu geben; wiederholt findet sich nach der Datirung die Notiz: *rege Danorum Woldemaro captiuato* Urk. 289. 299. — Vgl. E. Voss.

<sup>1)</sup> Urk. 336.

<sup>2)</sup> Urk. 316. — Doberaner Necrologium, Jahrb. I. 13; XIX, 358: *cecidit in castro Gadebus et fractis ceruicibus expirauit*. Kirchberg 765: *Nycola der Fürste Junge, viel sich da zu Godehus, zu Tode mit dem Lugenhus.*

<sup>3)</sup> Urk. 324. — II. non. [Junii] o. — *Henricus de Werle, filius Borwini.* — *Necrolog. monast. s. Michaelis, Wedekind Noten III, 42.*

<sup>4)</sup> Urk. 336. — *Necrologium monast. s. Michaelis, bei Wedekind: Noten III, 8.*

Borwin I. gestorben ist; denn es heißt ausdrückflich: *Heinricus Borwinus I. sei im J. 1227 gestorben mit Hinterlassung, nicht seiner eigenen Söhne, sondern seiner Enkel, der Söhne H. Borwins II., der also nothwendiger Weise damals schon gestorben sein mußte: relicta post se quatuor filii sui Heinrici filiis, scilicet Johanne, Nicolao, Borewino et Pribizlawo.*

Bei E. Voss, Gesch. Meckl. 103 wird der Tod Heinrich Borwins, des Sohnes, nach dem 11. August 1226 gesetzt, wol in Rücksicht darauf, daß in der Urkunde vom 10. August 1226 in welcher der Vater die von seinem Sohn am 3. Juni 1226 zu Güstrow beurkundete Stiftung des Dom-Collegiat-Stifts zu Güstrow bestätigt, dessen am 5. Juni erfolgter Tod nicht erwähnt wird. Da kein Grund vorliegt, die Wichtigkeit des Datums III<sup>o</sup> idus Augusti zu bezweifeln, bleibt nur die im Urkdb. n<sup>o</sup> 331 gegebene Annahme übrig, daß dasselbe später hinzugefügt ist.

### Heinrich Borwin III. Herr von Rostock seit 1227. Erweiterung der Stadtrechte durch die Privilegien der Jahre 1252 und 1264.

Borwin III. tritt zuerst in einer Urkunde des Jahres 1226 auf<sup>1)</sup>; hier nennen sich noch die drei Brüder Johann, Nicolaus und Borwin III. „*domini de Rozstoc*“. In ihr ertheilen dieselben

<sup>1)</sup> Urk. 321, der vierte Bruder Pribislav fehlt „*Quoniam dilectorum burgensium de Lubeke fidelitatem et amicitiam circa parentes nostros et nos sepius experti sumus*“. Es könnte diese Beurkundung aus eigener Machtvollkommenheit insofern auffällig erscheinen, als einmal Borwin II. vom Jahre 1218 an, also fast 10 Jahre, es als Mitregent seines Vaters selten unterläßt, diesem Verhältniß Ausdruck zu geben, auch in den Beurkundungen aus dem Jahre 1226 das „*consensu patris nostri*“ nicht fehlt, und weiter es auch Borwin II., nach dem er seinen Söhnen Antheil an der Regierung gewährt hat, den Willen derselben nicht unbefragt läßt „*necnon consensu filiorum nostrorum*“ Urk. 323. Die fehlende Hinweisung wird in der obigen Urkunde aber dadurch ersetzt, daß ihr das Siegel Borwin II. angehängt ist.

den Lübeckern auf ewige Zeiten Freiheit von Abgaben und Zöllen in ihrem ganzen Lande. Danach scheint ihnen noch zu Lebzeiten ihres Vaters, wie Großvaters, das Gebiet und die Herrschaft Rostock zur selbstständigen Verwaltung und Regierung übergeben zu sein.

In den ersten Jahren nach dem Tode Borwin I und Borwin II. nehmen die Brüder Theilungen in der Regierung der ausgedehnten Herrschaften vor, die ihnen überkommen waren. Johann und Freibislaw erscheinen im Jahre 1231 als Fürsten von Mecklenburg, Nicolaus und Heinrich als Fürsten von Rostock<sup>1)</sup>. Später kommt Nicolaus als dominus de Werle vor und scheint seinen Antheil an Rostock abgetreten zu haben, so daß Heinrich Borwin III. nun als alleiniger Herr von Rostock dasteht. Im Sinne seines Vaters war er auf Hebung, Bereicherung und Beschützung der geistlichen Stiftungen bedacht. So bestätigte und vermehrte er die Privilegien der Abtei Doberan<sup>2)</sup>, verlieh dem Kloster neue Besitzungen und eine von der weltlichen Gerichtsbarkeit vollständig emancipirte Stellung<sup>3)</sup>. Auch erhalten wir für diese Zeit einen sprechenden Beweis für das unter Borwin III. wachsende Ansehen Rostocks. Der communale Organismus war in dem Maße erstarkt und hatte nach außen hin sich wirksam gezeigt, daß die Rostocker Stadtverfassung und das Rostocker Recht als Norm für andere neu angelegte Städte aufgestellt wurde. So verlieh zuerst im Jahre 1234<sup>4)</sup> und dann auf's Neue im Jahre 1240<sup>5)</sup> der Fürst Wizlaw von Rügen der neuen Stadt Stralsund das Rostocker Recht, wie es im Jahr 1218 von Borwin I. verliehen worden war. So erhielt Stralsund seinen Oberappellationsgerichtshof in Rostock,

<sup>1)</sup> Urk. 391.

<sup>2)</sup> Urkk. 463. 550. Ueber Gerichtsbarkeit und landesübliche Dienste. Schenkung von 3 Salzfannen zu Süß.

<sup>3)</sup> Urk. 591.

<sup>4)</sup> Urk. 424.

<sup>5)</sup> Urk. 509.

und noch im Jahre 1295 finden wir den naturgemäßen Instanzenzug über Rostock nach Lübeck<sup>1)</sup>. Auch in Ribnitz lebte man nach dem Rostocker Rechte. Die Ribnitzer ließen sich im Jahre 1257 den Besitz desselben vom Rostocker Rath ausdrücklich bezeugen<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1252 erließ Borwin III., Fürst von Rostock, mit Bestätigung und auf Grund des ersten Rostocker Stadtprivilegiums vom Jahre 1218 einen neuen Freiheitsbrief. Die von seinem Großvater ausgestellte Urkunde<sup>3)</sup> ist wörtlich wiederholt; die Lübeckische Gerichts- und Rechtsverfassung soll in ihrer vollen Integrität bestehen bleiben. Dann tritt Borwin III. der Stadt zur Vergrößerung ihres Territorialbestandes die Rostocker Haide kaufweise ab, jedoch mit dem Vorbehalt der Schweinemast, und 8 Hufen beim Zarnesstrom<sup>4)</sup> ausgenommen, welche dem Doberauer Kloster verliehen sind.

Ueber die Rostocker Haide und die in derselben gelegenen Ortschaften finden sich in der Verleihungs-Urkunde interessante Nachrichten und Angaben von Lokalverhältnissen. Die genannten Ortschaften, die also im Jahre 1252 Eigenthum der Stadt wurden, sind noch jetzt ohne Ausnahme vorhanden. Das Gebiet, welches der Stadt abgetreten wurde, erstreckt sich von der villa Heinrici

<sup>1)</sup> Urk. 2361: „et debeat etiam, si causa apud nos non fuerit terminata, a nobis ad civitatem Rostok et alterius ad civitatem Lubek, si uoluerit, appellare.“

<sup>2)</sup> Urk. 794: advocatus et consilium Rostocks bezeugen, daß Ribnitz eo iure vel iustitia utitur, quali nos utimur et Lubyenses.

<sup>3)</sup> Urk. 244. 686.

<sup>4)</sup> Der Zarnesstrom ist ein Bach, der bei dem Dorfe Willershagen vorbei in der Richtung auf Gelbensande fließt, sich bei Klockenhagen zur Flußbreite erweitert und sich dann bei dem Ribnitzer Kämmereidorf Rökswitz in den Ribnitzer Binnensee ergießt. — Unter dem Pons aquaticus (Urk. 686 proximus ecclesie santi Petri) ist die Brücke zu verstehen, welche unmittelbar vom Petri Thor über die Warnow führt, durch welche noch heute die Communication mit dem Petridamme und dem platten Lande hergestellt ist. Im Ortsregister des Urkb. fehlt die Angabe.

(Heinrichsdorf) bis zur indago<sup>1)</sup> Monachorum (Mönchhagen) von da usque ad indaginem Volquini (Volkenshagen), dann mit der Ribnitzer Landstraße als Scheide bis zu dem Orte, wo einst ein gewisser Wilhelm Bulebresme ermordert worden war; dann am Zarnesstrom bis an die Seeküste und dieselbe abwärts bis nach Warnemünde.

Ferner verzichtet Borwin auf seine Rechte an den im Hafen der Rostocker gestrandeten Schiffen, verheißt Schutz und Freiheit für Handel, Aus- und Einfuhr, bestätigt die Fischereigerechtigkeit auf der Unterwarnow und auf freier See und dehnt endlich die Stadtgerechtigkeit oder die Geltung des Rostocker Stadtrechtes auf das ganze innerhalb der Markscheide Rostocks gelegene Gebiet aus<sup>2)</sup>.

Aus der Bestimmung über das Strandrecht, welches Borwin I. im Jahre 1220 aufgehoben hatte, ersieht man, daß seine Nachkommen, weit entfernt diese Verordnung zu wahren, oder deren Uebertretung auch nur zu conniviren, vielmehr das alte Recht wieder geltend gemacht hatten<sup>3)</sup>. Obwohl nun Borwin III. auf dasselbe und zwar keineswegs mit Uebertragung desselben auf die Stadt

<sup>1)</sup> Indago, dem altdeutschen hagan und mittelh. hagen entsprechend, bezeichnet ursprünglich einen Verhau, Gebüsch, namentlich Nadel- und Haide- waldung, wie sich in dieser ganzen Gegend bis Ribnitz und Damgarten hinauf eine ganze Reihe Dörfer mit dieser Namenbildung finden, wie Kövershagen, Willershagen, Klockenhagen, Volkenshagen, Vogethagen, Bartelschagen u. s. w. Ueber den Wilhelm Bulebresme, der in der Rostocker Haide erschlagen wurde, fehlen alle näheren Nachrichten. In einigen Dörfern in der Nähe von Ribnitz sind mehrere Familien mit dem Namen Wullenbreke vorhanden, z. B. in Willershagen; sollte dies nicht derselbe Name in einer durch die Jahrhunderte veränderten Gestalt sein?

<sup>2)</sup> „ut in omnibus terminis suis, qui vulgariter markescedhe vocantur, iure gaudeant civitatis.“

<sup>3)</sup> In der Urkunde vom 2. Aug. 1220 erklärt Borwin: Igitur ne tam abhominanda consuetudo in posteros nostros quasi hereditario iure radicem figat, ipsam radicitus decreuimus extirpari.

Rostock verzichtete<sup>1)</sup>, war die Unsitte noch nicht entwurzelt, wenigstens hat Fürst Waldemar von Rostock den Lübeckern, als er ihnen am 17. Juli 1267 Befreiung von Zoll und Ungeld ertheilte, in einem Zusatz ausdrücklich zugestanden, daß sie bei Schiffbrüchen an den Küsten seines Landes ihre Habe retten und behalten durften<sup>2)</sup>.

Vermuthlich im Jahre 1262 wurde Rostock, wie wenige Jahre später Wismar, von einer großen, zerstörenden Feuersbrunst heimgesucht, welche fast die ganze Stadt, mit Ausnahme der Marienkirche und einiger anderer Gebäude eingeäschert haben soll. Nähere Angaben über dieses Ereigniß fehlen gänzlich, den einzigen sicheren Hinweis giebt die Schenkungsurkunde Borwins an die Stadt vom 12. Oct. 1264<sup>3)</sup>. Um den schwer heimgesuchten Rostockern ihre Lage erträglicher zu machen, ertheilt er ihnen im Jahre 1264 neue Freiheiten,

<sup>1)</sup> Am 4. November 1249 hatte Papst Innocenz IV. den Bischof und den Propst zu Ratzeburg aufgefordert, die Abschaffung des gegen die Lübecker Kaufleute ausgeübten Strandrechtes zu bewirken. Urk. 637. — Si vero — verspricht Borwin — in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, nobis in ea vel rebus attinentibus nichil iuris penitus usurpamus. Ein Recht legte sich der Aussteller selbst nicht bei.

<sup>2)</sup> Urk. 1125: quod in civitate nostra Rosztock et in omnibus locis nostre iurisdictionis ab omni exactione et theloneo perpetuo sint exempti, aditientes hoc, quod, si aliquos ex ipsis in terminis terre casu infortuito contigerit naufragari, quidquid de rebus suis saluare poterint, queta retineant possessione. Um dieselbe Zeit (vgl. Geschichte Wismars S. 87 Anm. 2) waren die wendischen Städte übereingekommen „quod nullus emat bona infra gwerram accepta uel spoliata uel naufragiorum“. Urk. 1030.

<sup>3)</sup> Urk. 1021: Cum igitur dilectos burgenses civitatis nostre Roztock afflictos incendio grauitur videremus, damna sua quod patientius tollerarent, ipsos quibusdam donis gratuitis respicere volebamus. Schon aus dem Gebrauch der Präterita ist man berechtigt zu schließen, daß der Brand nicht in die jüngst verflossene Zeit zu setzen ist, aber eben so wenig wird er nach Kirchberg in dem Jahre 1252 stattgefunden haben: Ist es denkbar, daß Borwin erst 12 Jahre nach dem Brande die Stadt für ihren Schaden mit diesen Gnadenweisungen bedacht haben sollte? West-

er schenkt den Bürgern freie Fuhr zu den Mühlen am Damm, gestattet den Müllern am Damm sich des Stadtrechtes zu bedienen, erneuert die Verzichtleistung auf alle Zölle und Abgaben im Warne-

phalen hat die betreffende Stelle auslassen. Sie lautet im Original, nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Wigger:

Des iaris von den Strantfriesen  
 König Abel muste den lib virliesen.  
 Von Dennemarken wer solde yn slagin?  
 Irmordet wart her vnd irslagin.  
 Uf den tag Petirs vnd Pauli  
 Da wart Abel lebens fry.  
 Daz selbe iar Rodestog genant  
 Halb zu grunde gar virbrant  
 Ane Burwinis burg alleyne  
 Und vnsir frowen munstir reyne.

Vgl. Lisch und Mann, a. a. O., 49. — Herr Archivar Wigger ist der Ueberzeugung, daß Kirchberg seine später empfangene Nachricht dort einfügte, wohin sie nach der ihm überlieferten Jahreszahl gehörte, also in das Jahr 1252.

Wenn die oben angeführten Gründe darauf hinführen, daß sich Kirchberg mit dieser Jahresangabe offenbar im Irrthum befand, der vielleicht nur auf dem Lesefehler LII für LXII beruhte, so fehlt es auch nicht an weiteren Umständen und Hinweisen, welche es wahrscheinlich machen, daß das Jahr 1262 das richtige ist. Daß der Rath im Jahre 1263 bauen ließ, die Marienkirche aber in der Lage gewesen war, ihm ein sehr ansehnliches Baumaterial abtreten zu können, erweist die Urk. 973, während die Urk. 962 vom 5. Sept. 1262 eine Anleihe bezeugt, welche der Rath bei Gese von Braunschweig und Ernst Simers gemacht hatte. Vielleicht hängt auch die der Stadt von Borwin am 18. Juni 1262 gewährte Verordnung, daß nur ein Rath und ein Gericht sein sollte, mit dem Brandunglück zusammen. Auffallen muß es jedenfalls, daß der Rath nicht sofort in der Weise von dieser Verwilligung Gebrauch machte, daß er die Verlegung officiell bekannt machte. Daß man das Centrum der Stadt, den Mittelmarkt, zum Sitz des Rathes wählen würde, lag auf der Hand, hätte dort nach dem 18. Juni 1262 ein Rathhaus bestanden, so ist nicht einzusehen, warum es nicht unverzüglich bezogen wurde. Erfolgte die Verlegung aber erst am 29. Juni 1265 (Urk. 1051), so liegt die Erklärung dafür wol in dem Umstande, daß der Wiederaufbau, der, wie das in Wismar nach dem Brande von 1264 der Fall war (vgl. Gesch. Wismars S. 79), in soliderer Weise bewerkstelligt wurde, zumal bei der Geldnoth, in welche die Stadt durch das Unglück gerathen war, längere Zeit in Anspruch nehmen mußte.

münder Hafen und übergiebt der Stadt den Bruch vor dem Petri-  
thore beim St. Clemens-Damm<sup>1)</sup> zu bleibendem Eigenthum.

Ueber die Rostocker Mühlenverhältnisse sind uns mannigfache  
Notizen erhalten. Am sogenannten Mühlendam (die Lage dessel-

<sup>1)</sup> Der St. Clemensdamm „agger Sancti Clementis“ führte vom Petri-  
thor über den oben erwähnten Pons aquaticus durch den auf dem rechten  
Warnowufer nach allen Seiten sich ausbreitenden Sumpf und Bruch. In  
dieser Gegend (des jetzigen Karlshof) lag auch die Kirche des heiligen Cle-  
mens, die eben durch jenen Damm mit der Stadt verbunden war: zugleich  
wird dieser agger St. Clementis die Communication nach Ribnitz zu und  
mit der Rostocker Haide hergestellt haben, denn der Petridamm existirte  
damals noch nicht, wenigstens finden sich in den Urkunden keine Nachrichten  
darüber (der Name Petridamm taucht erst in dem ersten Viertel des 14. Jahrh.  
auf; Lisch u. Mann, Beitrag z. älteren Gesch. Rostocks. S. 32). Eben so  
wenig läßt sich über die Entstehung der St. Clemenskirche etwas feststellen,  
wir wissen nur, daß im J. 1293 (Urk. 2236) vom Rathe der Stadt der  
Platz verkauft wurde, wo früher die St. Clemenskirche gestanden hatte  
(fuerat). Wir können indeß mit Gewißheit annehmen, daß im Jahr 1264  
die St. Clemenskirche nicht mehr vorhanden gewesen ist. Wenn sie noch  
vorhanden gewesen wäre, würde sie wol in der Urkunde dieses Jahres,  
durch welche die ganze Gegend vor dem Petri-thore mit dem St. Clemens-  
damm abgetreten wird, nicht unerwähnt geblieben sein. Als weitere Beweise  
können zwei Testamente dienen, das der Wilseth, Wittwe des Reinold Ger-  
wer, vom 4. Mai 1260 und das des Dietrich von Raven aus dem Jahre  
1268 (Urkf. 8656. 1138): beide Testatoren bestimmen Vermächtnisse für  
sämmliche Kirchen, Klöster und Hospitäler Rostocks, auch für das vor der  
Stadt gelegene St. Georgshospital; die St. Clementiskirche wird aber nicht  
erwähnt. Nach ihrer Lage zu urtheilen, wird sie für die christliche Bevöl-  
kerung unter den Wenden errichtet worden sein. Man hat es für wahr-  
scheinlich gehalten, daß die Normannen die Verehrung des heiligen Clemens  
nach Rostock gebracht haben, indem man, gestützt auf E. v. Kirchberg, es  
für unzweifelhaft hielt, daß Boizlava, die Gemahlin des Pribislav, eine  
norwegische Königstochter war (vgl. Lisch u. Mann a. a. O., S. 10. 48)  
Die Unglaubwürdigkeit dieser Nachricht hat aber bereits Wigger (Bischof  
Berno S. 132 flg.) dargethan und damit fällt auch Alles, was man auf  
sie gestützt hat. Liegt es nicht, soweit es sich um den Namen Clemens  
handelt, viel näher, daran zu denken, daß man sich bei Gründung der ersten  
wendischen Kirche für den h. Clemens entschieden hat, da sie zur Zeit des  
Fürsten Nicolaus vermuthlich unter dem Papst Clemens III. (1187—1191)  
gegründet wurde?

ben scheint bis auf den heutigen Tag nicht wesentlich verändert zu sein) lag eine ganze Reihe von Mühlen, wir finden zahlreiche Kaufverträge und Pfandverschreibungen über verschiedene derselben in den Urkunden<sup>1)</sup>, außerdem lagen mehrere Kornspeicher (*granaria*) am Mühlendamms<sup>2)</sup>. Ein anderer Hauptsammelplatz für Mühlen war vor dem Kröpeliner Thore, dort lag die Pfeffermühle (*Peper-mole*<sup>3)</sup>), die Könenmühle, die Mühle bei dem Judenkirchhof, zeitweise nach ihrem Besitzer Baumannsmühle genannt, seit dem Jahre 1301 im Besitz des Johannes Böge<sup>4)</sup> und andere.

Ob im dreizehnten Jahrhundert schon Windmühlen bei Rostock vorhanden gewesen sind, ist nicht wahrscheinlich, weil man auf allen Seiten Wasser genug zur günstigen Anlage und zum Betriebe der Mühlen hatte; auch läßt die Notiz, die wir oft finden, *molendinum duarum rotarum*, ja selbst ein *molendinum quatuor rotarum*<sup>5)</sup> nur auf Wassermühlen schließen; Windmühlen, *molendina quae vento reguntur*, und Pferdewindmühlen, *mol. quae equis circumducuntur*, finden wir überhaupt erst gegen Ende des Jahrhunderts<sup>6)</sup>.

Wie Borwin I. seinen herangewachsenen Sohn zum Mitregenten erhoben hatte, weniger um sich selbst die Mühlen der Regierung zu erleichtern, als um den jungen Borwin II. in der Schule seiner eigenen reichen Erfahrung heranzubilden, wie dann

<sup>1)</sup> Urff. 1262. 1676. 2683.

<sup>2)</sup> Urf. 938.

<sup>3)</sup> Urf. 1739. Ann.

<sup>4)</sup> Urf. 1626; im Jahre 1284 gewann Bumann nur einen halben Antheil an der Mühle, da er aber im Jahre 1301 die ganze Mühle verkaufte, wird die im Jahre 1300 genannte Bumannsmole (Urf. 2590) wol die obige sein. — Vor dem Bramower Thor hatte Lambert eine Mühle, die er 1293 dem h. Geist-Hospitale verkaufte. Urf. 2229.

<sup>5)</sup> Urf. 1967.

<sup>6)</sup> Urf. 2524, *molendina, que vento reguntur* bei der Stadt Plan, — Urf. 2525, in Schwerin, im Jahr 1298, in Wismar, Urf. 2408 im Jahr 1296.

dieser wiederum seine Söhne zur Regierung heranzog, so übertrug auch Borwin III. im Jahre 1266 seinem Sohne Waldemar den größten Theil der Regierungsgeschäfte<sup>1)</sup>. Nach vierzigjähriger Regierung scheint sich Borwin III. im Jahre 1266<sup>2)</sup> ganz zurückgezogen zu haben, nur tritt er noch einmal im November des Jahres 1276<sup>3)</sup> zusammen mit seinem Sohne als dominus de Rostoc auf. In dieser Urkunde, vom 11. November, verleihen die beiden Fürsten den Geistlichen des Landes Klostock das Recht der Testamentserrichtung und verheißten zur Ausführung der testamentarischen Bestimmungen ihren Schutz, um das Vermögen der Verstorbenen gegen Willkür und Ufurpation sicher zu stellen; zugleich wird den Geistlichen das Recht des Gnadenjahres zuerkannt, und zwar so, daß die Einkünfte ihrer Stelle zur Deckung der hinterlassenen Schulden nach wie vor dem Vermögen zusfließen. Dieselbe Verleihung ist an demselben Tage noch einmal von Waldemar als dominus de Rostoc ausgestellt worden<sup>4)</sup>. Zunächst wäre man versucht, die Waldemarsche Urkunde als eine Bestätigung und Erneuerung des von Borwin III. erlassenen Privilegiums aufzufassen, so wie etwa die Söhne Borwin II. die von ihrem Vater dem Kloster Doberan verliehenen Freiheiten bestätigten. Unterzucht man indeß die beiden Urkunden einer näheren Vergleichung, so sieht man zwar, daß die Waldemarsche Urkunde dem Inhalte nach ein reines Excerpt aus der vorausgehenden ist, auch der Form nach merkwürdige Affonanzen aufzuweisen hat, dennoch

1) Der älteste Sohn Johann, der noch im Jahr 1268 genannt wird „Domicellus Johannes“ scheint vor dem 17. Febr. dieses Jahres gestorben zu sein. Urff. 1140. 1143, es folgt aus dem Zusatz.: quas levavit domicellus Joh. filius suus nicht, daß er 1268 noch lebte. Vgl. Jahrb. f. mekl. Gesch. XXVIII. 295.

2) Urk. 1096.

3) Urk. 1411.

4) Urk. 1412.

aber wird man bald folgende Anhaltspunkte gewinnen, die zur Aufklärung dieser Verhältnisse führen können:

1) die Verordnungen der Urkunde 1411 gelten den Clerikern *in nostro districtu videlicet Rostoc et ubilibet ecclesiastica beneficia obtinentibus*, die Bestimmungen der Urkunde 1412 den clericis *in nostro dominio ecclesiastica beneficia obtinentibus*. Der *districtus Rostochiensis* ist ein allgemeinerer Begriff als das *dominium Rostochiense*; unter dem *districtus R.* sind die Lande Rostock zu verstehen, alles Gebiet, welches die Fürsten theils zu Lehn genommen, theils sonst zu eigen hatten, und die Stadt Rostock *dominium nostrum* mit dem Stadt- und Kämmerergebiete bleibt ausgenommen; zu dem *districtus* gehören die Klöster und Kirchen, welche die Fürsten gestiftet oder dotirt hatten und die in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen standen, wie z. B. Dargun, Doberan, Bützow u. a.; 2) in der Urk. 1411 ist ausdrücklich hingewiesen auf eine von Seiten des Schweriner Bischofs zu erwartende Bestätigung *ejus ad hoc auctoritas potissimum requirenda!* wie die Bestätigung des Bischof Hermann von Schwerin ja auch nicht auf sich warten ließ<sup>1)</sup>. In Urkunde 1412 findet sich jedoch keine Infirmirung dieser Art, darum bezieht sich dieselbe nur auf die Kirchenverhältnisse der Stadt Rostock und des unmittelbaren Stadtgebietes, welches *dominium* Waldemar bei Lebzeiten seines Vaters selbstständig verwaltete; 3) in Urk. 1411 heißt es: „Wer vom Teufel getrieben diese Satzungen verlegt, gegen den soll der Schweriner Bischof mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln (d. h. dem Banne) verfahren.“ In 1412: „Wer gegen diese Privilegien verstößt, der wisse, daß er den Fluch Gottes auf sich geladen und von Unserm fürstlichen Zorne harte Strafe zu

<sup>1)</sup> Urk. 1415.

gewärtigen hat“; 4) die Zeugenregister stimmen in beiden Urkunden wörtlich überein, nur daß in Urk. 1412 außer den in Urk. 1411 aufgeführten Zeugen noch die Pfarrer der drei Rostocker Hauptkirchen als Zeugen auftreten, zusammen mit den Geistlichen der Kirchen zu Kröpelin, Ribnitz und Sülz, weil hier die speciellen Interessen der Geistlichen in Rostock, dem Stadtgebiete, sowie in den Klöstern und Stiftungen berührt werden, die unter dem Patronate Waldemars stehen und zu seinem Dominium d. h. seinem Regierungskreise gehören, wie Kröpelin, Ribnitz, Sülz<sup>1)</sup> und Neukalen<sup>2)</sup>.

Diese vier Beweisgründe sprechen augenscheinlich genug dafür, daß die Urk. 1412 nicht als leere und rein formelle Wiederholung der Urk. 1411 anzusehen ist, vielmehr durch das verschiedenartige Verhältniß bedingt ist, in welchem die Kirchenverwaltung des districtus und des dominium zu der Autorität des Schweriner Bischofs stand.

Die Urkunde 1411 ist zugleich das letzte Lebenszeichen, welches wir von Borwin III. besitzen, seitdem verlieren wir ihn ganz aus den Augen, so daß wir auch sein Todesjahr nicht mit voller Bestimmtheit angeben können; jedenfalls ist er vor seinem Sohne in der Zeit von 1278—1280 gestorben<sup>3)</sup>.

### Regierung Waldemars. Entwicklung der lokalen Verhältnisse, der Straßen, Märkte u. s. w.

Waldemar begann seine Regierungsthätigkeit damit, daß er im Jahre 1266 einen von seinem Vater beim Bramower Thore (jetzt

<sup>1)</sup> Urk. 1444.

<sup>2)</sup> Urk. 1581.

<sup>3)</sup> Am 2. Dez. 1277 lebte er noch, da er sein Siegel von Waldemar an die an diesem Tage von ihm gegebene Urkunde anhängen ließ. Urk. 1444. In der Urk. vom 4. April 1278 that er das nicht mehr und auch weiterhin nicht. Innerhalb dieser Zeit wird Borwin gestorben sein.

grünes Thor) zum Zwecke der Erbauung einer Burg errichteten Wall gänzlich abtragen ließ<sup>1)</sup>, mit der Bestimmung, daß dieses Befestigungswerk vor dem Bramower Thore nie wieder aufgeführt werden sollte. Man hat bisher dafür gehalten, daß die Fürsten frühzeitig die alte Burg bei St. Peter verlassen und eine neue, am jetzt sogenannten Burgwall errichtete, bezogen haben, wofür aber kein Beweis beizubringen ist. Waldemar mußte sich begnügen, nach dem Jahr 1266 innerhalb der Stadt unweit des Bramower Thores einen unbefestigten Fürstenhof zu erbauen, wie ein solcher in Wismar, aber auch schon in Rostock selbst bestand, der fortan „der alte Fürstenhof“ genannt wurde und vielleicht bei der Marienkirche auf dem Wall lag, den man in jener Zeit den Burgwall bei St. Marien zum Unterschiede von dem bei St. Petri gelegenen genannt haben würde, wenn dort je eine fürstliche Burg gelegen hätte. Waldemar III. mochte gehofft haben, daß die Bürger, die er sich durch die Schenkungen und Uebertragungen vom 12. Oct. 1264 zu wohlwollender Gesinnung verpflichtet zu haben glaubte, zum Beweise derselben der Errichtung einer Burg nichts in den Weg legen würden. Was die Bürger im Jahre 1266 verweigerten, werden sie überhaupt seit dem Jahre 1252 verweigert haben, da ihnen Borwin das Stadtrecht für die Markscheide übertrug<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urf. 1096; am 27. Oct., „vallem apud portam Bramow a dilecto patre nostro ad castrum edificandum inchoatam.“ Im Jahre 1280 verkauft Abelheid Halsbagen ihr Erbe in vallo castri apud portam Bramow. Vgl. Lisch u. Mann a. a. D., 49.

<sup>2)</sup> Volumus insuper, ut in omnibus terminis suis, qui vulgariter markescedhe vocantur, iure gaudeant civitatis (Urf. 686). Von dem großen Brand, im Anfange der sechziger Jahre, der fast die halbe Stadt zu Grunde richtete, waren die Burg Borwins und die Marienkirche nicht berührt worden; vgl. S. 16 Anm. 3. Man hat sich auf diese Stelle gestützt (Lisch u. Mann S. 49) um zu erweisen, daß diese die auf dem Burgwall bei St. Marien gelegene Burg gewesen sei; dagegen spricht aber 1) daß die alte Burg, das castrum bei St. Peter, noch in den Jahren 1265 und 1274

Es ist bei dieser Gelegenheit von Interesse, den Aufschwung zu verfolgen, in dem Klostock fortwährend begriffen ist; wir sehen wie die Stadt mit wachsendem Ansehen und zunehmender Bedeutung nach außen hin in staunenswerther Geschwindigkeit auch an Umfang und Größe zunimmt. Erst nachdem Borwin I. im Jahre 1218 durch Gründung der städtischen Verfassung alle Kräfte zur Weiterentwicklung der Stadt in Bewegung gesetzt hatte, ging man ernstlich daran, die Neustadt zu bauen; Haus reihete sich an Haus, aus Häusern wurden Straßen, so daß bei der Lebhaftigkeit der herrschenden Baulust und des Gewerbefleißes schon im Jahre 1266, also nach kaum 50 Jahren, die Stadt in ihren Grundzügen, mit

als bestehend genannt wird, vgl. S. 5 Anm., so daß entweder, wenn wirklich zur Zeit kurz nach dem Brande zwei Burgen bestanden, Kirchberg Irthümliches berichtet, oder andernfalls die Burg Borwins nur die alte Burg sein kann; 2) spricht dagegen, daß, wie bereits hervorgehoben, die Urkunden der obigen Annahme gar keinen Anhalt geben. Sollte Borwin schon vor dem Jahre 1252 eine neue Fürstenburg errichtet haben, wozu er in dieser Zeit noch ein Recht besaß, so wird er sie, wie natürlich, an das Ende der Mittelstadt, in die mittlere Gegend des heiligen Burgwall verlegt haben, aber gerade diese wird in den Stadtbuch-Eintragungen von 1270 bis 1288 (Fol. 35a, angeführt bei Lisch und Mann S. 19; aber vom Urkb. nicht aufgenommen) nur vallum, nicht vallum castris genannt. — Die seit dem Jahr 1277 auftretenden urkundlichen Erwähnungen des von Waldemar erbauten Fürstenhofes unweit des Bramower Thores sind bereits bei Lisch u. Mann S. 50 und in der Note zu Urk. 1422 zusammengestellt, im Gegensatz zu diesem Fürstenhofe wird im Jahre 1315 (Urk. 3732) eine curia antiqua domini Magnopolensis erwähnt, die vermuthlich auf dem vallum bei der Marienkirche gelegen hat und nach dem Jahr 1252 entstanden ist. Als im Juni 1265 Rath und Gemeinde Gericht und Rath nach dem Neumarkt verlegten, beschloß Borwin, in seiner Fürstenburg mehr und mehr von der Bürgerschaft eingeengt, seinen Sitz an das äußerste Ende der Stadt, nach dem Bramower Thor zu verlegen und machte den mißglückten Versuch, eine neue Burg zu errichten. — Im Jahr 1268 wird eine Baustelle erwähnt, auf der die Lütkefenborg gestanden hat (Urk. 1139), sie wird auf der Altstadt gelegen haben, da hier die an dieser Stelle genannten Rabenow ansässig waren, die alte Fürstenburg kann sie aber nicht gewesen sein, da diese noch bestand.

Haupt- und Strandstraßen, mit ihren Märkten in dem Umfange und mit dem Weichbilde fertig dasteht, wie sie noch jetzt vorhanden ist. Freilich mochten noch nicht alle Bauplätze besetzt und ausgefüllt sein, auch wurde der Raum nicht so dicht bebaut wie später, aber das eigentliche Straßennetz liegt vollendet vor uns.

Einen Hauptanhalt für den damaligen Umfang der Stadt gewährt uns die Nachricht von dem Vorhandensein des Bramower Thores im Jahr 1266, das überdies jedenfalls eine Reihe von Jahren gestanden hatte, wenn schon der Vater Waldemars Hand anlegte, dasselbe durch Bollwerke und Wälle zu befestigen. Dieses Bramower Thor bezeichnet noch jetzt die äußerste Ausdehnung der Stadt nach Westen, wenn man die Vorstädte abrechnet, die jedoch auch schon in gewissem Maße vorhanden waren. Denn wenn vor dem Kröpeliner Thore Mühlen lagen, so fehlten doch auch nicht andere industrielle Gebäude wie z. B. Ziegelhöfe<sup>1)</sup>, Speicher, Mühlen<sup>2)</sup>; jedenfalls waren auch Wohnhäuser in der Nähe, so daß das Ganze schon damals den Namen einer Vorstadt verdiente. Das Kröpeliner Thor wird zuerst im Jahre 1280<sup>3)</sup> genannt und hatte damals ohne Zweifel schon eine geraume Zeit gestanden. Das Steinthor, die Ausdehnung nach Süden bezeichnend, war im Jahre 1274<sup>4)</sup> vorhanden, zwar wird in dieser Urkunde nur das „alte Steinthor“, am Herrenstall bei der Grube gelegen, erwähnt, aber wenn man von einem alten Steinthor reden konnte, so mußte noch ein zweites existiren, und ist die Annahme berechtigt, daß dieses an dem Platze des jetzigen stand. Der vor demselben ge-

<sup>1)</sup> Im Jahr 1280 verkaufte der Steinmetzmeister Dietrich seinen vor diesem Thore gelegenen Ziegelhof an die Kirche St. Jacobi. Urk. 1515, vgl. Urk. 2788.

<sup>2)</sup> Urk. 2229, vom Jahr 1293.

<sup>3)</sup> Urk. 1626, 2256.

<sup>4)</sup> Urk. 1321.

legene Rosengarten bestand schon vor dem Jahre 1288.<sup>1)</sup> In den neunziger Jahren wird das Schwan'sche Thor erwähnt, desgleichen die *Porta super quatuor rotas*, welche, vereinfacht, schon im Jahre 1302 das Mühslenthor heißt<sup>2)</sup>. Bereits im Jahre 1265 hatte Rostock seine drei Hauptmärkte: den alten Markt bei der Petrikirche, den neuen Markt bei der Marienkirche, auch Mittelmarkt (*forum medium*) genannt und endlich den Hopfenmarkt, *forum lupuli* oder *humuli*, auch Pferdemarkt, *forum equorum*, genannt. Diese Notizen über die Rostocker Märkte schöpfen wir aus der wichtigen Urkunde vom 29. Juni 1265<sup>3)</sup>. Aus derselben ersehen wir zugleich, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Neustadt der Altstadt gegenüber zu prävaliren begann, indem Handel und Wandel sich mehr in den neu angebauten Theilen der Stadt concentrirte. Diese Erscheinung ist als Hauptmotiv zu dem Schritte zu betrachten, den der Rath im Jahre 1265 that, daß er, nachdem Fürst Borwin mit seinen Söhnen auf den Rath seines Bruders des Herrn Nicolaus von Werle und Heinrich des Jüngeren, Herrn von Mecklenburg bereits am 18. Juni 1262, vermuthlich in Folge des Stadtbrandes, verordnet hatte, daß nur ein Rath und ein Gericht sein sollte<sup>4)</sup>, den Sitz des Gerichtes vom alten Markte, wo das frühere Rathhaus stand<sup>5)</sup>, nach dem neuen Markte verlegte. Zugleich wurde die Verkaufsstelle des Hopfens

<sup>1)</sup> Urk. 1947.

<sup>2)</sup> Urk. 2256 (*valva versus Sywan*) 2785.

<sup>3)</sup> Urk. 1051.

<sup>4)</sup> Urk. 959: *ut unum consilium sit tocius ciuitatis et iudicium, quod prius erat in duo diuisum.*

<sup>5)</sup> Urk. 1478: Ludolf verkauft 1279 eine Baustelle auf dem Kütterbruche neben dem Rathhause „*iuxta domum burgensium sitam.*“ Die Laube (v. Löve, Lösung) vor dem neuen Rathhause findet sich erwähnt in der Rostock'schen plattdeutschen Chronik für die Jahre 1310—1314, in Schröter, Beiträge zur Meckl. Geschichtskunde S. 15: *Alleine de menheit brochten Juncker Clawese, dat Kindt van Rostock up de löuene vor dem Radthuse.*

vom alten Markte nach dem forum in parrochia Sancti Jacobi, nach dem heutigen Hopfenmarkt verlegt. Wichtig ist in der angeführten Urkunde noch die Bestimmung über die Aufbewahrung der Stadtprivilegien am alten Markte<sup>1)</sup>, wahrscheinlich in dem nun verlassenen alten Rathhause. Man mochte es der Altstadt als eine historische Berechtigung zuerkennen, das Stadtarchiv mit den Freiheitsbriefen und Privilegien zu behalten. Auf dem Mittelmarkte oder dem neuen Markte wurden die Wochenmärkte abgehalten, hier war der Centralpunkt des Verkehrs: Kaufleute, Bäcker schlugen dort ihre Kauf- und Schaubuden auf<sup>2)</sup>, auch die Fleischer hatten schon ihre Scharren in der Nähe des Mittelmarktes<sup>3)</sup>.

Ueber die Entstehung der einzelnen Straßen, wie über deren Alter lassen sich aus einzelnen Notizen zureichende Angaben machen. Die Erwähnung des Bramower Thores bedingt das Vorhandensein der „langen Straße“<sup>4)</sup> in ihrer ganzen Ausdehnung von der Grube an. Unter den von der langen Straße abwärts gehenden Strandstraßen wird die Lagerstraße zuerst im Jahr 1266<sup>5)</sup>, die Mönchenstraße im Jahre 1270, platea Monachorum oder Monekenstrate, auch Monestrate genannt<sup>6)</sup>. Die Wokrentenstraße 1281, die Schnickmannsstraße 1288<sup>7)</sup>; ob die Eselpföterstraße bis zum Jahr 1300 schon unter diesem Namen dagewesen ist, läßt

1) Arbitrati sumus insuper, ut privilegia ciuitatis in parrochia sancti Petri in loco tuto sub custodia trium camerariorum reseruentur. Daß auch die Mittelstadt ihr eigenes Rathhaus hatte (Risch u. Mann S. 19) ist nicht zu erweisen.

2) Urk. 1447. Verordnung über die Verloosung der Kaufbuden.

3) Urff. 1319. 2673 n., beide sind im Sachregister unberücksichtigt geblieben.

4) Im Jahr 1306 wird sie noch „platea Bramowe“, im Jahr 1309 „longa platea“ genannt. Urk. 1521 n.

5) Urff. 1076. 2690.

6) Urff. 1174. 1374. 2385.

7) Urff. 1592. 1949.

sich nicht nachweisen, obwohl die Familie der Edelesvot, Eselfoot, Edelesphot schon um das Jahr 1285 vorkommt<sup>1)</sup>. Die jetzt sogenannte „Harte Straße“ (eigentlich „Hirschstraße“, platea Cervi) finden wir ebenfalls um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Heinrich vom Hart (Hirsch)<sup>2)</sup> ein Glied der Familie de Cervo, von der die Straße ihren Namen erhalten hat, legte auch, zunächst zu seiner persönlichen Bequemlichkeit, die kleine Querstraße an, die noch jetzt die Verbindung der Harten Straße mit der Fischbank bildet<sup>3)</sup>. Es ist dies eine bemerkenswerthe, in den Annalen anderer Städte wohl kaum in dem Maße vorhandene Erscheinung, daß eine ganze Reihe von Straßen bei ihrer Entstehung den Namen hervorragender und um die Stadt verdienter Familien wie der Cösfelder, Wokrenter, Schnickmanns, Lagestraten, Gelpfoter, der von Hirsch u. A. angenommen haben<sup>4)</sup>.

Die vier Hauptkirchen zu St. Petri, St. Nicolai, St. Mariä und St. Jakobi waren im dreizehnten Jahrhundert nicht minder wie in unseren Tagen die Hauptzierden der Stadt. Genaue Angaben über das Alter und das Erbauungsjahr der einzelnen Kirchen lassen sich nicht geben. In den Urkunden wird die Marienkirche zuerst erwähnt im Jahre 1232, dann die Petrikirche im Jahre 1252 und alle vier Hauptkirchen zusammen im Jahre 1260<sup>5)</sup>.

1) Urk. 1778.

2) Urk. 943. 975. 1124, Rathsmann 1278.

3) Urk. 1135.

4) Vgl. S. 10 Anm. 3 Unter „Cösfelder-Straße“ fehlt im Ortsreg. Nr. 2385. — Vgl. Fisch u. Mann a. a. O. 16. 18. Die nach Gewerben benannten Straßen (Weißgärber-, Krämer-, Hutfilter-, Bäckerstraße) liegen in dem der Altstadt zunächst gelegenen Theil der Mittelstadt, und in der Altstadt. Genannt finden sich in diesem Jahrhundert nur: die Böttcherstraße (platea bodecariorum) Rüter (Schlächter-) Bruch (palus fartorum).

5) Urk. 398. 686. 865. Das die älteste Geschichte dieser Kirchen betreffende Urkunden-Material findet sich in der Geschichte der 4 Parochialkirchen Klostofs. — Der 1246 Febr. 19 (Urk. 591) genannte Johannes Plebanus

## Hopfenbau und Brauereiverhältnisse.

Die Rostocker Cerevisia hat eine große historische Vergangenheit und Bedeutung. Wenn gleich wir noch nicht in der Zeit stehen, wo Rostock 250 Brauereien aufzuweisen hatte, in denen jährlich 250,000 Tonnen Bier producirt wurden, wo das Rostocker Bier unter den Bieren den Rang einnahm, wie der Rheinwein unter den Weinen, wie Lundeberg im 16. Jahrhundert rühmend berichtet, so ist es dennoch nicht ohne Interesse, uns aus den freilich vereinzeltten urkundlichen Notizen ein Bild der damaligen Brauerei- und Bierverhältnisse, der Hopfenkultur u. s. w. zu entwerfen.

Der Hopfenbau wurde von Mitte des 13. Jahrhunderts an auf das Eifrigste in Rostock getrieben und gepflegt. In Rostock<sup>1)</sup> wurden von städtischem Grund und Boden ganze Felder und Aecker den Bürgern eigens zum Zwecke des Hopfenbaues ad excolendum humulum) auf Grundzins und Erbpacht verliehen<sup>2)</sup>. So wurde das „Wendische Wit“ mit Hopfen angebaut<sup>3)</sup>. Außerdem zogen sich Hopfengärten rings um die Stadt; es kommt im Jahre 1288 ein Hopfengarten ortus humuli beim Rosengarten vor<sup>4)</sup>, ferner ein Hopfengarten, der nach meinem Dafürhalten in der Gegend des jetzigen Hädge'schen Gartens gelegen haben muß<sup>5)</sup>. Eine in

in Rozstoch ist jedenfalls der 1252 (Urk. 686) genannte Pfarrer Johannes zu St. Peter. Trotz dieser späten urkundlichen Erwähnungen spricht doch für das Vorhandensein von Kirchen im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts der Umstand, daß der bereits in diesem Jahre hervorragende dem Kloster Dobran benachbarte Handelsort christlich-germanischer Bevölkerung (vgl. S. 4) ohne Gotteshäuser nicht gedacht werden kann.

1) Für Wismar finden sich frühere Nachrichten über den Hopfenbau als für Rostock; in der Zeit von 1250—1260. Urk. 665, 854.

2) Urk. 1174, im Jahr 1270.

3) Urk. 1918 n.

4) Urk. 1947.

5) Urk. 1992.

derselben Urkunde enthaltene Andeutung kann uns über eine verkehrte Anschauung, mit der man vielleicht von vornherein an diese Verhältnisse herangeht, hinweghelfen. Es giebt nämlich in dieser Zeit noch keine solche Brauereien, die für den Bierbedarf der Stadt, der einzelnen Bürgerfamilien, für Gast- und Wirthshäuser sorgen, keine Bierbrauer von Profession, die certi zythepsi, wie Lindeberg sie nennt, finden sich noch gar nicht. Sondern wie der Goldschmied Johannes seinen Hopfengarten hatte<sup>1)</sup>, also auch für den Bedarf seiner Familie und seines Hausgesindes an Bier selbst Sorge trug, so hatte jeder Haushalt seine vollständige Braueinrichtung, Gast- und Schenkwirthe brauten sich ihr Bier selbst. Wir sehen dies zum Ueberfluß aus einer Urkunde<sup>2)</sup>, in welcher die Frau eines Schusters testamentarische Bestimmungen trifft über Haus, Inventarium, Vieh, Kleider und schließlich über die Braugeräthschaften (omnia braxatoria). Es herrschte also damals dieselbe Sitte, der wir noch heute auf dem platten Lande begegnen, wo der Bauer das Bier aus reinem Hopfen und Malz noch selber braut, obwohl diese alte Sitte schon stark im Schwinden begriffen ist. — Wie beschränkt nun der Verkauf und Umsatz des Bieres, so ausgedehnt ist auf der andern Seite der Handel mit Hopfen, da sich natürlich nicht jede Familie einen Hopfengarten cultiviren konnte. Da gab es nun Hopfengärtner oder Hopfenbauer, humularii<sup>3)</sup>, die ganze Felder und Strecken mit Hopfen bepflanzen und die gewonnene Frucht zu Markte brachten<sup>4)</sup>, ja selbst nach Lübeck und anderswohin exportirten<sup>5)</sup>. Im Jahr 1275 erließ der Klostocker Rath unter anderen Marktverordnungen auch Bestimmungen über den Hopfenverkauf; jeder

1) Urk. 1992.

2) Urk. 2673 n.

3) Urk. 1174.

4) Urk. 1379.

5) Urk. 273.

Hopfenbauer (quicumque voluerit humulum vendere assidue) sollte ein Faß (dolium) am Hopfenmarkte zum Verkaufsbetriebe seiner Waare stehen haben, von jedem Hopfenfasse am Markte wurde jedes Jahr eine Mark Steuer erhoben.

Aus der im Geldbußenregister<sup>1)</sup> erhaltenen Ueberlieferung, daß mehrere Leute wegen verbotenen Hopfenkaufes in Strafe genommen werden, ist zu schließen, daß der Hopfenverkauf entweder auf gewisse Tageszeit oder auf bestimmte Markttage beschränkt war; auch führt das genannte Register die Verurtheilung eines Bürgers auf, weil derselbe in der Nacht gebraut hatte, quod braxavit nocte! — Hopfen und Malz, besonders letzteres, spielt eine große Rolle in Naturalleistungen an Klöster, Geistliche, in fürstlichen und geistlichen Präbenden. Im Jahre 1270 vermachte eine Wittve dem heiligen Geist-Hause eine ewige Mühlenhebung von  $\frac{1}{2}$  Last Hafermalz (bracium avenacium<sup>2)</sup>); im Jahre 1283 verkaufen die Söhne Waldemars mit ihrer Mutter Agnes eine Mühle mit Vorbehalt eines jährlichen Zinses von 2 Last Hafermalz und 2 Last Gerstenmalz (bracium ordeacium<sup>3)</sup>); auch machte man Stiftungen zu Seelenmessen in Bier, jedoch mußte bei solchen Gelegenheiten melior cerevisia angewandt werden<sup>4)</sup>.

Im Jahre 1267 ertheilte Waldemar den Lübeckern Freiheit von Zoll und Steuern in seinen Landen. Dieser Freiheitsbrief ist als eine Bestätigung und Erneuerung des im Jahre 1226 von seinem Vater und dessen Brüdern verliehenen anzusehen<sup>5)</sup>. Wie die Lübecker in Rostock, so genossen auch die Rostocker der unumschränkten Zollfreiheit in den Lübeckischen Landen, wie dasselbe zuerst in der

<sup>1)</sup> Urk. 1374.

<sup>2)</sup> Urk. 1208.

<sup>3)</sup> Urk. 1676.

<sup>4)</sup> Urk. 793.

<sup>5)</sup> Urff. 321. 1125.

Lübeckischen Zollrolle<sup>1)</sup> proklamirt war. Die Entstehung dieser Lübeckischen Zollrolle, die nicht auf ein bestimmtes Jahr angegeben und allgemein in die Jahre 1220—1226 verlegt wird, fällt jedenfalls in das Jahr 1225, wenn nicht 1226, da die Urkunde vom 15. Febr. dieses Jahres als unmittelbare Antwort auf jenes Statut anzusehen ist, und beide Actenstücke unmöglich auf fünf oder sechs Jahre auseinander liegen können. Dieses zwischen Lübeck und Klostock bestehende friedliche Verhältniß des gegenseitigen Entgegenkommens suchte Waldemar auf alle Weise aufrecht zu erhalten und zu befestigen, wie er denn in seiner Regierung höchst liberalen Grundsätzen folgte, den Klostockern in keiner Weise Freiheiten und Privilegien vorenthielt, die freie Entwicklung der Stadt überall zu befördern suchte; er selbst spricht diesen seinen Grundsatz offen aus in der Verleihung an die Lübecker vom Jahre 1276<sup>2)</sup>: „Cum hominem ab initio sue creationis liberum natura formaverit, dare libertatem esse credimus officii pietatis.“ In demselben Sinne und von derselben Absicht geleitet (ad communem utilitatem civitatis) trat Waldemar, nachdem er am 11. December 1275 mit Einwilligung seines Vaters Borwin der Stadt das Dorf Nemezow, den jenseits der Zingel liegenden Theil der Kröpflinerthorvorstadt mit der Feldmark Ripe vor dem Steinthor mit der Befugniß verkauft hatte, die Bauern darin zu legen<sup>3)</sup>, im Jahre 1278 am 21. Dec. der Stadt Klostock das Gebiet<sup>4)</sup> ab, auf welchem seine Festung, die Hundsburg gestanden hatte, mit der

1) Urk. 273, vgl. Anm. im Urkb. d. Stadt Lübeck I, S. 38. 39.

2) Urk. 1125. — In der Anmerkung muß es heißen: Landesfürst in Klostock Nr. 7, nicht Nr. 6.

3) Urk. 1381; vgl. Lisch u. Mann a. a. D., 26.

4) Urk. 1574. Nach der Inhaltsangabe, welche der Urk. 1474 vorangestellt ist, gewinnt es den Anschein, als ob Waldemar den Klostockern die noch vorhandene Burg verkauft habe. Aus dem Wortlaute der Urkunde geht aber hervor, daß Waldemar nur den Platz der früheren Burg „fundum castris nostri“ abgetreten hat. Die Burg selbst war also schon untergegangen,

Bestimmung, nach Belieben über dies bleibende Eigenthum zu verfügen, jedoch keine Befestigungen wieder aufzuführen; er selbst verspricht für sich und seine Nachkommen, daß innerhalb einer slavischen Meile von Warnemünde aufwärts keine Burg oder irgend eine andere, den Verkehr hemmende oder beeinträchtigende Befestigung errichtet werden sollte. Den Bürgern lag sehr daran, die fürstlichen Burgen, besonders wenn dieselben an der Warnow oder am Hafen lagen, aus ihrer Nähe verschwinden zu sehen, denn sie wurden nicht selten von den auf den Castellen eingesetzten Burg-herren in arger Weise belästigt und geschädigt, wie beispielsweise von Nicolaus Glöde, den der Rath proscribirte, weil er den Koster Bürger Tidemann Hecht, als er in Kessin auf die Vogelbeize ging, gefangen nahm und auf die Hundesburg bringen ließ, auch den Hermann Lange verwundete<sup>1)</sup>.

Ueber die Lage der Hundesburg läßt sich nur so viel feststellen, daß sie am Ufer der Warnow lag und, mit einer Besatzung versehen, ursprünglich zum Schutze und zur Befestigung des Hafens diente, ob sie unmittelbar am Ausflusse der Warnow stand, oder an der Stelle, wo sich die Einfahrt aus dem Breitling in den plötzlich sich verengenden Fluß befindet, ist zwar nicht sicher zu entscheiden, es scheint jedoch das Letztere wahrscheinlicher zu sein, sowie die Natur des ganzen Terrains mehr den Vorstellungen, zu entsprechen, die man sich von der Lage solcher Burgen zu machen berechtigt ist.

Waldemar, Fürst von Rostock, starb am 9. November des Jahres 1282<sup>2)</sup>.

resp. niedergefallen. Hierfür spricht auch die weitere Bestimmung, „daß die Rostocker dieselbe nicht wieder aufbauen sollen“ absque structura alicujus municionis. Im Jahr 1270 bestand die Burg noch, vgl. Urf. 1198.

<sup>1)</sup> Urf. 1152, aus den Jahren 1268—1270; vgl. Bisch u. Mann a. a. O. S. 50.

<sup>2)</sup> Urf. 1648.

**Stellung der Kostoeker Landesfürsten gegenüber  
der Entwicklung der städtischen Freiheit und Selbstständigkeit,  
Umfang der fürstlichen Rechte und Befugnisse. Rath und  
Patriciat der Stadt.**

Wir machen besonders unter diesem letzten Fürsten Waldemar die Beobachtung, daß die käuflichen Erwerbungen der Stadt aus fürstlichem Eigenthum immer zahlreicher werden. So hatte Waldemar im Jahr 1275 auch das Dorf Nemezow mit Lipe und Zubehör den Kostoekern zu Stadtrecht verkauft<sup>1)</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in manchen Fällen Geldmangel die Fürsten veranlaßte, der Stadt wichtige Zugeständnisse zu machen und ihre reiche Besitzthümer abzutreten. Daß z. B. Waldemar sich in solchen finanziellen Bedrängnissen befunden hat, zeigt außer vielen anderen Verpfändungen die Urkunde vom 3. Juli 1282<sup>2)</sup>, in welcher er kurz vor seinem Tode an einen Kostoeker Bürger gegen ein Darlehn von 300 Mark eine Anweisung auf eine jährliche Hebung von 40 Mark aus der Kostoeker Bede giebt, also Kapitalien zu einem enormen Zinsensuße (über 12 Procent) aufnimmt, ferner die Urkunde vom 27. Febr. 1286, in welcher sein Sohn Nicolaus zur Deckung der Schulden seines Vaters der Stadt verschiedene Gebietstheile, das Dorf Wendisch-Wil, den Burgwall bei der Stadt, die Pferdewiese zu Warnemünde und die Mühle beim Judenkirchhof vor Kostoek, abtreten muß<sup>3)</sup>. Diese Erwerbungen sind für die Entwicklung der Commune, wie für das Wachsthum ihrer Selbstständigkeit gegenüber der fürstlichen Machtstellung nicht hoch genug anzuschlagen; wir bewegen uns in einem Zeitraume, wo sich mit

<sup>1)</sup> Urf. 1381.

<sup>2)</sup> Urf. 1634.

<sup>3)</sup> Urf. 1836.

der Gründung und allmählichen Ausbildung der städtischen, freiheitlichen Verfassung die ersten Keime und Ansätze bilden zu den unheilvollen und hartnäckigen Differenzen, die zwischen Fürst und Stadt in den folgenden Jahrhunderten zum Ausbruch kommen. In dieser Zeit, der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, entsteht die Grundlage zu jenem so starken, nur zu oft sich überhebenden Bürgerthum und Bürgerstolze, der durch den selbstständigen Geist des Hansethums gehoben, trotzend auf die Machtfülle und den Einfluß der eigenen Stadt oft herausfordernd gegen die traditionelle Autorität der Landesfürsten austrat. Diese ahnten natürlich nicht, daß sie durch jene reichen Zugeständnisse und Privilegien, die alle, von Borwin I. an, der Stadt verliehen hatten, für ihre Nachfolger einen gewaltigen und oft siegreichen Gegner in die Schranken riefen. An Steuer- und Abgabenerhebungen standen den Fürsten von vornherein seit dem Jahre 1218 keine ausgedehnten Gerechtfame zu Gebote; zwar war die Besteuerung des Importhandels von Seiten anderer Staaten und Städte vorbehalten, aber auch hier bildeten die Beziehungen, in die Rostock zu Lübeck, Wismar und anderen Centralpunkten des Handels getreten war, für den materiellen Vortheil der Fürsten, für die Einziehung ihrer Emolumente bald ein großes Hemmniß, indem sie sich genöthigt sahen, nachdem die Lübecker den Rostockern Zollfreiheit gewährt hatten, auch ihrerseits den Lübeckern dieselbe Freiheit zu gewähren<sup>1)</sup>. Von der Zollfreiheit in Lübeck hatten die handeltreibenden Bürger Nutzen, die Fürsten keinen wesentlichen Vortheil, von der Zollfreiheit, welche die Lübecker in Rostock genossen, hatten sie entchiedenen Nachtheil. Aus der Stadt Rostock selbst bezogen sie außer den Einkünften aus ihren liegenden Gründen, Pachtböfen, dem Fürstenhofe, Ziegelböfen, Mühlen<sup>2)</sup>, keine anderen ordnungs-

<sup>1)</sup> Urff. 321. 1125.

<sup>2)</sup> Die fürstlichen Besitzungen an Mühlen in Rostock waren besonders

und gesetzmäßigen Steuern, als die jährlich vom Rathe der Stadt zu zahlende Bede (*petitio, precaria*), die zuerst im Jahre 1260 erwähnt wird, wo die Klostoder zu Michaelis eine Abschlagssumme von 40 Mark zahlen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1262<sup>2)</sup> wird der Betrag dieser Bede auf 250 Mark festgesetzt, die jährlich in bestimmten Terminen nach Klostoder Währung aus der Münze<sup>3)</sup>

zahlreich und ausgedehnt (vgl. Urff. 1514. 1723); in vielen Mühlen besaßen die Fürsten Hebungen an Korn und Malz. Dieser später großherzogliche Antheil an den Mühlen in Klostod ist erst im Jahre 1827 vom Klostoder Magistrate abgelöst worden.

<sup>1)</sup> Urff. 878.

<sup>2)</sup> Urff. 959.

<sup>3)</sup> Ein Münzer zu Klostod wird urkundlich allerdings erst im Jahre 1260 erwähnt, vielleicht derselbe Albertus monetarius, der in den Jahren 1262 und 1268 genannt wird (Urff. 2683 Note). Unzweifelhaft hat aber die Stadt Klostod das Recht, eigene Münze zu schlagen, von dem 24. Juni 1218 ab besessen, da sie mit dem Recht der Stadt Lübeck bewidmet wurde. Als Sprin der Stadt Gadebusch im Jahr 1225 mehrere Freiheiten der Stadt Lübeck verließ, wurde besonders hervorgehoben: *Argentum in eadem civitate cambiat quicunque velit* (Urff. 315), dagegen faßte er die Verleihungen für Klostod in dem allgemeinen Ausdruck zusammen *Lubicensis ciuitatis iuris beneficio habito nunc et habendo* (Urff. 244), die sein Enkel im Jahre 1252 mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigte: *omnem iustitiam et integram iuris conservantiam Lubicensis, quam a nostris progenitoribus hactenus tenuerunt* (Urff. 686). Wäre es anders, so würde sich in den Klostoder Urkunden, bei Angabe von Geldleistungen die Bestimmung finden, ob sie in Lübbischer oder Wendischer Münze erfolgen sollten. Der ausdrückliche Zusatz „Klostoder Münze“ findet sich zuerst in einer Urff. des Jahres 1260 (Urff. 851). Da von einer besonderen Verleihung der Münzgerechtigkeit an die Stadt seit dem Jahr 1252 nicht die Rede ist, wird die in diesem Jahr erfolgte Zahlung von 450 Mark Pfennige für die Klostoder Heide in Klostoder Münze erfolgt sein. Vgl. über die Münzgerechtigkeit (Nettelbladt): Von dem Ursprung der Stadt Klostod Gerechtfame, S. 113 fg. — In Urff. 315 kommt der technische Ausdruck vor: *argentum cambire* = Geld münzen, schlagen. Ein Blick auf den Zusammenhang in derselben zeigt zweifellos, daß die Form „*cambiat*“ hier der Conj. Präs. von dem Verbum *cambire* ist. Dennoch ist im Sachregister das Wort „*cambiare*“ aufgeführt; freilich kommt auch die Form *cambiare* vor, aber nicht in den mecklenburgischen Urkunden bis 1300. Du Cange sagt über diesen Gebrauch: „*Italis cambiare, Latinis cambire dicitur.*“

der Stadt zu zahlen sind. Aus dem Jahre 1263 finden sich die ersten Quittungen über die dem Fürsten geleisteten Bedezahlungen<sup>1)</sup>. Bemerkenswerth und die Natur dieser Bedesteuer erklärend sind die einzelnen Notizen, daß z. B. die dem Fürsten in pleno zu zahlende Weinsteuer 32 Mark, die Heringssteuer 21 Mark betragen habe. Wir sehen daraus, daß mit dem Auftreten der Bedesteuer jede Berechtigung von Seiten der Fürsten, der Stadt einzelne Steuern aufzulegen, besonders einzelne Zweige des Handels und der Industrie, des Gewerbebetriebes zu besteuern, aufgehört hat, daß die Steuerverwaltung ganz in die Hände des Stadtregentes des Rathes übergegangen ist, daß es fortan beim Rostocker Rath steht, einzelne Handels- = Marktartikel und Producte zu besteuern, wie im Jahr 1275<sup>2)</sup> die Hopfenaccise eingeführt, ferner Butter und dergl. besteuert wird<sup>3)</sup>. Aus dieser städtischen Steuerkasse war die jährliche Bede von 250 Mark zu entrichten, die allmählich die Form eines Krondeputates annahm. Die Bedezahlungen werden entweder an den in Rostock selbst anwesenden Fürsten oder an die seine Stelle vertretenden Söhne entrichtet<sup>4)</sup>. Von fürstlichen Beamten sind außer denen, welche militairische Chargen bekleiden, noch die scriptores, die Sekretaire in großer Anzahl vertreten, ferner der Truchseß (dapifer)<sup>5)</sup>; die wichtigsten sind indeß die advocati, die fürstlichen Vögte und Richter in der Stadt, welche zunächst im Rostocker Rathe und Gerichte des Fürsten entsprechende richterliche Stellung repräsentirten, später dann überhaupt die Stellung und die Rechte besonders der abwesenden Fürsten vertraten, obwohl letztere in den

<sup>1)</sup> Urk. 1140.

<sup>2)</sup> Urk. 1379.

<sup>3)</sup> Urk. 1374.

<sup>4)</sup> Urk. 1140: levavit domicellus Johannes filius.

<sup>5)</sup> Urk. 878.

meisten Fällen ihren Wohnsitz in Klostock aufschlugen oder ihre regierungsfähigen Söhne zurückließen. Ob der sog. advocatus Savorum in Rozstoc, der Wendenvogt, welcher zuerst im Jahr 1267, dann im Jahr 1281<sup>1)</sup> vorkommt, ein fürstlicher oder städtischer Beamter war, dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Nun standen außerdem noch eine ganze Reihe von advocati, Bögten, im Dienste der Fürsten, und zwar erstreckt sich deren Amtsthätigkeit auf die außerhalb Klostocks gelegenen fürstlichen Territorien und Domainen. So kommt Urk. 1233<sup>2)</sup> ein Vogt, Namens Volquinus vor, den der Fürst Waldemar zur Aufrechthaltung und Wahrung seiner Rechte, sowie zur Vollziehung der höheren Gerichtsbarkeit im Kloster Dargun eingesetzt hatte. Dieselben Funktionen haben die Bögte, welche von den Fürsten zu Werle in den dem Klostocker Kloster zum heiligen Kreuz verliehenen und verkauften Territorien, in dem Dorfe Badow, zu Hohen-Sprenz, eingesetzt wurden<sup>3)</sup>; ihre Befugnisse bestehen in der Vollziehung der höheren Gerichtsbarkeit (judicium majus) und in der Einziehung der Beden: petitiones vel alias quascunque angarias facere, pignora accipere etc.<sup>4)</sup> Nun giebt es endlich noch eine dritte Art von Bögten, advocati de Rozstoc, städtische und von Stadt wegen angestellte und besoldete Beamte. Diese treten seit der Zeit auf, da Klostock durch Ausdehnung und Verzweigung seines Handels theils mit anderen Städten, Lübeck, Wismar, theils mit den nordischen Mächten Dänemark, Schweden und Norwegen in nähere Berührung und Verbindung gekommen war, als die gegenseitigen Handelsinteressen sich zu kreuzen begannen; diese advocati

1) Urk. 2692. 1559.

2) 1271 Juli 25.

3) Urk. 1324. 1466. 1729.

4) Im Sachregister fehlt unter „Bede“ die Urk. 878; unter „Bögte“ die wichtige Urk. 1152.

de Rozstoc nahmen die Stellung der jetzigen Consuln, Gesandten und Geschäftsträger ein, sie hatten die Interessen ihrer Stadt zu vertreten, Rostocker Bürger im Auslande gegen Willkür und Vergewaltigungen zu schützen, auch fungiren sie bei Abschließung von Verträgen, Bündnissen und diplomatischen Verhandlungen als Bevollmächtigte. Einen solchen Rostocker Consul finden wir im Jahre 1275<sup>1)</sup> am Hofe des Fürsten Wizlav von Rügen, es war ein gewisser, dem Ritterstande angehörender Reddag; einem andern begegnen wir im Jahre 1283 zu Schanör in Dänemark<sup>2)</sup>, endlich finden wir Rostocker advocati im Jahr 1288 zu Nyköping in Schweden<sup>3)</sup>.

Es ist eine den hervorgehobenen Resultaten durchaus entsprechende Erscheinung, daß nach dem Jahr 1262 der Rath der Stadt Rostock als verwaltende und richtende Behörde eine bedeutend concretere Gestalt annimmt, während der Einfluß des fürstlichen Regimentes einen Halt nach dem anderen aus der Hand verliert. Zwar behauptet der fürstliche Nichtvogt noch seinen Platz in Rostock; in wichtigen Urkunden, in denen Vereinbarungen, Separatverträge mit einzelnen Bundesstädten niedergelegt sind, findet sich noch immer die älthergebrachte Form: advocatus et consules civitatis Rozstoc<sup>4)</sup>, advocatus et consules consilio praesidebant. Dennoch ist aus dieser Form nicht auf eine hohe Machtbefugniß von Seiten dieses fürstlichen Vogtes zu schließen, es läßt sich # vielmehr sicher nachweisen, daß die Autorität der consules, des Stadtrathes schon über der des fürstlichen advocatus steht. Wenn im Jahr 1260 die Städte Lübeck, Rostock und Wismar zusammentraten und zur Befestigung ihrer Vereinigung die oben erwähnten

<sup>1)</sup> Urf. 1372.

<sup>2)</sup> Urf. 1705; sie enthält die Quittung über das diesem Gesandten gezahlte Gehalt von 13 Mark und 4 Schilling.

<sup>3)</sup> Urf. 1970.

<sup>4)</sup> Urf. 1105, vom Jahr 1267.

Grundgesetze aufstellten, die in mannigfacher Weise die landesherrlichen Rechte z. B. der Krostoker Fürsten unbeachtet ließen, wenn dann die Fürsten gegen diese zum Beschluß erhobenen Satzungen aufgetreten, gegen jene Uebergriffe ihr Wort erhoben und die Ausführung hätten inhibiren wollen, so glaube ich nicht, daß sie im Stande gewesen wären, den sich unwiderstehlich Bahn brechenden Geist, von dem die Städte in ihrer Neubildung belebt waren, aufzuhalten und von seinem Ziele abzulenken. Darum zeigt sich zugleich auf der Seite der Fürsten ein nicht zu verkennender politischer Scharfblick, wenn sie nicht an eine Vergewaltigung des aufwachsenden Elementes dachten, vielmehr mit aner kennenswerther Mäßigung die Entwicklung desselben nicht beeinträchtigten. Andere bemerkenswerthe Symptome für die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Fürst und Stadt sind folgende: Der Krostoker Rath begnadigt z. B. zwei Verbrecher auf Fürsprache des Fürsten Waldemar<sup>1)</sup>; ebenso wird ein Verbrecher auf Fürbitten des Fürsten, der ein persönliches Interesse an dem Delinquenten hatte, entlassen, nachdem er aber die hinzugefügte Verwillkürung verletzt, der gerechten Strafe übergeben<sup>2)</sup>. Ein noch eklatanteres Zeugniß liegt aus der Zeit von 1268 — 1270 vor: Der fürstliche Vogt Volceko Tunneko hatte sich der schwersten Vergehungen schuldig gemacht, hatte zur Nachtzeit ein Haus in der Stadt erbrochen, einen Bürger, der sich irgendwie gegen ihn vergangen haben sollte, festgenommen, dessen Frau und Diener getödtet und darauf seinen Gefangenen ohne Einwilligung der Rathmannen, an den Pranger gestellt.<sup>3)</sup> Wegen dieser Gewalt-

<sup>1)</sup> Urk. 1177 (Jahr 1270).

<sup>2)</sup> Urk. 1376, aus dem Jahr 1275: Willekinus filius Ikonis imptnavit domum R. de Wokrente, et taliter fuit excessus, quod subsistere Rozstok non potuit.

<sup>3)</sup> Postea cum potestate sua posuit virum Kakolph sine consensu

thätigkeiten und Verletzung der Rostocker Rathsbefugnisse entzog er sich der ihm drohenden Strafe durch die Flucht, fügte jedoch der Stadt durch Blockirung des Hafens und andere Schädigungen bedeutenden Nachtheil zu. Gegen diesen Verbrecher, obwol fürstlichen Beamten, tritt der Rostocker Rath als richtende und strafende Gewalt auf. Tunneko wußte sich der persönlichen Strafe von Seiten des Rostocker Rathes zu entziehen; die über ihn ausgesprochene Acht wird in Kraft geblieben sein, da wir ihn im Jahr 1283 im Gefolge des Fürsten von Werle finden<sup>1)</sup>, nachdem er seinen Wohnsitz in Rostock aufzugeben genöthigt, im Jahr 1274 sein daselbst am neuen Markt gelegenes Erbe veräußert hatte.<sup>2)</sup> Es ist ferner eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß in derselben Form wie Rostocker Rathmannen von Waldemar und anderen Fürsten in urkundlichen Bestimmungen als Zeugen und Beisitzende aufgeführt werden, der Fürst Waldemar als Zeuge fungirt in Urkunden, die selbstständig vom Rostocker Rathe ausgehen, so im Jahr 1282<sup>3)</sup>. Der Rath war aus den hervorragendsten und tüchtigsten Bürgern der Stadt zusammengesetzt, es giebt eine Reihe zum Theil adeliger Familien, die viele Jahre hindurch durch einzelne Abkömmlinge ihres Stammes vertreten sind; dahin gehören vor Allen die von Cosfeld, die schon im Jahr 1265 zwei Glieder ihrer Familie, den Gerlach und Andreas, im Rathe sitzen haben<sup>4)</sup>, ferner die Familie der von Cröpelin<sup>5)</sup>, die Familie der von Magde-

consulum, die einzige Stelle, die uns für das 13. Jahrh. von dem Pranger in Rostock Kenntniß giebt.

<sup>1)</sup> Urf. 1682.

<sup>2)</sup> Urf. 1319.

<sup>3)</sup> Urf. 1628: huius rei testes sunt, dominus noster Waldemarus.

<sup>4)</sup> Urff. 962. 1041. Andreas ist schon 1259 Rathmann, Urf. 835.

<sup>5)</sup> Urf. 1041, vom Jahr 1265.

burg<sup>1)</sup> (1041, 1076), der Stamm der de Lame<sup>2)</sup>, de Wofrente<sup>3)</sup>, von der Mühlen (de molendino)<sup>4)</sup>. Unter bürgerlichen Familien nehmen einen hervorragenden Rang im Rathe ein: die Monachi<sup>5)</sup> (Mönche), die Witte (Albi)<sup>6)</sup>, Schwarz (Niger)<sup>7)</sup>; Reinbert<sup>8)</sup>, Lare (Cerdo, Gerber)<sup>9)</sup>, Tiedemann u. s. w. lauter alte Rostocker Geschlechter, deren Namen zum Theil noch nicht in Rostock erloschen sind. Zehn Rathmannen waren am 24. Juni 1218 Zeugen der Urkunde, durch welche Borwin ihre Stadt mit lübischem Recht bewidmete, 23 Consuln — der ganze Rath — unterschrieben im Jahr 1252 die Bestätigung durch Borwin II. Die Zahl der „dem Rath präsidirenden Rathmannen“ wird in dieser Zeit wol schon 16 betragen haben, vom Jahr 1265 belief sie sich auf 18; nur vorübergehend steigerte sie sich in den Jahren 1279 und 1280 auf 24<sup>10)</sup>. An der Spitze des Collegiums, dessen Neubildung

1) Urff. 793. 835. 1041. 1076.

2) Urff. 793. 1041. 1076.

3) Urff. 1041. 1076. 1102.

4) Urff. 793. 835.

5) Joh. Monachus, Rathmann 1252. Urff. 686.

6) Herm. Witte, Rathmann 1259. Urff. 835.

7) Bernhard, Rathmann 1252. Rothger, Rathmann 1259. Urff. 686. 835.

8) Urff. 686.

9) Gerhard, Rathmann 1252. Urff. 686.

10) In wenig unterbrochener Reihenfolge liegen Verzeichnisse der Rathsmitglieder für die Zeit von 1265 bis 1289 vor; die Zahl ist aber nur in den Fällen sicher zu bestimmen, wenn dabei steht „consilio presidentibus“, da öfters sämtliche Rathmannen, auch die nicht eigentlich fungirenden, herangezogen werden, wie z. B. bei der Anleihe vom 5. Sept. 1262 (Urff. 962); hier werden ohne den obigen Ausdruck 24 genannt, schließlich aber wird bemerkt: Ista bona solvent, quicumque consilio president. Die in Lübeck, Wismar und anderen Städten gewöhnlichen Bezeichnungen: „consules tam presentes quam preteriti“, „consules novi et veteres“ finden sich in den Rostocker Urkunden nicht gerade, nur einmal heißt es: „Dit is

wie zu Lübeck durch Cooptation auf Petri Stuhlfeier erfolgte, standen proconsules, auch magistri genannt, drei der Rathmannen, camerarii — qui tabulae presidebant — wurden mit der Führung des städtischen Haushaltes betraut.<sup>1)</sup>

Zu Wirren im Rath, vermuthlich wegen des Eintritts von

witlich deme menen rade, beyde olde unde nyie“, Urf. 2424, vgl. Gesch. Wismars S. 42; Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. Lübeds S. 102. — Im Jahr 1280 heißt es ausdrücklich von den 24 Rathmannen: consilio presidebant (Urf. 1520), in die cathedre Petri 1281 gilt es nur von 18 (Urf. 1565).

<sup>1)</sup> Ueber den Amtsantritt am 22. Febr. vgl. für die Zeit seit 1300 Urkbb. VI, p. XVIII, daß er früher an demselben Tage erfolgte, ist un- zweifelhaft, vgl. Urf. 1565; Urf. 1287, Febr. 24, werden die neuen Consuln zuerst genannt. Die Benennung proconsules — und zwar für 3 — so- wie die der camerarii, gleichfalls für 3, findet sich nur in der Urf. (2008) vom Jahr 1289. Actum hiis consulibus presentibus:

|                       |   |                                                                    |
|-----------------------|---|--------------------------------------------------------------------|
| Everhardo Nachtrauen  | } | proconsulibus.                                                     |
| Johanne Rufo          |   |                                                                    |
| Henrico Monacho       |   |                                                                    |
| Ludolfo Pedo          |   |                                                                    |
| Ludberto Dunevare     | } | camerariis — gleich in der nächsten Urf. 2029: tabule presidebant. |
| Henrico de Lare       |   |                                                                    |
| Nycholao de Molendino | } | consulibus.                                                        |
| Alberto de Cosfelt    |   |                                                                    |
| Martino de Silua      |   |                                                                    |
| Conrado de Lawe       |   |                                                                    |
| Hermanno de Vemerem   |   |                                                                    |
| Johanne de Cimiterio  |   |                                                                    |
| Johanne Pugile        |   |                                                                    |
| Borchardo de foro     |   |                                                                    |
| Henrico de Arena      |   |                                                                    |

In dem Geldbußen-Register von 1275 werden ohne Zusatz von „consulum“ oder „civium“ magistri erwähnt: Thidericus Brunswic emendavit I mar- cam, quod male tractavit magistros (Urf. 1374); jedenfalls die beiden, im 14. Jahrh. wiederholt genannten, indices magistri excessuum (Urfb. VI, p. XVIII). Der Rämmererherrschaft waren keineswegs allezeit drei einjährige; vor den neunziger Jahren zeigen sich starke Schwankungen, im Jahr 1284 waren es sogar 12, die je 3 wol vierteljährlich aus der Zahl der sitzenden Rathmannen präsidirten, vgl. Urff. 1722. 1740. 1742. 1767.

Handwerkern in denselben, kam es zum ersten Mal im Jahr 1288. Sechs Rathsherrn, Johann Rufus, Johann Nachtraven, Heinrich Monachus, Johann Kempe, Christian und Heinrich von Abendorf vertrieben und ihrer Güter beraubt, brachten ihre Sache zunächst an den Bischof von Schwerin; als dieser sie lässig betrieb, berief der Erzbischof von Bremen den Decan und den Canonicus der Schweriner Kirche Richard von Lüneburg zu Schiedsrichtern. Die Stadt, welche die Entscheidung durch ein weltliches Gericht verlangte, appellirte an den römischen Stuhl, worauf Papsst Nicolaus IV., nachdem Decan und Canonicus den Rath excommunicirt und Klostock mit dem Interdict belegt hatten, die schließliche Entscheidung des Zwistes am 28. Januar 1289 den Propsten zu Lübeck, Stettin und Tribsees übertrug. Da die Vertriebenen später in Klostock auftreten, muß wenigstens ihre Restitution erfolgt sein. Die Anlässe des Conflictes blieben<sup>1)</sup>.

Der Rath, der Regierer der Stadt, hatte vornehmlich die Finanzwirthschaft zu leiten, das Steuerwesen, Schoß und Vermögensabgaben zu regulieren<sup>2)</sup>. Seit dem Jahr 1262 werden oft Stadtanleihen nothwendig, die erste ist nicht bedeutend<sup>3)</sup>, mit der Zeit häufen sie sich und werden größer<sup>4)</sup>. Die verschiedenen Fächer der Verwaltung waren einzelnen Sectionen zugetheilt, so stand der städtische Fiskus unter den drei camerarii, die zugleich auch das städtische Archiv zu überwachen hatten<sup>5)</sup>.

1) Urk. 2003 und Note. — Jahrb. XXI, S. 18. Reinerus gehörte aber nicht zu den Vertriebenen.

2) Urff. 1480. 1756.

3) Urk. 962.

4) Urff. 1683. 1756. 1856. 2598.

5) Urk. 1051: sub custodia trium camerariorum 1281 (Urk. 1568): tres tabule presidebant; ebenso drei 1282. (Urff. 1622. 1651.) Urff. 1926. 1767 (ann. 1284—85) werden nur zwei der tabula Vorsitzende genannt: Johannes Pape, Johannes Brunswic tabule presidebant; desgl. 1288 (Urk. 1956),

Die Ausbildung und Ordnung des Gerichts- und Proceßverfahrens, sowie die Ausarbeitung und Feststellung des Strafrechtes nahm hauptsächlich die Thätigkeit des Rostocker Rathes in Anspruch. Die hier einschlagende wichtige Urkunde ist aus dem Jahr 1275<sup>1)</sup>. Es lag in der Natur der im Rathe vorhandenen Elemente, daß jene schlichten, aber thatkräftigen und umsichtigen Bürger wohl in der Verwaltung und dem Regimente der Stadt, in praktischen Unternehmungen mit reichem Erfolge wirken konnten, daß sie auch wohl im Stande waren, treffliche Gesetze zu geben und die Beobachtung derselben zu überwachen, die Würde der Stadt überall zu vertreten, aber Rechtsgelehrte waren sie nicht, und doch brauchte die Stadt solche Männer, wohlbewanderte und geschickte Juristen, die verwickelte und schwierige Rechtsfachen im Interesse der Stadt durchfechten und ausbeuten konnten. Diese sogenannten rhetores, städtische Angestellte, von deren Dasein eine Urkunde aus dem Jahr 1275 Zeugniß giebt<sup>2)</sup>, gehen hin und wieder zwischen Rostock und Lübeck, so daß für dieselben eine bestimmte Reiseordnung entworfen wird.

Rostocker Marktverhältnisse ordnete und regulierte der Rath in den Jahren 1275 und 1278<sup>3)</sup>; dieselbe enthält eine Verordnung über die Verloosung der am Markte und unter dem Rathhause gelegenen Kaufhuden unter den Bürgern, hauptsächlich Kaufleuten und Bäckern. Wichtig ist die Bemerkung, daß der Rath diese Angelegenheit vorher mit den Bürgerältesten gemeinschaftlich bera-

---

dagegen drei in demselben Jahr (Urf. 1286), vgl. Urf. 1287, wo nur zwei genannt sind; vgl. S. 43.

<sup>1)</sup> Urf. 1379.

<sup>2)</sup> Urf. 1379: Item cum rhetores pro intricata sententia Lubecam destinantur.

<sup>3)</sup> Urf. 1447.

then habe, die überhaupt bei wichtigen, die Stadt betreffenden Angelegenheiten zu Rath gezogen wurden<sup>1)</sup>.

Die Bürgerschaft mit ihren Interessen war nun nicht allein in dem aus ihrer Mitte gewählten Rath vertreten, der der Verwaltung der inneren Angelegenheiten, der Kämmererei und des Stadtgebietes vorstand, mit den Bundesstädten sowie mit auswärtigen Mächten die Unterhandlungen leitete, sondern sie hatte durch das Recht der Bürger sprachen, Bürger versammlungen (civiloquia), auch die Macht in Händen, selbstständig in die Verwaltung, in die Entscheidung und den Gang wichtiger Dinge, namentlich in Betreff der städtischen Polizeigewalt einzugreifen. Das Bestehen dieser Bürger sprachen in Rostock im 13. Jahrhundert ist uns wenigstens durch eine Urkunde bezeugt<sup>2)</sup>: ein Bürger, Wulfard Scheel, da er in einem solchen civiloquium seine Schranken überschreitend, gegen einen Beschluß der ganzen Stadt Einspruch erhob und sich zu weiteren Excessen fortreißen ließ, verwirkte den Hals und wurde nur durch besondere Nachsicht des Rathes mit Verweisung aus der Stadt begnadigt. Es ist uns aus derselben Zeit<sup>3)</sup> auch

1) Consules cum senioribus civitatis; daß diese seniores gleichbedeutend sind mit den maiores lehrt eine Lübecker Urkunde vom Jahre 1266. Urkbb. d. Stadt Lüb. I, 284. Als „discretiores“ werden sie z. B. in Rostock von den Consuln herangezogen, als ein gewisser Eike im Jahr 1287 auf den Ersatz des Geldes verzichtet, welches er als Vogt zu Skanör für die Stadt hat aufwenden müssen, oder als sich Rötger Horn im folgenden Jahr verpflichtet, für eine bestimmte Summe die Einfahrt in den Warnemünder Hafen zu vertiefen. Urff. 1926. 1977. Die „discretiores omnium civitatum“ sollen „ad omnia statuenda et ordinanda necnon errata corrigenda“ nach der Bestimmung des Landfriedensbündnisses herangezogen werden, den Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg und die Fürsten und Städte der wendischen Ostseeländer im Jahr 1283 abschließen. Urk. 1682.

2) Urk. 1207: Cum esset civiloquium in civitate Rozstok 1270 — 1271. Vgl. über Burspraken die Literatur bei Frensdorff, die Stadt = u. Gerichtsverf. Lübeck S. 164 flg.

3) Urk. 1206.

## Juden in Rostock.

ein Fall überliefert, wo ein Rathsmitglied wegen offenbarer Amtsvergehen zur Rechenschaft gezogen wird. Der Rathsherr Johannes Suttendorf hatte sich der größten Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig gemacht, indem er einen dem Tode verfallenen Verbrecher von der im Rathe beschlossenen Ergreifung in Kenntniß gesetzt und dessen Flucht bewerkstelligt hatte. Da er sich nun zunächst der vom Rathe verhängten Buße nicht unterziehen will, droht dieser, die Sache in Lübeck anhängig zu machen. Darauf nimmt er die Buße von 60 Mark auf sich; als er jedoch bei Entrichtung derselben die Stadt um 7 Mark zu hintergehen sucht, wird er in eine Strafe von 100 Mark genommen und seiner bürgerlichen Ehren beraubt

## Juden in Rostock.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes, der im Jahr 1867 den Juden auch die Thore Rostocks erschloß, hat sie eigentlich nur dahin zurückgeführt, denn im 13. Jahrhundert waren sie bereits, allerdings unter schweren Beschränkungen, jedoch auch vom Rathe gegen Willkür gesichert, in Rostock angesessen<sup>1)</sup>. Um das Jahr 1270 liegt für die Ansässigkeit eines Juden in Rostock das erste Zeugniß vor<sup>2)</sup>. Im Jahr 1279 überließ die Stadt den Juden gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark einen Begräbnißplatz vor dem Kröpeliner Thor<sup>3)</sup>. Es ist die Annahme gerechtfertigt, daß

<sup>1)</sup> Urf. 2386.

<sup>2)</sup> Rostocker Stdtb. B. fol. 62<sup>a</sup>: „Johannes de Vemerem posuit Selen Judeo dimidiam aream in fine platee Wokrenten pro XIX solidis.“ Urf. 2386.

<sup>3)</sup> Urf. 1508. Ueber die Lage dieses Kirchhofes s. die gründlichen Nachweise zu Urf. 1626. Die in Urf. 1508 vorhandene Variante: *quamdiu secundum voluntatem civitatis fuerint*, giebt zwar einen ganz guten Sinn „so lange sie, nämlich die Juden (in Rostock), nach dem Willen der Stadt

die Juden noch nicht lange vor dem Jahre 1279 in Klostock gewesen sind, da ein eigener Begräbnißplatz, sobald sie auch nur in geringer Anzahl auftraten, unbedingt erforderlich war, zumal in jener Zeit, wo man sich mit ganz besonderer Vorsicht von dem verachtetsten aller Stämme absperrete. Welche beschränkte Rechtsstellung die Juden einnahmen, zeigen folgende Bestimmungen. Wollte sich ein Jude in Klostock niederlassen, so mußte er vorher die besondere Erlaubniß des Landesherrn dazu erhalten haben<sup>1)</sup>; es wurde ihm dann eine auf bestimmte Jahre geltende Duldungsfrist gesetzt, die er noch durch Geld und Abgaben aufwiegen mußte; war diese Frist abgelaufen und konnte er sich mit der Regierung nicht über ein neues Duldungsprivileg einigen, so mußte er abziehen und konnte nur, wenn er in Besiz eines Schuzbrieses war, sein erworbenes Hab und Gut mitnehmen. Eine andere Beurkundung<sup>2)</sup> zeigt, daß die Juden auch nur ein beschränktes Eigenthumsrecht besaßen, indem sie keine liegenden Gründe, Häuser zc. im eigentlichen Sinn besizen durften, so daß sie dieselben hätten wieder verkaufen oder nach Belieben darüber verfügen können; in ihren Häusern durften sie nur auf specielle Erlaubniß wohnen bleiben, und in vielen anderen Dingen waren sie immer derselben Bevormundung unterworfen.

Dennoch war diese überaus drückende Lage nicht im Stande, den Juden den Aufenthalt zu verleiden. Schon im 13. Jahrhundert bilden auch in Klostock, wie in ganz Deutschland die Juden die Seele des Geldmarktes. Ich glaube, es hat in Klostock in

---

seien, d. h. geduldet werden“, aber nach Analogie des zweimal in Urk. 1684 vorkommenden: „quamdiu in voluntate fuerit civitatis“ ist fuerit vorzuziehen. Der Sinn ist: „die Juden sollen den Kirchhof behalten, so lange es der Stadt gefällt.“

1) Urk. 1683.

2) Urk. 1684.

der Zeit, welche wir behandeln, keinen reicheren und zuverlässigeren Banquier gegeben, als den gräßlich schwerinschen Juden Salathiel<sup>1)</sup>. Dieser Jude kommt zuerst im Jahr 1283 vor, 1288 ist er nicht mehr in Rostock<sup>2)</sup>. Während dieses seines Aufenthaltes (1283 — 1288) vergeht kein Jahr, daß der Rostocker Rath sich nicht genöthigt sieht, mit schweren Anleihen bei diesem Juden einzufallen und zwar so, daß die alten Schulden noch stehen bleiben auf Zinseszins, während schon neue gemacht werden; ja, ihm werden sogar Expectanzen auf die nächsten Schoß- und Steuerhebungen gegeben. So stand diesem von allen Seiten hart gedrückten Manne dennoch der größte Einfluß zu Gebote. — Judenverfolgungen haben in Rostock bis 1300 nicht stattgefunden.

### Geldbußenregister und Kammereirechnungen.

Wenn es Aktenstücke giebt, aus denen heraus man sich ein Bild der in einer uns fern liegenden Zeit herrschenden Sitten und Gewohnheiten entwerfen, sich eine Anschauung von der damals maßgebenden Form verschaffen kann, in der sich das öffentliche Leben gestaltete, wenn man frühere Lokalverhältnisse im Vergleich zu den jetzigen ins Auge fassen will, so erfüllen vor Allem die uns erhaltenen Geldbußenregister und Kammereirechnungen diese Aufgabe. So liefern uns die Geldbußenregister aus den Jahren 1275 und 1283<sup>3)</sup> eine Reihe interessanter Notizen zum Theil von kulturhistorischer Bedeutung über Gewerbe, Industrieverhältnisse, Bauwesen u. dgl. Die Stadt, welche den Bau öffentlicher, städtischer Gebäude selbst in die Hand nahm, sorgte auch für die Herrichtung

<sup>1)</sup> Urff. 1683. 1684. 1756. 1856.

<sup>2)</sup> Urff. 1981. Johann Muter verkauft das ehemals dem Juden Salathiel gehörige Haus.

<sup>3)</sup> Urff. 1374. 1705.

der Baumaterialien, es gab z. B. städtische Ziegelhöfe mit dem von Stadt wegen besoldeten Zieglermeister (*percussor laterum*). Dann standen zahlreiche Steinmetzen (*lapidici*) im Dienste der Stadt, mit ihnen sind im Jahr 1283 Rechnungsabschlüsse erfolgt. Sie lieferten behauene Steine zu Bauten, Fundamenten, Mauern u. dgl., sorgten auch für die Herstellung und Erhaltung der Straßendämme, der sogen. *pontes*. Die von den Steinmetzen zu verarbeitenden Kalksteine und Felsen kamen damals schon, wie in heutigen Tagen, aus Gothland (*item illis qui duxerunt lapides de Gotlandia...*), wie sich an drei Stellen erwähnt findet. An sonstigen Baumaterialien sind Kalk, Gypskalk oder Sporkalk und Cement genannt; Bauholz (*stelleholt*) hatte die Stadt in ihren Waldungen genug, auch finden sich nur die Rechnungen über den Fuhrlohn desselben.

Das städtische Beamtenwesen betreffend finden sich Rechnungen über die den Zieglermeistern und ihren Gesellen entrichteten Löhne, über die Gehälter der Zollbeamten und der im Auslande stehenden Gesandten. Dann folgt eine Reihe von Aufzeichnungen der Diätenzahlungen an die Rathmannen für die zu dienstlichen Zwecken unternommenen Reisen nach Boizenburg, Demmin, Lübeck, Dänemark, Plau... Auch übernahm die Stadt die Bekleidung des Zieglermeisters. — Es finden sich ferner Zahlungen an Handwerker, Waffenschmiede, Schildmacher für die Ausrüstung von Kriegsmannschaften (*sagittarii*), die den Rostocker Rathmann Heinrich Mönch auf einer Expedition begleiten sollten, deren Zeit nicht näher bezeichnet ist.

Von Lokalbeziehungen heben wir hervor: die Steinmolen, welche am Hafen von Warnemünde die Versandung desselben verhüten sollen, die den Rostockern noch jetzt jedes Jahr Arbeit und Kosten verursachen, sind schon von den Alten in Angriff genommen; in der Rämmereirechnung vom Jahr 1283 findet sich eine

Eintragung von 12 Mark 4 Schilling für die zu diesem Molenbaue erforderlichen Steine und deren Herbeischaffung aus Gothland<sup>1)</sup>. — Ferner ist von dem Baue oder vielmehr der Reparatur der „arena“ zu Rostock die Rede, über deren Lage und Bestimmung sich nichts Näheres beibringen läßt<sup>2)</sup>.

Dem Strafregister<sup>3)</sup> entnehmen wir Folgendes: Um das Jahr 1275 war in Rostock Handel und Marktverkehr durch feste Gesetze geordnet und geregelt, die Innehaltung derselben wurde von der Polizei auf das Schärfste überwacht, Uebertretungen bestraft. Es kommen mehrere Verurtheilungen zu einer Geldbuße vor wegen des Gebrauches von falschem Gewicht, besonders bei dem Verkauf von Butter. Ein Bürger wird zu einer Geldstrafe verurtheilt „de vigiliis“, d. h. wegen Vernachlässigung oder Nichtleistung des ihm obliegenden städtischen Wachdienstes; mehrere Andere wegen Körperverletzung oder unzeitigen Gebrauches der Waffen, quod extraxit cultellum, was zugleich darauf hindeutet, daß das Waffentragen damals allgemein erlaubt war. — Der Kürschner Floreko (Flörke) wird verurtheilt wegen Mißhandlung der Schließer clausores, entweder der Gefängnisse oder der Stadthore; ein Anderer wegen schlechten Betragens gegen die Bürgermeister<sup>4)</sup>. Eigenthümlich ist die gesetzliche Bestimmung über die Fenster in den öffentlichen Schenken und Gasthäusern; diese Fenster sollen nicht zu klein und die Scheiben eine bestimmte Größe haben, deren Minimum festgesetzt war. Mehrere Wirth

<sup>1)</sup> Urf. 1705.

<sup>2)</sup> Ein Heinrich de Arena (vom Sande) wird als Bürger und Rathmann seit dem Jahr 1288 (Urf. 1956) mehrfach genannt.

<sup>3)</sup> Urf. 1374.

<sup>4)</sup> Thidericus Brunswic emendavit I marcam, quod male tractavit magistros. Auch die Herausgeber der Urff. haben darunter die Bürgermeister verstanden, Wort- u. Sachregister S. 451.

werden, weil sie diese Bestimmung außer Acht gelassen haben, in Strafe genommen. Ebenso andere Bürger wegen Nichtzahlung von Steuern und Abgaben, so Einer „quod noluit petere Sancto Georgo“, d. h. weil er die schuldige Bede an das St. Georgs-Hospital nicht entrichten wollte<sup>1)</sup>.

Endlich erleidet ein gewisser Kapesulver eine Strafe „de malo ardorio“, nach dem Sachregister „wegen einer feuergefährlichen Darre.“ Zugleich ist in dem Register darauf hingewiesen, daß ardorium vielleicht auch „Brennholz, Brennmaterial“ bedeuten könne, wofür sich nach Du Cange aus dem mittelalterlichen Gebrauche des Wortes „ardere“ Anhaltspunkte gewinnen lassen. Diese Vermuthung nähert sich der Gewißheit, wenn man noch folgende Punkte berücksichtigt: 1) ist in „malus“ schwerlich der Begriff „feuergefährlich“ zu suchen; 2) „malus“ bezieht sich vielmehr auf die schlechte Beschaffenheit einer verkauften Waare, eines Handelsartikels, wie aus mehreren Beispielen hervorgeht<sup>2)</sup>, sowie einer verurtheilt wird de malo butyro, oder wie ein Schuster in Strafe fällt „de malo coreo“, d. h. weil er „schlechtes Leder“ zu den Schuhen genommen und falsche Waaren geliefert hatte; 3) von Stadtwegen wurde Brennholz gekauft und angefahren, wahrscheinlich zur Heizung der öffentlichen Gebäude, des Rathhauses u. dgl., denn es findet sich in Urk. 1705 eine Ausgabe pro lignis ustilibus. So konnte also die Stadt ganz wohl den Holzlieferanten in Strafe verfallen lassen, der durch Lieferung eines schlechten und unbrauchbaren Brennmaterials die städtische Kasse zu hintergehen und zu übervorthellen gesucht hatte.

<sup>1)</sup> Diese Bedeutung von petere c. Dat. = „Bede zahlen“ fehlt im Sachregister, wo unter petere nur die Bedeutung steht: „mit Bede belegen.“

<sup>2)</sup> Vgl. Urk. 1374.

## Specialgeschichte der Rostocker Hospitäler und Klöster.

### Das Hospital zum heiligen Geist.

Ueber die Gründung dieses Hospitals sind keine urkundlichen Nachrichten vorhanden, jedenfalls reicht die Entstehung desselben in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück. Bei testamentarischen Vermächtnissen wird es zuerst im Jahr 1260 bedacht und zwar von der Wittve des Reinhold Gerwer<sup>1)</sup>, die wie sie aller Kirchen und geistlichen Stiftungen gedachte, dem heiligen Geist-Hospital 8 Schillinge vermachte<sup>2)</sup>.

Im folgenden Jahr, 1261<sup>3)</sup>, wurde dem Hospital ein zweites Vermächtniß zu Theil. Am 5. Juli vermachte ihm Gertrud, die Wittve des Rathsmanns Symer 100 Mark Pfennige zur Errichtung eines Altars und Besoldung eines Messpriesters; mehrere unbescholtene und angesehenere Männer werden zu Vollstreckern dieser testamentarischen Verordnung ernannt. Zu dieser Zeit lag das Hospital in der Altstadt<sup>4)</sup>.

Im Jahr 1267 wird von dem Rostocker Bürger Meniko zuerst der Territorialbesitz des Hospitals erweitert, er vermachte demselben  $1\frac{1}{4}$  Hufen Landes im „neuen Hagen“, wahrscheinlich in der Gegend des jetzigen Furkshagen, wo nach späteren Kammerregistern das Hospital eine curia, d. h. einen Hof besaß<sup>5)</sup>.

Schenkungen dieser Art traten für das Hospital zum heiligen

1) Urk. 865.

2) Diese Urkunde dient der in den Chroniken Rostocks, auch in der von Reinhold aufgestellten Behauptung zur Correctur, es sei das Hospital vom Rath im Jahr 1276 gestiftet worden.

3) Urk. 924.

4) Urk. 2686.

5) Urk. 1104.

Geist zunächst nur sehr sporadisch auf. Während die übrigen geistlichen Stiftungen, Klöster und Kirchen zum Theil äußerst reich dotirt waren, blieb das Hospital arm, so daß die zu verpflegenden Armen und Kranken nur nothdürftig erhalten werden konnten. So fühlte sich denn der frühere Bischof von Halberstadt, Namens Rudolf<sup>1)</sup> veranlaßt, diesem Nothstande durch einen Ablassbrief für Diejenigen abzuhelpfen, welche die armen Brüder des heiligen Geist-Hospitals durch milde Gaben unterstützen würden<sup>2)</sup>. Wie viel dieser von wahrer Wärme des Mitleids mit den Leidenden entworfene Aufruf des Bischof Rudolf gefruchtet hatte, bezeugen Urkunden aus den folgenden Jahren: reiche Spenden fließen dem Hospital zu, so daß Rath und Gemeinde zu Klostock im Jahr 1275 den früheren Pfarrer Eberhard zu Lambrechtshagen, jetzt Bruder im Hospital z. h. G. bevollmächtigen, die Gelder in Empfang zu nehmen und zu verwalten, welche in Folge des bischöflichen Ablassbriefes zur Vollendung des im Bau begriffenen Hospitals bereits eingekommen sind und noch zufließen<sup>3)</sup>. Einen Fortschritt zur Selbstständigkeit macht das Hospital im Jahr 1281, indem es unter Waldemar

1) Die Persönlichkeit dieses Rudolf, des früheren Bischofs von Halberstadt, bietet hinreichendes Interesse, um die in den Urkunden vereinzeltten Angaben über ihn zusammenzustellen. Er wird überall nur als ehemaliger Bischof von Halberstadt erwähnt, war ein Bruder des Bischof Hermann von Schwerin und des Grafen Meinhard. Zuerst begegnen wir ihm im Jahr 1263, dann 1270, wo er zusammen mit seinem Bruder Hermann von Schwerin einen Ablass zum Besten der Marienkapelle in Rühn erteilt, in dasselbe Jahr fällt sein Ablass zum Besten des Hospitals z. h. G. Dann tritt er im Jahr 1273 oder 1274 als Richter und Rächer gegen die Mordgesellen auf, welche den Schweriner Scholasticus Mauricius gemißhandelt hatten, indem sie ihn der Zunge und der Augen beraubten. Urk. 1304. Sein Todesjahr ist unbekannt, im Jahr 1289 gedenkt Hermann von Schwerin seines Bruders, als in dem Herrn gestorben. Urk. 2016.

2) Urk. 1200, im Jahre 1270.

3) Urk. 1361.

von allen Abgaben an den Pfarrer zu St. Jacobi befreit wird<sup>1)</sup>. Ohne Zweifel besaß das Hospital schon zu dieser Zeit eine vollkommen eingerichtete und anerkannte Kirche, da es sich sonst nicht vollständig von den Verpflichtungen gegen die Jacobi-Kirche hätte emancipiren können. Diese Kirche stand an der jetzigen Blutstraße, auf dem Platze, wo später die Rostocker Bank erbaut ist; erst in den letzten Decennien ist die Kirche des Hospitals z. h. G. wegen all zu großer Bauälligkeit niedergerissen worden.

Im Jahr 1280 verkaufte Adelsheid Halschagen ihr Erbe auf dem Burgwalde bei dem Bramower Thore an das Hospital<sup>2)</sup>. In den Jahren 1282 und 1283 finden viele Aufnahmen in das Hospital z. h. G. statt, so gehen Albrecht von Cosfeld und Hermann Durhe mit ihren Gemahlinnen, unter Verschreibung ihres bedeutenden Vermögens, in die Bruderschaft desselben ein. Am 1. Dez. 1284 macht das Hospital dann wieder einen Schritt weiter zur Organisation seiner kirchlichen Verhältnisse, indem vom Rathe zu Rostock ein Priester an dem Hospital z. h. G. fest angestellt wird, und alle seine Amtspflichten, sowie Einkünfte urkundlich festgestellt werden. Schon fängt man an, die Brüdergemeinschaft des Hospitals als eine besondere Ehre und Auszeichnung zu betrachten; der Rath zu Rostock verleiht unter dem 13. Januar 1285 dem um die Stadt wohlverdienten Dietrich Eselvot für seine Treue eine Präbende im Hospital z. h. G.<sup>3)</sup>. — Unter den Urkunden der folgenden Jahre, die Erwerbungen des Hospitals, Kauf-, Verkauf- und Abtretungsverträge enthalten, ist kaum noch etwas hervorzuheben, wenn nicht die Erwerbung einer Mühle mit bedeutendem Ackerbesitz vor dem Bramower Thore<sup>4)</sup>. Noch jetzt gehören

<sup>1)</sup> Urf. 1588.

<sup>2)</sup> Urf. 1521.

<sup>3)</sup> Urf. 1778.

<sup>4)</sup> Urf. 2229, Juni d. J. 1293.

nämlich die Mecker und Wiesen vor und neben der Tischbein'schen Fabrik dem Hospital z. h. G., sowie Bramow selbst in einem Erbpachtverhältnisse zu demselben steht.

Im Jahr 1297 wurde das Hospital von einem großen Unglück heimgesucht, indem es von einer der in damaliger Zeit so häufigen und gefährlichen Feuersbrünste vollkommen zerstört wurde. Wir ersehen dies aus einem Ablassschreiben, welches der Bischof Burchard von Lübeck im Juli dieses Jahres zum Besten und zur Wiederaufrichtung des Stiftes erläßt<sup>1)</sup>. — Die vielen Schicksale des Hospitals zu verfolgen ist nicht meine Aufgabe.

#### Das St. Georg-Hospital.

Das Stiftungsjahr ist unbekannt. Im Jahr 1260 wird das Hospital zuerst in einer testamentarischen Bestimmung erwähnt, dann im Jahr 1263<sup>2)</sup>. (Es lag außerhalb der Stadt<sup>3)</sup>). Im Jahr 1278 trat für das St. Georg-Hospital dasselbe wichtige Ereigniß ein, welches wir oben bei der Geschichte des Hospitals z. h. G. beleuchtet haben. Es constituirte sich als selbstständige Gemeinde mit eigener Kirche und Kirchenverwaltung und wurde vom Sprengel der Nikolaikirche eximirt<sup>4)</sup>. Das Hospital z. h. G. genoß eines weit größeren Ansehns als das Hospital z. St. Georg, auch war es reicher dotirt, hatte sowol in der Stadt, als außer-

<sup>1)</sup> Urk. 2260, 11. Juli 1297.

<sup>2)</sup> Urk. 865, 1138.

<sup>3)</sup> Urk. 1567 extra portam Rozstoc. Urk. 1138: foris ad St. Georgium; diese Lage wurde verhängnißvoll. Die Rostocker selbst rissen die Kirche im 30jährigen Kriege nieder, als sie sich beim Anrücken Wallenstein's zur Vertheidigung entschlossen hatten und ihnen die vor der Stadt gelegene Kirche dem Feinde einen Rückhalt zu gewähren schien. Seitdem wurde sie nicht wieder aufgebaut und die Gemeinde gehörte, wie vor dem Jahr 1278, zum Sprengel der Nikolaikirche.

<sup>4)</sup> Urk. 1446.

halb derselben bedeutendere Besitzungen, Häuser, Mühlen, Aecker und Wiesen, es besaß das Bramow'sche Gebiet, mehrere Dorfkirchen, wie die zu Lambrechtshagen, standen in einem Abhängigkeitsverhältniß zu demselben. Im Vergleich mit diesen Besitzungen ist das Hospital zu St. Georg sehr kärglich gesegnet, auch wird es in testamentarischen Vermächtnissen sehr wenig bedacht. Reiche und Vornehme suchten die Gemeinschaft des Hospitals z. h. G., reiche Wittwen und alleinstehende Greise brachten dort den Abend ihres Lebens zu, während das St. Georg-Hospital eine Zufluchtsstätte für Verarmte, altersschwache Greise, Kranke und Sieche war<sup>1)</sup>.

Cistercienser-Konventkloster zum heiligen Kreuz.

Das Kloster verdankt seine Entstehung weder der Stadt Rostock noch den Landesfürsten, sondern ist im Jahr 1270 von der Königin Margaretha von Dänemark gegründet. Auf einer Pilgerfahrt begriffen, hatte sie in Rom vom Papste Clemens eine kostbare Reliquie, ein Stück des Kreuzes Christi erhalten; der zu Ehren sie in ihrem Lande ein Kloster zu gründen entschlossen war<sup>2)</sup>. Unterwegs aber wurde das Schiff, welches sie heimführen sollte, durch furchtbare und anhaltende Stürme dermaßen verschlagen, daß es den Anschein gewann, als sollte man die dänische Küste nie wiedersehen. In dieser Noth betete man zu der geweihten Reliquie, und die derselben innewohnende Kraft führte die Verschlagenen wenigstens in die Nähe der Heimat, an die Ostseeküste beim Aus-

<sup>1)</sup> Urk. 1479. 2533 ad hospitale leprosororum. — Im Ortsregister S. 69 ist die Urk. 1477 unter dem „St. Georgs-Hospital“ nicht am Platze, dieselbe bezieht sich vielmehr auf das Hospital zum heiligen Geist; dasselbe gilt von der Urk. 1590, die ebenfalls unter „Hospital z. h. G.“ einzureiben ist, ebenso wenig ist in „Urk. 1479“ vom St. Georg-Hospital die Rede.

<sup>2)</sup> Urk. 1198.

flusse der Warnow, wo man der Rettung froh ans Land stieg<sup>1)</sup>. Weil nun die Königin sich durch die Kraft der Reliquie an diese Küste geführt glaubte, so sah sie darin zugleich einen Fingerzeig, das beabsichtigte Kloster gerade hier zu gründen. In unmittelbarer Nähe lag die besetzte Hundesburg, die dem Fürsten Waldemar von Rostock gehörte; hier mag die Königin nach den schweren Leiden, die sie erlitten, zunächst Aufnahme gefunden haben, sie faßte den Entschluß dieses Schloß, in ein Kloster umzugestalten<sup>2)</sup>. Später wurde jedoch, besonders durch die Vorstellungen des bei ihr angesehenen Hermann Krudener, eines Proconsuls aus Rostock<sup>3)</sup>, sowie durch den Rath vieler anderen Männer, ihr Augenmerk auf das nahe Rostock gelenkt. Sie ließ sich bestimmen, dorthin die Stätte des Klosters zu verlegen, wozu der Fürst Waldemar gern seine Zustimmung ertheilte<sup>4)</sup>. Bei der Gründung wurde das

<sup>1)</sup> Urf. 1198: Tribus igitur vicibus navigatu attemptato, propter periculossimas semper exortas tempestates regionem Dacie minime valebamus. Destituta ergo cum omnibus nostris familiaribus omni humano solatio, in solum deum et beatam dei genitricem ac in sanctam crucem nostra vota direximus confidenter, et sic divino auxilio impetrato, tranquillo fluctuum meatu super Warnoviam apprehendimus gratulanter.

<sup>2)</sup> Nos igitur usa concilio omnium consiliariorum nostrorum, castrum dictum Hundesborg in monasterium proposuimus ordinasse.

<sup>3)</sup> S. die Anm. zu Urf. 1198.

<sup>4)</sup> Die Stiftungsurkunde (Urf. 1198) ist vom 22. Sept. 1230, Rostock. Was das eigenthümliche und seltene Siegel der Urkunde betrifft, ein Bildniß der Königin (reginae in majestate sua residentis), so glaube ich nicht, „daß es ursprünglich zu einem anderen Zweck bestimmt, nur ausnahmsweise und zur Aushilfe bei dieser Gelegenheit verwandt sei, weil der Reichskanzler mit dem königlichen Siegel gerade abwesend gewesen.“ Das dänische Reichsiegel war nicht am Platze, weil das Kloster in Rostock in der Folge ganz unabhängig von Dänemark dastehen mußte und nicht in den dänischen, sondern in den mecklenburgischen Kirchenverband eintrat. Die Königin übte fortan keine fürstliche Oberhoheit über das Kloster aus, sondern stand nur als Stifterin und Protectorin da. Auch scheint mir aus der unge-

Kloster mit königlicher Munificenz dotirt und auch später von Margaretha nicht vergessen. So erhielt es im Jahr 1272 von derselben das Dorf Schmarl im ganzen Umfange und mit allen Einkünften zum Geschenk<sup>1)</sup>. Zwei Jahre später erwarb es vom Fürsten Nikolaus von Werle das Dorf Bandow. Aber erst im März des Jahres 1276 erfolgten von Innocenz V. zwei Bullen, in welchen dem Kloster der päpstliche Schutz verheißen und alle Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigt werden.

Im Jahr 1277 erwarb das Kloster von Johann und Heinrich, Fürsten zu Werle, 6 Hufen in Damm<sup>2)</sup>. 1278 von Johann und Bernhard von Werle das Dorf Gr. Sprenz.

In demselben Jahre bekundet Waldemar seine Theilnahme für das Kloster, indem er dasselbe in seinen Schutz nimmt, ihm alle am Altar gespendeten Gaben zuspricht, auf welche bis dahin noch die Jakobikirche Anspruch hatte<sup>3)</sup>.

Das reich ausgestattete Kloster brachte durch Kauf weiteren Besitz an sich; von dem Ritter, Heinrich Mörder, erkaufte es 1289 5 Hufen zu Behrenshagen und 7 Hufen zu Primersdorf im Lande Tribsees<sup>5)</sup>, und im Jahr 1293 daselbst 11 Hufen in Alt-Willersshagen<sup>6)</sup>. Die ansehnlichste Bereicherung war der Ankauf des Gutes Dolgen bei Lage sammt dem angrenzenden See von dem Rostocker Bürger Nikolaus von der Mühlen im Jahr 1298<sup>7)</sup>.

wöhnlichen und speciellen Beschreibung des Siegels mehr hervorzugehen, daß dasselbe, wenn nicht zu diesem Zwecke verfertigt, so doch mit Absicht dazu verwandt ist, als daß es ausnahmsweise gebraucht worden sei.

<sup>1)</sup> Urk. 1251.

<sup>2)</sup> Urff. 1387. 1388.

<sup>3)</sup> Urk. 1429.

<sup>4)</sup> Urk. 1471.

<sup>5)</sup> Urk. 2041.

<sup>6)</sup> Urff. 2212. 2292.

<sup>7)</sup> Urk. 2484.

Von den beiden großen Orden war der der Franciskaner am frühesten in Kostock vertreten: im Jahr 1243 wird Eilhard als ihr Guardian genannt<sup>1)</sup>. In der Altstadt hatten sie das St. Katharinenkloster errichtet, während die Stiftung des in der Mittelstadt gelegenen St. Johannisklosters durch die Dominikaner erst im Jahr 1256 erfolgte<sup>2)</sup>.

Die Beguinen werden nicht lange vor dem Jahr 1279 nach Kostock gekommen sein, da ihnen Gerlach von Kosfeld letztwillig 30 Mark zum Ankauf eines Ordenshauses vermachte, wenn sie sich die Gunst der Stadt erhielten<sup>3)</sup>; gegen Ende des Jahrhunderts waren Beguinen in mehreren Theilen der Stadt angezogen: in der Grapengießler Straße, in der Harten Straße und im Küterbruch. Im Jahr 1293 überließ die Schwester Wibe sämmtlichen Beguinen ihr am (Beguinen-) Berge gelegenes Haus, welches Sitz des Capitels wurde<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Urk. 550.

<sup>2)</sup> Urk. 761. Beide Klöster hatten ihre Ziegelhöfe vor der Stadt und zwar vor dem Petriithore. Urk. 1175. 2195.

<sup>3)</sup> Urk. 1479: ad emendum domum, in qua commaneant, si in favore civitatis haberi poterunt. Vgl. Gesch. Wismars S. 67—70.

<sup>4)</sup> Urk. 1800. 2217.

## Register.

- Abgaben= u. Steuererhebungen** 35.  
**Abgaben** 52.  
**Ablaßbrief, bischöflicher** 54.  
**advocati** 37. 38. 39. **de Rozstock**  
 38. 39. **advocatus Slavorum** 38.  
**Aecker des Hospitals zum St. Georg**  
 57.  
**Agnes, Fürstin** 31.  
**Albrecht, Herzog** 8.  
**Alter Markt** 26. 27.  
**Althof, Kloster zu** 4.  
**Altstadt** 10. 26.  
**Aufstellung eines Priesters an der heil.**  
**Geist Kirche** 55.  
**Archiv, städtisches** 27. 44.  
**ardorium** 52.  
**arena** 51.  
**Bäcker** 27. 35.  
**Bandow** 38. 59.  
**Bank, Rostocker** 54.  
**Bauern in Nemezow** 32.  
**Bauholz (Stelleholz)** 50.  
**Baumannsmühle** 19.  
**Baumaterialien** 50.  
**Bauwesen** 49.  
**Beamte, fürstliche** 37. 38. **städtische**  
 38. **Beamtenwesen, städtisches** 50.  
**Bede, Kost.** 34. 36. 38. 52. **Bede-**  
**zahlungen** 36. 37. **Bedesteuer** 36.  
**Befestigung** 33.  
**Befreiung v. Zoll u. Ungeld** 16.  
**Begräbnißplatz der Juden** 48.  
**Beguinen** 60.  
**Behrenshagen** 59.  
**Berg (Beguinen=)** 60.  
**Bernhard, Fürst v. Werle** 59.  
**Besitzungen und Rechte des Hospitals**  
**zum St. Georg** 56. **des Klosters**  
**Doberan** 9. 13.  
**Besteuerung** 35.  
**Bestimmung, testamentarische** 55.  
**Bier, Kost.** 29.  
**Bischof v. Schwerin** 21. 22. 44.  
**Blutstraße** 55.  
**Boguphal, Bischof v. Posen** 1.  
**Boizenburg** 50.  
**Boll, Ernst** 12.  
**Bollwerke** 25.  
**Bornhövd** 10.  
**Borwin s. Heinrich Borwin.**  
**Bramower Thor** 22. 23. 25. 27.  
 55.  
**Brauereien, Kost.** 59.  
**Breitling** 33.  
**Brennholz** 52. =material 52.

## Register.

- Brüderschaft des Hospitals zum heil. Geist 55. Brüdergemeinschaft des Hospitals 55.
- Bruch vor dem Petrihore 18.
- Brunward, Bischof v. Schwerin 3.
- Bundesstädte 39.
- Burhard, Bischof v. Lübeck 55.
- Burg 5. 23. 33. 37. alte B. 23.
- Bürger 17. 29. 31. 34. 39. 41. 45. 51. Bürgerälteste 45. Bürgerthum 35. Bürgerschaft 5. 46. Bürgersprachen 46. Bürgerversammlung 46.
- Burgherren 33.
- Burgwall 23. 34. B. bei St. Marien 23. 30.
- Butter 37. 51.
- Bützow 21.
- C**
- Camerarii 44.
- Capitel 60.
- Castell 33.
- castrum 4.
- Cement 50.
- cerevisia, Most 29.
- de Cervo, Familie 28.
- Chargen, militärische 37.
- Cistercienser-Kloster zum heil. Kreuz 38. 57. 59.
- Clemens IV. Papst 57.
- St. Clemens-Damm 18.
- Colonisten, deutsche 2.
- Commune 34.
- Consuln 39.
- Cooptation 43.
- Cosfeld, Albrecht v. 55.
- „ Gerlach v. 41. 60.
- „ Andreas v. 41.
- Criminalgerichtsbarkeit 8.
- Cröpelin v. 41.
- D**
- Damm 59.
- Dänemark 3. 38. 50. Dänen 4. Dänenkönig 10.
- Dargun, Kloster 21. 38.
- Darre 52.
- Demmin 50.
- Deutschland 48.
- Deutsche 4. 5.
- districtus Rostochiensis 21.
- Doberan, Kloster 2. 4. 5. 9. 11. 14. 20. 21. Abtei D. 4.
- Dobin, Burg 2.
- Dolgen bei Lage 59.
- Domainen 38.
- Dom-Collegiat-Stift zu Güstrow 12.
- dominium Rostochiense 21.
- Dorfkirchen des Hospitals zum St. Georg 57.
- Du Cange 52.
- Duldungsfrist der Juden 48. Duldungsprivileg. d. J. 48.
- Durche, Herrmann 55.
- E**
- Eberhard, Pfarrer zu Lambrechtshagen 54.
- Eilhard, Guardian am St. Katharinenkloster 60.
- Emolumente 35.
- Erzbischof v. Bremen 44.
- Eselesvot, Familie der 28.
- Eselpöterstraße 27. 28.
- Eselvot Dietrich 55.
- F**
- Felsen aus Gothland 50.
- Feuersbrunst zu Rost. 16. 26.
- Finanzwirtschaft 44.
- Fischereigerechtigkeit 15.
- Fiskus, städtischer 44.
- Fleischer 27.
- Floreko (Flörke), Kürschner 51.
- Frau eines Schusters, die 30.
- Freiheit v. Abgaben u. Zöllen 13. 31.
- Freiheiten, neue 16. 32.
- Freiheitsbrief 14. 27. 31.
- Fürst 5. 21. 23. 35. 36. 37. 40. Landesfürst 35. 57.

## Register.

- Fürst v. Werle 38. 41.  
 Fürstenburg 5.  
 Fürstenhof 23. 35. der alte 23.  
**G**adebusch 11.  
 Gasthäuser 51.  
 Gebäude, städtische 49.  
 Geist zum heiligen, s. Hospital.  
 Geistliche, Kost. 22.  
 Geldbuße 51. Geldstrafe 51.  
 Geldbußenregister 31. 49.  
 Geldmarkt 48.  
 Gefängnisse 51.  
 Gehalt der Zollbeamten 50.  
 „ der im Auslande stehenden  
 Gesandten 50.  
 St. Georg s. Hospital.  
 Gerber 4.  
 Gerechtfame 35.  
 Gericht des Fürsten 37.  
 Gerichts- und Prozeßverfahren 45.  
 Gerichtsbarkeit, höhere, judicium ma-  
 jus 38. höchste, mittlere und niedere 8.  
 Gerichts- u. Rechtsverfassung 14.  
 Gerstenmalz 31.  
 Gertrud, Wittwe Symers 53.  
 Gerwer, Reinhold Wittve 54.  
 Gesandte 39.  
 Geschäftsträger 39.  
 Gewerbe 49. Gewerbebetrieb 37.  
 Gewicht, falsches 51.  
 Glöde, Nicolaus 33.  
 Gnadenjahr für Geistliche 20.  
 Götzenbild 2.  
 Grapengießersstraße 60.  
 Grube die 27.  
 Gründle, liegende 35. der Juden 48.  
 Grundgesetze 39.  
 Güstrow 12.  
 Gypsstall (Sparstall) 50.  
 Gädge's Garten 29.  
 Hafen 33. 40. 50.  
 Hafermalz 31.  
 Haldshagen, Adelheid 55.  
 Handel 37. 38. 51.  
 Handelsinteressen 38.  
 Handelsverbindungen 10.  
 Handwerker 50.  
 Hanfethum 35.  
 Hart (Hirsch) Heinrich v. 28.  
 Harte Straße eigentlich Hirschstraße  
 27. 60.  
 Häuser des Hospitals zum St. Georg  
 56.  
 Hecht, Tidemann, Bürger 53.  
 Heinrich Borwin I. 3. 6. 8. 9. 11. 12.  
 13. 15. 19. 24. 35. 42.  
 Heinrich Borwin II. 8. 11. 12. 13.  
 19. 20. 42.  
 Heinrich Borwin III. 11—15. 20. 22.  
 23. 26. 32.  
 Heinrich der Jüngere, Fürst v. Meck-  
 lenburg 26.  
 Heinrich der Löwe, Herzog 1. 2.  
 Heinrich, Fürst v. Werle 59.  
 Heinrich, Graf v. Schwerin 10.  
 Heinrichsdorf (villa Henrici) 15.  
 Helmold 4.  
 Heringssteuer 36.  
 Hermann, Bischof v. Schwerin 21.  
 Herrschaft, Kost. 8. 13.  
 Hohen-Sprenz 38.  
 Holzlieferanten 42.  
 Hopfenbau 29. Hopfengärten 29. 30.  
 31.  
 Hopfenhandel 30. 31. Bestimmungen  
 darüber 30. Hopfenaccise 31. 37.  
 Hopfen und Malz 30 31.  
 Hopfenmarkt (forum lupuli oder hu-  
 muli) 26. 27. 31.  
 Hospital zum St. Georg 52. 56. 57.  
 Hospital zum heiligen Geist. 53—56.  
 Jbendorf Heinrich v. Rathmann 44.  
 „ Christian v. Rathmann 44.

## Register.

- Blow, Berg 2. 3.  
 Importhandel 35.  
 Industrie 37. Industrieverhältnisse 49.  
 Innocenz V. Papst 59.  
 Interesse der Stadt 45.  
     " der Bürgerschaft 46.  
 Johann, Fürst v. Werle 59.  
 Johannes, Sohn Borwins II. Fürst  
     v. Mecklenburg 11. 12.  
 Johannes, der Goldschmied 30.  
 St. Johanniskloster 59.  
 Juden 47. 48. Judenverfolgungen 49.  
     Judenkirchhof vor Kost. 34.  
 Juttenkind, Johannes, Rathmann 47.
- K**alk 50. Kalksteine aus Gothland  
 50.  
 Kammereirechnungen 49. 50.  
 Kammereiregister 53.  
 St. Katharinenkloster 60.  
 Kaufbuden 45.  
 Kaufleute 5. 27. 45.  
 Kaufverträge über Mühlen 19.  
 Kempe, Johann, Rathmann 44.  
 Kessin 33. 52.  
 Kirchen 54. 55. Kirche und Kirchen-  
     verwaltung 22. 56. Kirchenver-  
     hältnisse Kost. 21.  
 Kirchen in Kostock:  
     St. Petri 28.  
     St. Nicolai 28.  
     St. Marien 16. 23. 28.  
     St. Jakobi 28.  
 Kirchberg, Ernst v. 5.  
 Klöster 22. 54. 57.  
 Klostergüter 4.  
 Knud, Dänenkönig 3.  
 Konenmühle 19.  
 Kornspeicher (granaria) 19.  
 Kossfelderstraße 10. 28.  
 Kriegsmannschaft (sagittarii) 50.  
 Krondeputat 37.  
 Kröpelin 22.
- Kröpelinertbor 19. 25. 47. = Vorstadt  
 32.  
 Krubener, Hermann 58.  
 Küste mecklenbg. 9. dänische 57.  
 Küterbruch 60.
- L**agerstraße 10. 27. 28.  
 Lambrechtshagen, Kirche 57.  
 Landesregierung 8.  
 Lange, Hermann 33.  
 Lange Straße 27.  
 Lare 42.  
 Lawe, de 42.  
 Lehnsheheit, dänische 10. Lehnspflicht,  
     dänische 10.  
 Lindeberg 29. 30.  
 Lipe, Feldmark 32. 34.  
 Lübeck 14. 30. 32. 35. 38. 39. 42. 45.  
     47. 50. Lübeckische Lande 31. Lü-  
     bisches Recht 6. 7. Lübeckische Zoll-  
     rolle 32.  
 Lübecker 13. 15. 31. 32. 35.  
 Ludolf, Bischof v. Halberstadt 53.  
 Lüneburg, Richard v., Canonicus der  
     Schweriner Kirche 44.
- M**agdeburg 41.  
 Margarethe v. Dänemark 57. 59.  
 St. Marienkirche s. Kirchen.  
 Märkte, Kost. 25. 26.  
 Marktscheide 15. 23.  
 Marktverkehr 51. Marktverhältnisse  
     45. Marktverordnungen 30.  
 Mecklenburg, Land 1. 9.  
     " Burg 2. 3.  
 Meniko, Bürger 53.  
 Mittelmarkt = Neuer Markt s. d.  
 Mühlen v. der 42.  
 Mühlen v. der Nicolaus 59.  
 Molenbau 51.  
 Münch, Heinrich, Rathmann 50.  
 Münchenstraße (platea Monachorum)  
     27.

## Register.

- Mönchhagen (indago Monachorum) 15.  
 Monachus, Heinrich, Rathmann 44.  
 (Mönch) 50.  
 Monachi (Mönche) 42.  
 Mörder, Heinrich, Ritter 59.  
 Mühlen 19. 25. 31. Mühlenver-  
 hältnisse, Kost. 18. Mühlen am  
 Damm 18. Mühle vor dem Bra-  
 mowes Thor 55. Mühle bei dem  
 Suden-Kirchhof 19.  
 Mühlen-Damm 18. 19.  
 Müller am Damm 17.  
 Mühlenthor 26.  
 Mühlen des Hospitals zum heiligen  
 Geist 56.  
 Münze 36.  
 Nachtraven, Johann, Rathmann 44.  
 Nemezow, Dorf 32. 34.  
 Neuenhagen 53.  
 Neu-Kalen 22.  
 Neuer Markt in Kost. 26. 27.  
 Neustadt Kost. 10. 24. 26.  
 Niclot, Fürst 1. 2.  
 Niclot, Sohn Bratislavs 3.  
 Nicolaus, Fürst v. Rostock 34.  
 Nicolaus, Fürst v. Werle 26. 59.  
 Nicolaus, Sohn Heinrich Borwins I.  
 8. 11.  
 Nicolaus, Sohn Heinrich Borwins II.  
 11. 12.  
 Nicolaus, Slavenfürst 4. 5. 6.  
 Nicolaus IV. Papst 44.  
 Norwegen 38.  
 Nyköpung 39.  
 Oberappellationsgerichtshof in Kost.  
 13.  
 Oberhoheit, dänische 10.  
 Orden der Dominikaner 60.  
 „ der Franciscaner 60.  
 Ordenshaus der Beguinen 60.  
 Ostseeküste 57.  
**P**achthöfe 35.  
 Petrikirche s. Kirchen.  
 Petritbor 2.  
 Pfandverschreibungen 19.  
 Pfarrer der drei Hauptkirchen Rostocks  
 22. Pfarrer zu St. Jacobi 55.  
 Pfeffermühle (pepermole) 19.  
 Pferdemarkt (forum equorum) 26.  
 Pferdewiesen 19.  
 Pferdewiese s. Warnemünde.  
 Plan 50.  
 Polizei 51. Polizeigewalt, städtische 46.  
 Pommern die 4.  
 pontes 50.  
 Präbende 55.  
 Pribislav 2. 3. 4.  
 Pribislav, Sohn Borwins II. 11.  
 12. 13.  
 Primersdorf im Lande Tribssees 59.  
 Privilegien der Stadt 6. 20. 32. Auf-  
 bewahrung derselben 27.  
 Privilegien des Klosters Doberan 9.  
 13.  
 Producte 37.  
 Propste zu Lübeck, Stettin und Trib-  
 sees 44.  
 Puckshagen 53.  
**R**afesulver 52.  
 Rath, der Stadt 8. 14. 26. 30. 33.  
 36. 37. 40. 41. 43—47. 49. 55.  
 Rathmannen 40—44. 50.  
 Rathsmitglied 46.  
 Rathshaus 45. 52. das frühere auf dem  
 alten Markte 26.  
 Rathsbefugnisse 41.  
 Rath und Gemeinde 54.  
 Rechnungen 50. Rechnungsabschlüsse  
 50.  
 Recht, Kost. 13.  
 Rechte 37. 38.  
 Rechte, landesherrliche 40.

## Register.

- Rechtsachen 45. Rechtsstellung der  
     Zuden 48.  
 Nebdag 39.  
 Regiment, städtisches 45.  
 Reliquie 57. 58.  
 Reich, dänisches 10.  
 Reichstag des Norddeutschen Bundes  
     47.  
 Reichsunmittelbarkeit 11.  
 Reimchronik, mecklenb. 5.  
 Reinbert  
 Residenz 5.  
 rhetores 45.  
 Ribnitz 14. 22. Ribnitzer Landstraße 15.  
 Ribnitzer 14.  
 Richter 37.  
 Richtvogt, fürstlicher 39.  
 Rom 57.  
 Römischer Kaiser 10.  
 Rosengarten, der 26.  
 Rostock, Rostocker passim.  
 Rostocker Haide 14.  
 Rufus, Johannes, Rathmann 44.  
  
**S**alathiel, gräflich Schwerin. Jude 49.  
 Schandë 39.  
 Scheel, Wulfhard, Bürger 46.  
 Schenken 51.  
 Schenkungsurkunde Borwins 16.  
 Schenkungen u. Uebertragungen Wal-  
     demars 23.  
 Schiffbrüche 16.  
 Schildmacher 50.  
 Schließer (clausores) 51.  
 Schloß 58.  
 Schmarl 59.  
 Schmidmannsstraße 10. 27. 28.  
 Schöß 44. Schöß- und Steuererhe-  
     bungen 49.  
 Schutzbrief der Zuden 48.  
 Schwarz (Niger) 42.  
 Schweden 38.  
 Schweinemast 14.  
 Schwerin, Burg 2.  
     "    Grafschaft 2.  
 scriptores 37.  
 Sectionen 44.  
 Secrétaire 37.  
 Slaven 4.  
 Speicher 25.  
 Gr. Spreng 59.  
 Stadtanleihen 44.  
 Stadtgebiet 22.  
 Stadtgerechtigkeit 15.  
 Stadtprivilegium 14.  
 Stadtre Regiment 37.  
 Stadtrecht, Rost. 17. 23.  
 Stadthore 51.  
 Stadtverfassung 13.  
 Steine, behauene 50.  
 Steinmetzen (lapidici) 50.  
 Steinmolen 50.  
 Steinthor 25. das alte am Herren-  
     stall 25.  
 Steuern 36. 37. 52.  
 Steuerwesen 44.  
 Steuerverwaltung 37. s. Schöß.  
 Stiftungen, geistliche 9. 13. 22. 31.  
 Strafrecht 45.  
 Strafregister 51.  
 Stralsund 13.  
 Strandrecht 9. 15.  
 Straßendämme 50.  
 Stütz 22.  
  
**T**erritorien 38.  
 Territorialbesitz 53.  
 Testamenterrichtung für Geistliche des  
     Land. Rost. 20.  
 Tiedemann 42.  
 Tischbeinsche Fabrik 56.  
 Truchseß (dapifer) 37.  
  
**V**erfassung, städtische 24. 34.  
 Verleihungsurkunde 14.  
 Verloosung 45.

Register.

- Vermächtnisse 53.  
 Vermögensabgaben 44.  
 Versandung des Hafens 50.  
 Verwaltung, städtische 44. 45. 46.  
 de vigiliis 51.  
 Volceko Tuneko 40. 41.  
 Volkeshagen (indago Volquini) 15.  
 Vöge, Johannes 19.  
 Vögte, fürstliche 37. 38. 39.  
 „ städtische 38.  
 Volquimus 38.  
 Vorstadt v. d. Kröpeliner Thor 25.  
 Vulebresme, Wilhelm 15.  
  
**Wa**are 52.  
 Wachdienst, städtischer 51.  
 Waffen 51. Waffentragen 51.  
 Waffenschmiede 50.  
 Währung 36.  
 Waldemar III., Fürst v. Holfod  
 16. 20—23. 25. 31—34. 38.  
 40. 41. 54. 58. 59. Waldemars  
 Söhne 31.  
 Waldemar, Dänenkönig 1. 2. 10.  
 Waldungen, städtische 50.  
 Wälle 25.  
 Warnemünde 15. 33. 34. 50.  
 Warnow 1. 2. 33. 58. Ober- 2. =Ufer  
 4. 5.  
 Waschow 6.  
 Wenden 4. Wendenstätten 5.  
 Wendenvogt 38.  
 Wendisch—Wit 29. 34.  
 Weichbild, Hof. 25.  
 Weinsteuer 36.  
 Werle, Burg 2.  
 Wief 1.  
 Wiesen d. Hospitals zu St. Georg 57.  
 Alt-Willershagen 59.  
 Windmühlen 19.  
 Wirth 51.  
 Wismar 16. 23. 35. 38. 39.  
 Witte (Albi) 42.  
 Wizlaw, Fürst v. Rügen 13. 39.  
 Wochenmärkte 27.  
 Wokrente, de 42.  
 Wokrenterstraße 10. 27. 28.  
  
**Z**ahlungen 50.  
 Zarnesstrom 14. 15.  
 Ziegelhölse 25. 35. 50.  
 Ziegelmeister (percussor laterum) 50.  
 Zölle u. Abgaben in Warnemünde 17.  
 Zollfreiheit 35.

### Druckfehler.

|       |     |         |           |      |           |     |             |
|-------|-----|---------|-----------|------|-----------|-----|-------------|
| Seite | 3.  | Zeile   | 2. v. u.  | lies | Brunward  | für | Brunwald.   |
| "     | 13. | "       | 8. v. o.  | "    | Pribislav | "   | Preibislav. |
| "     | 24. | Note 3. | 19. v. u. | "    | heutigen  | "   | heiligen.   |
| "     | 30. | Zeile   | 7. v. o.  | "    | So        | "   | Sondern.    |
| "     | 39. | "       | 5. v. u.  | "    | dieses    | "   | dieser.     |

Die

# Mecklenburgische Kirche

unter

Bischof Brunward

(1192 — 1238).

Von

Adolf Grimm.

---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1871.

13

Abhandlung über die

1811

Leipzig, bey  
C. C. B. Neumann, Neudamm

1811

Neumann, Neudamm

Neudamm

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

1811

Nach dem Tode des Bischofs Berno, der wahrscheinlich am 27. Januar 1191 erfolgt war, fand eine Doppelwahl für den bischöflichen Stuhl statt<sup>1)</sup>. Von den Domherren Schwerins wird gewählt der Hamburger Dompropst Hermann, der in zwei Urkunden Hartwigs von Bremen vom Jahre 1194 als Zuerinensis electus bezeichnet wird<sup>2)</sup>. Nachdem er trotz der Unterstützung des Hamburger Metropolitens seine Bemühungen, zur Bischofswürde zu gelangen, im Jahr 1195 hatte aufgeben müssen<sup>3)</sup>, erscheint er später, im Jahr 1217, wieder als prepositus Hamburgensis, in welcher Eigenschaft er bis zu seinem Tode, der am 7. Febr. 1229 oder 1230 erfolgte, verblieb. Dompropst Friedrich von Hildeheim (ein Graf von Schwerin) und der Graf Gunzelin von Schwerin nennen Hermann 1232 ihren Verwandten und schenken dem Kloster Buxtehude, wo derselbe begraben lag, zum Seelenheil des Hermann und des Grafen Heinrich von Schwerin ihre Güter zu Glusigke<sup>4)</sup> (Glüsingen). Vom Jahre 1217 ist uns eine Urkunde

<sup>1)</sup> Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin. Jhrb. 28, S. 278.

<sup>2)</sup> Juli 3 und Aug. 13. Urk. 155. 156. Vgl. Koppmann Necrologium Capituli Hamburg. 19.

<sup>3)</sup> Urk. 158.

<sup>4)</sup> Die verschiedenen Ansichten über die Lage der „bona in Glusigke“ sind erwähnt in der Note zu Urk. 399.

erhalten, in welcher Hermann mit den Grafen Heinrich und Gunzelin von Schwerin gemeinschaftlich vier Hufen ihres Eigenthums zu Barnebecke, einem Dorfe der Alt-Mark, dem Kloster Diebstorf verleiht. Schon die beiden angeführten Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß der Beisatz „comites Suerinenses“ in Urk. 236 nicht allein auf die beiden bekannten Grafen, sondern sich auch auf Hermann bezieht<sup>1)</sup>.

Die „Wenden“, unter denen wohl insbesondere die Fürsten Mecklenburgs zu verstehen sind, erheben Brunward, der früher Domherr<sup>2)</sup>, zuletzt Decan beim Bischof Berno gewesen. Schon 1192 erscheint er als Bischof unter den Zeugen des Privilegiums, das Borwin der Abtei Doberan ausstellt. Möglich, daß Brunward, weil die Wenden ihn erhoben, wendischer Herkunft war<sup>3)</sup>. Mit Bestimmtheit läßt es sich nicht sagen. Für die ritterliche Abkunft Brunwards sprechen die Thatfachen, daß ein Schwesterjohn desselben, gleichfalls Brunward genannt, Ritter und (im Jahre 1231) Burgvogt (castellanus) von Marlow war, daß der Oheim Brunwards, Dethlev, von diesem selbst ein Ritter von Gadebusch (Godebusz) genannt wird<sup>4)</sup>.

Wenngleich die bischöfliche Würde von Anfang an faktisch in

<sup>1)</sup> Im lib. cop. Cap. fol. 206<sup>b</sup> steht: Hermannus, frater comitum de Zwerin, fuit 73 annis prepositus Hamburgensis, Koppmann, a. a. D. S. 19.

<sup>2)</sup> Urk. 52.

<sup>3)</sup> Vgl. Ufinger, deutsch-dän. Gesch. S. 269. — Visch, Meckl. Urk. III, 51 nennt Brunward ausdrücklich einen Wenden. Nach seiner Aeußerung in der Urk. vom Jahre 1219 (No. 256): Unde cum in multa parte nostra diocesis propter barbariam Slavonorum esset inculta et principes terre nostre non solum milites et agricolas, verum etiam religiosos traherent ad nouam uineam christianitatis et colendam, gewinnt die Annahme, daß Brunward vielleicht selbst von slavischer Abkunft gewesen sei, doch kaum an Wahrscheinlichkeit.

<sup>4)</sup> Urkk. 510. 421. 391. 440.

Brunwards Händen geruht zu haben scheint, dauerte der Streit in das dritte Jahr hinein, bis Papst Cölestin III. den Bischof Isfried von Ratzeburg nebst zwei Lübecker Domherren beauftragte, die Streitfrage zu erledigen. Diese entschieden am 18. Juni 1195 zu Gunsten Brunwards, verordneten jedoch für die Folge dem Capitel die freie Wahl des Bischofs, Decans und der Domherren. Ziehen wir die Bestätigungsurkunde<sup>1)</sup> des Schweriner Domcapitels vom Jahre 1191 heran, so finden wir in dieser den *Canonicis* das Recht beurfundet, Decane, Pröpste und Domherren zu wählen, der Wahl des Bischofs jedoch in keiner Weise gedacht. Von den übrigen Bestimmungen, die durch die päpstlichen Schiedsrichter getroffen wurden, bemerken wir noch, daß die Domherren zur freien Verfügung über ihre Hebungen und Güter berechtigt, dem Bischof aber verboten wurde, etwas von den Stiftsgütern zu veräußern, ohne die Bewilligung des Capitel und des Adels eingeholt zu haben.

Es war wohl dem Capitel weniger um die Durchbringung seines Candidaten als um die Garantie einer möglichst freien und von der Person des Bischofs unabhängigen Stellung zu thun gewesen. Nachdem die wendischen Großen den Domherren eine solche Stellung zugesichert, ließen sie wahrscheinlich selbst ihren Prätendenten fallen. Aus der Bestimmung, daß die Bücher *Ver-*no's der Kirche wieder gegeben und in der *Gerbekammer* (*Sakristei*) aufgestellt werden sollten, dürfen wir schließen, wie eigenmächtig die Domherren mit dem Nachlaß des verstorbenen Bischofs verfahren waren. Nach einer Verordnung Heinrichs von Sachsen<sup>2)</sup> sollte keine Person der Güter eines abgesehenen Bischofs sich bemächtigen, sondern ein Theil des Nachlasses mußte (*secundum sanctio-*

<sup>1)</sup> Urf. 158.

<sup>2)</sup> Urf. 90.

nem canonum) den Armen, einer der Kirche, der dritte dem Nachfolger zu Gute kommen.

Mit dem Domcapitel scheint Brunward in gutem Einvernehmen gelebt zu haben. Nur von einer Differenz erfahren wir, die zwischen ihm und dem Magister Apollonius und dessen Genossen entstanden war und vom Bischof Berthold von Lübeck geschlichtet wurde <sup>1)</sup>. Daß später die Beziehungen Brunwards zu eben diesem als Propst öfters erwähnten Apollonius die besten waren, geht daraus hervor, daß letzterer vielfach in der Umgebung des Bischofs erscheint.

Bei den Fürsten Mecklenburgs und den Grafen von Schwerin stand Brunward, so viel wir sehen, in hoher Geltung, wie geringes Gewicht auch auf Titulaturen wie „venerabilis dominus ac pater noster“ zu legen ist. Borwin I. von Mecklenburg bekräftigt eine Schenkungsakte vom Jahre 1219 durch den Bann Brunwards <sup>2)</sup>. Daß letzterer es verstand Heinrich II. Borwin und dessen Söhne Johann, Nicolaus, Heinrich und Přibislav trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse in einer gewissen Abhängigkeit von sich zu erhalten, erkennen wir hauptsächlich aus den Urkunden, die die Klostergeschichte Mecklenburgs betreffen. Der erste Ablass wurde der Domkirche in Schwerin vom Papst Honorius III. unter dem 29. Juni 1220 „auf die demüthige Bitte“ des Grafen Heinrich von Schwerin verliehen. Der angegebene Zweck, daß die Gläubigen bereitwilliger eine milde Hand bieten möchten, zeigt, daß die Schweriner Kirche sich in Geldverlegenheit befand. Denen, die an den beiden vornehmsten Festtagen, dem Feste des heiligen Abendmahles (Gründonnerstag) und dem Tage der Auferstehung Christi die Kirche besuchen und eine milde Hand zeigen würden, wird volle

<sup>1)</sup> Urk. 240.

<sup>2)</sup> Urk. 260.

Sündenvergebung verheißen. Theilweiser Ablass wird den übrigen Festen zugetheilt. Auf der Rückkehr von dem Kreuzzuge des Grafen Heinrich hatte diesem der Bischof Pelagius von Alba etwas vom heiligen Blute in einem Saspis geschenkt mit der Aufforderung, dies in seiner Heimath zur Verehrung darzubieten. Am Gründonnerstage des Jahres 1222, also bald nach seiner Heimkehr, zeigte der Graf in der zahlreich besuchten Kirche diese Reliquie und legte sie in derselben nieder. Brunward verordnete unmittelbar nachher (31. März), daß dieser Tag in der ganzen Diöcese von Geistlichen und Laien festlich zu begehen sei, daß am Tage der Auferstehung Christi alle Priester des Landes Schwerin mit Ausnahme des zu Perlin<sup>1)</sup> zur Schweriner Kirche wallen sollten, um mit allem Volk das heilige Blut zu schauen. Auch am Tage der Kreuzerhöhung Christi sei die Reliquie zu zeigen. Die Almosen, die an den drei Festtagen dem h. Blute dargebracht werden würden, theilt Brunward sehr weise in drei Theile. Ohne sich etwas davon zu vindiciren, bestimmt er einen für die Erbauung eines Klosters, einen den Domherren, den dritten will er zur Anschaffung von Büchern für die Kirche verwandt wissen. Eine ähnliche Eintheilung mochte Brunward auch für die aus dem oben erwähnten Ablass gewonnenen Summen gewählt haben. Gewiß gewährten diese Einkünfte beträchtliche Mittel zur Erbauung und Ausstattung der unter Brunward gestifteten Kirchen und Klöster.

Daß Brunward regen Antheil nahm an der Ausbreitung des Christenthums in fernen Ländern, werden wir im Folgenden zu zeigen versuchen. Seit 1209 war der Cisterciensermönch Christian von Oliva mit einer Reihe von Genossen in der Befehung der

<sup>1)</sup> Urk. 280. — Das Kirchspiel Perlin (Parlin) bildete die Grenze des Schweriner Sprengels gegen Westen. Pokrent, Döbbersen und Parum gehörten zum Rakeburger Bisthum.

heidnischen Preußen thätig. Trotzdem daß die Cisterciensermönche Pommerns und Polens, auf Christians Erfolge neidisch, jede Unterstützung ihm versagten und manche der mit ihm gemeinschaftlich wirkenden Mönche ihm abtrünnig machten, gelang es Christian unter dem besonderen Schutz des Papstes Innocenz bis 1215 die Landschaften Rausania, das spätere Pogesanien, und Löbau mit den beiden Häuptlingen zu bekehren. Vom Papst Honorius wurde ihm gestattet, in den benachbarten christlichen Landschaften das Kreuz predigen zu dürfen zum Zuzug gegen die heidnischen Preußen. In dieser Absicht finden wir ihn 1216 beim Bischof Sigwin in Camin, wo er die Wiederherstellung des Klosters Dargun bezeugt<sup>1)</sup>. Um der heidnischen Sitte, welche die Tödtung aller in einer Familie geborenen Töchter bis auf eine verlangte, entgegen treten und die dem Tode verfallenen Mädchen loskaufen und christlich erziehen lassen zu können, auch um Mittel für die Einrichtung von Knabenschulen zur Heranbildung eines einheimischen Priesterstandes zu gewinnen, wandte sich Christian an Papst Honorius mit der Bitte, eine Aufforderung zur Beisteuer an die deutschen Bischöfe ergehen zu lassen. Einen derartigen Aufruf erließ der Papst 1218 an den Bischof von Camin und die Bischöfe der Provinz Bremen, zu denen auch Brunward gehörte. Im folgenden Jahr verkaufte letzterer an das St. Johannis-Kloster in Lübeck<sup>2)</sup> die Hälfte der Zehnten aus den Dörfern Krempin und Schmafentin, um die Mittel zu einer Reise nach Preußen (Prucia) zu gewinnen. Sein Capitel entschädigt er mit dessen Zustimmung durch die Ertheilung der Zehnten aus dem Dorfe Zarchow. Daß die beabsichtigte Reise Brunwards zur Ausführung gekommen, scheint sich mir mit einiger Gewißheit zu ergeben aus einer späteren Urkunde<sup>3)</sup>, in

<sup>1)</sup> Urf. 226.

<sup>2)</sup> Urf. 256.

<sup>3)</sup> Urf. 421.

der Brunward berichtet, „das, wie er nach Preussen vorreisen wollen seiner schwester sohn Brunwardus, ein ritter, ihm den halben zehenden zu Stauenisthorpe und Kaminyz, den er von ihm zu lehne gehabt, uffgetragen und gebeten habe, denselben seiner schwester sohne Brunwardo. hinwider zu unerlehenen;“....

Ueber die Zeit, zu der Brunward die Reise angetreten, können wir nur Vermuthungen aufstellen. In das Jahr 1219 kann Brunwards Reise nicht fallen, da seine Anwesenheit in Mecklenburg fast während des ganzen Jahres urkundlich bezeugt ist<sup>1)</sup>. Die meisten Gründe sprechen dafür, daß die Reise zwischen dem 6. Juli 1222 und das Jahr 1224 fällt. Wie feststeht, hatte die Reise Christians in Deutschland, die er 1219 unternahm, um zu einem Kreuzzuge zu ermuntern, erst 1222 einigen Erfolg. Herzog Heinrich der Bärtige von Breslau, die Bischöfe von Breslau und Lebus leisteten in diesem Jahre Christian Hülfe<sup>2)</sup>. Wäre Brunward 1223 daheim gewesen, so würde gewiß Honorius, wie an die Bischöfe von Lübeck und Verden<sup>3)</sup>, so auch an ihn eine Aufforderung gerichtet haben, für die Freilassung Waldemars thätig zu sein, zumal Brunward beim Grafen Heinrich in hoher Geltung stand.

Welcher Zweck einer früheren Reise Brunwards zu Grunde lag, auf der er „anno 1299“ eine Kapelle im Kloster Egmont in den Niederlanden weihte, vermögen wir nicht zu bestimmen<sup>4)</sup>.

Unter dem 21. April 1230 beurkundeten Johann und Pribislav

1) Urff. 257. 258. 260.

2) Vgl. Grunhagen, Schles. Reg. S. 118, Nr. 258.

3) Aufford. an Engelbert von Cöln unter dem 1. November, an Bertbold von Lübeck unter dem 2. Nov., an den Bischof von Verden unt. d. 4. Nov. 1223. Urff. 293. 295. 297.

4) Pertz Mon. Germ. XVI, 473.

von Mecklenburg, daß Brunward ihnen die Hälfte der Zehnten aus dem Lande Warnow (westlich am Plauer See) und Brenz verleihe unter der Bedingung, daß sie ihm zu der anderen Hälfte verhelfen würden. Diese Urkunde führt uns auf die Grenzstreitigkeiten zwischen Schwerin und Havelberg, die schon längere Zeit hindurch gedauert hatten, da wir 1227 von einem Interlocutor-Urtheil in dieser Sache hören, dessen Inhalt jedoch nicht bekannt ist. Der Grund der Grenzstreitigkeiten ist zu suchen in der Ungenauigkeit und den Widersprüchen, die sich in der Feststellung der Sprengelgrenzen beider Bisthümer finden. 1170 war vom Kaiser Friedrich dem Bischof Berno das Tollenserland bestätigt worden, 1179 theilte derselbe es dem Havelberger Bisthum zu. Von demselben Kaiser war 1170 Parchim und Plau mit allen Dörfern zu beiden Seiten der Elde, die zu dem Burggebiet beider Städte gehörten, dem Schweriner Sprengel einverleibt, ungeachtet es in der Stiftungsurkunde Havelbergs vom Jahre 946 hieß „terminum vero eidem parochiae constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur Pene, ad orientem, ubi idem fluvius intrat mare; ab ortu vero fluminis, quod dicitur Eldia, ad occidentem, ubi idem flumen iufluit in Albiam“<sup>1)</sup>. Diese Bestimmung wird auch in den Confirmationen von 1150 und 1179 gewahrt. Rechtskräftig gehörte demnach das Land Brenz, so weit es am linken Ufer der Elde lag, zum Havelberger Sprengel. Doch war die jüngste Bestätigung des Bisthums Schwerin durch Cölestin III., die 1197, also im Anfange des Sacerdotiums Brunwards, erfolgt war, einer Deutung zu Brunwards Gunsten fähig, da hier ihm zugetheilt wird die „terra Warnowe cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluminis quod Helдена dicitur, usque ad castrum, quod Grabowe vocatur.“

<sup>1)</sup> Urff. 14. 91. 130.

Ob das Bisthum Havelberg in einigem Umfange die Zehnten aus den an die Elbe grenzenden Landstrichen genoß, habe ich nicht ermitteln können, doch ist es mir wahrscheinlich, da das dortige Capitel verschiedene Besitzungen im südlichen Mecklenburg besaß, z. B. Gardin und Gaarz bei Plau. Jeden Falls waren, wie aus dem Abkommen Brunwards mit den beiden oben genannten mecklenburgischen Fürsten hervorgeht, diesem bis dahin keine Zehnten geworden. Er verschenkte mit anscheinender Großmuth den einen Theil von Einkünften, deren nomineller Besitz ihm streitig gemacht wurde, von denen er aber factisch nichts besaß, um den andern Theil zu retten.

Zu den Grenzstreitigkeiten mit Havelberg wird auch die im Jahre vorher (1229) auf Brunwards Betrieb durch Johann erfolgte Errichtung der Kapellen zu Damm, Klokow, Lanke, Müderitz in Beziehung stehen. Die Fundirung derselben, unter denen Klokow am linken Ufer der Elbe lag, sollte ein regeres kirchliches Leben an der Grenze und einen festeren Anschluß an das Schweriner Bisthum hervorrufen.

Während Brunwards Episcopat wurde die Streitfrage zwischen Schwerin und Havelberg nicht mehr zum Austrag gebracht. Zwischen 1240 — 1247 fand in Streitsachen mit Havelberg eine Vorladung des Bischofs Dietrich von Schwerin vor die vom Papst bestellten Richter statt<sup>1)</sup>. Von der Entscheidung wird nichts gemeldet, wir wissen nur, daß Papst Innocenz IV. vor dem Jahre 1254 den etwa 1252 getroffenen Vergleich über die Grenzen beider Bisthümer bestätigte<sup>2)</sup>. In diesem Vergleich fielen wohl die Kirchen südlich von Parchim und bis zum Plauer See, die mit Parchim gleich weit gegen Süden gelegenen an Havelberg (der

<sup>1)</sup> Urk. 520.

<sup>2)</sup> Urk. 549.

Ruppentiner Pfarrsprengel wurde 1235 von Brunward bestätigt), das Land Malchow blieb bei Schwerin, vielleicht ebenso das Land Bipperow.

Mit mehr Besorgniß als auf Havelberg mußte Brunward, besonders in der letzten Zeit seines Episcopates, auf die Uebergriffe, die das Bisthum Camin sich auf Kosten des Schwerinschen erlaubte, sehen. Zumal war die Zeit der nach Waldemars Gefangennahme in Mecklenburg entstandenen Wirren von diesem zur Vorschübung seiner Grenzen gegen Westen benutzt worden. Hatte der Verheerungszug, den der Graf Albrecht von Drlamünde von Holstein bis Schwerin unternommen, dem kirchlichen Leben in einem großen Theile der Diöcese Brunwards einen harten Stoß gegeben, so war durch die Zwingherrschaft, die Albrecht längere Zeit über die Grafschaft Schwerin ausüben durfte, Brunward in Abhängigkeit von Dänemark gerathen. Zeugniß hierfür giebt die Bestimmung, die in den ersten Vertrag<sup>1)</sup> des Grafen Heinrich mit Waldemar aufgenommen ist: „*episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubicensis, Razesburgensis, Zuerinensis, regalia sua ab imperio recipient.*“

Nach den kaiserlichen und päpstlichen Confirmationen sollte das Land Rügen, so weit es zum Herzogthum Sachsen gehörte, unter Brunward stehen und der Schweriner Sprengel im Norden der Peene das Land Loitz (Ruhz), Gützow, und wenigstens theilweise, die Länder Lassahn und Wolgast als Grenzgebiet umfassen. Die Landstriche Mezerech und Plote (zwischen Peene und Tollense) wie das Land Tollenz bis zum Besunt-Wald (südlich von der Müritz) standen rechtskräftig unter dem Bischof von Schwerin<sup>2)</sup>.

Doch daß nicht nur die jenseit der Trebel und Peene belegenen Landschaften, sondern auch das Land Gnoien faktisch nie unter dem

1) Vom 4. Juli 1224. Urk. 305.

2) Vgl. die Confirmation Cölestins III. vom 5. August 1197.

dem Stabe Brunwards gestanden, ersehen wir aus einer Stelle des Vertrages mit Heinrich III. Borwin vom 5. Februar 1236: „cum nos possessionem terminorum episcopatus nostri uersus Dymyn nobis debitam et a prima fundatione ecclesiae nostrae assignatam et a iudicibus sedis apostolicae saepius nobis adjudicatam, propter potentiam laicorum, dominorum uidelicet Dyminensium, hactenus intrare non possemus“ ...

Der erste Eingriff des Bisthums Camin, von dem uns urkundlich berichtet wird, besteht in der Verleihung von Zehnten und Patronatsrechten durch Sigwin von Camin an das Kloster Dargun im Jahre 1216. Das Kloster Dargun war 1172 von Berno gegründet und von Casimar bewidmet und wiederholt (1186 durch Urban III., 1189 durch Clemens, 1197 durch Cölestin III.) dem Bisthum Schwerin zugesprochen. Die dänischen Mönche aus dem Cistercienser-Kloster Esrom, auf Seeland, mit denen es bei seiner, wohl in Folge eines dänischen Kriegszuges stattgefundenen Gründung besetzt war, hatten später, bei einbrechendem Kriege den Ort verlassen, „ad locum alium, quem de novo possidendum susceperunt, ad alterius principis se dominium transferentes.“ Wohl schon längere Zeit hatte Dargun leer gestanden, als 1209 auf den Rath des Fürsten Casimar von Sigwin ein Convent aus dem Kloster Doberan dorthin berufen wurde. Dem renovirten Kloster verleiht Sigwin 1216 Zehnten in „Clobokowe“ (bei Waguhn), Waguhn, Dörgelin, „Blisignewitz“ (bei Dargun), ferner die Kirche zu Polchow mit dem Zehnten aus diesem Dorfe und den beiden Dörfern „Turinitz“ und Wesselsdorf, die zu dieser Kirche gehörten. Er bestätigt dem Kloster überdieß die Dörfer mit den Zehnten, die von früher her demselben gehörten, Dargun, Koefnitz, Rützerhof, Glajow, „Swacowe“, „Poduscowitz“, Damm (bei Gnoien), Dobromuzle (das heutige Brudersdorf selbst, oder doch zu demselben gehörig), Alt-Pannecow, „Tschhowe“, (das

bei Pannekow lag). Alle erwähnten Ortschaften lagen im Lande Bisbede oder Tribedene (Landstrich Gnoien).

Von Sigwins Nachfolger, dem Bischof Konrad von Camin wurden 1232 dem Kloster die Patronatrechte über die Kirchen Köknitz, Kalen und Polchow, die Zehnten aus Gilow, „Benfitz“, Schlutow, Küßerow, Warßow, „Farißowe vel Chowale“ (Einöde bei Polchow, sonst Geresowe genannt) und von einzelnen Hufen zu Nütßchow und Breesen verliehen. Der Kirche zu Polchow giebt derselbe die Zehnten aus Belitz und Wesselsdorf, der zu Köknitz bei ihrer Weihe die Zehnten von Karnitz. Hierzu kommen noch für Dargun 1235 durch denselben die Zehnten von Barlin, Pimow, Gülzow und Dufow.

Daß das Bisthum Camin mit dem Lande Gnoien sich nicht begnügte, zeigen die Beziehungen des ersteren zum Collegiatstift Güstrow. Dieses war von Heinrich II. Borwin auf seinem Sterbebette zu seinem Seelenheil, wie er selbst sagt, auf den Rath Brunwards gestiftet und ausgestattet worden<sup>1)</sup>. Das Collegiatstift hatte den freien Besitz von Gutow, Bölkow, (auch die Fischerei-Gerechtigkeit in dem See und den Besitz der Schön-Insel) Ganzcow, Demen und vier Hufen in Suow erhalten. An den Altar speciell, bei dem an einem Wochentage der heiligen Jungfrau, am andern den Seelen der Verstorbenen Messe gelesen werden sollte, kamen 4 Hufen in Camin, ferner die Zehnten von 4 Hufen in Carow. Von den 10 Präbenden<sup>2)</sup>, die von Heinrich eingerichtet wurden, waren 6, unter diesen die des Propstes und Decans zu

<sup>1)</sup> Die Stadt Güstrow selbst war kurz vorher durch denselben Heinrich gestiftet. cf. Urk. 359, wo seine Söhne die Gründung bestätigen und der Stadt Güstrow das Schweriner Stadtrecht beilegen. Unsere Urkunde ist datirt vom 3. Junii 1226. Der Tod Heinrichs III. erfolgte am 5. Junius desselben Jahres. Vgl. überdieß die Bestätigung Heinrichs I. Borwin vom 10. August 1226. Urk. 331.

<sup>2)</sup> Diese wurden in nächster Zeit bedeutend vermehrt. Am October

12, 4 zu 6 Mark Silber dotirt. Auf die Erlaubniß Brunwards wurde den Domherren die freie Wahl des Propstes, Decans, Scholastikus, Custos und der anderen Glieder des Stiftes eingeräumt und „secundum sanctionem canonum“ bestimmt, daß nach dem Abscheiden eines Domherrn während eines Gnadenjahres sein Einkommen verwandt werden solle zur Tilgung seiner Schulden oder zur Aufbesserung der anderen Präbenden. Nachdem unter dem 27. April 1229 noch von Brunward das Güstrower Capitel bestätigt war, wird schon am 11. Mai 1230 in der Confirmation Gregors IX. Güstrow zur Caminer Diöcese gehörig genannt. Demnach hatte in diesem Jahre schon der Bischof von Camin das ganze Land Circipanien (zwischen oberer Peene, Recknitz, Nebel, Trebel) seinem Sprengel einverleibt. Seinen Einfluß auf Güstrow befestigte Konrad durch zahlreiche Schenkungen. 1235 verleiht er der Güstrower Kirche die Zehnten von 40 Hufen zu einer neuen Präbende, für die das Capitel den Caminer Kleriker Albert in des Bischofs Gegenwart zu wählen versprach. Außerdem bewilligt er den Brüdern die Zehnten von 20 Hufen mit dem Recht für sie, einen von ihnen erwählten Archidiaconen für das Land Wischede dem Bischof zur Bestätigung vorzuschlagen. Eine andere, ebenfalls in den October 1235 fallende, Schenkung enthält die Zehnten von 64 Hufen<sup>1)</sup> in Circipanien, unter denen die von 40 Hufen zur Ausstattung neuer Pfründen verwandt werden sollen. Es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß Konrad von Camin auch auf das jenseitige Warnow-Ufer seine Blicke richtete. Die Schenkungsakten<sup>2)</sup> Wartislavs von Pommern, die

1235 schenkte Konrad von Camin 40 Hufen in Circipanien dem Capitel zur Errichtung neuer Pfründen. 1237 schenkt demselben Nicolaus von Werle die Kirche zu Rüssow zu einer neuen Präbende. Urff. 439. 464.

<sup>1)</sup> Die einzelnen Aufzählungen ergeben nur 63 Hufen.

<sup>2)</sup> Vom 31. October 1232. Urff. 408.

dem Kloster Doberan Gr. und Kl.-Racow und Bretowisch im Lande Loitz verleihe, betonen, daß der Bischof Konrad das lebhafteste Interesse an dieser Schenkung nehme. Dieses Interesse bekundet Konrad einige Jahre später dadurch, daß er dem Kloster die Zehnten von den erwähnten Besitzungen zuspricht, wohl um die Augen der Brüder seinem Sprengel zuzuwenden. Doch gelangten seine Absichten hier nicht zur Verwirklichung.

Erst in seiner letzten Lebenszeit konnte Brunward Anstalten treffen, um die rechtmäßigen Grenzen für seinen Sprengel zu erlangen. Erhalten sind die Verträge, die er 1236 mit den beiden mecklenburgischen Heinrich und Johann einging und in denen er durch bedeutende Versprechungen diese verpflichtete, ihm sein Recht zu verschaffen<sup>1)</sup>. Doch hatten die Bemühungen dieser Fürsten, die jedenfalls auch durch den Erzbischof Gerhard von Bremen wie durch die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg unterstützt wurden, so viel wir sehen können, gar keinen Erfolg. Während der Lebenszeit Brunwards wird uns von keiner Entscheidung dieses Streites gemeldet. Erst 1239 (od. 1240?) findet sich ein Befehl des Papstes Gregor IX., den Bischof von Schwerin in den Besitz der vom Bischof zu Camin seinem Sprengel entfremdeten Länder zu setzen. Doch blieb auch nach diesem Edikt<sup>2)</sup> der Bischof von Camin in dem Besitz der annektirten Länder. Anstren-

<sup>1)</sup> Urkunden vom 5. Februar und 5. August 1236. Zeugen: Gerhard von Bremen und die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg. Hängt dies Vorgehen Brunwards damit zusammen, daß der junge Herzog von Pommern, Wartislaw (den Konrad von Camin für seine Zwecke trefflich zu benutzen verstand), am 20. Juni 1236 seine Länder, mit Ausnahme der zum Herzogthum Sachsen gehörenden, von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zu Lehen genommen und denselben die Länder Besevitz (um Friedland), Stargard und Wustrow (an der Tollense) abgetreten hatte?

<sup>2)</sup> Dem im Jahre 1241 ein ähnliches Edikt Cölestins nachfolgte. Urk. 532. 1247 kam ein Vergleich zu Stande zwischen Dietrich und Wilhelm von Camin. Urk. 590.

gungen wie in dem „Brieflein“, das 1246 von Bügow datirt, den Canonicis in Güstrow befiehlt, daselbst zu residiren und ihres Amtes in der Kirche zu warten, von Schwerin und vielleicht öfters gemacht wurden, waren von keiner Bedeutung<sup>1)</sup>. Am 27. Juni 1258 verklagte der Bischof Rudolf von Schwerin vor dem päpstlich bestellten Richter, Decan Johann von Hamburg, das Domcapitel zu Güstrow, „daß sie ihm entheben den Zehnten von 2 Hufen im alten Güstrow, item in den Dörfern Camin, Kätwin, Suow und allen Zehnten im Lande Tribeden und Gnoien“<sup>2)</sup>. Unter dem 21. August 1258 bestellt das Domcapitel zu Güstrow den Archidiacon Gerhard zu Sagow zum Sachwalt beim Papst Alexander gegen den Bischof von Schwerin wegen des Diöcesanverbandes. Das Capitel beschwert sich darüber, daß der Bischof von Schwerin es zwingen wolle die „ecclesiastica sacramenta“ von ihm zu empfangen und daß er behaupte in Zehnten und Besizungen werde ihm von ihnen Unrecht gethan. Daß die weltliche Macht in diesen Streit wieder eingegriffen, sehen wir aus dem Beifügen, daß da auf Befehl des Herrn von Güstrow, Nicolaus von Nöbel, das Siegel ihnen genommen, die Urkunde vom Bischof von Camin untersegelt sei<sup>3)</sup>.

kehren wir von dieser Abschweifung, die nur den Zweck hatte, zu zeigen, daß der Streit zwischen Schwerin und Camin weit den Tod Brunwards, der am 14. Januar 1238 erfolgte, überdauerte<sup>4)</sup>, zu unserer Aufgabe zurück, so bleibt uns übrig, zur Geschichte der unter und durch Brunward gegründeten Klöster Einiges beizubringen. Die schon früher gegründeten Klöster Döberan und Dargun schließen wir von unserer Darstellung aus,

<sup>1)</sup> Urf. 585. .

<sup>2)</sup> Urf. 826.

<sup>3)</sup> Urf. 830.

<sup>4)</sup> Urf. 478.

da die geschichtlichen Notizen dieser Klöster aus der Zeit Brunwards, die einiges Interesse bieten, theils von Wigger ins Leben Berno's aufgenommen, theils mit unserer früheren Erzählung verwebt sind; aus letzterem Grunde auch die Geschichte des Collegiatstiftes Güstrow.

Das Cisterciensernonnenkloster Sonnencamp wurde 1219 von Heinrich Borwin I. von Mecklenburg gegründet und bewidmet. Doch war dies keine Neugründung, sondern nur eine Verlegung des Klosters, das früher — Näheres ist nicht bekannt — zu Parchow bei Eröpelin fundirt war. Aus welchem Grunde diese Verlegung nöthig wurde, haben wir nicht ermitteln können. Das neue Kloster lag in der villa Cuszin, „ubi locus idem fundatus est, qui nunc campus Solis vocatur.“ Unter dem Namen „Sonnencamp“ wurde demnach das Kloster mit dem an die Klostergebäude grenzenden Territorium von dem Dorfe Cuszin ausgeschieden, das auch späterhin diesen Namen behielt. Der Name „Neukloster“, jedenfalls in der Verlegung dieses Klosters begründet, begegnet uns zum ersten Male 1230, Octob. 18, in einer Bestätigungsurkunde des Klosters Doberan durch Brunward, in der „Gherhardus prepositus de Novo Claustro“ unter den Zeugen erscheint. Doch tritt dieser Name während Brunwards Lebensdauer nicht wieder auf: Sonnencamp war und blieb der officiële Name.

Borwin bewidmet das Kloster (1219) mit (Cuszin) dem Dorfe Neukloster, den Dörfern „Marutin“ und „Gusni“, von denen ersteres wohl nahe bei Neukloster, letzteres bei Pernick lag, und dem angrenzenden See, mit Parchow und einem Dorfe, das Zurizlav (in der Confirmation Brunwards Zurizlau genannt) gehabt, dessen Lage sich indessen nicht bestimmen läßt. In Malpendorf, bei Neu-Buckow, verleiht er 6 Hufen und die Hälfte der Mühle (Buschmühlen) und des Fischfanges in der See dem Kloster.

Ferner den See bei Wichmannsdorf (bei Brunshaupten) und zu Brunshaupten 30 Hufen nebst der Hälfte des See-Fischfanges. Im Lande Rostock erhält das Kloster 8 Hufen in Kl. Schwaß, 6 Hufen in Camin<sup>1)</sup>. Außerdem Golchen (locus Coleche) bei Brüel mit allen Pertinenzien, dort auch die Mühle und den ganzen Fischfang. Auch der Fischfang zu Mödentin, 10 Hufen in Kastahn (bei Grevesmühlen), 20 Hufen in Tschentin (bei Goldberg) und der dortige See mit angrenzendem Walde werden dem Kloster zugetheilt. Außer diesen Schenkungen, die Borwin dem Kloster von seinem „patrimonium“ macht, enthält die Urkunde noch Beisteuern von Privatpersonen. Hermann will alljährlich dem Kloster von seiner Mühle in Kröpelin 3 Drömt Korn geben. Der erste Propst des Klosters Alvericus (Elvericus, Helfreich) bringt bei dem Antritt seiner Würde demselben das Dorf „Minnowe“ und Hilgendorf, bei Grevesmühlen, das er von Borwin zu Lehen hat, zu. Im Einverständniß mit der Verwandten des Propstes, Adelheid (wohl die 1233 erwähnte suppriorissa) schenkt Borwin Wohlenhagen. Im Lande Rostock fügt Borwin zu seinen früheren Schenkungen noch die Kirche zu Kessin und das Dorf Roggentin. Noch im Jahre 1219 schenkt Brunward dem Kloster alle Zehnten, die ihm aus den erwähnten Besitzungen sonst zugefallen waren. Diese Bestätigung wurde von ihm 1231 wiederholt<sup>2)</sup>.

Das Kloster erwarb später käuflich das Dorf Nakenstorf von einem gewissen Wolkit. Da dieser das Dorf als Lehen besessen, verweigerten die Fürsten Johann und Pribislav zuerst die Verleihung desselben, gewährten diese indessen später gegen eine Entschädigung von 100 Mark von Seiten des Klosters<sup>3)</sup>. Das Dorf Kastahn, in dem, wie oben bemerkt wurde, Borwin dem Kloster

<sup>1)</sup> Camin südböhl. von Neu-Buckow.

<sup>2)</sup> Urff. 254. 255. 394. Vgl. Usinger, Deutsch-Dän. Gesch. 270.

<sup>3)</sup> 1231, April 29. Urk. 385.

10 Hufen geschenkt hatte, wurde von diesem an den Lübecker Bürger Siegfried wieder verkauft<sup>1)</sup>. Die weite Entfernung des Dorfes und seine Lage im Räteburger Sprengel machten dies wohl wünschenswerth. Unter dem 5. Januar 1235 bestätigt Brunward das Kloster und verließ ihm von allen Besitzungen, welche ihm durch Heinrich Borwin und seine Erben verliehen worden, die Zehnten, wenn die Klosterjungfrauen auf ihre Kosten und mit ihrer Arbeit den unbebauten Wald würden ausgerodet haben<sup>2)</sup>. Die Besitzungen waren folgende: Kuszyn, Perniek<sup>3)</sup>, Lübbersdorf, Lüdersdorf, Nevern, Reinsdorf, Parchow, Malpendorf, Brunshaupten, Camin, Goldchen, Dömelow, Kl. Schwaß, Roggentin und Tschentin. Demnach hatte sich das Gebiet des Klosters in diesem Jahre bedeutend arrondirt und waren Hilgendorf, Wohlenhagen und die in Degetow erworbenen Güter<sup>4)</sup> wohl abgegeben. Am 21. Mai 1236 kam zu eben erwähnten Besitzungen in Folge inständiger Bitten des Propstes Adam durch Verleihung Brunwards das Dorf Böbelin. Für den Zehnten in Boidewigsdorf hatte er es von Johann von Mecklenburg durch Tausch erhalten, war aber „wegen der Verwüstung der Slaven, die von dort ausgetrieben waren“, mehrere Jahre lang nicht im Stande gewesen, es zum Anbau an Ackerbauer auszuthun<sup>5)</sup>.

Die Ernte war groß, der Arbeiter aber wenig, wie der Bischof, dem es, wie seinem Vorgänger, um die Herbeiziehung fremder, deutscher Colonisten zu thun war, auch in diesem Fall klagen konnte<sup>6)</sup>.

1) 1231, Juli 24. Urk. 387.

2) Urk. 429. Vgl. Boll, Mecklenburgs deutsche Colonisation, Jahrb. XIII, 88.

3) Ueber Perniek vgl. die Urk. (435) vom 29. April 1235.

4) Bezeugt in Urkunde (412) von 1233.

5) Urk. 454.

6) Urk. 256, vom Jahre 1219: oportet ut, ubi messis est multa et operarii pauci, caritas etiam ad extraneos extendatur.

Im Jahre 1227 bestätigen die Fürsten Johann und Nicolaus von Mecklenburg alles, was ihr Großvater Borwin I., ihr Vater Heinrich II. Borwin und ihr Oheim Nicolaus zur Gründung und Ausstattung des Klosters Dobbertin beigezeichnet hatten<sup>1)</sup>. Da Heinrich Borwin I. am 28. Januar 1227, seine Söhne Heinrich II. am 5. Juni 1226, Nicolaus am 28. September 1225 starben, muß die Foundation des Klosters spätestens in das Jahr 1225 fallen. Bei seiner Gründung wurde das Kloster zum Mönchskloster eingerichtet. Die Besitzungen, die Johann und Nicolaus dem Kloster bestätigten, waren folgende: Dobbertin mit 40 Hufen, Dobbin mit 40 Hufen, östlich von Jellen (über Geline) beim Langhager See (See Lanckauel) 40 Hufen mit genanntem See. In Goldberg sollte das Kloster (alljährlich) erhalten 5 Drömt Roggen, 2 $\frac{1}{2}$  Drömt Gerste und eben so viel Hafer. Ferner das Dorf Lohmen mit seinem Gebiete und die Aecker zwischen dem Gardener See und der Feldscheide Lohmen, nebst dem Theil des Sees, der an gedachte Scheide stößt<sup>2)</sup>. Hierzu fügten für sich Johann und Nicolaus den Bach Elestene, der die Grenze bildete zwischen Goldberg und Dobbertin. Für die erwähnten 10 Drömt Getreide, die Borwin I. dem Kloster in Goldberg versprochen hatte, die aber nach seinem Tode nicht abgetragen wurden, giebt Johann 1231 dem Kloster die Kirche zu Goldberg.<sup>3)</sup> Vor dem 27. October 1234 wurde das Mönchskloster Dobbertin in ein Benediktiner-Nonnenkloster verwandelt, denn unter diesem Datum verleiht Brunward demselben die freie Wahl des Propstes und der Priorin, und dem Propst den Archidiaconat über die Kirchen zu Goldberg, Lohmen, Ruchow, Rarcheez und Woserin<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 343.

<sup>2)</sup> Am 23. Novemb. 1237 behält Nicolaus den Gardener See sich vor. Urk. 469.

<sup>3)</sup> Urk. (386) vom 9. Juli 1231.

<sup>4)</sup> S. Anm. zu Urk. 425.

Die unmittelbaren Grenzen des Klostergebietes Dobbertin geben wir im Folgenden nach der Urkunde des Nicolaus vom 23. November 1237<sup>1)</sup>. Der Bach Tasniz, der den Abfluß der Rüschow (See) in den Dobbertiner See bildet; der Dobbertiner See, dessen östlicher Theil dem Kloster gehörte; die Mildeniz bis zu ihrem Einfluß in den See zwischen Dobbin und Kloeden mit Einschluß dieses Sees; der weitere Lauf der Mildeniz bis sie den Abfluß des Hof-Holz-Mühlensees bei Woserin aufnimmt, der die weitere Grenze bildet. Der See bei Woserin gehört zur Hälfte dem Kloster. Dann der Bach Gardene, der bei Oldenstorf und Altenstagen vorbeifließend sich in den Gardener See ergießt und der „gantz und gar“ bis zum Abfluß des Lohmenschen Sees zum Kloster gehört. Die Lohmensche Feldscheide, die jenseit dieses Baches lag, bildete, da die Feldmark Lohmen zum Kloster gehörte, hier die Grenze. Der Bach „Gardene“ bildet dann bis zur Oldenstorfer Mühle, die zur Hälfte dem Kloster gehörte, die Grenze. Südlich trifft diese zunächst den „Volker“, dann den Spendiner See<sup>2)</sup>, hierauf die Rüschow, die zur Hälfte dem Kloster gehört.

Nicolaus und Heinrich von Kostock verzichteten am 27. März 1232 auf alle Ansprüche, die sie auf das Land Bükow hatten, zu Gunsten des Bisthums Schwerin, unter der Bedingung, daß Brunward in diesem Lande, das ostwärts die Warnow zur Grenze hatte, noch ein Kloster für Canonici oder Nonnen erbaue und mit 100 Hufen ausstatte. Dieser Verpflichtung kam Brunward nach, indem er den von seinem Vorgänger Berno<sup>3)</sup> begonnenen Bau

<sup>1)</sup> Urf. 469.

<sup>2)</sup> Beide gehörten dem Kloster.

<sup>3)</sup> Vgl. Confirmation Gerhards von Bremen vom 14. Mai 1233. Urf. 417.

eines Jungfrauen-Klosters zu Rühn, westlich von Büzkow, fortsetzte und zur Vollendung brachte<sup>1)</sup>.

Am 8. Juli 1233 bewidmete Brunward das neu erbaute Kloster mit folgenden Dörfern und Hebungen. Zum Kloster sollten gehören das Dorf Rühn, Peetsch, „Nienhagen“ (bei Rühn), Bernitt mit (dem „Hagen Altona“), Moltzenow, Gr. Tessin mit „dem langen Hagen“ zwischen Gr. Tessin und Glambec. (Zwischen diesen Dörfern liegen noch jetzt Hermannshagen, Käterhagen, Bischofshagen; etwas weiter östlich Moorhagen.) Auch Glambec verleiht er dem Kloster. Demselben räumt Brunward die Patronate über die Kirchen, Neuenkirchen, Retschow, Altkarin, Gr. Tessin, Warin, Qualitz, Baumgarten, Boitin, Tarnow, Parum, Satow, von denen Boitin, Tarnow und Parum schon östlich der Warnow liegen, ein. Auch (den Bann) das Patronat über die Kirche zu Lambrechtshagen und nach des zeitigen Pfarrers Tode die Kirche zu Bernitt mit deren Bann, auch die Lützower Kirche mit allen Rechten und eine „Parre“ von 4 Dörfern als „Rune“ (Rühn), Phazeke (Peetsch), „Wendischen Zhiarnyn“ und Hanshagen bestätigt er dem Kloster. Nachdem am 25. April 1234 das Capitel in Schwerin die Bewidmung des Klosters genehmigt und am 3. Februar 1235 Gregor IX. es bestätigt hatte, giebt Brunward unter dem 3. November 1235 dem Kloster noch Zehnten von Hufen in Holzendorf, Granzin (bei Lütz) und Boitin<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß Brunward zur „Anrichtung“ eines Klosters verpflichtet gewesen, sagt auch Friedrich von Schwerin 1239, Mai 21. Urk. 498.

<sup>2)</sup> Urk. 420. 423. 431. 440.



## Register.

Ablass 4.  
 Adam 18.  
 Adelheid 17.  
 Albert 13.  
 Albia 8.  
 Albrecht von Delamünde 10.  
 Alexander 15.  
 Altar 12.  
 Altenjagen 20.  
 Altfarin 21.  
 Altona (Hagen) 21.  
 Alt-Pannecow 11.  
 Albericus 17.  
 Apollonius 4.  
 Archidiafon 13.  
 Archidiafonat 19.  
 Barlin 12.  
 Barnebecke 2.  
 Baumgarten 21.  
 Besitz 12.  
 Benedictiner-Konnenkloster 19.  
 Bensitz 12.  
 Bernitt 21.  
 Beruo 1. 3. 8. 11.  
 Berthold 4.  
 Besjuntwald 10.  
 Bischofshagen 21.  
 Bisbede, Land 12.  
 Blisfignewitz 11.  
 Böbelin 18.  
 Böckow 12.  
 Boidewitzdorf 18.

Boittin 21.  
 Bolker See 20.  
 Borwin s. Heinrich Borwin I.  
 Breesen 12.  
 Bremen 1. 6.  
 Brenz, Land 8.  
 Breslau 7.  
 Bretwisch 14.  
 Brieflein 15.  
 Brudersdorf 11.  
 Brunshaupten 17. 18.  
 Brunward 2 ff.  
 Brunward, Ritter 2.  
 Bücher 3. 5.  
 Bützow 15.  
 Bützow, Land 20.  
 Buschmühlen 16.  
 Burtebude 1.  
 Camin, Bisthum 6. 10. 11. 12. 13. 15.  
 Camin, Dorf 15. 17. 18.  
 Canonici 3. 15. 20.  
 Carow 12.  
 Castmar 11.  
 Chowale 12.  
 Christian von Oliva 5.  
 Circipanien 13.  
 Cistercienser 6. 11.  
 Clemens 11.  
 Clestene 19.  
 Clobotzowe 11.  
 Cölestin III. 3. 8. 11.  
 Collegiatstift 12. 16.

## Register.

Colonisten 18.

Custos 13.

Cuszin 16.

**Dänemark** 10.

Damm, bei Parchim 9.

Damin, bei Gnoien 11.

Dargun 6. 11. 12. 15.

Degetow 18.

Demen 12.

Demmin (Dymyn) 11.

Dethlew 2.

Dießdorf 2.

Dietrich 9.

Dobbertin 19.

Dobbin 19.

Doberan 11.

Dobromuzle 11.

Dömelow 18.

Dörgelein 11.

Domcapitel 3. 13. 15.

Domkirche 4.

Dufow 12.

**Egmont** 7.

Elde (Eldia) 8.

Esrom 11.

**Friedrich I.** 8.

Friedrich, Domprobst 1.

**Gaarz** 9.

Gadebusch (Godebuz) 2.

Ganzcow 12.

Gardene, Bach 20.

Gardener See 19.

Gardin 9.

Geline s. Jellen.

Gerbekammer 3.

Geresowe 12.

Gerhard, Erzbischof 14.

Gerhard, Archidiacon 15.

Gherhardus 16.

Gilow 12.

Glambek 21.

Glasow 11.

Glusigke (Glüßingen) 1.

Gnadenjahr 13.

Gnoien, Land 10. 12. 15.

Golßen 17. 18.

Goldberg 19.

Grabowe 8.

Granzin 21.

Gregor IX. 13. 14. 21.

Grenzfreitigkeiten 8 ff. 10 ff.

Gülzow 12.

Güstrow 12. 13. 15.

Gützcow 10.

Gunzelin 1.

Gusni 16.

Gutow 12.

**Hansshagen** 21.

Hartwig von Bremen 1.

Havelberg 8. 9.

Heiliges Blut 5.

Heinrich von Schwerin 1. 4. 7. 10.

Heinrich I. Borwin 2. 16. 19.

Heinrich II. Borwin 4. 12. 19.

Heinrich III. Borwin 4. 11. 14.

Heinrich von Klostok 20.

Heinrich von Sachsen 3.

Heinrich der Bärtige 7.

Heldena 8.

Hermann, Domprobst 1.

Hermann, Bürger 17.

Hermannshagen 21.

Hilgendorf 17. 18.

Holstein 10.

Holzendorf 21.

Honorius III. 4.

**Jagow** 15.

Jarchow 6.

Jarisowe 12.

Jasnitz 20.

Register.

Sellen 19.  
 Innocenz III. 6.  
 Innocenz IV. 9.  
 Interlocutorurtheil 8.  
 Johann von Mecklenburg 4. 7. 9. 14.  
 17. 18. 19.  
 Johann, Decan 15.  
 Isfried 3.

Käterhagen 21.  
 Kätwin 15.  
 Kalen 12.  
 Kaminyz 7.  
 Kapellen 9.  
 Karchenz 19.  
 Karnitz 12.  
 Kastahn 17.  
 Kessin 17.  
 Klöden 20.  
 Klokow 9.  
 Knabenschulen 6.  
 Konrad (v. Camin) 12. 13. 14.  
 Kremplin 6.  
 Kröpelin 17.  
 Klüsserow 12.  
 Klügerhof 11.  
 Kuppentin 9.  
 Kuszyn 18.

Lambrechtshagen 21,  
 Langhager See 19.  
 Lanfen 9.  
 Lassaun, Land 10.  
 Lausania 6.  
 Lebus 7.  
 Lebbau 6.  
 Lohmen 19. 20.  
 Loitz (Luzitz), Land 10. 14.  
 Lübbersdorf 18.  
 Lübeck 6. 7. 10. 14.  
 Lüdersdorf 18.  
 Lützow 20.  
 Lützow 21.

Mädchen 6.  
 Malchow, Land 10.  
 Malpendorf 16. 18.  
 Marlow 2.  
 Marutin 16.  
 Mecklenburg 10.  
 Messe 12.  
 Mezerech, Landstrich 10.  
 Milbenitz 20.  
 Minnowe 17.  
 Mönche, dänische 11.  
 Mönchskloster 19.  
 Moorhagen 21.  
 Mostenow 21.

Nachlaß 3.  
 Nakensdorf 17.  
 Nebel 13.  
 Neu-Buckow 16.  
 Neuenkirchen 21.  
 Neukloster 16.  
 Nevers 18.  
 Niederlande 7.  
 Nienhagen 21.  
 Nikolaus von Mecklenburg 4. 19.  
 Nikolaus von Rostock 20.  
 Nikolaus von Ribbel 15.  
 Nonnen 20.  
 Nüttschow 12.

Oldenstorf 20.

Parchim 8. 9.  
 Parchow 16. 18.  
 Parre 21.  
 Parum 21.  
 Patronatsrechte 11. 12. 21.  
 Peene (Pene) 8. 10. 13.  
 Peetsch 21.  
 Pelagius 5.  
 Perlin 5.  
 Pernick 16. 18.  
 Pinnow 12.

## Register.

- Plau 8. 9.  
 Plauer See 8. 9.  
 Plote, Landstrich 10.  
 Poduscowitz 11.  
 Pogesanien 6.  
 Polchow 11. 12.  
 Polen 6.  
 Pommern 6.  
 Preußen 6.  
 Pribislav 4. 7. 17.  
 Priorin 19.  
 Probst 13. 19.  
  
**Qualitz** 21.  
  
**Racow, Gr. und Kl.** 14.  
 Rakeburg 3. 10. 14. 17.  
 Recknitz 13.  
 Reinsdorf 18.  
 Reisen Brunwards 6 ff.  
 Retzchow 21.  
 Ribbel 15.  
 Rößnitz 11. 12.  
 Roggentin 17. 18.  
 Rostock, Land 17.  
 Ruchow 19.  
 Rudolf 15.  
 Rügen, Land 10.  
 Rühn 21.  
  
**Sachsen** 10.  
 Satow 21.  
 Schlutow 12.  
 Schmakentin 6;  
 Schön-Insel 12.  
 Scholasticus 13.  
 Schwafz, Kl. 17. 18.  
 Schwerin 4. 8. 10. 20.  
 Seeland 11.  
 Siegfried 17.  
 Sigwin 6. 11.  
 Slaven 18.  
  
 Sonnencamp 16.  
 Spandiner See 20.  
 Stauenisthorpe 7.  
 Sucow 12.  
 Suppriorissa 17.  
 Swacowe 11.  
  
**Tarnow** 21.  
 Tehentin 17. 18.  
 Techow 11.  
 Tessin, Gr. 21.  
 Tollense 10.  
 Tollenserland (Land Tollenz). 8. 10.  
 Trebel 10. 13.  
 Triebene, Land 12. 15.  
 Turinitz 11.  
  
**Urban III.** 11.  
  
**Verden** 7.  
 Vergleich 9.  
 Wipperow, Land 10.  
  
**Waguhn** 11.  
 Waldemar 7. 10.  
 Warin 21.  
 Warnow, Land 8.  
 Warnow, Fluß 13.  
 Warfow 12.  
 Wartislav 13.  
 Wenden 2.  
 Wendischen Zhiarnyn 21.  
 Wesselsdorf 11. 12.  
 Wichmannsdorf 17.  
 Wigger 16.  
 Wohlenhagen 17. 18.  
 Wolgast, Land 10.  
 Wolzif 17.  
 Woferin 19. 20.  
 Zehnten 6. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15.  
     17. 18.  
 Zorizlaw 16.

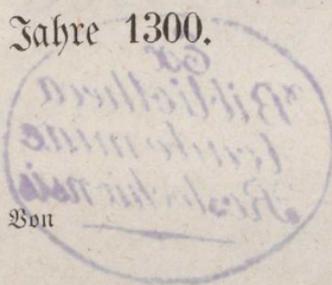
127  
Geschichte

des

# Klosters Doberan

bis zum Jahre 1300.

Von



F. Compert.

---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1872.



Geschichte  
des  
Klosters Doberan

bis zum Jahre 1300.

Von

Friedrich Compert.



## Veranlassung zur Gründung des Klosters.

Die Gründung des Cistercienserklosters in Doberan steht im engsten Zusammenhange mit der Gründung des Bisthums zu Schwerin.<sup>1)</sup> Der erste Inhaber des Bischofssitzes daselbst, Berno, ein einfacher Cisterciensermönch<sup>2)</sup>, berufen die Christianisirung und Germanisirung Mecklenburgs zu vollbringen, hat diese für die Geschichte des Landes bedeutungsvollste Aufgabe zu lösen begonnen, und zu diesem Zwecke auch die Gründung des Klosters Doberan veranlaßt.

Angefangen wurde dieses Werk der Verbreitung deutscher Sitte und Cultur unter den Wenden durch die Masseneinwanderung von niederdeutschen und niederländischen Colonisten<sup>3)</sup>, die sich aber meistens zunächst nur da ansiedelten, wo Fruchtbarkeit des

---

<sup>1)</sup> Die älteste Urkunde, in welcher Berno als Bischof von Schwerin vorkommt, ist vom Jahre 1158. Urk. 65. Der Bischof von Mecklenburg Emmehard war 1155 gestorben, Urk. I. 60; es geschah also die Verlegung des Bischofssitzes von Mecklenburg nach Schwerin in dieser Zeit, da Berno Emmehards Nachfolger war. Ich nehme mit Wigger an, daß Urk. 65 echt ist (Jahrb. XXVIII, p. 81.)

<sup>2)</sup> Urk. 91.

<sup>3)</sup> Jahrb. XIII. S. 57 ff. und 113 ff. (Boll und Lisch über Mecklenburgs Colonisation).

Landes ihnen den größten Erfolg ihrer Thätigkeit zu versprechen schien. Ihren Hauptstüdpunkt fanden diese Colonisten in den Prämonstratenserklöstern<sup>1)</sup>. Haben diese nun auch Großes geleistet, haben sie es auch vermocht, in einem Jahrzehnt die Hauptlandschaften so gründlich zu germanisiren, daß meilenweit oft kein wendisches Dorf mehr angetroffen ward, so konnte ihre Arbeit doch keine erschöpfende sein, eben weil sie sich auf die besten Gegenden des Landes beschränkten. Die Wenden, aus den germanischen Districten vertrieben, zogen sich in die Wald- und Sumpfgenden zurück, und es mußte, sollte das große Werk nicht halbvollendet liegen bleiben, auch in diese Gegenden die Stimme des Christenthums und das Vorbild deutscher Sitte und Cultur getragen werden. Und diese schwere Aufgabe übernahmen die Cistercienser. Gerade diese waren aber auch am geeignetsten, ich möchte sagen, einzig und allein geeignet, dieselbe zu lösen. Aus diesem Grunde veranlaßte Berno, selbst ein Cisterciensermonch, der Vorzüge seines Ordens sich wohl bewußt, den Herrn des Obotritenlandes Pribislaw, das Kloster Doberan zu gründen und dasselbe Mönchen aus seinem Orden zu übergeben. Es mag hier der Ort sein, etwas zur Charakteristik des Ordens und ihrer Inhaber beizubringen, und ich will mir erlauben, der Feder eines bewährten Geschichtschreibers zu folgen und in kurzem Auszuge wiederholen, was Kaumer „über Cistercienserklöster“ sagt. Es scheint mir um deswegen besonders wünschenswerth, jenen Auszug an diese Stelle zu setzen, weil einerseits die in vorzüglicher Kürze in demselben niedergelegten Principien des Ordens die folgende Geschichte des Klosters Doberan verständlicher machen werden, andererseits aber auch, weil Doberan ein beredtes Beispiel ist für die in demselben geschilderte Leistungsfähigkeit und Erfolge der Cistercienser.

<sup>1)</sup> Winter, die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, p. 54 ff.

Kaumer sagt<sup>1)</sup>: „Es entstand mit dem Ende des 11. Jahrhunderts, den Kreuzzügen gleichzeitig, der Orden der Cistercienser, dessen ältestes Kloster Citeaux bei Dijon in Burgund im Jahre 1098 gestiftet wurde. Der neue Orden nahm zwar ebenfalls die Regel des heiligen Benedict an, allein er ergab sich weder der Gelehrsamkeit, wie die Benedictiner, noch einer bloßen Asketik, wie die spätern Bettelmönche, sondern seine Richtung war eine mystisch-praktische, und ganz besonders widmete er sich dem Landbau.“

„Der Cisterciensermönch war eine Zusammensetzung aus Bauer, Oekonom und Geistlichen. Von jeher zeichnete sich der Orden durch Häuslichkeit und Arbeit, durch Beförderung alles Nützlichen, durch eine weise Oekonomie aus. Bücherabschreiben war den Mönchen nur gegen eine besondere Erlaubniß des Generalcapitels gestattet, ebenso verboten die ältesten Institutionen von Cisterz, daß die Mönche von fremdem Schweiß oder Verpachtung ihrer Güter leben sollten,<sup>2)</sup> sie befehlen ihnen vielmehr, ihren Unterhalt durch eigener Hände Arbeit zu beschaffen. Die Oekonomie der Cistercienser auf ihren Höfen oder Vorwerken (curiae grangiae) war daher eine Art Musterwirthschaft für den Landbau des Mittelalters, die Mönche trieben Weinbau,<sup>3)</sup> legten ländliche Fabriken<sup>4)</sup> an, zogen Wasserleitungen, beschäftigten sich

<sup>1)</sup> „Ueber die Cistercienserklöster“ in von Ledebur's Allgemeinem Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staates. Band VIII. 1832. S. 305 ff.

<sup>2)</sup> Diese Verordnung war bald bei Seite gelegt und wurde auch in Doberan nicht mehr beachtet, cfr. Festliegender Besitz des Klosters, die vielen Verpachtungen auf Lebenszeit.

<sup>3)</sup> Auch die Einführung der feineren Obstsorten verdanken wir den Cisterciensern. Hier im Norden war damals nur die saure Kirsche und die Holzbirne heimisch. Auf den Reisen, die die Aebte der Klöster jährlich nach Cisterz zum Generalecapitel zu machen gezwungen waren, lernten sie den Genuß der feineren Obstsorten kennen und verpflanzten dieselben in ihre Klöster und Gegenden. (Winter, Cisterc. d. nordöstl. Deutschlands).

<sup>4)</sup> Glashagen, Glashütten Urk. 1297. in der Nähe Doberans gelegen

sogar mit ökonomischen Experimenten, und oft berief der Adel Cisterciensermönche, um seine verfallenen Güter wieder zur Aufnahme zu bringen. Auch Handwerke, zumal die, welche mit dem Landbau im Zusammenhange stehen, beförderten die Cistercienserklöster<sup>1)</sup>. — — Besonders trug die dem Cisterciensorden eigenthümliche Einrichtung der Conversen zur Beförderung eines selbstthätigen Ackerbaues bei. Diese conversi (Conversbrüder) waren dem Orden affiliirte Laien, jedoch von den Laienbrüdern anderer Mönchsorden unterschieden, eine Art Halbmonche mit besonderer Tracht, zum Gehorsam und zur Ehelosigkeit ohne geistliche Gelübde verpflichtet. Sie säeten und pflügten selbst, ja es finden sich Beispiele, daß sie Müller auf den dem Kloster gehörigen Mühlen waren. Mehrere solcher Conversbrüder lebten auf einer *grangia* (Hof) unter einem *magister curiae* (Hofmeister) auch *rector* genannt, welcher meist ein Mönch, auch ein *conversus* sein konnte. — — Daß die Cisterciensermönche von selbstgebaulichem Gute zehntfrei waren, beförderte ihren Trieb zur Landwirthschaft nicht wenig. — Wahr ist es, daß den ältesten Klöstern bei Einführung des Christenthums beträchtliche Landstrecken überwiesen wurden, allein sie werden in den Urkunden mehrentheils als wüste, unbebaute Striche (*deserta*) voller Sümpfe und Wälder<sup>2)</sup> geschildert. Der Werth des Geschenkes war also so groß nicht, im Gegentheil machten die Mönche das Ganze dem Landesherrn erst nutzbar. Nach wenigen Menschenaltern stand die einem Cistercienserkloster geschenkte Wüstenei als als ein blühender Landstrich voller Dörfer

---

und zum Kloster gehörig, deuten durch ihre Namen an, welche Beschäftigung in ihnen getrieben wurde (*Westph. mon. ined.* III, p. 1514).

<sup>1)</sup> cfr. Einnahmen und Ausgaben des Klosters, wo von der Beförderung der Handwerke in Doberan die Rede ist.

<sup>2)</sup> cfr. Winter, *Cisterc. des nord. Deutschl.* p. 5 ff. Auch Doberan lag in einer solchen Wald- und Sumpflandschaft.

da<sup>1)</sup>, ohne diese Klöster würde die Mark Brandenburg dem heutigen Ungarn gleich geblieben sein, wo deutsches Wesen nur in den Städten herrschend geworden, das Landvolk asiatisch geblieben ist. In späteren Zeiten ist den Klöstern wenig geschenkt worden. Wollte man freilich die vielen Urkunden, in denen von Schenkungen die Rede ist, für eitel Liberalität halten, so würde des Geschenkten eine große Masse herauskommen, allein es zeigt sich bei genauerer Lesung bald, daß es lauter Appropriationen sind, d. h. das Kloster hatte einem fürstlichen Vasallen ein Stück Land abgekauft und der Landesherr erließ die darauf haftenden Vohndienste<sup>2)</sup>. — — Wo je reine Schenkungen vorkommen, ist es ein Ersatz für Schäden<sup>3)</sup>. — Umgekehrt ergibt sich bald, wie schon in der frühesten Zeit die Landesherrn in ihren Nöthen<sup>4)</sup> stets auf die Stifte recurrirten, so daß man nicht zu viel sagt, wenn man behauptet, daß sie fast fortwährend gebrandschatzt wurden. Es wäre unbegreiflich, wie die Klöster den beständigen Anforderungen und der öfters geradezu angewandten Gewalt genug thun, wie sich die meisten sogar in einem blühenden Zustande erhalten konnten, wenn nicht zwei Umstände das Räthsel lösten, nämlich ein Mal die Selbstbewirthschaftung der Klostergüter von Deconomen — — sodann die Naturalienwirthschaft.“

### Gründung Doberans.

Auf Anregung des Bischofs Berno<sup>5)</sup> wurde das Kloster Doberan von Pribislav am 1. März 1171 gestiftet. Das ur-

<sup>1)</sup> Diese Bemerkung paßt auch ganz besonders für Doberan, cfr. Festliegender Besitz.

<sup>2)</sup> Wie Anm. 1.

<sup>3)</sup> Das trifft für Doberan nicht zu.

<sup>4)</sup> Urk. 2500, 2501, 2502, wo das Kloster dem Fürsten Nicolaus von Werle 2100  $\text{A}$  Slav. Den. giebt, zur Einlösung der Stadt Plau; allerdings dafür Besitz erhält.

<sup>5)</sup> Urk. 98 Pribislaus — — — ex instinctu et per exhortacionem

sprüngliche Kloster hat, dem Principe der Cistercienser gemäß, in einer Waldgegend am Doberbache, an der Stelle des jetzigen Althof (Altenhof, Altdoberan)  $\frac{1}{2}$  Meile von dem wendischen Dorfe Doberan<sup>1)</sup> gelegen. Auch der Boizlawa, der Gemahlin Pribislav<sup>s</sup> wird ein großer Antheil in Betreff der Stiftung des Klosters zugeschrieben, doch ist in den Urkunden und der Doberaner Genealogie hiervon nirgend die Rede. Den einzigen Anhalt gewährt uns die Inschrift auf den Ziegeln der Capelle zu Althof, wo dieselbe *claustrum fundatrix* genannt wird, ein Ausdruck, der jedenfalls übertrieben ist, und wie Wigger<sup>2)</sup> meint, des Reimes wegen zu *dominatrix* gesetzt ist. Der frommen Gesinnung der Fürstin nach zu urtheilen, mag jedoch die Annahme auf Fürsprache bei ihrem Gemahl nicht ohne Grund sein<sup>3)</sup>.

Der Ort, wo das Kloster Doberan gegründet wurde, soll eine ehemalige heidnische Cultusstätte gewesen sein und Pribislav nach Kirchbergs<sup>4)</sup> Nachricht 1164 dort Abgötter durch Brand zerstört und damals schon „ein Godesmunster“ erbaut haben.

Die erstere Annahme mag richtig sein, es spricht wenigstens ein in der Gegend aufgefundener Stein<sup>5)</sup> mit einer künstlichen schalenförmigen Vertiefung, ohne Zweifel ein Opferstein, dafür. Auch

---

venerabilis et sanctissimi in Christo patris domini Bernonis episcopi Magnopolitani — claustrum Doberan fundavit. Jahrb. XXVIII p. 235, Anm. 2. — Urk. 122 (vis instinctu nostro).

<sup>1)</sup> Ueber die Etymologie des Wortes „Doberan“ vergl. Jahrb. f. W. G. II, 13 VI, 52 u. 55.

<sup>2)</sup> W. Jahrb. XXVIII p. 235, Anm. 3.

<sup>3)</sup> Nach Urk. 105 ist Boizlawa im Jahre 1172 gestorben und zu Althof begraben, allwo ihre Grabstätte noch zu sehen ist. Die Ziegelinschrift, die dies anzeigt, ist in besagter Urkunde abgedruckt, (sfr. auch Jahrb. II p. 2 ff. XXI p. 172 XXVIII. p. 129—137).

<sup>4)</sup> Kirchberg CII. Westph. IV, p. 742. Jahrb. II, p. 13.

<sup>5)</sup> Dieser Stein liegt jetzt rechts vor dem Eingange zur Capelle in Althof.

Die zweite Behauptung in Betreff des „Godesmunster“ mag ihre Begründung haben, wenn man unter diesem eine Kirche, Capelle versteht<sup>1)</sup>. Die Gründung oder Erbauung des Klosters aber aus dieser Mittheilung herleiten zu wollen, scheint mir nicht richtig. Denn nicht nur spricht die uns erhaltne Urkunde Berno's<sup>2)</sup>, in der es heißt, daß Pribislav den Mönchen das Gut Doberan zur Erbauung einer Abtei gegeben, dagegen, sondern auch die im Kreuzgang zu Doberan gefundenen, noch von Latomus gelesenen Verse über die Gründung:

Annus millenus centenus septuagenus  
Et primus colitur, cum Doberan struitur<sup>3)</sup>,

geben vollständige Gewißheit, daß das Kloster nicht schon 1164 zu bauen angefangen.

Ich will mit diesen nicht zu bezweifelnden Facten auch zu gleicher Zeit die Aufzeichnungen und versuchten Ausgleichungen, die Schröder<sup>4)</sup> und andere Chronisten gegeben haben, wiederlegt haben, da diesen einzeln zu widersprechen hier zu weit führen würde.

Nach Kirchberg<sup>5)</sup> soll das „Godesmunster“ der Jungfrau Maria und dem heiligen Nicolaus geweiht gewesen sein. Daß auch das 1171 gegründete Kloster der Jungfrau Maria heilig gewesen ist, geht aus den Urkunden hervor<sup>6)</sup>, jedoch nicht, daß dieses dem heiligen Nicolaus geweiht war. Wenn ich unter dem

<sup>1)</sup> Wigger will auch dies nicht gelten lassen. (Sahrb. XXVIII. p. 237.) Er sagt: zu der Abtei gehörte auch die Kirche; konnte aber die Kirche nicht schon vorhanden sein, und nur die übrigen zur Abtei gehörigen Gebäude errichtet werden?

<sup>2)</sup> Urk. 122. Westph. III, Praef. p. 142.

<sup>3)</sup> Urk. 98, Anm. Jahrb. II, p. 16.

<sup>4)</sup> Schröder „Wismarsche Erstlinge“ p. 308 ff. Schröder „Papistisches Mecklenburg“ p. 302 ff.

<sup>5)</sup> Kirchberg CII. Westph. IV, p. 742.

<sup>6)</sup> Urk. 122. Westph. III, Praef. p. 142.

„Godesmunster“ nur eine Kirche oder Capelle verstehe, die man dem heil. Nicolaus weihte, so braucht darum nach meiner Ansicht noch nicht das ganze Kloster demselben heilig gewesen sein, wie Wigger annimmt<sup>1)</sup>. Daß dieser später in Urkunden nicht vorkommt, dürfte also ganz erklärlich sein.

Die aus den *Annal. Ryens*<sup>2)</sup> extrahirte Urkunde nennt als Stiftungszeit des Klosters Doberan den 1. März 1170. Dergleichen hat auch die aus der *Chronologie*<sup>3)</sup> bei Manrique entnommene folgende Stelle: Eodem anno (MCLXX) kalendis Martii abbatio de Doberano<sup>4)</sup>. Scheinbar stehen diese beiden Urkunden mit dem vorerwähnten Vers<sup>5)</sup> im Widerspruch. Es ist jedoch erwiesen, daß in der von Manrique benutzten *Chronologie* das Jahr erst in der zweiten Hälfte des März<sup>6)</sup> beginnt; und somit dürfen wir mit vollem Recht den 1. März 1171 als den Stiftungstag von Doberan bezeichnen.

Das Kloster Amelungsborn<sup>7)</sup>, dasjenige, dem auch Berno früher angehört, übernahm es „Gründer des Glaubens und Vertilger der Götzen im Wendenlande“<sup>8)</sup>, wie die Nachwelt (Brun-

1) *Jahrb.* XXVIII. pag. 236. Anm. 2.

2) *Annal. Ryens.* (früher *Chronicon Erici regis* genannt), bei *Perf. Ser.* XVI. p. 403. *Urk.* 98.

3) Aus der *Chronologia.* (vetus monasterium Cisterc.) Bei Manrique, *Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cistercio.* Tom. II, p. 504 *Urk.* 98.: *Genealogia Doberan* ed. Lisch XI, p. 10.

4) sc. fundata est.

5) vide. Seite 7. annus millenus etc.

6) *Urk.* 98. Anm. *Jahrb.* XXVIII p. 236. Anm. 2.

7) Woraus Winter (*Cisterc. d. nordöst. Dtschlds.* p. 90) die Bemerkung entnommen hat, daß die Gründung Doberans bei Rostock von Quina bei Süterbog und Hude im Holsteinischen im Jahre 1170 begonnen, ist mir nicht bekannt geworden, da in den Urkunden hiervon sich nichts findet.

8) *Urk.* 257 (auctores fidei et extirpatores ydolorum in Zlauiä).

ward) sich ausdrückte, zu werden. Sein Abt Everhelm übersandte auf Bitten Berno's den ersten Convent, unter Führung des Abtes Conrad, nach Doberan, und dieser zog nach der Urkunde am 1. März 1171 in Althof ein<sup>1)</sup>.

Da die Cistercienser eine förmliche Congregation aller ihrer Klöster bildeten, da das Mutterkloster die Tochter regelmäßig jährlich zu revidiren und visitiren gezwungen war, und das Generalcapitel die Aufsicht über das Ganze behielt, so möge es mir erlaubt sein, die Genealogie des Klosters Amelungsborn resp. Doberan an dieser Stelle in Kürze zu geben.

Cistercium, das Mutterkloster (gegr. 1098), stiftete zunächst 4 Tochterklöster, la Ferté, Pontigni, Clairvaux, Morimond. Morimond, in der Champagne, gest. 1115, gründete bereits im Jahre 1121 das so berühmt gewordene Kloster Campen am Rhein. Von ihm gingen Stiftungen von Klöstern im nordwestlichen Deutschland, Dänemark, längs der Ostseeküste bis Livland hinaus. Im Jahre 1130 hatte es auf dem Auersberge in der Nähe der Weser Amelungsborn gegründet, dem, wie wir gesehen haben, ja unser Doberan seine ersten Bewohner verdankt.

Der Stammbaum Doberans ist also:

Cistercium

La Ferté. Pontigni. Clairvaux. Morimond.

Campen.

Amelungsborn.

Doberan.

Kleines Diplomatorium des Klosters Amelungsborn aus dem 13.—14. Jahrhundert fol. 10 im Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Jahrb. XIII, p. 269.

<sup>1)</sup> Urk. 98. Genealogia Doberan, ed. Lisch. Jahrb. XI, p. 10.

## Zerstörung des Klosters Alt-Doberan und Errichtung eines neuen im wendischen Dorfe Doberan.

Die Urkunde Pribislavs vom Jahre 1170<sup>1)</sup>, welche uns die Stiftung des Klosters Doberan überliefert, bezeugt auch, daß das Kloster mit „multis iuvaminibus et innumeris beneficiis“ von ihm beschenkt wurde. Diese Urkunde wird spezificirt durch eine vom Bischof Berno im Jahre 1177<sup>2)</sup> ausgestellte, in der er dem Kloster den Zehnten von dem Gebiete verleiht, mit welchem Pribislav das Kloster ausgestattet hat, und die freie Verfügung über die Kirchen innerhalb derselben.

Ich habe dieser Urkunden hier Erwähnung gethan, weil sie der Zeit nach vor einem Ereigniß fallen, das von sehr traurigen Folgen für die junge Schöpfung begleitet war, ich werde bei Aufzählung des Klosterbesitzes noch Gelegenheit finden, auf dieselben zurückzukommen, um sie ausführlicher mittheilen zu können.

Das neue Kloster sollte sich an seiner Gründungsstätte nur eines kurzen Bestehens erfreuen. Freilich berichten uns die Urkunden über eine Vernichtung desselben nichts, aber gerade, daß wir vom Jahre 1177 bis zum Jahre 1189 (90) so gar keine urkundlichen Ueberlieferungen besitzen, läßt uns die Nachrichten von Chronisten als wahrscheinlich und richtig erscheinen<sup>3)</sup>, die uns mittheilen, daß im Jahre 1179 am 10. November, nachdem Pribislav in einem Turnier zu Lüneburg im Jahre 1178 gefallen<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Urf. 93.

<sup>2)</sup> Urf. 122. Westph. III, Praef. p. 142.

<sup>3)</sup> Es spricht auch für die Richtigkeit der Zerstörung, Urf. 152, wo Borwin von Doberan sagt, daß sein Vater (Pribislav) „per insultum Slavorum et per alia multa impedimenta tam utile propositum non perfecit (Westph. mon. III, p. 1469).

<sup>4)</sup> Kirchberg CXIV (Westph. p. 759) Urf. 126. Nach dieser Urf. starb er am 30. December 1178 und wurde in der St. Michaeliskirche in Lüneburg bei den Benedictinern begraben.

das Kloster von den Wenden vollständig zerstört wurde. Heinrich der Löwe hatte in seinem Kampfe mit dem Kaiser die innerlich noch heidnischen Wendenvölker zu Hülfe gerufen. Eine grollende heidnische Partei fiel in das Gebiet des Fürsten Nicolaus von Rostock ein, der zum Kaiser hielt, plünderte das Kloster Altdoberan und ermordete die Inassen, etwa 78 Personen<sup>1)</sup>.

Erst am 25. Juni 1186<sup>2)</sup> wurde durch Heinrich Borwin, dem Sohne Pribislavs das Kloster wieder hergestellt, es kam ein neuer Convent aus Amelungsborn, wo damals ein Abt Johann<sup>3)</sup> regierte; er siedelte sich jedoch nicht an seiner alten Stelle wieder an, sondern wählte einen Platz in dem  $\frac{1}{2}$  Meile von Althof gelegenen wendischen Dorfe Doberan, in einer Niederung an der Dober<sup>4)</sup>. An der Stelle, wo jetzt die Kirche steht, wo die Amtsgebäude, die fürstlichen Stallungen, die Brauerei, das Schulhaus sich befinden, dort haben bis zur Mauer, die an die sogenannte Predigerkoppel stößt, die Gebäude des Klosters sich erhoben. Manche von ihnen, wie namentlich die Brauerei und das Schulhaus, tragen noch heute die unverkennbaren Spuren der früheren Klosterzeit. Ueber die Klostergebäude berichtet Tisch<sup>5)</sup>. Die massiven Klostergebäude (die „Steinhus“, nach Kirchberg) wurden meistens unter dem Abt Conrad III. von Lübeck (1283—1290) aufgeführt: des Abtes Haus (vielleicht die jetzt mit dem Namen „Wolfs-

1) Kirchberg CXV (Westph. p. 760 ff.). Von Meckl. Chronisten stimmen Marschalk (lib. II. ann. cap. 40) und Chemnitz mit Kirchberg überein; dagegen setzt Latomus die Zerstörung ins Jahr 1184. cfr. Crantz Vand. cap. 24. Lindeberg hb. 2. Chr. Rost cap. 2. cfr. Jahrb. XXVIII 260 f.

2) Kirchberg CXVI (Westph. p. 761). Latomus setzt auch die Erbauung erst ins Jahr 1198.

3) Jahrb. XXVIII p. 273.

4) Die sofortige Anlage einer Mühle, die Jahrb. XXVIII, p. 276 erwähnt ist, finde ich urkundlich nirgends bestätigt.

5) Jahrb. II p. 27.

scheune“ belegte Ruine im Nordwesten der Kirche, wenigstens ist im Volke die Meinung vertreten, daß in diesem Gebäude der Abt gewohnt habe), das Schulhaus und das Gasthaus und außerdem die Mauer um das Kloster. Das alte Klostergebäude („gar schone, ane gebrechlin und gehone“ nach Kirchberg) war von Fachwerk (daz hulzene munster). Der Abt Johann (seit 1294) ließ es einreißen und ein neues massives Gebäude von 11,000 Mark Silber, die Conrad hinterlassen, aufführen<sup>1)</sup>. Uebrigens war der neue Bau nothwendig, da ein Blitzstrahl das Kloster angezündet hatte; cfr. Detmar's Lübeckische Chronik von Grautoff:

1291. Dat closter to dobran darna vorbrande in unses Heren hemelvardes avende van blizsem unde unveder, darumme de monike fere wurden bedrovet.

Die Gegend, die unmittelbar um diese Klostergebäude herum liegt, die also wohl das Gebiet der Klostergärten gewesen sein wird, zeichnet sich noch jetzt, wie mir von kundiger Seite versichert worden, durch die Güte ihres Bodens, wahren Humusboden aus, und giebt somit das kräftigste Zeugniß, wie die Cistercienser es verstanden haben, den Boden zu so hoher Cultur zu bringen, daß man noch nach Jahrhunderten die Folgen davon zu spüren vermag.

### Festliegender Besitz des Klosters.

Es war, wie bereits angedeutet, Regel, den Cisterciensern öde, wald- und sumpfreiche Strecken bei der Stiftung ihrer Klöster zu überweisen, und es ihre Aufgabe sein zu lassen, diese in culturfähigen Zustand zu versetzen. Bei Doberan scheint man, wie namentlich auch Winter hervorhebt<sup>2)</sup>, von dieser Regel eine Aus-

<sup>1)</sup> cfr. Kirchberg in Westph. mon. p. 778 u. 781

<sup>2)</sup> Winter Cist. des nordöstl. Deutschl. p. 124.

nahme gemacht und das Kloster von vornherein mit einer größeren Anzahl Güter dotirt zu haben<sup>1)</sup>. Es ist nicht zu leugnen, daß es auffallen muß, welsch' ein Gütercomplex durch Pribislavs Liberalität dem Kloster schon bei seiner Stiftung zugewiesen wurde, aber es scheint mir nicht ganz unwahrscheinlich zu sein, daß diese Güter, im Besitz wendischer Bewohner, von einer Cultur weit entfernt waren, und daß die Doberaner Mönche daher fast in derselben Lage sich befinden mußten, als hätten sie die Aecker urbar machen, die Dörfer erbauen müssen, ja ihre Aufgabe war noch eine um so viel schwierigere, weil sie ihre Kräfte auf einem größeren Gebietskreis zu zersplittern gezwungen waren. Ich glaube nach der Lage der Gegend jener ersten Güter, Doberan, Parkentin, Stäbelow, Wislen u. s. w. die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die Niederungen, in denen sie liegen, die Sümpfe, Moore und Wiesen, die sich in ihrer Umgebung befinden, wohl den Schluß zulassen, es sind jene Gegenden ehemals sehr sumpfig und auch wohl sehr waldig, also gewiß der Cultur durch die Cistercienser bedürftig gewesen. Bischof Verno, auf dessen Antrieb diese Verleihung größeren Eigenthums erfolgt ist, hat sicher keinen anderen Grund dabei gehabt, als daß er von vornherein den Mönchen einen ausgebreiteteren Wirkungskreis verschaffen wollte, daß er die Zwecke des Cistercienserklosters im Wendenlande, die Germanisirung und Christianisirung des Landes am besten und am schnellsten zu erreichen hoffte, wenn er sie das Feld ihrer Thätigkeit sofort auf verschiedenen Punkten beginnen ließ. Es scheint dieses Princip auch sich bewährt zu haben, denn den Cistercienserklöstern, die nach Doberan im Wendenlande errichtet wurden, pflegte man sogleich bei ihrer Stiftung größeren Länderbesitz beizulegen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 122. Westph. III Praef. p. 142.

<sup>2)</sup> Urk. 111. Dargun wird nach Doberan zu bald gestiftet, als daß es als Beleg zu dieser Behauptung angeführt werden könnte.

Die Stiftungsurkunde Pribislavs vom 1. März 1171<sup>1)</sup> führt die dem Kloster zugewiesenen Güter nicht namentlich auf, sie erwähnt nur, daß das Kloster „multis iuvaminibus et innumeris beneficiis“ dotirt worden ist. Erst die Urkunde Berno's vom 1. Februar 1177<sup>2)</sup> giebt bei Gelegenheit der Gewährung von Zehnten, die, wie es heißt, mit Uebereinstimmung Heinrich's des Löwen verliehen werden, uns Kunde von dem Besitze, den das Kloster von Anfang an inne hatte. Es ist dies der Platz, auf welchem sich das ursprüngliche Kloster befand (Alt-Doberan, Altenhof, Althof). Parkantin (Parkentin) villa Slavica Doberan (der jetzige Flecken Doberan) Putecha (Hohenselde), Stulue (Stülow), Raduele (Reddelich), Crupelin (Cröplin die jetzige Stadt) Wilsne (Wilsen)<sup>3)</sup> 4 Dörfer in Cubanze, nämlich Bruze (Didrichshagen<sup>4)</sup> oder ein ostwärts in der Nähe belegenes Dorf) villa Germari (Germarsdorf) und 2 Dörfer Bruno's.

Die letztgenannten Dörfer sind nicht mehr mit Gewißheit zu bestimmen, da wir den Umfang des Landes Cubanze (Gobange) nicht kennen. Nach der Bestätigungsurkunde des Bischofs Schwerin durch Papst Urban III. (1186)<sup>5)</sup> müßte ganz Cubanze aus jenen 4 Dörfern bestanden haben, Borwin wiederholt 1192<sup>6)</sup> nur den Ausdruck „4 Dörfer in Cubanze“, Brunward da-

1) Urk. 98.

2) Urk. 122. Westph. III Praef. p. 142.

3) Im Ortsregister des Meckl. u. V. zum Amt Schwaan gehörig bezeichnet, gehört jetzt zum Amt Toitenwinkel.

4) Eine Glosse zu Urk. 152 lautet: Bruze in slauico est Thidericus in theutonico. Jahrb. XXVIII. 238.

5) Urk. 141. (Doberan uero et totam terram Gobange spectantem.) Staphorst I, p. 593. Schröder, Wissm. Erstl. 76. Franz III, p. 189. Rosengarten, Cod. Pom. dipl. I, p. 138.

6) Urk. 152. Schröder, P. M. I, p. 486. Westph. III, p. 1469. Franz III, p. 220.

gegen nennt 1232<sup>1)</sup>) widersprechend den Worten Berno's und Borwin's „decimanu quatuor villarum in Cubanze, scilicet Crupelin, Brusowe et duarum villarum Brunonis. Daraus scheint hervorzugehen, daß auch Kröpelin und Brusow noch in Cubanze lagen. Ich stimme mit Wigger überein<sup>2)</sup>), wenn er annimmt, daß die Dörfer Bruno's wohl bisher im Besitze des „Bruno von Chubanze“ gewesen, der im Jahre 1189<sup>3)</sup>) in einer Urkunde des Fürsten Nicolaus von Kostock als Zeuge vorkommt, und nach dem wahrscheinlich Brunshaupten benannt ist, wie nach Germar vielleicht Gerstorf. Auch steht fest, daß diese Dörfer sich später nicht im Klosterbesitze genannt vorfinden. Es werden, meint Wigger, und auch diese Ansicht mache ich theilweise zur meinigen, 1177 also wohl andere gemeint sein, deren Stätten wir darum nicht wiedererkennen, weil sie bald (ums Jahr 1200) untergegangen und später durch deutsche Hagedörfer (vielleicht durch Boldewins- hagen jetzt Boldenshagen und Wittenbeck) ersetzt sind. Die Annahme Wigger's, daß die Güter ums Jahr 1200 untergegangen, gründet sich darauf, daß sie im Jahre 1192<sup>4)</sup>) in Borwin's Urkunde zuletzt erscheinen, 1209 in der Confirmationsurkunde des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1209<sup>5)</sup>) nicht mehr vorkommen. Allerdings nennt Innocenz sie 1209 nicht, wohl aber, wie Wigger das auch selbst anführt<sup>6)</sup>), Brunward im Jahre 1232. Dieselben können also erst nach dem Jahre 1232 zu Grunde gegangen sein.

In jener Urkunde Berno's<sup>7)</sup>) vom Jahre 1177 wird uns auch bereits berichtet, daß der Besitz des Klosters in den ältesten

<sup>1)</sup> Urf. 406.

<sup>2)</sup> Jahrb. XXVIII, p. 238.

<sup>3)</sup> Urf. 147. Schröder, P. M. I, p. 483. Westph. III, p. 1467.

Franc III, p. 208.

<sup>4)</sup> Urf. 152, cfr. S. 14 Anm. 6.

<sup>5)</sup> Urf. 191.

<sup>6)</sup> Jahrb. XXVIII, p. 239.

<sup>7)</sup> Urf. 122, cfr. S. 14 Anm. 2.

Zeiten durch Grenzen bestimmt worden war. Die Westgrenze bildete der Hügel Dobimerigorca (derselbe ist nicht genau zu bestimmen, vielleicht der jetzige Kühlungsberg bei Döblichshagen), im Norden hatte man das Meer als Grenze festgesetzt. Die Ostgrenze erfahren wir aus der Urkunde<sup>1)</sup> des Fürsten Borwin I. von Mecklenburg († 1227) 1192, sie erstreckte sich von einer Eiche auf der Feldmark Wislen in gerader Richtung nordwärts bis ans Meer. Ueber die Südgrenze in jener Zeit ist nichts gesagt, wollten wir dieselbe zu bestimmen suchen, so würden wir sie ungefähr in die Richtung von Wislen westwärts über Parkentin nach Brusow, Cröpelin zu verlegen müssen.

Ich will hier schon einer Streitigkeit Erwähnung thun<sup>2)</sup>, die in späterer Zeit über die Grenze des Klostergebietes bei Wislen mit den angrenzenden Gütern Blisekowe (Bliesefow), Conowe (Konow) und Hartwichstorp (Hastorf) ausgebrochen war, und die durch Einfall aus diesen Gütern ins Klostergebiet den Mönchen manche Unruhe bereitete. Waldemar, Fürst von Rostock, legte diesen Streitpunkt 1268 nach dem Rath sachverständiger Leute dadurch bei, daß er bestimmte, ein Graben, den die Wislener ohne seinen Willen und ohne Genehmigung des Klosters gezogen, sollte bleiben; dann will er einen dort befindlichen Sumpf durch einen Graben in der Mitte durchtheilen lassen bis zur Grenze der Abtei nach Stäbelow zu und zwar bis zu dem Ackerstücke, welches „Striteamp“ genannt wird, sodann durch Herabgehen von diesem Graben bis zur Brücke bei Konow und von dieser Brücke bis nach Glashutten (Hütten) den Sumpf bis zur Grenze der Abtei durch einen andern Graben scheiden lassen. Ein anschauliches Bild von dieser Grenzregulirung zu gewinnen, dürfte nicht mehr möglich

<sup>1)</sup> Urk. 152, cfr. S. 14 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Urk. 1143. Westph. III, p. 1510.

sein, da natürlich der von Waldemar angeführte Sumpf, die Brücke und die Gräben nicht mehr nachzuweisen sind.

Die angeführten Grenzen der Abtei gewähren nur insofern ein Interesse, als sie den anfänglichen Klosterbesitz in einer Abrundung bezeichnen. Wie wir in Folgendem nachzuweisen haben werden, dehnte sich der Besitz bald nach allen Seiten aus, und mit dieser Ausdehnung werden denn auch die ursprünglichen Grenzen illusorisch.

Es mußte dem Kloster daran liegen, die ihm überwiesenen Güter von den betreffenden Landesfürsten, von den Bischöfen, in deren Sprengel sie sich befanden, vom Papste als ihrem obersten Herrn in Kirchenangelegenheiten garantirt und in Schutz genommen zu sehen, und dieser Umstand läßt denn eine Reihe von Urkunden für Doberan entstehen, da jeder zur Regierung gelangte Fürst, Bischof oder Papst, theils aus freiem Antriebe (wie es gewöhnlich heißt, zu Ehren der heiligen Maria, oder zum Besten des Seelenheils des betreffenden Ausstellers), theils auf Bitten des Abts und Convents sich herbeiließ, die den Landes- und Kirchenzwecken so förderliche Abtei unter seine Garantie und seinen Schutz zu nehmen. So bestätigte Nicolaus I., Fürst der Wenden 1189<sup>1)</sup>, dem Kloster den vollständigen Besitz, den ihm sein Oheim Pribislav verliehen hatte, unter demselben Rechte, wie es heißt, und mit aller Nutznießung in Gewässern, in Wiesen, Wäldern und in den vollständigen Grenzen. Bemerkenswerth bleibt bei dieser Urkunde, daß er dem Kloster ein Geschenk aus dem Dorfe Wislen macht, während Beruo 1177 bei Aufzählung der Doberaner Güter schon Wislen als zum Kloster gehörig genannt hat. Es hat dies jedoch seinen Grund darin, daß Wislen ihm bei der Landestheilung<sup>2)</sup> zugefallen

<sup>1)</sup> Urf. 147. Westph. III p. 1467.

<sup>2)</sup> Schr. XXVIII, p. 274.

war, und man kann daher die Zuweisung Wilzens wohl nur als eine Wiederverleihung ansehen, die nicht selten sich ereignete

Vorwin I., Fürst von Mecklenburg, hat sich nicht damit begnügt, die Stiftung seines Vaters zu bestätigen<sup>1)</sup>, er hat in Uebereinstimmung mit seinen Söhnen Heinrich und Nicolaus im Jahre 1192, in der Hoffnung, daß das Kloster zu immer größerer Blüthe sich erhebe, neue Donationen hinzugefügt. Theils liegen dieselben in den Grenzen des Klostergebietes selbst, wie Stabelowe (Stäbelow)<sup>2)</sup>, Domastiz (Zvendorf), Brusowe (Brusow), Bojanewiz (Sennewiz), theils sind dieselben im Lande Slow, wie Rybeniz (Fischkathen bei Wismar?), Virpene (Farpen), Radentin (Redentin), Polaz (Plaas), Konerdam (Konerdam<sup>3)</sup>). Sodann noch ein Gut in Pöl, das übrigens in den Urkunden nur dies eine Mal erscheint, und Glyne (Gallin, unweit der Elbe im Kirchspiele Ruppentin belegen). Das Dorf Brusow muß dem Kloster von Anfang an nicht ganz gehört haben, wogegen aber die vielfache Verleihung des ganzen Zehnten spricht, oder durch Cultivirung im Laufe der Zeit sich vergrößert haben, und diese Vergrößerung an andere Besitzer gelangt sein, da im Jahre 1270 der Fürst Heinrich von Mecklenburg dem Kloster das Eigenthum von 7 Hufen zuertheilt<sup>4)</sup>, welche Thethard oder

<sup>1)</sup> Urk. 152.

<sup>2)</sup> Im Ortsregister des Meckl. Urkb. als Ortschaft des Amtes Schwaan genannt, gehört jetzt zum Amt Loitenwinkel.

<sup>3)</sup> Plaas und Konerdam sind später zu den beiden Klosterhöfen Farpen und Redentin zusammengezogen. „Luff den Plas“ (Polaz) hieß früher (1707) ein „Buhten Acker“ von Redentin, jetzt ein Gehölz zwischen Farpen und Redentin. Im 16. Jahrhundert besaß das Kloster auch noch eine kleine Feldmark „Schettelfeld“ oder „Wendfeld“ genannt, welche die Bauern zu Carlrow bebaueten. Nach Zeugenaussagen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts lag dieses Wendfeld zwischen Carlrow und Calsow und war von der Carlrower Feldmark durch ein Bächlein getrennt. Lag hier vielleicht früher Conardam? Jhrb. XXVIII, p. 274. Anm. Plaas und Conardam fehlen übrigens in der sonst vollständigen Urkunde des Bischofs Hermann 1273.

<sup>4)</sup> Urk. 1192. Westph. III, p. 1512.

Heinrich von Preen für seine, seiner Gattin Aldeide und seiner Vorfahren Seelenheil dem Kloster als Geschenk dargebracht hatten. Im Jahre 1273 erfahren wir dann wieder die Bestätigung des ganzen Zehnten vom Bischof von Schwerin<sup>1)</sup>. Am 23. April 1283<sup>2)</sup> zahlten die Bewohner des Dorfes dem Kloster die Summe von 35 Mark gewöhnlichen Geldes (usvalis monete) und erhalten dafür die Ausstellung eines Privilegs, nach dem sie selbst und ihre Nachkömmlinge in dem Dorfe verbleiben sollen und daß ihre Aecker mit dem anliegenden campus slavicus in den jetzt bestehenden Grenzen auf ewig festgesetzt werden, so jedoch, daß die Aecker selbst, welche mit dem erwähnten campus slavicus in 13 Hufen eingetheilt sind, durch keine Nachmessung von Seiten des Klosters verändert werden, noch von Neuem vermessen werden dürfen. Die Censuspflichtigkeit der einzelnen Hufen werden wir an anderer Stelle zu betrachten haben.

Das Gut Rybeniz ist in den Jahren 1209, 1218 und 19 noch im Klosterbesitz, wie urkundlich nachzuweisen ist, in der von Bischof Brunward 1230 ausgestellten Urkunde ist es nicht mehr vorhanden, erscheint von da an auch nicht wieder. Wigger<sup>3)</sup> glaubt, daß an seiner Statt das 1232 erscheinende „Sculenberch“ gesetzt worden ist. Es mag dies seine Richtigkeit haben, wie wir später bei der betreffenden Urkunde sehen werden. In Betreff Gallins<sup>4)</sup> bleibt uns noch zu erwähnen, daß dasselbe in Gemeinschaft mit Zarchelin vom Kloster im Jahre 1299 dem Ritter von Belin (Bellin) für 95 Mk. Denare Slavisch auf Lebenszeit verpachtet wurde<sup>5)</sup>. Der Pachtcontract ist derart abgeschlossen, daß das

<sup>1)</sup> Urk. 1297. Westph. III, p. 1514.

<sup>2)</sup> Urk. 1677.

<sup>3)</sup> Jhrb. XXVIII, p. 274. Ann. 1.

<sup>4)</sup> Urk. 2580. Westph. III, p. 1564.

<sup>5)</sup> cfr. p. 41 f.

Kloster dem betreffenden Herrn die Güter zu Lehn giebt, um denselben in den Stand zu setzen, dieselben kräftiger zu schützen, jedoch soll dieses Lehn mit seinem Tode erloschen sein und sich nicht auf seine Erben ausdehnen. Der Ritter zahlt dafür die Hälfte der Pacht am 2. Februar (Mariä Reinigung), die andere Hälfte am Walpurgistag. Erfüllt er seine Verpflichtung in Rücksicht auf Zahlung des Censur nicht, so gilt auch wegen dieses Umstandes das Lehn als erloschen.

Die erste Bestätigungsurkunde<sup>1)</sup> eines Papstes, die Doberan erhalten, ist die von Innocenz III. 1209 ausgestellte. Er gewährt dem Kloster alle Besitzungen, die ihm gegenwärtig gehören, oder die es in Zukunft durch Abtretung von Geistlichen, durch Freigebigkeit von Königen und Fürsten, durch Gabe der Rechtgläubigen oder auf andere Art unter dem Beistand des Herrn erlangen wird. Wir finden den bereits aufgezählten Güterbesitz Doberans auch in dieser Urkunde wörtlich angeführt und haben nur noch die Güter Lubesdorf (Lübstorf, Stifts-Amt Schwerin) und „tria novalia, que indagines nominantur“ zu verzeichnen, die vom Jahre 1192 bis 1209 in den Besitz des Klosters gelangt sein müssen, ohne daß wir erfahren können, auf welche Weise dies geschehen ist. Lübstorf<sup>2)</sup> ist bis zum Jahre 1286 Eigenthum Doberans geblieben, in diesem Jahre aber zugleich mit Drispet, wegen ihrer Entfernung zur Bequemlichkeit des Klosters, wie des Bischofs für Antheile in Thiderikeshagen (Diedrichshagen bei Warnemünde), in Lambrechtshagen und Beringhereshagen (Bargesshagen) an den Bischof Hermann von Schwerin fortgegeben worden. Wo die 3 novalia (urbar zu machendes Land) sich befunden haben, ist nicht nachzuweisen, da sie in späteren Urkunden nicht mehr erscheinen. Ueber Bargesshagen ist zu bemerken, daß der Ritter Friedrich Babbe

<sup>1)</sup> Urk. 191.

<sup>2)</sup> Urk. 1297. Westph. III, 1514; Urk. 1862. Westph. III, 1533.

dem Kloster 10 Hufen in diesem Dorfe geschenkt hat und daß der Fürst Nicolaus von Rostock 1298 das Eigenthum über dieselben und den Zehnten, der ihm wohl vom Bischof verliehen war, dem Kloster überträgt.<sup>1)</sup> Eine fernere Bestätigungsurkunde<sup>2)</sup> Borwin's I. vom Jahre 1218 und ein von dessen Söhnen Heinrich II. Borwin, Fürst von Rostock und seinem Bruder Nicolaus, Fürst von Mecklenburg, 1219 ausgestelltes Diplom<sup>3)</sup> gestattet uns nicht, einen neu erworbenen Besitz des Klosters berichten zu können.

Am 27. Januar 1190 oder 1191<sup>4)</sup> hatte Berno sein thatenreiches Leben beschloffen. Es war ihm noch vergönnt gewesen, seinen Lieblingswunsch, das Aufblühen und die Erstarbung des Doberaner Klosters, wenn auch nach manchen Stürmen und Schrecknissen zu erleben. Sein Nachfolger Brunward giebt uns, dadurch daß er in den Urkunden der Fürsten vom Jahre 1192, 1218, 1219<sup>5)</sup> als Zeuge aufgeführt wird, freilich schon den Beweis, daß er für die Stiftung seines großen Vorgängers ein warmes Interesse hegte, aber eine Urkunde<sup>6)</sup> von ihm selbst, die den Klosterbesitz garantirt hätte, haben wir auffallender Weise erst im Jahre 1230. Diese, wie auch die im folgenden Jahre von den Fürsten von Mecklenburg, Johann und Pribislav und deren Brüder, Nicolaus und Heinrich, Fürsten von Rostock ausgestellte Urkunde<sup>7)</sup> gewähren übrigens kein weiteres Interesse, da sie nur alle bereits bekannte Besitzungen wiederholen.

Am 3. October 1232 fand in Gegenwart einer großen An-

1) Urk. 2523. Westph. III, p. 1562.

2) Urk. 239. Westph. III, p. 1474. Dipl. Dob. fol. IXa.

3) Urk. 258. Westph. III, p. 1475.

4) Jahrb. XXVIII. 278.

5) Urk. 147. Westph. III, 1467. Urk. 239. Westph. III, p. 1474. Urk. 258.

Westph. III, p. 1475.

6) Urk. 380.

7) Urk. 391. Westph. III, p. 1477.

zahl von Fürsten und hohen geistlichen Würdenträgern die Einweihung der neu erbauten Kirche zu Doberan statt, und Brunward, der die Weihe vollführte, benutzte die Gelegenheit, um dem Kloster durch ein Diplom<sup>1)</sup> von Neuem seine Besitzungen zu garantiren. Giebt diese Urkunde uns sonst auch nicht weiter Kunde von neu erlangten Besitzthümern, so hat sie doch in sofern für uns Wichtigkeit, als an Stelle<sup>2)</sup> des verschwundenen Rybeniz das Dorf Schulenberg<sup>3)</sup> erscheint. Der Verfasser des Ortsregisters zum Mecklenburgischen Urkundenbuch hat dieses Dorf mit dem im Saline=Amt Sülz (nicht Amt Ribnitz, wie es im Ortsregister heißt)<sup>4)</sup> gelegenen gleichen Namens identificiren wollen.<sup>5)</sup> Wigger<sup>6)</sup> berichtet uns, daß auf der Feldmark Krusenhagen (im Amte Redentin) im Jahre 1707 ein Schlag „Schulenburg=Schlag, von der Gagsauer (Gagzower) Scheide bis am Kirchweg“, ein anderer „Schulendick=Schlag“ gehießen habe. Dieser Umstand läßt uns den Schluß thun, daß Schulenberg dort gelegen hat, später aber, vielleicht wie so viele Dörfer im dreißigjährigen Kriege seinen Untergang gefunden hat, die demselben zugehörige Feldmark aber noch längere Zeit mit dem Namen des Dorfes von der Nachwelt bezeichnet worden ist. Ich erinnere mich eines Falles aus jüngerer

<sup>1)</sup> Urk. 406.

<sup>2)</sup> Ich sage „an Stelle“, weil Schulenberg in dieser Urkunde den Platz einnimmt, wo bei früheren Aufzählungen des Klosterbesitzes im Lande New Rybeniz stand.

<sup>3)</sup> efr. S. 19.

<sup>4)</sup> efr. Meckl. Schw. Staatskalender a. 1871. Topographie S. 50.

<sup>5)</sup> Ich erlaube mir, in Bezug auf das Ortsregister zum Mecklenburgischen Urkundenbuch zu bemerken, daß die vor circa 12 Jahren geschehene Vergrößerung des Amtes Doitenwinkel (Rostock) durch Zutheilung von Ortschaften aus den Aemtern Schwaan, Ribnitz u. s. w. nicht berücksichtigt ist. Es erscheinen diese Ortschaften stets noch mit der Bezeichnung des Amtes, zu dem sie früher gehörten. Wenn solche Orte in dieser Arbeit vorkommen, werde ich auf die Unrichtigkeit an betreffender Stelle durch eine Note aufmerksam machen.

<sup>6)</sup> Jahrb. XXVIII. p. 274.

Zeit, den ich nicht unterlassen will, hier anzuführen, weil er den Beweis liefert, daß die von mir aufgestellte Behauptung in Betreff Schulenbergs bei anderen Dörfern sich als gewiß nachweisen läßt. Im Amte Rehna lag früher das Dorf Schindelstädt, dasselbe ist, wahrscheinlich weil die Besitzer ausgestorben, verarmt u. s. w. sind, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Grundherrschaft anheimgefallen, und wie man zu sagen pflegt, „gelegt“ worden, d. h. die Gebäude sind auf Abbruch verkauft worden. Die Feldmark ist in Erbpacht weggegeben worden, führt aber noch immer den Namen Schindelstädt. Ein analoger Fall also mit Schulenberg, von dem noch manche in Mecklenburg angetroffen werden mögen.

Die segensreiche Wirksamkeit des Cistercienserklosters, seine rastlos fortschreitende Germanisirungs- und Culturthätigkeit konnte natürlich nicht ohne Beachtung bleiben und mußte die Aufmerksamkeit auch fremder Landes- und Kirchenfürsten auf sich lenken. Die bei Gelegenheit der Kirchenweihe in Doberan anwesenden Bischöfe Johannes von Lübeck und Gottschalk von Raseburg, die Abte Dietrich von Dünamünde und Johannes von Lübeck, die Pröpste Jarislavus von Triebsees, Petrus von Raseburg und Daniel von Demmin werden daher nicht ermangelt haben, den Ruhm der Erfolge, dessen die Cistercienser sich erfreuten, zu verbreiten, in ihre Sprengel zu tragen und für dieselben aus dieser Thätigkeit Nutzen zu ziehen. Ich glaube keinen Fehlgriff zu thun, wenn ich dem Einflusse der genannten Pröpste von Triebsees und Demmin das Wohlwollen ihres Bischofs Conrad von Cammin zuschreibe, das er für Doberan bethätigte, als er auf seine besondere Fürbitte den Herzog Wartislav von Pommern veranlaßte, dem Kloster Doberan am 31. October 1232 in einer Urkunde<sup>1)</sup> den Besitz der Dörfer Racowe major (Gr.-Racow), Racowe minor

<sup>1)</sup> Urf. 408. Fabricius Rüg. Urf. I S. 14 (No. XXIV). Rosengarten Cod. Pom. dipl. I S. 443. Westph. III, p. 1479. Dipl. Dob. Fol. CVIIa.

(Nl.-Racow) und Britochine (Bretwisch) im Lande Loitz auf dem Festland Rügen in der Zahl von 30 Hufen, und in einer andern Urkunde<sup>1)</sup> vom selben Datum ohne Zahl der Hufen vollständig zu verleihen. Bischof Conrad ermangelte denn auch nicht seinerseits im Jahre 1235<sup>2)</sup> dieser Schenkung die Confirmation durch Verleihung der Zehnten zu gewähren. Wartislaw mußte wohl der Ansicht sein, daß die erste Verleihung dem Kloster den Besitz nicht vollständig sichere, und es den Interessen der Kirche dienlich sei, wenn er derselben eine spätere Bestätigung folgen ließe, und aus diesem Grunde ist denn eine im Jahre 1237 von ihm ausgestellte Urkunde<sup>3)</sup> entstanden, in welcher er festsetzt, daß das Kloster die Güter besagter drei Dörfer von dem Flusse im Osten der Kirche bis zum Flusse, der nach Triebsees zugelegen ist, besitzen solle. Die Kirche müssen wir in Gr. Racow gelegen suchen, da aus einer späteren Urkunde<sup>4)</sup> hervorgeht, daß sich allhier eine solche befand. Unter dem Flusse ist vielleicht die der Zwiz zufließende Beke<sup>5)</sup> gemeint, welche noch jetzt die Bretwischer Feldmark durchschneidet, den größeren am östlichen Ufer gelegenen Theil dem Kirchspiele Racow, den andern dem Kirchspiele Baggendorf zutheilend. Es bleiben uns jetzt noch einige Urkunden in Betreff dieser Dörfer zu verzeichnen, deren Inhalt ohne ein genaueres Eingehen in die Rügenschche Geschichte der damaligen Zeit vollständig unverständlich bleiben würde.

<sup>1)</sup> Urf. 409. Fabr. Rüg. Urf. I S. 14 (No. XXV). Rosleg. Cod. Pom. dipl. I S. 444. Westph. III, p. 1477. Dipl. Dob. fol. CVIIa.

<sup>2)</sup> Urf. 427. Fabr. Rüg. Urf. I S. 16 (No. XXIX). Rosleg. Cod. Pom. dipl. I S. 500. Westph. III, p. 1480. Dipl. Dob. fol. CIXa.

<sup>3)</sup> Urf. 470. Westph. III, p. 1482. Fabr. Rüg. Urf. I S. 15 (No. XXVI). Roslegarten Cod. Pom. dipl. I S. 151. Dipl. Dob. fol. CVIIIa.

<sup>4)</sup> Urf. 1985. Fabr. Rüg. Urf. II S. 65 (No. CXCI). Westph. III, p. 1538. Dipl. Dob. CIXb.

<sup>5)</sup> Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen von Fabricius Bd. II, die Ausbildung geschlossener Grenzen des Fürstenthums pag. 34.

Wir haben so eben erfahren, daß Wartislaw dem Kloster die Dörfer Gr.= und Kl.=Macow und Bretwisch geschenkt und wiederholt garantirt hat, wir haben die Bestätigung des Bischofs von Cammin zu dieser Schenkung und die Verleihung der Zehnten aus jenen Dörfern behauptet, jetzt müssen wir der Thatfachen Erwähnung thun, daß Fürst Wizlav von Rügen im Jahre 1242<sup>1)</sup> dem Kloster den Besitz von Bretwisch in Zahl von 20 Hufen ebenfalls zugestanden, daß der Bischof Hermann von Schwerin im Jahre 1273<sup>2)</sup> dem Kloster den halben Zehnten in diesem Dorfe zuerkannt und 1286<sup>3)</sup> den ganzen käuflich überließ. Versuchen wir diese doppelte Verleihung so gut zu erklären, als das uns hierüber zu Gebote stehende Material dies zuläßt.

Fabricius sagt in seiner Vorrede zu den Rügen'schen Urkunden<sup>4)</sup>: „Eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Urkunden gebot ferner der bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts überaus schwankende Zustand der Grenzen des Fürstenthums Rügen gegen Pommern, von welchem letzteren sogar noch später erst das Land Voig an Rügen überging.“

In Voig lagen nun die in Frage stehenden Güter, die für die Grenzregulirung Rügens nach Pommern zu, wie Fabricius in dem Artikel<sup>5)</sup> „die Ausbildung geschlossener Grenzen des Fürstenthums“ nachweist, nicht ohne Wichtigkeit waren. Ich will im Allgemeinen auf diesen Artikel verweisen, und nur aus demselben herausheben, was zum Verständniß der doppelten Verleihung der Güter erforderlich ist.

<sup>1)</sup> Urk. 538. Westph. III, p. 1483. Fabr. R. II. I S. 24 (No. XLII).  
Koszeg. I S. 673. Dipl. Dob. fol. CVIII<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Urk. B. 1297. Westph. III, p. 1514.<sup>1)</sup>

<sup>3)</sup> Urk. 1862.

<sup>4)</sup> Fabr. II. 3. G. d. F. R. Bd. I Vorrede p. VI, 2.

<sup>5)</sup> Fabr. II. 3. G. d. F. R. Bd. II „die Ausbildung geschlossener Grenzen des Fürstenthums“ p. 22.

Es heißt dort<sup>1)</sup>: „Wie nur Pommern den Besitz dieses Landes verloren haben mochte, welchen aus den Jahren 1232 und 1235<sup>2)</sup> noch die Vergabung der Dörfer Groß- und Klein-Racowe und Pretuzhine an das Kloster Doberan zu bekunden schien? oder sollte auch hier wieder diese Vergabung an ein Stift der mecklenburgischen Herrn nichts weiter als eine durch die Umstände abgedungene Zustimmung zu einer feindlichen Verfügung geworden sein? die Bezeichnung terra ditionis nostre Losiz<sup>3)</sup> ihre Erläuterung in den Besorgnissen finden, mit welchen der Camminer Bischof 1235 bereits den Zehnten aus diesen Ortschaften an Doberan gab? damit wenn Gewalt, Trug oder sonst widerwärtige Anfeindung dem Kloster die Dörfer entziehen sollten, doch der Genuß dieses Zehnten demselben auf alle Fälle verbleibe“. Fabricius läßt es also im Unklaren, wie der Herzog von Pommern das Land Voitz verloren, und dies ist auch nicht bekannt, daß es aber, wenn auch nur zeitweilig in die Hände des Rügenischen Fürsten Wizlav übergegangen, sehen wir, wie aus andern Urkunden, so aus der von 1242 die Verleihung von Bretwisch betreffenden.

Es war ein ewiges Schwanken, ein fortwährender Kampf um die Grenze zwischen Pommern und Rügen, bald war der Fürst im Vorthheil, bald der Vorthheil auf des Herzogs Seite. Fabricius recapitulirt die Ereignisse um die Zeit von 1236<sup>4)</sup> folgendermaßen:

„Tribuses (Triebsees) war, wenn auch immerhin noch den Rechte nach nicht ganz unbestritten, so doch im factisch ungestörten Besitze der Rügenischen Fürsten. Was sie dagegen von den Ländern

1) Fabr. II. 3. G. d. F. R. B. II. D. A. g. G. d. F. pag. 30.

2) soll wohl 1237 heißen.

3) Urk. 427. Fabr. R. II. I S. 16 (No. XXIX). Rosjg. Cod. Pom. dipl. I S. 500. Westph. III p. 1480. Dipl. Dob. CIX<sup>a</sup>.

4) Fabr. II. 3. G. d. F. R. Bd. II. D. A. g. G. d. F. p. 29.

Loitz, Guzkow, Sitne, Vassan und Wolgast, also über die Niederungen der Trebel und Hilda hinaus besaßen, verdankten sie nur augenblicklichen Vortheilen.“ Späterhin 1275<sup>1)</sup> ging Loitz ganz in den Besitz der Rügenschcn Herrscher über. Auch die Fürsten Johann von Mecklenburg<sup>2)</sup> und Borwin von Rostock<sup>3)</sup> mischten sich in diese Angelegenheiten, in diese Kämpfe. Wir werden ihre Einwirkung jedoch nur zu betrachten haben, insofern sie im Bündniß mit dem Bischof von Schwerin gegen den Herzog von Pommern und den Bischof von Cammin wegen des Zehnten in den Landschaften Circipanien, Loitz u. s. w. ein Abkommen trafen:

Der Bischof von Schwerin geht von der Klage aus, die Grenzen seines Stifts gegen Demmin, so wie sie ihm bei der ersten Gründung angewiesen und durch Richter des päpstlichen Stuhles verschiedentlich zuerkannt worden, hätten wegen der Macht der weltlichen Herrn zu Demmin (d. i. Pommern) bisher nicht zu einem wirklichen Besitze in dem Bereiche der Herrschaft derselben geltend gemacht werden können, er wendet sich zu der Hoffnung, daß es dem Fürsten Johann zu Mecklenburg und Borwin zu Rostock gelingen würde, ihm sein Recht zu verschaffen und macht mit ihnen wegen der Zehnten in diesen Gebieten einen Vertrag, in welchem dem Fürsten Johann in Loitz der halbe Zehnte zugesichert wird, ausgenommen die Besitzungen Wizlavs von Rügen und des Herrn Barnut, in welchen der ganze Zehnte dem Kloster verbleibt. So in der Urkunde mit Johann, in der mit Borwin wird Loitz nicht genannt, obgleich diese sonst in vielen Punkten mit jener übereinstimmt. Angenommen nun, dieser Vertrag gelangte zur Ausführung und die Fürsten verschafften sich Besitz in den

1) Fabr. II. 3. G. d. F. R. Bd. II. D. A. g. G. d. F. p. 33.

2) Urf. 458. Fabr. R. II. I S. 16 (No. XXXb). Nibel Cod. dipl. Brandenburg. I. Bd. I S. 447.

3) Urf. 446. Fabr. R. II. I S. 16 (No. XXXa).

streitigen Gebietstheilen, also auch im Lande Voitz, so resultirt daraus das Recht des Bischofs von Schwerin wegen Verleihung und Verkauf der Zehnten an Doberan. Da diese Verleihung jedoch in eine spätere Zeit fällt, als Voitz bereits dem Fürsten von Rügen unbestritten gehörte, so verdiene hier der Umstand Erwähnung, daß bereits 1221<sup>1)</sup> der Bischof von Schwerin mit dem Fürsten Wizlav von Rügen wegen der Zehnten im Lande Triebsees einen Vertrag abgeschlossen, überhaupt mit diesem in freundschaftlichem Verhältniß gestanden zu haben scheint, so daß wohl anzunehmen ist, derselbe habe ihm die Zehnten belassen, die ihm gemäß des Vertrages mit den Mecklenburgischen Fürsten zustanden. Auch ist ein Pactum 1247<sup>2)</sup> über die Grenzen der Bisthümer Schwerin und Cammin zwischen den Bischöfen Dietrich von Schwerin und Wilhelm von Cammin abgeschlossen und im Jahre 1260 bestätigt<sup>3)</sup>, dessen Inhalt wir zwar nicht kennen, von dem wir aber annehmen dürfen, daß die Güter Bretwisch u. s. w. der Diocese Schwerin darin zugestanden sind. Fabricius bemerkt<sup>4)</sup>: „Pommern verfügt über beide Racowe und Bretwisch. Cammin tritt dem bei in Ueberweisung der Zehnten aus diesen Dörfern, und auch Rügen verfügt über 20 Hufen in Bretwisch. Und noch jetzt durchschneidet die der Iviz zufließende Befe die Bretwischer Feldmark, den größeren am östlichen Ufer gelegenen Theil dem Kirchspiele Racow, den andern dem Kirchspiele Baggendorf zutheilend. Da dürfen wir denn eben in jenen auf den ersten Anblick schwer zu vereinigenden Verfügungen mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß schon derzeit Rügen mit Pommern (oder nachmals Positz) an

1) Urk. 278. Fabr. H. II. I p. 7 (No. XIV). Rosj. C. P. d. I p. 309. Schröder P. M. II S. 2911. Gerdes VIII S. 715. Dreger p. 100.

2) Urk. 590. Rosj. C. P. I S. 764. Clandrian Protoc. fol. 54<sup>a</sup>.

3) Urk. 858.

4) Fabr. II. 3. G. d. F. H. Bd. II D. A. g. G. d. F. S. 34.

dieser Befe zusammengetroffen seien, diese Befe hier auch die Grenze der Diöcesen Schwerin und Cammin gebildet haben wird.“

Schließlich noch eine Bemerkung über die Dörfer: Fabricius vermuthet von den Dörfern<sup>1)</sup> Groß- und Klein-Racowe und Bretwisch nach späterhin urkundlichem Besitze, daß schon vor 1242 das seitdem in Positzer Urkunden genannte Geschlecht der Slavkesdorpe darin von Doberan Lehn erworben haben wird.

Hatte bis zu dieser Zeit das Kloster den Zuwachs an seinen Besitzungen ausschließlich durch Schenkungen erhalten, so beginnt mit dem Jahre 1233 eine Periode, wo das erworbene Vermögen demselben gestattet, auch durch Ankauf seinen Besitz zu vermehren. In der ersten Zeit ist dieser Ankauf freilich ein nur geringer, bald aber muß man staunen, welche für die damalige Zeit enorme Summen dem Abte und Convente jährlich aufzuwenden zu Gebote standen.

Die erste durch Geld geschehene Besitzerweiterung ist, auch noch aus dem Grunde für uns besonders interessant, weil mit ihr eine Reihe von Erwerbungen in der Saline zu Lüneburg und Sülz eröffnet werden; es lassen uns dieselben, wie dies in einem andern Abschnitte nachzuweisen unsere Aufgabe sein wird, den Schluß machen, daß das Kloster mit dem aus diesen Salzwerken gewonnenen Ertrage Handel getrieben habe, da die Besitzungen namentlich in Lüneburg, zu bedeutend sind, als daß man annehmen könnte, das Kloster habe diese Erträge für seine Bewohner allein verbrauchen können.

Der Uebersichtlichkeit wegen will ich eine Zusammenstellung der Erwerbungen in der Saline zu Lüneburg hier folgen lassen, dem ich diejenigen in der Saline zu Sülz anzufügen gedenke.

<sup>1)</sup> Fabr. II. 3. G. d. F. R. Bd. II D. A. g. G. d. F. S. 34.

Eine Urkunde,<sup>1)</sup> ausgestellt im Jahre 1233 vom Herzoge Otto von Braunschweig berichtet uns, daß das Kloster vom Bürger Albert in Lüneburg und dessen Bruder Titmar, einem Geistlichen, eine volle Salzpfanne (sartago) im Hause Buschinge für einen festgesetzten Preis, der aber nicht angegeben wird, gekauft habe. Im Jahre 1262<sup>2)</sup> verkauften die Herzoge Albrecht und Johann von Lüneburg dem Abte Werner von Doberan eine Salzpfanne gewöhnlich genannt „gungpanne“, zur linken Hand vom Eingange im Hause Hoinge gelegen, für 200 Mark reinen Silbers. Daß das Kloster außer diesen beiden vorerwähnten Besitzungen noch einen weiteren Salzertrag im Betrage eines Chores Salz im Hause Deinge zur linken Hand vom Eingange sich erworben hatte, erfahren wir aus einer im Jahre 1263 von den zuletzt genannten Herzogen ausgestellten Urkunde<sup>3)</sup>, in der sie gegen die Verpflichtung ihre und ihrer Eltern Memorien im Kloster Doberan zu begeben, dasselbe für seinen Besitz von Abgaben befreien, die sie etwa ihrer Saline zu Lüneburg auferlegen möchten. Die Güter des Klosters in der Saline werden bei dieser Gelegenheit aufgezählt, und diese Aufzählung läßt uns zu gleicher Zeit einen Einblick thun, wie groß ungefähr der Betrag war, den das Kloster aus den Salzpfannten erzielen konnte. Derselbe wird spezifircirt in Buschinge mit 2 Chor und 1 Plaustrum, in Deinge mit 1 Chor.<sup>4)</sup>

1265<sup>5)</sup> gelangte das Kloster durch Aufwendung von 200 Mark an die Grafen Helmold und Gunzelin von Schwerin in

1) Urk. 416. Westph. III p. 1479. Dipl. Dob. fol. CXVII<sup>b</sup>.

2) Urk. 970. Westph. III p. 1506. Dipl. Dob. fol. CXVIII<sup>a</sup>.

3) Urk. 993. Gedr. bei Ludewig. Reliq. XII. 336; Jung de iur. salin. syll. docum. II, 5 p. 80. Westph. III p. 1507. Dipl. Dob. fol. CXVIII<sup>a</sup>.

4) 1 Chor = 3 Plaustra = 12 Rumpe = 13 Wispel = 52 Tonnen; also Besitz in Buschinge mit 2 Chor (104 T.) und 1 Plaustrum (17 $\frac{1}{3}$  T.) = 121 $\frac{1}{3}$  Tonnen; Besitz in Deinge mit 1 Chor = 52 T.

5) Urk. 1032. Westph. III p. 1509. Dipl. Dob. fol. CXVIII<sup>a</sup>.

den Besitz einer Salzpflanne, die den Namen „wechpanne“ führte. Dieselbe befand sich im Hause Roderen Cluvingen und lag in diesem zur linken Hand. Der Kauf war am 6. Januar abgeschlossen. Die Verleihung des Eigenthums<sup>1)</sup> von Seiten der Landesherren, Herzöge Johann und Albrecht von Lüneburg, erfolgte am 22. Januar desselben Jahres. Die Gelegenheit, daß das Kloster einen neuen Besitz in der Saline erworben, wie wir weiter unten sehen werden, gab dem Rathe zu Lüneburg am 19. April 1288<sup>2)</sup> Veranlassung, dem Kloster zu bezeugen, daß es die bereits erwähnten Salzwerke in den Häusern Cluvinge, Hoinge und Buschinge als Eigenthum in Händen habe, genannt wird jedoch von diesen nicht dasjenige im Hause Deinge, über dessen Erwerbung wir auch eine bestimmte Kunde nicht haben; daß es sich nichts desto weniger aber im Besitze des Klosters befunden, dürfen wir nach der vorgenannten Beurkundung<sup>3)</sup> der Herzöge von Lüneburg wohl nicht bezweifeln. Vielleicht war es bereits wieder abgestanden, wir müssen dies dahingestellt sein lassen, auffallend bleibt die Auslassung jedenfalls. Am 1. Mai dieses Jahres, berichtet<sup>4)</sup> uns der Rath, hatte das Kloster von Heinrich Kruse 2 Pflaustra<sup>5)</sup> Salz in 2 Salzpflanzen, befindlich im Hause Moncinge zur linken Hand, wenn man ins Haus tritt, käuflich zuerworben. Im folgenden Jahre<sup>6)</sup> erhielt der Abt und Convent Zuwachs in der Saline durch Ankauf einer Salzpflanne von Joh. Bartels. Der Vogt und Rath zu Lüneburg theilen uns dieses Factum mit, und

1) Urk. 1033. Westph. III p. 1509. Dipl. Dob. fol. CXIX<sup>a</sup>.

2) Urk. 1960. Westph. III p. 1537. Dipl. Dob. fol. CCXIX<sup>b</sup>.

3) cf. S. 30.

4) Urk. 1961. Westph. III p. 1520 (mit der falschen Jahreszahl 1273 und am Rande 1278!). Dipl. Dob. fol. CXX<sup>a</sup>.

5) 2 Pflaustra =  $34\frac{2}{3}$  Tonnen.

6) Urk. 2001. Westph. III p. 1540. Dipl. Dob. fol. LXXVIII<sup>b</sup>. Schröder P. M. I S. 795. Franck V S. 107. Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß 23.

bezeichnen in dem betreffenden Schriftstück die angekaufte Pfanne als im Hause Udunge zur rechten Hand belegen und mit dem Namen „gungpanne“ versehen.

Das Jahr 1296 ist besonders reich an Erwerbungen in der Saline zu Lüneburg und zwar geschehen diese sämmtlich gegen Umtausch von Mühlen. Nicolaus von Rostock genehmigt am 29. Juni 1296<sup>1)</sup> den Tausch der Mühle zu Gnoien, welche das Kloster einst von Heinrich von Werle gekauft hat, mit dem Kloster Neuenkamp<sup>2)</sup> gegen eine Salzhebung in Lüneburg. Nicolaus von Werle bestätigt am selben Tage<sup>3)</sup> einen Tausch, durch welchen das Kloster Doberan dem zu Neuenkamp die Mühlen zu Gnoien, Parchim und Plau gegen Salzhebungen in Lüneburg überläßt. Den Grund, weshalb das Kloster diese Mühlen fortgegeben und dafür Salzhebungen erworben, kann ich für alle Vertauschungen nicht mit Bestimmtheit angeben, wohl aber ist es mir erlaubt, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Behauptung aufzustellen, daß die Mühlen dem Kloster zu viele und zu häufige Zwistigkeiten mit den in der Nähe wohnenden Besitzern verschafften, und dasselbe dieser müde, eines so unbequemen, wenn auch einträglichem Besitzes auf die möglichst günstigste Weise sich zu entschlagen versuchte. In Betreff der Mühle zu Plau wissen wir bestimmt durch Urkunden der Aebte zu Doberan und Dargun,<sup>4)</sup> daß eine Zwistigkeit die Veranlassung zum Tausche mit Neuenkamp gegeben, doch lag auch der Ausbruch einer Reiberei hier sehr nahe, weil das Kloster Neuenkamp eine an der innern Stadtmauer zu Plau gelegene Mühle in Besitz hatte, während die dem Kloster Doberan gehörige an der äußern Stadtmauer sich befand. So brauchte nur

1) Urk. 2402.

2) jetzt Franzburg (Festland Rügen).

3) Urk. 2403.

4) Urk. 2405 A u. B. Westph. III p. 1550. Dipl. Dob.

der eine dem andern zu viel Wasser fortzunehmen, und der Anlaß zum Streite war gefunden. Da war es doch besser, daß beide in eine Hand kamen. Ich habe Gelegenheit, auf diesen Punkt noch später zurückzukommen. Welchen Umfang der Besitz gehabt, den das Kloster für diese Mühlen in Lüneburg erwarb, ist uns auch nicht möglich in seinem vollen Umfange anzugeben, nur so viel wissen wir aus den bereits erwähnten Urkunden der Abte zu Doberan und Dargun, wie aus einer des Rathes zu Lüneburg<sup>1)</sup>, daß Doberan für die Mühle in Plau eine halbe Salzpflanne, genannt „gungpanne“, im Hause Derntsunge inferior zur linken Hand vom Eingange im Betrag von 1½ Chor Salz empfangen hat.<sup>2)</sup> Hiermit haben wir die Erwerbungen in Lüneburg sämmtlich berichtet, und werden jetzt noch einer in Sülz geschehenen Erwähnung zu thun haben.

Borwin von Rostock<sup>3)</sup> schenkt am 12. September 1243 dem Abte und Convente zwei Salzpflanzen in Sulda (Sülz) und zwar diejenige der größeren Quelle (putei), wie die der neueren Quelle. Er bestimmt ferner, daß das Kloster aus diesen Pflannen einen jährlichen Ertrag von 4 Last Salz erzielen solle, dessen beliebige Verwendung dem Bruder Kellermeister anheimgegeben wird. Ein wegen dieser Salzpflanzen ausgebrochener Streit wird später weiter behandelt werden.

Wir wenden uns jetzt wieder dem Zuwachs an Güterbesitz zu. In einer zu Warin am 14. Februar 1237 vom Bischof Brunward ausgestellten Urkunde<sup>4)</sup> berichtet uns dieser, daß Nicolaus von Werle dem Kloster Doberan im Dorfe Szicheln im Lande Turne (Zechlin in der Prignitz, östlich von Wittstock)

<sup>1)</sup> Urk. 2419. Westph. III p. 1549. Dipl. Dob. fol. CXXI.

<sup>2)</sup> 1½ Chor = 76 Tonnen.

<sup>3)</sup> Urk. 550. Westph. III p. 1484.

<sup>4)</sup> Urk. 462. Westph. III p. 1480. Dipl. Dob. fol. L<sup>a</sup>.

50 Hufen, die um zwei Seen herumliegen, mit diesen Seen selbst und einem Fließchen, das aus diesen entspringt, geschenkt habe. Er bestätigt diese Verleihung und gewährt seinerseits den Zehnten. Wenn nun Nicolaus selbst diese Schenkung uns auch erst durch Diplom vom 29. December 1243<sup>1)</sup> kund thut, so dürfen wir darum keineswegs die Nachricht Brunwards als eine, auch nicht der angegebenen Zeit nach falsche ansehen, vielmehr findet diese, so spät erfolgte, wohl darin ihre Erklärung, daß das Factum bereits in der von Brunward angegebenen Zeit geschehen war, das Diplom jedoch, wie dies häufig geschah, erst nachträglich ausgestellt wurde. Vom Jahre 1249 besitzen wir eine von Nicolaus ausgestellte Bestätigung dieser Schenkung und zwar in zwei Quellen, die allerdings durch wesentliche und unwesentliche Zusätze von einander abweichen. Das Original<sup>2)</sup> im Hauptarchiv zu Schwerin berichtet von 76 Hufen, die dem Kloster verliehen sind, das diplomatarium Doberanense, die zweite Quelle<sup>3)</sup> nennt deren sogar 86 und erklärt diese größere Zahl dadurch, daß die Ritter Arnold von Nigenkerken, Friedrich von Ekstede, Diedrich von Ekstede ursprünglich vom Fürsten 10 Hufen in Zechlin erhielten, auf deren Besitz sie zu Gunsten des Klosters Doberan Zwecks Vergebung ihrer Sünden verzichteten. Diese Abweichung der sonst übereinstimmenden Urkunden darf nicht auffallen, und muß, da dieselbe im diplomatarium Doberanense sich zeigt, so erklärt werden, daß bei Abschrift der betreffenden Urkunde vom Original auf das diplomatarium die Zusätze vom Abschreiber hinzugefügt wurden, weil diese 10 Hufen dem Kloster später vermacht waren.

<sup>1)</sup> Urf. 552. Westph. III p. 1485. Dipl. Dob. fol. LXVI<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Urf. 636. Westph. III p. 1491. Nibel Cod. dipl. Brand. I, 2 S. 365.

<sup>3)</sup> Dipl. Dob. (fol. 67<sup>b</sup>). Westph. III p. 1492. Nibel Cod. dipl. Brand. I, 2 S. 365.

ich sage später, jedenfalls aber nicht vor dem 9. März 1255, an welchem Datum Bischof Heinrich von Havelberg<sup>1)</sup> dem Kloster eine Bestätigungsurkunde von nur 75 Hufen in Zechlin ertheilt, in der er sich im Falle des Verkaufs und der Vertauschung die Belehnung vorbehält. Wichtigkeit erlangen die beiden fast gleichen Urkunden für uns noch durch den Umstand, daß wir den Namen des einen Sees Lubetowe, und den Namen des Flüsschens Wolevisz aus ihnen erfahren. Ich will hier gleich die Schenkung der Hälfte des Sees Sclopen (die andere Hälfte erhielt Jerislaus, Burggraf von Nöbel) an das Kloster Doberan von Seiten des Fürsten Nicolaus von Werle 1254<sup>2)</sup> erwähnen, weil das Mecklenburgische Urkundenbuch diesen See als wahrscheinlich bei den Zechlinschen Gütern belegen bezeichnet. Ob der See vielleicht mit dem zweiten nicht namentlich genannten identisch ist? Für die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme spricht nichts, gegen dieselbe der Umstand, daß das Kloster nach beiden Urkunden von Nicolaus und desjenigen von Brunward den ganzen bereits besitzen soll, während ihm hier nur der halbe geschenkt wird. Bemerkenswerth ist, daß im Jahre 1237 der Bischof Brunward von Schwerin dem Kloster den Zehnten bestätigt, während im Jahre 1255 der Bischof Heinrich von Havelberg bei gleicher Verleihung die Lehnrechte über Zechlin für sich in Anspruch nimmt. Die befriedigende Lösung dieser Bestätigung von zwei Herren wird in ähnlicher Weise zu geben sein, wie wir das bei dem Gute Bretwisch im Fürstenthum Rügen versucht. 1237 lag Zechlin im Schweriner Sprengel, 1255 war es wahrscheinlich durch Grenzregulirung zum Gebiete der Havelberger Diöcese gekommen. Daß ein Streit über die Grenze zwischen dem Bisthum Schwerin und Havelberg wirklich stattgefunden, ist aus

1) Urk. 748. Westph. III p. 1497. Dipl. Dob. fol. LXII<sup>a</sup>.

2) Urk. 731. Westph. III p. 1496.

einer Bestätigungsurkunde<sup>1)</sup> des Papstes Innocenz IV. aus den Jahren 1243 — 1254 über einen von beiden Theilen geschlossenen Vergleich, dessen einzelne Punkte wir nicht kennen, ersichtlich. Eine Notiz im Register der Mecklenburgischen Jahrbücher<sup>2)</sup> besagt ferner, daß 1255 das Land Turne dem Bisthum Havelberg zugetheilt wird. Diese letztere Bemerkung urkundlich nachzuweisen, hat mir nicht gelingen wollen.

Von weiteren Schicksalen, die das Gut während seiner Zugehörigkeit an Doberan betroffen, bleibt uns zu berichten, daß nach urkundlicher Bezeugung des Raths zu Wittstock<sup>3)</sup> das Kloster Doberan dem Bürger Gerhard in Wittstock gegen Erlegung einer Summe von 10 Talenten<sup>4)</sup> schweren Goldes (*gravis monete*.) 4 Hufen zu Zechlin überlassen hat. Der Genuß soll ihm, seiner Gattin und Mutter auf Lebenszeit zustehen, in der Weise jedoch, daß bei seinem Tode zwei, bei seiner Gattin oder Mutter Tode je eine an das Kloster zurückfallen. Solche Verkäufe auf Lebenszeit wurden vom Kloster gerne abgeschlossen, namentlich bei Gütern, die bei ihrer großen Entfernung vom Kloster eine selbstständige Bewirthschaftung sehr erschwerten. Daß sich im Gebiete des Dorfes auch eine Mühle befunden, erfahren wir aus einer Urkunde des Fürsten Nicolaus von Güstrow<sup>5)</sup>, der uns die Schlichtung eines Streites wegen eben dieser Mühle mit dem Herrn v. Havelberg berichtet. Der Streitpunkt war folgender: An der niedrig gelegenen Mühle war in Folge dringender Nothwendigkeit eine Reparatur erfolgt, ein neuer Balken eingelegt, der über das frühere

<sup>1)</sup> Urf. 549.

<sup>2)</sup> Regist. zu den ersten 5 Jahrgängen d. Meckl. Jahrb. Chronologisches Register S. 192.

<sup>3)</sup> Urf. 676.

<sup>4)</sup> 1 Talentum = 20 Solidi.

<sup>5)</sup> Urf. 768. Westph. III, p. 1498. Nibel Cod. dipl. Brand. I Bd. 2. S. 367. Dipl. Dob. Fol. LXVIIIb.

Fundament hinaustrat. Dieser Umstand veranlaßte eine Ueberschwemmung des Sees und hatte dem Dorfe Repente, zum Gebiete des Herrn von Havelberg gehörig, einen, wenn auch nur unbedeutenden Schaden in seinen Erträgen gebracht. Man ernannte nun in gegenseitiger Uebereinkunft ein Schiedscollegium, dessen Urtheil sich zu unterwerfen Jeder die Verpflichtung einging. Die Commission constituirte sich so, daß von Seiten des Herrn von Havelberg die Herren Heinrich Dargaz und Otto Bersere, von Seiten des Convents zu Doberan die Mönche Johannes von Drans und Werner in dieselbe eintraten. Der von dieser gefällte Schiedsspruch lautete: Die Mühle, wie sie aus der Reparatur hervorgegangen, soll erhalten werden, die Strömung des Wassers, wie es der Nutzen erheischt, und alles dazu nothwendig gehörige soll von Bestand bleiben, ohne daß der Herr von Havelberg Einspruch dagegen zu erheben befugt ist. Dagegen ist das Kloster gehalten, als Schadenersatz für erlittene Verluste dem Herrn 10 Mark slavische Denare zu zahlen, und zwar wird der Zahlungsmodus so festgesetzt, daß 5 Mark zu Johannis, 5 Mark am nächsten Michaelis entrichtet werden sollen. Der Herr von Havelberg verspricht für diese Zahlung in freundschaftlicher Gesinnung beständig fortfahren zu wollen, die Slaven in seinem Dorfe Repente so zu zügeln, daß sie von Klagen und damit dem Kloster verbundenen Unzuträglichkeiten ablassen.

Das Jahr 1243 bringt uns auch die erste Kunde von einer erfolgten Schenkung einer Privatperson. Nicolaus von Werle garantirt <sup>1)</sup> dem Kloster das Eigenthum zweier Hufen in Kl. Schwisow (A. Güstrow, Kirchspiel Lüßow, jetzt Meierei), die der Ritter Heinrich Grubo von ihm zu Lehn gehabt, die er jedoch zur Vergebung seiner und seiner Gattin Benedicte Sünden dem Kloster

<sup>1)</sup> Urk. 546. Westph. III, p. 1484. Dipl. Dob. fol. LXXIIa.

Doberan zum Geschenke macht. Die Gewährung des Eigenthums kostete das Kloster jährlich 10 Drömpf (tremodia)<sup>1)</sup> Getreide als Abgabe an den Fürsten. Die Leistung hatte von jeder Hufe in 20 Scheffel (modii) Weizen (siligo), 10 Scheffel Gerste (ordeum) und 30 Scheffel Hafer (avena) zu erfolgen. Den Zehnten für diese Hufen besaß das Kloster ebenfalls; wann derselbe aber bewilligt ist, ist uns nicht überliefert. In der Recapitulationsurkunde sämmtlicher dem Kloster zustehenden Zehnten vom Bischof Hermann in Schwerin 1297<sup>2)</sup> findet sich auch derjenige von zwei Hufen in Kl. Schwisow aufgeführt.

Im Jahre 1245<sup>3)</sup> erschienen die Erben des Ritters Conrad von Swigge Johann, Otto, Conrad beim Herzog Johann von Mecklenburg und erklärten ihm, daß ihr Vater mit ihrer Uebereinstimmung dem Kloster Doberan gewisse Güter in Cartlow oder Eckholt (Eichholz) in der Nähe Neuburgs (Amt Redentin) vermacht habe und daß sie jetzt nach dem Begräbniß des Vaters diese ans Kloster zu übergeben gewillt seien, sie ersuchen ihn als Lehnsheerrn um das Zugeständniß des Eigenthums und sehen ihre Bitte vom Fürsten erfüllt, sogar verleiht derselbe den ihm gehörigen Zehnten noch dazu. Wie groß dieser Gütercomplex gewesen, können wir nur annähernd aus der bereits öfters erwähnten Recapitulationsurkunde über Zehnten<sup>4)</sup> des Bischofs von Schwerin ersehen, wo dem Kloster der halbe Zehnten in Cartlow zugestanden wird. Im Jahre 1286<sup>5)</sup> wird dem Kloster der ganze Zehnten in Cartlow mit demjenigen aus anderen Gütern von eben diesem Bischof für 600 Mk. Denare käuflich überlassen.

<sup>1)</sup> 1 tremodium (Drömpf) = 12 modii (Scheffel) also 120 Scheffel.

<sup>2)</sup> Urk. 1297. Westph. III. p. 1514.

<sup>3)</sup> Urk. 570. Westph. III, p. 1488. Dipl. Dob. fol. XV a.

<sup>4)</sup> cfr. Anm. 2.

<sup>5)</sup> Urk 1862. Westph. III, p. 1533.

Fürst Borwin von Kostock verleiht am 19. Februar 1247<sup>1)</sup> dem Kloster die Hälfte von Gütern in Dänischenburg (Amt Ribnitz) mit dem Zehnten, der ihm gehörte, und gewährte ein Jahr später<sup>2)</sup> auch das Eigenthum der anderen Hälfte dieser Güter, die das Kloster von Gerhard für 28 Mark gekauft hatte. Dieser Ankauf von Gütern, der erste den wir bei Doberan beobachten, war durch Almosen möglich gemacht, die der Mönch Heinrich von Hannover durch Gaben der Rechtgläubigen überall her gesammelt hatte. Die besondere Bestimmung der Erträge dieser Güter werden wir an späterer Stelle zu betrachten haben. 1273 hatte nach urkundlicher Bezeugung des Bischofs von Schwerin<sup>3)</sup> das Kloster den Genuß des ganzen Zehnten von Dänischenburg. Doch müssen sich in Betreff derselben Differenzen mit dem Bischof ergeben haben, da der Papst Gregor X.<sup>4)</sup> am 1. August 1274 einen Vergleich bestätigt, der über gewisse Zehnten in Dänischenburg und Benekenhagen zwischen dem Bischof von Schwerin und dem Abte von Doberan abgeschlossen war. Ueber das Streitobject, wie über die Bestimmungen des Vergleiches ist uns Näheres nicht bekannt. Dieses Benekenhagen (Amt Ribnitz) war durch Verleihung des Eigenthums von Borwin zu Kostock in Folge Schenkung Bernhards Ritters von Wigendhorp zur Vergebung seiner und seiner Gattin Sünden im Jahre 1250<sup>5)</sup> ans Kloster Doberan gekommen, wie aus der Urkunde hervorzugehen scheint, in vollem Umfang. Diese Annahme wird auch bekräftigt durch die vielfach genannte Bestätigungsurkunde Bischofs Hermann von Schwerin<sup>6)</sup>, nach welcher der ganze Zehnten in Benekenhagen dem Kloster gehört.

1) Urk. 591. Westph. III, p. 1490.

2) Urk. 603. Westph. III, p. 1490.

3) Urk. 1297. Westph. III, p. 1514.

4) Urk. 1337.

5) Urk. 640. Westph. III, p. 1493.

6) cfr. S. 38. Anm. 2.

Es bleibt sonach auffallend, daß wir von dem Bischof Gottfried von Schwerin<sup>1)</sup>, wie von Nicolaus von Rostock<sup>2)</sup> Nachrichten besitzen, daß das Kloster  $\frac{1}{2}$  Hufe in Benekenhagen für  $\frac{1}{2}$  Hufe in Volkenshagen durch Tausch mit der zu Volkenshagen erhalten hat. Wann diese halbe Hufe zu Volkenshagen an das Kloster gekommen ist, muß dahin gestellt sein, jedenfalls nicht vor 1273, sonst dürften wir wohl erwarten, daß ihrer in der Urkunde des Bischofs Hermann<sup>3)</sup> Erwähnung geschehen wäre.

Abbo von Pöl vermacht zwischen 1250 und 1285<sup>4)</sup> seinen Besitz in Wismar dem Kloster Doberan. Das Mecklenburgische Urkundenbuch begleitet diese Schenkung mit der Bemerkung: „Die Inscription (im Wismarschen Stadtbuche) ist getilgt, wahrscheinlich weil Abbo seine Schenkung zurücknahm, wie aus späteren Inscriptionen hervorgeht“. Welches diese Inscriptionen sind, wird leider nicht gesagt, uns also die Möglichkeit genommen, dieselben einer Prüfung unterziehen zu können. Wir vermögen uns nun trotz der Tilgung im Stadtbuche der Behauptung einer Zurücknahme dieser Schenkung nicht anzuschließen. Wenn wir auch gerade eine Bestätigung nicht beibringen, so lassen doch die intimen Beziehungen Abbo's zum Kloster nicht voraussetzen, daß Abbo seine Schenkung später widerrufen haben sollte. Diese intimen Beziehungen offenbaren sich aber dadurch, daß der Abt von Doberan<sup>5)</sup> im Jahre 1275 vor dem Rath zu Wismar erklärt, das Kloster fühle sich verpflichtet, an Abbo von Pöl eine Leibrente von 30 Drömpf zu zahlen, eine bedeutende Leistung, die jedenfalls eine bedeutende von Seiten Abbo's ans Kloster voraussetzt, und da eine andere als die bereits erwähnte uns nicht überliefert ist, so

1) Urk. 2462. Westph. III, p. 1557. Dipl. Dob. CIIIa.

2) Urk. 2487. Westph. III, p. 1557.

3) cfr. S. 38. Num. 2.

4) Urk. 666. Wism. Stadtbuch A. p. 19.

5) Urk. 1365. Wism. Stadtb. B. p. 103.

bleibt nichts übrig, als dieselbe trotz der Tilgung für ausgeführt anzuerkennen. Im Jahre 1279<sup>1)</sup> resignirte dann Abbo auf alle Einkünfte, die er im Kloster hatte, zu Gunsten desselben.

Pribislav, Fürst von Richenberg, verkauft im Jahre 1253 am 14. Februar zu Wismar<sup>2)</sup> dem anwesenden Abt von Doberan das Gut Zarchelin im Lande Plau mit Zehnten für 300 Mark. Dieses Gut hatte bis dahin dem Ritter von Walsleben gehört, und da dieser in der betreffenden Urkunde als Zeuge zugegen war, mithin seinen Consens zu dem Verkaufe gab, so liegt die Annahme nahe, daß dieser vom Fürsten für die Abtretung des Gutes in anderer Weise entschädigt wurde<sup>3)</sup>. Die Gewährleistung des Zehnten vom Bischof von Schwerin erfolgte 1273. Eine spätere Bestätigung des Gutes vom Jahre 1294 ist vom Fürsten Nicolaus von Werle geschehen. Diesen Wechsel des Landesherrn erklärt die Fehde, die Pribislav von Richenberg mit dem Bischof von Schwerin hatte, in der ersterer 1259 unterlag; er sah sich gezwungen, sein Land zu verlassen und sich nach Pommern zu seines Sohnes Schwiegervater Fürst Mistewoi zu begeben, allwo er sich Herr von Wollin nannte. Durch die Verrätherei eben jenes von Walsleben gerieth er sogar in Gefangenschaft des Bischofs, aus welcher er nur durch Zahlung von 400 Mark pfündiger Denare befreit werden konnte, die durch die Vermittelung des Grafen Gunzel von Schwerin und der fürstlichen Brüder Johann und Nicolaus zusammengebracht wurde, aber nur, wie es scheint, unter so harten Pfändungen, so daß an eine Auslösung bei den obwaltenden Umständen schwerlich zu denken war<sup>4)</sup>. Die Folge war Pribislavs Verzicht auf das ganze Land, bei dem die Zutheilung der Lande Plau und Goldberg an

1) Urk. 1485. Wism. Stdtb. B. p. 19.

2) Urk. 714. Westph. III, p. 1496.

3) Jhrb. XI, p. 61.

4) Lützow, Pragmatische Geschichte Mecklenburgs II, p. 15 ff.

Nicolaus von Werle erfolgte. 1299 wird dieses Gut Zarchelin mit Gline (Gallin) zusammen an den Ritter von Bessin auf Lebenszeit verpachtet. Der Pachtcontract ist bereits ausführlich mitgetheilt<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1257<sup>2)</sup> verließ der Fürst Johann von Mecklenburg dem Kloster Doberan das Eigenthum des Dorfes Albertsdorf (Amt Bukow). Das Kloster hatte dieses Dorf von mehreren Besitzern soeben gekauft, nämlich den Haupttheil, gewisse Lehngüter im Lande Bug (oder Bukow) von den 3 Söhnen Hermann, Eckhard und Johann des verstorbenen Ritters Albert von Buch (sonst Ruffus genannt, d. i. der Rothe) für 400 Mark, zwei Hufen vom Fürsten Johann selbst für 40 Mark, und eine Hufe von den Söhnen eines gewissen Boldewin, Namens Using und Heinrich für 18 Mark. Bei der Uebertragung des ganzen Dorfes an das Kloster erhielt das ohne Zweifel von dem Ritter Albert von Bug sogenannte Dorf Albertsdorf nach Bestimmung des Fürsten den Namen Abtsdorf. Diese Umwandlung des Namens hat jedoch nie recht lebendig werden wollen und ist später nur in der Abtei Doberan gebraucht worden<sup>3)</sup>. Das Dorf Abtsdorf ist später in dem Dorfe Zweedorf untergegangen. Der Zehnte kommt im Jahre 1286 durch Verkauf des Bischofs von Schwerin an das Kloster<sup>4)</sup>. In derselben Urkunde, wo uns der Erwerb von Abtsdorf berichtet wird, bestätigt der Fürst von Mecklenburg dem Kloster auch ein Serviz von 1 $\frac{1}{2}$  Hufen in Wischur (Amt Bukow) theils an Getreide, welches „bedecorn“ genannt wird, theils in einer Zahlung von 6 solidi<sup>5)</sup> bestehend.

<sup>1)</sup> cfr. S. 18.

<sup>2)</sup> Urk. 792. Westph. III, p. 1501.

<sup>3)</sup> Schr. XV, p. 70, XVI, p. 188, XX, p. 242, wo über dieses Dorf ausführlicher gehandelt wird.

<sup>4)</sup> Urk. 1862. Westph. III, p. 1533.

<sup>5)</sup> 1 solidus = 1 Schilling. 16 solidi = 1 Mark.

Vom Jahre 1257 ab<sup>1)</sup> erhält das Kloster zu Doberan nach Bezeugung seines Abtes Heinrich ein Serviz aus Albrechtsdorf (Amt Ribnitz). Dasselbe ist von den 60 Denaren<sup>2)</sup> erworben, welche der Bürger Reinbert vom alten Markt in Rostock dem Kloster geschenkt hatte. Ueber dieses Serviz wird später noch genauer zu berichten sein.

Wir haben jetzt die Erwerbung und die mannigfachen Schicksale des Dorfes Vork in Cassubien, während es dem Kloster Doberan angehörte, zu betrachten. Erworben wurde dasselbe nach einer Urkunde des Herzogs Wartislaw von Pommern<sup>3)</sup>, in der er das Eigenthum bestätigt und einen Theil des Zehnten zusichert der nie abgekauft war, im Jahre 1260. Abt Conrad hatte es vom Münzer Gerbert zu Cammin, der es von Wartislaw zu Lehn trug, ohne bestimmte Zahl der Hufen, käuflich erstanden. Wahrscheinlich ist es bald darauf an Frau Gertrud von Garmen (Garmen) und dessen Mann Dietrich wieder verkauft, wie uns eine Urkunde des Raths und der Gemeinde zu Cöslin vom 13. Februar 1280 kund thut<sup>4)</sup>, jedoch kann dieser Verkauf nur in Form einer Belehnung vor sich gegangen sein, wie eine Urkunde von denselben Personen, ausgestellt am 9. Februar desselben Jahres ausweist<sup>5)</sup>. Beide erwähnte Urkunden gewähren uns ferner die Nachricht, daß Frau von Garmen und ihr Mann auf das betreffende Gut verzichtet und es dem Kloster zurückgegeben haben, ja noch in größerem Umfange, als sie es erhalten, da 4 von ihnen zuerworbene Hufen auch mit an Doberan fielen.

Für das Eigenthum der Güter, wie für den Zehnten mußte nun das Kloster an den Bischof Hermann von Cammin, in dessen

<sup>1)</sup> Urk. 793. Westph. III, p. 1499.

<sup>2)</sup> Denare = Pfennige. 12 Denare = 1 solidus.

<sup>3)</sup> Urk. 869. Westph. III, p. 1510. Dipl. Dob. CXIII.

<sup>4)</sup> Urk. 1518. Westph. III, p. 1523. Dipl. Dob. CXIV a.

<sup>5)</sup> Urk. 1517. Westph. III, p. 1522. Dipl. Dob. fol. CXIII a.

Gegenwart diese Schenkung resp. Zurückgabe erfolgte, noch 240 Mark zahlen. So beurkundet dieser unter gleichem Datum<sup>1)</sup>.

Das Gut scheint nun vom Kloster in Selbstbewirthschaftung genommen zu sein, wenigstens glauben wir dies aus einer Urkunde vom Jahre 1287 des Raths und der Gemeinde zu Colberg<sup>2)</sup> entnehmen zu müssen, in der uns ein Vergleich über die streitige Grenze Bork's zwischen der Stadt Colberg und dem Kloster abgeschlossen notificirt wird. Die Grenze desselben ist darnach folgende: Gegen Westen erstreckt sie sich bis zum Berge Dobernow, dann gerades Weges bis zum Berge Bluesberg, von diesem führt die Richtung gerade bis zur Eiche, die im Bache sich befindet, vom Bache geht die Grenze bis zur Insel, die beschwornermaßen ganz zum Gebiete der Stadt gehört, vom Ende dieser Insel findet sie ihren Beschluß gegen Osten hin in gerader fortschreitender Richtung in dem Bache, der nahe an die Insel stößt. Die Selbstverwaltung war bei der großen Entfernung wohl sehr schwer durchzuführen, da griff das Kloster denn zu dem beliebten Mittel, das Gut auf Lebenszeit zu verkaufen. Ein Käufer fand sich in dem Ritter Johann von Heidebref<sup>3)</sup> (Heidebrake), der für 1000 Mark Denare wendischen Geldes Hof und Dorf Bork, wie die Güter Groß- und Klein-Testin auf seine, seiner Gattin Hildegunde und Mutter Ide Lebenszeit, mit allen Rechten, wie sie die Kirche besessen, erstand. Sie dürfen während dieser Zeit ohne Zustimmung des Capitels das Gut nicht verkaufen, belehnen, verpfänden, entwerthen, wie durch mißbräuchliche Fällung von Holz, auch nicht zur Erbauung von Städten oder Befestigungen beitragen, die dem Kloster gefährlich werden können. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, das Interesse des Klosters in jeder Beziehung

<sup>1)</sup> Urk. 1519. Westph. III, p. 1522. Dipl. Dob. CXIIIa.

<sup>2)</sup> Urk. 1287. Westph. III, p. 1534. Dipl. Dob. fol. CXIIIb.

<sup>3)</sup> Urk. 2454. Westph. III, 1554. Dipl. Dob. fol. CXIVb.

zu wahren und zu vertreten. Nach dem Tode der drei fallen die Güter mit dem gesammten lebenden und todtten Inventarium aus Kloster zurück. Dieser Kaufcontract wird auch unterm 21. Juni 1297 vom Rathe zu Colberg<sup>1)</sup>, unterm 26. Juni desselben Jahres vom Rathe zu Greifenberg<sup>2)</sup> amtlich mitgetheilt. Die erwähnten Güter Groß- und Klein-Zestiu hatte das Kloster im Jahre 1290<sup>3)</sup> vom Ritter Johann von Ramel (Romelus) für 1925 Mark unter Verzichtleistung seiner Erben käuflich erworben, der Lehnherr derselben, Bischof Jaromar von Cammin 1293<sup>4)</sup> das Eigenthumsrecht an das Kloster übertragen. Nicht recht erklärlich und zusammenhängend mit den zuletzt erwähnten Berichten über Zestiu erscheint eine Urkunde<sup>5)</sup>, worin von einem Vergleich die Rede, welchen Ulrich, Pfarrer zu Bork und Verwalter der Doberaner Klostergüter Bork, Groß- und Klein-Zestiu für seine Bauern mit Nicolaus von Zestiu 1296 abgeschlossen hat. Ich gebe dieselbe im Auszuge, enthalte mich aber jedes Commentars zu derselben.

Der Rath zu Colberg beurfundet, daß nach reislicher Be-  
rathung des Herrn Ritter Friedrich von Bevenhusen und gewisser  
Colbergischer Bürger, Herr Ulrich, Pfarrer zu Bork und Verwalter  
des Dorfes, einen freundschaftlichen Vergleich für seine Bauern aus  
Alt-, Groß-, Neu- und Klein-Zestiu mit Nicolaus von Zestiu ab-  
geschlossen hat, in der Weise, daß Ulrich für allen Schaden,  
welchen die erwähnten Bauern und Bürger Nicolaus an seinen  
Ernten und seinem Getreide verursacht hätten, ihm ein doppeltes  
Gewand und eine einfache Tunica, sowie 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark Denare, Reimar  
von Indago, dessen Schwager, eine einfache Tunica, ein Versprechen

1) Urk. 2455. Westph. III, p. 1555. Dipl. Dob. fol. CXVb.

2) Urk. 2457. Westph. III, p. 1555.

3) Urk. 2080. Westph. III, p. 1545. Dipl. Dob. fol. CXa.

4) Urk. 2083. Westph. III, p. 1540. Dipl. Dob. CXIa. Schröder,  
W. G., S. 365. Schütgen und Kreißig, Dipl. III, 13. Frauf V. S. 113.

5) Urk. 2420. Westph. III, p. 1550. Dipl. Dob. fol. CXIIb.

der Brüder Arnold und Theoderich, zuerkannte. So ist der Streit von beiden Seiden beigelegt.

Von Wulbernus Friese erbte das Kloster 1262<sup>1)</sup> ein Haus, welches dasselbe an den Schlächter Nicolaus sofort durch Verkauf wieder absteht. In demselben Jahre<sup>2)</sup> vermachen Johannes Bleich und seine Ehefrau zu Rostock dem Kloster Doberan gegen Zusage der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit den Erlös aus ihrem nach ihrem Tode zu verkaufenden Erbe und ihre sonstige Habe.

Das Kloster Doberan war der Lehnsherr über Nienhagen (Amt Doberan). Wahrscheinlich übte es dieses Recht aus, weil es der Gründer desselben gewesen war, für welche Annahme einerseits die Lage des Dorfes innerhalb der früher von uns beschriebenen Grenzen des Klosters, andererseits aber auch sein deutscher Name spricht. Der Lehnsträger war ein gewisser Ritter Gerhard von Snakenburg, und dieser stand im Jahre 1264<sup>3)</sup> dem Abte Werner das Gut für 360 Mark ab. Er, sowie mehrere seiner Verwandten verbürgen sich, mit ihrer Ehre dafür einzustehen zu wollen, daß von des Verkäufers, wie seiner Erben Seite niemals ein Anspruch auf das Gut erhoben werden soll, und wenn der Fall eintritt, daß Jemand diesen Anspruch macht, sie dem Kloster zu seinem Rechte verhelfen wollen. Die Grenzen des Gutes werden, wie folgt, bestimmt: Vom breiten Steine<sup>4)</sup> am Meere geht dieselbe in gerader Richtung bis zu einer Buche, welche sich am Ende des dem Schulzen (magister indaginis) Ulfard

1) Urk. 942. Rost. Stdtb. B. fol. 3.

2) Urk. 955. Rost. Stdtb. B. fol. 6.

3) Urk. 1018. Westph. III, p. 1508.

4) Dieser Stein von großen Dimensionen ist noch jetzt vorhanden, allerdings befindet er sich nicht mehr auf dem Festlande, sondern einige Hundert Fuß vom Lande in der See. Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Cammer-Commissär Meyer-Doberan hat sich derselbe auf geometrischen Karten des vorigen Jahrhunderts noch verzeichnet gefunden. Später ist die

gehörigen Aekers befindet, von dieser Buche erstreckt sie sich gerades Weges bis zu einem, von Gerhard von Snakenburg zuerst gesetzten Kreuz, dann gerades Weges bis zum Flüsschen Steinbek und zwar bis zum Eichensumpf, wo es zuerst zu fallen anfängt, sodann bildet dieser Fluß selbst die Grenze zwischen Nienhagen und dem Dorfe Steinbek. Noch im selben Jahre wird vom Bischof Hermann zu Schwerin<sup>1)</sup> und dem Domcapitel daselbst anerkannt, daß dem Kloster der Zehnte in Nienhagen gehöre und im Jahre 1273 dasselbe bestätigt.

Wie mit Nienhagen, so verhielt es sich wohl mit dem an dieses Dorf grenzenden Gute Steinbek. Das Kloster hatte es in seinem Gebiete angelegt und besaß das Lehrecht darüber. Vermöge dieses war wahrscheinlich ein Theil an den genannten Herrn von Snakenburg gegeben, später aber zweifelhaft abgelöst, denn wir haben durch den Fürsten Waldemar von Rostock Kunde<sup>2)</sup>, daß dieser 1272 die Hälfte des Hagens Steinbek beanspruchte, und nur durch Zahlung von 10 Mark von Seiten des Klosters bewogen werden konnte, diesen Ansprüchen zu entsagen. Es wird für die Erfüllung dieses Vergleiches von den Herren von Moltke und Zorck Bürgschaft übernommen. Den Zehnten aus ganz Steinbek bestätigt der Bischof von Schwerin 1273<sup>3)</sup>.

Die Nachmessung der Güter war für die Inhaber gewöhnlich nicht gewinnbringend, da jedenfalls die Abgaben nach dem sich ergebenden Areal bemessen wurden, und dieses sich gewöhnlich größer herausstellte, als es ursprünglich angenommen war. Wir haben ein solches Factum später beim Gute Niendorf zu con-

---

See weiter vorgetreten, so daß ganze Ackerparcellen von Nienhagen-Steinbek verschwunden sind, und mit ihnen ist auch der Stein ins Meer gesunken.

<sup>1)</sup> Urk. 1026. Westph. III, p. 1505.

<sup>2)</sup> Urk. 1259. Westph. III, p. 1513.

<sup>3)</sup> Urk. 1297. Westph. III, p. 1514.

statiren<sup>1)</sup>, wo sich bei Nachmessung desselben ein sogenanntes „overslag“ ergab. Nichts natürlicher daher, als daß die Inhaber von Gütern Alles daran setzten, um sich Privilegien zu verschaffen, durch welche ihnen die Befreiung von der Nachmessung garantirt war; wir haben sogar Fälle, wo Summen aufgewandt wurden, um sich dieses Privileg zu erkaufen, so bei Brusow<sup>2)</sup>, wo die Leute des Gutes dem Kloster 35 Mark gewöhnlichen Geldes zahlen. Nienhagen wird dieses Privileg unentgeltlich ertheilt, im Jahre 1282<sup>3)</sup>. Die Zahl von 11 Hufen, wie sie feststeht, soll für alle Ewigkeit bleiben, und eine Nachmessung nie statthaben. Die bestehenden Abgaben, Zehnten, Rechte reservirt sich jedoch das Kloster.

Aus einem Testamente<sup>4)</sup> eines Lutbert zu Rostock 1267 zog Doberan folgende Vorthelle: Er vermachte alle seine Habe seiner Frau zum ruhigen Besitze bis an ihr Lebensende, falls sie sich nicht wieder verheirathet. Nach ihrem Tode fällt dann der ganze Besitz ans Kloster Doberan, geht sie bei Lebzeiten ins Kloster, so gehört diesem Alles, geht sie eine neue Ehe ein, so erhält die Hälfte das Kloster Doberan, die Hälfte sie selbst.

Vom Ritter Georg von York hatte das Kloster mit Zustimmung seiner Gemahlin Christine und seiner Erben das Gut Zarnewanz (Amt Ribnitz) für 500 Mark Denare gekauft. Waldemar, Fürst von Rostock, überträgt 1268 das Eigenthum über dasselbe<sup>5)</sup> mit dem ihm zustehenden Zehnten; diese Zehnten, die wir öfters von Fürsten überwiesen finden, sind wohl vom Bischof dem Fürsten verkauft oder verliehen, und es ist daher nicht wunderbar

1) Urf. 1925. Dipl. Dob. fol. LXXX a.

2) Urf. 1677, cfr. auch S. 18.

3) Urf. 1618.

4) Urf. 1105. Rost. Stdtb. B. fol. 33.

5) Urf. 1141. Westph. III, p. 1512. Dipl. Dob. fol. Ca.

wenn wir diese vom Bischof bestätigt oder neu verkauft vorfinden. So verkauft der Bischof von Schwerin im Jahre 1286 unter Zehnten von anderen Gütern auch den von Zarnewanz an das Kloster<sup>1)</sup>.

2 Hufen von Drüschow (Amt Bukow) kommen im Jahre 1270<sup>2)</sup> durch Schenkung des Ritters Johann von Bülow und Uebertragung des Eigenthums und landesherrlicher Zehnten vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg dem Kloster zu. Daß dasselbe auch den Zehnten von diesen Hufen vom Bischof bestätigt erhalten, wird uns nirgends berichtet.

Wir wenden uns zur Verwerthung der bereits vielfach genannten Bestätigungsurkunde von Zehnten des Bischofs Hermann von Schwerin 1273<sup>3)</sup>. In derselben finden sich außer bereits bekannten manche Zehnten von Dörfern aufgeführt, von denen wir bisher nicht erfahren hatten, daß sie zum Besitz Doberans gehörten und wie sie zu demselben gekommen waren. Wenn wir auf die bestimmte Erforschung des letzteren Umstandes auch verzichten müssen, so können wir doch aus früheren Thatfachen und äußeren Umständen die Behauptung aufstellen, daß alle diese Güter, von denen das Kloster den Zehnten erhob, auch wirklich im vollen Besitze desselben sich befanden. Nach einer Urkunde<sup>4)</sup> des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1209, in der dem Kloster Gerechtfame verliehen sind, heißt es unter Anderem auch: „daß von Arbeiten, die die Klosterleute mit eigenen Händen und Aufwand verrichten, von bebauten und unbebauten Landstrichen, von Gärten, Gesträuchen, Feldteichen, Nahrung der Thiere, Niemand den Zehnten fordern

<sup>1)</sup> Urk. 1862. Westph. III p. 1553.

<sup>2)</sup> Urk. 1192. Westph. III p. 1512.

<sup>3)</sup> Urk. 1297. Westph. III p. 1514.

<sup>4)</sup> Urk. 191.

darf. Dieses Privileg war nun zwar gegeben, aber es erhielt immer erst Wirklichkeit durch den guten Willen in Betreff der Verleihung des Zehnten vom betreffenden Bischof, und dieser war doch nicht immer vorhanden, oft mußte der Zehnte erst erkaufet werden. Wir haben allerdings bisher bei dem großen Güterstande erst einen Fall bei Drüschow zu verzeichnen gehabt, wo wir nicht urkundlich nachzuweisen vermochten, daß das Kloster den Zehnten genoß, und diese Vereinzlung des Falles macht uns eher geneigt, auf einen Verlust der dies bezeugenden Urkunde zu schließen, als die Nichtverleihung desselben anzunehmen. Wenn also die Verleihung des Zehnten den Besitz voraussetzt, so spricht noch weiter der Umstand dafür, daß die genannten Güter zum größten Theile im Klostergebiete sich befinden, und daß die deutschen Namen derselben die Annahme nahe legen, das Kloster habe dieselben nach seiner Stiftung selbst gegründet. Es erscheint uns somit auch nicht wunderbar, und nicht dringend nothwendig, daß der Besitz von einem Fürsten garantirt wurde, da die Nähe der Güter bei dem Kloster dasselbe in den Stand setzt, den Schutz und die Garantie für sie selbstständig zu übernehmen. Die Güter, die uns neu genannt werden, sind nun folgende: In der Abtei: Allardeshaghen (Allershagen, Amt Doberan), Bertramshagen (Bartenshagen, Amt Doberan), Rauenhorst (Rabenhorst, Amt Doberan), Redwisch (Rethwisch, Amt Doberan), Glashütten (Hütten, Amt Doberan), Glashaghen (Glashagen, Amt Doberan), Stephaneshaghen (Steffenshagen, Amt Doberan). Hier, wie in Rabenhorst befand sich eine Kirche, die vom Doberaner Abt reffortirte. Volshaghen (Vollhagen, Amt Doberan), Rehuberteshaghen (Reinshagen, Amt Doberan), Wittenbek (Wittenbeck, Amt Doberan), Thiberikeshaghen (Diedrichshagen, Amt Doberan). Güter außerhalb der Abtei sind: Briholt (Freienholz, Amt Ribnitz). Dasselbe gehört nach einer Bestätigungsurkunde des Bischofs von

Schwerin<sup>1)</sup> zur Dotation der vom Kloster Doberan zu Dänschenburg 1256 gestifteten Pfarre. Später scheint das Kloster einige Hufen aus diesem Gute an den Ritter Reddag zu Ribnitz gegeben zu haben, wenigstens haben wir die Nachricht, daß er neben anderen Einkünften zwei freie und zwei zinspflichtige Hufen, die er vom Kloster besessen, nach seinem Tode demselben zurückschenkt.<sup>2)</sup> Ein weiteres Gut ist Marlekendhorp (Marlekendorf), nach Angabe des Mecklenburgischen Urkundenbuchs zwischen Dänschenburg und Dummerstorf (Amt Ribnitz) gelegen, jetzt nicht mehr vorhanden. Ueber das ferner genannte Drispet (Stifts-Amt Schwerin) ist zu bemerken, daß es, wie bereits früher mitgetheilt, bis zum Jahre 1286 im Besitz des Klosters geblieben, in diesem aber gegen andere dem Kloster näher gelegene Güter ausgetauscht worden ist. In Gr.-Stove (Amt Schwaan) besaß das Kloster 2 Hufen. Das letzte in der Urkunde zu beachtende Dorf ist Krizemow (Amt Toitenwinkel<sup>3)</sup>), es gehörte ihm in demselben der halbe Zehnte von 5 Hufen, den anderen halben dieser Hufen erwirbt das Kloster durch Kauf vom Bischof zu Schwerin im Jahre 1286.<sup>4)</sup> Das ganze Dorf kaufte das Kloster 1296 von den Rittern Mathias, Johann, Otto, Gerhard, Gebrüdern von Arkow für 490 Mark.<sup>5)</sup> Diese versprechen binnen 5 Jahren dem Kloster das Eigenthum und den Zehnten zu erwerben, widrigenfalls aber die Kaufsumme zurückzuzahlen. Die besonderen Stipulationen des Kaufcontractes werden wir an anderer Stelle zu betrachten haben.

In Nigendorpe (Niedorf, Amt Schwaan, Kirchspiel Wien-

1) Urk. 778. Westph. III p. 1499.

2) Urk. 2365. Westph. III p. 1548.

3) Nicht Amt Schwaan, wie das Ortsregister M. u. B. sagt.

4) Urk. 1862. Westph. III p. 1533.

5) Urk. 2377.

dorf) wird im Jahre 1274 dem Kloster vom Fürsten Nicolaus von Werle das Eigenthum von 6 Hufen geschenkt<sup>1)</sup>. Es wird bei dieser Verleihung gesagt, daß dem Convent zum Andenken an den Ritter Arnold von Nigenkerken ein Serviz aus diesen Hufen am Aller-Seelentage gegeben werden soll; bedeutet dieser Umstand vielleicht die Schenkung der Hufen des Ritters von Nigenkerken? Eben dieses Niendorf<sup>2)</sup> (Niendorpe) wird um 1287 neu vermessen und es ergiebt sich bei dieser geometrischen Operation ein sogenannter „overslag“, der für 60 Mark Denare nebst einer Hebung von 50 Hühnern von Nicolaus aus Kloster verkauft wird. Zugleich werden dem Kloster alle anderen Güter, die es im Dorfe hat, bestätigt; nur 3 Hufen werden ausgenommen von dieser Bestätigung, eine, welche der Stadt Rostock, zwei, welche dem Ritter Gerhard Rukit gehören, und ein Raum, der dem Schuster Heinrich von Schwaan überlassen worden ist. Warum dieser Besitz ausgenommen wird, da das Kloster doch nicht das ganze Dorf besessen, ist uns nicht ersichtlich. Wir haben außerdem Kenntniß, daß Nicolaus von Werle dem Kloster 1298<sup>3)</sup> noch das Eigenthum von 3 Hufen in Niendorf schenkt, welche der Ritter Gregor von Niendorf besessen und wohl dem Kloster geschenkt oder verkauft, und 1300<sup>4)</sup> das Eigenthum von 2 Hufen, die das Kloster augenscheinlich vom Ritter Barolt erstanden hatte. Die Verleihung des Zehnten aus diesen Hufen ist uns nicht berichtet. Es wird allerdings der Ankauf des Zehnten von 2½ Hufen in einem Niendorf (Niendorpe) 1286<sup>5)</sup> vom Bischof Hermann von Schwerin erwähnt, doch ist das Niendorf nach dem

1) Urk. 1316. Westph. III p. 1519.

2) Urk. 1925. Westph. III p. 1537. Dipl. Dob. fol. LXXXa.

3) Urk. 2496. Westph. III p. 1557. Dipl. Dob. fol. LXXXIa.

4) Urk. 2621. Dipl. Dob. fol. LXXXV.

5) Urk. 1862. Westph. III p. 1533.

Meckl. Urkundenbuch nicht das von uns behandelte, sondern das im Kirchspiel Biestow gelegene und dem Hospital St. Georg zu Rostock gehörige.

Der Ritter Theoderich von Eizen schenkt im Jahre 1274 2 Hufen in Webelsfelde (Amt Schwerin)<sup>1)</sup> und Helmold Graf von Schwerin verleiht das Eigenthum über dasselbe. Vor 1300 ist die Gewährung des Zehnten dieser Hufen vom Bischof nicht erfolgt.

Im Jahre 1278 verkaufen die Herren Heinrich und Johann, Fürsten von Werle, das Dorf Grenz (Groß-Grenz, Amt Schwaan) mit Mühle zu Eigenthum für 580 Mark Lübische Denare an den Abt Segebod von Doberan<sup>2)</sup>. Wenn wir nun auch eine Verleihung des Zehnten vom Bischof nicht erfahren, so ist doch eine Fürsorge des Schweriner Bischofs Hermann für Grenz aus einer Urkunde des Jahres 1286 ersichtlich, in der er den Pfarrer von Schwaan auffordert, gegen Leute, die Ansprüche auf Grenz erheben, und dem Kloster Unzuträglichkeiten bereiten, sogar mit Bann und Interdict vorzugehen<sup>3)</sup>. Ueber den Mühlteich zu Grenz hatte sich 1297 zwischen dem Kloster und den Herrn von Zisendorf ein Streit erhoben<sup>4)</sup>, in dem letztere den Nießbrauch des ganzen oder eines Theiles desselben beanspruchten. Nicolaus, Fürst von Werle, schlichtet denselben so, daß die Zisendorfer nur das Recht haben, in dem Flusse, der in diesen Teich fließt, bis zur Hälfte zu fischen, so weit eben die Aecker von Zisendorf diesen Fluß berühren. Es ist dieses Recht den Paragraphen des Landrechts gemäß. Ludwig, Domherr von Schwerin und Archidiaconus zu Cröpelin beurfundet dann,<sup>5)</sup> daß auf Ersuchen des Ritters von

1) Urk. 1346. Westph. III p. 1520. Dipl. Dob. fol. CXXIIIa.

2) Urk. 1464. Westph. III p. 1521.

3) Urk. 1828. Westph. III p. 1532. Dipl. Dob. fol. LVIIIa.

4) Urk. 2497. Westph. III p. 1562.

5) Urk. 2512. Westph. III p. 1557.

Zisendorf der Abt. Johannes, der Prior Marcolf und der Werkmeister Heinrich den Schwur körperlich abgeleistet haben, daß die besagten Ritter dem Kloster den Teich zum freien Besitz überliefert hätten, und daß ihnen die Fischereigerechtigkeit in dem Maaße verliehen sei, wie wir das bereits erwähnt haben. Ich schließe der Erwerbung von Gr.-Grenz die von Kl.-Grenz an. Dasselbe wird im Jahre 1283<sup>1)</sup> von den Fürsten Heinrich und Johann von Werle für 620 Mark an den Abt Segebod abgestanden. Das Eigenthum desselben gehörte dem Bischof und Domcapitel zu Schwerin und diese verkaufen dasselbe mit den Zehnten im Jahre 1285 am 21. März für 250 Mark Denare gewöhnlichen Geldes an das Kloster, mit dem Rechte, daß dasselbe den ganzen, wie einen Theil des Zehnten, ferner das Eigenthum desselben verpfänden, frei verkaufen, oder Jemanden damit belehnen kann. Dieses Recht übte das Kloster bereits am 29. Juli desselben Jahres aus, indem es das Gut an Johann von Wittstoc in Rostock und dessen Gemahlin Lutgard wieder abstand.<sup>2)</sup> Der Besitz soll auf alle und jede Erben dieser beiden in vollster Ausdehnung, auch was Census und Zehnten anbetrifft, übergehen, der erstere darf nie verändert werden, da eine Nichtnachmessung garantirt wird, doch behält sich das Kloster die jedesmalige Belehnung vor, für welches Recht indeß nichts zu entrichten ist. Ueber die Stiftung eines Servizes in diesem Gute haben wir an anderer Stelle zu berichten.

Ich will die Gelegenheit der ersten uns überlieferten Erwerbung einer Mühle zu Gr.-Grenz benutzen, um eine Uebersicht der vielen folgenden Mühlenankäufe und der Schicksale dieser Mühlen, während sie zu Doberan gehörten, zu geben.

<sup>1)</sup> Urf. 1668. Westph. III p. 1529.

<sup>2)</sup> Urf. 1812.

Fürst Johann von Werle verkauft dem Abt Segebod am 27. Januar 1282<sup>1)</sup> für 400 Mark Denare die Scoleneken-Mühle im Staate Parchim, am 20. Februar desselben Jahres für 485 Mark Denare die Mühle an der äußern Stadtmauer zu Plau.<sup>2)</sup> Das Erbeigenthum dieser Mühlen zu erwerben, wird dem Kloster freigestellt. Vom Fürsten Heinrich von Werle in Uebereinstimmung mit seinen Söhnen erwirbt der Abt Conrad 1287 die Hälfte der Mühle zu Güstrow für 1500 Mark Denare. Der Fürst gestattet dem Kloster, das Erbeigenthum sich zu verschaffen.<sup>3)</sup> Fünf Jahre später, am 17. Juli 1292, wird vom Herrn Nicolaus von Werle dem Kloster die bereits besitzende Hälfte bestätigt<sup>4)</sup> und unter Zustimmung seiner Brüder Günther und Johann auch dem Abte Hildeward nach Erlegung von 400 Mark reinen Geldes, 50 Mark Denare Lübsch und 10 Mark Denare Slavisch die andere Hälfte der Mühle abgestanden. 1289 kauft der Abt Conrad dem Fürsten Heinrich von Werle wieder unter Zustimmung seiner bereits genannten Söhne seine Mühlen, die nahe bei Gnoien liegen, für 310 Mark Rostocker Denare ab.<sup>5)</sup> Jede von diesen Mühlen besitzt 4 Mühlsteine (grint), zwei oben und zwei unten. 1293 ersteht das Kloster von dem Ritter Friedrich von Kardorff eine jährliche Auskunft von 10 Drömpf Korn in der Mühle zu Parchim.<sup>6)</sup> Der Fürst Nicolaus von Werle bestätigt den Kauf

<sup>1)</sup> Urf. 1611. Westph. III p. 1528. Cleemann Chronik von Parchim S. 179. Schröder P. M. S. 767—770.

<sup>2)</sup> Urf. 1614.

<sup>3)</sup> Urf. 1936. Westph. III p. 1524. Besser Gesch. der Borderstadt Güstrow S. 250. Franck V S. 81. Gründl. Vorstellung der rechtm. Befugniß S. 23.

<sup>4)</sup> Urf. 2169. Westph III p. 1543. Schröder P. M. I S. 819. Franck V S. 128. Gründl. Vorstellung der rechtm. Befugniß S. 24.

<sup>5)</sup> Urf. 2001. Westph. III p. 1539. Dipl. Dob. fol. LXXVIII<sup>b</sup>. Schröder P. M. I S. 795. Franck V S. 107. Gründl. Vorstellung 2c. S. 23.

<sup>6)</sup> Urf. 2234. Cleemann Chronik der Stadt Parchim S. 182.

und verleiht das Eigenthum über die Aukunft. Die detaillirten Einkünfte wie Rechte, die dem Kloster in allen diesen Mühlen verliehen sind und zustehen, werden wir in anderen Abschnitten zu behandeln haben. An diesen Mühlen scheint das Kloster jedoch keine große Freude gehabt zu haben, theils mochten wohl die Geschäfte, die das Kloster mit demselben zu machen gehofft hatte, nicht den Erwartungen entsprechen, theils erwachsen auch wohl mit den Nachbarn, die an den zu den Mühlen gehörigen Seen und Flüssen wohnten, demselben zu viele Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten, so daß das Kloster sich veranlaßt sah, bereits im Jahre 1296 die Mühlen zu Gnoien, Parchim, Plau gegen Salzhebungen in Lüneburg wieder wegzugeben. Wir haben über diesen Punkt bereits früher ausführliche Mittheilungen gemacht, und beschränken uns an dieser Stelle, auf dieselben zu verweisen.<sup>1)</sup> Der letzte Ankauf einer Mühle, den wir zu vermerken haben, geschah im Jahre 1298 mit der zu Malchin vom Fürsten Nicolaus zu Werle.<sup>2)</sup> Der Abt Johann zahlt für dieselbe die Summe von 1200 Mark Slav. Denare. Dieser Kauf geschah ziemlich unfreiwillig; der Fürst brauchte Geld, das Kloster gab es her, und erhielt dafür die Mühle.

Aus einer Genehmigung des Ritters Conrad von Preen über einen Verkauf von 7 Hufen in Börzow (Amt Grevesmühlen) von Doberan an das Kloster Neinfeld 1280<sup>3)</sup> erschen wir, daß das Kloster diese Hufen in Besitz gehabt haben muß, ohne daß wir wissen, wann dasselbe diese erworben. Berichtet ist, daß der Vater Johanns von Mecklenburg der Verleiher war.<sup>4)</sup>

1) cf. S. 32 f.

2) Urk. 2502. Westph. III p. 1559. Dipl. Dob. fol. LXXIX<sup>a</sup>.

3) Urk. 1523.

4) Urk. 1524.

Auf dem Klosterhofe in Rostock, innerhalb der St. Jacobi Parochie, besaß das Kloster 1280 eine Kapelle.<sup>1)</sup>

In den Jahren 1280 bis 1284 stellen die Markgrafen Otto, Albrecht und Otto von Brandenburg dem Kloster ein Diplom aus,<sup>2)</sup> in dem sie ihm das Eigenthum des Besitzes bestätigen, welchen sie bis zur Ausstellung desselben von den Herrn von Slawien Pribislav, Borwin, Heinrich von Werle und dessen Söhnen Johann, Nicolaus, Borwin, Pribislav und deren Erben, von Wizlav von Rügen und seinen Vorfahren und von dem Grafen Helmold von Schwerin bekommen haben. Diese Bestätigung erstreckt sich aber nur auf diejenigen Besitzungen, deren Recht sie durch Privilegien nachzuweisen vermögen, und als Grund derselben wird angegeben, daß benannte Fürsten nicht in der Lage waren, diese Verleihungen ohne Zustimmung ihres Vaters zu ertheilen. Sie fügen ihrerseits die Versicherung bei, daß, falls ein Land, in dem diese Güter sich befinden, durch den Tod des Landesherrn, oder auf andere Weise in ihren Besitz gelangen sollte, sie keine Ansprüche auf die privilegirten Besitzungen des Klosters erheben, vielmehr sie unge schmälert dem Kloster bestätigen wollen.

Die Fürsten Johann und Heinrich von Werle verleihen dem Kloster 1281 das Eigenthum von Gr. Böllow (Amt Schwaan)<sup>3)</sup>, welches dasselbe für 350 Mark Slav. Denare von dem Ritter Gottfried von Lawe erstanden hatte. Den Zehnten dieses Dorfes kauft sich das Kloster vom Bischof Hermann von Schwerin im Jahre 1286<sup>4)</sup>, den Kaufpreis wissen wir nicht.

Im Jahre 1284 haben wir den seltenen Fall zu constatiren<sup>5)</sup>,

1) Urk. 1541. Westph. III p. 1523.

2) Urk. 1556.

3) Urk. 1583.

4) Urk. 1862. Westph. III p. 1533.

5) Urk. 1744. Westph. III p. 1530. Dipl. Dob. fol. XVI, XVII.

daß das Kloster an die Landesherrn, Heinrich und Johann, Fürsten von Mecklenburg, das Dorf Kägisdorf (Ketelhodesdorpe, Amt Buckow) für 900 Mark Denare verkaufte. Es scheint selbst noch nicht lange im Besitz dieses Gutes gewesen zu sein, da es in Betreff der Rechte des Klosters über dasselbe heißt, „wie der Ritter Joh. Babbo sie besessen“, also war dieser jedenfalls früherer Besitzer.

Der Ritter Nicolaus Hahn erhält 1287 von dem Kloster Doberan 50 Mark Denare Rostocker Geld<sup>1)</sup>, wie es bestimmt wird, zur Ordination des Ritters Johannes von Cernyn und verschreibt für diesen Betrag dem Kloster eine jährliche Hebung von 6 Mark in seinem Gute Schlafendorf (Slawekendorp, Amt Gnoien), zu gleicher Zeit verspricht er, demselben binnen 5 Jahren das Eigenthum dieser Hebung zu verschaffen, oder die Summe zurückzuzahlen. Die Abschrift dieser Urkunde ist im diplomatarium Doberanense durchstrichen, wahrscheinlich, wie das Mecklenburgische Urkundenbuch berichtet, weil die Hebung von dem Gute später wieder aufgelöst worden ist.

14 Hufen in Tessenow (Amt Güstrow) waren im Jahre 1247<sup>2)</sup> vom Bischof zu Cammin zur Dotation der Pfarre zu Malchin bestimmt. Dieselben machten der Pfarre in der Bewirthschaftung viele Schwierigkeiten, weil mit den Laien, d. i. den Bewohnern des Gutes sich Streitigkeiten erhoben hatten. Daher verkauft der Pfarrer von Malyn zu Malchin mit Uebereinstimmung des Bischofs Peter zu Cammin am 31. Januar 1297 diese 14 Hufen für 200 Denare an das Kloster.<sup>3)</sup> Die Genehmigung über diesen Kauf vom Domcapitel zu Cammin erfolgte am 11. April

<sup>1)</sup> Urk. 1896.

<sup>2)</sup> Urk. 589. Dipl. Dob. Westph. III p. 1489. Reg. Cod. dipl. Pom. I S. 761.

<sup>3)</sup> Urk. 2436. Westph. III p. 1552. Dipl. Dob. fol. LXXXVb.

desselben Jahres<sup>1)</sup> und die Bestätigung des Fürsten Nicolaus von Werle wie die Verleihung des Eigenthums von diesen und vier neuen vom Ritter von Moltecke gekauften Hufen am 23. März 1297<sup>2)</sup>. Das Eigenthum des gesammten Gutes wird vom Fürsten Nicolaus von Werle dem Kloster am 11. August 1300 zuertheilt<sup>3)</sup>.

Das Land Plau war in Folge von Kämpfen zwischen Nicolaus II. von Werle und seinen Verwandten, den Söhnen des Fürsten Heinrich I. von Werle, die ihren Vater 1291 erschlagen hatten, an Wizlav von Rügen verpfändet. Die Summe von 2100 Mark zur Einlösung desselben streckte das Kloster Doberan vor, und erhielt dafür vom Fürsten Nicolaus, mit Einwilligung der Fürstin Sophie von Werle<sup>4)</sup>, der die Einkünfte auf Lebenszeit zustanden, den Krackower und Oldendorfer See<sup>5)</sup>, zwei zusammenhängende Gewässer. Für diese beiden Seen wurden 900 Mark gerechnet, während das Kloster für die fehlenden 1200 Mark die bereits erwähnte Mühle zu Malchin erhielt. Das Dorf Oldendorf steht nicht mehr, und ist früh untergegangen, 1298 erlöschte es aber nach der Urkunde gewiß noch<sup>6)</sup>.

### Einnahmen und Ausgaben des Klosters.

Es liegt mir fern, wenn ich die Einkünfte einerseits, die Ausgaben des Klosters andererseits aufzuzählen beabsichtige, den Anspruch zu erheben, auch nur annähernd die wirklichen Einnahmen

<sup>1)</sup> Urf. 2446. Westph. III p. 1553. Dipl. Dob. fol. LXXXVIa.

<sup>2)</sup> Urf. 2443. Westph. III p. 1553. Dipl. Dob. fol. LXXXIVa.

<sup>3)</sup> Urf. 2621. Dipl. Dob. fol. LXXXV.

<sup>4)</sup> Urf. 2501. Westph. III p. 1560.

<sup>5)</sup> Urf. 2500. Westph. III p. 1560.

<sup>6)</sup> Jahrb. XXVII p. 121.

und Ausgaben bestimmen zu wollen, dazu reicht das uns sonst reichlich überlieferte Material lange nicht aus. Gelingt es durch eine übersichtliche Zusammenstellung der in den Urkunden enthaltenen detaillirten Einnahmen ein annähernd anschauliches Bild von dem enormen Reichthum des Klosters zu geben, so ist der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht.

Gehehen die Einnahmen zu besonderen Zwecken, so werden diese natürlich nicht unberücksichtigt bleiben. Die Einnahmen an Geld sind hauptsächlich durch Verkäufe erzielt, oft auch durch besondere Stiftungen bedingt.

Die Ausgaben bestehen zum bei weitem größten Theil in Geld und werden zu Ankäufen verwandt, nur einige wenige Fälle sind bekannt, wo sie in Getreide erfolgen, und wo sie als Rentenzahlungen oder sonstige Verpflichtungen sich erweisen.

Am besten glaube ich dem Zwecke zu entsprechen, wenn ich auch hier der chronologischen Aufzählung nach Jahr und Datum mich befleißige.

1171 bestehen die Einnahmen nach Pribislavs Stiftungsurkunde in „multis juvaminibus et innumeris beneficiis“<sup>1)</sup>. Diese Beneficien bestehen in den Besitzungen und Erträgen der

1177 vom Bischof genannten Güter: Alt-Doberan (Althof), Parkentin, Doberan, Hohensfelde, Stülow, Reddelich, Cröpelin, Wilken, 4 Dörfer in Cubanze (Didrichshagen, Germarstorf und 2 Dörfer Bruno's), von denen allen Berno in diesem Jahre den Zehnten verleiht<sup>2)</sup>.

1189 schenkte Nicolaus, Fürst der Wenden, eine Hebung von 6 Mark aus dem Krüge zu Goderac (Kessin)<sup>3)</sup>. Im selben Jahre

<sup>1)</sup> Urk. 98.

<sup>2)</sup> Urk. 122.

<sup>3)</sup> Urk. 147.

siedelte er auch Leute, welche ihm durch eine Anleihe (podaca) nach wendischer Weise zu Diensten (statt der Zehnten) verpflichtet waren, auf den Dörfern des Klosters an und schenkte dies angelehene Geld und die bis zu dessen Rückzahlung schuldigen Dienste dem Kloster, so von einem Dalic 2 Mark, von einem Nibar 1 Mark<sup>1)</sup>.

1192 verleiht Borwin von Mecklenburg die Nutznießungen der Dörfer: Stäbelow, Iwendorf, Brusow, Jennewig, Rybeniz, Farpen, Redentin, Ploas, Ronderdam, Gallin, das Gut auf Pöl<sup>2)</sup>.

1209 erklärt der Papst Innocenz III., daß von den Arbeiten, die sie mit eigenen Händen und Aufwand verrichten, von bebauten und unbebauten Ländern, von Gärten, Gesträuchen, Fischteichen, Nahrung der Thiere Niemand den Zehnten fordern darf. Hiernach dürfen wir wohl annehmen, daß das Kloster den Zehnten sämtlicher vorerwähnten Güter besessen, wenn auch nicht alle namentlich genannt sind. Neu hinzu kommt der Zehnte von Lübsdorf, und der von drei Indagines<sup>3)</sup>.

1230 berichtet Bischof Brunward dem auch, daß, die Zehnten, die, als das Kloster gestiftet wurde, dem Bischof gehörten, mit Bewilligung Heinrichs (des Löwen) von Sachsen und mit Uebereinstimmung der Schweriner Kirche, so auf das Kloster übertragen wurden, daß sie auch dann demselben gehören sollen, wenn ein Gut von ihm in fremde Hände gelangt. Die Zehnten, die als neu besonders genannt, sind die von Gallin, Stäbelow, Redentin, Farpen. Das Gut Rybeniz fehlt in dieser Urkunde

<sup>1)</sup> Urf. 148. Schröder P. M. I S. 484. Westph. III p. 1469. Franck III S. 209. Hist. diplom. Untersuchung vom Zustande der Meckl. Municipalstadt Rostock S. 337 (B) Anh. 1. Gründl. Vorstellung der rechtlichen Befugnisse 2c. S. 21.

<sup>2)</sup> Urf. 152.

<sup>3)</sup> Urf. 191.

bereits, ist also wohl, was die Erträge und den Zehnten anbetrifft, nicht mehr zum Kloster gehörig zu betrachten<sup>1)</sup>, da auch in der von den Fürsten Johann und Přibislav von Mecklenburg und ihren Brüdern Nicolaus und Heinrich, Fürsten von Rostock, 1231 ausgestellten Urkunde das Dorf fehlt<sup>2)</sup>.

1232 am 3. October verleiht Brunward den Zehnten von Plass, Schulenberg, Konerdam. Der Besitz von Schulenberg wird vorausgesetzt<sup>3)</sup>. Am 31. October erhält das Kloster vom Herzog Wartislav von Pommern die Güter Gr.- und Kl.-Racow und Bretwisch im Lande Voitz ohne Zahl der Hufen, mit Wäldern, Weiden und allem Zubehör ohne Abgabe an die Vögte<sup>4)</sup>.

1233 kauft der Abt und Convent in Lüneburg eine Salzpflanne im Hause Buschinge. Der Kaufpreis ist nicht bestimmt. Otto, Herzog von Lüneburg, befreit dieselbe von allen Abgaben<sup>5)</sup>.

1235 schenkt Bischof Conrad von Cammin die Zehnten von Gr.- und Kl.-Racow und Bretwisch<sup>6)</sup>.

1237 verleiht Nicolaus von Werle den Besitz von 50 Hufen in Zechlin mit 2 Seen (Lubetowe und Sclopen (?)) und einem Flüsschen Wolevisz, der aus diesen entspringt. Brunward schenkt den Zehnten<sup>7)</sup>.

1242 giebt Wizlav von Rügen dem Kloster den Besitz von 20 Hufen in Bretwisch. Die doppelte Verleihung ist bereits früher erklärt<sup>8)</sup>.

1) Urk. 380, cf. S. 19 f.

2) Urk. 391, cf. S. 19 f.

3) Urk. 406, cf. S. 19.

4) Urk. 409. 410, cf. S. 23 ff.

5) Urk. 416, cf. S. 30.

6) Urk. 427, cf. S. 23 ff.

7) Urk. 462, cf. S. 34 ff.

8) Urk. 538, cf. S. 23 ff.

1243 am 6. Juni kommt durch Geschenk das Eigenthum von 2 Hufen in Kl.-Schwisow ans Kloster. Der Ertrag aus diesem besteht in 10 Drömpf (tremodia) Korn, so daß jede Hufe jährlich 20 Scheffel (modios) Weizen, 10 Scheffel Gerste und 30 Scheffel Hafer zahlt<sup>1)</sup>. Am 12. September werden dem Kloster in der Saline zu Sülz die Salzpfanzen mit der größeren Quelle und die Salzpflanze der neuen Quelle geschenkt, frei von allem Census und allen Abgaben. Der Ertrag aus diesen soll bestehen in 4 Last Salz, die in 4 Malen entrichtet werden, und der Kellermeister nach seinem Belieben verwenden kann. Mehr darf das Kloster nie fordern, aber die jedesmaligen Vorsteher der Saline können den Ertrag auch nicht verringern und von dem Kloster keinen Beitrag erheben, sei es zur Gründung einer Salzpflanze, zum Bau eines Hauses, zu den Kosten der Leitungen, zur Verbesserung der Salzinstrumente oder der Quellen, oder zu den sonstigen Ausgaben der Saline. So verfügt Borwin von Rostock<sup>2)</sup>.

1245 überliefern die Erben des Ritters Conrad von Swigge dem Kloster das Dorf Cartlow. Johann von Mecklenburg schenkt das Eigenthum und den ihm gehörigen Zehnten<sup>3)</sup>.

1247 wird die Hälfte des Gutes Dänshenborg mit allem Zubehör und Zehnten, der dem Fürsten Borwin von Rostock zusteht, von diesem geschenkt<sup>4)</sup>.

1248 kommt zu dieser Hälfte die andere, welche das Kloster von Gerhard für 28 Mark erstand. Diese 28 Mark hatte das Kloster durch Sammlungen von Rechtgläubigen, die durch den Mönch Heinrich von Hannover angestellt waren, erworben. Gerhard machte den Verkauf nur unter der Bedingung, daß von den

1) Urk. 546, cf. S. 37 ff.

2) Urk. 550 S. 33.

3) Urk. 570, cf. S. 38.

4) Urk. 591, cf. S. 39.

Einkünften dieser Hälfte Dänischenburgs dem Convente in jedem Jahre am Tage des Weihfestes der Kapelle<sup>1)</sup>, die vor dem Eingang der Kirche erbaut ist, ein vollständiges Serviz (consolatio refectionis) von Weißbrot, Wein und Fischen gegeben werden soll. Das Uebrige der Einkünfte soll zum Nutzen der Armen oder der Kapelle verwandt werden<sup>2)</sup>.

1249 wird von Nicolaus von Werle der Besitz von Zechlin von 50 auf 75 (85) Hufen erhöht. Ueber die Differenz der Zahl ist bereits berichtet<sup>3)</sup>.

1250 vermachet ein Ritter von Wigendorf zur Vergebung seiner Sünden dem Kloster das Dorf Benekenhagen<sup>4)</sup>.

In den Jahren von 1250—1258 vermachet Abbo von Pöl seinen Besitz in Wismar dem Kloster<sup>5)</sup>.

1251 erhält das Kloster vom Bürger Gerhard in Wittstok 10 Talente<sup>6)</sup> schweren Geldes. Für diese Summe überläßt daselbe die Nutznießung von 4 Hufen an ihn, seine Gattin und Mutter. Der Contract ist so abgeschlossen, daß bei Gerhard's Tode zwei, bei seiner Gattin und Mutter Tode je eine ans Kloster zurückfallen<sup>7)</sup>.

1253 kauft das Kloster für 300 Mark Denare Besitz und den Zehnten des Dorfes Zarchelin vom Fürsten Pribislav von Richenberg, außerdem wird dem Kloster von Criminalfällen aus diesem Dorfe, deren Strafe in Geld besteht, der dritte Theil zugesprochen<sup>8)</sup>.

1) Die Kapelle steht noch dort, und führt heute den Namen „Heilige Bluts-Kapelle“.

2) Urf. 603, cf. S. 39 f.

3) Urf. 636, cf. S. 33 f.

4) Urf. 640, cf. S. 40 f.

5) Urf. 666, cf. S. 40 f.

6) 1 Talentum = 20 Solidi, 16 Solidi = 1 Mark, also 10 Talente = 12 $\frac{1}{2}$  Mark.

7) Urf. 676, cf. S. 36.

8) Urf. 714, cf. S. 41 f.

1254 kommt die Hälfte des Sees Sclopen auf Bitten des Bruders Werner durch Geschenk von Nicolaus von Werle zu freiem Eigenthum und Nutznießung an den Convent. Die darin gefangenen Fische sollen zu Portionsvertheilung im Refectorium verwandt werden<sup>1)</sup>.

1255 bestätigte der Bischof von Havelberg dem Kloster die ihm von Nicolaus von Werle verliehenen Zehnten von 75 Hufen in Zechlin, behält sich jedoch im Falle einer Veräußerung die Belehnung des künftigen Besitzers vor. Ueber den Grund dieser Bestätigung ist bereits ausführlicher gehandelt<sup>2)</sup>.

1256 wurde ein Vergleich über Streitigkeiten wegen einer Mühle zu Zechlin zwischen dem Kloster und dem Herrn von Havelberg abgeschlossen, den wir bereits früher mitgetheilt haben. Nach diesem hat das Kloster an den Herrn Johann von Havelberg für erlittene Verluste 10 Mark Slavische Denare zu zahlen, von denen fünf zu Johannis 1256, fünf zu Michaelis fällig sind<sup>3)</sup>.

1257 erwirbt das Kloster in Albertsdorf (Abtsdorf) gewisse Güter und zwar Lehngüter im Lande Bug für 400 Mark von den Erben des Ritters von Buch. 2 Hufen für 40 Mark vom Fürsten Johann von Mecklenburg und 1 Hufe von den Söhnen eines Boldewin für 18 Mark. Außerdem versichert der Fürst Johann dem Kloster, daß es ein Serviz von 1½ Hufen in Wischur besitze, zu leisten theils in Getreide, theils durch Zahlung von 6 Solidi Denare<sup>4)</sup>. Am 11. April beurkundet der Abt Heinrich zu Doberan, daß der Bürger Reimbert vom alten Markt zu Rostock in die Familiarität des Klosters nach erfolgtem einmüthigen Beschluß des Convents aufgenommen sei, und daß dieser den Altar des heiligen

1) Urf. 731, cf. S. 35.

2) Urf. 748, cf. S. 35 f.

3) Urf. 768, cf. S. 35 f.

4) Urf. 792, cf. S. 42.

Benedict, an welchem täglich die Messen für die verstorbenen Brüder, Familiaren und Rechtgläubigen gelesen werden, mit Pokal (calix), Messbuch (liber missalis), Präparamenten und 60 Mark bewidmet hat. Für dieses Geld sind theilweise Güter in Albrechtsdorf gekauft und von diesen wird der Convent zu Doberan alljährlich 1 Serviz erhalten, bestehend in Weißbrot, Fischen, Meth und besserem Bier, wie es dem Abt beliebt und außerdem neue Kelsche, alles im Betrage von 7 Mark Denaren. Bei Lebzeiten Reimberts soll das Serviz am Michaelistage geliefert werden. Für den Fall, daß dies Serviz dem Kloster vorenthalten wird, ist als Executionsbehörde zur Wahrnehmung und Sicherstellung der Interessen des Klosters der Rath zu Rostock competent<sup>1)</sup>.

1260 erwirbt der Abt Conrad das Dorf Bork für 90 Mark Denare, und dazu den Theil des Zehnten, welcher dem Herzog Wartislav von Pommern gehörte<sup>2)</sup>.

1262 erbt das Kloster von Wulbernus Friese in Rostock ein Haus und verkauft dasselbe sofort wieder an den Schlächter Nicolaus für einen uns nicht näher bestimmten Kaufpreis<sup>3)</sup>. Im selben Jahre vermachte Johann Bleich und seine Ehefrau dem Kloster Doberan gegen Zusage der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit den Erlös aus ihrem nach ihrem Tode zu verkaufenden Erbe und ihre sonstige Habe<sup>4)</sup>. Am 17. December verkaufen die Herzöge Johann und Albert von Braunschweig dem Abte und Convent für 200 Mark Silber die Salzpfaune „gungpanne“ im Hause Hoinge zu Lüneburg<sup>5)</sup>.

1263 werden die Güter des Klosters in der Saline zu Lüne-

1) Urk. 793, cf. S. 43.

2) Urk. 869, cf. S. 43 ff.

3) Urk. 942, cf. S. 46.

4) Urk. 955, cf. S. 46.

5) Urk. 970, cf. S. 30.

burg durch eben genannte Herzöge gegen die Verpflichtung, ihre, ihrer Eltern und Brüder Memorien zu begehren, von Abgaben befreit. Die Einkünfte aus denselben werden zugleich bestimmt mit 2 Chor und 1 Plaustrum (121 $\frac{1}{2}$  Tonnen) Salz im Hause Buschinge, 1 Chor Salz im Hause Deinge (52 Tonnen), eine Salzpfanne ohne Angabe des Ertrages im Hause Hoinge<sup>1)</sup>.

1264 am 27. Juli verkauft der Ritter von Schnackenburg seinen Hagen Nienhagen für 360 Mark an das Kloster, am 29. November erkennt der Bischof von Schwerin an, daß der Zehnte des Gutes dem Kloster gehöre<sup>2)</sup>.

1265 erwirbt der Abt Werner von den Grafen Helmold und Gunzelin zu Schwerin die Salzpfanne „wechpanne“ im Hause Roderen Cluwingen zu Lüneburg für 200 Mark examinati argenti<sup>3)</sup>.

1267 haben wir eine relative Einnahme nach einem Testament eines Lutbert in Rostock zu verzeichnen, er vermacht, im Falle seine Frau unverheirathet bleibt, seinen ganzen Besitz dieser bis an ihr Lebensende, nach ihrem Tode erhält es dann das Kloster Doberan, geht sie selbst in ein Kloster, so gehört diesem alles, verheirathet sie sich wieder, so erhält die Hälfte sie selbst, die Hälfte das Kloster Doberan<sup>4)</sup>. Am 17. Juni kauft Herzog Heinrich von Mecklenburg zum Seelenheil seiner Verwandten, nämlich seines Vaters Johann, Herrn von Wismar, seiner Gattin Luthgarde und seines Bruders Albert, für 180 Mark Denare eine jährliche Rente von 18 Mark in den Salzpfanzen zu Lüneburg. Er schenkt diese Rente dem Kloster und ordnet an, daß an den Grübern vorerwähnter Verwandten zu Doberan eine Wachskerze

1) Urk. 993, cf. S. 30 f.

2) U. f. 1018 u. 1026, cf. S. 46 f.

3) Urk. 1032, cf. S. 30 f.

4) Urk. 1105, cf. S. 48.

Tag und Nacht brennen soll. Als Entschädigung für diese rechnet er 11 Mark. Die übrigen 7 Mark sollen zur Feier eines Gedächtnistages seines Vaters verwandt werden<sup>1)</sup>.

1268 wendet das Kloster zum Ankauf des Dorfes Zarnewanz 500 Mark Denare auf. Es erhält von Waldemar von Rostock das Eigenthum und den ihm zustehenden Zehnten und bei Criminalfällen in dem Dorfe, wo auf Geld erkannt wird,  $\frac{1}{3}$  des Betrags zugesichert<sup>2)</sup>.

1269 vermachet der Gärtner Joh. Frise in Rostock in seinem Testamente dem Kloster Doberan 12 Solidi<sup>3)</sup>.

1270 wird berichtet, daß die Doberaner Mönche jährlich 1 Mark Schoß in Rostock zahlen<sup>4)</sup>. Am 2. Juli verleiht der Fürst Heinrich von Mecklenburg das Eigenthum von 7 Hufen in Brusow, die Heinrich von Preen dem Kloster vermachet und das Eigenthum von 2 Hufen in Drüschow, die der Ritter Johann von Bülow dem Kloster geschenkt, beide mit Zehnten, die ihm gehören<sup>5)</sup>.

1271 entsaget der Domherr Ulrich von Schwerin bei seinem Eintritt ins Dominicanerkloster der Pension, die er aus dem Doberaner Kloster genossen<sup>6)</sup>.

1272 wird ein Streit zwischen Gerhard von Schnackenburg und dem Kloster über den halben Hagen Steinbeck so geschlichtet, daß das Kloster dem Gerhard 10 Mark zahlt, wofür er dem Lehnrrecht entsaget, das er sonst vom Kloster zu haben behauptet<sup>7)</sup>.

1273 berichtet Bischof Hermann von Schwerin, daß das

1) Urk. 1123. Dipl. Dob. fol. XVIIb. Westph. III p. 1511.

2) Urk. 1141, cf. S. 48 f.

3) Urk. 1153. Rost. Stadtbuch B fol. 64.

4) Urk. 1175. Altes Rost. Cämmereiregister von 1270 p. 1 u. 3.

5) Urk. 1192, cf. S. 18 f. u. 49.

6) Urk. 1221.

7) Urk. 1259, cf. S. 47.

Kloster den vollen Zehnten, d. h. von Getreide und Vieh besitzt aus den Gütern: Allershagen, Bar'enshagen, Rabenhorst, Rethwisch, Steinbek, Hütten, Glashagen, Steffenshagen, Bollhagen, Reins- hagen, Wittenbeck, Diedrichshagen, Boldenshagen, Dänschenburg, Freienholz, Marlekendorf, Zarchelin, Drispet, Benekenhagen, den Zehnten von 2 Hufen in Stove, den halben Zehnten von 5 Hufen in Krizemow, den Zehnten von 2 Hufen in Schwisow, in Carlflow den halben Zehnten von 4 Hufen. Das Eigenthum dieser Güter setzen wir voraus<sup>1)</sup>.

1274 am 24. Februar verleiht Nicolaus von Werle das Eigenthum und die Einkünfte von 6 Hufen in Niendorf mit der Bedingung, daß der Convent am Allerheiligentage zum Andenken an den Ritter Arnold von Riegenkerken sich ein Serviz von diesen Einkünften verschaffe<sup>2)</sup>. Am 12. November giebt Helmold Graf von Schwerin dem Kloster das Eigenthum von 2 Hufen in Webelsfelde, die Theoderich von Eixen dem Kloster vermacht hat<sup>3)</sup>.

1275 berichtet der Doberauer Abt, daß sich Abbo von Pöl zu einer Leibrente von jährlich 30 Drömpf Korn (10 Drömpf Weizen, 10 Drömpf Gerste, 10 Drömpf Hafer) verpflichtet fühlt<sup>4)</sup>.

1277 widerruft Johann Herzog von Braunschweig die dem Rathe zu Lüneburg ertheilte Erlaubniß, einige Jahre von den Salzgütern des Klosters Doberan 1 Fluth als Beisteuer zur Herstellung der Stadtmauern zu erheben<sup>5)</sup>.

1) Urk. 1297, cfr. S. 49 f.

2) Urk. 1316, cfr. 51 f.

3) Urk. 1346, cfr. S. 53.

4) Urk. 1365, cfr. S. 40 f. 30 Drömpf (1 Drömpf = 12 Scheffel)  
= 360 Scheffel,

10 Drömpf Weizen = 120 Scheffel,

10       "     Gerste = 120 Scheffel,

10       "     Hafer = 120 Scheffel.

5) Urk. 1432. Gevekus Urk. des Bisthums Lübeck I, S. 243.

1278 kauft das Kloster für 580 Mark Lüb. Denare das Dorf Gr. Grenz mit der Mühle von den Fürsten Johann und Heinrich von Werle<sup>1)</sup>.

1279 vermachet Gerlach von Rosfeld in Rostock dem Kloster 5 Mark<sup>2)</sup> und Abbo von Pöl alles, was er in demselben hat<sup>3)</sup>.

1280 am 13. Februar vermachet Frau von Germen das Dorf Bork, welches sie einst mit ihrem Mann Dietrich vom Kloster gekauft hat, demselben wieder nebst 4 Hufen, die sie außerdem zuerworben, und Bischof Hermann von Cammin verkauft das Eigenthum und den Zehnten über dasselbe dem Kloster für 240 Mark<sup>4)</sup>. Im März empfängt das Kloster für 7 Hufen in Börzow, die es ans Kloster Reinfeld verkauft hat, 120 Mark Lübsche Denare<sup>5)</sup>. Am 1. Juni berichtet Segebod, Abt zu Doberan, daß der Herr Alexander von Schwerin zum Begängniß seines Todestages sich eine Kornrente vom Kloster Doberan erkaufte für einen nicht näher bestimmten Preis. Diese Rente beträgt 4 Last weniger 4 Pfund<sup>6)</sup>. Nach seinem Tode erhält der Convent von diesen Einkünften als Serviz zur Feier seines Todestages jährlich 20 Pfund Getreide, nämlich 5 Pfund Weizen, 5 Pfund Gerste und 10 Pfund Hafer<sup>7)</sup>.

Seine Söhne, der Canonicus Adam zu Güstrow, Alexander,

1) Urk. 1464, cfr. S. 53 f.

2) Urk. 1479, Rost. Stadib. C. fol. 25.

3) Urk. 1485, cfr. S. 40 f.

4) Urk. 1517. 1518. 1519, cfr. S. 43 f.

5) Urk. 1523. 1524, cfr. S. 56.

6) 1 Last = 12 Pfund, also 4 Last weniger 4 Pfund = 44 Pfund;  
1 Pfund = 8 Scheffel, also 352 Scheffel.

7) 20 Pfund Getreide . . . = 160 Scheffel,

5 Pfd. Weizen = 40 Schfl.

5 = Gerste = 40 =

10 = Hafer = 80 =

Heinrich und Johannes erhalten vom Kloster nur die übrigen 4 Last, nämlich 4 Drömpf Weizen, 4 Drömpf Gerste und 1 Last Hafer<sup>1)</sup>. Nach ihrem Tode fällt auch diese Hebung dem Kloster anheim<sup>2)</sup>. Am 26. Mai gestattet der Bischof Hermann von Schwerin dem Kloster, in der ihm gehörigen Kapelle auf dem Klosterhofe zu Rostock Gottesdienst zu halten und dargebrachte Opfer (oblationes) entgegen zu nehmen, doch darf der Pfarre zu St. Jacobi daselbst kein Nachtheil daraus erwachsen<sup>3)</sup>.

1281 verkauft der Ritter Johann von Lawe das Dorf Gr. Bölkow zu Eigenthum für 350 Mark Kost. Münze dem Kloster<sup>4)</sup>.

1282 am 27. Januar ertheilt der Abt Segebod vom Fürsten Johann von Werle das freie Eigenthum der Scoleneken Mühle im Staate Parchim mit Zins und Einkünften für 400 Mark Den. Kost. Geld. Die Einkünfte (Renten), die dem Fürsten gehört haben, bestehen in 10 Chor und 3 Scheffel<sup>5)</sup> (duplicis) Kornes, nämlich  $\frac{1}{2}$  Gerstenmalz,  $\frac{1}{2}$  Weizenmalz. Die Hebung des Gerstenmalzes wird zwischen Weihnachten und der Geburt Mariae, in welcher Zeit das Esto mihi gesungen wird, die Hebung des Weizenmalzes zwischen Ostern und Pfingsten geliefert<sup>6)</sup>. Am 20. Februar erwirbt das Kloster die Mühle an der äußern Stadtmauer zu Plau von Johann von Werle für 485 Mark Denare zu freiem Eigenthum. Der Zins und die Renten betragen 13

Trpt. = 160 Scheffel.

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1) 2 Last = 24 Pfund . . . . . | = 192 = |
| 4 Drömpf Weizen = 48           | Schfl.  |
| 4 " Gerste = 48                | "       |
| 1 Last (8 Drömpf) Hafer = 96   | "       |

Sa. 160 + 192 = 352 Scheffel.

<sup>2)</sup> Urk. 1543.

<sup>3)</sup> Urk. 1541, cfr. S. 57.

<sup>4)</sup> Urk. 1583, cfr. S. 58.

<sup>5)</sup> 1 Chor = 30 Scheffel, also 10 Chor = 300 + 3 = 303 Scheffel.

<sup>6)</sup> Urk. 1611, cfr. S. 55.

Chor und 1 Pfund (duplicis) Kornes, nämlich  $\frac{1}{2}$  Gersten-,  $\frac{1}{2}$  Weizenmalz<sup>1)</sup>. Die Hälfte ist zu Ostern, die Hälfte zu Martini zu liefern, mit Ausnahme von 3 Mark Denaren, die dem Ritter Radeken von Kirchdorf in Folge Lehngerechtigkeit zustehen<sup>2)</sup>.

1283 am 5. Februar kauft das Kloster von Johann und Heinrich von Werle das Dorf Kl. Grenz für 620 Mark Kost. Denare mit allen Einkünften zu freiem Besitz<sup>3)</sup>. Am 23. April empfängt das Kloster 35 Mark Denare gew. Geldes von den Bewohnern Brusows. Für diesen Betrag erhalten sie die Zusicherung, daß ihr Dorf, welches mit dem campus slavicus in 14 Hufen eingetheilt ist, niemals neu vermessen oder nachgemessen werden darf. Von diesen sind 10 Hufen zinspflichtig. Der Zins einer jeden beträgt jährlich 1 Drömpf Weizen<sup>4)</sup> mit Zehnten (major et minuta) und den Rauchhühnern (pullae fumales). Von den 3 freien Hufen bekommt das Kloster nur 3 Scheffel Weizen, und von der Hufe, die 9 Scheffel an den Prediger in Cröplin liefert, ebenfalls 3 Scheffel Weizen<sup>5)</sup>.

1284 leiht Gerwin Klein in Kostock vom Kloster 50 Mark, die er in der Zeit von der Geburt Mariae bis zur Wiederkehr dieses Tages zurückzahlen verspricht<sup>6)</sup>

Am 27. Juni verkauft das Kloster an die Fürsten Johann und Heinrich von Wismar das Gut Rägsdorf für 900 Mark

$$\begin{array}{r} 1) 13 \text{ Chor} = 390 \text{ Scheffel,} \\ 1 \text{ Pfund} = 8 \text{ " } \\ \hline 398 \text{ Scheffel.} \end{array}$$

<sup>2)</sup> Urk. 1614, cfr. S. 55 f.

<sup>3)</sup> Urk. 1668, cfr. S. 54.

$$\begin{array}{r} 4) 10 \text{ Hufen à 1 Drömpf} = 10 \text{ Drömpf, } 1 \text{ Drömpf} = 12 \text{ Scheffel,} \\ \text{also } 120 \text{ Scheffel,} \\ 3 \text{ Hufen à 3 Scheffel} = 9 \text{ " } \\ 1 \text{ " à 3 " } = 3 \text{ " } \\ \hline 132 \text{ Scheffel.} \end{array}$$

<sup>5)</sup> Urk. 2677, cfr. S. 18 f. u. 48.

<sup>6)</sup> Urk. 1714, Kost. Stadtbuch, C. fol. 101.

gew. Geldes, unter solchen Bedingungen, daß, so lange sie diese Summe nicht entrichtet haben, das Kloster die vollen Einkünfte auf dem Gute genießen soll, wie der Ritter Joh. Babbo sie besessen hat, jedoch ohne jedes Serviz. Wird die Hälfte des Betrages zu Johannis bezahlt, so steht auch die Hälfte des Ertrages zu Martini schon dem Fürsten zu und zwar so lange, bis sie wieder zu Johannis den Rest entrichtet haben. Dann werden natürlich die gesammten Einkünfte dem Fürsten zu Gute kommen. Sie verpflichten sich außerdem noch, daß sie keinen Ritter, Bürger oder sonstigen Bewohner ihres Landes das Gut kaufen oder für sich bezahlen lassen wollen, sondern daß sie dasselbe mit ihrem eignen Gelde erwerben, und so lange sie dies nicht gethan haben, auch dem Kloster den vollen Genuß der Güter belassen wollen<sup>1)</sup>.

1285 am 21. März verkaufen der Bischof und das Domcapitel zu Schwerin dem Kloster das Eigenthum mit dem Zehnten (major et minuta) von Kl. Grenz für 250 Mark gew. Geld, unter der Vergünstigung, dasselbe nach Belieben verkaufen, verpfänden oder belehnen zu können<sup>2)</sup>. Am 27. Juli desselben Jahres verkauft denn auch das Kloster das Gut wieder an Johann von Wittstock und seine Gemahlin Luthgarde in Rostock mit Zins und Zehnten für 745 Mark Den. gew. Geld. Es werden bei dieser Gelegenheit in diesem Gute für den Convent 2 Servize gestiftet, die hergerichtet werden sollen durch eine Zahlung von 12 Mark Denaren, 6 Mark werden jährlich bezahlt, 6 andere aber nach Ablauf von je 2 Jahren. Kauft das Kloster das Gut wieder, so behält es vom Kaufpreis 120 Mark zurück zur Gewinnung einer jährlichen Rente von 12 Mark zu 2 Servizen. Erstet es ein anderer, so bekommt das Kloster entweder jährlich 12 Mark Rente,

<sup>1)</sup> Urk. 1744, S. 57 f.

<sup>2)</sup> Urk. 1790, efr. S. 54 f.

oder auf ein Mal 120 Mark. Für diese Summe befehlt dann der Abt den eventuellen Käufer<sup>1)</sup>.

1286 verkauft der Bischof Hermann von Schwerin dem Kloster den ganzen Zehnten aus Bretwisch, Zarnewanz, Gr. Bölckow, Gr. Grenz, Albrechtzdorf, Cartlow, von 5 Hufen in Kritzemow, von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen in Niendorf für 600 Mark Denare gew. Geld. Außerdem gehen sie zu beiderseitiger Bequemlichkeit einen Tausch ein, in der Art, daß der Bischof den Zehnten aus Drispet und Lübstorf erhält, wogegen Doberan durch die halben Zehnten aus Diedrichshagen bei Warnemünde, Lambrechtshagen und Barges- hagen entschädigt wird<sup>2)</sup>.

1287 am 20. März leiht das Kloster dem Ritter von Hahn die Summe von 50 Mark, wofür dieser ihm eine Rente von 6 Mark jährlich aus seinem Gute Schlakendorf zu geben verspricht. Das Geld ist wahrscheinlich später zurückgezahlt<sup>3)</sup>. Am 24. September verkauft Heinrich von Werle für 60 Mark Denare dem Kloster den Ueberschlag in Niendorf und eine Hebung von 15 Hühnern jährlich in diesem Gute; der Besitz des Klosters wird so spezificirt dargestellt, daß das Kloster das gesammte Gut innehat mit Ausnahme von 4 Hufen und einem besonderen kleinen Raum<sup>4)</sup>. Am 13. December erstet das Kloster von Heinrich von Werle für 1050 Mark die Hälfte der Mühle in Güstrow. Der jährliche Zins derselben beträgt 50 Drömpf Gersten- und 50 Drömpf Hafermalz<sup>5)</sup>. Außerdem steht dem Kloster der Fang der

1) Urk. 1812, cfr. S. 54 f.

2) Urk. 1862, cfr. S. 23 f., 48 f., 57, 53 f., 43, 38, 51, 51 f., 20 f.

3) Urk. 1896, cfr. S. 58 f.

4) Urk. 1925, cfr. S. 51 ff.

5) 50 Drömpf = 600 Scheffel Gersten- } Malz.  
50 = = 600 = Hafer- }

1200 Scheffel.

Nale und Fische zu, die durch Netze gefangen werden können, was man mit den Ausdrücken „worpenet und stockenet“ bezeichnet<sup>1)</sup>.

1288 vermacht Gerhard von Warendorf in Wismar dem Kloster in seinem Testamente 5 Mark<sup>2)</sup>. Am 1. Mai erwirbt das Kloster 2 Pflaustra Salz im Hause Moncinge in 2 Salzpfeffern zu Lüneburg. Kaufpreis nicht genannt<sup>3)</sup>.

1289 verkauft Heinr. von Werle für 310 Mark Den. gew. Geld seine Mühlen zu Gnoien dem Kloster mit vollem Eigenthum und Nutznießung. Die Einkünfte sind weiter nicht bestimmt<sup>4)</sup>.

Im Laufe der Jahre 1289—91 vermacht Gödecke von Swineborg dem Kloster in seinem Testamente 10 Mark<sup>5)</sup>.

1290 am 6. Juli kauft das Kloster von Johann Bartels in Lüneburg 1 Salzpfeffer im Hause Udinge, genannt „gungpanne“. Aus dieser Salzpfeffer hat der Propst der größeren Kirche zu Verden zu Michaelis jeden Jahres den Zins von 2 Mark zu empfangen<sup>6)</sup>. Am 11. August verkauft der Ritter Kamel für 1925 Mark unter Verzichtleistung seiner Erben mit aller Nutznießung ans Kloster die Güter Gr.- und Kl.-Bestin<sup>7)</sup>. Am 6. December bestätigt der Bischof gemäß seines Lehns und Eigenthumsrechtes diesen Kauf und verleiht den Zehnten<sup>8)</sup>.

1291 macht Dietrich Pfarrer zu Plau und Dompropst in Rühn dem Kloster ein Geschenk von 260 Mark Denaren Kost. Geld unter der Bedingung, daß Kloster ihm 26 Mark am Martinitage

<sup>1)</sup> Urf. 1936, cfr. S. 55.

<sup>2)</sup> Urf. 1952. Nach einem Entwurf auf einem Blatt Pergament im Wism. Stadtbuch A nach Fol. 52. Gedr. in Burmeister's Alterthümer des Wism. Stadtrechts S. 39.

<sup>3)</sup> Urf. 1961, cfr. S. 31. 2 Pflaustra = 34 $\frac{2}{3}$  Tonnen Salz.

<sup>4)</sup> Urf. 2001, cfr. S. 55.

<sup>5)</sup> Urf. 2055. II. B. der Stadt Lübeck I, S. 481.

<sup>6)</sup> Urf. 2078, cfr. S. 31 f.

<sup>7)</sup> Urf. 2080, cfr. S. 44 ff.

<sup>8)</sup> Urf. 2083, cfr. S. 44 ff.

jeden Jahres prompt bezahlt. Von diesen 26 Mark bestimmt er 5 Mark zu einem jährlichen Serviz für den Convent, welches der Kämmerer am Tage der Ankunft des Herrn herrichten soll; um das Andenken des Herrn Pfarrers auch bei der Nachwelt zu erhalten. Bei Lebzeiten des Diedrich sollen die übrigen 21 Mark ihm gezahlt werden; nach seinem Tode 14 Mark der Rente dem Kloster zufallen, die übrigen 6 Mark aber so angelegt werden, daß 5 zur Unterstützung der Armen im domus hospitum, das sechste mit den 5 zuerst genannten Mark zum Serviz verbraucht werden. Der Pfarrer stellt bei dieser Stiftung die Bedingung, daß, wenn er im Laiengewande im Kloster zu wohnen sich veranlaßt fühlen sollte, dieses ihm eine anständige Wohnung anzuweisen, einen Diener zur Aufwartung zu stellen, Brot, Bier, Salz und Holz zu liefern hat, wie einst Johann von Braunschweig dies dort genossen und empfangen. Es ist ihm ferner erlaubt, im Fischteich vor der Klosterpforte für seinen Bedarf zu fischen. Als einmalige Pension hat er zu Michaelis oder zu Ostern, immer  $\frac{1}{2}$  Jahr vor seiner beabsichtigten Uebersiedelung 50 Mark Denare zu entrichten<sup>1)</sup>.

1292 verkauft Nicolaus von Werle dem Kloster die zweite Hälfte der Güstrower Mühle für 400 Mark reinen Silbers, 50 Mark Denare Lübsch, 10 Mark Denare Slavisch. Der vom Kloster zu erhebende Zins beträgt jährlich 50 Drömpf Gersten- und 50 Drömpf Hafermalz<sup>2)</sup>. Außerdem ist der Fang der Aale und Fische, wie bei der andern Hälfte der Mühle zugesichert<sup>3)</sup>.

1293 am 10. Juli verkauft der Ritter Friedrich von Kardorp (Keredorp) dem Kloster für 180 Mark Slav. Den. eine Auf-

1) Urk. 2124. Dipl. Dob. fol. CXXV. Westph. III. p. 1542.

2) 50 Drömpf = 600 Scheffel Hafer,  
50 = = 600 = Gerste,

1200 Scheffel.

3) Urk. 2169, cfr. S. 55 f.

kunft von 5 Drömpf Gersten- und 5 Drömpf Weizenmalz<sup>1)</sup> in der Mühle zu Parchim. Hebungs-Termin ist der Tag des heiligen Laurentius<sup>2)</sup>. Zahlt der Müller nicht an diesem Tage, so steht es dem Kloster frei, ihn auszupfänden, und das Wasser der Mühle zu stopfen (scuetten). Am 27. Juli legt der Fürst Nicolaus von Werle die Mühle zu Güstrow aus dem Landrecht zu Stadtrecht, nachdem der Abt Hildeward von Doberan demselben das Erbeigenthum abgekauft hat. Das Kloster hat für die zu Stadtrecht-Regung 100 Mark gezahlt<sup>3)</sup>. Ihre Ausgaben erhalten sie ersetzt, indem für diese Gerichtsvergünstigung der jedesmalige Inhaber der Mühle außer seinem Zins dem Kloster jährlich 10 Mark Denare zahlt. Diese sind zur Hälfte Ostern, zur Hälfte Michaelis fällig<sup>4)</sup>.

1294 schenkt Nicolaus von Werle dem Kloster das Dorf Zarchelin mit allen Einkünften<sup>5)</sup>.

1295 kauft der Abt Johann von Doberan von den Söhnen Alexanders zu Schwerin die ihnen nach dem Tode ihres Vaters zustehende Rente an Korn aus dem Dorfe Wisfen für 150 Mark Denare ab<sup>6)</sup>

1296. Der Ritter Reddag in Ribnitz besitzt zwei freie und 2 zinspflichtige Hufen in Freienholz von dem Kloster. Nach dessen Tode empfängt das Kloster jährlich den halben Zins und den Zehnten (major und minor) von diesen vier Hufen. Auf denselben liegen außerdem noch 5 Kathen, von welchen die Doberaner Mönche

1) 5 Drömpf = 60 Scheffel Hafer,  
5 " = 60 " Gerste,

120 Scheffel.

2) Urf. 2234, cfr. S. 55. f.

3) Urf. 2239.

4) Urf. 2238. Westph. III. p. 1547; Urf. 2239. Westph. III. p. 1544.

Urf. 2240 Bessers Beitr. S. 264.

5) Urf. 2295, cfr. S. 41 f.

6) Urf. 2330.

3 Hühner (rochonre Rauchhühner) und den kleinen Zehnten bekommen. Gleichfalls ist Dietrich Anebroc, der seinen Wohnsitz zwischen dem Walde und den 4 Hufen Reddags hat, verpflichtet, jährlich 15 Scheffel Weizen und Servize zu 2 Tagen zu liefern. Ferner haben an dem oberen Theile der 4 Hufen Reddags Meinerus und Yde Radeland (novale) inne, von welchem sie 12 Hühner steuern. Sodann entrichtet Radolf, der Schwager Berthold's genannt Hoghen, der in einem auf den Hufen Reddags gelegenen Hause wohnt, den vollen kleinen Zehnten und zwar von dem Theile der Hufen, den er selbst beackert. Berthold Hoghe giebt 5 Scheffel Weizen und 6 Hühner vom Oberlande außer seiner Hufe. Außerdem sind in einem andern Theile der Hufen Reddags noch 8 Hufen (wohl kleinere) gelegen, von welchen jede den großen und kleinen Zehnten, so wie 1 solidus zu bezahlen hat. Aus dem Rathen, neben Heinrich Telekow gelegen, bezieht das Kloster 12 Hühner. Außerdem erhält das Kloster alle und jede Rechte, die Reddag für sein Geld sich erworben hat. Die Waldung, welche Heinolt (Heinholt) genannt wird, ist das Kloster gehalten, in jeder Weise zu conserviren und zu schützen, und nur Holz herzugeben zum Gebrauch der Einwohner, wie zur Herstellung und zur Reparatur von Gebäuden<sup>1)</sup>. Am 4. Januar verkaufen die Brüder Matthias, Johannes, Otto, Gerhard, Heinrich von Mekow dem Kloster das Dorf Krigemow für 490 Mark Sl. Denare mit allen Einkünften, ausgenommen 1 Serviz von 2 Pferden unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vom Tage des Verkaufs (1296 in octava sanctorum innocentum) angerechnet, das Eigenthum von Zehnten wie vom Grundstück selbst, dem Kloster verschaffen wollen. So lange dies Eigenthum nicht erworben ist, sind sie dem Kloster das-

<sup>1)</sup> Urf. 2365, cfr. S. 50 f.

jenige zu zahlen und an Serviz zu leisten schuldig, was Vasallen ihren Lehnherrn nach Brauch geben müssen. Nach Erwerbung und Uebertragung des freien Eigenthums an Doberan muß das Kloster auch die zurückbehaltenen Renten, Servize, käuflich erstehen. Im Falle Nichterlangung des Eigenthumsrechts innerhalb der bestimmten 5jährigen Frist, zahlen besagte Ritter dem Kloster am Tage Quadragesimä, an welchem das Vätare gesungen wird, die ganze Kaufsumme zurück<sup>1)</sup>. Am 29. Juni werden die Mühlen zu Gnoien, Parchim, Plau an das Kloster Neuenkamp weggegeben, wofür Doberan Salzhebungen in Lüneburg empfängt. Für die Mühlen in Plau ist die Entschädigung genannt. Sie besteht in einer halben freien Salzfanne im Hause Derutsinge. Der Ertrag ist 1 $\frac{1}{2}$  Chor Salz<sup>2)</sup>.

1297 am 31. Januar giebt das Kloster 200 Mark Denare für 14 Hufen mit allen Einkünften in Tessenow, die der Kirche zu Malchin gehört haben. Desgleichen erstet es am 23. März 4 Hufen im selben Dorfe vom Ritter Moltke mit allen Nutznießungen und Früchten und unter der Bedingung, daß sämtliche 18 Hufen nie nachgemessen oder neuvermessen werden dürfen<sup>3)</sup>. Am 18. Juni kauft der Ritter von Heidebrake Hof und Dorf Bork, die Güter Gr.- und Kl.-Bestin auf Lebenszeit vom Kloster für 1000 Mark Denare wendischen Geldes<sup>4)</sup>. Am 10. October giebt das Kloster eine halbe Hufe zu Volkenshagen an die Kirche daselbst, und erhält dafür  $\frac{1}{2}$  Hufe zu Benekenhagen<sup>5)</sup>.

1298 am 25. April schenkt der Fürst Nicolaus von Werle

<sup>1)</sup> Urf. 2377, cfr. S. 51 f.

<sup>2)</sup> Urf. 2402. 2403. 2405. 2419, cfr. S. 33. 1 $\frac{1}{2}$  Chor Salz = 78 Tonnen.

<sup>3)</sup> Urf. 2436. 2443. 2446, cfr. S. 58 f.

<sup>4)</sup> Urf. 2454. 2455. 2457, cfr. S. 44 ff.

<sup>5)</sup> Urf. 2462. 2487, cfr. S. 39 f.

3 Hufen in Niendorf mit sämmtlichen Erträgen, welche der Ritter Gregor von Niendorf bisher besessen<sup>1)</sup>. Am 21. Mai giebt das Kloster dem Fürsten Nicolaus von Werle 2100 Mark gew. Geldes, dafür gehört dem Kloster der Krackower und Oldendorfer See mit allen Nutznießungen und den darin befindlichen Inseln, so wie die Mühle zu Malchin mit Zins und Fischfang. Der jährliche Zins derselben beträgt 30 Drömpf Hafer und 30 Drömpf Gerstenmalz<sup>2)</sup>. Am 25. Juli erweitern die Söhne Heinrichs von Preen die von ihrem Vater gemachte Stiftung. Dieser wie seine Gattin haben zu ihrem, wie ihrer Erben Andenken und Seelenheil dem Altar der heiligen Jungfrau und des heiligen Apostels Andreas einen guten Becher, ein Meßbuch und die übrigen zum Schmuck derselben gehörigen Sachen hergegeben. Außerdem haben sie nach ihrem Tode den Zins von 2 Hufen in Börzow zu einem Serviz bestimmt. Weil nun dieser Zins zu einem vollen Serviz nicht ausreicht, so verschaffen die Söhne Heinrichs von Preen, Gottschalk und Heinrich zu ihrer und ihrer Brüder Johannis und Conrads Sündenvergebung das Fehlende und erwirken dem Convente 3 Servize, ein jedes von 6 Mark mit Zuhülfenahme obenerwähnten Zinses in Börzow. Das erste soll der Gastmeister am Tage des heiligen Apostels Andreas, das zweite der Schuhmeister am Tage der Befehung des heiligen Paulus, das dritte der Hospitalmeister am Tage des heiligen Bernhard von den angewiesenen Renten herrichten<sup>3)</sup>. Am 14. November verkauft theils, theils verleiht der Ritter Ferd. von Babbo dem Kloster 10 Hufen in Bargeshagen und Nicolaus, Fürst von Rostock, gewährt das Eigenthumsrecht<sup>4)</sup>.

1) Urf. 2496, cfr. S. 50 ff.

2) 60 Drömpf = 720 Scheffel. Urf. 2500. 2501. 2502, cfr. S. 56 und 59.

3) Urf. 2513.

4) Urf. 2523, cfr. S. 56.

1299 wird der Ritter von Bessin mit den Gütern Gallin und Zarchelin belehnt und zahlt hiefür in jedem Jahre 95 Mark Slav. Denare Zins. Die Hälfte wird zu Mariä Reinigung, die andere Hälfte zu Walpurgis entrichtet. Wird der Zins nicht, oder nur theilweise bezahlt, ist das Lehn erloschen<sup>1)</sup>.

1300 verleiht Nicolaus von Werle dem Kloster das Eigenthum zweier Hufen zu Niendorf, die dem Ritter Barolt gehört haben, außerdem Tessenow in vollständiger Hufenzahl<sup>2)</sup>.

Somit wäre die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Klosters vollendet. Es ist nicht immer möglich gewesen, den Ertrag aus den einzelnen Besitzungen in seiner Totalität wie in seiner Spezifikation anzugeben, wir haben uns oft darauf beschränken müssen, nur von dem Besitz und Eigenthum zu sprechen, wo wir natürlich die nicht genannten Einnahmen aus diesem verstanden haben. Es bleibt uns jetzt noch übrig, über die Verwendung der erzielten Gelder, wie der Naturalien als Korn, Mehl, Salz, Hühner u. s. w. zu berichten. Wir gelangen dabei auf das Gebiet, wo das Kloster sich von seiner praktischen Seite uns darstellt, wo es als Handels-, als Bank-, als Versicherungsinstitut erscheint.

Wüßten wir es nicht urkundlich, so könnten wir doch mit Bestimmtheit den Schluß ziehen, daß die Erträge an Korn, Salz, Malz, Mehl weit das Maaß überschreiten, das zum eignen Lebensunterhalt der Klosterbewohner und ihrer Leute erforderlich war. Freilich war die Zahl groß, die das Kloster zu versorgen hatte, und sie wurde noch vermehrt durch den fortwährenden Zuzug und Aufenthalt von Familiaren und Fremden. Dazu kam noch die Zahl von Armen und Kranken, die das Kloster stets helfend aufnahm. Aber trotz dieser großen Bedürfnisse muß sich doch ein

<sup>1)</sup> Urk. 2580, cfr. S. 19 f.

<sup>2)</sup> Urk. 2621, cfr. S. 51 f. u. 58 f.

bedeutender Ueberschuß ergeben haben, was ja auch der eminente Reichthum des Klosters beweist, der aus ihren zu Ankäufen und Darlehen verwendeten Geldmitteln hervorgeht, und der hauptsächlich doch nur durch Absatz der überschüssigen Producte des Ackerbaues gewonnen war. Die Mönche des Klosters selbst werden sich nun wohl nicht eigentlich mit der praktischen Ausführung des Handels befaßt haben, sie mögen aber immerhin Leute herangezogen, sie zu demselben angefeuert und mit demselben beauftragt haben. Ihre Aufgabe war es dann, für ihre Leute das Feld möglichst zu ebnen, ihnen Privilegien zu verschaffen, die den Absatz erleichterten. Und daß sie solche bereits in den ersten Zeiten nach der Gründung des Klosters erlangt haben, beweist uns eine Urkunde von Nicolaus von Rostock aus dem Jahre 1189<sup>1)</sup>, in der er den Klosterleuten den zollfreien Kauf und Verkauf auf seinem Markte zugestand, auch bewilligte, daß die Geschäftsleute aus den Klostergütern, Kaufleute, Gerber, Schuster oder andere Handwerker gegen die geringe jährliche Abgabe von 6 Pfennigen (Denaren) auf seinem Markte täglich kaufen und verkaufen könnten. Haben wir nun von den andern Mecklenburgischen Fürsten eine Urkunde ähnlichen Inhalts auch nicht zu verzeichnen, so bleibt doch immer bei der großen Gleichheit in den Privilegien anderer Dinge die Annahme gerechtfertigt, daß auch sie gegen ähnliche geringe Vergütungen gleiche Rechte ertheilt haben mögen.

Die Erwähnung gewisser Handwerker giebt Veranlassung [auf eine ausgebreitete Industrie in dem Klosterbereiche zu schließen und diese Annahme wird bekräftigt durch eine Urkunde Heinrich Borwin's<sup>2)</sup>, in der er dem Kloster gestattet, Leute zu sich zu rufen und ihnen Niederlassung im Bereich des Klostersgebietes zu gewähren, wo es

<sup>1)</sup> Urf. 148.

<sup>2)</sup> Urf. 239.

will. Der Volksstamm dieser Leute ist gänzlich gleichgültig, gleicherweise das Handwerk, welches sie betreiben. Immer wird ihnen eine völlig freie Ausübung ihres Gewerbes bewilligt, und dieselbe Zusage der Freiheit von Abgaben und anderen Dingen gemacht, die auch den anderen Klosterleuten zugesichert ist. Wahrlich eine Maßregel, die nicht verfehlt haben wird, dem Kloster die tüchtigsten Leute aus allen Gegenden zuzuführen und folgeweise dazu beigetragen haben muß, die industriellen Bestrebungen im Klostergebiete zu heben und zu hoher Cultur emporzubringen. Auch das Fabrikwesen scheint das Kloster begünstigt zu haben, zwar haben wir darüber keine bestimmte Kunde, aber der Name von Glashagen, Glashütten, läßt doch unzweifelhaft auf die Anlage von Glasfabriken in diesen Dörfern schließen, zumal dieselben vom Kloster erst gegründet wurden. Der Ankauf der vielen Salzwerke in Lüneburg und in Sülz, die dem Kloster bei diesen Gelegenheiten gewährten Schutzrechte, namentlich die anderen zu ertheilende Verweigerung zum Gebrauch, wenn neue Salzquellen entdeckt würden, geben Veranlassung zu der Annahme, daß das Salz nicht allein zum eignen Gebrauch, sondern auch zum weiteren Vertriebe benutzt wurde. Wozu war sonst diese Maßregel nothwendig, wenn nicht um den Absatz des Salzes zu erleichtern und einer etwaigen Concurrenz zu begegnen? Der Ertrag aus dem Salzverkauf muß ein außerordentlich ergiebiger gewesen sein. Wir folgern dies aus dem Umstande, daß das Kloster, nachdem ein Versuch im großartigen Maßstabe mit der Malz- und Mehlfabrikation im Lande Werle gemacht war, und dieser vielleicht aus äußeren Gründen nicht den erhofften Gewinn gebracht hatte, es die sämtlichen Mühlen wieder fortgab, um sich Salzpfannen dafür einzutauschen. Wir müssen uns eigentlich wundern, daß die Speculation mit den Mühlenankäufen, die jedenfalls als sehr gewinnbringend den Augen der Klosterleute sich anfangs gezeigt hatte, fehlgeschlug, da die Pri-

vilegien über diese Mühlen, die dem Kloster ertheilt waren, den ausgedreitetsten und großartigsten Umfang einnahmen. Nicht allein, daß ihnen die Abgaben von denselben erlassen wurden, daß sie die Fabrikate zollfrei im ganzen Lande Werle absetzen und aus demselben ausführen konnten, es war, wie dies bei der Güstrower Mühle erwähnt wird, auch keinem Müller gestattet, weder Mehl und Malz in den Güstrow'schen Staat zu schaffen, noch Getreide zwecks Mahlens aus demselben zu entfernen, es war ferner keinem andern erlaubt, innerhalb einer Meile im Umkreis dieser Mühlen andere zu erbauen, es waren in Betreff des Wassers, durch das die Mühlen getrieben wurden, die bindendsten Gesetze erlassen, daß Niemand durch irgend welche zu errichtende Hindernisse in demselben der betreffenden Mühle Schaden zufügen könnte. Aber vielleicht waren, wie ich auch früher schon angedeutet, gerade diese ausgedehnten Privilegien der Stein des Anstoßes, sie wurden von den interessirenden Personen nicht immer gehörig respectirt, das Kloster wollte sich diese Nichtachtung, die daraus erwachsenden Schäden nicht gefallen lassen, es kam zu Streitigkeiten, die wohl nicht selten zum Nachtheile des Klosters auschlügen, jedenfalls nicht ohne Aergerniß abließen. So entschloß sich das Kloster kurz- bündig nach nicht langem Besitze zum Weggeben der Mühlen im Lande. Werle. Wir erkennen in dem Umtausch der Mühlen gegen Salz eine erneute Bestätigung des praktischen Sinnes und Handels der Doberaner Cistercienser, die alle ihre Thaten durchweg kennzeichnen. Sie versuchten ein großartiges Fabrikunternehmen ins Werk zu setzen, als es aber nicht glücken wollte, da standen sie davon ab, noch ehe die Schäden und Verluste derselben sie empfindlich getroffen haben konnten, und verschafften sich eine solidere Ertragsquelle.

Ein besonderer Handelszweig, dessen wir noch Erwähnung zu thun haben, ist derjenige mit den Erträgen, die sie aus

dem Meere längs des Klostergebietes gewannen. Wir haben Nachricht, daß dem Kloster der Zoll für den Håringsfang geschenkt wurde, den sie natürlich selbst betrieben und von dem sie dann, weil sie keine Abgaben von demselben zu entrichten hatten, entweder einen erhöhten Gewinn erzielten, oder doch wenigstens leichteren Absatz finden konnten, weil sie in der Lage waren, die Waare billiger zu liefern, als andere Leute. Wenn auch von dem Zoll für Anfahrt der Schiffe die Rede ist, der dem Kloster erlassen wurde, so ist das meiner Ansicht nach nur von Schiffen zu verstehen, die den Doberanern gehörten, oder für Rechnung der Doberaner Mönche fuhren und keine Abgaben für die Anfahrt an ihrem Gebiete dem Landesherrn zu entrichten hatten, möglich allerdings ist auch eine zweite Deutung, daß der Landesherr auf die Einnahmen dieses Zolls zu Gunsten des Klosters ganz und gar verzichtet hatte, und daß also alle an dem Klostergebiete anfuhrnden Schiffe dem Kloster zollpflichtig waren. Daß aber das Kloster selbst Schiffe besaß, und mit diesen nach andern an der Ostsee gelegenen Ländern seine Erträge fortschickte, geht aus einer Urkunde des Königs von Dänemark vom Jahre 1255 hervor, in der er den Klosterleuten die Versicherung ertheilt, daß, falls sie an seiner Küste Schiffbruch leiden sollten, er sie nicht allein von dem Strandrechte befreit wissen wolle, sondern daß er auch seine Beamten angewiesen habe, den vom Unglück Betroffenen auf alle mögliche Weise, sei es durch Geld, sei es durch hülfreiche Dienstleistung Unterstützung zu gewähren. Also auch überseeischen Handel trieben die Doberaner Cistercienser und zwar auch in Dänemark mit Privilegien. Sie waren auch hier, mit Ausnahme beim Handel mit Schonen, von jeder Zollzahlung befreit. Zusammenhängen mag übrigens dieser Handel mit den Cistercienserklöstern, die sich in Dänemark, Schweden und Norwegen befanden und jedenfalls mit Doberan in Connex standen.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es auf uns, wenn wir das Doberaner Kloster nicht allein als ein großes Bankinstitut, sondern sogar als eine Versicherungsgesellschaft im heutigen Sinne darstellen müssen. Es lag wohl auf der einen Seite nicht eigentlich in den Principien der Klöster und ist gewiß als ein Mißbrauch und Verkennen ihres Berufs aufzufassen, wenn sie mit Geschäften der vorerwähnten Art sich abgaben, aber andererseits ist bei dem sich häufenden Reichthum das Hinneigen zu demselben nur zu natürlich. Außerdem wurden sie oft ziemlich unfreiwillig zu solchen Geschäften veranlaßt. Fürsten oder Privatleute brauchten Geld, Geldinstitute, sich dasselbe zu verschaffen, gab es damals nicht, so recurrirte man einfach auf die Klöster, die Geld genug besaßen oder vermöge ihres Credits es doch sehr leicht herbeischaffen konnten. Als Sicherheit für dasselbe wurden dann ganze Güter oder nur Antheile in denselben dem Kloster cedirt, ein Verfahren, das mit dem Eintragen unserer heutigen Gelder zu Hypothek viel Aehnlichkeit hat. Oft wurden diese Gelder zurückgezahlt, oft auch nicht, dann verfielen die Sicherheitsgüter dem Kloster als Eigenthum. Das Kloster gab auch nicht ungern, namentlich an Fürsten das Geld her, da ja durch die abhängige Lage, in welche der Fürst zum Kloster gerieth, der politische Einfluß des Klosters bedeutend zunehmen mußte. In dieser Weise war auch Doberan ein Bankinstitut; wohl viele Fälle von Ankäufen des Klosters sind nur solche Geldgeschäfte gewesen, deutlich gesagt ist erinnerlicherweise ein Fall von einem Privatmann, dem Ritter Hahn, und ein Fall von dem Fürsten von Werle, wo das Kloster 2100 Mark zur Wiedereinlösung des Landes Plau hergab.

Als Versicherungsinstitut von Renten fasse ich das Kloster auf, wenn Jemand einen gewissen Betrag aus Kloster zahlte, und dafür eine jährliche Einnahme, entweder an Geld oder in natura empfing. Es ist dies dem bei unseren heutigen Rentenversiche-

rungegesellschaften anzuwendenden Verfahren völlig analog. Diesen Fall haben wir bei Abbo von Pöl, bei Alexander von Schwerin, bei Dietrich von Plau und anderen zu erfahren Gelegenheit gehabt, die sämmtlich gegen eine einmalige Einzahlung eine jährliche Rente empfangen.

### Rechte des Klosters.

Bei Betrachtung der Rechte, die dem Kloster verliehen sind, werden wir zwei große, in den Verhältnissen des Klosters begründete Unterschiede zu machen haben, ob sie sich nämlich auf die weltliche Gewalt der Abte in ihrem Gebiete beziehen, oder ob sie die religiösen Seiten desselben berühren. Demnach betrachten wir zuerst:

#### Die weltlichen Rechte.

Ich werde versuchen an die Spitze dieses Theils meiner Arbeit diejenigen Rechte und Gerechtsame zu stellen, die dem Kloster gemeinsam für alle seine Besitzungen garantirt waren, und diesem allgemeinen Theil dann die besonderen Rechte für einzelne Güter oder Dinge anschließen.

Im Jahre 1189 berichtet Nicolaus, Fürst der Wenden, daß dem Kloster in den Gütern, die ihm Pribislaw geschenkt, also in denjenigen des eigentlichen Abteigebietes, ein solches Privileg von ihm ertheilt worden sei, daß kein comes (judex oder juris executor) oder irgend ein anderer weltlicher Machthaber sich in den Gütern oder menschlichen Angelegenheiten des Klosters ohne spezielle Erlaubniß des Abtes irgend ein Recht anmaßen darf. Die Competenz des Abtes wird dahin festgesetzt, daß er in seinem Gebiete eine völlig freie Herrschaft auszuüben (*omnia procurare*) berechtigt ist, die sich auch auf die richterlichen Entscheidungen (*omnia judicare*) in allen Fällen bezieht. Es steht ihm demgemäß auch die Ernennung seiner Vögte (*qui proeurent*) und Richter (*qui*

judicent) zu<sup>1)</sup>. Die weltliche Herrschaft wird der Abt wohl stets behalten haben, in Betreff der richterlichen Entscheidungen sind später aber verschiedene Modificationen eingetreten, die die Autorität der Aebte und ihrer Richter in etwas beschränkten. So werden bereits in einer Urkunde vom selben Datum, als die zuletzt erwähnte, die Strafen für gewisse Vergehen von Nicolaus festgesetzt<sup>2)</sup>, daß jeder, der durch Diebstahl oder Raub oder andere Art den Klosterbrüdern schade, wenn er leugne, dem Gottesurtheile mit 9 Pflugschaaren unterworfen werden, wenn er aber sogar den Hausleuten des Klosters selbst oder den Deutschen in ihren Klosterdörfern Schaden zufüge, das Gottesurtheil mit den Handeisen eintreten solle. Diese Maßregel, ohne Zweifel gegen die Wenden gerichtet, die vor ganz kurzer Zeit erst das Kloster dem Verderben entgegengeführt hatten, war wohl deshalb noch vom Fürsten bestimmt, weil man so ihr mehr Nachdruck zu geben hoffte. Der Fürst Borwin von Mecklenburg führt die dem Kloster zustehenden Gerechtfame im Jahre 1192 etwas genauer aus<sup>3)</sup>, er leistet Verzicht auf Beden (peticio), auf Executionen (exactio), auf Servitute servicia) und auf Gerichtsbarkeit (judicium suum), er bestimmt, daß kein fürstlicher Richter oder Vogt im Klostergebiete seine Functionen ausüben dürfe. Die Vergehen, größere sowohl wie kleinere, werden sämmtlich von einem vom Abte zu bestellenden Richter abgeurtheilt, sogar wenn diese Vergehen die Todesstrafe oder die des Verlustes der Hand nach sich ziehen müssen. Diese Rechte erlangen die bischöfliche Confirmation von Brunward im Jahre 1232<sup>4)</sup>. Auch die im Herzogthum Pommern (Fürstenthum Rügen) belegenen Klosterdörfer Gr.- und Kl.-Nacow, Bretwisch

<sup>1)</sup> Urf. 147.

<sup>2)</sup> Urf. 148.

<sup>3)</sup> Urf. 152.

<sup>4)</sup> Urf. 380.

werden mit demselben Privilegium ausgestattet, daß nur der vom Abt ernannte Vogt oder Richter über sie zu Gericht sitzen darf<sup>1)</sup>. Ueber die Gerichtscompetenz in dem Klostergebiete hatten sich mit den Fürsten Streitigkeiten ergeben, die zu Unzuträglichkeiten und beiderseitigen Unannehmlichkeiten führten, es glaubte nämlich das Kloster auch das Recht zu besitzen, über Leute, die der Abtei nicht angehörten, daselbst aber Vergehen begangen hatten, in jeder Weise abzuurtheilen. Die Fürsten erachteten dies zum Theil wenigstens auch für ihre Gerechtfame, und so hielten es zur Herstellung des Friedens und guten Einvernehmens der Fürst Borwin von Rostock am 15. Februar 1237<sup>2)</sup> und der Fürst Johann von Wismar am 27. März 1257<sup>3)</sup> für geboten, mit dem Kloster ein Concordat über die beiden Theilen zustehenden Gerechtfame abzuschließen. Durch dasselbe werden die Reibereien beigelegt und folgende besondere Punkte vereinbart:

1. auf Wunsch des Abtes verpflichten sich die Fürsten für jedes schwere Vergehen (gravamen) und jede Unzuträglichkeit (incommodum) Vorsorge zu treffen und das Kloster schadlos zu halten;

2. wenn Leute, die nicht der Abtei angehören, wegen einer öffentlichen That oder wegen Flucht, nicht wegen des dunklen Gerüchts einer That angeklagt werden und durch Capitalsentenz abgerichtet werden müssen, so gehören diese, mag die Strafe auf Geld erkannt werden oder auf den Tod lauten, zur Aburtheilung der Jurisdiction der Fürsten an. Als Verbrecher dieser Art werden genannt: Diebe, deren Diebstahl den Werth von 8 Solidi überschreitet, Mörder, wenn man den Todten noch vorfindet, Verbrecher, die Nothzucht an Frauen verüben, Jungfernräuber, letztere

<sup>1)</sup> Urf. 409. 538.

<sup>2)</sup> Urf. 463.

<sup>3)</sup> Urf. 792.

beiden jedoch nur, wenn durch Geschrei, das von den Frauen erhoben wird, die angethane Gewalt von den Nachbarn kräftigt bezeugt werden kann;

3. wenn dagegen Leute der Abtei wegen eines in derselben begangenen Verbrechens vor Gericht gezogen werden müssen, so kümmert das die Fürsten nichts, es steht vielmehr dem Abte vermöge der dem Kloster von den Stiftern und späteren Fürsten zugebilligten und bestätigten gerichtlichen Macht völlig frei, die Jurisdiction gegen diese durch ihre eignen Bögte und Richter ausüben zu lassen.

Dieser Vergleich wird vom Bischof Brunward kraft seines Synodalrechts bestätigt, und da auch der Fürst Nicolaus von Werle durch Beidrückung seines Siegels demselben seine Genehmigung erteilt, so dürfen wir wohl annehmen, daß er auch mit dem Kloster wegen der in seinen Landen belegenen Besitzthümern ein ähnliches Abkommen getroffen haben wird. Besonders erwähnt wird die Exemption von aller weltlichen Macht der Bögte und Richter, namentlich auch, daß nur der vom Abte eingesetzte Richter die Berechtigung zum Fällen von Rechtsprüchen besitze bei den Gütern Klein-Schwisow<sup>1)</sup>, Cartlow<sup>2)</sup>, Dänischenburg<sup>3)</sup> (bei Dänischenburg will der Fürst Borwin von Rostock für „damnum sive gravamen quodque“, das Kloster schadlos halten), bei Zechlin<sup>4)</sup>, Benekenhagen<sup>5)</sup>, Gr.-Völkow<sup>6)</sup>, Kl.-Grenz<sup>7)</sup>, Gr.-Grenz<sup>8)</sup>, bei der Mühle in Plau<sup>9)</sup>, bei Tessenow<sup>10)</sup>.

1) Urf. 546.

2) Urf. 570.

3) Urf. 591. 603.

4) Urf. 636.

5) Urf. 640.

6) Urf. 583.

7) Urf. 1668.

8) Urf. 1464.

9) Urf. 2234.

10) Urf. 2443. 2621.

Die Vasallengerichtbarkeit bestand nach Urkunde 1936 darin, daß es dem Vasallen freistand, Recht zu sprechen bei Excessen, die mit Strafe bis zu 60 Solidi belegt werden konnten; die höhere Gerichtbarkeit, das *judicium manus et colli* blieb ein Reservat des Fürsten, doch war dieser gehalten, wenn auf Geldstrafe erkannt wurde, dem Vasallen  $\frac{1}{3}$  des Betrages zukommen zu lassen, während ihm selbst  $\frac{2}{3}$  zufielen. Diese Vasallengerichtbarkeit wurde dem Kloster zugestanden bei Zarchelin<sup>1)</sup> im Jahre 1253. Später, im Jahre 1294, kommt die vollständige Gerichtbarkeit dieses Dorfes an Doberan<sup>2)</sup>. Ferner bei Zarnewan<sup>3)</sup>, bei Niendorf im Jahre 1274<sup>4)</sup>. Im Jahre 1300 erwirbt das Kloster die vollständige Gerichtbarkeit<sup>5)</sup>. Sodann bei Webelsfelde<sup>6)</sup>, bei der Mühle in Güstrow<sup>7)</sup>, bei Bargesshagen außer dem Klosterbesitz auch über 2 Hufen des Pfarrers zu St. Jacobi in Rostock<sup>8)</sup>, bei der Mühle in Malchin<sup>9)</sup>. Für Vork werden 1260 dem Kloster von Wartislav, Herzog von Pommern, Freiheiten ertheilt, wie sie das Kloster Dargun von ihm besitzt<sup>10)</sup>. Daß darunter auch die gesammte Criminal- und Civilgerichtbarkeit verstanden, ersehen wir aus einer 1280 vom Bischof von Cammin ausgestellten Bestätigungsurkunde über Vork<sup>11)</sup>. Auch in Betreff der Güter Gr-

1) Urf. 714.

2) Urf. 2295.

3) Urf. 1141.

4) Urf. 1316.

5) Urf. 2621.

6) Urf. 1346.

7) Urf. 1936. 2169. 2345.

8) Urf. 2523.

9) Urf. 2502.

10) Urf. 869.

11) Urf. 1519.

und Kl.-Zestiu hat das Kloster gleiche Gerechtfame<sup>1)</sup>. Die Mittheilungen über die dem Abt zustehende Jurisdiction sind hiemit erschöpft, erwähnt mag hier noch werden, daß es dem Kloster freigestellt war, ob sie ihre Mühle zu Gnoien dem gemeinen Recht des ganzen Landes (lantrecht) oder dem Gericht der Städte (statrecht) unterwerfen wollen. Es bleibt übrigens dabei den Mühlen alles Recht und Gerechtigkeit des Vasallen (manrecht) zugesichert<sup>2)</sup>. Die Mühle zu Güstrow läßt sich das Kloster zu Stadtrecht legen und zahlt dem Fürsten Nicolaus von Werle für diese Verbesserung des Gerichts 100 Mark Denare<sup>3)</sup>. Das Stadtrecht schien erst verliehen werden zu können, wie das wenigstens hier der Fall, wenn das Erbeigenthumsrecht erworben war.

Der Stadt Cröpelin wird von Waldemar, Fürsten von Rostock, im Jahre 1280 eine Hufe Ackers geschenkt und ihr gestattet, das scannum judicale, gewöhnlich dincbach genannt, nach Belieben an einen andern Ort zu verlegen. Dieser dincbach präsidirte der Vogt des Doberaner Klosters<sup>4)</sup>.

Ueber den Krackower und Oldendorfer See und dessen Inseln sich erhebende Proceffe oder Excesse richtet der Doberaner Abt oder dessen Substitut<sup>5)</sup>.

An anderen Immunitäten und Freiheiten, die dem Kloster und seinen Leuten in dem ganzen Klostergebiete ertheilt waren, haben wir zu erwähnen: Die Freiheit von der Erbauung der Städte, der Brücken und Dämme, die sonst von dem gewöhnlichen Volke verlangt wird, die Freiheit der Niederlassung, des Gewerbes, der zollfreie Betrieb desselben, überhaupt der Erlaß der thelonea

1) Urk. 2080. 2083.

2) Urk. 2001.

3) Urk. 2346.

4) Urk. 1553. Rudloff's Urkunden Lieferung S. 103.

5) Urk. 2500.

(Abgaben von Handel und Verkehr), der vectigalia (Abgaben für Fuhren). Die Vertheidigung des Landes mit zu besorgen, lag ihnen in beschränkter Weise ob. Sie mußten zum Heereszug erscheinen, waren aber bereits nach dreien Tagen wieder in die Heimath zu entlassen, wenn der Feind sich in dieser Zeit nicht gezeigt hatte. Diese Rechte wurden gewöhnlich auch sofort beim Erwerb neuer Güter, die nicht im Abteigebiete sich befanden, auf diese ausgedehnt, es scheint uns demnach nicht nothwendig zu sein, dieselben für jeden einzelnen Fall als verliehen hier zu wiederholen. Ist ja diese Verleihung bei einzelnen Gütern nicht erfolgt, so steht dieser Fall doch sehr vereinzelt da, und hat gewöhnlich besondere Gründe, insofern vielleicht das Gut dem Kloster nur verpfändet war, oder nur zeitweise in dessen Besitz überging. Besonders erwähnenswerth sind nur die in Betreff der Dörfer Gr.- und Kl.-Zestin gegebenen Rechte: Die in diesen Gütern verweilenden Leute, seien es Geistliche, Conversen oder andere weltliche Personen, sind zufolge derselben befreit von jeder Vogtslast (onus advocatie), Zollzahlung (thelonei solutio), Fuhrleistung (vectigalium administratio), Brückenlegung (pontium positio), Städteerbauung (urbium aedificatio), Dammerichtung (aggerum extractio), Frohnen (angaria et parangaria), von sonstigen Beden oder Zahlungen (omnis precaria seu exactio). Nur zum Heereszug sind sie verpflichtet, wenn der Feind ins Land einfällt. An Provinzial- und Generalbeschlüsse des Landes sind die Gutsleute nicht gebunden, vielmehr können sie General- oder Einzelbeschlüsse ausführen nach Ort und Zeit, wie es den Mönchen des Klosters gut geschienen hat, sie zu befehlen. Einem Baron oder einer fürstlichen Person dürfen die Güter nicht verkauft, verpfändet oder sie damit belehnt werden, weil dies zum Schaden der diese Rechte verleihenden Camminer Kirche ausschlagen kann; an einen Ritter oder eine andere gewöhnliche Person kann dieser Verkauf, Ver-

pfändung, Belehnung geschehen, jedoch unbeschadet des vom Camminer Bischof auszuübenden Lehnrechts<sup>1)</sup>.

Die Rechte, die dem Kloster für seine Besitzungen in der Saline zu Lüneburg garantirt, sind ganz dieselben, wie die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg sie besaßen, sie sind nicht näher detaillirt, wir wissen nur, daß das Kloster von diesen Salzpfaunen weder Zins noch sonst eine Abgabe zu entrichten hatte. Im Jahre 1273 verkauft der Herzog von Braunschweig den auf der alten Sülze zu Lüneburg Begüterten, darunter auch dem Kloster Doberan, die von ihm in der Stadt zu Lüneburg gefundene neue Salzquelle zur Zerstörung und verpflichtet sich und seine Nachkommen, in der Stadt und Herrschaft Lüneburg nie wieder eine neue Salzquelle bohren zu lassen<sup>2)</sup>. Die gleichen Privilegien waren auch für die Salzgüter in Sülz verliehen. Das Kloster glaubt nach diesen sich zum Beitrag von Geld zwecks Reparatur der Salzwerke nicht verpflichtet, während die in der Saline sonst Begüterten es beanspruchten, so entstand ein Streit, der auf Bitten des Verleiheres der Rechte, Fürsten Borwin von Rostock, von den Rathmannen zu Sülze dahin geschlichtet wird, daß dem Kloster zwar sämtliche Privilegien garantirt werden, dasselbe auch nicht verpflichtet ist, die Salzwerke auszubessern oder neu zu erbauen, nur in dem einen Falle, wenn eine Salzpflanze so schadhast geworden ist, daß das allgemeine Interesse darunter leidet, ist das Kloster gehalten, einen solchen Beitrag zur Ausbesserung beizusteuern, den auch der Fürst in gleichem Falle von seinen Besitzungen in der Saline gewähren muß<sup>3)</sup>.

Die für den Mühlenbesitz bewilligten Rechte haben wir zum großen Theile bereits früher zu erwähnen Gelegenheit gehabt, nach-

<sup>1)</sup> Urk. 2083.

<sup>2)</sup> Urk. 1287.

<sup>3)</sup> Urk. 960.

zutragen bleiben noch einige unwesentliche Punkte, die bei der Güstrower Mühle zugestanden werden, jedoch auch für alle übrigen Mühlen Gültigkeit haben. Im Flußlauf, durch dessen Wasser die Mühle getrieben wird, darf nichts Hinderliches, was den Lauf langsamer und schwieriger macht, errichtet werden. Wenn im Flusse etwas Hinderndes wächst, so dürfen die Mönche es ausmerzen, ferner ist es ihnen erlaubt, den Wasserlauf aufzustauen, die Schleusen, die sich in demselben befinden, zu verbessern oder an einen Ort zu legen, der ihnen besser und günstiger erscheint<sup>1)</sup>.

Vom Krackower und Oldendorfer See und den in denselben belegenen Inseln besaß das Kloster das Belehnungsrecht und alle sonstigen Gerechtigkeiten und Freiheiten wie der bisherige Besitzer Fürst Nicolaus von Werle und dessen Gemahlin, Sophie von Werle, sie gehabt. Nur die Bewohner Krackows erfreuten sich in dem größeren See und dessen Inseln gewisser verbriefter Rechte, die auch das Kloster respectiren muß<sup>2)</sup>.

Wir wenden uns jetzt zu den

### Geistlichen Rechten.

Der Bischof von Schwerin war in geistlichen Angelegenheiten der nächste Vorgesetzte des Klosters, von ihm war die eigentliche Gründung desselben ins Werk gesetzt, in seiner Diöcese war das Klostergebiet gelegen, es scheint uns demnach angemessen, mit den Rechten, die kraft bischöflicher Autorität dem Kloster offerirt wurden, diesen Abschnitt zu beginnen, und in dieselben die vom Papste gewährten Gerechtigkeiten und Privilegien je nach der Verleihungszeit einzureihen.

Bischof Berno bestimmte die geistlichen Rechte in seiner ersten

<sup>1)</sup> Urf. 2345.

<sup>2)</sup> Urf. 2500.

Urkunde über Doberan im Jahre 1177 dahin, daß er dem Kloster zugestand: Die freie Verfügung über die Kirchen in dem Klostergebiete (*ecclesiarum dispositio*), die Einsetzung der Priester (*sacerdatum constitucio*), das Begräbniß der Todten (*sepultura mortuorum*), das Synodalrecht (*jus synodale*, Patronatsrecht oder *bannum*)<sup>1)</sup>. Bischof Brunward erteilt diesen Rechten 1230 und 1232 seine Confirmation und schließt in diese auch die Gerechtfame ein, die dem Kloster durch den Papst erteilt waren<sup>2)</sup>. Die verliehenen päpstlichen Rechte erfahren wir aus einer Urkunde Innocenz III. vom Jahre 1209<sup>3)</sup>. Dieselben gewähren auch deshalb noch ein erhöhtes Interesse, weil sie eine Zusammenstellung der wichtigsten, dem Cistercienserorden vom Papste erwiesenen Privilegien bilden.

Dem Kloster steht nach derselben das Recht zu, Priester oder freie und unabhängige Laien, die der Welt entsagen wollen, zur Conversion, d. h. wohl zum Eintritt in den Cistercienserorden aufzunehmen und dieselben ohne Widerspruch zurückzuhalten. Nach abgelegtem Gelübde darf sich keiner der Cistercienserbrüder ohne besondere Erlaubniß des Abtes vom Kloster entfernen; geschieht dies von ihnen ohne sicheren Geleitsbrief des Abtes, so ist jedem Menschen verboten, sie bei sich zu beherbergen. Kommt es zur Kunde des Klosters, daß sie trotzdem Unterkunft gefunden haben, so ist demselben die Freiheit gelassen, den regelrechten Bann gegen die schuldigen Mönche und Conversen auszusprechen.

Es dürfen keine Ländereien oder ein sonstiges dem Kloster übertragenes Beneficium Jemandem aus persönlichen Rücksichten überlassen, oder auf irgend eine Weise dem Kloster ohne Zustimmung des ganzen Capitels oder wenigstens *sanioris partis* des-

<sup>1)</sup> Urf. 122.

<sup>2)</sup> Urf. 380. 406.

<sup>3)</sup> Urf. 191.

selben entzogen werden. Wenn Schenkungen oder Entziehungen anders, als es rechtmäßig bestimmt worden ist, geschehen sind, so sind sie als ungültig anzusehen.

Keinem Mönch oder Conversen des Klosters ist es gestattet, ohne Zustimmung und Erlaubniß des Abtes und des größeren Theils des Klostercapitels für jemanden Bürgschaft zu übernehmen, oder von jemandem über den Betrag hinaus Geld zu borgen, das vom Capitel bestimmt worden ist, ausgenommen zu offenbarem Nutzen des Klosters. Geschieht dies ohne besagte Erlaubniß, so ist der Convent nicht verpflichtet, die Verantwortlichkeit für diese That zu übernehmen.

Das Kloster erhält die Erlaubniß, in eigenen Civil- und Criminalgerichtsfällen sich der Klosterbrüder als Zeugen zu bedienen, damit nicht durch Mangel an Zeugen dem Rechte desselben in irgend einem Punkte Abbruch geschieht.

Keinem Bischof oder irgend einer anderen Person ist es erlaubt, die Klosterleute zu zwingen, daß sie auf öffentlichen Conventen oder Synoden erscheinen, daß sie ihre Person und ihre Besitzungen einem weltlichen Gericht unterwerfen, es darf sich auch keiner herausnehmen, zum Kloster Zwecks Feier der ordines (ordines celebrandi causa), Zwecks Abschluß von Verträgen oder Berufung öffentlicher Convente zu kommen, auch nicht die regelrechte Wahl des Abtes verhindern oder in Betreff der Einführung oder Entfernung des derzeitigen Abtes gegen die Gesetze des Cistercienserklosters interveniren zu wollen. Wenn nun der Bischof, dessen Parochie das Kloster angehört, mit geziemender Devotion vom Kloster erjucht ist, den substituirten Abt zu segnen und ihm andere von der bischöflichen Gewalt zu ertheilende Officien zu übertragen, und er sich dessen weigert, so hat der substituirte Abt trotz der nicht erlangten Segnung und Einführung die Berechtigung, unter der Bedingung, daß er die priesterliche Weihe bereits em-

pfangen hat, die eignen Novizen zu segnen, und die anderen dem Abte obliegenden Amtspflichten zu erfüllen. Es wird sodann dem Kloster gestattet, alles von einem andern Bischof vollführen zu lassen, was ohne seine Schuld von dem eignen nicht zu erlangen gewesen war.

Für die Bischöfe wird bestimmt, daß sie bei den Gelübden, die von den gesegneten oder zu segnenden Aebten geleistet werden, mit derjenigen Form und dem Ausdruck sich begnügen müssen, welche von Anfang des Ordens als bestehend anerkannt worden sind, daß nämlich die Aebte zum Heile ihres Ordens selbst ihre Gelübde, ihr Bekenntniß ablegen müssen und gegen die Gesetze des Ordens ein Gelübde zu thun nicht gezwungen werden können.

Für die Weihe der Altäre oder Kirchen, für heiliges Oel oder für irgend ein anderes kirchliches Sacrament darf keiner unter dem Vorwand der Gewohnheit oder auf irgend eine andere Weise eine Forderung erheben, sogar der Diöcesanbischof ist verpflichtet, dieses alles ohne Entschädigung dem Kloster zu gewähren; im andern Falle hat aber das Kloster auch die Freiheit, irgend einen katholischen Priester, der die gratia und communio des päpstlichen Stuhles besitzt, zu ersuchen, ihm dasjenige kraft päpstlicher Autorität zu gewähren, was er gewährt zu haben wünscht.

Im Falle der Diöcesanbischofsitz nicht besetzt ist, kann das Kloster alle kirchlichen Sacramente von benachbarten Bischöfen frei und ohne Widerspruch empfangen, so jedoch, daß den eigenen Bischöfen für die Zukunft hieraus kein Präjudiz erwächst. Weil nun bisweilen Bischöfe nicht zur Disposition sind, so ist es gestattet, von Bischöfen des Römischen Stuhles, die zufällig durchs Klostergebiet reisen, und wie dem Kloster bestimmt bekannt sein muß, die communio besitzen, die Segnungen der Gefäße, Kleider, die Weihe der Altäre, die Ordinationen der Mönche kraft apostolischer Autorität vornehmen zu lassen.

Wenn Bischöfe oder andere kirchliche Würdenträger das Urtheil der Suspension, der Excommunication, des Interdicts ausgesprochen haben gegen das Kloster, oder in demselben befindliche Personen, weil das Kloster den Zehnten nicht entrichtet oder wegen einer Sache, die dem Kloster durch apostolische Huld erlassen ist, oder gegen Wohlthäter, weil sie dem Kloster aus Liebe irgend welche Gefälligkeiten erwiesen haben, oder dasselbe an jenen Tagen in der Arbeit unterstützt haben, die bei ihm Arbeits-, bei andern aber Feiertage sind, so sollen diese Urtheile, weil sie gleichsam gegen die apostolischen Erlasse gefällt sind, für nichtig angesehen werden. Wenn dieses Urtheil ein gemeines Landesinterdict gewesen ist, so steht dem Kloster doch die Macht zu, nach Ausschluß des Interdicirten und Excommunicirten die göttlichen Functionen auszuüben.

Schließlich werden dem Kloster alle von den päpstlichen Vorgängern, Fürsten und Königen zugebilligten Rechte und Privilegien garantirt.

Von den Bischöfen Friedrich I., Dietrich und Wilhelm, die übrigens auch nur kurze Zeit den Schweriner Bischofsitz inne hatten, haben wir Bestätigungen und neue Verleihungen nicht zu erwähnen, erst Bischof Rudolf bestätigt im Jahre 1255<sup>1)</sup> sämtliche kirchliche Gerechtsame in der Weise, wie sie von Berno und Brunward gegeben worden sind. Unter seiner Herrschaft wird von dem Papste Innocenz IV. 1253 ein Sendschreiben an die gesammte Geistlichkeit gerichtet, dessen Inhalt ich mittheilen muß, weil die von Rudolf gegebene Confirmationsurkunde vielleicht wohl eine Folge dieses päpstlichen Mahnbriefes gewesen sein wird. Zufolge dieses<sup>2)</sup> haben der Abt von Cistercium, dessen Mitäbte und der gesammte Convent des Cistercienserordens in Rom Klage erhoben,

<sup>1)</sup> Urk. 746.

<sup>2)</sup> Urk. 720. Westph. III p. 1575. Dipl. Dob. fol. LIXb.

daß, obwohl ihnen vom päpstlichen Stuhle die Erlaubniß erteilt worden ist, nicht bei öffentlichen Conventen sich theiligen zu müssen, und ob schon es keinem gestattet ist, gegen sie, ihre Klöster oder ihre dort wohnenden Brüder das Urtheil der Excommunication, der Suspension oder des Interdicts Dinge halber, die von Anbeginn des Cistercienserordens als Observanz bekannt sind, auszusprechen, im Falle dies aber doch geschieht, sie vermöge päpstlicher Gnade keine Gültigkeit besitzen sollen, daß die Geistlichen, trotzdem sie ihrer Ruhe und Freiheiten über die Gebühr beneiden und bestrebt sind, erwähnte päpstliche Huld zu nichte zu machen, indem sie gegen den Erlaß jene Urtheile in der That publiciren und sie mit Aufwand von Mühen und Kosten bei Conventen zu erscheinen zwingen, auch sie veranlassen, die mit zweifelhafter Autorität erlassenen Sentenzen in Ausführung zu bringen. Somit erfüllen sie gerade das Gegentheil von dem, was ihre Pflicht sein sollte; statt daß sie den durch Gnadenerlaß des Papstes bewilligten Freiheiten und Privilegien gegen Beeinträchtigungen und Belästigungen von Uebelwollenden ihren wirksamen Schutz leihen, und damit dieselben zu dem machen, was sie sein sollen, eine wahre Wohlthat, bewirken sie es, daß diese gerade den Cisterciensern eine Hülle und Fülle von Verlegenheiten bereiten und zu einer ewigen Quelle von Betrübniß und Mühsalen für sie werden. Der Papst erachtet es daher für seine Pflicht, die gesammte Geistlichkeit zu ermahnen und aufzufordern, daß sie der dem päpstlichen Stuhle schuldigen Ehrfurcht eingedenk seien, und die von ihm in Betreff der Cistercienser erlassenen Gesetze und Privilegien in jeder Weise für die Folge beachten und schützen, damit er nicht in die Lage versetzt wird, andere Maßregel zur Ausführung seiner Befehle zu ergreifen. Im diplomatarium Doberanense findet sich dieser Schutzbrief des Papstes mit Eingangs- und Schlußworten des Propstes Johannes von Bügow, des Pfarrers Hermann zu

St. Marien und des Pfarrers Antonius zu St. Nicolai in Rostock, in denen diese auf Wunsch des Abtes und Convents zu Doberan bezeugen, daß von ihnen die im Briefe ausgesprochenen Verletzungen der Rechte der Cistercienser nicht geschehen seien. Es geht aus diesem Schreiben die Gewißheit hervor, daß die übrigens ausgedehnten Rechte der Cistercienser selbst unter der Geistlichkeit manche Neider gefunden haben müssen, und daß es für die Privilegirten höchst erwünscht war, wenn sie des Schutzes der höchsten geistlichen Behörde sich erfreuten. Unser Doberan hat in dieser Beziehung nicht sich zu beklagen gehabt, denn noch unter demselben Bischof Rudolf im Jahre 1257 wird bereits wieder ein Schutzbrief des Papstes Alexanders IV. erlassen, in dem die Bischöfe des Schweriner und Camminer Sprengels von Neuem aufgefordert werden, dem Kloster Doberan bei seinen Besitzungen und Rechten Schutz angedeihen zu lassen. Es heißt in demselben<sup>1)</sup>, der Papst habe mit Schmerz die Erfahrung gemacht, daß in vielen Theilen die kirchliche Censur aufgehoben ist und die Strenge der canonischen Urtheile abgeschwächt wird, so daß religiöse Männer und gerade die am meisten, welche vom päpstlichen Stuhle mit großen Privilegien bedacht sind, hier und da von Uebelwollenden Unrecht erdulden und Räubereien sich gefallen lassen müssen, während kaum jemand gefunden wird, der mit geziemendem Schutz jenen zur Hülfe kommt, und zur Begünstigung der Schwachen sich als Mauer der Vertheidigung darbietet. Insbesondere sind es der Abt und Convent des Klosters Doberan, die über das häufig geschehende Unrecht sowohl, als über die täglich abnehmende Gerechtigkeit sich bitter beklagt haben. Der Papst fordert daher die Bischöfe und Geistlichkeit des Schweriner wie Camminer Sprengels auf, in Folge dieses apostolischen Schreibens gegen die Uebel-

<sup>1)</sup> Urk. 802. Westph. III p. 1577 u. 1578. Dipl. Dob. fol. LX<sup>a</sup>.

thäter sofort mit Strafen vorzugehen, damit das Kloster von den Nengsten, die es aus Veranlassung der vielen Bedrängnisse hat ausstehen müssen, sofort befreit werde und sich erholen könne. Es folgt dann der Befehl, wie diese Strafen wirksam auszuführen sind, daß, wenn Laien Vergehen gegen das Kloster begangen haben, sie in den Kirchen der Diöcese excommunicirt werden, wenn Priester, sie so lange vom Amt dispensirt werden sollen, bis sie das Kloster in jeder Weise befriedigt haben. Von den Pröpsten Johann von Bügow und Heinrich von Rühn wird sodann dieser päpstliche Befehl mit Eingangs- und Schlußworten den Geistlichen in ihren Diöcesen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der im Jahre 1263 auf den Schweriner Bischofsitz gelangte Hermann I. scheint dem Kloster besonders wohlwollend gewesen zu sein, da er ihm nicht nur die Bestätigung der alten Rechte gewährt, sondern auch neue hinzufügt, wie er zum Schutze dieser Rechte manche wirksame Befehle erläßt. So verleiht er<sup>1)</sup> bereits im ersten Jahre seiner Herrschaft, aus Veranlassung der großen Kosten, die dem Kloster wegen der einkehrenden Gäste und der Speisung der Vorüberziehenden erwachsen, als Entschädigung die Erlaubniß, einen Ablaß von 40 Tagen zu ertheilen, ferner bestätigt er alle Indulgenzen, die dem Kloster in Folge Verleihungen von anderen Bischöfen und Bestimmungen des Cisterciensergeneralcapitels zustehen, gewährt das Recht die Beichte abzunehmen und Absolution zu ertheilen in allen Fällen, wo es ihm selbst gestattet ist, und hat schließlich nichts dagegen, wenn das Kloster Auswärtige bei sich beerdigen läßt. Trotz dieser anscheinend in hohem Maße bewiesenen Geneigtheit scheint das Kloster doch noch in vielen Fällen beeinträchtigt und wieder des höchsten geistlichen Schutzes sehr bedürftig gewesen zu sein. so daß es sich an den im Jahre

<sup>1)</sup> Urk. 992. Dipl. Dob. fol. LIV<sup>b</sup>. Westph. III p. 1506.

1266 auf einer Reise nach Dänemark durch das nordwestliche Deutschland begriffenen Cardinallegaten Guido wandte, und von diesem Schutzbriefe für seine Güter und Privilegien erbat. Dieser richtet denn auch zwei Schreiben an den Bischof und Propst von Schwerin, in deren erstem<sup>1)</sup> er dieselben auffordert, durch ihre Autorität dafür Sorge zu tragen, daß aus den dem Kloster vom Papst gewährten und seit lange im Erbbesitze der Cistercienserbrüder befindlichen Privilegien keine Ungelegenheiten erwachsen, und gegen diejenigen, die sich herausnehmen, solche zu bereiten, die kirchliche Censur als Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Im zweiten<sup>2)</sup> ersucht er die gleichen geistlichen Behörden, das Kloster gegen ungerechte Ansprüche von Gläubigern in Schutz zu nehmen. In einer Urkunde vom folgenden Jahre aus Prag<sup>3)</sup> garantirt er dem Kloster die Zehnten, wie Bischof Rudolf sie bestätigt hat, und fordert schließlich den Bischof und Propst zu Lübeck auf<sup>4)</sup>, dasselbe gegen Beeinträchtigung dieser seinen kräftigen Schutz zu gewähren.

Die weitere Fürsorge, die der Bischof Hermann von Schwerin dem Kloster bewies, geschah durch Bestätigung der sämtlichen Rechte im Jahre 1273<sup>5)</sup> durch Ertheilung der Erlaubniß, in einer Kapelle auf dem Klosterhofe in Rostock öffentlichen Gottesdienst zu halten, und durch Verfügungen an sämtliche Geistliche, oder an einzelne Pfarrer in seinem Sprengel. Im Jahre 1282<sup>6)</sup> weist er die sämtlichen Pfarrer und Vicare an, über diejenigen, welche das Kloster Doberan an Personen oder Gütern gegen die ihm vom apostolischen Stuhle zugebilligten Privilegien geschädigt haben, die Excommunication auf Ersuchen des Klosters in den Kirchen

<sup>1)</sup> Urk. 1092.

<sup>2)</sup> Urk. 1093.

<sup>3)</sup> Urk. 1115.

<sup>4)</sup> Urk. 1116.

<sup>5)</sup> Urk. 1297.

<sup>6)</sup> Urk. 1632. Dipl. Dob. fol. LVIII<sup>a</sup>. Westph. III p. 1529.

öffentlich auszusprechen. Besondere Befehle erläßt er an die Pfarrer zu Schwaan, zu Lambrechtshagen und zu Warnemünde; Ersterer wird 1286<sup>1)</sup> beauftragt, diejenigen, die wegen der Güter und der Mühle zu Grenz dem Kloster Verlegenheiten bereiten, auf Ersuchen des Klosters zu sich citiren zu lassen und dieselben, wenn sie ihr Unrecht eingestanden oder desselben überführt sind, auch wenn sie nicht erschienen sind, mit der Excommunication zu bestrafen. Dieselbe soll nach einem Monat zur Ausführung gebracht werden und so lange in Kraft bleiben, bis dem Kloster in allen Punkten Genüge geschehen ist. Die Pfarrer zu Warnemünde und Lambrechtshagen werden 1287 befehligt<sup>2)</sup>, daß sie diejenigen, die aus ihrem Sprengel dem Kloster Zehnten oder Abgaben vorenthalten, auf Erfordern des Abtes nach dreimaliger vorhergegangener Vermahnung, namentlich excommuniciren, und diese Excommunicationen an Sonn- und Festtagen in den Kirchen öffentlich publiciren. Haben sie diese geistliche Strafe während zweier Monate in ihrem verhärteten Gemüthe ertragen, und sich der Gemeinschaft mit der Kirche nicht enthalten, so sind sie bis zur völligen dem Kloster geleisteten Satisfaction von allen kirchlichen Rechten und Wohlthaten ausgeschlossen.

Unter der Regierung des Hermann succedirenden Bischofs Gottfried haben wir einen Schutzbrief des Papstes Nicolaus IV. vom Jahre 1289 zu verzeichnen<sup>3)</sup>, in dem er dem Kloster alle seine Besitzungen, seine Freiheiten und geistlichen Rechte gewährleistet. Von Gottfried selbst ist uns bis 1300 nur ein Diplom überliefert, das sich auf die von Doberan ressortirenden Kirchen Parfentin und Rabenhorst bezieht, und dessen Inhalt wir bei späterer Gelegenheit ausführlicher mitzutheilen haben werden<sup>4)</sup>.

1) Urk. 1828. Dipl. Dob. fol. LVIII<sup>a</sup>. Westph. III p. 1532.

2) Urk. 1892. Dipl. Dob. fol. LVIII<sup>a</sup>. Westph. III p. 1535.

3) Urk. 2038.

4) Urk. 2568. Westph. III p. 1563.

Vom Camminer Bischof, mit dem das Kloster doch oft in Berührung kommen mußte, und von dem wir früher bereits vielfach Verleihungen von Zehnten aus Gütern, die in seinem Gebiete gelegen waren, zu erwähnen Veranlassung genommen haben, sind sonstige geistliche Rechte erst im letzten von uns zu berücksichtigenden Jahre geschenkt. Im Jahre 1300 bestimmt der Bischof Heinrich von Cammin<sup>1)</sup>, daß der Convent zu Doberan auf seine Bitte die Berechtigung besitzen soll, in den in seinem Sprengel gelegenen Klostergütern die Messe zu celebriren, Predigt zu halten, und den reinigen Zuhörern aus denselben einen Ablass von 40 Tagen zu gewähren.

### Stiftungen von Klöstern, Entsendung von Conventen, Gründung von Kirchen und Verhältniß des Klosters zu den in seinen Besitzungen gelegenen Kirchen.

An Klöstern, die von Doberan aus gestiftet, oder mit Bewohnern versorgt wurden, haben wir zwei zu nennen.

Das Kloster Dargun wurde am 25. Juni 1172 für Cisterciensermönche von Esrom auf Seeland aus gestiftet<sup>2)</sup>. In den Kämpfen zwischen Dänen und Pommern ist dann dasselbe wieder zerstört worden, denn weder in Urkunden noch in Chroniken wird es während einer langen Zeit genannt. Wir erfahren dann später, daß es 1209 von Doberan aus wieder bevölkert ward<sup>3)</sup> und Bischof Sigwin von Cammin erzählt uns im Jahre 1216, daß jene ersten Mönche (von Esrom), nachdem sie das Kloster

<sup>1)</sup> Urk. 2626. Dipl. Dob. fol. LXIb.

<sup>2)</sup> Urk. 104. Annal. Ryens. (Pertz Ser. XVI p. 403, früher Chron. Erici regis genannt). Chronol. rer. memorabil. bei Langenbek Ser. rer. Danic. II p. 523. A. Manrique: Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cistercio Tom II (Lugdun. 1642) p. 536. 537.

<sup>3)</sup> Urk. 186. Annal. Ryens. (Pertz Ser. XVI p. 405).

Dargun viele Jahre nach der Weihe ihres Ordens in Besitz gehabt, nothgedrungen, weil sich der Krieg gegen Pommern erhoben und ringsum die Uebel sich gemehrt, und sie die Leiden der Verfolgung nicht länger hätten ertragen können, jenen Ort hätten verlassen müssen, und an einen anderen Ort, in eines andern Herrn Land gezogen seien. Da sei Dargun nun eine Zeit lang wüste gewesen, so daß, wo früher Gottesdienst gehalten wäre, die wilden Thiere ihr Lager und Räuber ihre Höhle gehabt hätten<sup>1)</sup>.

In Folge der Gründung des Klosters von Esrom beanspruchte dieses Kloster für sich die Rechte der Paternität über Dargun, während seinerseits Doberan einen gleichen Anspruch auf dieses Recht und seine Vortheile zu haben glaubte, weil es die zweiten Bewohner gestellt hatte, deren Wirken das Aufblühen des Klosters denn auch in der That erst zugeschrieben werden konnte. Die Sache hatte einen langen Streitpunkt zwischen beiden Parteien gebildet, und wurde endlich, da beide selbst eine Einigung nicht zu erzielen vermochten, im Jahre 1258 vor das Generalcapitel in Citeaux gebracht. Dasselbe ernannte ein Schiedsgericht, bestehend aus den Aebten J. von Clairvaux und C. von Morimund<sup>2)</sup> und ließ vor diesem die Procuratoren beider Klöster erscheinen, die für sich und ihre Partei das Versprechen leisten mußten, den gefällten Spruch getreulich respectiren zu wollen. Mit Uebereinstimmung dieser beiden Procuratoren wurde nun ein Compromiß in der Weise zu Stande gebracht, daß dem Kloster Doberan das Paternitätsrecht über die Abtei Dargun mit allen zu diesem Recht gehörenden Pertinenzen zugesprochen, dem Abt und Convent zu

<sup>1)</sup> Jahrb. XXVIII p. 261.

<sup>2)</sup> Die Ernennung dieser Aebte ist nicht zufällig. Clairvaux und Morimund sind die beiden Mütter, von denen das erstere Esrom, das zweite in zweiter Generation Doberan zur Tochter hatte. Die Aebte dieser Klöster waren also die Repräsentanten zweier Familien.

Esrom auf ewig Stillschweigen in Betreff dieses Streitpunktes auferlegt wurde. Das Generalcapitel bestätigte diesen Schiedsspruch<sup>1)</sup>. Das Kloster Esrom fügte sich denn auch diesem Urtheile und lieferte am 7. Juni 1259 dem Abte Conrad von Doberan, der persönlich nach Esrom gereist war und einen Brief des Abtes Johannes von Clairvaux überreicht hatte, in Folge der Auforderung dieses letzteren, gegen Zahlung von 30 Mark Silbers von Seiten des Doberaner Abtes, die sämmtlichen, die Paternität über das Kloster Dargun betreffenden Urkunden aus<sup>2)</sup>. Somit war denn Dargun als Tochterkloster Doberans rechtsgültig zu betrachten und es stand dessen Abte unter anderen Rechten auch dasjenige der jährlichen Visitation Cistercienserprincipien gemäß zu.

Eine zweite Entsendung eines Conventes und die Stiftung eines Cistercienserklosters geschah von Doberan aus nach Pselplin. Die näheren Beweggründe und Umstände dieser Stiftung sind von Ernst Strehlke erforscht worden<sup>3)</sup>. Ich habe es nur für nöthig erachtet, die Resultate dieser Forschung in möglichster Kürze insoweit wiederzugeben, als sie zur Bervollständigung des Bildes der Doberaner Klostergeschichte nothwendig waren.

Bereits Sambor I. von Pommern (lebte 1178, † 1207?) hatte dem Kloster Doberan Besitzungen in Pommerellen geschenkt. Ueber die Zeit, wie die Veranlassung dieser Schenkung ist Näheres nicht zu bestimmen, auch nicht darüber, ob Doberan den Besitz wirklich angetreten. Es liegt, wie Strehlke annimmt, aber nahe, daß von vorne herein mit jener Schenkung die Absicht einer neuen, von Doberan aus zu vollführenden Klosterstiftung verbunden gewesen sei.

<sup>1)</sup> Urk. 812. Westph. III p. 1505.

<sup>2)</sup> Urk. 841.

<sup>3)</sup> Jahrb. XXXIV p. 20 ff. Strehlke nennt p. 24 als Stiftungsjahr Doberans 1170. Diese Angabe ist falsch, die Stiftung geschah am 1. März 1171, cfr. Gründung des Klosters p. 8.

Diese Güter werden später vom Abte Conrad dem neugegründeten Kloster Samburia wirklich zugewiesen<sup>1)</sup>. Der jüngere Fürst Sambor II. brachte nun die Stiftung des Klosters in Ausführung. Seine Gemahlin Mathilde war eine Mecklenburgische Prinzessin, er selbst hielt sich zu verschiedenen Malen in Mecklenburg auf, und mag daher wohl Doberan zur Bevölkerung des neuen Klosters ausersehen haben. Am 11. April 1254 starb sein einziger Sohn Subislaw. Vielleicht hat dieser Umstand die Absicht Sambor's bestärkt, ein Cistercienserkloster zu stiften. Bei dem Cistercienserkloster selbst geführte Verzeichnisse geben als das Jahr, in welchem die Stiftung ins Leben trat, 1257 an<sup>2)</sup>. Die wirkliche Gründung geschah indeß erst im Jahre 1258 und zwar, wie in einem alten handschriftlich zu Königsberg aufbewahrten (und von Th. Hirsch in den Script. rer. Prussie. pag. 809—812 herausgegebenen) monumentor. fundationis monasterii Polplinensis fragmentum berichtet wird, am 20. Juni in dem Orte Samburia, später auch Neu-Doberan oder St. Marienberg genannt. Herzog Sambor führte dieselbe aus, wie er selbst erzählt, zu seiner Vorfahren und seiner Kinder Seelenheil. Er hatte zu dem Zwecke Mönche aus Doberan kommen lassen und zwar fünf Mönche und Priester Johannes von Ruia, Segebod, Bonifacius, Nicolaus und Ludolf, sowie vier Conversen Conrad, Hermann, Wolter und Albert. Schon am 29. Juni dem St. Peter- und Paulstage, konnte die Weihe der provisorisch erbauten hölzernen Kirche mit großer Feierlichkeit vor sich gehen. Fünf Messen waren bereits gelesen worden, bei der sechsten, der eigentlichen Weihmesse, welche auf Bitte des Herzogs der gleichfalls anwesende Abt von Doberan celebrirte, trat jener mit seiner Gemahlin und allen seinen Töchtern während des Offer-

<sup>1)</sup> Urk. 829.

<sup>2)</sup> cfr. Jahrb. XXXIV p. 26. Anm. 5.

toriums an den Altar und schenkte auf feierlich symbolische Weise das Doppelte der ursprünglich beabsichtigten Gabe, 600 Hufen der neuen Stiftung und bestätigte ihr die gleichzeitig von mehreren Großen seines Hofes gemachten Schenkungen. Der Abt von Doberan aber bestätigte kraft Autorität seines Ordens gleichfalls in feierlich symbolischer Weise mit seinem Hirtenstabe alle diese Verleihungen<sup>1)</sup>.

Den Besitz, den das Kloster erhalten, namentlich aufzuzählen, scheint mir unnötig, da dasselbe für die Geschichte Doberans nicht interessirt. Die provisorisch erbaute Kirche lag in Bogutken (an der Ferse im Berenter Kreise) und dorthin siedelte auch der provisorische Convent (zum vollständigen gehörten 13 Mann nach dem Vorbild Christi und seiner Jünger) über. Im Jahre 1267 kam erst der vollständige Convent nach Neu-Doberan<sup>2)</sup>, nachdem der Bischof Wolimir von Leslau 1261 die Stiftung von Neu-Doberan (Samburia, St. Marienberg) ans Generalcapitel in Citeaux berichtet, dieselbe bestätigt, den Zehnten der verliehenen Güter zugebilligt und um die Betreibung der Uebersendung eines Convents von Doberan ersucht hatte<sup>3)</sup>. Mit dieser zweiten Sendung wird auch der erste Abt Samburia's Gerhard<sup>4)</sup> gekommen sein. Am 27. October 1276 siedelte der ganze Convent nach Pöplin (Pöplin) über und hier hat das Gedeihen und die segensreiche Wirksamkeit des neuen Klosters recht eigentlich erst begonnen<sup>5)</sup>.

Von Kirchen und Kapellen, die im Klostergebiete sich befanden, haben wir zuerst die Althöfer Kapelle zu erwähnen. Dieselbe wurde

1) Urk. 828.

2) Urk. 925. Anm. Annal. Polplin. (Manuscr. im Archiv zu Königsberg.)

3) Urk. 925.

4) Cop. Pöpl. 23 v., No. 24.

5) Hivsch in Script rer. Prussic. I p. 813.

im Jahre 1164 erbaut, und ist das älteste Gotteshaus in Mecklenburg-Schwerin. Zu vergleichen sind über dieselbe Jahrbücher II p. I ff. und XIX p. 138—167.

Als das Kloster 1186 nach dem jetzigen Doberan verlegt wurde, war von den Mönchen wahrscheinlich eine Interimskirche daselbst errichtet worden, die nach Zeugenaussagen östlich von der heutigen Doberaner Kirche in der Gegend des Weinhauses, im jetzigen Park (Englischen Garten) gelegen hat, wenigstens sollen sich daselbst die Fundamente derselben befinden<sup>1)</sup>. Ohne Zweifel ward bald der Grund zu der, wenn auch nur theilweise in der ursprünglichen Form noch heute stehenden Kirche am neuen Klosterorte gelegt, wann dies jedoch geschehen, ist bis jetzt nicht nachzuweisen. Die Weihe derselben erfolgte vom Bischof Brunward am 3. October 1232 in Gegenwart fürstlicher und hoher geistlicher Gäste<sup>2)</sup>. Es kann meine Aufgabe nicht sein, in dieser Arbeit eine vollständige Baugeschichte der Kirche zu liefern und die vielen in ihr enthaltenen historischen Denkmäler ausführlich mitzutheilen, ich muß mich darauf beschränken, das bereits ziemlich bedeutende Material, in dem über dieselbe bereits früher gehandelt, zu citiren, und kann um so mehr auch darauf verzichten, als mir bekannt geworden ist, daß von anderer Seite bereits umfassende Vorarbeiten zu einer Darstellung der Doberaner Kirchengeschichte gemacht sind, und deren Veröffentlichung beabsichtigt wird. Näheres über die Doberaner Kirche ist zu erfahren in den Wismarschen Erstlingen S. 307—344, 365—374 und 393—407, in Klüvers Mecklenburg II. Doch entbehren diese Mittheilungen sehr der Kritik. Schätzenswerthe Beiträge sind enthalten in den Jahrbüchern II p. 25—40, XXI p. 288, IX. B. p. 289—313, IX p. 408—451.

<sup>1)</sup> Jahrb. II p. 27.

<sup>2)</sup> Urf. 406.

XIII p. 418—425, XXVIII p. 276, XIX p. 276, XIX p. 141 f., XXIV p. 32, XIV p. 351—380, XVII p. 385 f., XII p. 207, XIX p. 342 f., XXVI p. 293, III p. 110, X p. 319; in Lübke's Kunstdenkmäler und Dr. Förke's Beitrag zur Geschichte der Backsteinbauten in der Norddeutschen Tiefebene. Erwähnen will ich hier die nach Urkunden und Jahrbücher bis 1300 in der Kirche zu Doberan begrabenen Fürsten:

I. Der christliche Stammvater des fürstlichen Hauses Pri-  
bislav, gestorben zu Lüneburg in einem Turnier 30. December  
1178<sup>1)</sup>, nach Doberan die Leiche überführt und dort beigesetzt 1219<sup>2)</sup>.

## II. Fürsten von Mecklenburg.

1. Nicolaus I., † 25. Mai 1201, fiel in der Schlacht bei  
Wafchow<sup>3)</sup>.

2. Heinrich Borwin I., † 28. Januar 1227<sup>4)</sup>.

3. Nicolaus II., † 28. September 1225<sup>5)</sup>.

4. Johann I., der Theologe, † 1. August 1264<sup>6)</sup>.

5. Luitgart, dessen Gemahlin, † 1267<sup>7)</sup>.

6. Albrecht I., dessen Bruder, † 17. Mai 1265 (?)<sup>8)</sup>.

7. Nicolaus, Propst von Schwerin, † 8. Juni (1289)<sup>9)</sup>.

## III. A. Fürsten von Werle.

1. Nicolaus I., † 7. Mai 1277<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Urf. 126. (Kirchberg CXIV. Westph. III p. 759. Jahrb. II p. 18.

<sup>2)</sup> Urf. 261, cfr. Jahrb. I p. 132 f., IX p. 409. 415, XVIII p. 177,

XIX p. 158. 342 ff.

<sup>3)</sup> Jahrb. XIX p. 356 u. 358.

<sup>4)</sup> Urf. 336. Jahrb. XIX p. 356 u. 358.

<sup>5)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 358.

<sup>6)</sup> Urf. 1123. Jahrb. XIX p. 357 u. 358.

<sup>7)</sup> Urf. 1123. Jahrb. XIX p. 357 u. 358.

<sup>8)</sup> Urf. 1123. Jahrb. XIX p. 357 u. 359.

<sup>9)</sup> Urf. 2025. Jahrb. XIX p. 357 u. 359.

<sup>10)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 362.

2. Heinrich I., † 8. October 1291 <sup>1)</sup>.
3. Johaim I., † 15. October 1283 <sup>2)</sup>.
4. Bernhard I., † 10. October 1281 <sup>3)</sup>.

B. Fürsten von Rostock.

1. Heinrich Borwin III., † 1278 <sup>4)</sup>.
2. Waldemar, † 9. November 1282 <sup>5)</sup>.
3. Heinrich, † jung. } <sup>6)</sup>.
4. Erich, † jung. }

Nach Schröders Papiistischem Mecklenburg sind folgende Fürsten von Parchim und Richenberg in Doberan begraben:

1. Pribislaus, † 1261 <sup>7)</sup>.
2. Nicolaus, † zu Wollin <sup>8)</sup>.

An der Nordostseite außerhalb der Kirche befindet sich die heilige Blutskapelle, die zuerst im Jahre 1248 <sup>9)</sup> in einer Urkunde Heinrich Borwins von Rostock genannt wird. In ihr wurde das heilige Blut eingeschlossen in einem Hirtenstabe aufbewahrt. Die Sage, wie dieses dorthin gelangt, will ich nicht unterlassen, hier mitzutheilen. Ich entnehme dieselbe Schröders Papiistischem Mecklenburg p. 314. Im Jahre 1189 ging ein Hirte aus Steffenshagen, von Geburt ein Wende, am heiligen Oftertage zum Abendmahl, der im christlichen Glauben noch gar wenig unterrichtet war, und dem es daher auffiel, daß der ihm vom Priester gereichten Hostie so große Ehre angethan wurde. Er behielt sie im Munde,

<sup>1)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 362.

<sup>2)</sup> Urk. 1699<sup>a</sup>. Jahrb. XIX p. 357 u. 362.

<sup>3)</sup> Urk. 1869<sup>a</sup>. Jahrb. XIX p. 357 u. 362.

<sup>4)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 363.

<sup>5)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 363.

<sup>6)</sup> Jahrb. XIX p. 357 u. 363.

<sup>7)</sup> cfr. Schr. Pap. Mecklenburg p. 696.

<sup>8)</sup> cfr. Schr. Pap. Mecklenburg p. 696.

<sup>9)</sup> Urk. 603.

um sie für sich zu verwenden. Zu Hause angekommen, spaltete er seinen Hirtenstab und legte sie hinein, in der Meinung, durch ihre Kraft seine Heerde vor Ueberfall durch Wölfe zu beschützen. Dieselbe übte diesen Schutz auch wirklich aus, denn während des ganzen Jahres, wo er das Geheimniß dieser wunderthätigen Hostie für sich bewahrte, näherte sich kein Wolf der Heerde, ein Umstand, der nicht zufällig sein konnte, da die Wölfe sonst oft genug ihn belästigt hatten. Nach einem Jahre theilte er das Geheimniß seiner Frau mit und gab ihr den Stab zur Aufbewahrung. Von diesem Augenblick an zeigten sich stets um Mitternacht bei dem Stabe zwei brennende Lichter, und so sehr er und seine Frau auch bemüht sein mochten, dieses neue Wunder zu verbergen, es kam die Kunde davon doch bald unter die Leute und wurde auch dem Bischof Brunward hinterbracht, der im Jahre 1199 den Stab mit großer Solennität ins Kloster Doberan holen ließ, und hier entdeckte, daß die Hostie zu Blut geworden war. Diese Sache wurde natürlich weiter verbreitet, und die Leute wallfahrteten in Folge davon bald in Schaaren zu dem Blute Christi, um sich Heilung oder Vergebung ihrer Sünden von demselben zu holen. Für das Kloster war diese Hostie, wie alle dergleichen Wunderdinge natürlich eine herrliche Einnahmequelle geworden. Der Hirtenstab, aber ohne die blutende Hostie, wird noch heute in der Doberaner Kirche gezeigt.

Es befanden sich nach einer Urkunde Bischofs Hermann von Schwerin im Klostergebiete sonst noch Kirchen zu Cröplin, Steffenshagen, Parkentin und Rabenhorst, über die das Patronatsrecht dem Kloster gehörte<sup>1)</sup>, und die sicherlich auch von Doberan gestiftet waren. Die drei letzteren mußten ihr Kirchweihfest mit Doberan an demselben Tage feiern, zu Ehren und zum Vortheile

<sup>1)</sup> Urf. 1273.

des Abtes und Conventes von Doberan, wie der Bischof von Schwerin im Jahre 1284 anordnet<sup>1)</sup>.

1294 giebt der Bischof Gottfried von Schwerin seine Genehmigung zur Permutation der Pfarren in Parkentin und Stäbelow. Ich denke mir diese Permutation so ausgeführt, daß die Stäbelower Pfarre mit der Parkentiner vereinigt wurde. Vielleicht bestand die Stäbelower als Filiale von Parkentin fort, wie es noch heut zu Tage der Fall ist<sup>2)</sup>.

Die Pfarre zu Rabenhorst war auf bischöflichen Befehl mit der Parkentiner vereinigt worden. Wann diese Vereinigung geschehen, ist nicht bekannt. Im Jahre 1299 wurden dann beide Nutzens halber wieder getrennt<sup>3)</sup> und dem Doberaner Kloster als Patron die Erlaubniß erteilt, daß es die Rabenhorster Pfarre nicht durch einen Prediger verwalten zu lassen brauche; es darf vielmehr einen Mönch dahin senden, der mit bischöflicher Erlaubniß die geistlichen Functionen auszuüben berechtigt ist, so weit es eben einem Mönch gestattet. Die ihm nicht erlaubten priesterlichen Handlungen muß nach wie vor der Prediger zu Parkentin vollführen. Die Pfarre ist später ganz eingegangen; ob die in der Nähe gelegene zu Rethwisch vielleicht an ihre Stelle getreten ist?

Außerhalb des Klostergebietes besaß das Kloster in Folge seiner Besitzungen zu Gr.- und Kl.-Racow und Bretwisch das Patronatsrecht über die Kirche zu Gr.-Racow<sup>4)</sup>, jedoch nicht unbestritten, denn auch der Ritter Rudolf von Schlagsdorf beanspruchte für sich und seine Erben, weil er die Kirche mit einer Anzahl Hufen dotirt hatte, das Recht, den ihm passenden Prediger bei eingetretener Vacanz für Racow zu präsentiren, welchem das

<sup>1)</sup> Urk. 1753.

<sup>2)</sup> Urk. 2300.

<sup>3)</sup> Urk. 2568.

<sup>4)</sup> Urk. 1985.

Kloster dann die Ausübung der geistlichen Functionen zu übertragen gehalten war. Unter Vermittelung der Aebte von Michaelsberg, Dargun und Neuenkamp einigten sich die Streitenden durch folgenden, am 23. November 1288 vom Fürsten Bizlav von Rügen beurkundeten Vergleich, daß die Präsentation zur Pfarre bei der nächsten Besetzung noch dem Ritter oder eventuell seinen Erben gehören, darnach aber dem Kloster zustehen sollte.

In Dänischenburg hatte das Kloster eine Kirche gegründet und mit Gütern dotirt. Bischof Rudolf von Schwerin bestimmte 1256 diese Kirche zur Tochterkirche von Sanitz und verlieh dem Kloster Doberan das Patronatsrecht über dieselbe<sup>1)</sup>.

Auch über die Kirche zu Bestin wurde dem Kloster im Jahre 1290 vom Bischof Jaromar von Cammin das Patronats- und Präsentationsrecht ertheilt<sup>2)</sup>.

## Bewohner des Klosters, die in den Urkunden überliefert sind, und ihre Functionen.

Die Ordnung in den Cistercienserklöstern war bis aufs Einzelste durch das Ordensbuch vorgeschrieben. In der Bonner Bibliothek befindet sich ein solches, das Winter in seinem Werk über die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands<sup>3)</sup> benutzt hat, und dessen Mittheilungen ich bei der nachfolgenden Schilderung der Aemter im Kloster Doberan zu Grunde lege.

### I. Der Abt.

Der Abt hatte als Vorstand des Klosters die Leitung aller inneren Angelegenheiten, wie ihm die Repräsentation nach außen

<sup>1)</sup> Urk. 778. Westph. III p. 1499.

<sup>2)</sup> Urk. 2083.

<sup>3)</sup> Winter Cist. des nordöstl. Deutschlands p. 11 ff.

hin oblag. Er schloß alle das Kloster betreffende Verträge ab, er empfing die in das Kloster eingehenden Gäste und speiste mit ihnen an besonderer Tafel. Er hatte eine besondere Amtswohnung (das Abtshaus) und eine besondere Küche. Ihm, wie dem Prior kam die Anrede „Ihr“ zu, während alle anderen Brüder sonst mit „Du“ angeredet wurden<sup>1)</sup>. Der Abt verrichtete alle sacramentalen Handlungen im Kloster, er weihte die Novizen, am Lichtmeß die Kerze, zu Aschermittwoch die Asche, am Palmsonntag die Palmen, zu Ostem Feuer und Weihrauch, nur die Weihe von Kirchen und kirchlichen Geräthschaften mußte vom Bischof erbeten werden, die übrigens hierfür Gebühren zu erheben nicht berechtigt waren<sup>2)</sup>. Er hebt im Chor und bei Processionen die erste Antiphon an und hält auch bisweilen das Capitel. Die Beamten des Klosters wurden sämmtlich vom Abte ernannt, mußten den Amtseid in seine Hände ablegen und ihm von der Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft thun. Der Abt wurde vom Diöcesanbischof geweiht und leistet demselben die Obedienz in folgender Form: „Ich Bruder N. N., Abt des Klosters Doberan, verspreche Dir als meinem geistlichen Vater und Bischof, sowie Deinen Nachfolgern jederzeit die Unterordnung, die Ehrfurcht und den Gehorsam, wie es nach der Regel des heiligen Benedict erfordert wird, zu erweisen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß unsere Ordensvorschriften dadurch nicht verletzt werden.“ Die für Doberan vom Papste besonders festgesetzten Ausnahmen haben wir bereits bei den geistlichen Rechten erwähnt<sup>3)</sup>. Ein vom Bischof geweihter Abt übte dann über seine untergebenen Mönche die bischöfliche Autorität

1) Diese Bestimmung ist nicht im Ordensbuch enthalten, sondern durchs Generalcapitel im Jahre 1185 festgesetzt worden. Ich werde für die Folge, Winter nachahmend, die Jahreszahl bei solchen Bestimmungen des Generalcapitels beifügen.

2) Urf. 191.

3) Urf. 191, cfr. p. 96 f.

aus. Er konnte nach Bedürfniß und seinem Ermessen Mönche seines Klosters zu Priester bestimmen und der Bischof durfte dann weiter keine Prüfung anstellen, sondern hatte sie nur einfach zu weihen. Der Bischof durfte selbst dann nicht, wenn er aus dem Cistercienserorden war, einen Novizen weihen, eine Visitation veranstalten, oder sich in die Abtswahl mischen.

Ich lasse nach dieser Schilderung der Rechte und Functionen des Abtes ein Verzeichniß der Doberaner Abte und ihre Lebensgeschichte, so weit sie aus dem vorhandenen Material zusammenzustellen war, folgen, wie ich überhaupt bei jedem Amte eine Winter entnommene Zusammenstellung der Befugnisse und der Thätigkeit in demselben zu geben beabsichtige, dem ich die Aufzählung der einzelnen Verwalter dieser Aemter anzuschließen gedenke.

#### 1. Conrad I. (1171—1179).

Der erste Abt, der auch den Convent aus Amelungsborn nach Doberan führte, war Conrad I.<sup>1)</sup> Die Amtsführung und das Leben dieses Mannes im Kloster zu Alt-Doberan (Althof) dürfen wir wohl als ein wenig freudvolles, desto mehr aber mühe- und sorgenvolles bezeichnen. Aus Amelungsborn kam er nach Doberan mit einem Convent von 12 Mann. Hier lag ihm die ganze Einrichtung des Klosters, vielleicht, ja wahrscheinlich die Aufführung der meisten Gebäude erst ob, denn wir können nicht voraussetzen, daß in Alt-Doberan sich mehr Gebäude vorfinden, als die nach Ordensvorschrift beim Einzug des Convents vorhanden sein mußten, eine Capelle (oratorium), der Kempter (refectorium), der Schlaßsaal, die Zelle für die Gäste und den Pförtner<sup>2)</sup>. Und diese genügten doch wahrlich nicht, wenn das Kloster seine Missions- und Culturthätigkeit, um derenhalben es gestiftet war,

<sup>1)</sup> Urff. 98. 253 n. (Kirchberg Heimchronik Cap. 121, Westph. IV p. 765.)

<sup>2)</sup> Winter Cist. des nordöstl. Deutschlands p. 8.

in wirksamer und umfangreicher Weise, wie es in dem großen verlienen Gebiete nothwendig war, beginnen wollte. Welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, wird man erkennen, wenn man das ganze Thätigkeitsgebiet des Klosters von einem widerstrebenden wendischen Elemente bevölkert denkt, das um so weniger an die Annahme der ihnen gepredigten christlichen Lehren dachte, und zu denselben sich geneigt zeigte, als, wie wir wissen, in den Regierungszeiten des Abtes Conrad Kriegsunruhen das Land durchzogen, und Parteien vorhanden waren, an denen die Wenden eine gewaltige Rückstärkung besaßen. Diese Ereignisse hatten denn auch zur Folge, daß der Abt Conrad sein ganzes mühsam angefangenes und aufgebautes Werk im Jahre 1178 durch die Wenden wieder dem Verderben entgegengeführt sah. Er selbst ist zwar bei der Verwüstung des Klosters und der Ermordung der meisten Insassen am 10. November 1178 nicht ums Leben gekommen, denn wir haben Kunde, daß er wahrscheinlich erst am 1. Januar 1179 gestorben<sup>1)</sup>, aber der nur wenige Wochen nach der schreckensvollen Begebenheit angenommene Tod läßt uns doch den Schluß mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit machen, daß dieselbe die wesentliche, wenn nicht einzige Veranlassung zu seinem Tode gebildet hat. Urkundlich verbürgte Amtshandlungen sind uns in Betreff Doberans von ihm nicht berichtet, als Zeuge ist er aber im Jahre 1178 bei einer Verhandlung aufgeführt, als Bischof Berno dem Kloster Dargun die Zehnten verlieh, die es aus den der alten Burg Dargun untergebenen Dörfern zu erheben hatte<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 128. Aus den „Anniversar. fratrum et benefactorum“ des Klosters Amelungsborn. (Cod. memor. saec. XV im Archiv zu Wolfenbüttel.)

<sup>2)</sup> Urk. 125. Schröder P. M. I S. 455; cod. dipl. Pom. I S. 87 von Rosgarten.

2. Gottfried (1186—1210 (?) und 1229—1243 (?)).

Der zweite Abt von Doberan war Gottfried<sup>1)</sup>. Kirchberg berichtet uns<sup>2)</sup>, daß im Jahre 1186 bei der Restitution des Klosters ein neuer Abt und Convent aus Amelungsborn nach Doberan gekommen sei. Gottfried wird wohl der Führer dieses Convents gewesen sein. Ihm war es vergönnt, den eigentlichen Grundstein zu der Bedeutung des Klosters zu legen, seine lange erste Amtsthätigkeit, 24 Jahre, in einer Zeit, wo die Verhältnisse im Lande ruhigerer Natur geworden waren, gaben ihm Gelegenheit, das wendische Element für sich zu gewinnen und so für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in seinem Gebiete Sorge zu tragen, in gleicher Weise auch die Existenz des Klosters durch Cultivirung der ihm übertragenen Länderstrecken, wie durch wohlwollende Gesinnungen der Fürsten und geistlichen Würdenträger, die er sich zu verschaffen wußte, nicht allein zu sichern, sondern dasselbe auch zu einem einflußreichen und achtungsgebietenden Institut im Wendenlande zu erheben. Für das Ansehen, welches er und folgewise auch sein Kloster bereits im Jahre 1201 genoß, spricht der Umstand<sup>3)</sup>, daß wir in einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Lübeck, worin dieser den Verkauf des Dorfes Kührstorf von Seiten des Grafen Adolf von Schaumburg an das St. Johanneskloster in Lübeck bestätigt, ihn unter vielen hochgestellten geistlichen Persönlichkeiten als Zeugen gleich nach dem Namen des Bischofs von Schwerin genannt finden, denen nur noch der Abt Hoiko von Amelungsborn zwischengestellt war. In Folge des Abhängigkeitsverhältnisses Doberans von Amelungsborn war diese Voranstellung des Amelungsborner Abtes auch

1) Urk. 253<sup>n</sup>. Kirchberg Reimchronik Cap. 121. Westph. IV p. 765.

2) Kirchberg CXVI. Westph. p. 761. Jahrb. II p. 21.

3) Urk. 169. Schlesw.-Holst. Urk.-Samml. I S. 12, 13. Suhm Hist. af Danmark VIII S. 711—713. U.-B. der Stadt Lübeck I S. 13.

ganz natürlich. Er scheint überhaupt mit dem Bischof Dietrich in intimen Beziehungen gestanden zu haben, da wir im Jahre 1210 ihn bereits wiederum in Lübeck anwesend und eine von demselben ausgestellte Urkunde als Zeugen mit unterzeichnet finden<sup>1)</sup>. Von diesem Tage an besitzen wir keine Nachrichten weiter über ihn, wie über Doberaner Aebte überhaupt, bis am 24. Juni 1218 der Abt Hugo urkundlich erscheint. Ueber seinen Tod in dieser Zeit ist uns nichts berichtet, wir sind daher mit Eisch geneigt<sup>2)</sup>, eine Resignation Gottfrieds und seine Wiederwahl im Jahre 1229 anzunehmen, weil in Urk. 380 ein Godefridus „antiquus“ abbas de Doberan vorkommt; als Gottfried II. hat er dann dem Kloster bis zum Jahre 1243 (nicht 1242)<sup>3)</sup> vorgestanden. Nach Kirchberg resignirte er zum zweiten Mal. Vorausgesetzt nun, daß Kirchbergs Angaben auf Wahrheit beruhen, weicht also Gottfried, wenn auch mit Unterbrechungen, 57 Jahre seines Lebens dem Kloster und verschaffte ihm eine hervorragende Stellung, deren Ruf weit über Mecklenburgs Lande sich verbreitet, und deren Bedeutung sich mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten hat. Es bleibt uns noch übrig, einige Spezialitäten aus der zweiten Periode seiner Amtsführung mitzutheilen. Am 5. December 1229 befand er sich in Demmin und diente als Zeuge bei einer Urkunde des Herzogs Wartislaw von Pommern, worin dieser an das Kloster Dargun das Dorf Dufow mit der Einöde Scharpsow gegen das Dorf

<sup>1)</sup> Urk. 197. Lünigs Spicil. eccles. P. III p. 292. Schröder P. M. I S. 514. Westph. III p. 1473. v. Beehr p. 178. U.-B. des Bisthums Lübeck bei Levèrkus I S. 30.

<sup>2)</sup> Jahrb. IX p. 433.

<sup>3)</sup> Eisch führt, gestützt auf Kirchberg Cap. 125, die Zahl 1242 an. Da aber in Urk. 548 unter dem 21. Juni 1243 noch Abt G. von Doberan vorkommt, so muß noch in diesem Jahre Gottfried den Abtsstuhl von Doberan innegehabt haben. — Für die Annahme eines Gottfried III., welche im Personenregister des Mecklenb. Urkb. unter Gottfried Nr. 8 vorgeschlagen wird, findet sich auch nicht der geringste Anhalt.

Raduscewitz, welches derselbe Fürst dem Kloster verliehen hatte, vertauscht<sup>1)</sup>. Im Jahre 1230 traf er in Bügow mit dem Bischof Brunward zu Schwerin zusammen, und erbat von diesem eine Bestätigung von Zehnten und Gerechtsamen seines Gebietes, die ihm in vollem Maaße nicht nur gewährt wurde, sondern denen der Bischof, wohl nicht ohne sein kräftiges Bemühen, noch die Verleihung von Zehnten aus mehreren Dörfern hinzufügte<sup>2)</sup>. Unter seiner Amtsführung vollzog sich dann am 3. October 1232 auch die bereits mehrfach von uns erwähnte Einweihung der Kirche zu Doberan, zu der er sich die Gegenwart vieler Fürsten und geistlichen Würdenträger erbeten hatte. Gottfried wird diese Gelegenheit nicht unbenutzt haben hingehen lassen, ohne auf das Wirksamste bei diesen für sein Kloster eingetreten zu sein<sup>3)</sup>. Es ist wohl nicht zufällig, und hängt gewiß mit der Anwesenheit der Fürsten in Doberan zusammen, daß gerade nach dieser Zeit die Verleihungen von Gütern, Zehnten, die Entfreiungen von Lasten in bedeutender Weise zunehmen. Die Klöster Altencampen und Amelungsborn waren, das erstere in zweiter Linie, die Mutterklöster Doberans, es war daher natürlich, daß sie den Abt des Tochterklosters bei Angelegenheiten in Mecklenburg, die ihre Klöster betrafen, autorisirten, für sie als Geschäftsträger aufzutreten. Wir können als Zeugen allein Gottfried nicht ansehen, wenn wir ihn am 30. December 1232 in Güstrow anwesend finden, wo seine Unterschrift die erste unter einer Beurkundung ist, in der Nicolaus, Fürst von Werle, dem Kloster Altencampen 50 Hufen Landes an dem See Roße, zugleich mit demselben verleiht<sup>4)</sup>, wenn gleicher

<sup>1)</sup> Urf. 373. Rosseg. Cod. dipl. Pom. I S. 411.

<sup>2)</sup> Urf. 380.

<sup>3)</sup> Urf. 406.

<sup>4)</sup> Urf. 410. Schröder P. M. I S. 570. Westph. III p. 1612.

Weise am 10. März 1233 zu Güstrow sein Name als der erste von vielen Unterschriften unter zwei Urkunden sich befindet, in denen Nicolaus von Rostock dem Kloster Amelungsborn den See Drans nebst dem Bache und 60 Hufen oberhalb desselben als Geschenk darbringt<sup>1)</sup>. Bestätigt wird diese Annahme noch dadurch, daß in der Verleihungsurkunde des Zehnten über diese Besitzungen an Amelungsborn vom Bischof Brunward 18. Mai 1233 zu Bützow Abt Gottfried erst an letzter Stelle erscheint, hier also nur wirklich als Zeuge auftritt<sup>2)</sup>. Vielleicht war Gottfried auch der Veranlasser zu diesen Schenkungen, er hatte die Fürsten dazu bestimmt, um sich seinen Vorstandsklöstern gefällig zu erzeigen. Er war der Kaufherr der ersten Salzpflanzen, die das Kloster zu Lüneburg am 8. Mai 1233 erstand<sup>3)</sup>, er bekräftigte am 5. Januar 1235 zu Warin die Bestätigung des Klosters Sonnenkalf (Neukloster) durch seine Unterschrift<sup>4)</sup> und setzte am 5. Februar des folgenden Jahres an eben demselben Orte unter einem Bündniß des Fürsten Borwin von Rostock und Bischof Brunward von Schwerin zum Zweck der Erlangung der bischöflichen Zehnten in den streitigen pommerischen Gebieten des Bisthums Schwerin sein Amtssiegel<sup>5)</sup>, wie er bei einem gleichen Vertrag, der zwischen Brunward und dem Fürsten Johann von Mecklenburg zu Neukloster am 5. August desselben Jahres abgeschlossen wurde, zugegen ist<sup>6)</sup>. Im folgenden Jahre finden wir ihn eine Urkunde als erster Zeuge unterzeichnen, in der Nicolaus von Werle dem Dom Collegiat-

1) Urff. 414. 415. Niedel Cod. dipl. Brand. Bd. I S. 445. 446.

2) Urff. 418. Niedel Cod. dipl. Brand. I Bd. I S. 446.

3) Urff. 416.

4) Urff. 429.

5) Urff. 446. Fabr. Rüg. Urff. I S. 16 (No. XXXa). Rosleg. Cod. dipl. Pom. I S. 510 (No. 233).

6) Urff. 458. Fabr. Rüg. Urff. I p. 16 (No. XXXb). Dreger cod. Pom. p. 145.

stift zu Güstrow die Kirche in Rüssow zu einer neuen Präbende schenkt und dieselbe durch einen Vicar verwalten zu lassen gestattet<sup>1)</sup>. Zwei Jahre später 1238 hält er sich zu Demmin auf und setzte seinen Namenszug unter ein dem Kloster Dargun vom Herzog Wartislaw von Pommern verliehenes Bestätigungsdiplom über Besitzungen, welche die vier Söhne Heinrichs von Werle dem Kloster verliehen haben<sup>2)</sup>. Am 31. Juli desselben Jahres war er wiederum zu Güstrow, allwo er ein Actenstück des Fürsten Heinrich von Rostock contrasignirt, das dem Kloster Dargun Rechte in Betreff der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit verleiht und Befreiungen von landesüblichen Diensten zugesteht<sup>3)</sup>. Weiter dient er sodann als Zeuge in Urkunden, die wiederum Dargun betreffen, am 28. April und 13. Juni 1239, wo der Fürst Johann von Mecklenburg diesem Kloster von gewissen Gütern Rechte verleiht und Freiheiten bewilligt<sup>4)</sup>, und im Jahre 1241, wo der Fürst Pribislaw von Parchim das Gut Darbein an Dargun giebt, und dasselbe von Vogtei und Lasten befreit<sup>5)</sup>. Die Unterzeichnung von Gottfried unter diese Dargun betreffenden Urkunden hängt sicherlich mit dem Paternitätsverhältniß zwischen Doberan und Dargun zusammen. Es läßt uns dies den Schluß thun, daß das Kloster Esrom zu dieser Zeit einen Anspruch auf die Paternität über Dargun noch nicht wird erhoben, und daß der Abt zu Doberan von Entsendung des zweiten Convents nach Dargun an factisch das Paternitätsrecht wird ausgeübt haben, wie ihm dasselbe auch später (1258) vom Generalscapitel rechtlich zugesprochen wurde. Die letzte Amtshandlung, die wir von ihm erfahren,

<sup>1)</sup> Urk. 464. Schröder P. M. I. p. 594. Franck IV S. 149. Rosengarten Cod. dipl. Pom. I S. 536.

<sup>2)</sup> Urk. 475. Rosseg. Cod. Pom. I S. 567. No. 261.

<sup>3)</sup> Urk. 490. Rosseg. Cod. Pom. I S. 566.

<sup>4)</sup> Urk. 493. 500. Rosseg. Cod. Pom. dipl. I S. 588. 590.

<sup>5)</sup> Urk. 522. Rosseg. Cod. Pom. dipl. I S. 631.

bestand in der Ausstellung einer Note am 21. Juni 1243, in welcher er den Lübeckischen Rathsherrn, sowie auch den Frauen und Kindern derselben volle Gemeinschaft und den Genuß aller Wohlthaten versichert, welche seine Kirche Lebenden und Todten gewährt<sup>1)</sup>. Ob er bald und wann er gestorben, darüber fehlen uns Nachrichten. Sein Nachfolger wird erst, wie wir später erfahren werden, am 16. Mai 1245 erwähnt.

### 3. Hugo (1210(?)—1218).

Hugo wird in Kirchbergs Reimchronik als der dritte Abt Doberans aufgezählt<sup>2)</sup>. Urfundlich tritt er uns nur ein einziges Mal am 24. Juni 1218 entgegen, wo er unter den Zeugen bei einer Verhandlung aufgeführt wird, in der Borwin, Fürst von Mecklenburg, und seine Söhne Heinrich und Nicolaus die den Einwohnern der neu angelegten Stadt Rostock verheißene Zollfreiheit in der ganzen Herrschaft, und die Bewidmung mit dem Rechte der Stadt Lübeck bestätigen<sup>3)</sup>. Ueber die Zeit seiner Erhebung auf den Abtsstuhl können wir keine bestimmte Nachricht geben, denn die im Personenregister des Mecklenburger Urkundenbuchs unter Doberan bei seinem Namen angeführte Amtsthätigkeit von 1210—1218 scheint uns auf Willkür zu beruhen. Daß er am 27. Mai 1219 nicht mehr am Ruder gewesen, steht fest. Vielleicht resignirte er in der zweiten Hälfte des Jahres 1218 oder in der ersten des Jahres 1219 und ist mit dem als Zeugen im Jahre 1219 bei der Gründung und Bewidmung des Klosters Sonnenfalsb unterzeichneten Hugo zu identificiren<sup>4)</sup>.

1) Urf. 548. U.=B. der Stadt Lübeck I S. 98.

2) Urf. 253<sup>n</sup>. Kirchberg Reimchronik Cap. 121. Westph. IV p. 765.

3) Urf. 244. Schröder P. M. I S. 518. Westph. Specim. monum. Mecklenb. p. 10, mon. ined. III p. 1493. Klüver II S. 395. Franc IV S. 36.

4) Urf. 254. Schröder P. M. I S. 523. Westph. IV p. 902. Franc IV S. 44 aus „Gründ. Vorstellung der rechtl. Befugn.“ S. 21 im Auszuge.

4. Cilhard (1219).

Ueber Cilhards Existenz als Abt haben wir Nachricht in Kirchbergs Heimchronik. Sein Todestag wird auf den 27. Mai 1219 angegeben.<sup>1)</sup> Er hat also jedenfalls nicht lange an der Spitze des Klosters gestanden.

5. Mathäus (1219—1225(?)).

Auch des Mathäus wird als Abt Doberans in Kirchbergs Heimchronik Erwähnung gethan.<sup>2)</sup> In den Urkunden erscheint er zuerst als Zeuge bei der bereits erwähnten Bewidmung des Klosters Sonnenfals durch Borwin von Mecklenburg, und Bestätigung derselben durch Brunward,<sup>3)</sup> sodann in einem Diplom desselben Fürsten, in welchem er dem St. Michaeliskloster zu Lüneburg, wo der Leichnam seines Vaters Pribislaw ruhte, das Dorf Cesemow, später Michaelisberg genannt, schenkt.<sup>4)</sup> Am 31. März 1222 befand er sich zu Schwerin und mitunterzeichnete den Befehl Brunwards, das heilige Blut im Dome daselbst zu verehren.<sup>5)</sup> Sein Todesjahr ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist er 1225 gestorben, und zwar am 10. December.<sup>6)</sup>

6. Segebod I. (1226(?) — 1229).

Segebod war im Jahre 1219 Prior und unterzeichnete als solcher, wie auch der Abt Mathäus die Gründungs- und Bestätigungsacte über Sonnenfals.<sup>7)</sup> Daß er auch Abt gewesen, erfahren wir aus

<sup>1)</sup> Urf. 253 n. Kirchberg, Heimchr. S. 121. Nach den Jahrb. III, N. S. 36 aus den „anniversar. fratrum et benefactorum“ des Klosters Amelungsborn (Cod. membr. saec. XV) im Archiv zu Wolfenbüttel.

<sup>2)</sup> Urf. 253 n. wie S. 124 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Urf. 254. 255. Schr. P. M. I S. 526. Letztes Wort. Beilage pag. 138.

<sup>4)</sup> Urf. 260.

<sup>5)</sup> Urf. 280. Schröder P. M. I. S. 530.

<sup>6)</sup> Urf. 318. „Anniversar. fratrum et benefactorum“ des Klosters Amelungsborn (Cod. membr. saec. XV.) im Archiv zu Wolfenbüttel.

<sup>7)</sup> Urf. 254 u. 255.

Kirchberg, nach welchem er im Jahre 1229 starb.<sup>1)</sup> Seine Thätigkeit als Abt würde also die Jahre 1225 oder 1226 bis 1229 umfassen, da sein Nachfolger Gottfried, wie bereits erwähnt, am 5. December 1229 wieder Abt von Doberan ist.

7. Gottfried (1229—1243). S. Abt No. 2.

8. Engelbert (1243—1249).

Engelbert kommt als Abt zuerst urkundlich am 16. Mai 1245 vor.<sup>2)</sup> Am 22. März 1248 genehmigte Engelbert mit dem ganzen Convent die Acte, durch welche Borwin von Rostock seinem Kloster zu dessen bisherigen Besitz zu Dänischenburg das Eigenthum neu erkaufter Güter verleiht und das Einkommen aus denselben zu milden Zwecken bestimmt.<sup>3)</sup> Zuletzt finden wir seine Spur am 11. Mai 1248 zu Demmin, woselbst er das Erneuerungs- und Bestätigungsdiplom Wartislav's über alle dem Kloster Dargun verliehenen Besitzungen und Privilegien mit unterzeichnet.<sup>4)</sup> Er starb, nach Ernst von Kirchberg,<sup>5)</sup> im Jahre 1249 und es folgte nach demselben Autor:

9. Arnold (1250—1252(?)).

In den Urkunden erscheint derselbe nicht namentlich.<sup>6)</sup> Das Personenregister setzt seine Amtszeit in die Jahre 1250—1252, dieselbe mag richtig genommen sein, wenigstens richtiger, als wenn Blich, gestützt auf Kirchberg, als letztes Jahr seiner Thätigkeit 1256 anführt.<sup>7)</sup> Im Jahre 1253 erscheint nämlich schon Heinrich I. als Abt von Doberan.

<sup>1)</sup> Kirchberg, Heimchronik Cap. 121. (765 bei Westph.)

<sup>2)</sup> Urf. 570. — Kirchberg Cap. 125. Das falsche Jahr 1242, welches derselbe für die Resignation Gottfrieds und die Nachfolge Engelberts bringt, findet sich noch Shrb. IX, 433.

<sup>3)</sup> Urf. 603.

<sup>4)</sup> Urf. 604. Rosseg. Cod. Pom. I. pag. 761.

<sup>5)</sup> Cap. 126.

<sup>6)</sup> Vgl. Urff. 666. 668.

<sup>7)</sup> Shrb. IX pag. 434. Kirchberg, Cap. 129.

10. Heinrich I. (1253—1257).

Heinrich mit dem Beinamen von Hannover sammelte im Jahre 1248 als Bruder des Doberaner Klosters durch Gaben von Rechtgläubigen 28 Mark, für welche man Güter in Dänischenburg ankaufte, deren Einkünfte zu einem Serviz für das Kloster verwendet werden sollten.<sup>1)</sup> Seine erste That als Abt von Doberan war der Ankauf des Dorfes Zarchelin am 14. Februar 1253 vom Fürsten Pribislaw von Richenberg, gegenwärtig zu der Zeit in Wismar.<sup>2)</sup> Im März 1255 empfing er im Kloster den Besuch des Bischofs Rudolf von Schwerin, der ihm auf seine Bitte eine neue Bestätigung seiner Zehnten und kirchlichen Gerechtsame ertheilte.<sup>3)</sup> Im folgenden Jahre schloß er einen Vergleich mit Johann von Havelberg wegen der durch eine Klostermühle zu Zechlin dem Gute Repente erwachsenen Nachtheile ab<sup>4)</sup> und vollführte die Stiftung der Pfarre zu Dänischenburg, die Bischof Rudolf zur Tochterkirche von Sanitz bestimmte.<sup>5)</sup> Mit dem Fürsten von Wismar und Mecklenburg war ein Vergleich über die beiderseitige Competenz der Gerichtsbarkeit auf den Besitzungen des Klosters im Lande Mecklenburg bisher nicht abgeschlossen. Heinrich leitete bei Gelegenheit neuer Erwerbungen im März des Jahres 1257 zu Wismar Verhandlungen hierüber ein, und legte bei denselben die Urkunde zu Grunde, welche der Fürst von Rostock dem Kloster über die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Kloster und seinem Gebiete ertheilt hatte. Dieselben fanden denn auch die Billigung des Fürsten Johann.<sup>6)</sup> Im April dieses Jahres nahm er den Bürger Reinbert vom alten Markt zu

1) Urk. 603.

2) Urk. 714.

3) Urk. 746.

4) Urk. 768.

5) Urk. 778.

6) Urk. 792.

Kostock und dessen Familie in die Bruderschaft des Klosters auf, und bestätigte urkundlich dessen dem Kloster gemachte Stiftung.<sup>1)</sup> Am 23. Juni bewog er zu Gnoien in Gemeinschaft mit dem Abt Alexander von Neufelden den Bischof Hermann von Cammin, dem Kloster Dargun das ihm von Rechtswegen gehörige Patronat der Kirche zu Levin anzuerkennen und zu bestätigen.<sup>2)</sup> Auf seine Bitte erließ der Papst Alexander IV. am 13. August eine Aufforderung an die Bischöfe von Schwerin und Cammin und deren Geistlichkeit, das Kloster Doberan in seinen Rechten und Besitzungen zu beschützen.<sup>3)</sup> Wir vermögen in dieser Bitte nur die treffliche Fürsorge Heinrichs für seinen Pflegebefohlenen zu erblicken. Er wandte sich an die höchste geistliche Autorität, um Schutz der Rechte und Pflichten von Andern zu erlangen, die ihm wahrscheinlicherweise gar nicht, oder doch nur mangelhaft ihren pflichtschuldigen Beistand geleistet hatten. Ueber seinen Tod ist Näheres nicht bekannt.<sup>4)</sup> Sein Nachfolger war

#### 11. Conrad II. (1258—1260).

Dieser Mann muß wissenschaftlich sehr gebildet gewesen sein, da er als der Concipient verschiedener Urkunden genannt wird. So fertigte er im Jahre 1243 am 12. September zu Kostock als Mönch die Urkunde des Fürsten Borwin zu Kostock aus, durch welche dieser dem Kloster Doberan zwei Salzpfanzen zu Sülz schenkt,<sup>5)</sup> ferner diejenige des Abts Heinrich, durch welche

<sup>1)</sup> Urk. 793.

<sup>2)</sup> Urk. 744.

<sup>3)</sup> Urk. 802.

<sup>4)</sup> Daß die Angabe des Todesjahres 1260 bei Kirchberg Cap. 131 irrig, ergibt der Regierungsanfang seines Nachfolgers Conrad. Ein weiterer Irrthum ist es, wenn Jahrb. IX, 434 das Jahr 1262 angegeben wird, denn Kirchberg, auf den nur sich diese Angabe stützen kann, setzt a. a. D. in dasselbe nicht den Tod des Abtes Heinrich, sondern den des Bischofs Rudolf von Schwerin.

<sup>5)</sup> Urk. 550.

Reimbert in die Familiarität des Klosters aufgenommen wurde im Jahre 1257.<sup>1)</sup> Zu dieser Zeit verwaltete er auch bereits das Amt eines Gastmeisters (hospitalarius). Zum Abt wurde er im Jahre 1258 befördert, und seine erste Amtshandlung wird gewesen sein, den Streit über die Paternität Darguns mit dem Kloster Esrom vor das Generalcapitel in Citeaux zu bringen. Wie dieselbe für Doberan ausfiel, ist bereits erwähnt. Er unternahm die Stiftung des Klosters zu Samburia (Neu-Doberan) und vollzog am 10. Juli 1258 selbst die Weihe über dasselbe, bei welcher Gelegenheit er aus den Händen des Herzogs Sambor II. von Pommern die Dotirung des neugegründeten Klosters empfing.<sup>2)</sup> Im folgenden Jahre hielt er es für nöthig, selbst eine Reise nach Esrom zu unternehmen, um die seinem Kloster durch Schiedspruch des Generalcapitels zugefallenen und noch dort befindlichen, die Stiftung Darguns betreffenden Urkunden und Instrumente nach Doberan zu überführen.<sup>3)</sup> Am 15. Februar 1260 finden wir ihn in Schwes wieder für die Wohlfahrt seiner Tochterstiftung Samburia wirken, indem er einen, von Swantopolk, Herzog von Pommern, erlassenen Befehl, das Kloster St. Marienberg (Samburia) in seinem Gebiete bei der vertriehenen Zollfreiheit zu schützen, eigenhändig redigirt.<sup>4)</sup> Am 26. Mai leitete er zu Dreptow den Ankauf des Dorfes Bork für Rechnung seines Klosters.<sup>5)</sup> Vermuthlich starb er noch in diesem Jahre.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Urk. 793.

<sup>2)</sup> Urkk. 828. 829.

<sup>3)</sup> Urk. 841.

<sup>4)</sup> Urk. 856.

<sup>5)</sup> Urk. 869.

<sup>6)</sup> Nach der Angabe Kirchbergs (Cap. 131), die aber nicht gerade Vertrauen erweckt, da er an dieser Stelle sowohl das Todesjahr seines Vorgängers als die Amtsdauer Conrads falsch angiebt. Der Nachfolger Werner wird als Abt erst am 17. December 1262 urkundlich erwähnt. In Folge

## 12. Werner (1262(?)—1268).

Werner erscheint als Mönch und Zeuge in verschiedenen Urkunden in den Jahren 1254 und 1256.<sup>1)</sup> Zum Prior war er im Jahre 1257 aufgerückt.<sup>2)</sup> Danach wird er urkundlich als Abt am 17. December 1262 genannt, an welchem Tage er zu Warnemünde den Herzogen Johann und Albrecht von Lüneburg eine Salzpfanne abkaufte.<sup>3)</sup> Am 6. Juli ertheilte er ihnen zu Lübeck die Zusicherung, ihrer, ihrer Eltern und Nachkommen Memorialien im Kloster begeben zu wollen,<sup>4)</sup> wofür dem Kloster Befreiung von Abgaben, die schon bestanden, oder später der Saline auferlegt würden, zugebilligt wurden. Am 27. Juli 1264 erstand er zu Rostock von Gerhard von Schnakenburg den Hof Nienhagen<sup>5)</sup> und am 6. Januar 1265 von den Grafen Helmold und Gunzel von Schwerin wieder eine Salzpfanne in Lüneburg.<sup>6)</sup> Zwei Jahre später, am 24. Juni 1267 fungirt er als Zeuge zu Rostock bei einem Salzverkauf des Klosters Dargun an Arnold Kopmann in Rostock.<sup>7)</sup> Daß er noch 1268 im Amte war und nicht, wie Lisch angiebt, 1267 seine Thätigkeit schloß, geht aus einer Urkunde des Fürsten Waldemar von Rostock hervor, in welcher dieser dem Kloster das Eigenthum des Gutes Zarnewanz verleiht, das Werner für sein Kloster vom Ritter von Bork erstanden hatte.<sup>8)</sup>

---

der irrthümlich aufgefaßten Stelle bei Kirchberg (vgl. oben Anm. 57) wird Jahrb. IX, 434, sein Tod in dieses Jahr gesetzt.

1) Urff. 731. 768.

2) Urff. 792. 793.

3) Urk. 970.

4) Urk. 993.

5) Urk. 1018.

6) Urk. 1032.

7) Urk. 1124.

8) Urk. 1141.

13. Georg (1270—1276(?)).

Kirchberg nennt ihn von Zerchem, welcher Name jedoch in den Urkunden nirgends auftritt. Zuerst erwähnt wird er von Heinrich von Mecklenburg, 2. Juli 1270, bei dem er um Verleihung des Eigenthums von einigen dem Kloster erworbenen Gütern einkommt.<sup>1)</sup> Unter seinem Regimente wird am 23. October 1272 zu Rostock von Waldemar, Fürst daselbst, der zwischen Doberan und Gerhard von Schnakenburg ausgebrochene Streit über denselben Hagen Steinbek ausgeglichen<sup>2)</sup> und von Bischof Hermann zu Schwerin 4. October 1273 dem Kloster Doberan Besitzungen, Zehnten und Patronatsrecht von Neuem bestätigt.<sup>3)</sup> Sonstige Besitzungen erwarb auch er neu hinzu;<sup>4)</sup> an Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten mit den Geistlichen, namentlich dem Bischof von Schwerin, mag es auch ihm nicht gefehlt haben, wenigstens spricht dafür eine Urkunde des Papstes Gregor X., wo dieser einen beigelegten Streit zwischen dem Bischof von Schwerin und dem Kloster über Zehnten in Dänschenburg und Benekenhagen bestätigt.<sup>5)</sup> Am 11. November 1276 dient er als Zeuge bei einer Verhandlung, in welcher Borwin und dessen Sohn Waldemar den Geistlichen des Landes Rostock das Recht der Testamentserrichtung und das Gnadenjahr verleihen.<sup>6)</sup> Dies ist seine letzte, uns bekannte Handlung gewesen. In dem Zwischenraum von dieser Zeit bis zum 17. Mai 1278 muß er als resignirter Abt im Kloster gelebt haben.<sup>7)</sup> Er kommt noch vor bis zum 5. April

<sup>1)</sup> Urf. 1192.

<sup>2)</sup> Urf. 1259.

<sup>3)</sup> Urf. 1297.

<sup>4)</sup> Urff. 1346. 1365.

<sup>5)</sup> Urf. 1337.

<sup>6)</sup> Urff. 1411. 1412.

<sup>7)</sup> Urff. 1812. 2124. 2330. Ohne Zeitangaben und irrig überliefert Ernst v. Kirchberg (Cap. 133): Appid Wernher von Doberan, starb und

1295 und sah noch 3 Aebte nach sich den Doberaner Abtsstuhl besteigen.

14. Segebod II. (1278(?)—1283).

Segebod bekleidete im Kloster Doberan drei Aemter. Im Jahre 1257 war er Werk- und Baumeister (magister operis).<sup>1)</sup> Zehn Jahre später ist er zum Kellner (cellerarius) avancirt<sup>2)</sup> und 1278 am 17. Mai kauft er als Abt Doberans von den Herren Heinrich und Johann von Werle das Dorf Grenz,<sup>3)</sup> am 23. October desselben Jahres bezeugt er zu Rostock eine Acte durch seine Unterschrift, in Folge welcher Waldemar, Fürst von Rostock, das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock in seinen Schutz nimmt, und demselben die dort gespendeten Opfer zu-, der Jacobi Kirche aber abspriecht.<sup>4)</sup> Am 3. Februar 1280 kauft er von dem Bischof und Capitel zu Cammin für sein Kloster das Dorf Vork.<sup>5)</sup> Ihm wurde auch vom Bischof Hermann zu Schwerin am 26. Mai die Erlaubniß zu Theil, auf dem Klosterhofe in Rostock eine Kapelle errichten zu dürfen und daselbst Gottesdienst halten zu lassen.<sup>6)</sup> Im Juni urkundete er durch ein von ihm ausgefertigtes Actenstück, daß Alexander von Schwerin dem Kloster eine Kornrente zur feierlichen Begehung seines Todestags vermacht hat.<sup>7)</sup> Am 5. Mai 1281 finden wir ihn für sein Tochterkloster Dargun als Zeuge auftreten.<sup>8)</sup> Die letzten Amtshandlungen, die wir von ihm kennen, bestehen in Erweiterung des Doberaner Klostergebiets, er

---

nach ym quam alsus, von Czercheym Georgius, nach des Tode wart also, zu Appide Sygebodo etc.

1) Urk. 793.

2) Urk. 1124.

3) Urk. 1464.

4) Urk. 1471.

5) Urk. 1519.

6) Urk. 1541.

7) Urk. 1543.

8) Urk. 1578.

kauft 22. Juli 1281 das Dorf Gr.=Bölkow, am 27. Januar 1282 zu Rostock die Scoleneken-Mühle zu Parchim, am 20. Februar die Mühle vor Plau, am 5. Februar 1283 zu Rostock das Dorf Kl. Grenz.<sup>1)</sup> Schließlich bleibt uns von ihm noch die am 1. März 1282 dem Dorfe Nienhagen gewährte Befreiung von der Nachmessung der Aecker zu erwähnen.<sup>2)</sup> Nach dem 5. Februar 1283 scheint er bald gestorben zu sein, da wir bereits am 23. April als seinen Nachfolger

15. Conrad III. (1283—1296)

in den Urkunden finden. Visch nennt ihn Conrad III. von Lübeck, und wir müssen annehmen, daß er für diese Bezeichnung seiner Abkunft keine Gründe hat, obwohl wir keine Belege hierfür beizubringen wissen. Er begann seine uns bekannte Thätigkeit als Abt damit, daß er am 23. April 1283 die Aecker der Dorfschaft Brusow von der Nachmessung befreite.<sup>3)</sup> Im folgenden Jahre verkauft er den Herzogen Heinrich und Johann von Mecklenburg das Dorf Rägsdorf zu Wismar.<sup>4)</sup> Ob er selbst bei diesem Verkaufe zugegen gewesen, steht dahin. Vom 29. Juli 1285 besitzen wir ein Schriftstück mit seinem Siegel, in welchem er das erst kürzlich erworbene Dorf Kl.=Grenz an Gerhard von Wittstock in Rostock wieder absteht.<sup>5)</sup> Von seinen weiteren Thaten sind wie bei anderen Aebten nur neue Gebietserwerbungen zu verzeichnen, namentlich werden von ihm auch die von seinem Vorgänger begonnenen Mühlenankäufe fortgesetzt.<sup>6)</sup> Besonders zu erwähnen bleibt, daß unter seinem Directorium der Streit über die Besetzung der Pfarre zu Groß=Kacow mit dem Ritter von

<sup>1)</sup> Urff. 1583. 1611. 1614. 1668.

<sup>2)</sup> Urff. 1618.

<sup>3)</sup> Urff. 1677.

<sup>4)</sup> Urff. 1744.

<sup>5)</sup> Urff. 1790.

<sup>6)</sup> Urff. 1828. 1862. 1896. 1925. 2078. 2083. 1936. 2001.

Schlagsdorf ausgeglichen wurde.<sup>1)</sup> Er hinterließ nach Kirchberg dem Kloster 11,000 Mark Silbers zur Errichtung von Klostergebäuden, wie unter seinem Regimente überhaupt der Bau der meisten Klostergebäude ausgeführt wurde.<sup>2)</sup> Die letzte mit seinem Namen vorkommende Urkunde trägt das Datum 7. October 1290. Wir glauben also berechtigt zu sein, das von Eisch angeetzte Endjahr seiner Regierung mit 1292 zu verwerfen, und die Zeit seines Todes oder der Resignation vom Abtsstuhl um die Zeit zwischen 1290 und 91 zu fixiren, da auch bereits sein Nachfolger

16. Hildeward (1291—1293)

am 13. Juli 1291 im Amte war. An diesem Tage beurfundet Hildeward eine seinem Kloster vom Pfarrer Dietrich zu Plaur gemachte Stiftung.<sup>3)</sup> Auch er setzte die Ankäufe an Mühlen, die bereits zwei seiner Vorgänger für lucrativ gehalten hatten, fort.<sup>4)</sup> Weiteres über ihn zu berichten, erlaubt das vorhandene Material nicht, zu constatiren bleibt nur, daß er factisch bis zum 30. Juli 1293 im Amt gestanden hat, und vor dem 3. November 1294 sein Tod erfolgt sein muß, da unter diesem Datum sein Nachfolger bereits genannt wird.

17. Johann I. von Dalen (1294—1299).

Dieser Mann war im Jahre 1278 Prior in Doberan,<sup>5)</sup> und muß, wenn die Annahme des Personenregisters,<sup>6)</sup> daß er mit dem

<sup>1)</sup> Urf. 1985.

<sup>2)</sup> Cap. derselbe buwte sündir War, dy steynhus erst zu Doberan, erst des Appides kemmenade, gebuwit wart mit guden Rade, recht in des Appides Hofe gelegen, das schuchhus buwte her ouch mit phlegin, daz Gasthus buwte her sündir suren, und liez das Clostir ümmemuren etc.

<sup>3)</sup> Urf. 2124.

<sup>4)</sup> Urff. 2169. 2238. 2239. 2240.

<sup>5)</sup> Urf. 1471.

<sup>6)</sup> Personenregister pag. 228 „Johann“ No. 72. In den Jahren 1282-1283. 1285 (Urff. 1618. 1677. 1812) wird Conrad als Prior genannt.

in Urk. 2124 genannten Prior Johann zu identificiren, richtig, seiner Würde als solcher entsagt haben, und 1291 als Prior wiedergewählt sein. Wir gehen sogar noch weiter und nehmen an, daß der im Personenregister<sup>1)</sup> als Abt erwähnte J. von Dalen mit dem zweimaligen Prior ein und dieselbe Person ist.<sup>2)</sup> Er hat diese Würde von 1294—1299 inne. Von seiner Thätigkeit als Abt erfahren wir zuerst in einem Briefe des Bischofs Gottfried von Schwerin vom 3. Nov. 1294 an ihn gerichtet, in welcher ersterer die Permutation der Pfarren Stäbelow und Parkentin genehmigte.<sup>3)</sup> Eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde besitzen wir vom 6. April 1295, in welcher er Kornrenten, die Alexander von Schwerin in Wisfen besitzt, auf dessen Todesfall zurückkauft.<sup>4)</sup> Ein weiterer Ankauf von ihm ist das Dorf Krizemow 1296.<sup>5)</sup> Die von seinen Vorgängern angekauften Mühlen zu Plau, Gnoien u. s. w. werden von ihm gegen Salzpfannen in der Saline zu Lüneburg wieder vertauscht.<sup>6)</sup> Weitere Erwerbungen seinerseits für sein Kloster sind der Krakower und Oldendorfer See, die Malchiner Mühle am 21. Mai, alle drei eigentlich nur Gefälligkeitskäufe, da der Verkäufer Nicolaus, Fürst von Werle, der Kaufsumme nothwendig bedurfte.<sup>7)</sup> Als sonstige Amts-handlungen von ihm wissen wir im Jahre 1297 die lebenslängliche Verpachtung des Dorfes Bork an den Ritter von Heidebref.<sup>8)</sup> Die Beurkundung einer Stiftung im Kloster Doberan von den Söhnen des

<sup>1)</sup> Personenregister pag. 228. Johann No. 76.

<sup>2)</sup> Personenregister pag. 228. No. 76 J. (v. Dalen?) ist Urk. 2492 genannt. Dieselbe gehört zu pag. 231, No. 254 J. III (Abt in Dargun).

<sup>3)</sup> Urk. 2300.

<sup>4)</sup> Urk. 2320.

<sup>5)</sup> Urk. 2377.

<sup>6)</sup> Urk. 2405. 2419.

<sup>7)</sup> Urk. 2500. 2501. 2502.

<sup>8)</sup> Urk. 2454.

Ritters Preen 25. Juli 1298,<sup>1)</sup> die Belehnung über die Güter Zarchelin und Gallin an den Ritter von Bessin am 11. November 1299.<sup>2)</sup> Schließlich sei noch erwähnt, daß unter seiner Herrschaft ein Streit mit dem Ritter von Zisendorf über die Benutzung des Mühlenteichs zu Grenz ausgebrochen war, und derselbe durch Schiedspruch des Fürsten Nicolaus von Werle 1298 am 6. Mai beigelegt wurde.<sup>3)</sup> Seiner geschicht zuletzt Erwähnung in der Urkunde vom 11. Nov. 1299, ob er bald nachher gestorben, darüber ist nichts Bestimmtes anzugeben.

#### 18. Marcolf (1299?).

Marcolf wird als Abt in den Urkunden nirgends, jedoch von Kirchberg als Nachfolger Johanns genannt.<sup>4)</sup> Prior war er im Jahre 1295 und 1298.<sup>5)</sup> Daß er während der ganzen Zeit von 1295—1298 das Priorat verwaltete, wie das Mecklenburgische Urkundenbuch (Pers. Reg.) angiebt, trifft nicht zu. Im Jahre 1296 versah er das Amt eines Conversen und Schatzmeisters,<sup>6)</sup> er mußte somit also zwei Functionen zu gleicher Zeit ausgeübt haben. Das ist aber nie der Fall, und hier um so weniger als im Jahre 1296 ein Prior Rudolf in den Urkunden erscheint.<sup>7)</sup> Wir dürfen demnach seine Thätigkeit im Doberaner Kloster so ordnen, daß er im Jahre 1295 Prior war, darauf resignirte, im Jahre 1296 das Amt eines Conversen und Schatzmeisters versah, und im Jahre 1298 zum Prior wiedergewählt wurde. Daß Marcolf im Jahre 1299 schon Abt war, ist mindestens sehr zweifelhaft, da am 11. November 1299 Johann noch als solcher erwähnt wird, der-

1) Urk. 2513.

2) Urk. 2580.

3) Urff. 2497. 2512.

4) Cap. 135.

5) Urff. 2330. 2512. 2513.

6) Urk. 2405.

7) Urk. 2377.

selbe also unmittelbar nach diesem Zeitpunkte gestorben sein müßte. Wie lange sich seine Thätigkeit als Abt ausgedehnt hat, ist nicht anzugeben. Von seinem Nachfolger Johann von Elbingen finden wir bei Lisch und im Personenregister gesagt, daß er sein Amt im Jahre 1301 angetreten.

19. Johann von Elbingen (1301?).

Derjelbe tritt als Kämmerer in Doberan in den Jahren 1296—1298 auf<sup>1)</sup>.

## II. Der Prior.

Der Prior ist bei der Abwesenheit des Abtes sein Stellvertreter, jedoch nicht in den sacramentalen Verrichtungen, bei seiner Anwesenheit der unmittelbare Leiter aller Uebungen und Arbeiten. Er klopft die Tafel als Zeichen zur Arbeit und leitet die Brüder dabei, wenn der Abt nicht mit geht. Er ruft die Mönche zum Capitel zusammen, läutet zum Waschen und zieht die Schelle des Renters für die Diener. Während er dabei in der Küche die Woche hat, wie jeder andere, darf er nicht die specielle Leitung eines Ackerhofes oder die Sorge für das Vieh übernehmen. Ihn legen die Brüder die Beichte ab; er absolvirt sie und dictirt ihnen die Strafen zur Genugthuung zu. Wenn der Abt an der Spitze des ganzen Klosters stand, so stand der Prior an der Spitze des Mönchsconvents. Dort sorgte er für die genaue Beobachtung der Ordensvorschriften.

Sind die Aebte uns vollständig erhalten, wie wir wohl mit ziemlicher Gewißheit behaupten können, so ist dies mit den Prioren schon viel weniger der Fall. Wir haben nur einige wenige zu

---

<sup>1)</sup> Urk. 2377. 2405. 2513. Die im Personenregister gegebene Bemerkung, daß Johann in Urk. 720n vorkommen soll, ist unrichtig, da in dieser nur ein Propst, Johannes von Bützow, angeführt wird.

verzeichnen, die uns durch ihre Zeugenschaft in Urkunden überliefert sind.

1. Segebod, im Jahre 1219 Prior, ist identisch mit dem unter Abt No 6 (S. 125) genannten und dort bereits erwähnt.

2. Alexander (1243).<sup>1)</sup>

3. Werner (1257), vgl. Abt No. 12 (S. 130).

4. Johann (1278), vgl. Abt No. 17 (S. 134).

5. Conrad (1282—1285).

Wenn Conrad auch in mehreren Urkunden erwähnt wird, so läßt sich eine eigentliche Lebens- und Thätigkeitsgeschichte desselben aus diesem geringen Material doch nicht herstellen, es möge daher die Anführung der Urkunden genügen,<sup>2)</sup> auf die wir uns in allen ähnlichen Fällen ebenfalls beschränken müssen.

6. Johann (1291), vgl. Abt No. 17 (S. 134).

7. Marcolf (1295), vgl. Abt No. 18 (S. 136).

8. Rudolf (1296).

Rudolf wird bereits 1263 als Mönch genannt,<sup>3)</sup> im Jahre 1263 versah er das Amt eines Werk- und Baumeisters,<sup>4)</sup> 1295 fungirte er als Gastmeister<sup>5)</sup> und 1296 finden wir ihn die nach dem Abt zunächst höchste Stelle im Kloster Doberan, das Priorat bekleiden.<sup>6)</sup> Für die Richtigkeit übrigens, daß dieser die genannten Aemter innehaltende Rudolf ein und dieselbe Person ist, möchte ich nicht einstehen, wenn es mir auch höchst wahrscheinlich ist. Personenregister pag. 264 Rudolf No. 33 heißt es „Mönch in Doberan“ 990 (vgl. 34. 35). Soll dies „Bergl.“ heißen, der unter No. 33

1) Urk. 550.

2) Urkf. 1618. 1677. 1812.

3) Urk. 990.

4) Urk. 1618.

5) Urk. 2330.

6) Urk. 2377 und 2405. Personenregister pag. 264 unter Rudolf No. 38 ist vergessen und nachzutragen: „Urk. 2377.“

genannte Mönch ist identisch mit dem unter No. 34 verzeichneten Rudolf von Vere, so scheint mir diese Annahme nicht gerade wahrscheinlich, obwohl möglich (No. 33 kommt im Jahre 1263, No. 34 erst 1285 vor), daß er aber mit No. 35, Rudolf v. Halberstadt, auch übereinstimmen sollte, ist geradezu unmöglich, schon deswegen, weil Rudolf von Vere und Halberstadt in einer Urkunde als zwei Personen vorkommen. Nehmen wir nun die Uebereinstimmung von No. 33 und 34 als richtig an, so müßte bei 33 „vergl. 35“ wegfallen, desgl. bei 55 „vergl. 33“. Statt „vergl. 34“ wäre bei 33 richtiger zu setzen „wohl der in No. 34“, desgleichen bei No. 34 „wohl der in No. 33“.

9. Marcolf (1298), vgl. Abt No. 18 (S. 136).

### III. Der Subprior.

Dem Subprior liegt es ob, die Brüder zur Messe zu wecken. Sonst vertritt er den Prior, wo dieser nicht zugegen ist. So hat er darauf zu sehen, daß die Mönche in der Zwischenzeit zwischen der Lectio und dem Capitel sich ordentlich verhalten.

Wir haben nur einen in Doberan uns bekannten, den Subprior Johannes 1296 aufzuführen.<sup>1)</sup>

### IV. Novizenmeister (gordianus minorum fratrum).

Der Novizenmeister führt die Probebrüder in die Klosterordnung ein. Er geleitet sie zur Kirche, corrigirt sie, hält sie schweigend zur Arbeit an, sorgt für ihre nothwendigen Bedürfnisse, bringt sie ins Capitel, um die Sermonen zu hören, legt ihnen Pönitenzen auf, beschreibt ihnen den Tag ihres wirklichen Eintritts ins Klosterleben, liest ihnen die Regel vor, und wenn das Jahr um ist, so bringt er sie ins Capitel zur Weihe, bereitet das

<sup>1)</sup> Urk. 2405 A. Personenregister pag. 155 unter Doberan ist als Subprior Conrad (1271) angegeben. Derselbe ist hier zu streichen, er gehört zum Kloster Dargun (vgl. Urk. 1236). Unter Dargun Personenregister pag. 149 ist er auch als Subprior Darguns aufgeführt. Desgleichen unter Conrad pag. 248 No. 34 Personenregister.

Weihwasser und die Rutte, und ist bei der Einkleidung behülflich. Nachher weist er ihnen nach der Ordnung des Priors ihre Lagerstätte bei den Mönchen an und ist ihnen zur Hand, um alle Mönchsordnung kennen zu lernen.

In den Doberaner Urkunden erscheint als solcher:

Gilhard (1243).<sup>1)</sup>

#### V. Der Sacristan oder Custos.

Der Sacristan oder Custos hat mit seinen zwei Gehülfen die äußere Ordnung des Gottesdienstes zu besorgen. Er läutet zur Kirche, besonders zur Frühmesse, zündet im Winter das Licht im Schlaffaal an, erleuchtet die Kirche und, wenn es nöthig ist, auch den Gang zur Kirche vom Schlaffaal aus. Er schließt die Thüren auf und zu, und ist mit der Kirchenglocke zum Capitel, zur Prim, zur Terz u. s. w. zu läuten, so besorgt er dies. Er sorgt für Wachskerzen in der Kirche, Palmen, Ache, Del für die Delung der Kranken, er ordnet das Meßbuch, den Text, die Gefäße, die Altarbekleidung, die Hostie, den Wein, kurz Alles, was zum Gottesdienste gehört.

Der Name eines Custos ist uns nicht erhalten worden.

#### VI. Der Sangmeister (cantor oder subcantor).

Der Sangmeister (cantor) und sein Gehülfe (subcantor) hatten den Gesang zu leiten. Bei den Wechselgesängen stand jeder auf einer Seite des Chors. Er corrigirte die, welche sich in der Kirche Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, außerdem hatte er auf die Tafel aufzuzeichnen, welcher von den Brüdern die Küche zu besorgen und die Gäste zu bedienen hatte, sowie welcher beim Abendmahl Verrichtungen oder in der Kirche die

<sup>1)</sup> Urk. 550. Derselbe ist im Personenregister unter Doberan vergessen und nachzutragen. Unter Gilhard pag. 161 ist gleichfalls „Gilhard Novizenmeister in Doberan Urk. 550“ einzufügen.

Section zu lesen hatte. Ebenso läßt er die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Bücher schreiben. Unter seiner Aufsicht steht die Bibliothek (armarium) und er sorgt dafür, daß die Büchersammer während der Arbeit und des Schlafens verschlossen ist. In seiner Verwahrung ist der Klosterkalender; am Ofterabend schreibt er das Jahr, die Exacten, Concurrenten und die Indiction ein, verzeichnet die Todten hinein und schreibt die Briefe, wovon man das Ableben eines Bruders an die anderen Ordensklöster berichtet. Man sieht, der Sangmeister ist zugleich der Küster unserer neueren Zeit,<sup>1)</sup> der Schreibmeister und zugleich der Bibliothekar.

Wir erwähnen aus den Urkunden:

1. Heinrich (1232—1233).<sup>2)</sup>
2. Johann (1296).<sup>3)</sup>

#### VII. Siechenmeister (infirmarius, magister infirmorum).

Der Siechenmeister hatte die Aufsicht über das Krankenhaus. Er hielt dort mit den franken Klosterbrüdern die gottesdienstlichen Zeiten, hatte aber sonst wenig oder nichts mit ihnen zu sprechen. Er pflegte die Kranken, reichte ihnen das Essen (und hier durfte auch Fleisch gegeben werden), heizte im Winter das Krankenzimmer, wusch ihnen des Sonnabends die Füße und machte ihnen die Kleider zurecht, wenn sie wieder in den Chor gehen konnten. Stirbt einer von den Kranken, so legt er ihn auf das Grabtuch zur Erde, schlägt dann mit harten Schlägen die Tafel, und das ist das Zeichen, daß einer gestorben ist, wäscht den Leichnam mit

<sup>1)</sup> Mir scheint Winter hierin nicht Recht zu haben, es ähneln seine Functionen vielmehr denen der Organisten unserer neueren Zeit, während der Custos gänzlich unserem Küster entspricht.

<sup>2)</sup> Urff. 410. 414. 415.

<sup>3)</sup> Urff. 2405.

warmen Wasser ab, besorgt die Bahre, und was sonst zum Begräbniß nöthig ist.

Als solche kommen vor:

1. Gerhard (1257).

Dieser Gerhard ist wahrscheinlich ein und dieselbe Persönlichkeit mit dem 1278<sup>1)</sup> wieder als Mönch aufgeführten gleichen Namens. Das Personenregister pag. 176 unter Gerhard No. 39 und 40 nimmt eine Identität dieses Mönches mit dem in den Jahren 1296—1298 als Zeuge auftretenden Gerhard von Mölln an.<sup>2)</sup> Diese Annahme ist wahrscheinlich richtig. Sichenmeister-Functionen versah er im Jahre 1257.<sup>3)</sup>

2. Johann (1283—1293).

Urkundlich als Sichenmeister zweimal erwähnt.<sup>4)</sup>

3. Berthold (1295—1296).

Berthold versah 1292 das Amt eines Unterkellners.<sup>5)</sup> 1295 bis 1296 finden wir ihn alsdann als Krankenmeister Dienstethun.<sup>6)</sup>

#### VIII. Der Kellner (cellerarius).

Der Kellner war der Oekonomieverwalter des Klosters und hatte mehrere Gehülfen zur Besorgung seines umfangreichen Amtes, zunächst einen Unterkellner, einen Mönch, der ihn vertrat, und mehrere Laienbrüder. Der erste cellerarius heißt daher auch Großkellner (major cellerarius). Der Kellner allein durfte mit allen Leuten im Kloster ungehindert sprechen; sein Amt erforderte dies. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht standen die Ackerhöfe des Klosters; in seine Hand flossen die Erträge, nur ihm lag die

<sup>1)</sup> Urk. 1471.

<sup>2)</sup> Urff. 2365. 2513.

<sup>3)</sup> Urk. 793.

<sup>4)</sup> Urff. 1677. 2169.

<sup>5)</sup> Urk. 2169.

<sup>6)</sup> Urff. 2330. 2405.

Sorge für den Unterhalt des Convents ob. Er schaffte die nöthigen Vorräthe in die Küche, übernahm die Küchengeräthe an jedem Sonnabend von denen, welche die Woche gehabt hatten, und händigte sie denen ein, die neu eintraten. Er sorgt für die äußere öconomische Ordnung im Kloster, und da die geringere oder größere Zahl von Mönchen wegen des Unterhalts ihn gerade am meisten berührt, so führt er die Novizen und Laien in das Capitel ein, wenn sie um Gewährung der Probezeit bitten wollen. Ebenso sorgt er für den Unterhalt der Gäste. Er legt dem Abt einmal im Monat oder, wenn es der Abt wünscht, öfter Rechnung ab von dem, was er eingenommen und ausgegeben hat. In seiner Gegenwart thun die Verwalter der Ackerhöfe und die Werkmeister dem Abt Rechenschaft. Der Bruder Kellner war nächst dem Abt und dem Prior die bedeutendste Person im Kloster, besonders wird kaum ein umfangreicheres Kaufgeschäft abgeschlossen, bei dem nicht der Cellerarius mit zugegen wäre.

a. Großkellner.

1. Hildebrand (1219).<sup>1)</sup>
2. Heinrich (1243—1262).

Heinrich fungirte als Kellner in dem Zeitraum von neunzehn Jahren (1243—1262) und wird in den Urkunden mehrfach erwähnt.<sup>2)</sup>

3. Segebod (1267) vgl. Abt No. 14 S. 132.
4. Conrad (1282).<sup>3)</sup>
5. Wulfard (1283—1285) und 1292—1295.

Wulfards Klosterkarriere ist eine ziemlich wundersame. Er tritt uns 1275 zuerst als einfacher Mönch entgegen,<sup>4)</sup> versieht

<sup>1)</sup> Urff. 254. 255.

<sup>2)</sup> Urff. 550. 792. 793. 960.

<sup>3)</sup> Urff. 1618.

<sup>4)</sup> Urff. 1351.

darauf das Amt eines Gastmeisters im Jahre 1282,<sup>1)</sup> erscheint in den Jahren 1283—1285 als Kellner,<sup>2)</sup> wird 1291 zum zweiten Male Gastmeister<sup>3)</sup> und bekleidet von 1292—1295 wiederum die Stelle des Kellners;<sup>4)</sup> als bloßer Mönch wird dann 1298 zuletzt seiner Erwähnung gethan.<sup>5)</sup>

6. Johann (1291) und 1296—1298.

Johannes aus Hildesheim ist 1285 als Mönch der Conci-  
pient der Urkunde, durch welche der Abt Conrad zu Doberan dem  
Johann von Wittstock zu Rostock das Dorf Bork verkauft;<sup>6)</sup> er  
erscheint 1285 als Kellner,<sup>7)</sup> 1291 findet er sich als Gastmeister  
angeführt,<sup>8)</sup> 1295 versieht er das Amt eines Unterkellners,<sup>9)</sup> und  
avancirt zum zweiten Male 1296 zum Kellner, welchen Posten  
er nachweislich bis 1298 inne hält.<sup>10)</sup>

7. Wulfard (1292—1295), vgl. No. 5.

8. Johann (1296—1298), vgl. No. 6.

b. Unterkellner.

1. Arnold (1257).<sup>11)</sup>

2. Berthold (1292), vgl. Siechenmeister No. 3, S. 142.

3. Johann (1295), vgl. Großkellner. No. 6.

4. Dietrich (1296).

Erscheint in Urf. 2405 und soll nach dem Personregister

1) Urf. 1618.

2) Urff. 1677. 1812.

3) Urf. 2124.

4) Urff. 2169. 2330.

5) Urf. 2513.

6) Urf. 1812.

7) Urf. 2124.

8) Urf. 2169.

9) Urf. 2330.

10) Urff. 2377. 2405. 2513.

11) Urff. 792. 793.

pag. 253, No. 70 ebenfalls vorkommen in Urk. 2430. In derselben ist jedoch von keinem Dietrich die Rede.

IX. Der Börsemeister, Kämmerer (bursarius, camerarius).

Als die Klöster größer wurden, gab es neben dem Kellermeister noch einen Börsemeister (bursarius). Er hatte das erwirtschaftete Klostervermögen an geprägtem und ungeprägtem Silber zu verwahren. Um die Gefahren einer selbstischen Verwendung zu vermeiden, durfte er kein Verwandter des Abts sein vor 1257.

Von Kämmerern in Doberan sind nur die Namen erhalten des:

1. Johann (1219).<sup>1)</sup>
2. Dietrich (1242—1243).<sup>2)</sup>
3. Conrad (1282).<sup>3)</sup>
4. Heinrich (1283—1295).

Wenn meine Annahme richtig ist, so war dieser Heinrich, nachdem er das Amt eines Kämmerers von 1283—1295 bekleidet,<sup>4)</sup> Werk- und Baumeister,<sup>5)</sup> wie er 1296 dem Gastmeisterposten vorgestanden hatte.<sup>6)</sup>

5. Johann von Elbingen (1296), vgl. Abt No. 19, S. 137.
6. Marcolf (1296), Conversen und Schatzmeister, vgl. Abt No. 18, S. 136.

X. Der Kempterverwahrer.

Der Kempterverwahrer hatte den Speisesaal, das Refectorium oder den Kempter zu besorgen. Er hatte bei Tische Brod, Bier

<sup>1)</sup> Urff. 254. 255.

<sup>2)</sup> Urff. 541. 550.

<sup>3)</sup> Urk. 1618.

<sup>4)</sup> Urff. 1677. 2124. 2169. 2330.

<sup>5)</sup> Urk. 2512.

<sup>6)</sup> Urk. 2405.

und Wein zurecht zu stellen, für die Handtücher zu sorgen, die Ueberbleibsel von Speise und Trank zu sammeln und zu verwahren.

Namen dieser Charge sind uns nicht erhalten.

#### XI. Der Gastmeister (hospitalarius<sup>1</sup>).

Der Hospitalarius war der Mönch, welcher die Gäste bediente. Er hatte einen Laienbruder zu seiner Verfügung.

Gastmeister in Doberan sind:

1. Conrad (1257), vgl. Abt No. 11, S. 128.
2. Wulfard (1282), vgl. Kellner No. 5, S. 143.
3. Wulfard (1291), vgl. Kellner No. 5, S. 143.
4. Johann (1292), vgl. Kellner No. 6, S. 144.
5. Rudolf (1295), vgl. Prior No. 8, S. 138.
6. Heinrich (1296), vgl. Kämmerer No. 4, S. 145.

#### XII. Der Pfortner.

Am Eingange des Klosters saß der Bruder Pfortner. Er nahm seinen Platz im Sommer gleich nach den laudes ein, im Winter, sobald es Tag ward. Kam ein Fremder, so fragte er ihn nach dem Gruße: „wer er sei und was er wolle“. Darauf empfängt er ihn mit gebeugtem Knie, läßt ihn bei der Zelle Platz nehmen, meldet dann den Fremden dem Abt, und wenn dieser die Erlaubniß gegeben hat, führt er ihn ins Kloster und sagt ihm, wie er sich zu verhalten habe. Kommen Mönche und Laienbrüder des Ordens, so kann er diese sofort einlassen. Der Pfortner hat in seiner Zelle Brot, um es den vorüberkommenden Armen zu geben, und er vertheilt auch die Ueberbleibsel vom Tische hier an die Armen. Weiber weist er vom Eintritt ins Kloster zurück.

<sup>1</sup>) Personenregister pag. 202, No. 99. Weshalb der unter dieser No. aufgeführte Hospitalmeister als einer zum Kloster Doberan gehöriger genannt wird, ist mir nicht klar geworden. Mir scheint das Doberan aus den Urk. 556 und 557 nicht motivirt.

Ertönt das Zeichen zu einem Gebet, so thut er wie die Brüder in der Kirche. Für die Fälle nothwendiger Abwesenheit vertritt in größeren Klöstern der Unterpförtner seine Stelle, z. B. wenn er im Schlafhaus Mittagsruhe hält, oder Ader gelassen hat, oder seine Woche in der Küche hat.

Als solcher findet sich genannt:

Willebrand (1257).

Als Mönch ist er bereits 1243 angegeben<sup>1)</sup>, den Pförtnerposten verzieht er erst 1257<sup>2)</sup>.

### XIII. Der Kleidermeister (vestiarius).

Der Kleidermeister hatte die Sorge für die Verfertigung der Bekleidung der Mönche und Laienbrüder. Unter ihm standen die Schneider, Schuhmacher (1298 wird ein solcher im Kloster erwähnt, jedoch ohne Namensbezeichnung<sup>3)</sup>), Gerber und Weber des Klosters. Er war von der gemeinsamen Arbeit des Convents und von den Verpflichtungen zu gottesdienstlichen Functionen befreit; er durfte das Kloster ohne besondere Erlaubniß nie verlassen. Ebenso hatte er für die Betten der Gäste zu sorgen und die Kleidung der Klosterinsassen ausbessern zu lassen (vor 1257).

Kleidermeister sind in Doberan bis 1300 nicht überliefert.

### XIV. Werkmeister (magister operis).

Zunächst gab es vielleicht blos für die Zeiten des Klosterbaues einen Werkmeister. Als aber die Klöster umfangreichere Gebäude und Ackerhöfe erhielten, wird immer etwas zu bauen gewesen sein.

In Doberan sind bekannt:

1. Kother (1243).

<sup>1)</sup> Urf. 548.

<sup>2)</sup> Urf. 793.

<sup>3)</sup> Urf. 2513.

Rother tritt als Mönch bereits 1219 auf<sup>1)</sup>, im Jahre 1243 versah er dann das Geschäft eines Werkmeisters<sup>2)</sup>.

2. Segebod (1257), vgl. Abt No. 14 S. 132.

3. Rudolf (1282), vgl. Prior No. 8 S. 138.

4. Heinrich (1298), vgl. Kämmerer No. 4 S. 145.

#### XV. Der Bäcker (fornarius).

Auch als Bäcker (fornarius) wird hin und wieder ein Mönch ausdrücklich bezeichnet:

Conrad (1262)<sup>3)</sup>.

Wie beim Bäcker, so lagen bisweilen andere Handwerke in der Hand von Mönchen, während im Ganzen meist die Conversen dazu gebraucht wurden.

#### XVI. Mönche (monachi, fratres).

1. Rother (1219), vgl. Werk- und Baumeister No. 1 S. 147.

2. Hugo (1219), vgl. Abt No. 3 S. 124.

3. Wartislav Pribbuer (1224)<sup>4)</sup>.

4. Willebrand (1243), vgl. Pförtner S. 147.

5. Conrad (1243—1245), vgl. Abt No. 11 S. 128.

6. Heinrich von Hannover (1248), vgl. Abt No. 10 S. 127.

7. Werner (1254—1256), vgl. Abt No. 12 S. 130.

8. Johannes von Drans (1256)<sup>5)</sup>.

9. Johann von Ruia,

10. Segebod,

11. Bonifacius,

12. Nicolaus,

13. Rudolf,

} Geistliche, die 1258 nach Samburia gesandt worden<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 254.

<sup>2)</sup> Urk. 550.

<sup>3)</sup> Urk. 958.

<sup>4)</sup> Urk. 1772<sup>n</sup>. (angeblich!)

<sup>5)</sup> Urk. 768.

<sup>6)</sup> Urk. 828. 829. Im Pers.-Reg. unter Doberan fehlen diese sämtlich.

14. Conrad, |  
 15. Hermann, | Conversen, die 1258 nach Samburia  
 16. Wolter, | geschickt worden<sup>1)</sup>.  
 17. Albert, |
18. Ludolf (1263), vgl. Prior No. 8 S. 138.  
 19. Wolferd (1275 u. 1298), vgl. Kellner No. 5 S. 143.  
 20. Gerh. v. Mölln (1278 und 1296—1298), vgl.  
 Siechenmeister N. 1 S. 142.
21. Heinrich von Minden (1285).  
 Ist vielleicht identisch mit dem 1256 im Mai zu Röbel ge-  
 nannten Geistlichen Heinrich von Minden<sup>2)</sup>.
22. Ludolf von Lare (Lere) (1285)<sup>3)</sup>.  
 23. Ludolf von Halberstadt (1285)<sup>4)</sup>.  
 24. Johann von Hildesheim (1285), vgl. Kellner No. 6  
 S. 144.
25. Arnold von Goslar (1296—1298)<sup>5)</sup>.  
 26. Heinrich Arcow (1296)<sup>6)</sup>.  
 27. Heinrich von Lüchow (1296)<sup>7)</sup>, war Geistlicher.  
 28. Johannes von Schwaan (1296)<sup>8)</sup>.  
 29. Bertram Borrath oder von Lübeck (1296—1298)<sup>9)</sup>.  
 30. Peter aus Rostock (1296)<sup>10)</sup>.

1) Urff. 828. 829. Im Pers.-Reg. unter Doberan fehlen diese sämtlich.

2) Urff. 768 und 1812.

3) Urff. 1812. — Im Personenregister S. 259 unter „Lere Ludolf, Mönch in Dargun“ muß es heißen „Mönch in Doberan“.

4) Urff. 1812.

5) Urff. 2405. 2420. 2455.

6) Urff. 2377.

7) Urff. 2512. 2405.

8) Urff. 2405.

9) Urff. 2405. 2513.

10) Urff. 2409.

31. Johannes Stym (1297)<sup>1)</sup>.

32. Ludolf von Krakow (1298)<sup>2)</sup>.

33. Johann (Eilberts Sohn aus Rostock)<sup>3)</sup>.

34. Ulrich, Pfarrer in Bork, ist als frater aufgeführt. Da die Bork'sche Kirche zum Doberaner Kloster gehört, so ist er wohl als Doberaner Mönch aufzufassen<sup>4)</sup>.

#### XVII. Klostervogt.

Im Personenregister S. 156 unter Doberan ist als Klostervogt in Urf. 2345 Jemand ohne namentlich genannt zu sein, aufgeführt, jedoch kommt an dieser Stelle ein Klostervogt nicht vor wohl aber als solcher 1283 Werner, genannt Crank<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Urf. 2455.

<sup>2)</sup> Urf. 2513.

<sup>3)</sup> Unter „Doberan-Mönche“ Personenregister S. 156 ist Eilbert als in Urf. 1329 verzeichnet aufgeführt. In besagter Urkunde kommt derselbe nicht vor, jedoch in Urf. 1422<sup>n</sup>. — Personenregister p. 161 unter Eilbert ist 1329 zu streichen.

<sup>4)</sup> Urf. 2420. — Im Personenregister unter Doberan S. 156 ist er nicht genannt.

<sup>5)</sup> Urf. 1677. — Im Personenregister 384 ist Werner als Klostervogt Doberans ebenfalls nachzutragen.

## Register.

- Abbo v. Pöl 40. 41. 64. 69. 70. 87.  
 Abt, Functionen 115—137.  
 Abtsdorf, s. Albertsdorf.  
 Adam, Canonicus zu Güstrow 71.  
 Adolf, Graf v. Schaumburg 119.  
 Albert, Bürger zu Lüneburg 30.  
 " Converse in D. und Sam-  
 buria 108. 149.  
 " (Albrecht) Fürst v. Mecklen-  
 burg 67. 111.  
 " (Albrecht) Herzog v. Braun-  
 schweig-Lüneburg 30. 31. 66.  
 130.  
 " Buch s. Buch.  
 Albertsdorf (Abtsdorf. Zweedorf) Dorf  
 42. 65. 74.  
 Albrecht, Markgraf v. Brandenburg 57.  
 " s. Albert Hgg. v. Mecklenburg.  
 " s. Albert Herzog. v. Braun-  
 schweig-Lüneburg.  
 Albrechtsdorf, Dorf 48. 66. 74.  
 Aldeide, Gattin Heinr. v. Preen 19.  
 Alexander, Herr v. Schwerin 70. 77.  
 87. 132. 135.  
 " dessen Sohn 71.  
 " Prior zu D. 128.  
 " IV. Pappst 101. 128.  
 " Abt v. Neufelden 128.
- Allershagen (Allardeshaghen), Dorf  
 50. 69.  
 Alten Campen s. Campen.  
 Althof (Altenhof, Alt D.) 6. 7. 8. 9.  
 10. 11. 14. 60. 117.  
 " Capelle zu 6. 7. 8. 109.  
 " Godesmünster zu 6. 7. 8.  
 Amelungsborn, Kloster 8. 9. 11. 117.  
 " Abt zu 9. 11. 119.  
 Andreas, Apostel 80.  
 Anebroc, Dietrich 78.  
 Annal. Ryens. s. Ryens.  
 Antonius, Pfarrer zu St. Nicolai in  
 Klostoc 101.  
 Arnold, Bruder Heimars v. Indago  
 46.  
 " Abt zu D. 46. 126.  
 " Unterkellner zu D. 144.  
 " v. Goslar, Mönch zu D. 149.  
 " Kopmann s. Kopmann.  
 " v. Rigenferken s. Rigenferken.  
 Auersberg 9.  
 Axekow Mathias Ritter v. 51. 78.  
 " Johann Ritter v. 51. 78.  
 " Otto Ritter v. 51. 78.  
 " Gerhard Ritter v. 51. 78.  
 " Heinrich Ritter v. 78.  
 " " Mönch zu D. 149

- Babbo (Babbe) Friedrich, Ritter v. 20. 80.  
 " " Johann Ritter v. 58. 73.  
 Bäder (fornarius) in D. 148.  
 Baggendorf, Kirchspiel 24. 28.  
 bannum (Patronatsrecht) s. Syno-  
 dalrecht.  
 Bargeschlagen (Beringhereshagen) Dorf  
 20. 74. 80. 91.  
 Barnut 27.  
 Barolt, Ritter 52. 81.  
 Bartels Johann, Bürger zu Lüne-  
 burg 31. 57.  
 Bartenshagen (Bertrammeshagen) 50.  
 69.  
 bedecorn 42.  
 Bessin (Bessin) Ritter v. 19. 42. 81. 136.  
 Benedict, der heilige 3. 65. 116.  
 " Regel des 3.  
 Benedicte, Gattin Heinrich Grubo's  
 37.  
 Benedictiner, die 3.  
 Benekenhagen, Dorf 39. 40. 64. 69.  
 79. 90. 131.  
 Berenter Kreis 109.  
 Bernhard, der heilige 80.  
 " I. Fürst v. Werle 112.  
 " v. Wigendorf s. Wigendorf.  
 Beringhereshagen s. Bargeschlagen.  
 Berno, Cisterciensermönch, Bischof v.  
 Schwerin 1. 2. 5. 7. 8. 9. 10. 13.  
 14. 15. 17. 21. 60. 95. 99. 118.  
 Bersere, Otto 37.  
 Berthold Hoghen s. Hoghen.  
 " Siechenmeister 142.  
 " Unterkellner zu D. 144.  
 Bertramm Borrath s. Borrath.  
 Bertrammeshagen s. Bartenshagen.  
 Bevenhusen Friedrich, Ritter v. 45.  
 Bieftow, Kirchspiel 53.  
 Bleich, Johannes zu Rostock 46. 66.  
 Bliesekow, Dorf 16.  
 Bölkow Gr., Dorf 57. 71. 74. 90. 133.  
 Börjenmeister, (bursarius, camera-  
 rius) Functionen 145.  
 Börzow, Dorf 56. 70. 80.  
 Bojanewitz s. Jennemwitz.  
 Boldenshagen s. Boldewinshagen Dorf  
 15. 69.  
 Boldewin 42. 65.  
 Bollhagen (Bollhaghen) 50. 69.  
 Bonifacius, Mönch in D. und Sam-  
 buria 108. 148.  
 Bonner Bibliothek 115.  
 Bork, Hof und Dorf 43. 44. 45. 66.  
 70. 79. 91. 129. 132. 144.  
 " Pfarrer zu 45. 150.  
 " Kirche zu 150.  
 Borwin I. s. Heinrich.  
 " II. "  
 " III. "  
 " IV. "  
 Brandenburg, die Mark 5.  
 " Marktgrafen v. 57. 157.  
 Braunschweig, Herzöge v. s. Lüneburg,  
 Herzöge v.  
 " Johann v. 76.  
 Bretwisch, (Pritochine, Pretuzhine)  
 Dorf 24. 25. 26. 28. 29.  
 35. 62. 74. 88. 114.  
 " Feldmark 24. 28.  
 Bruno 14. 15. 60.  
 " s. Eubanze.  
 Brunschaupten, Dorf 15.  
 Brunward, Bischof v. Schwerin 9.  
 14. 15. 19. 21. 22. 33. 34. 35. 61.  
 62. 88. 90. 96. 99. 110. 113. 121.  
 122. 125.  
 Brusow, (Brusowe) Dorf 15. 16. 18.  
 48. 61. 68. 72. 133.  
 " campus slavicus zu 19. 72.  
 Bruze s. Diedrichshagen.  
 Buch(Bug) Albert (Ruffus) Ritter 42. 65.  
 " Hermann } dessen Söhne  
 " Eshard } 42. 65.  
 " Johann }

Register.

- Bug f. Buch und Budow.  
 Bülow Johann v., Ritter 49. 68.  
 Bülow, Propst v. 100. 102.  
 " zu 121. 122.  
 Budow Amt. 42. 49. 58.  
 " (Bug) Land 42. 65.  
 Burgund 3.  
 bursarius f. Börsemeister.  
 Buschinge, Haus in Lüneburg 30. 31.  
 62. 67.
- C**, Abt v. Morimond.  
 camerarius f. Börsemeister.  
 Cantor f. Sangmeister.  
 Cammin zu 43.  
 " Bischof zu 23. 25. 26. 27.  
 28. 43. 45. 58. 62. 70. 91.  
 94. 105. 115. 128. 132.  
 " Bisthum 28. 29. 101.  
 " Domcapitel 58. 132.
- Campen (Alten) am Rhein, Kloster  
 9. 121.  
 Carlflow (Kartlow) Dorf 38. 63. 69.  
 74. 90.  
 Cassubien 43.  
 cellerarius f. Kellner.  
 Cernyn Johann v., Ritter 58.  
 Cesemow (Michaelsberg) Dorf und  
 Kloster 125.  
 " Abt zu Michaelsberg 115.
- Champagne, die 9.  
 Christine, Gemahlin Georgs v. York 48.  
 Circipanien, Landschaft 27.  
 Cistercium (Cisterz, Citeaux) 3. 9. 99.  
 " Institutionen v. 3.  
 Cistercienser, die 2. 3. 4. 6. 9. 12. 23.  
 84. 85. 96. 100. 101.  
 103. 105. 115.  
 " Generalcapitel 3. 9. 102.  
 106. 107. 109. 123. 129.  
 " Principien 107.  
 " Kloster 1. 2. 4. 13. 23.  
 85. 97. 107. 108. 115.
- Cistercienserorden 2. 3. 4. 96. 99.  
 100. 108. 117.  
 Clairvaux Kloster 9.  
 " Abt v. 106. 107.  
 Cluvingen Roderen, Haus zu Lüne-  
 burg 31. 67.  
 Coeslin, Rath u. Gemeinde 43.  
 Colberg, Rath u. Gemeinde 44. 45.  
 " Stadt 44.  
 " Bürger 45.  
 Colonisten, niederländische } 1. 2.  
 " niederdeutsche }  
 Conow (Conowe) Dorf 16.  
 Conrad I., Abt v. D. 9. 117. 118.  
 " II., Mönch 148. Gastmeister  
 146. Abt v. D. 43. 66. 107.  
 108. 128. 129.  
 " III., v. Lübeck, Abt v. D. 11.  
 12. 55. 133. 134. 144.  
 " Bischof v. Cammin 23. 24. 62.  
 " Großkellner in D. 143.  
 " Börsemeister in D. 145.  
 " Bäcker in D. 148.  
 " Converse in D. und Sam-  
 buria 108. 149.  
 " v. Preen f. Preen.  
 " v. Swigge f. Swigge.  
 " Prior in D. 138.
- Conversi (Conversbrüder) 4.  
 Crantz, Werner Klosterpogt in D.  
 180.  
 Cröplin (Crupelin) Stadt 14. 15.  
 16. 60. 92.  
 " Archidiaconus zu 53.  
 " Prediger zu 72.  
 " Kirche zu 113.
- Cubanze (Gobange) Dorfcomplex 14.  
 15. 60.  
 " Bruno v. 15.  
 Custos (Sacrifikan) Functionen 140.
- Dänemark 9. 85. 103.  
 " König v. 85.

Register.

- Dänen die 105.  
 Dänſchenburg, Dorf 39. 51. 63. 64.  
     69. 90. 126. 127. 131.  
     " Pfarre zu 51. 115. 127.  
 Dalen Johann v., Prior 134. 135.  
     138. Abt v. D. 12. 54. 56. 77.  
     134. 135. 136.  
 Dalic, Wende 61.  
 Daniel, Propſt v. Demmin 23.  
 Darbein, Gut 123.  
 Dargaz, Heinrich 37.  
 Dargun, Abt zu 32. 33.  
     " Kloſter 91. 105. 106. 118.  
     120. 123. 126. 128. 129.  
     130. 132.  
     " alte Burg 118.  
 Demge, Haus zu Lüneburg 30. 31. 67.  
 Demmin zu 27. 120. 123. 126.  
     " Herrn zu ſ. Pommern.  
 Derntſnige inferior, Haus zu Lüne-  
 burg 33. 79.  
 Detmars Lübeckiſche Chronik 12.  
 Deutſchland, nordöſt. 115.  
 Diedrichshagen (Bruze) Dorf 14. 16.  
     17. 60. 69.  
     " (Thiderikeshagen)Dorf  
 bei Warnemünde 20. 50. 74.  
 Dietrich, Abt v. Dünamünde 23.  
     " Biſchof v. Schwerin 28. 99.  
     " Mann Gertruds v. Germer  
     43. 70.  
     " Pfarrer zu Plau und Dom-  
     propſt zu Rühn 75. 76. 87.  
     134.  
     " Biſchof v. Lübeck 119. 120.  
     " Unterkellner in D. 144. 145.  
     " Bärſenmeiſter in D. 145.  
     " Anebroc ſ. Anebroc.  
     " Eſtede ſ. Eſtede.  
 Dijon 3.  
 dinebanch (scamnum judicale) 92.  
 Dober, die 11.  
 Doberbach, der 6.
- Doberan, wendiſches Dorf 6. 10. 11.  
     13. 14. 60.  
     " Alt ſ. Althof,  
     " Kirche zu 11. 12. 32. 110.  
     113. 121.  
     " Capelle zu 64. 112.  
     " Genealogie 6. 9.  
     " Grenzen 16.  
 Doberan Neu ſ. Peſplin.  
 Doberanense diplomatarium 34. 58.  
     100.  
 Dobernow, Berg 44.  
 Dobimerigorca (Kühlungsberg bei Die-  
 drichshagen?) 16.  
 Domäſtig ſ. Iwendorf.  
 Dominikanerkloſter 68.  
 Drans, See 122.  
     " Johannes v., Mönch in D.  
     37. 148.  
 Drispet, Dorf 20. 51. 69. 74.  
 Drüſchow, Dorf 49. 50. 68.  
 Dünamünde, Abt v. 23.  
 Dummerſtorf, Dorf 51.  
 Duſow, Dorf 120.
- Eckhard v. Buch ſ. Buch.  
 Eichholz (Eckhoſt), Dorf 38.  
 Eilhard, Abt v. D. 125.  
     " Novizenmeiſter v. D. 140.  
 Eiren Theoderich, Ritter v. 53. 69.  
 Ekholt ſ. Eichholz.  
 Ekſtede Friedrich, Ritter v. 34.  
     " Dietrich, Ritter v. 34.  
 Ebingen Johannes v., Kämmerer\*137.  
     145. Abt v. D. 136. 137.  
 Elbe, die 18.  
 Engelbert, Abt v. D. 126.  
 Erich, Fürſt v. Koſtock. 112.  
 Esrom auf Seeland, Kloſter 105. 106.  
     107. 123. 129.  
     " Abt u. Convent zu 106. 107.  
 Everhelm, Abt zu Amelungsborn 9.  
 Eylbert Johann, Mönch zu D. 150.

## Register.

- Fabricius** 25. 26. 28. 29.  
**Farpn** (Virpene), Dorf 18. 61. 62.  
**Ferté la**, Kloster 9.  
**Ferse**, die, Fluß 109.  
**Fischkathen** (Rybeniz) bei Wismar,  
 Dorf 18. 19. 22. 61. 62.  
**fornarius** s. Bäcker.  
**fratres** s. Mönche.  
**Freienholz** (Briholt), Dorf 50. 69. 77.  
**Friedrich Babbe** s. Babbe.  
 „ v. Bevenhusen s. Bevenhusen.  
 „ v. Ekstede s. Ekstede.  
 „ I Bischof v. Schwerin 99.  
 „ v. Kardorf s. Kardorf.  
**Friese**, Bulbernus, Bürger zu Rostock  
 46. 66.  
 „ **Johann**, Gärtner zu Rostock 68.  
**Gagzower** (Gagsauer) Scheide 22.  
**Gallin** (Glyne), Dorf 18. 19. 42. 61.  
 62. 81. 136.  
**Gastmeister** (hospitalarius) Functionen  
 146.  
**Georg** v. Zerchem, Abt in D. 131. 132.  
**Gerbert**, Milnzer 43.  
**Gerhard** v. Wittstock s. Wittstock.  
 „ Abt v. Samburia 109.  
 „ v. Wölln, Mönch 149. Sie-  
 chenmeister in D. 142.  
 „ v. Arkow s. Arkow.  
 „ v. Schnackenburg s. Schna-  
 ckenburg.  
 „ v. Warendorf s. Warendorf.  
**Gerlach** v. Rosfeld s. Rosfeld.  
**Germar** 15.  
**Germarstorf** (Gerstorf, villa Germari)  
 Dorf 14. 15. 60.  
**Germen** (Zarmen) Frau Gertrud 43. 70.  
**Gerstorf** s. Germarstorf.  
**Gervin** Klein s. Klein.  
**Glashagen** (Glashaghen) 50. 79. 83.  
**Glashütten** s. Hütten.  
**Glyne** s. Gallin.  
**Gnoien**, Mühle zu 32. 55. 56. 75. 79. 92.  
 „ Amt 58.  
 „ zu 128. 135.  
**Gobange** s. Cubanze.  
**Goderac** s. Kessin.  
**Göbese** v. Swineborg s. Swineborg  
**Goldberg** Land 41.  
**gordianus minorum fratrum** s. No-  
 vicienmeister.  
**Gottfried**, Bischof v. Schwerin 40. 49.  
 104. 114. 135.  
 „ Abt v. D. 119. 120. (an-  
 tiquus) 124. 126.  
 „ v. Lawe s. Lawe.  
**Gottschall**, Bischof v. Ratzeburg 23.  
 „ v. Preen s. Preen.  
**Grantoff** 12.  
**Gregor X.** Papst 39. 131.  
 „ v. Niendorf s. Niendorf.  
**Greisenhagen**, Rath 45.  
**Grenz** Gr., Dorf 45. 53. 54. 132.  
 „ Mühle zu 53. 54. 70. 74. 90.  
 104.  
 „ Mühleich 53. 136.  
 „ Kl. 54. 72. 73. 90. 133.  
**Grevesmühlen**, Amt 56.  
**Grint**, Mühlestein 55.  
**Grubo**, Heinrich, Ritter 37.  
**Günther**, Bruder Nicolaus v. Werle 55.  
**Güstrow**, Fürsten v. s. Werle.  
 „ Amt 37. 58.  
 „ Mühle zu 55. 74. 76. 77.  
 84. 91. 92. 95.  
 „ zu 71. 121. 122. 123.  
 „ Dom Collegiat Stift 123.  
 „ Staat s. Werle.  
**Guido**, Cardinallegat 103.  
**Gungpanne**, Salzpfanne zu Rineburg  
 30. 32. 33. 66. 75.  
**Gunzelin**, Graf v. Schwerin 30. 41.  
 67. 130.  
**Gutzekow**, Land in Rügen 27.

## Register.

- Sahn** Nicolaus, Ritter 58. 74. 86.  
**Salberstadt** Ludolf v., Mönch zu D. 139. 149.  
**Hannover** Heinrich v., Mönch 39. 63. 63. 148. Abt zu D. 39. 43. 65. 126. 127. 128.  
**Hastort** (Hartwichstorp) 16.  
**Havelberg**, Bischof v. 35. 65.  
     "    Bisthum 35. 36.  
     "    Herrn v. 36. 37. 65. 127.  
     "    Johann, Herr v. 65. 127.  
**Heidebref** (Heydebrake) Ritter Johann 44. 79. 135.  
**Heinrich** Borwin I., Sohn Pribislavs, Fürst v. Mecklenburg und der Wenden 11. 14. 15. 16. 18. 21. 57. 61. 82. 88. 111. 124. 125.  
     "    Borwin II., Sohn Heinrich Borwins I., Fürst v. Rostock und Mecklenburg 18. 21. 57. 57. 124.  
     "    Borwin III., Fürst v. Rostock, Mecklenburg und Werle 27. 33. 39. 57. 62. 63. 89. 90. 94. 112. 122. 123. 126. 128. 131.  
     "    Borwin IV., Sohn Waldemars, Fürst v. Rostock 112.  
     "    der Löwe (v. Sachsen) 11. 14. 61.  
     "    I., Sohn Nicolaus I., Fürst v. Werle 32. 53. 54. 55. 57. 59. 70. 72. 74. 75. 112. 132.  
     "    I. der Pilger, Sohn Johans I., Fürst v. Mecklenburg (Wismar) 18. 49. 58. 67. 68. 72. 124. 131. 133.  
     "    Bischof v. Havelberg 35.  
     "    Berkmeister 54. 148. Borsenmeister 145. Gastmeister in D. 146.  
     "    v. Schwaan s. Schwaan.
- Heinrich** Sohn Alexanders v. Schwerin 71.  
     "    Bischof v. Cammin 105.  
     "    Sohn Boldewins 42.  
     "    Dargaz s. Dargaz.  
     "    Grubo s. Grubo.  
     "    v. Hannover s. Hannover.  
     "    Sangmeister in D. 141.  
     "    Groskellner in D. 143.  
     "    v. Minden s. Minden.  
     "    v. Arckow s. Arckow.  
     "    v. Arckow Mönch s. Arckow.  
     "    Kruse s. Kruse.  
     "    v. Preen s. Preen.  
     "    v. Suckow s. Suckow.  
     "    Telekow s. Telekow.  
     "    Dompropst v. Rütze 102.  
**Helmold**, Graf v. Schwerin 30. 53. 57. 67. 69. 130.  
**Hermann**, Bischof v. Schwerin 20. 25. 38. 39. 40. 47. 49. 52. 53. 57. 68. 71. 74. 102. 103. 104. 113. 131. 132.  
     "    Bischof v. Cammin 43. 70. 128.  
     "    Prediger v. St. Marien in Rostock 100.  
     "    v. Buch s. Buch.  
     "    Converse in D. und Samburia 108. 149.  
**Hilba**, Kloster 27.  
**Hildebrand**, Groskellner in D. 143.  
**Hildegunde**, Gemahlin Johans, Ritters v. Heidebref 44.  
**Hildesheim** Johann v., Mönch 149. Groskellner 144. Gastmeister 146. Unterkellner zu D. 144.  
**Hildeward**, Abt v. D. 55. 77. 134.  
**Hirsch**, Theodor 108.  
**Hofmeister** (magister curiae, rector) 4.  
**Hoghen** Radolf 78.  
     "    Berthold 78.  
**Hohenselde** (Putecha) Dorf 14. 60.

Register.

- Hoiko Abt v Amelungsborn 119.  
 Honige, Haus zu Klineburg 30 31.  
 66. 67.  
 hospitalarius f. Gastmeister.  
 Hütten (Glashütten) Dorf 16. 50.  
 69. 83.  
 Hugo, Mönch zu D. 148.  
 „ Abt zu D. 120. 124.  
 Jarislaus, Probst v. Triebsees 23.  
 Jarmen f. Germen.  
 Jaromar, Bischof v. Cammin 45. 115.  
 Jde, Mutter Ritters Johann v. Hei-  
 debref 44.  
 Jennewitz, (Bojanewitz) Dorf 18. 61.  
 Jerislaus, Burggraf v. Nürnberg 35.  
 Jestin Gr. 44. 45. 75. 79. 91. 93.  
 „ Kirche zu 115.  
 „ Kl. 44. 45. 75. 79. 91. 93.  
 „ Alt 45.  
 „ Neu 45.  
 „ Nicolaus v. 45.  
 Jlow, Land 18.  
 Jndago (Hagen) Reimar v. 45.  
 Indagines 20. 61.  
 infirmarius f. Sickenmeister.  
 Innocens III. Papst 15. 20. 49. 61. 96.  
 „ IV. Papst 36. 99.  
 Johann I., Fürst v. Mecklenburg (Wis-  
 mar), der Theologe 21. 27.  
 38. 41. 42. 57. 62. 63. 65.  
 67. 89. 111. 122. 123. 127.  
 „ III., Sohn Heinar. I., Fürst  
 v. Mecklenburg (Wismar) 56.  
 58. 72. 133.  
 „ I. (der Friedfertige) Fürst v.  
 Werle 53. 54. 55. 57. 70. 71.  
 72. 112. 132.  
 „ II., Fürst v. Werle, Bruder  
 Nicolaus 55.  
 „ Herzog zu Braunschweig Lü-  
 neburg 30. 31. 66. 69. 130.  
 „ Abt zu Amelungsborn 11.
- Johann, Bischof v. Lübeck 23.  
 „ Abt v. Lübeck 23.  
 „ v. Drans f. Drans.  
 „ v. Wittstock f. Wittstock.  
 „ v. Havelberg f. Havelberg.  
 „ Sohn Alexanders v. Schwe-  
 rin 71.  
 „ Probst v. Bützow 100. 102.  
 „ Abt v. Clairvaux 106. 107.  
 „ v. Ruia f. Ruia.  
 „ v. Dalen f. Dalen.  
 „ v. Elbingen f. Elbingen.  
 „ Sangmeister in D. 141.  
 „ Sickenmeister in D. 142.  
 „ v. Hildesheim f. Hildesheim.  
 „ Bissenmeister 145.  
 „ Gilberts Sohn, Mönch in D.  
 150.  
 „ v. Arckow f. Arckow.  
 „ Babbe f. Babbe.  
 „ Bartels f. Bartels.  
 „ Bleich f. Bleich.  
 „ v. Buch f. Buch.  
 „ v. Bülow f. Bülow.  
 „ v. Cernyn f. Cernyn.  
 „ v. Preen f. Preen.  
 „ v. Ramel f. Ramel.  
 „ v. Schwaan f. Schwaan.  
 „ Stym f. Stym.  
 „ v. Swigge f. Swigge.  
 „ v. Heidebref f. Heidebref.  
 „ v. Braunschweig. f. Braun-  
 schweig.  
 „ v. Lawe f. Lawe.  
 „ Frise f. Frise.  
 Jork, Ritter v. 47. 130.  
 „ Georg, Ritter v. 48.  
 Jungfrau, die heilige 80.  
 Jwendorf (Domastiz) Dorf 18. 61.  
 Jwitz, 24. 28.  
 Klagsdorf (Ketelhodesdorpe) Dorf 58.  
 72. 133.

## Register.

- Kämmerer s. Bärjenmeister.  
 Kardorf (Kerchdorp) Friedrich v., Ritter  
 55. 76.  
 Kellner (cellerarius, Kellermeister),  
 Functionen 142. cellerarius major  
 Großkellner 142. 143. subcellerarius  
 Unterkellner 143. 144.  
 Kerchdorp s. Kardorf.  
 Kessin (Goberac), Krug 61.  
 Ketelhodesdorpe s. Kägsdorf.  
 Kirchberg Ernst v., Meimechronik 6. 7.  
 11. 12. 119. 120. 124. 125. 126.  
 131. 134. 136.  
 Kirchdorf Kadelen v. Ritter 72.  
 Klein Gerwin 72.  
 Kleidermeister (vestiarius) 147.  
 Klirer 110.  
 Klostersvogt 150.  
 Königsberg 108.  
 Konerdam, Dorf 18. 61. 62.  
 Konow s. Conow.  
 Kopmann Arnold 130.  
 Koge, See 121.  
 Kosfeld, Gerlach v. 70.  
 Kradower Bewohner 95.  
 " See 59. 80. 92. 95. 135.  
 Kradow Ludolf v., Mönch zu D. 150.  
 Kreuzzüge 3.  
 Krieg, dreißigjähriger 22.  
 Krihemow, Dorf 51. 69. 74. 78. 135.  
 Kröplin s. Cröplin.  
 Kruse, Heinrich, Bürger zu Lüneburg 31.  
 Krusenhagen, Feldmark 22.  
 Kühlungsberg (Dobimerigorca?) 16.  
 Kührstorf, Dorf 119.  
 Kuppentin, Kirchspiel 18.  
  
 Lambrechtshagen, Dorf 20. 70.  
 " Pfarrer zu 104.  
 Landestheilung 17.  
 Landrecht 53. 77. 92.  
 Lare s. Lere.  
 Lastan, Land in Rügen. 27.
- Latomus 7.  
 Laurentius, der heilige 77.  
 Lawe Gottfried v., Ritter 57.  
 " Johann v., Ritter 71.  
 Lere (Lare) Ludolf v., Mönch in D.  
 139. 149.  
 Leslau, Bischof v. 109.  
 Lewin, Kirchspiel 128.  
 Lierland 9.  
 Lisch 11. 120. 126. 130. 133. 134. 137.  
 Loitz (Losiz), Land in Rügen 24. 25.  
 26. 27. 28. 29. 62.  
 Loitzer Urkunden 29.  
 Lubetowe, See bei Zechlin 35. 62.  
 Lubestorf s. Lübstorf.  
 Ludolf, Mönch 138. 149. Werkmeister  
 148. Gastmeister 146. Prior  
 in D. 136. 138.  
 " Mönch in D. und Samburja  
 108. 148.  
 " v. Kradow s. Kradow.  
 " v. Lere (Lare) s. Lere.  
 " v. Halberstadt. s. Halberstadt.  
 Ludwig, Domherr zu Schwerin 53.  
 Lübeck zu 120. 130.  
 " Bischof v. 23. 103. 119.  
 " St. Johannis Kloster zu 119.  
 " Rathsherren zu 124.  
 " Conrad III. v. s. Conrad.  
 " Propst v. 103.  
 " Abt v. 23.  
 " Bertram Borrath s. Borrath.  
 " Stadt 124.  
 Lübe, Kunstdenkmäler 111.  
 Lübstorf (Lubestorf), Dorf 20.  
 61. 74.  
 Lüneburg zu 10. 56. 62. 67. 75. 79.  
 83. 94. 111. 130.  
 " Herrschaft 94.  
 " Saline (Sälze) zu 29. 30. 31.  
 " 32. 66. 67. 94. 135.  
 " Herzoge v. Braunschweig 30.  
 31. 62. 66. 69. 94. 130.

Register.

Lüneburg, Rath zu 31. 32. 69.  
 " Bürger zu 30. 31. 57. 75.  
 " Vogt zu 31.  
 " St. Michaeliskloster 125.  
 Rüstow, Kirche zu 123.  
 " Kirchspiel 37.  
 Lutbert, Bürger zu Rostock 48. 67.  
 Lutgard, Gemahlin Johannis I. v. Meck-  
 lenburg 67. 111.  
 " Gemahlin Johannis v. Witt-  
 stock 54. 73.  
 Magister curiae (rector) s. Hofmeister.  
 magister infirmorum s. Siechenmeister.  
 magister operis s. Werkmeister.  
 Malchin, Mühle zu 56. 59. 80. 91. 135.  
 " Pfarrer zu 58.  
 " Pfarre zu 58. 79.  
 Malyn, Pfarrer zu Malchin 58.  
 manrecht s. Vasallenrecht.  
 Marcolf, Bürjenmeister 145. Prior  
 54. 138. 139. Abt zu D. 136. 137.  
 Maria, Jungfrau, die heilige 7. 17.  
 Marienberg St. s. Pelsin.  
 Marlekendorf (Marlekendorf), Dorf  
 51. 69.  
 Mathäus, Abt v. D. 125.  
 Mathias v. Arkow s. Arkow.  
 Mathilde, Gemahlin Sambors II. v.  
 Pommern 108.  
 Mecklenburg, Christianisirung und Ger-  
 manisirung 1.  
 " Land 21. 23. 108. 110.  
 " (Schwerin) 110. 121. 127.  
 Mecklenburgische Herren 26.  
 " (Wismarsche) Fürsten  
 16. 18. 21. 27. 28. 42. 49. 58. 61. 62.  
 63. 65. 67. 68. 72. 82. 88. 89. 111.  
 122. 123. 124. 125. 127. 131. 133.  
 Mecklenburgisches Urkundenbuch 35. 40.  
 51. 53. 58. 136. Personenregister  
 zum 124. 126. 136. 137. 138. 144.  
 Ortsregister zum 22.

Mecklenburgische Jahrbücher 36. 110.  
 111.  
 " Prinzessin 108.  
 Mecklenburgisch-Papistisches 112.  
 Michaelsberg s. Cesemow.  
 Minden Heinrich v., Mönch in D. 149.  
 Mistewoi, Fürst v. Pommern 41.  
 Monachi s. Mönche.  
 Mölln Gerhard v. s. Gerhard.  
 Mönche (monachi, fratres) Aufzählung  
 der, 148. 149. 150.  
 Moltke (Moltecke), Ritter v. 47. 59. 79.  
 Moncnige, Haus zu Lüneburg 31. 75.  
 Morimond, Abt v. 106.  
 " Kloster 9.  
 Neuburg, Dorf 38.  
 Neuenkamp, Kloster 32. 79.  
 " Abt zu 115.  
 Neufelden, Abt v. 128.  
 Neukloster (Sonnenfalk), Kloster 122.  
 124. 125.  
 Nicolaus, der heilige 7. 8.  
 " Bürger zu Colberg 45.  
 " Schlichter zu Rostock 46. 66.  
 " Hahn s. Hahn.  
 " Mönch in D. und Sam-  
 buria 108. 148.  
 " IV. Papst 104.  
 " I. Fürst v. Rostock u. der  
 Wenden 11. 15. 17. 61.  
 82. 87. 88. 111.  
 " II. Fürst v. Rostock, Sohn  
 Heinr. Borwins I. 18. 21.  
 Fürst v. Mecklenburg 21.  
 62. 111. 124.  
 " Sohn Baldemars, Fürst  
 v. Rostock 32. 40. 80.  
 " I. (III.) Sohn Borwins II.  
 Fürst v. Rostock u. Werle  
 (Güstrow) 21. 32. 33. 34.  
 35. 36. 37. 41. 42. 57. 64.  
 65. 69. 90. 111. 121. 122.

Register.

- Nicolaus III. Sohn Johannis I., Fürst v. Werle (Güstrow) 52. 53. 55. 56. 59. 76. 77. 79. 80. 81. 92. 95. 135. 136.
- " Fürst v. Mecklenburg Sohn Johannis I., Propst von Schwerin 111.
- " Fürst v. Parchim Richenberg 112.
- " v. Sestin f. Sestin.
- Niendorf (Nigendorpe, Nyendorpe, Kirchspiel Wiendorf) 47. 51. 52. 69. 74. 80. 81. 91.
- " Owerslag zu 48. 52. (Niendorpe Kirchspiel Wiestow) 51. 52.
- " Gregor v., Ritter 52. 80.
- Nienhagen, Dorf 46. 47. 48. 67. 130. 133.
- Nigenkerken Arnold v., Ritter 34. 52. 69.
- Nixar, Wende 61.
- Norddeutsche Tiefebene 111.
- Norwegen 85.
- novalia (indagines) 20.
- Novizenmeister (gordianus minorum fratrum) 139. 140.
- Obotritenland 2.
- Olbendorfer See 59. 80. 92. 95.
- " Dorf 59. 135.
- Ortsregister zum Meckl. Urkundenbuch f. Mecklenburg.
- Ostsee 85.
- Ostseeküste 9.
- Otto, Herzog v. Braunschweig Lüneburg 30. 62.
- " Markgraf v. Brandenburg 57.
- " Bersere f. Bersere.
- " v. Swigge f. Swigge.
- Parchim, Mühle zu 32. 55. 56. 77. 79. 133.
- Parchim, Staat 55. 71.
- " Richenberg, Fürsten zu f. Richenberg.
- Parkentin (Parkantiu), Dorf 13. 14. 16. 60.
- " Pfarre zu 104. 113. 114. 135.
- " Pfarrer 114.
- Patronatsrecht f. Synodalrecht.
- Paulus, der heilige 80.
- Pelplin (Pöplin, Neu Doberan, St. Marienberg, Samburia) 107. 108. 109. 129. 148. 149.
- Personenregister z. Meckl. Urkundenbuch f. Mecklenburg.
- Peter aus Rostock, Mönch zu D. 149.
- " Bischof v. Cammin 58.
- Petrus, Propst v. Rakeburg 23.
- Pförtner, Functionen 146. 147.
- Plaas (Polaz), Dorf 18. 61. 62.
- Plau, Mühle zu 32. 33. 55. 56. 71. 79. 90. 133. 135.
- " Land 41. 59. 86.
- " Pfarrer 75. 134.
- Podaca (Anleihe) 61.
- Pöpl, Gut auf 18. 61.
- " Abbo v. f. Abbo.
- Pöplin f. Pelplin.
- Pogetken 109.
- Pommerellen 107.
- Pommeru 25. 26. 27. 28. 41. 88. 105. 106.
- " Herzöge v. 23. 26. 27. 41. 43. 62. 66. 91. 107. 120. 123. 129.
- Pontigni, Kloster 9.
- Polaz f. Plaas.
- Prag 103.
- Prämonstratenserkloster 2.
- Preen Thethard v., Ritter 18.
- " Heinrich v. 19. 68. 80.
- " Conrad v. 56. 80.
- " Gottschalk v. | dessen Söhne 80.
- " Heinrich v. | 136.
- " Johannes v., Ritter 80.

## Register.

- Pribislav, Fürst der Wenden, Herr  
 des Obotriteplandes 2. 5.  
 6. 7. 10. 11. 13. 14. 17.  
 57. 60. 87. 111. 125.  
 " Sohn Heinrich Borwins  
 II., Fürst v. Parchim Ki-  
 chenberg 21. 41. 57. 62.  
 64. 112. 113. 127.
- Prignitz, die 53.  
 Prior, Functionen 137 bis 139.  
 Pritochine f. Bretwisch.  
 Pritzbuer Wartislav, Mönch in D.  
 148.  
 Puthecha f. Hohensfelde.
- R**abenhorst (Rauenhorst), Dorf 50. 69.  
 " Pfarre zu 50. 104. 113. 114.  
 Racow Gr. (Racowe major), Dorf 23.  
 " 25. 26. 28. 29. 62. 88. 114.  
 " Gr., Kirche zu 24. 114. 133.  
 " Kl. (Racowe minor), Dorf 23.  
 24. 25. 26. 28. 29. 62. 88.  
 114.  
 " Kirchspiel 24. 28.
- Radentin f. Redentin.  
 Radefen v. Kirchorf f. Kirchorf.  
 Radolf Hoghen f. Hoghen.  
 Raducle f. Reddelich.  
 Raduscewitz, Dorf 121.  
 Ramel (Romelus) Johann v., Ritter  
 45. 75.  
 Ratzburg, Bischof v. 23.  
 " Propst v. 23.  
 Rauenhorst f. Rabenhorst.  
 Raumer 2. 3.  
 rector f. Hofmeister.  
 Redentin (Radentin), Dorf 18. 61. 62.  
 " Amt 22. 38.  
 Reddag, Ritter 51. 77. 78.  
 Reddelich (Raducle), Dorf 14. 60.  
 Redwisch f. Rethwisch.  
 Rehna, Amt 23.  
 Reimar v. Indago f. Indago.
- Reimbert, Bürger zu Rostock 43. 65.  
 66. 127. 129.  
 Reinerus 78.  
 Reinfeld, Kloster 56. 70.  
 Reinsbagen (Reynberteshagen) 50. 69.  
 Remterverwahrer, Functionen 145. 146.  
 Repente, Dorf 37. 137.  
 Rethwisch (Redwisch), Dorf 50. 69.  
 " Pfarre zu 114.  
 Ribnitz, Amt 22. 39. 43. 48. 50. 51.  
 " zu 51. 77.  
 Richenberg, Fürsten v. Parchim. 41.  
 64. 112. 123. 127.  
 Roderan Cluwingen f. Roderan.  
 Roebel, Burggrafen v. 35.  
 " zu 149.  
 Romelus f. Ramel.  
 Rostock, zu 21. 46. 48. 52. 54. 70.  
 73. 124. 128. 130. 131. 132.  
 133. 144. 149. 150.  
 " Fürsten v. 11. 15. 16. 21.  
 27. 32. 33. 39. 40. 47. 48.  
 62. 63. 68. 80. 82. 89. 90.  
 92. 94. 112. 122. 123. 126.  
 127. 128. 130. 131. 132.  
 " Land 131.  
 " St. Georg Hospital 53.  
 " Klosterhof 57. 71. 103. 132.  
 " Kapelle, Dorf 57. 71. 103.  
 132.  
 " St. Marien, Pfarrer zu 101.  
 " St. Nicolai, Pfarrer zu 101.  
 " St. Jacobi, Pfarrer zu 71. 91.  
 " St. Jacobi-Kirche 132.  
 " St. Jacobi-Parochie 57.  
 " Rath zu 66.  
 " Kloster z. heil. Kreuz 132.  
 " Bürger 43. 46. 48. 65. 66.  
 67. 68. 72.
- Rother, Mönch 148. Werkmeister in  
 D. 147. 148.  
 Rudolf, Bischof v. Schwerin 99. 101.  
 103. 115. 127.

Register.

- Rüge, Dompropst zu 75. 102.  
 Rügen, Festland 24. 25. 115.  
 Rügenschche Geschichte 24.  
     "    Urkunden 25.  
 Rügenschche Fürstenthum 25. 26. 28.  
     35. 88.  
 Rügen, Fürst v. 25. 26. 27. 28. 57.  
     59. 62. 115.  
 Ruffus s. Buch.  
 Ruia Johann v., Mönch in D. und  
     Samburia 108. 148.  
 Rukit Gerhard, Ritter 52.  
 Ryenses Annales 8.  
 Rybeniz s. Fischkathen.
- Sachsen, Herzog v. 11. 14. 61.  
 Sacristan s. Custos.  
 Sanitz, Kirche zu 115. 127.  
 Sangmeister (cantor oder subcantor)  
     Functionen 140. 141.  
 Sambor I., Herzog v. Pommern 107.  
     "    II., Herzog v. Pommern 108.  
     129.  
 Samburia s. Pelpin.  
 scamnum judicale s. dinchanch.  
 Scharpsow Einöde 120.  
 Schaumburg, Graf v. 119.  
 Schindelstädt, Feldmark 23.  
 Schlagsdorf (Slawkesdorpe), Geschlecht  
     zu 29. 114. 134.  
 Schlafendorf (Slawkesendorf), Dorf  
     58. 74.  
 Schnakenburg Gerhard v., Ritter 46.  
     47. 54. 67. 68. 73. 130. 131.  
 Schröder, Chronist 7. 112.  
 Schuhmeister 80. 147.  
 Schulenburg Schlag 22.  
 Schulenberg (Sculenberg), Dorf 19.  
     22. 23. 62.  
 Schulendik Schlag 22.  
 Schwaan Johann v., Mönch zu D. 149.  
     "    Heinrich v., Schuster 57.  
     "    Amt 51. 53. 57.
- Schwaan zu 52.  
     "    Pfarrer 53. 104.  
 Schweden 85.  
 Schwerin, Bisthum 1. 14. 28. 29. 35.  
     61. 99. 101. 102. 122.  
     "    Bischof zu 1. 19. 20. 25.  
     27. 28. 29. 35. 37. 38. 39.  
     40. 41. 42. 47. 49. 51. 52.  
     53. 54. 57. 67. 68. 71. 73.  
     74. 95. 99. 101. 103. 113.  
     114. 115. 119. 121. 122.  
     127. 128. 131. 132. 135.  
     "    Stiftsamt 20. 51.  
     "    Propst v. 103. 111.  
     "    zu 125.  
     "    s. Alexander.  
     "    Grafen v. 30. 40. 41. 53.  
     57. 67. 69. 130.  
     "    Herren v. 70. 71. 77. 87.  
     132. 135.  
     "    Hauptarchiv 34.  
     "    Dom-Capitel 47. 54. 73.  
     "    Amt 53.  
     "    Domherren zu 53. 68.
- Schwisow Kl., Dorf 37. 38. 63. 69. 90.  
 Sclopen See 35. 62. 65.  
 Scolenekenmühle 55. 71. 130.  
 Sculenberg s. Schulenberg.  
 Seeland 105.  
 Segebod I., Prior 138. Abt in D.  
     125.  
     "    II., Kellner 143. Werkmeister  
     148. Abt in D. 53. 54. 55.  
     70. 71. 132. 133.  
     "    Mönch in D. u. Samburia.
- Siechenmeister (infirmarius, magister  
     infirmorum), Functionen 141. 142.  
 Sigwin, Bischof v. Cammin 105.  
 Sitne, Land in Rügen 27.  
 Slawkesdorf s. Schlagsdorf.  
 Slawkesdorpe s. Schlafendorf.  
 Snakenburg s. Schnakenburg.  
 Sonnenfals s. Neukloster.

- Sophie, Fürstin v. Werle, Gemahlin  
 Nicolaus v. Werle 95.
- Staabelow (Stubelowe), Dorf 13. 16.  
 18. 61. 62.  
 " Pfarre zu 114. 135.
- Stadtrecht (Statrecht) 77. 92.
- Steffenshagen (Stephaneshagen) Dorf  
 50. 69. 112.  
 " Pfarre zu 50. 113.
- Steinbek, Flüsschen 47.  
 " Dorf 47. 68. 69. 131.
- Stove Gr., Dorf 51. 69.
- Strehlke Ernst 107.
- Striteamp bei Staabelow 16.
- Stubelowe s. Staabelow.
- Stülow (Stulue), Dorf 14. 60.
- Stym Johann, Mönch in D. 150.
- Subcantor s. Sangmeister.
- Subislaw, Sohn Sambors II. 108.
- Subprior, Functionen 139.
- Sudow Heinrich v., Mönch in D. 149.
- Sülz Saline zu 33. 39. 63.  
 " zu (Sulta) 33. 83. 94. 129.  
 " Salineamt 22.  
 " Rathmänner 94.
- Swantopolk, Herzog v. Pommern 129.
- Swineborg Gbdeke v. 75.
- Swigge Conrad v., Ritter 38.  
 " Johann v. } dessen Söhne  
 " Otto v. } 38. 63.  
 " Conrad v. }
- Synodalrecht (Patronatsrecht, bannum)  
 90. 96. 113. 114. 115. 131.
- Szychelyn s. Zechlin.
- Telekow Heinrich 78.
- Tessenow, Dorf 58. 79. 81. 90.
- Thethard v. Preen s. Preen.
- Theoderich 46.
- Theoderich v. Eizen s. Eizen.
- Thiderikeshagen s. Diedrichshagen.
- Thitmar, Bürger in Lüneburg 30.
- Toitenwinkel, Amt 51.
- Trebel die, Fluß 27.
- Treptow zu 129.
- Triebsees zu 24.  
 " Propst v. 23.  
 " Land in Rügen 26. 28.
- Turne, Land 33. 36.
- Udinge, Haus in Lüneburg 32. 75.
- Ulfard, Schulze in Mienhagen 47.
- Ulsing, Sohn Boldewins 42.
- Ulrich, Pfarrer zu Bork 45. 150.  
 " Domherr zu Schwerin 68.
- Ungarn 5.
- Urban III., Papst 14.
- Urkundenbuch s. Mecklenburg.
- Vasallenrecht (Manrecht) 90. 92.
- Verden, Propst zu 75.
- vestiarius s. Kleidermeister.
- Virpene s. Farpfen.
- Volkenshagen, Dorf 40. 79.
- Vorrath Bertram oder v. Lübeck, Mönch  
 in D. 149.
- Vriholt s. Freienholz.
- Waldemar, Fürst v. Rostock 16. 17.  
 47. 48. 68. 92. 112. 130. 331. 132.
- Walsleben, Ritter v. 41.
- Warendorf Gerhard v., Ritter 75.
- Warin zu 33. 122.
- Wartislav, Herzog v. Pommern 23.  
 24. 25. 43. 62. 66. 91.  
 120. 123. 126.  
 " v. Pritzbuer s. Pritzbuer.
- Warnemünde zu 20. 74.  
 " Pfarrer zu 104.
- Waschow, Schlacht bei 111.
- Webelsfelde, Dorf 53. 69. 91.
- weihpanne, Salzpanne zu Lüneburg  
 31. 67.
- Wenden die 1. 2. 11. 88. 112. 118.
- Wenden, Fürst der 17. 61. 87.
- Wendenland, das 9. 13. 119.

- Werkmeister (magister operis), Funktionen 147. 148.  
 Werle, Fürst v. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 41. 42. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 62. 64. 65. 69. 70. 71. 72. 74. 75. 76. 77. 79. 80. 81. 86. 90. 92. 95. 111. 112. 121. 122. 123. 132. 135. 136.  
 „ Fürstin v. 59. 95.  
 „ Land (Güstrow) 84.  
 Werner, Abt zu D. 30. 46. 67. 130. Prior 138. 148. Mönch 37. 48. 65.  
 „ gen. Crantz f. Crantz.  
 Weser die 9.  
 Wiendorf, Kirchspiel 51.  
 Wigendorf Bernhard, Ritter v. 39. 64.  
 Wigger Dr. 6. 8. 15. 19. 22.  
 Wilhelm, Bischof v. Schwerin 99.  
 „ Bischof v. Cammin 28.  
 Willebrand, Mönch 148. Pförtner zu D. 147.  
 Wisen (Wilsna), Dorf 13. 14. 16. 17. 18. 60. 77. 135.  
 „ Feldmark 16.  
 Wisener die 16.  
 Winter, Cistercienser d. n. D. 12. 115. 117.  
 Wischur, Dorf 42. 65.  
 Wismar zu 40. 41. 64. 75. 127. 133.  
 Wismarsches Stadtbuch 40.  
 Wismarscher Rath 40.  
 Wismarsche Fürsten f. Mecklenburg.  
 Wismarsche Erstlinge 110.  
 Wittenbek, Dorf 15. 50. 69.  
 Wittstodt, Rath v. 36. 64.  
 „ Johann v. 54. 73. 144.  
 „ Gerhard v. 36. 64. 133.  
 „ zu 33.  
 Wizlaw, Fürst v. Rügen 25. 26. 27. 28. 57. 59. 62. 115.  
 Wluesburg 44.  
 Woizlawa, Gemahlin Pribislavs 6.  
 Wolewisz, Flüsschen 35. 62.  
 Wolgast, Land in Rügen 27.  
 Wolimir, Bischof v. Leslau 109.  
 Wollin, Fürst v. 41.  
 „ zu 112.  
 Wolter, Converse in D. und Sam-  
 buria 108. 149.  
 Wulffhard, Mönch 149. Gastmeister  
 146. Großkellner in D. 143. 144.  
**U**  
 Ube 78.  
 Uarchelin, Dorf 19. 41. 42. 64. 69. 77. 81. 91. 127. 136.  
 Zarnewanz, Dorf 48. 49. 68. 74. 91. 130.  
 Zechlin (Zichelyn), Dorf 33. 34. 35. 36. 62. 64. 65.  
 „ Mühle zu 127.  
 Zerkem Georg v. f. Georg.  
 Zifendorf, Herren v. 53. 54. 136.  
 Zifendorfer die 53.  
 Zifendorf, Dorf 53.

Die

# Gewerbe Mecklenburgs

im

13. Jahrhundert.

Von

*illich*  
W. Beckmann.

---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1872.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die  
**Gewerbe Mecklenburgs**

im

**13. Jahrhundert.**

Von

**Wilhelm Beckmann.**



Da die Zunftrollen, nach denen fast einzig und allein eine Geschichte der Gewerbe geschrieben werden kann, im Ganzen erst einer späteren Zeit angehören, muß es genügen, nach den hier und da vorkommenden urkundlichen Andeutungen und nach den vier oder fünf glücklicher Weise in die Zeit vor 1310 fallenden Zunftrollen einzelne Notizen über die Gewerbeverhältnisse Mecklenburgs bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu geben. An eine Darstellung der Entwicklung der Gewerbe ist nicht zu denken. Besitzen wir doch nicht einmal eine einzige Zunftrolle aus den Städten Rostock und Wismar für diese Zeit<sup>1)</sup>.

Wie für Mecklenburg gilt, was Stenzel in Bezug auf Schlesien bemerkt, daß die Handwerksurkunden dieses Landes, soweit sie noch bekannt sind, nicht über das 14. Jahrhundert hinauf reichen<sup>2)</sup>, so sind die Verhältnisse beider Länder auch in so fern analog, als von den schlesischen Zunftrollen gleichfalls nur einzelne in den Anfang des 14. Jahrhunderts fallen. Mit den zwanziger

<sup>1)</sup> Auch über die Gewerbeverhältnisse Danzigs liegen für diese ältere Zeit nur wenige kurze Notizen vor. Vgl. Theodor Hirsch: Danzigs Handels- u. Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens.

<sup>2)</sup> Urkundensammlung zur Geschichte der Städte u. s. w. Einleitung S. 250.

Fahren dieses Jahrhunderts wird die Sache schon eine ganz andere<sup>1)</sup>.

Handwerker gab es unzweifelhaft schon sehr früh, in Zeiten, aus denen keine Urkunden auf uns gekommen sind. Mit dem zunehmenden Wohlstand der Städte wuchsen auch die Bedürfnisse, die Verhältnisse wurden für einen energischeren Betrieb der Gewerbe günstiger und letztere trugen wieder zur Blüte der Städte bei<sup>2)</sup>. In den Innungen, durch welche die Handwerker erst eine rechtliche Stellung im Staate erhielten, schlossen sie sich enger an einander an. Wann die Handwerker Mecklenburgs das Recht, Innungen zu bilden, erhielten, ist nicht nachzuweisen.

Gründungsurkunden liegen nicht vor; die wenigen bisher erschienenen Zunftrollen fixiren nur die Rechte, welche den Innungen schon länger zugestanden hatten. So viel ist gewiß, daß am Anfange des 13. Jahrhunderts Zünfte in Mecklenburg bestanden<sup>3)</sup>.

Die Bestrebungen der Magistrate, welche Hirsch in Bezug auf Danzig und andere Städte für das Ende des 14. Jahrhunderts nachweist, und welche dahin gerichtet waren, die Handwerker von dem politischen Regiment durchaus fern zu halten, auch von diesem Streben geleitet die Handwerkerinnungen zu entwerfen, Bestimmungen wie z. B. die, daß die Zusammenkünfte der Handwerker, um Morgensprache zu halten nur an den vier Quatember-  
tagen stattfinden sollten und auch dann nur in Gegenwart einiger

---

<sup>1)</sup> Schlessische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400. Herausgegeben von Dr. Georg Korn. Breslau 1867.

<sup>2)</sup> Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, von Dr. Carl Joseph Schuchardt, Berlin 1868. S. 44.

<sup>3)</sup> Schuchardt a. a. O. 47: Die Innungen waren zu dem Zweck da, die den Mitgliedern noch mangelnde Vollendung der bürgerlichen Rechte zu erwerben; sie werden deshalb vom Kaiser Friedrich II. im J. 1219 verboten; nur die Innung der monetarii wurde erlaubt, Böhmers regest. Friedr. II. n. 280.

Rathsmitglieder, treten in Bezug auf Mecklenburg in den Zeiten, mit welchen wir hier zu thun haben, im Großen und Ganzen noch nicht klar hervor<sup>1)</sup>. Nur in Bezug auf Brandenburg können wir schließen, daß ein Rivalisiren zwischen den Handwerkern und dem Magistrat stattfand; denn hier sollten an jeder Zusammenkunft zwei Consuln theilnehmen<sup>2)</sup>. Für andere Städte wissen wir nichts von ähnlichen Bestimmungen<sup>3)</sup>.

Die Innungen suchten den Einzelnen in seiner Thätigkeit zu schützen, auch sorgten sie für das Seelenheil lebender und verstorbenen Mitglieder; analog sind die Verhältnisse in Danzig, analog die in Schlesien<sup>4)</sup>. Die Innungen sind religiöse Gemeinschaften, wie sie dann, soweit wir sie kennen, ohne Ausnahme Bruderschaften genannt werden (fraternitas, broderschop).

Beim Eintritt in die Zunft wurde ein bestimmtes Eintrittsgeld, bei den Fischern zu Parchim 4 solidi 3 denar. und 1 Pfund Wachs erlegt<sup>5)</sup>, „damit sie ihre Kerzen Gott zu Lob und Ehre sollen bessern und zieren“<sup>6)</sup>. Alle Angehörigen der Zunft theiligten sich beim Begräbniß eines Zunftbruders; für die Ver-

1) Hirsch a. a. D. 293.

2) Hin und wieder kommen Handwerker als Consuln vor. Es scheint dies aber nicht immer von den Magistraten gebilligt zu sein. In Nr. 2003 liegt eine Urkunde vor, in der es sich um eine Streitsache handelt, für welche in der Note als wahrscheinlicher Grund das Streben Rostocker Bürger in den Rath gewählt zu werden, angeführt wird. — Die Brandenburg betreffende Urk. ist unter Nr. 2068 gedruckt.

3) In späterer Zeit war die Bestimmung, die nöthige Gegenwart der zwei Rathsmitglieder bei Versammlungen an der Tagesordnung. Vgl. Göttingische gelehrte Anzeigen, Stück 2 vom Jahre 1869 pag. 48. 49, wo Neuendorf's Geschichte Lübeck's citirt wird, der sich über diese Gesetze in Rostock ausspricht. —

4) Hirsch a. a. D. 296. — Korn a. a. D. XLVII.

5) Urk. 384.

6) Wir können diese einer schlesischen Urk. entlehnten Worte gewiß mit Recht auf Mecklenburg anwenden. Korn a. a. D. Urk. 28, § 11. pag. XLVIII.

storbenen wurden bestimmte Messen gelesen. - Ausgestoßen aus der Zunft wurde Derjenige, welcher feste Satzungen der Zunftrollen, z. B. die Morgensprachen betreffend, außer Acht ließ oder einen schlechten Lebenswandel führte.

Die übrigen Bestimmungen der Mecklenburgischen Zunftrollen werden wir bei den einzelnen Gewerben erwähnen.

## 1. Apotheker. Apothekarii.

Apotheker werden seit dem Jahre 1262 und zwar zuerst in Rostock erwähnt. Hier lebte um diese Zeit ein Apotheker mit Namen Johannes<sup>1)</sup>. Sie handelten mit einem Gewürzkrante, die Krude genannt, woher denn auch der Name Crüdenere für Apotheker vorkommt. So wird im Jahre 1288 Hermann, der Crüdenere zu Rostock erwähnt<sup>2)</sup>.

## 2. Bäcker. Pistoros.

Die erste Bäckerzunft, deren Statuten vorliegen, ist die zu Sternberg. Sie sind vom 25. Januar 1306 datirt. Aber sicherlich gab es schon vor dieser Zeit Bäckerinnungen nicht bloß in Sternberg, sondern auch in andern Städten, obwohl bisher keine weitem Zunftrollen bekannt sind<sup>3)</sup>. Die Bestimmungen der Stern-

<sup>1)</sup> Urk. 951. 1560, 2130., im Jahre 1292 wird Johannes „magister“ genannt. Urk. 2155; vgl. Urk. 2331.

<sup>2)</sup> Urk. 1949. Hirsch a. a. D., 300 Apotheker ad. Krudener.

<sup>3)</sup> Es ist nämlich Urk. 3061 keine Gründungsurkunde. — Ferner werden in Urk. 2316, welche nach der Handschrift in das Jahr 1295 gesetzt ist, in Bezug auf Lübeck und Wismar magistri pistorum erwähnt. Diese magistri sind die Vorsteher von Gewerken, Handwerksmeister, Älteste, der

berger Rolle sind kurz folgende: Kein Zunftbruder soll den Genossen verlassen; er soll ihn, wenn er krank ist, besuchen und nach Kräften zu trösten suchen. Stirbt jener, so soll die Leiche in Gegenwart aller Zunftmitglieder in die Kirche gefahren und hier die Messe gelesen werden. Für die Armen soll in der Weise gesorgt werden, daß jeder für sie, sogar bei Strafe der Ausschließung von der Zunft in dem Fall wiederholter Vernachlässigung dieser Bestimmung, gewisse Beiträge giebt. Versäumt Jemand die Morgensprachen, so soll er dreimal mit einer Geldbuße von 6 Denaren freikommen, beim vierten Mal dagegen aus der Innung ausgestoßen werden<sup>1)</sup>. Falsche Beschuldigungen der Mitglieder gegen einander, Auflehnung gegen die Aelterleute; thätliche Verletzung eines Bruders durch einen andern, Unmäßigkeit im Trinken u. s. w., Alles wird durch bestimmte Strafen geahndet. Für die Brüder der Zunft soll ferner am 4. Ostertage eine Messe gehalten werden.

Das in Danzig gültige Gesetz, die fremden Bäcker sollten ihre Waare nur am Sonnabend auf öffentlichem Markt verkaufen<sup>2)</sup>, finden wir in Wismar und Lübeck nicht, vielmehr ist ausdrücklich bestimmt, die Fremden könnten an jedem Tage ihr Brod zum Verkauf in die Stadt bringen. Sie sollten jedoch ein Brod zu 1 oder  $\frac{1}{2}$  Denar feilbieten; selbst für den Fall, daß das Brod eigentlich etwas mehr werth sei wie 1 Denar, sollten sie doch nicht theurer verkaufen, bei Strafe der Confiscation durch die Aelter-

---

Gegensatz dieses Wortes zu *famuli* gehört erst einer spätern Zeit an (nach Schuchardt a. a. D., 56. 57). Also muß es damals und auch früher schon Innungen gegeben haben.

<sup>1)</sup> „*cui conventus fratrum, qui vulgo morgensprake dicitur, indictus fuerit, si non venerit*“ etc. Aus den Worten *cui indictus fuerit* werden wir entnehmen können, daß an eine Beschränkung dieser Versammlungen auf die 4 Quatembertage, wie sie Hirsch a. a. D. 293 für Danzig in etwas späterer Zeit erwähnt, noch nicht zu denken ist. Es wurden eben Morgensprachen gehalten, so oft ein wichtiger Fall zur Berathung vorlag.

<sup>2)</sup> Hirsch, a. a. D., 301.

leute. Eine weitere Strafe sollte sie alsdann nicht treffen; es müßte denn sein, daß sie, mit dieser Confiscation unzufrieden, den Meisterleuten Widerstand leisteten. In diesem Falle sollten die widerspenstigen Fremden den Consuln angezeigt werden, um von diesen in eine Strafe von 10 Denaren genommen zu werden; 6 Denare sollten den Meisterleuten zufallen.<sup>1)</sup> Von den Bäckern zu Wismar ist weiter bekannt, daß sie eine Abgabe, ledehure genannt, an die Kämmererei zu zahlen hatten, es war eine Verkaufsabgabe, wie sie gewiß auch in andern Städten üblich war<sup>2)</sup>.

Handwerker und Gewerbetreibende finden wir nicht gar oft, allein doch bisweilen, als Rathsmitglieder. So war der Bäcker Luthardt im Jahr 1287 Consul zu Neu-Brandenburg,<sup>3)</sup> Bernhardt zu Wittenburg im Jahr 1296<sup>4)</sup>. —

### 3. Bader. stupenatores, stuparii, stupanatores.

Die älteste Badstube in Rostock war diejenige, welche 1260 Johann der Bader dem Rudolph von Stendal verkaufte; ein Jahr vorher hatte er sie dem Eberhard wegen Schuld verpfändet<sup>5)</sup>, unzweifelhaft ist es dieselbe, welche 1262 und 1282 als auf der Altstadt liegend bezeichnet wird; und zwar bei St. Peter hinter der Burg<sup>6)</sup>. In der Neustadt bestand nicht allein gewiß schon gegen Ende des Jahrhunderts eine Badstube unweit des Bramower

<sup>1)</sup> Urk. 2316, nebst Anmerkung.

<sup>2)</sup> Urk. 1264. Im Register wird ledebure als praestatio pro facultate venum merces exponendi erklärt. — Nach dem Kämmererei-Register der Stadt Rostock v. J. 1325 (Urk. 4608): Pistores dabunt semper in termino de qualibet fenestra 1 solidum ciuitati annuatim.

<sup>3)</sup> Urk. 1931.

<sup>4)</sup> Urk. 2384.

<sup>5)</sup> Nach Urk. 2675 Ann.

<sup>6)</sup> Urk. 2675. Im Jahre 1274 (Urk. 1321) in einer Verkaufsurkunde an Albert von Rosfeld „apud stupam retro castrum“. Daß sie diesem gehörte, zeigt die Urk. 1566, vom Jahre 1281: iuxta fluvium Warnowe post stupam suam. Vgl. Urk. 957. 1568, 1622.

Thores in der Nähe des Fürstenhofes, es wurde eine ganze Straße nach den Badstubern genannt<sup>1)</sup>.

#### 4. Die Barbier.

Wir finden verschiedene lateinische Benennungen für die Barbier: *barbitonsores*, *rasores*, *tonsores barbarum*, *rasores barbarum*, *bartscerrae*, *chirurgi*, auch *medici*; denn sie beschäftigten sich nicht bloß mit dem Bart- und Haarschneiden, sondern auch mit der Wundarzneikunst. Im Jahre 1284 wurde ein Chirurg mit Namen Bertram zu Rostock als Bürger aufgenommen und für alle Zeiten, so lange er sich in der Stadt aufhalten würde, von Abgaben und Wachdiensten befreit<sup>2)</sup>. In demselben Jahr kaufte er eine Erbschaft, in der über diesen Kauf vorliegenden Urkunde wird er *medicus* genannt<sup>3)</sup>, in einer dritten hat er den Titel eines *cyrurgicus*<sup>4)</sup>. Im Jahre 1281 wird der *medicus* Hermann Stadtarzt und Bürger von Wismar; auch er wird von Abgaben befreit und erhält außerdem 1 Mark Denare<sup>5)</sup>. Physici, mit dem Titel *magistri*, werden für Rostock, Wismar und Schwerin erwähnt<sup>6)</sup>.

#### 5. Beutler. Bursatores.

Den Namen *bursator* treffen wir nur ein einziges Mal im Urkundenbuche. Im Jahr 1260 nämlich kaufte der Beutler Nicolaus zu Wismar ein Haus von seinem Bruder<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 1422. Anm. — Die Bezeichnung in der Urkunde 1622 vom Jahre 1282 „*apud stupam in antiqua civitate*“ wird doch wohl gewählt worden sein im Gegensatz zu einer oder mehreren Badstuben auf der Neustadt. Ausdrücklich als „*stupa antiqua*“ (vgl. Urk. 2675 Anm.) findet sie sich aber nicht unter den Urkunden.

<sup>2)</sup> Urk. 115.

<sup>3)</sup> Urk. 2103.

<sup>4)</sup> Urk. 1709 Anm.

<sup>5)</sup> Urk. 1561., vgl. Schildt Geschichte der Stadt Wismar.

<sup>6)</sup> Urk. 454; 2260; 2281; 2708 Anm.

<sup>7)</sup> Urk. 896.

## 6. Böttcher. Bodiker, bodicarii, dolifices, doleatores.

Nicht mehr, wie über die Bentler und wie sich noch weiter unten zeigen wird, über manche andere Handwerker, wissen wir über die Böttcher. Der Name derselben tritt zuerst im Jahr 1250 zu Wismar auf, wo damals ein Böttcher Artus lebte<sup>1)</sup>.

Im Jahr 1267 werden die Böttcher zu Rostock erwähnt<sup>2)</sup>. Der Betrieb der Böttcherei wird hier zu dieser Zeit gewiß gar nicht unbedeutend gewesen sein, da es schon eine Böttcherstraße gab, platea bodicariorum, wie es in der Urkunde heißt. Einige Jahre früher wird auch zu Wismar schon eine Straße der Böttcher, platea dolificum genannt<sup>3)</sup>.

## 7. Brauer. Braxatores.

Das Bier, cerevisia, wird hin und wieder in den Urkunden erwähnt, wie z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1293, durch welche Heinrich Mörder dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock 11 Hufen in Alt-Willershagen, die halbe Viehtrift und den Krug daselbst verkauft und in welcher zugleich festgesetzt wird, daß weder in dem Dorf Detmansdorf noch in Willershagen ein Anderer Bier verkaufen darf als allein der Krüger in letzterem Dorfe<sup>4)</sup>. — Von eigentlichen Brauern, Leuten, die aus der Bierbrauerei ein Geschäft machten und sich ausschließlich mit derselben beschäftigten, verlauteet nichts; auch der im Jahre 1283 lebende Johannes Persik, welcher sich einen Brunnen kauft, um das zum Brauen nöthige Wasser zu haben, war wohl kein Brauer von Profession<sup>5)</sup>. —

1) Urk. 648.

2) Urk. 1235.

3) Urk. 1640. vergl. Schildt a. a. D.

4) Urk. 2212.

5) Urk. 2708 Num. Johannes Persik bezahlt dem Schlächter Nicolaus 3 Mark, damit er für sein Haus eine genügende Menge Wassers zum Brauen und allen andern Zwecken hat. Er soll übrigens, wenn er brauen

Das eine die Brauerei betreffende Gesetz ist bekannt, daß Brauen in der Nacht zu Rostock untersagt war <sup>1)</sup>.

### 8. Fischer. Piscatores.

Man unterschied streng zwischen der piscatio minor und major <sup>2)</sup>; erstere wurde den verschiedensten Klöstern und Städten verliehen, letztere gewöhnlich reservirt. Es gehört zu den Ausnahmefällen, daß Dargun die Berechtigung hat, die große Fischerei auf demummer See auszuüben <sup>3)</sup>; das Kloster Verchen hat dasselbe Recht auf demummer See, soweit dieser dem Wartislaw gehört <sup>4)</sup>. Im Jahr 1306 gewährt Herzog Heinrich von Mecklenburg den Antoniusbrüdern zu Tempzin die Fischereigerechtigkeit auf dem Blankenberger See ohne Beschränkung <sup>5)</sup>. Doch war der andere Fall weit gewöhnlicher. So ertheilt im Jahr 1236 Nicolaus von Werle der Stadt Malchin das Schwerinsche Stadtrecht, darunter die piscatio minor mit ausdrücklicher Reservirung der großen Fischereigerechtigkeit <sup>6)</sup>. 1287 verkauft Nikolaus dem Kloster Doberan den einen Theil der Mühle von Güstrow mit der piscatio minor, die dahin erklärt

will, sein Vorhaben immer 2 Tage vorher dem Schlächter anzeigen. — Gewiß war also Persik kein Brauer von Profession, sondern er braute, wie es auch sonst der Fall war, nur für den Bedarf seines Hauses. Das Gleiche gilt von der, Urk. 1374, erwähnten Frau Halslagen. Vgl. Herrlich Gesch. Rostocks.

<sup>1)</sup> Urk. 1374. Die Frau Halslagen wird in 4 solidi Strafe genommen, weil sie in der Nacht gebraut hat.

<sup>2)</sup> Urk. 2153. Piscatio major: libertas et potestas in quovis genere sagenarum et retium piscandi ac linum suum per longum et latum de littore ad littus mittere et trahere. — P. minor: licentia piscandi cum his tantum instrumentis, videlicet cum worpenet vel stokenet, cum hamis, scilicet hantangele et vlotangele etc.

<sup>3)</sup> Urk. 2153.

<sup>4)</sup> Urk. 571.

<sup>5)</sup> Urk. 3099.

<sup>6)</sup> Urk. 449.

wird, daß die Doberaner mit Stock- und Wursnetz fischen dürfen<sup>1)</sup>. 1300 verkaufen die Fürsten von Mecklenburg die Mühle von Alt-Wismar mit dem Mühlenteich; den Käufern wird die Fischereigerechtigkeit gewährt; sie dürfen mit kleinen Netzen und Fischkörben (sportae) fischen, nur nicht mit der Wade<sup>2)</sup>. Ebenso steht es mit der Fischereigerechtigkeit des Klosters Arendsee auf dem halben Malchiner See<sup>3)</sup>, der Stadt Malchin auf der andern Hälfte<sup>4)</sup>, des von Heinrich von Kostock zu Güstrow gegründeten Collegiatstiftes auf dem Güstrower See<sup>5)</sup>, des Klosters Broda auf dem Tollense-See<sup>6)</sup>, des Domkapitels zu Räteburg auf dem Lenschower See<sup>7)</sup>, des Klosters Dobbertin auf dem dortigen See<sup>8)</sup>, der Stadt Kostock auf der Warnow, von der Brücke des Petridammes an bis nach Warnemünde<sup>9)</sup>, des Klosters Dünamünde auf der Elde und Siggelkow<sup>10)</sup>, der Stadt Plau auf dem Stadtgraben<sup>11)</sup>, der Stadt Parchim auf allen Gewässern in ihrem Gebiet,<sup>12)</sup> ebenso mit der Fischereigerechtigkeit Malchin's<sup>13)</sup> und vieler anderer Orte.

Um nun gleich noch ein Gesetz des allgemeinen Landrechts zu erwähnen, so durfte der Anwohner eines Flusses bis zu dessen Mitte fischen.<sup>14)</sup> Dem Müller steht der Fischfang einen Steinwurf weit oberhalb und unterhalb der Mühle frei<sup>15)</sup>.

1) Urk. 1936. vergl. Compert Gesch. des Klosters Doberan S. 74 f.

2) Urk. 2622.

3) Urk. 1371.

4) Urk. 449.

5) Urk. 323.

6) Urk. 1281.

7) Urk. 482.

8) Urk. 1863.

9) Urk. 686.

10) Urk. 488.

11) Urk. 1957.

12) Urk. 319.

13) Urk. 449.

14) Urk. 2497.

15) Urk. 2525.

Der Fang der Heringe und Aale scheint besonders wichtig gewesen zu sein; denn in sehr vielen Urkunden wird gerade der Fang dieser Fische betont. So fängt das Kloster Doberan Heringe in der See; 1189 wird ihm vom Wendenfürsten Nikolaus der Zoll für dieselben erlassen<sup>1)</sup>. Auch von Warnemünde, sicher auch von Rostock aus, wurde Heringsfang betrieben<sup>2)</sup>. Den Wismaranern wird der Heringsfang an der norwegischen Küste im Jahr 1292 gestattet<sup>3)</sup>. 1241 gewährt Gunzelin von Schwerin den Lübeckern Zollfreiheit in seinem Lande; nur die arinepennige sollen sie zahlen<sup>4)</sup>. Auch über den Aalfang mag es genügen, wenn wir einige Stellen anführen. Um 1245 erhält das Kloster Verchen einen Antheil am Cumberower See und die Fischereierechtigkeit; „auch Aale dürfen gefangen werden“<sup>5)</sup>. Dieselbe Bemerkung findet sich bei Verleihung der Fischereierechtigkeit ans Kloster Broda.<sup>6)</sup>

Es darf nicht befremden, daß sich viele dieser Verleihungen der Fischereierechtigkeit auf Klöster beziehen, und daß durch die Angehörigen der letzteren selbst die Fischerei an manchen Orten ausgeübt wurde; denn es waren einerseits die Fische ein nicht unbedeutendes Nahrungsmittel, während andererseits durch die Mönche ja auch noch die verschiedensten andern Handwerke betrieben wurden, ein Umstand, durch welchen den städtischen zünftigen Handwerkern oft eine schlimme Concurrrenz gemacht wurde<sup>7)</sup>.

Durch diese schon sehr früh hervortretenden Fischereiverhält-

<sup>1)</sup> Urk. 148. vergl. Compert a. a. D. 85.

<sup>2)</sup> Urk. 1977 handelt von der Erweiterung oder vielmehr Vertiefung des Warnemünder Hafens; *nautae solent ire ad capturam allecium* heißt es darin.

<sup>3)</sup> Urk. 2178.

<sup>4)</sup> Urk. 529.

<sup>5)</sup> Urk. 571.

<sup>6)</sup> Urk. 1284.

<sup>7)</sup> Kern a. a. D., pag. XXXVII u. f.

nisse und das eben dadurch bekundete Gewicht, welches man auf dieselben legte, erklärt es sich, daß die ersten vorliegenden Statuten einer Zunft in Mecklenburg Statuten einer Fischerzunft sind. Wir haben nämlich schon in dem Jahre 1230—40 eine wohlgegliederte Fischerzunft zu Parchim<sup>1)</sup>. Daß auch in andern Städten solche Innungen bestanden, kann wohl nicht fraglich erscheinen, wenn man bedenkt, daß Parchim im Verhältniß zu andern Städten, die bei Fischereiangelegenheiten weit mehr hervortreten; nur eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Bestimmt wissen wir dies nur noch von Plau, aus welcher Stadt eine Zunftordnung vom Jahr 1307 erhalten ist<sup>2)</sup>.

Die Bestimmungen der Parchimschen Fischerinnung sind genau dieselben wie die der oben erwähnten Bäckerinnung; ja die Statuten lauten ganz gleich bis auf den Eingang und den Schluß, ein Umstand, der sich dadurch erklärt, daß Sternberg in der Herrschaft Parchim's lag und Parchimsches Recht hatte<sup>3)</sup>. Nur die Bestimmungen kommen hinzu, daß einmal im Jahre aller gläubig gestorbenen Mitglieder der Innung in der Messe gedacht werden, daß ferner beim Eintritt in die Innung 4 solidi und 3 denarii nebst einem Pfund Wachs zu erlegen sein sollen. In der Plauer Innung waren nicht allein Männer, sondern auch Frauen, wie deutlich in der angeführten Zunftrolle ausgesprochen ist. Für die andern Zünfte ist dies nur noch bei den Schlächtern zu Plau gesagt; allein es ist anzunehmen, daß die Verhältnisse auch in dieser Beziehung in den andern Zünften dieselben waren; zumal da auch außerhalb Mecklenburgs die Aufnahme der Frauen gestattet war<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Urk. 384.

<sup>2)</sup> Urk. 3164. Eine Gründungsurkunde ist dies keineswegs. Die Fischer bitten, wie es heißt, voreinigunge oder broderschop, die genommet werdt die innynge, tho beholdende.

<sup>3)</sup> Urk. 384 Anm.

<sup>4)</sup> Korn a. a. D. pag. XXXI.

Die Blauer enthält im Großen und Ganzen ähnliche Bestimmungen, wie die schon erwähnten andern Statuten. Wer aufgenommen werden will, muß 4 Schillinge an die Stadt und den Rath zahlen, 2 Schillinge und 2 Pfund Wachs an die Innung selbst<sup>1)</sup>. Stirbt ein Bruder oder eine Schwester der Zunft, so soll ihnen ein halbes Pfund Wachs wiedergegeben werden und man soll dem Todten damit eine angemessene Folge zum Grabe bereiten, ferner soll eine jede schottel eine Spende von einem Pfennig<sup>2)</sup> geben, auch soll jeder opfern zu einer Messe wegen ihrer Seelen Seligkeit. Wer die Morgensprache versäumt, verfällt in eine Strafe von 6 Schillingen, in eine Strafe von 2 Schillingen, wer einen Bruder beleidigt. Ebenso sind bestimmte Bußen festgesetzt für den Fall, daß ein Bruder dem andern etwas aus seinem Schiffe stiehlt oder das ganze Schiff raubt, auch für den Fall, daß er sich dem Gericht der Zunftvorsteher nicht stellt oder keinen Gehorsam leistet. Kein Einheimischer noch Fremder, der todte Fische auf den Markt bringt, soll diese unter die lebendigen werfen und so verkaufen. Verboten die Meister überhaupt einem Fischer, seine todten Fische zu verkaufen und handelt er diesem Verbot zuwider, so soll er, sobald 2 Zunftbrüder sein Vergehen bezeugen, 6 Pfennige Strafe zahlen. Alle Fischer, welche durch die Gunst Nicolaus von Werle und des Raths der Stadt

<sup>1)</sup> Die an den Rath und die Stadt zu zahlenden 4 Schillinge machen es wahrscheinlich, daß Schuchardt's Bemerkung (a. a. O. p. 50), wer in die Innung aufgenommen werde, werde damit Bürger, auch für Mecklenburg richtig ist.

<sup>2)</sup> und eine islike schottel schal geuen einen penning thor spende. d. h. eine jede Schlüssel, jede Person, jedes Couvert, wie wir uns ausdrücken würden, soll zur Bestreitung der Beerdigungskosten einen Pfennig beisteuern. Man hat hierbei wohl an die bei Beerdigungen üblichen Mahle zu denken.

<sup>3)</sup> Freie Uebersetzung der Urkunden. Korn a. a. O. pag. XLVIII erwähnt, daß die Kerzen bei Frohnleichnamsprozessionen getragen wurden; so muß man wohl hier annehmen, daß das halbe Pfund Wachs zu Kerzen verwendet wurde, die von denen die Leiche Geleitenden getragen wurden. —

die Erlaubniß erhalten haben, auf dem Plauer See zu fischen, sollen ihre ganze Beute, große Fische und kleine, auf den Markt der Stadt bringen, damit die Einwohner nie in Verlegenheit kämen. Auch von den für Uebertretung dieser Bestimmung aufkommenden Strafgeldern erhält der Rath der Stadt, nicht blos die Innung, einen Theil. Bringt ein auswärtiger Fischer am Sonnabend seine Waare nach Plau, so soll er während der Marktzeit die Fische in eigener Person verkaufen; erst nach Beendigung des öffentlichen Marktes, kann er mit seiner Waare thun was ihm beliebt<sup>1)</sup>.

Ueber die Fischereiverhältnisse der andern Mecklenburgischen Städte, auch Rostocks und Wismars, ist nichts Wichtiges mehr zu erwähnen. Nur das wäre noch zu bemerken, daß in diesen Städten einige Heringswäscher, auch Heringshäuser erwähnt werden, von welchen letzteren das zu Wismar 8 Mark jährliche Steuer zahlte.<sup>2)</sup>

### 9. Gärtner. Ortulani.

Nur hin und wieder werden einige Namen von Gärtnern Rostocks und Wismar's, sowie Abgaben derselben an die Kämmerei erwähnt<sup>3)</sup>. Sie hatten bestimmte Plätze auf dem Markte, für welche sie einen Zins zu erlegen hatten.

### 10. Gerber. Serdones.

Auch die Gerber mußten Abgaben für ihre Plätze, de locis, zahlen<sup>4)</sup>. — 1267 war der Gerber Gerard Consul zu Rostock;

1) Vielleicht war der Sonnabend der einzige Tag, an dem fremde Händler mit ihrer Waare in die Städte kommen durften. Diese Bestimmung erwähnt Hirsch a. a. O. pag. 301 auch als für die Bäcker zu Danzig gültig.

2) Johann heringswaschere zu Wismar (Urf. 648), Thidericus Monoculus lotor allecum zu Rostock (Urf. 957). Domus allecium: zu Rostock Urf. 2332, Urf. zu Wismar 1264.

3) Urf. 2090. 1153. 1901. 1990.

4) Urf. 2090. Kämmerei Reg. d. Stadt Rostock i. J. 1325 (Urf. 4608):

1278, 1281 und 1282 wird der Gerber Albert als Consul zu Rostock <sup>1)</sup>, 1302 der Gerber Hermann als Bürger in Parchim erwähnt <sup>2)</sup>.

### 11. Gießer. Fusores.

Im Jahr 1285 lebte ein Glockengießer Arnold zu Rostock (fusor campanarum). Grapengießer werden um dieselbe Zeit in Rostock und Malchow erwähnt <sup>3)</sup>, ein Kerzengießer Nicolaus bei St. Petri Wall zu Rostock <sup>4)</sup>.

### 12. Glaser. Factores vitrorum.

Nur in Rostock werden Glaser erwähnt <sup>5)</sup>.

### 13. Goldschmiede. Aurifabri.

Auch in Bezug auf die Goldschmiede fehlt es an Nachrichten. Nichts, wie einige Namen dieser Leute, welche in Wismar lebten, liegt vor. Uebrigens beginnt auch bei Danzig die Bedeutung der Goldschmiede erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts; dann ist dieselbe aber sehr hervorragend <sup>6)</sup>.

### 14. Höfer. Penestici.

Die Höfer handelten mit Getränken und Speisen auf dem Markte und in eignen Buden. Auch sie mußten für ihre Plätze,

---

Cerdones de palude de locis suis universis supra theatrum dabunt triginta marcarum redditus perpetuos termino predicto ciuitati annuatim.

<sup>1)</sup> Urff. 1102. 2710. 1565. 1615.

<sup>2)</sup> Urff. 2812.

<sup>3)</sup> Urff. 1914. 2533.

<sup>4)</sup> Urff. 1992.

<sup>5)</sup> Urff. 937. 1522, Rabodo im J. 1262, Johannes im J. 1280.

<sup>6)</sup> Urff. 664. 1300. 2672. 2676. Hirsch a. a. D., pag. 312.

an denen sie ihre Waaren feilboten, de locis, Abgaben zahlen, wie dies wenigstens von Wismar und Rostock bekannt ist. Seit 1280 werden verschiedene Höfer Rostocks und Wismars namhaft gemacht.<sup>1)</sup>

### 15. Hopfenbauer. Humularii.

Wer in Rostock Hopfen verkaufte, mußte zu diesem Zwecke ein Faß auf dem Markte haben, für welches er jährlich 1 Mark Steuer zahlte; verkauften 2 Händler ihre Waare aus einem Faß, so zahlten sie 2, 4 Händler 4 Mark für dasselbe<sup>2)</sup>. Auch nach Lübeck wurde Hopfen gebracht von den Wenden, welche dort Zoll zu zahlen hatten und nur dann von denselben frei waren, wenn sie ihren Hopfen auf dem Rücken trugen — also wenn sie ganz kleine Quantitäten auf den Markt brachten<sup>3)</sup>. — Besonders Hopferbauer und Hopfengärten zu Rostock und Wismar werden erwähnt. In der Zeit von 1250—1258 kommt ein Hopfengarten des Gottfried von Kopperen zu Wismar<sup>4)</sup>, 1260 der Hopfengarten der Brüder Heinrich und Werner bei St. Georg in Wismar<sup>5)</sup>, 1280 der der Nikolf zu Wismar außerhalb der Stadt<sup>6)</sup>, 1292 der Werners in derselben Stadt bei dem Crusken-Berge<sup>7)</sup> und noch andere vor. — Zu Rostock wird 1270 der Hopfengarten des Magister Heinrich<sup>8)</sup>, 1288 der des Bäckers Walthar in der Nähe des Rosensgartens<sup>9)</sup> u. a. erwähnt.

1) Hirsch a. a. D., 316. Urff. 1557. 1304. 1899. 2084. 2470 u. a. —  
Kämmerei Reg. Rostocks, Urff. 4608.

2) Urff. 1379.

3) Urff. 273.

4) Urff. 665.

5) Urff. 885.

6) Urff. 1539.

7) Urff. 2146.

8) Urff. 1174.

9) Urff. 1947.

Auch eine Reihe von Namen der verschiedensten humularii oder humulatores wird genannt.

### 16. Hutmacher. Pileatores.

Sie werden zuerst in einer Kämmererechnung der Stadt Wismar erwähnt, welche aus den Jahren 1272—1360 stammt. In ihr ist verzeichnet, daß die Hutmacher für jede Bude 1 Mark jährlich zu zahlen haben <sup>1)</sup>. 1290—91 heißt es in einer andern Rechnung, daß sie ihre Abgaben de locis gezahlt haben <sup>2)</sup>. Also hatten auch sie ihre bestimmten Plätze, an denen sie wohl Buden aufschlugen, um hier ihre Waaren zu verkaufen. — Ein Hutmacher Meinhard lebte um 1300 zu Rostock. <sup>3)</sup>

### 17. Krämer. Institores.

Die Krämer unterscheiden sich nach Hirsch von den Höfern dadurch, daß erstere „Kleinhändler waren, welche sowohl die aus der Fremde kommenden Gewürze und andern Nahrungsmittel, als auch wollene und seidene Waaren und ähnliche Bekleidungsgegenstände in kleinen Quantitäten feilboten“ <sup>4)</sup>, während letztere, wie oben bemerkt wurde, den Kleinhandel mit Speisen und Getränken betrieben. — Das sie mit den verschiedenen Zeugen umzugehen wußten, beweist auch wohl der Umstand, daß 5 Tücher, welche Heinrich von Grabow ums Jahr 1275 dem Lambert von Cluce anstatt Zahlung überläßt, von Gerhard Kadecoge und einem Wismarschen institor taxirt werden <sup>5)</sup>. Ferner finden wir in einer

<sup>1)</sup> Urf. 1264.

<sup>2)</sup> Urf. 2090.

<sup>3)</sup> Urf. 2598. Kämmererei Reg. Rostocks. Urf. 4608. Piliatores dabunt semper Martini, de quolibet loco II solidos.

<sup>4)</sup> Hirsch a. a. O., 318.

<sup>5)</sup> Urf. 1364.

Urkunde vom Jahr 1288 die Nachricht, daß Gerbert von Warendorf dem Krämer Heinrich für  $4\frac{1}{4}$  Ellen Buntwerk schuldet<sup>1)</sup>. — Zuerst kommt der Name in Güstrow vor, wo 1228 der Krämer Daniel schon Bürger ist<sup>2)</sup>. 1260 war ein Krämer mit Namen Berthold Bürger zu Lüneburg<sup>3)</sup>, 1274 der Krämer Heinrich zu Parchim<sup>4)</sup>, Wegendard 1282 in Schwerin<sup>5)</sup>. — Auf dem Markte zu Wismar — natürlich auch in andern Städten — hatten sie ihre Plätze, für welche sie bestimmte Abgaben zahlten<sup>6)</sup>. Was diese Verkaufsplätze im Allgemeinen in der Stadt Rostock anbetrifft, so wurde im Jahr 1278 vom Rathe verordnet, es sollten zweimal im Jahre, zu Weihnacht und zu Johannis, alle diese Plätze unter die Händler verloost werden.<sup>7)</sup>

### 18. Rürschner. Pellifices.

Der Name wird zum ersten Mal in einer Urkunde vom Jahr 1189 aus Rostock erwähnt. Es wird in derselben den Kaufleuten, Hutmachern, Schustern und andern Handwerken des Klosters Doberan gegen eine jährliche Abgabe von 6 Pfennigen von dem Wendischen Fürsten Nicolaus Zollfreiheit in seinem Lande zugesichert<sup>8)</sup>. Zu Wismar zahlten die Hutmacher einen jährlichen Zins von 8 Schillingen für die Plätze auf dem Markt

1) Urk. 1952.

2) Urk. 359.

3) Urk. 881.

4) Urk. 1336.

5) Urk. 1650.

6) Urk. 2090. *Institores dederunt de locis in foro u. öfter.* — vgl. Rämmerei Reg. Rostocks, Urk. 4608.

7) Urk. 1447.

8) Urk. 148. Es ist diese Urk. auch zu unsrer obigen Anmerkung Nr. 7 S. 12 zu vergleichen und zu der aus Korn citirten Stelle. Es werden in derselben die *fratres* des Klosters Doberan erwähnt, welche kaufen und verkaufen; die *negociatores, pellifices, sutores, mercatores vel aliarum artium*. Vgl. Herrlich a. a. O. u. Compart a. a. O. 82.

und zwar immer zu Michaelis<sup>1)</sup>. — Zu Rostock war im Jahr 1280 ein Kürschner Jordan Vorsteher des Hauses zum heiligen Geist<sup>2)</sup>.

19. **Kierner, Sattler, Schildmacher.** Corrigicidae, sellifices, clipeatores.

Im Jahr 1295 lebte ein Kierner Detmar in Rostock<sup>3)</sup>. Ein Sattler Boffo wird 1275 in derselben Stadt genannt<sup>4)</sup>. 1282 gab es daselbst schon ein Amt der Schildmacher und Sattler, deren Aelterleute Gozewiu und Burchard erwähnt werden<sup>5)</sup>. Näheres über dasselbe wissen wir leider nicht.

20. **Schächter, Knochenhauer.** Carnifices, Vleschhowere.

Ueber die Verhältnisse der Fleischer in Mecklenburg klären uns besonders zwei Urkunden auf, die eine Privilegien der Neu-Brandenburger Fleischer enthaltend<sup>6)</sup>, die zweite eine Zunftrolle der Plauer Schächter<sup>7)</sup>. — Die Punkte, über welche die Privilegien Bestimmungen aufstellen, sind im Ganzen dieselben, welche wir oben bei den andern erwähnten Zunftrollen kennen lernten. Damit den Neu-Brandenburgern keine zu große Concurrrenz gemacht werden kann, wird festgesetzt, es sollten keine neuen Scharren in der Stadt erbaut werden; auch sollten nur in dem Fall, daß die Zahl der Schächter durch Todesfälle vermindert würde, neue

1) Urk. 1360.

2) Urk. 1521. Auch 1283 wird er als Vorsteher genannt, Urk. 1657.

3) Urk. 2331.

4) Urk. 1374.

5) Urk. 1649. Der Rath zu Rostock stellt mit diesem Amte ein Verhör an über den Alexander von Halle, der als Bürger in Lübeck aufgenommen werden will und in schlechtem Rufe steht.

6) Urk. 2068.

7) Urk. 3108.

Schlächter aufgenommen und so die alte Anzahl wieder hergestellt werden. Außerhalb der Scharren ist der Verkauf von frischem wie gesalzenem Fleisch untersagt. Vor dem achtzehnten Jahre soll Niemand Meister werden. Zuletzt wird noch bestimmt, daß bei allen Zusammenkünften zwei Rathsmitglieder gegenwärtig sein sollen. — Die Pauer Zunftrolle enthält im Allgemeinen folgende Bestimmungen: Beim Eintritt in die Zunft sind 2 Mark zu zahlen, eine für den Staat, die zweite für die Zunft, ferner 2 Schillinge an die Vorsteher und 2 Pfund Wachs. Eine Frau zahlte dagegen nur 1 Schilling und 1 Pfund Wachs. Auf Versäumniß der Morgensprache stand eine Strafe von 6 Pfennigen, kam man jedoch und verließ die Versammlung wieder, erzürnt über eine Verhandlung, die man nicht billigte, so sollte jeder Zunftvorsteher 1 Schilling, die andern Mitglieder jeder 6 Pfennige erhalten. Zur Aufnahme in die Zunft sollte ein Alter von 18 Jahren erforderlich sein, — doch nicht ohne Ausnahme. Ferner enthält die Rolle Bestimmungen über Vergehen der Mitglieder wider einander, wegen Beleidigungen, Verletzungen u. s. w.<sup>1)</sup> Auffällig ist, daß nichts über zu lesende Messen, über Bestattung der Todten u. s. w., wie in den andern Rollen, gesagt ist. —

In Wismar hatten die Schlächter eine Abgabe zu zahlen, die unter dem Namen *ledehure* vorkommt<sup>2)</sup>. — Zu Klostoc werden Scharren auf der Altstadt und Scharren *mediae civitatis* erwähnt<sup>3)</sup>. Auch Garschlächter, *fartores* sowie ein Rüterhaus,

<sup>1)</sup> Für Erlernung des *opus foetorium* (vgl. not. zu Urk. 3108) oder *foeorinum*, des Wurstmachens, wie vielleicht zu lesen ist, sollte eine Flasche Bier der Zunft erlegt werden.

<sup>2)</sup> Urk. 2090.

<sup>3)</sup> Urk. 2084. 2673 Anm. Vielleicht lagen einige schon in der Gegend, wo sie jetzt sich befinden. Urk. 1319 wird die Lage eines Erbes so bezeichnet, daß es heißt: zwischen der *macella* und dem *forum mediae civitatis*. Kammerei Reg. Klostocs, Urk. 4608. Vgl. Herrlich Gesch. Klostocs.

domus mactatoria, gab es zu Wismar. Letzteres zahlte jährlich 6 Mark Zins<sup>1)</sup>. In Rostock übernimmt um 1292 der Gar-  
schlächter Hetmann den Vordertheil eines Rüterhauses für 6 Mark  
Denare, Werner ein Haus für 6 Mark auf 1 Jahr; Hermann  
miethet den Vordertheil für 4 Mark, Heinrich Westphal das  
Mittelhaus für 5 Mark<sup>2)</sup>. 1279 wird schon ein palus fartorum,  
ein Rüterbruch zu Rostock genannt<sup>3)</sup>.

## 21. Schmiede. Fabri.

Ueber die Verhältnisse der Schmiede ist wenig zu ermitteln.  
Nur verschiedene Namen liegen vor, nicht wenige von solchen, die  
Consuln in verschiedenen Städten waren. So ist 1218 der Schmied  
Heinrich Consul zu Rostock<sup>4)</sup>, 1250 Markwart in Wismar<sup>5)</sup>,  
1264 Gerhard zu Güstrow<sup>6)</sup>, 1282 Johann zu Parchim<sup>7)</sup>, 1288  
Heinrich ebendasselbst<sup>8)</sup>. Der Schmied Heinrich Roth wird 1283  
als Bürger von Malchow genannt.<sup>9)</sup>

Auch ein Grobschmied, faber grossus, wird um 1280 zu  
Wismar erwähnt<sup>10)</sup>, und zu Rostock ein Panzerschmied im Jahr  
1287<sup>11)</sup>.

1) Urf. 1264.

2) Urf. 2194. Diese domus wurden auf Stadtkosten gebaut und dann  
vermietet. So finden wir in Urf. 1705 in einer Rostocker Kammerei-  
rechnung eine Ausgabe von 2 Mark für ein domus fartorum; sie waren  
für Ausbesserung oder dgl. verwandt.

3) Urf. 1478.

4) Urf. 244.

5) Urf. 648.

6) Urf. 1015.

7) Urf. 1598.

8) Urf. 1959.

9) Urf. 1654.

10) Urf. 1476.

11) Urf. 1918.

## 22. Schneider. Sartores.

Nichts wie eine Anzahl von Namen ist bekannt. Hier möge es genügen, zwei Schneider, Namens Kunhard und Johannes zu nennen, von denen der erstere 1306 zu Plau, der andere 1308 zu Güstrow Consul war <sup>1)</sup>.

## 23. Schuhmacher. Sutores.

Der Name tritt zuerst im Jahr 1189 auf, in welchem von den Angehörigen des Klosters Doberan die Schuster und Kürschner, genannt werden <sup>2)</sup>. Dester werden die Schusterbuden erwähnt, für welche Abgaben gezahlt wurden <sup>3)</sup>. Zwischen denjenigen Schustern, welche in Bockleder und denen, welche in Rindsleder arbeiten, wird geschieden; erstere zahlen für die Buden jährlich 12 Schillinge, letztere 4 Schillinge zu Wismar. — Zu Rostock war im Jahr 1306 der Schuster Volckin Consul <sup>4)</sup>. 1275 wird daselbst ein Schuster, Namens Eggehardt wegen Verarbeitung schlechten Leders zu 12 Schillingen Strafe verurtheilt <sup>5)</sup>. —

Die eine vorhandene Zunftrolle der Schuster zu Sternberg enthält ganz dieselbe Bestimmung wie die der Bäcker daselbst. Sie ist datirt vom 25. Januar 1306 <sup>6)</sup>.

## 24. Weber. Textores.

Nur über die Weber der Stadt Köbel erfahren wir etwas mehr, als über die Weber anderer Städte, von denen nur einige

<sup>1)</sup> Urk. 3108. 3213.

<sup>2)</sup> Urk. 198.

<sup>3)</sup> Sie werden casae und tabernae genannt, sutorum zwischen welchen beiden Worten wohl kein wesentlicher Unterschied ist. Urk. 1740 Num. heißt es hereditates in antiqua civitate apud tabernas sutorum; Urk. 2136: partem (hereditatis) in fabrica sita apud casas sutorum in antiqua civitate. — Pro casis werden 4 Mark Abgaben jährlich erlegt.

<sup>4)</sup> Urk. 3108.

<sup>5)</sup> Urk. 1374.

<sup>6)</sup> Urk. 3051.<sup>7)</sup>

Namen vorliegen. Daß hier im Jahre 1291, welchem die Urkunde angehört, zünftige Einrichtungen bestanden, beweist der Umstand, daß die alle Jahre gewählten magistri erwähnt werden, von welchen verschiedene die Weber angehende Bestimmungen ausgehen. Am 6. Januar 1291 gestattete Nicolaus, Fürst von Werle, den Wollenwebern der Stadt Röbel, Tuch zu verschneiden, eine Gerechtigkeit, die jene schon zu den Zeiten seines Vaters und Großvaters besessen hätten. Auch alle anderen Privilegien, die dieser älteren Zeit angehörten, bestätigte er. Besonders wird auch ein Privilegium erwähnt, welches in dem Recht bestand, Tuche zurückzuweisen und auszuwählen. Es wird hierbei wohl daran zu denken sein, daß man wie in Danzig bemüht war, die inländischen Waaren gegen fremde Pfüscher zu schützen und es wird wohl eine Aufgabe der Aelterleute gewesen sein, diese schlechten Fabrikate zurückzuweisen und den Verkauf zu verhüten. Vielleicht beziehen sich die Worte auch außerdem auf die inländischen Producte; so war es in Danzig Sitte, daß die Aelterleute alle 14 Tage bei den Webern umhergingen und nachsahen, ob auch in der vorgeschriebenen Breite gewebt würde<sup>1)</sup>.

Weitere Nachrichten über Weber anderer Städte fehlen. —

1) Urf. 2102. Girsch a. a. D. 329 vgl. 320.

## Register.

- Albert**, Gerber zu Rostock 15.  
**Antoniusbrüder** die 10.  
**Apotheker** (apothekarii, Crüdener) 5.  
**Arendsen**, Kloster 11.  
**arincpenninge** 12.  
**Arnold**, Glockengießer zu Rostock 16.  
**Artus**, Böttcher zu Wismar 9.  
**aurifabri** f. Goldschmiede.
- Bader stupanatores, stupenatores, stuparii** 7.  
**Bäcker** (pistores) 5. 6.  
**Bäckerzunft** (Bäckerinnung) 5. 13.  
**Barbiere** (barbitonsores, rasores, tonsores barbarum, rasores barbarum, bartscerrae, cyurgici, chirurgi, medici, physici, magistri) 8.  
**Bernhardt**, Bäcker zu Wittenburg 7.  
**Berthold**, Krämer 19.  
**Bertram**, Barbier zu Rostock 8.  
**Beutler** (bursator) 8. 9.  
**Blankenberger** See 10.  
**Böttcher** (bodiker, bodicarii, dolifices, doleatores) 9.  
**Böttcherstraße** (platea dolificum, platea bodicariorum) zu Rostock 9.  
 " zu Wismar 9.  
**Bojo**, Sattler zu Rostock 20.  
**Brandenburg** 3.
- Brauer** (braxatores) 9.  
**Broda**, Kloster 11. 12.  
**brodershop** f. Innung.  
**Brüderschaft** f. Innung.  
**Burchard** zu Rostock 20.  
**Carnifices** f. Schlächter  
**chirurgi** f. Barbier.  
**clipeatores** f. Schildmacher.  
**corrivicidae** f. Riemer.  
**Crüdener** f. Apotheker.  
**Crusefenberg** 17.  
**Cummerower** See 10. 12.  
**cyurgici** f. Barbier.
- Daniel** 19.  
**Danzig** 2. 3. 6. 16. 24.  
**Dargun** 10.  
**Detmansdorf** 9.  
**Detmar**, Riemer in Rostock 20.  
**Doberan**, Kloster 10. 12. 19. 23.  
**Doberaner** die 11.  
**Dobbertin**, Kloster 11.  
**doleatores** } f. Böttcher.  
**dolifices** }  
**Dünamünde** 11.
- Eberhard** 7.  
**Eggehardt**, Schuster zu Rostock 23.  
**Elde** 11.

Faber grossus s. Grobschmied.  
 fabri s. Schmiede.  
 factores vitrorum s. Glaser.  
 factores s. Garbschlächter.  
 Fischer (piscatores) 3. 10.  
 Fischereigerechtigkeit 10. 11. 12.  
 Fischerinnung 13.  
 Fischerzunft 13.  
 fraternitas s. Innung.  
 fusor campanarum s. Glockengießer.  
 fusores s. Gießer.

Gärtner (ortulani) 15.  
 Garbschlächter (factores) 21.  
 Gerard, Gerber zu Rostock 15.  
 Gerber (serdones) 15.  
 Gerhard, Schmied zu Güstrow 22.  
 Gießer (fusores) 16.  
 Glaser (factores vitrorum) 16.  
 Glockengießer (fusor campanarum) 16.  
 Goldschmiede (aurifabri) 16.  
 Gozewin, Aeltermann zu Rostock 20.  
 Grapengießer 16.  
 Grobschmied (faber grossus) 22.  
 Güstrow 19. 22. 23.  
 Güstrower Mühle 10.  
 " See 11.  
 " Collegiatstift 11.  
 Gunzelin, Graf v. Schwerin 12.

Heinrich v. Grabow 18.  
 " Herzog v. Mecklenburg 10.  
 " v. Rostock 11.  
 " Krämer zu Rostock 19.  
 " " zu Parchim 19.  
 " bei St. Georg in Wismar 17.  
 " Magister 17.  
 " Schmied in Rostock 22.  
 " Schmied in Parchim 22.

Heringshäuser } zu Rostock u. } 15  
 Heringswäscher } Wismar }  
 Hermann, Apotheker 5.  
 " Medicus zu Wismar 5.

Hermann, Gerber zu Parchim 15.  
 " Garbschlächter in Rostock 22.  
 Hirsch 2.  
 Hölzer (penestici) 16. 18.  
 Hopfenbauer (humularii, humulatores)  
 17. 18.  
 Hopfengarten 17.  
 Hutmacher (pileatores) 18.

Innungen (Brüderschaft, fraternitas,  
 brodershop) 2. 3. 6.  
 institores s. Krämer.  
 Johannes, Apotheker 5.  
 " der Bader 7.  
 " Schmied zu Parchim 22.  
 " Schneider zu Güstrow 23.  
 Jordan, Kürschner zu Rostock 20.

Kerzengießer 16.  
 Knochenhauer (vleschhowere) 20.  
 Kopperen Gottfried v. zu Wismar 17.  
 Krämer (institores) 18.  
 Kürschner (pellifices) 19.  
 Küterbruch (palus fartorum) 22.  
 Kunhard, Schneider zu Plau 23.

Lambert v. Cluce 18.  
 ledehure, Abgabe der Zünfte 7. 21.  
 Lenschower See 11.  
 Lübeck 6. 12. 17.  
 Lüneburg 19.  
 Luthardt, Bäcker zu Neubrandenburg 7.

Magistri s. Barbieri.  
 Malchin 10. 11.  
 Malchiner See 11.  
 Malchow 16. 22.  
 Markwart 22.  
 Mecklenburg 1. 2. 3. 4. 11. 12. 15. 20.  
 medici s. Barbieri  
 Meinhard, Hutmacher zu Rostock 18.  
 Mörder, Heinrich zu Rostock 9.

**Neubrandenburg** 7. 20.  
**Nicolaus**, Fürst der Wenden 12. 19.  
 " Fürst v. Werle 10. 24.  
 " Beutler zu Wismar. 8.  
 " Kerzengießer zu Rostock 16.  
**Norwegische Küste** 12.  
**Ortulani** s. Gärtner.  
**Panzerschmied** 22.  
 palus fartorum s. Rüterbruch.  
**Parchim** 3. 11. 13. 16. 22.  
 pellifices s. Kürschner.  
 penestici s. Höfer.  
**Persif**, Johannes 9.  
 physici s. Barbier.  
 pileatores s. Hutmacher.  
 piscatores s. Fischer.  
 piscatio major } 10.  
 " minor }  
 pistores s. Bäcker.  
 platea bodicarium } s. Böttcher=  
 " dolificam } straße.  
**Plau** 11. 13. 14. 15. 20. 21. 23.  
**Radecoge**, Gerhard 18.  
 rasores s. Barbier.  
 rasores barbarum s. Barbier.  
**Rageburg** 11.  
**Nicolf** zu Wismar 17.  
**Riemer** (corrigicidae) 20.  
**Röbel** 23. 24.  
**Rostock** 1. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15.  
 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23.  
**Roth Heinrich**, Schmied zu Malchow 22.  
**Sattler** (sellifices) 20.  
**Schildmacher** (clipeatores) 20.

**Schlächter carnifices** 20.  
**Schlesien** 1. 3.  
**Schlesische Junfstrollen** 1.  
**Schmiede** (fabri) 22.  
**Schneider** (sartores) 23.  
**Schottel** 14.  
**Schuhmacher** (sutores) 23.  
**Schwerin** 8. 10.  
 serdones s. Gerber.  
**Siggelkow** 11.  
**Stendal Rudolf**, Bader 7.  
**Stengel** 1.  
**Sternberg** 5. 6. 13. 23.  
 stupenatores (stupanatores, stuparii)  
 s. Bader 7.  
**Wegendarb**, Krämer 19.  
**Werchen**, Kloster 10. 12.  
 vleschhowere s. Knochenhauer.  
**Wolckin**, Schuster zu Rostock 23.  
**Waltherr**, Bäcker 17.  
**Warendorf**, Gerbert v. 19.  
**Warnemünde** 11. 12.  
**Warnow** 11.  
**Wartislav**, Herzog v. Pommern 10.  
**Weber** (textores) 23.  
**Wenden** 17.  
**Berner**, Garschlächter zu Rostock 23.  
 " zu St. Georg zu Wismar 17.  
**Westphal Heinrich**, Garschlächter zu  
 Rostock 22.  
**Willershagen** M, Dorf 9.  
**Wismar** 1. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 15. 16.  
 17. 19. 21. 22. 23.  
 " Alt 11.  
**Wittenburg** 7.  
**Wollenweber** 24.



Beiträge

zur

Geschichte Mecklenburgs

vornehmlich

im dreizehnten Jahrhundert

herausgegeben

von

Dr. Friedrich Schirmacher,

Professor an der Universität zu Rostock.

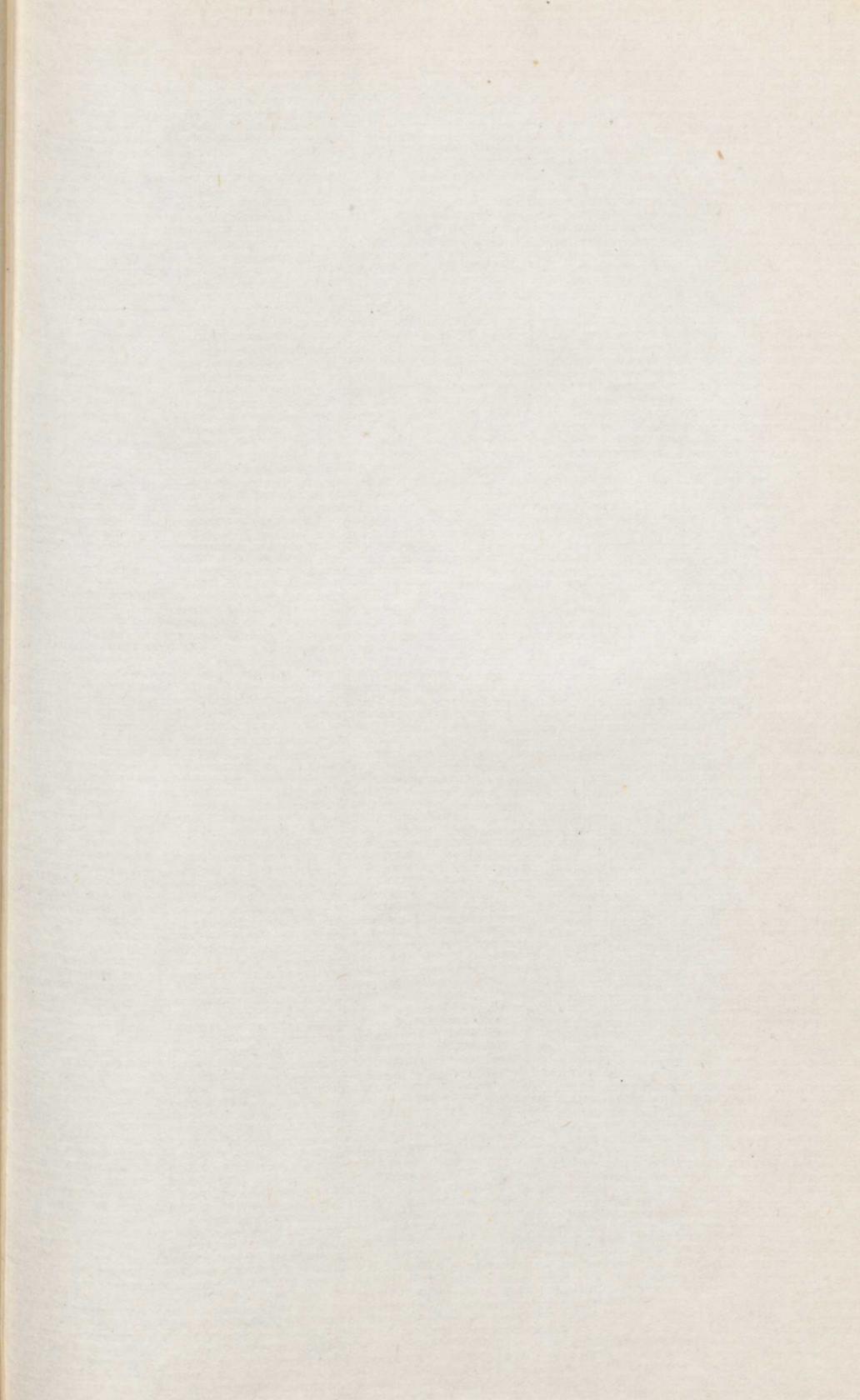
---

Rostock.

Ernst Ruhn's Verlag.

1872.











Schneider. Schuhmacher.

## 22. Schneider. Sartores.

Nichts wie eine Anzahl von Namen ist bekannt. Hier es genügen, zwei Schneider, Namens Kunhard und Johann nennen, von denen der erstere 1306 zu Blau, der andere zu Güstrow Consul war <sup>1)</sup>.

## 23. Schuhmacher. Sutores.

Der Name tritt zuerst im Jahr 1189 auf, in welchen Angehörigen des Klosters Doberan die Schuster und Kür genannt werden <sup>2)</sup>. Dester werden die Schusterbuden erwähnt welche Abgaben gezahlt wurden <sup>3)</sup>. Zwischen denjenigen Sch welche in Vockleder und denen, welche in Rindsleder a wird geschieden; erstere zahlen für die Buden jährlich 12 Sch letztere 4 Schillinge zu Wismar. — Zu Rostock war in 1306 der Schuster Volkwin Consul <sup>4)</sup>. 1275 wird dasel Schuster, Namens Eggehardt wegen Verarbeitung schlechten zu 12 Schillingen Strafe verurtheilt <sup>5)</sup>. —

Die eine vorhandene Zunftrolle der Schuster zu St enthält ganz dieselbe Bestimmung wie die der Bäcker daselb ist datirt vom 25. Januar 1306 <sup>6)</sup>.

## 24. Weber. Textores.

Nur über die Weber der Stadt Kßbel erfahren wir mehr, als über die Weber anderer Städte, von denen nur

<sup>1)</sup> Urff. 3108. 3213.

<sup>2)</sup> Urff. 198.

<sup>3)</sup> Sie werden casae und tabernae genannt, sutorum zwischen beiden Worten wohl kein wesentlicher Unterschied ist. Urff. 1740 Au es hereditates in antiqua civitate apud tabernas sutorum; Ur partem (hereditatis) in fabrica sita apud casas sutorum in antiq tate. — Pro casis werden 4 Mark Abgaben jährlich erlegt.

<sup>4)</sup> Urff. 3108.

<sup>5)</sup> Urff 1374.

<sup>6)</sup> Urff. 3051. <sup>7)</sup>

